

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1885.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1885.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1885

by unknown author

Göttingen; 1885

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

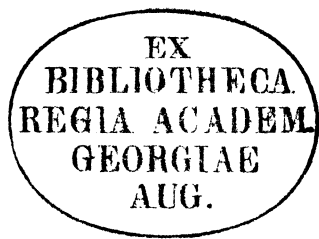
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM.
GEORGIAE
AUG.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 13. 14.

1. und 10. Juli 1885.

Inhalt: Karl v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. 1. Bd. Von *Brinz.* — J. Baron, Geschichte des römischen Rechts. 1. Teil. Von *Lotmar.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Nordgermanisches Obligationenrecht von Karl v. Amira. Erster Band. Altschwedisches Obligationenrecht. Leipzig, Verlag von Veit & Cie. 1882. 50 Bg. 8°.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seit in Göttingen (im Magazin Bd. 3, nro. 20; Bd. 5, nro. 3) durch Hugo, dann Riedel auf die Gemeinsamkeit der Obligationenterminologie im römischen Pfand- und Obligationenrechte hingewiesen und daraus auf Begriffsgemeinschaft geschlossen wurde. Später kam Büchel in seinen civilrechtlichen Erörterungen (1833) auf diesen Gegenstand zurück, eingehend zwar, aber ohne Erfolg. In unseren Tagen ist die Sache neu aufgegriffen, *obligatio* anstatt mit Pflicht, Verpflichtung, Verbindlichkeit, Schuld (die nur auf die persönliche *obligatio* passen) mit Haftung (welche auch auf *rei obligatio* paßt) übersetzt und also ein die Personen- wie die Sachenobligation umfassender Terminus aufgestellt worden¹⁾. Schon vorher (Delbrück) war es innerhalb der persönlichen Obligation zu der Distinktion des *debitum* gekommen; wir aber haben der *personae obligatio* die noch bloße *obligatio*, »bloße Haftung« ist, nicht nur eine *obligatio* oder Haftung, welche *debitum* (Schuld), sondern auch eine, die nur »Verbindlichkeit« ist, entgegensetzen und annehmen zu müssen geglaubt, daß die Verbindlichkeit wie die Schuld von der bloßen Haftung durch Exigibilität, die Verbindlichkeit von der Schuld aber dadurch unterschieden sei, daß letztere ein *Passivum* (*aes alienum*) im Vermögen des Obligierten bildet, während erstere (da sie durch bloße

1) Vgl. Grünhutsche Zeitschr. Bd. 1 S. 1 über *obligatio* und meine Pandekten, 2te Aufl. Bd. 2. § 206.

Restitution, d. i. Herausgabe einer Sache, die dem Herausgebenden nicht gehört, getilgt wird), zu den *Passivis* nicht zählt. Für diese Verbindlichkeit haben die römischen Quellen kein eigenes Wort, wohl aber macht sie sich in den *actiones (arbitrariae, bonae fidei)* bemerkbar.

Daß sich diese Neuerung schon jetzt mehr Anhang verschafft habe, als in ihren früheren Stadien, läßt sich nicht behaupten¹⁾; dagegen ist sie durch eine Erscheinung ohne gleichen ausgezeichnet; eher als auf dem ihr eigenen ist sie auf fremdem Boden, eher als in der romanistischen Litteratur ist sie in der germanistischen, und — allerdings selbständig und in mehrfach abweichender Weise — hier, im altschwedischen Obligationenrechte, verwertet worden. Obwohl ein Fremdling im skandinavischen Norden, aber um das Schicksal der Personen- und Sachhaftung, der bloßen Haftungen, Verbindlichkeiten und Schulden besorgt, muß ich dem Verfasser auf den mir unbekanntem Boden folgen. Der Umstand, daß er von Anfang bis zu Ende nicht nur nichts *sine lege* sagt, sondern seine Quellen — wir dürfen ihm vertrauen »möglichst wortgetreu« — auch übersetzt, hat uns das sonst unmögliche möglich gemacht. Laut seines Vorwortes haben wir es übrigens mit dem ersten Teile eines Werkes zu thun, welches in seinem zweiten Teile das norwegische, im dritten das dänische Obligationenrecht, im vierten aber die gemeinsamen Grundzüge, von denen dieses nordgermanische Obligationenrecht ausgegangen ist, zur Darstellung, das Ganze in drei Bänden zum Abschluß bringen wird. Die Belehrung und Aufklärung, welche die folgenden Bände zweifelsohne auch rückwärts bringen werden, ist Recensent nicht zu anticipieren im Stande; andererseits aber macht der vorliegende Band derart den Eindruck der Selbständigkeit und Abgeschlossenheit, daß das Abwarten der weiteren Bände durchaus nicht geboten schien.

I.

Zum ersten Mal auf dem Gebiete nicht nur der nordischen, sondern überhaupt der germanischen Rechte ist es hier zu einer monographischen Darstellung des Obligationenrechtes gekommen. Denn nicht etwa bloß eine Abhandlung, richtiger auch keine bloße Monographie, sondern ein ganzes Hauptstück des Systems liegt in ausführlicher, den Gegenstand in seinem vollen Umfange und systematisch behandelnden Darstellung vor uns. Dieselbe scheint so reichhaltig, als sie nach Art und Inhalt der Quellen nur sein konnte. Verglichen mit einem römisch-rechtlichen Buche gleichartigen Inhalts,

1) Eine Bekämpfung derselben durch G. Rümelin hat soeben die Presse des *Archivs für civ. Praxis* verlassen.

etwa mit Unterholzners Schuldverhältnissen, gelangt sie freilich nicht zu einer gleich großen, sich überall hin gleichmäßig verzweigenden Masse Details; denn ein Jus, in dem jedweder Fall, und ein jeder so kunstgerecht in das bisherige Gewebe eingeschlagen wurde, wie das römische, existiert kein zweites Mal. Allein der Kasus und ein von wem immer erteilter, rechtskräftig gewordener Bescheid scheint den Grundstock doch auch dieses altschwedischen Rechtes gebildet zu haben. Seine ergiebigste Quelle sind zwar Rechts- und Gesetzbücher, die schon an sich die Tendenz der Generalisierung haben. Allein älter und origineller als die reichs-d. i. gemeinrechtlichen Gesetzbücher (gemeines Land- und gemeines Stadtrecht) sind die Rechts- und Gesetzbücher der einzelnen Landschaften, und diese gehn, die einen wie die anderen, je auf ihre *laghsaga*, d. i. die officielle mündliche Ueberlieferung des alten Rechtes durch den Gesetzessprecher — welche selbst nur auf Festhaltung alter Entscheidungen und einzelner Satzungen beruht haben kann — zurück. Verfasser citiert denn auch »prächtige Beispiele von realistischer Schilderung des casus in der laghsaga« (S. 5 Anm. 2) und fördert deren unwillkürlich viele in seinen Belegstellen zu Tage. — Leben und Bewegung schöpft das römische Recht auch aus der Mannigfaltigkeit seiner Quellen, aus dem Gegensatze der *leges* zu den *Responsen* und *Quaestionen*, der magistratischen Verordnung zu der bürgerlichen Satzung, der generalisierenden zu der kasuistischen Jurisprudenz. Derart gehn die altschwedischen Quellen nicht auseinander; die Gesetzbücher ahmen in Stoff und Form die Rechtsbücher nach, gleichwie diese jenen an Auktorität und Geltung ähnlich sind. Dagegen wird dieses altschwedische Obligationen-Recht durch einen anderen Umstand vielgestaltiger, als es das römische Obligationenrecht sein kann: nämlich durch den, daß nicht sowohl verschiedene Quellen, als verschiedene Rechte, nämlich die verschiedenen Landes- und Stadtrechte und schließlich das gemeine Land- und das gemeine Stadtrecht zu demselben beitragen. Mit unermüdlicher Beharrlichkeit und Gleichmäßigkeit stellt Verf. auf jedem Punkte zusammen, worin die *Svear-Rechte* (Uplands-, Södermanna-, Westmanna- und Helsinga-Lagen) mit ihren südlichen Nachbarn, den gotischen Rechten (West- und Östgötalagen, Smalandslagen, sowie mit denen der Gutar auf Gotland (Gotlandslagen), worin ferner alle diese Landschaftsrechte (von denen nur Uplands- und Södermannalagen Gesetzbücher, alle anderen Rechtsbücher sind) einerseits mit den Stadtrechten (dem *biærkõa raetter* d. i. Marktrecht ursprünglich von Stockholm, nachher auch anderen Handelsplätzen, — dann dem Stadtrecht von Sönderköping und dem von Visby),

andererseits mit dem gemeinen Landrecht und dem gemeinen Stadtrecht übereinkommen, und worin diese von jenen und alle unter einander abweichen. Zwar trägt dieses Neben- und Durcheinander der Rechte nicht zur Leichtigkeit weder der Darstellung noch der Lektüre bei; allein von der Illusion einer *ratio scripta* befreit uns nichts gründlicher als der Anblick so vieler Spielarten von Formen und Normen zu demselben Zwecke; und mitten in der Dogmatik zeigt sich Geschichte, da wir aus den ältesten Quellen (West- und Ostgötalagen, Uplands- und Gotlandslagen — 13. Jahrh.) vieles in den späteren (14. Jhh.) herauswachsen sehen. — Die Sprache dieser Quellen ist sonst überall die schwedische; nur das Stadtrecht von Visby ist bloß in seiner für die dortigen Deutschen in niederdeutscher Sprache veranstalteten Fassung auf uns gekommen. Die von dem Verf. außerdem benutzten Geschäftsurkunden sind lateinisch, und darum, trotzdem einige noch ins 12te Jahrh. zurückreichen, von »geringerem Wert« (?) als die schwedisch geschriebenen Quellen. Von letzteren gehn nicht nur die Landrechte dem gemeinen Land-, und die Stadtrechte dem gemeinen Stadtrecht, d. i. beide dem Reichsrecht, sondern auch die Landrechte den wesentlich nur in Modifikationen der Landrechte bestehenden Stadtrechten, und, wie schon bemerkt, Ost- und Westgötalagen, Uplands- und Gotlandslagen den übrigen Landrechten an Alter und Ursprünglichkeit vor. Westgötalagen fällt in ihrer ersten Redaktion in den Anfang, in der zweiten gleich jenen anderen in das Ende des 13. Jahrhunderts.

Die hier in aller Kürze eingeflochtene Einleitung »über die Quellen« (§ 1 S. 1—9) zeigt schon, daß Verf. zur Darstellung des Obligationenrechtes Manches ausholen mußte, was nicht bloß den Obligationen gilt. Einleitend neben den Quellen schildert Verf. aber auch »deren Zeit«, indem er mit sicherer Hand die Grundzüge der altschwedischen Geschichte und Geographie, Kolonisation und Kultur, insonderheit der Besitz- und Erwerbsverhältnisse (§ 2 S. 9—16), so wie der Verfassung jener Zeit (§ 3 S. 16—22) entwirft. Auch was den Inhalt oder das Ergebnis der Quellen für altschw. Obligationenrecht anlangt, ist Verf. lieber über die Grenzen der Obligation hinausgegangen, als hinter denselben zurückgeblieben, — wie z. B. der Abschnitt über die Gabe (§§ 72—74), worunter Schenkung und dos mitinbegriffen ist, mehr ins Sachen- und Familiengüter-, als ins Obligationenrecht gehört, und auch für die gesetzlichen Vermögensverwaltungen (§ 94) nicht weniger als für die römische Tutel und Kuratel der Rahmen der Obligation zu enge ist. Letzteres gilt auch vom Geld und von der Zeit, welche Verf. aufs eingehendste darstellt (§§ 64. 66). Die Hereinziehung des Geldes anlangend kann

sich Verf. auf Savignys Obligationenrecht berufen. Allein wenn er es auch nicht könnte, und wenn Zeit und Geld mit dem Obligationenrechte nichts zu thun hätten, wären wir dem Verf. ganz besonders für diese zwei Kapitel dankbar; sie würden, dünkt uns, einem Handbuch über nordische Altertümer Ehre machen. Des Ausdruckes wie des Stoffes ist der Verf. überall Meister.

II.

Wie gesehen reichen die altschwedischen Rechtsquellen nicht über das 13. und nur die Urkunden bis ins 12te Jahrhundert zurück. Allein »die Stetigkeit und Langsamkeit der schwedischen Kultur-entwicklung machen es begreiflich, daß noch bis gegen den Ausgang des 13ten Jahrhunderts die Zustände im Swea- und Götaland ihrem allgemeinen Charakter nach den älteren germanischen weit näher verwandt sind, als die deutschen, nicht etwa nur der gleichen, sondern selbst einer beträchtlich früheren Zeit, ja näher sogar als die dänischen und norwegischen jenes Jahrhunderts« (S. 11 fg.). Was für älteren germanischen Zuständen die hier zur Darstellung gelangenden an die Seite gestellt sind, und insonderheit mit was für einem älteren germanischen Obligationenrechte das altschwedische des 13ten Jahrhunderts, näher verwandt sei, als das deutsche des 13ten Jahrhunderts ist in diesem ersten Bande nicht weiter verfolgt — vielleicht auch erst jetzt, nachdem eines der germanischen Obligationenrechte fixiert ist, verfolgbar geworden. Das vorliegende Buch schöpft einzig aus den altschwedischen Quellen, und nimmt von deutschem Rechte nur da Notiz, wo jene — wie in den Stadtrechten — deutschem Einflusse unterliegen. Eines archimedischen Punktes scheint aber Verf., indem er sein Obligationenrecht aus den altschwedischen Quellen schöpfte, sich doch bedient zu haben. Nehmen wir an, daß ein, zwar mit dem Scharfblick und allen übrigen Kenntnissen des Verfassers ausgerüsteter, aller romanistisch-juristischen Bildung aber baarer Autor an diese altschwedischen Quellen herangetreten wäre: würde er dieses Obligationenrecht, mit dem uns Verf. beschenkt hat, — vielleicht ist es nicht zu keck zu fragen: würde er überhaupt ein Obligationenrecht herausgezogen haben? Gewiß ist vorderhand, daß der Verf. von einem römischen Namen (Obligation) und von einem dem römischen Rechte angehörigen Begriff und Institut ausgegangen ist; gefragt aber muß werden, ob er ohne diesen Stützpunkt von außen zu wesentlich demselben Ergebnis wie das vorliegende gekommen wäre, oder hätte kommen können?

Auf diese Frage hat uns zuerst das Wort Haftung und was Verf. über dessen Vorkommen im altschwedischen Rechte sagt (§ 4),

hingeführt. Er findet es nämlich in dem »*vartha*« seiner Quellen wieder. Ursprünglich »warten« (einer Sache warten) oder »etwas besorgen« sei es in unser leisten (*praestare*) und in Verbindung mit *skal* (sollen) und *ægha* (haben) in ein »leisten sollen« oder »zu leisten haben« (*praestare oportere*) übergegangen, was denn auch reichlich nachgewiesen wird. Allein daraus, daß *vartha* in Verbindung mit *skal* und *ægha* dem lateinischen *praestare oportere* gleich ist, folgt nicht, daß *vartha* — *vartha* für sich allein — haften bedeutet. Denn wie nicht schon das *praestare*, sondern erst *praestare oportere* die Haftung ergibt, so werden wir nicht schon in dem *vartha* für sich die Haftung haben. Verfasser, der bei jeder seiner Untersuchungen zunächst die sprachliche Seite des Dinges und diese bis ins feinste verfolgt, bemerkt nun zwar, daß *vartha* auch ohne *skal* und *ægha* für leistenmüssen oder haften vorkomme, nämlich konjunktivisch oder indikativisch — ganz, wie auch bei uns ein Gesetzgeber anstatt: »der Schuldige hat Ersatz zu leisten« oder »er soll büßen« sagen könnte: der Schuldige »leistete Ersatz« oder »er büßt«. Allein auch eine Bedeutung des Wortes, die man nur mittelst besonderer Beugung des Wortes, hier mittelst konjunktivischen Imperativs oder mittelst eines den Imperativ überholenden Indikativs zuwege bringt, ist u. E. keine, die dem Verbum an sich zukommt.

Diesem oder jenem altschwedischen Terminus die Bedeutung unseres Haftens zu versagen, enthält entfernt noch nicht die Behauptung, daß dem altschwedischen Rechte auch der Begriff der Haftung oder der Obligation fehle. Gerade im Kuralstyl hat das römische Recht für seine Obligatio kein einheitliches Wort, sondern nur das zusammengesetzte *dare, facere, praestare, oportere*; ein einheitliches Wort konnte fehlen, ohne daß der Begriff fehlte. Vielleicht fehlte es dem altschwedischen Rechte auch an dem einheitlichen Worte nicht. Dabei denken wir nicht an das dem *sökia* (besuchen, ansprechen) gegenüberstehende *svara* (antworten, *defendere*) (§ 5). Soll *thæn som svarar* (derjenige der antwortet) einen bedeuten, »der antworten muß« und also verantwortlich ist oder haftet (S. 3), so muß auch dieser Indikativ anstatt in der gemeinen effektiven in jener exspektativen, die Realisierung des Sollens oder Müssens eskompitierenden Bedeutung gesetzt sein. Ob es sich mit den substantivischen Formen dieser Verba, insonderheit mit *varthnather*, anders verhalte, müssen wir bei mangelnder Einsicht in den Kontext und Sinn der vom Verf. S. 30 allegierten Quellen dahingestellt sein lassen. Dagegen fördert der § 7 (S. 41 unten) unwillkürlich ein Wort zu Tage, in welchem das in der obligatio enthaltene *ligamen, vinculum* oder die deutsche Haften zum Vorschein kommt: wir mei-

nen das *undirbundin, tilbundin*, was »gebunden« bedeutet, indessen selten, erst in späterer Quelle, oder doch noch nicht technisch für das privatrechtliche Leistenmüssen vorzukommen scheint (vgl. S. 41 Anm. 6).

III.

Anstatt sofort zu der Frage überzugehen, ob das altschwedische Recht, wo nicht das Wort, so doch den Begriff der Haftung oder Obligation habe, soll hier zuvor der Distinktionen gedacht werden, welche auch Verf. innerhalb der Haftung, er freilich auch neben derselben macht.

In vollkommener Uebereinstimmung nun befinden wir uns mit dem Verf. wie mit dem altschwedischen Rechte, wenn beide der Ansicht sind, daß »wer haftet nicht auch schon schulde«. Das ist der Ausdruck, mit welchem sich zunächst der Verf. über »das Verhältnis der Schuld zur Haftung« ausspricht (§ 7), und denselben Gedanken findet Verf. auch in Westmannalagen, wenn es vom Depositar sagt, »er sei *saklös* (schuldlos) bis daß der Klagsinhaber (*malsaeghandi*) herausfordert seine Pfenninge«. Wir sind aber nicht ohne Bedenken, ob das Rechtsbuch dem Gedanken des Verf.s entspreche. Auffällig ist schon, daß nach dem Wortlaute desselben der Depositar überall erst mit der Rückforderung schuldig wird, während er doch schon vorher veruntreuen, beschädigen, zerstören kann. Doch möchten wir hieraus noch nichts weiteres folgern. Es ist ja denkbar, daß nicht die Möglichkeit einer früheren, sondern nur die irrthümliche Vorstellung von einer vorzeitigen Verschuldung — einer Verschuldung durch bloßes Innehaben ausgeschlossen werden wollte; die Quelle kann sagen wollen: nicht durch bloße Nichtrestitution, sondern erst durch Nichtrestitution nach vorgängiger Rückforderung gerät Depositar in Verzug und Schuld. — Dagegen abgesehen von der Frage, von wann an der Depositar schuldig werde, ist erst noch zu beweisen, daß der Depositar vorher, bevor er schuldig wurde, auch wirklich schon als in Haftung befindlich gedacht wurde, daß er vornherein, vom Augenblicke der Hinterlegung an, überhaupt schon für obligiert galt. Möglicherweise stammt die Quelle aus einer Phase der Rechtsentwicklung, in der das Depositum, Kommodatum und andere nachmalige Kontrakte noch keine Kontrakte, noch keine *causae obligationum*, sondern bloße Fakta waren (man denke an die *in factum actio depositi, commodati etc.*), und aber eine besondere Gelegenheit zu Delikten, damit vielleicht auch zu Deliktobligationen boten. Der Leser denkt hiebei unwillkürlich an das Jheringsche Schuldmoment, und die darin nachgewiesene Thatsache

daß es auch im römischen Recht, das so sichere Kontrakte hat, nicht an Spuren der hier für das altschwedische Obligationenrecht in Frage gestellten Entwicklungsphase fehlt. — Uebrigens enthält nicht bloß die citierte Quellenstelle keinen Ausspruch darüber, daß der Depositar vor der Verschuldung obligiert oder haftbar sei: wenn wir nichts übersehen haben, fehlt es dafür auch im besonderen Teile, namentlich da wo vom Depositum gehandelt wird, (§ 85) an einem Nachweise. Bis auf weiteres dürfte also ein Bedenken dagegen, daß auch im altschwedischen Rechte eine Haftung vor der Schuld da sein könne, am Platze sein.

Aber nicht nur könne man haften, bevor man schuldet, sondern auch ohne jemals Schuldner zu sein oder zu werden — sagt Verf. im weitem Verlaufe (S. 39). Hieße das nur, daß eine Haftung entstehen und aufhören könne, ohne daß der Haftende jemals Schuldner wird, so wäre gegen diesen Satz schlechterdings nichts einzuwenden. Mancher Kassabeamte verfällt aus Haftung in Schuld; die Mehrzahl scheidet ohne solche aus ihrer Haftung. Allein Verf. will seinen Satz offenbar in einem weitergehenden Sinn verstanden wissen, wenn er auf Gutsverwalter und Pächter verweist, welche wegen Kirchenschulden des Gutsherrn der strengsten Haftung unterliegen, da sie »weil ihr Grundherr seine Schulden nicht rechtzeitig erfüllt« in Acht verfallen, trotzdem sie Nichtschuldner seien, — fernerhin auf den Bürgen, der von der Schuld, um derentwillen er hafte, selbst nicht befangen sei (S. 39). Damit ist ausgesprochen, daß es Haftungen gebe, in welchen nicht zufällig, sondern nach der Art und dem Falle der Haftung, keine Schuld des Haftenden aufkomme und aufkommen könne, und welche andererseits, da der Haftende verfolgbar ist, ja in Acht übergehn kann, doch auch keine bloße (Exigibilität annoch ausschließende) Haftung ist, — damit tritt Verf. aber auch in entschiedenen und bewußten (S. 42 Anm. 1) Gegensatz gegen diejenige Distinktion von Haftung und Schuld (*obligatio* und *debitum*), welche wir im Anhalt an das römische Recht und den Genius unserer Sprache aufstellen zu dürfen geglaubt haben. Uns ist jede Schuld auch Haftung (einer Person) und insoweit die Schuld von Haftung untrennbar; jedoch jede Schuld eine höhere Potenz der Haftung, es sei nun eine von allem Anfang an exigible, oder erst nachträglich exigibel gewordene Haftung. Also gibt es wohl Haftungen, welche, wenngleich Personenhaftungen, niemals Schulden werden, aber keine Personenhaftungen, welche nicht Schulden werden können und, wenn nur exigibel, nicht Schulden wären. Nach unserem Begriffe ist es eben die Exigibilität, durch welche die Haftung zur Verbindlichkeit oder Schuld ist oder wird — ob nun jemand proprio

oder alieno nomine haftet, Selbstschuldner oder Bürge, Stellvertreter oder Principal ist. Ist der Haftende vom Anfange der Haftung an belangbar, und zwar mit dem Effekte, daß er de suo leisten muß, dann ist die Haftung (wie z. B. die des Darlehenempfängers) vornherein Schuld; die Schuld selbst ist Haftung, aber weil exequierbar, keine bloße Haftung, sondern eine höhere Potenz der Haftung — gerade so wie jedes römische debitum zugleich obligatio, die obligatio möglicherweise vornherein debitum, möglicherweise aber anfänglich bloße obligatio, noch nicht debitum ist, wie z. B. die obligatio zum Pachtchilling beim Beginne der Pachtung. Der Güterverwalter ist vom Anfange des übernommenen Mandates, Amtes haftend (obligiert), zunächst bloß haftend, noch nicht Schuldner; seine Haftung wird aber zur Schuld und zwar zu seiner Schuld, sobald er auf dem Grunde seiner Verwalterschaft aus was immer für einer Ursache belangbar wird. Ob er aus einer eigenen culpa oder durch Saumsal des Principals belangbar wird, ist gleichgiltig; letzterenfalls liegt in der Uebernahme der Verwaltung zugleich Uebernahme einer Bürgschaft für den Principal; daß aber der Bürge nach römischer Auffassung nicht bloß selbsthaftend, sondern auch selbst Schuldner ist oder wird, unterliegt keinem Zweifel. Daß Jemand in eigener Person haften und auch der Verfolgung ausgesetzt sein oder werden könne, ohne in eigener Person schuldig zu sein oder zu werden — daß Jemand für fremde Schuld hafte — diese vom Verf. aus dem altschwedischen Rechte geschöpfte Trennung der Personenhaftung von der Schuld war uns etwas, das wohl auf dem Gebiete des Völkerrechtes, in Gestalt der Geißel (meine Pandd. 2te Aufl. § 207), allein nichts, was auf dem Gebiete des Privatrechts vorkomme. Denn bekanntlich nimmt der Bürge, den man am ehesten bloß als haftend und als Nichtschuldner dem Reus entgegensetzen möchte, im römischen Rechte die Schuld des Reus mit und neben diesem auf sich, oder macht er sich da, wo er nicht idem promittiert (wie der sponsor und fidepromissor), sondern nur Deckung verspricht (wie ursprünglich der fidejussor und stets der Mandant), doch immerhin zum Selbstschuldner, indem er bedingt oder unbedingt eine Leistung, und zwar in Gemäßheit des Grundsatzes »nemo alienum factum promittendo obligatur« eine eigene Leistung verspricht. Hievon abweichend findet Verf. nicht bloß beim Bürgen, sondern auch bei Gutsverwaltern und Pächtern eine der völkerrechtlichen der Geißel entsprechende, von Schuld getrennte Haftung vor; wie die Geißel für Abfall und Empörung der Ihrigen, ein lediglich fremdes Thun oder Lassen, so fällt der altschwedische Gutsverwalter, Pächter und Bürge für lediglich fremde Schuld zum Opfer.

Indessen sind die schuldlos Haftenden des Verf.s von der Geißel doch durch Einen Umstand unterschieden, und dieser ist von der Art, daß des Verf.s Auffassung selbst in Frage kommt. Die Geißel kann nicht durch eigene Handlung die Haft lösen; es sind Andere, welche den Frieden halten, Lösegeld zahlen müssen; sie ist so recht dadurch Geißel, daß sie reines Opferlamm für fremde Schuld ist. Jenen Verwaltern, Pächtern und Bürgen dagegen ist es unbenommen, für ihre Gutsherren und Mandanten zu zahlen und sich also durch eigene Leistung von ihrer Haftung frei zu machen; sie sind, nach des Verf.s Darstellung, diese Leistung nicht schuldig, gleichwohl aber, scheint es, in der Lage, sie leisten zu müssen, wenn sie von ihrer Haftung loskommen wollen. Sollte sich das bewähren, so wären jene Verwalter etc. doch selbst Schuldner; denn bei Vermeidung der Exekution leisten müssen, 'macht das Wesen der Schuld auch desjenigen aus, der in eigenem Namen haftet. — Allerdings führt nun Verf. da wo er eigens von der Bürgschaft handelt (§ 91 S. 696) eine Urkunde an, in der der Bürge, ganz gegen den Grundsatz des römischen Rechts, *alienum factum* und nur dieses verspricht, gelobend, daß der Schuldner die schuldige Summe zahlen werde. Aber wird damit die Möglichkeit, daß der Bürge dem *tak* (Zugriff) des Gläubigers durch Selbstleistung vorbeuge, ausgeschlossen? und muß er nicht selbst zahlen um ihm vorzubeugen? Wenn ja, so wird in der Eingehung der Bürgschaft das Versprechen, allenfalls selbst zahlen zu wollen, stillschweigend enthalten, und also eine eigene Schuld des Bürgen neben der des Hauptschuldners begründet gewesen sein. Fassen wir den Hauptfall der Bürgschaft, die »für Geld und Gut« (S. 698 d) ins Auge, so läßt Oestgötalagen, von den ältesten Rechtsbüchern eines, dem Bürgen die Wahl, entweder die verbürgten Pfenninge oder sonst verbürgtes Gut herauszuliefern oder die Bürgschaft zu leugnen (eventuell zu büßen); gewiß mit Recht folgert Verf. hieraus, daß Gläubiger den Bürgen »ohne weiteres anfordern kann« (S. 698); wie wäre das aber denkbar, wenn dieser nicht um sich zu befreien, selbst leisten dürfte, müßte? In denjenigen Bürgschaften, deren die Quellen am meisten gedenken (S. 694, 2), in den verschiedenen Arten der Proceßbürgschaft nämlich, ist was der Bürge, und was der Schuldner zu leisten hat, um sich der Haftung zu entledigen, einigermaßen verschieden; damit versteht sich aber von selbst, daß der Bürge auch hier nicht lediglich fremden Thun oder Lassen preisgegeben, daß er nebenher auf eigenes Thun gestellt und selbst Schuldner ist, in dieser nordischen Proceßbürgschaft nicht mehr als in der römischen. —

Das altschwedische Recht kenne aber, entwickelt Verf. weiter,

nicht bloß diese Haftung ohne Schuld, sondern auch eine Schuld ohne Haftung (§ 7 II). Unmündige z. B. können eine Kirchenschuld haben, während nach westg. Rechte sie selbst nicht, wohl aber ihr Vormund, oder ihr Gesellschafter oder Pächter hafte; auch seien die Fälle, in denen nur Sachen, und nicht der Schuldner hafte, nicht selten (§§ 29. 30. 32—34. 35). Bis auf ein gewisses leuchtet uns diese These obenhin ein; denn auch im römischen Rechte gibt es in diesen Fällen Schulden, um derentwillen der Schuldner nicht belangt werden kann (*naturales obligationes*). Allein, soll man in denselben doch noch von einer Schuld (des Unmündigen, des Pfandschuldners) sprechen können, diese Schuld kein bloß moralischer Zustand sein, dann muß ein solcher Schuldner gleich dem römischen *naturalis tantum debitor* zwar keinem Klagrecht, aber doch etwelchen anderen, seinem Vermögen nachteiligen Eventualitäten rechtlich ausgesetzt und also zu fragen sein, ob nicht in eben diesen Eventualitäten denn doch auch eine Haftung, keine vollkommene zwar, aber eine der unvollkommenen Schuld entsprechende unvollkommene Haftung begründet sei? Wenn der Unmündige etwa, nachdem der Vormund mit des Mündels Geld dessen Kirchenschuld gezahlt hat, nicht sollte zurückfordern können, oder wenn er dem de suo zahlenden Vormund regreßpflichtig wäre — was wir beides allerdings nur vermuten —, so würde sich doch schon darin ein Anlauf zur Haftung auch des Unmündigen erblicken lassen. Hätte der Unmündige der Schuld halber schlechthin mit nichts und in keiner Weise aufzukommen, so wäre er allerdings schlechthin nicht haftbar; allein dann wäre er u. E. auch nicht mehr Schuldner zu nennen, sondern einzig der Vormund, der auch haftet, Schuldner. Läge ferner *væth* (Immobilienverpfändung) und zwar der Fall vor, in welchem der beim *væth* fast ausnahmslos herrschenden Regel (S. 206) entsprechend dem Gläubiger Niemand, keine Person, sondern nur die Sache haftbar ist; wäre das *væth* für die 100 Pfennige, die ein Dritter leisten soll, überdies schenkungsweise bestellt, so daß auch kein Regreßrecht des Pfandgebers wider den Dritten bestünde: so wäre dieser allerdings schlechthin außer Haft; allein er wäre, möchte man meinen, auch außer aller Schuld; wenigstens wäre er in kein müssen verstrickt und sein *skal* nur noch in so weit von rechtlicher Wirkung, als dafür eine Sache haftet. Der Verpfänder aber könnte insoferne noch Schuldner, und zwar *naturalis debitor* heißen, als er leisten muß, wenn er seine Sache von ihrer Haft befreien will.

Möchten wir also auch den Erscheinungen des altschwedischen Rechtes gegenüber bis auf weiteres daran festhalten, daß die Schuld nichts anderes als eine höhere Potenz der persönlichen Haftung und

also selbst Haftung ist, die vollkommene Schuld eine vollkommene Haftung, die unvollkommene Schuld eine unvollkommene Haftung, so können wir konsequenterweise nicht zugeben, daß Haftung und Schuld »Gegensätze« seien (§ 7 III). Zutreffend ist es gewiß, wenn Verf. innerhalb der Obligation ein Leistensollen und ein Einstehensollen unterscheidet, und die Durchsetzung dessen, was Einer leisten soll, von der Durchsetzung des Ersatzes wegen Nichtleistung auseinanderhält — das *dare facere oportere* von dem ersetzenden *praestare oportere*. Allein daß das Leistensollen getrennt der Schuld, das Einstehensollen getrennt der Haftung zugehöre, möchten wir nach dem bisherigen auch für das skandinavische Obligationenrecht ablehnen. Wer leisten soll oder muß, befindet sich in dieser Notlage, weil er einstehen muß, und wer einstehen muß, befindet sich in dieser Notlage, weil er leisten muß; keines ist ohne das andere, weder das Leistensollen ohne das Einstehensollen, noch dieses ohne jenes; sie sind die zwei Seiten Eines Dinges, und nur das muß zugegeben werden, daß das Wort Schuld von dem Leistensollen, das Wort Haftung von dem Einstehensollen ausgeht.

Lösa skuld (debitum solvere, Schuld lösen) ist ein quellenmäßiger Terminus (§ 7 IV. S. 41), zeigt uns die Schuld als Gegenstand der Lösung, also die Schuld gleichwie die Haftung als ein Band, *ligamen, obligatio*. Statt dessen muß Verf., in Konsequenz seiner Auffassung, die Schuld aus dem Bande oder der Haftung selbst zu einem Grunde der (nun vollstreckbaren) Haftung machen. Dagegen scheint er »Verbindlichkeit« für das Band oder die persönliche Haftung selbst, und zwar für die durch Schuld vollstreckbar gewordene Haftung zu gebrauchen (§ 7 IV. und S. 42 Anm. 1).

IV.

Wenn wir nach vorläufiger Zurückstellung der »Gläubigerschaft« (§§ 8—14) die Haftung, und zwar die der Person in ihrer Wesenheit (2tes Hauptstück, Abschnitt I, §§ 15—23) verfolgen, so besteht diese für den Verf. im altschwedischen Rechte darin, daß »der Haftende im altschwed. Rechte vor ein Entweder Oder gestellt ist, das für ihn bei Nichterfüllung der Schuld den sicheren Eintritt eines Uebels bedeutet . . . Dasjenige Uebel, woran man unter den mehreren möglichen zunächst denken wird, ist die Exekution«. Diese selbst, in Östgötaland erst unter König Knut Erikson (1167—1195 oder 1196) eingeführt (S. 109₂), ist aber kein urschwedisches Institut, so wenig als die Schuldknechtschaft, welche erst im Gefolge der Exekution und deren Insuffizienz auftritt (§ 16 S. 126 oben), oder als die Schuldhaf, die noch jünger ist als die Schuldknecht-

schaft (§ 20). Als das in der Haftung drohende Uebel steht ursprünglich die Friedlosigkeit (*frithlösa*) (§ 18) und etwa die *naem* (Pfandnahme) (§ 34, 35) da; richtiger einzig und allein die Friedlosigkeit; denn in der *naem* ist die Personenhaftung nicht exequiert, sondern erst in eine Sachhaftung übersetzt (S. 109, 161). Zwar verfällt der Haftende, bevor es zur Friedlosigkeit kommt, notwendig in die eine oder andere Buße; aber mit der Bußfälligkeit an sich ist das Uebel noch nicht eingetroffen, vielmehr nur Schuld auf Schuld, Haftung auf Haftung gehäuft; Ende der Haftung ist, wenn nicht zuvor noch Lösung durch Leistung erfolgt, erst jene den Haftenden aus Land oder Reich verbannende Rechtlosigkeit.

Also läuft dem Verf. die Personenhaftung des ältest nachweisbaren schwedischen Rechtes in eine Rechtsfolge aus, welche sie mit Vergehn und Verbrechen teilt, und gibt nun schließlich zu dem Bedenken Anlaß, ob was wir oben bezüglich des Depositums bemerkt haben, nicht für die angeblichen Personenhaftungen überhaupt gelte; ob diese bis zum Aufkommen der Exekution und der Schuldknechtschaft nicht noch ganz im Strafrecht befangen gewesen, noch kein vom öffentlichen Strafrecht losgelöstes Privatinstitut, noch keine Obligationen, Haftungen gewesen seien? Da hätte denn wohl der Bruch des gegebenen Wortes bußfällig und in weiterer Folge strafbar gemacht; allein in nicht anderer Weise als Diebstahl und Betrug; so wenig das römische und heutige Recht den Dieb und überhaupt den Delinquenten noch vor dem Delikte obligiert sein oder haften läßt, so wenig würde ursprünglich vor dem Wort- oder Vertragsbruch eine Obligation oder Haftung da gewesen, eine vorgehende Haftung Grundlage der Buß- und Straffälligkeit gewesen sein; das Wort und der Vertrag lag noch nicht als eine *causa obligationis*, sondern wie so viele andere Dinge, wie Personen und Sachen, Eigentum und Rechte als Gegenstand der Verletzung, als eine Gelegenheit und Versuchung zum Delikte vor. Aber auch der Wortbruch oder das Delikt brauchte noch nicht *causa obligationis* zu sein; die Buße, die in seinem Gefolge ist, fällt nicht bloß dem Damnikaten, sondern auch dem König und der Hundertschaft zu, ist also bereits öffentliche Strafe, wirkt wenn sie gezahlt wird, als Strafe und Ansporn zur Leistung, wenn sie nicht gezahlt wird, zur Beschleunigung des Aeußersten — der Friedlosigkeit.

Dürften wir diese Auffassung des uns vom Verf. vor Augen gelegten älteren Rechtszustandes der des Verfassers selbst entgegenhalten, so wäre doch auch schon in diesem der Anfang oder Keim zur Obligation gelegen gewesen: zunächst darin, daß es sich bei der Wortgebung um eine Privatsache, um Leistung an eine Person

als Privatperson, um jene Seite unserer Obligation handelt, nach der sie ein Bekommensollen (§ 8) ist; dann darin, daß die Buße, die der Wortbruch oder Verzug nach sich führt, und die nach götischem Princip eine öffentliche sein muß, um zur Friedlosigkeit zu führen (§ 13), neben dem König und der Hundertschaft doch auch dem Gläubiger (der das Wort erhalten hat) zufällt; nicht minder darin, daß dieser Klagsinhaber (*malsæghandi*), Urheber und Inhaber der Verfolgung des Delinquenten ist (vgl. §§ 11, 15); endlich darin, daß das Vermögen des Friedlosen an Kläger, König und Hundertschaft verteilt wird, also mittelst derselben der den Schuldner bis zur Friedlosigkeit verfolgende Gläubiger aus der Habe des Schuldners zu einer Satisfaktion gelangt (S. 142). Aber bis in ein Privatzwangsrecht (*manus iniection*) und bis zur ausschließlichen Privatsatisfaktion ist dieses Bekommensollen und dieses Verfolgungsrecht noch nicht ausgewachsen. Damit aber eine Person hafte — obligiert sei — muß sie (u. E. nicht bloß dem römischen Rechte, sondern auch dem gemeinen Wortverstande nach) dem Gläubiger und Niemandem sonst als Satisfaktionsobjekt ausgesetzt sein; sie, die Person des Haftenden selbst, es sei nun in ihrer Totalität, oder bloß in ihrer Vermögenspotenz und der zur Zeit der Exekution ihre Pertinenz bildenden Habe; zur Befriedigung des Gläubigers und nur des Gläubigers dafür, daß ihm nicht geleistet wird, was ihm geleistet werden soll. Vor dem Aufkommen der Personal- und Vermögensexekution scheint uns eine derart bestimmte und m. E. zu bestimmende Haftung der Personen nicht denkbar. Mit derselben kommt sie auch noch im altschwedischen Rechte auf. Bemerkenswert ist, daß in diesem die Vermögensexekution vor der Personalexekution aufkommt, während für das altrömische Recht das Gegenteil angenommen wird. Aber von noch allgemeinerem Interesse scheint uns, daß über den Schuldner dort früher das öffentliche Recht als das Privatrecht herfällt. — —

Der wesentlicheren Bedenken, die wir gegen das vorliegende Buch haben, sind wir damit ledig. In folgendem freuen wir uns, die Schätze, die es birgt, ohne namhafte Einwendungen heben zu können.

V.

Die Gläubigerschaft (Hauptst. I, Abschn. 2 §§ 8—14) erscheint gleich der Schuldnerschaft als »*skuld*«, als ein »Soll«, freilich als ein Bekommensollen (§ 8) im Gegensatze zum Leisten-sollen (vgl. S. 36). So energisch und vielfältig aber dieses *inkoma skal* zum Ausdrucke gelangt, und trotzdem es sich z. B. bis zu einem

»zugreifen« (*taka*) oder »wegnehmen« (*upbæra*) aktiviert, so ist doch gleichwohl an keine Macht des Gläubigers über die Sache, welche er bekommen soll zu denken; (auch hier kein jus in re, sondern nur das jus ad rem); käme nichts weiteres hinzu, so würde die Gläubigerschaft »eher bloß ein Reflex der schuldnerischen Haftung«, als ein gläubigerisches Recht sein. — Nun aber erscheint die Gläubigerschaft weiterhin positiv als ein »Recht« (§ 9). Denn »*rættur*« ist nicht bloß die Rechtsordnung, sondern auch das Recht subjektiven Sinnes, insonderheit das Recht dessen der bekommen, namentlich eine Buße bekommen soll. Den Inhalt dieses Rechtes bilden stufenweise fortschreitende, außergerichtliche und gerichtliche, Handlungen der Persekution und Exekution des Schuldners. Voran steht das außergerichtliche *krævia* (§ 10) (begehren, statt dessen auch *manna*, mahnen), unser Fordern, nur gleich dem römischen *petere* ebensowohl für dingliche als obligatorische Ansprüche gebraucht; gleich unserem Anfordern (*interpellare*, *petere*, *convenire*) keine gemeine Handlung, sondern erster Schritt der Aktion und als solcher bereits von einer Rechtsfolge — Versetzung in *moram* — begleitet, um eben deswillen in seiner Art und Weise nicht der Willkür des Gläubigers überlassen, sondern hofrechtlich normiert, »höflich« zu üben (wie ja auch nach r. R. die Form, Ort, Zeit und Umstände nicht gleichgiltig sind). Wie nach römischem Recht gibt es auch hier eine Gläubigerschaft ohne Forderungsrecht (*naturalem tantum obligationem*); wer kein Klag- (Verfolgungs-) Recht hat kann nicht fordern. — Die weitere Verfolgung schlägt, wenn wir richtig verstanden haben, zweierlei Wege ein, einen gerichtlichen oder einen außergerichtlichen; letzteren wenn der Angeforderte Recht und Antwort weigert (§ 11); ersteren (wie wir uns denken) dann, wenn er das Forderungsrecht bestreitet (§ 12). Aus den mehreren Bezeichnungen, welche für die weitere (vom Verf. § 11 als Verfolgungsrecht betitelte) außergerichtliche Verfolgung be-
 sehen, heben wir das *sökia* heraus, welches eine unter dem Gefolge gerufener Zeugen (*næmd*) stattfindende und mit Urteil (d. h. wohl Schulderklärung) verbundene »Besuchung« des Schuldners bedeutet, eine verstärkte Auflage des erstinstanzlichen Forderns ist, ursprünglich, da es überall noch keine Exekution gibt, in Achtung, seitdem es eine Exekution gibt, in ein *utsökia* ausmündet (welches sachlich, aber nicht etymologisch lateinisch *exsequi* gleichkommt). In allen den Fällen, wo die Forderung in Exekution ausläuft, ist sie selbst noch kein Exekutionsrecht, wohl aber »das Recht die Forderung exekutionsreif zu machen«. Die Exekution selbst hinwieder ist Aktion des Gläubigers (wie *manus injectio*, *bon. renditio*), wengleich ein öffent-

licher Beamter mitwirkt (wie bei der *manus injectio*, *missio in bona*). — Wo das Forderungsrecht zur Klage führt (§ 12), tritt es einen Teil seiner Macht und Aktion an das Gericht ab, bricht es vor demselben (entsprechend unserem »klagen«, in Gegensatz zu dem römischen *agere in*, freilich nicht etymologischer, Uebereinstimmung hinwieder mit der *querela*) in ein *kæra* (sich beklagen) aus, läßt sich zum *tala* (erzählen) oder *mæla* (reden, aufsagen) herab und bequemt es sich endlich anstatt der sofortigen Verfolgung zur vorläufigen Beweisung (*vita*). — Auch der Nichtgläubiger kann klagen, d. h. auch der Nichtschuldner muß antworten. Also streift Verf. (S. 94 fg.) den »Einlassungszwang«; auf die Frage nach seinem Grunde scheint er aber nicht positiv geantwortet zu haben.

Zum Schlusse dieses Abschnittes erörtert Verf. das »Forderungsrecht Mehrerer«; und zwar zunächst dessen Fälle (§ 13), dann dessen Rechtsverhältnis (§ 14). Ob und wo hier Eine Forderung trotz Mehrheit der Gläubiger bestehe, darüber lasse sich kaum ein Princip ausfindig machen. Wo die Gläubiger-Mehrheit in Nachbarschaften, Zaungenossenschaften, Markgenossenschaften, Kirchspiel leuten, Verwandtschaften etc. besteht, findet sich eine praktische Lösung darin, daß die Verfolgung dem Vertreter zusteht. Von einer Korrealobligation kommt hier, zum Troste des Verfassers von »Scherz und Ernst«, noch nichts vor.

VI.

Um aus dem reichen Detail über die Personenhaftung (§§ 15—26) noch einiges nachzutragen, so führt unter dem Titel der Friedlosigkeit (§ 18) Verf. selbst manches an, was unserem Bedenken, ob das altschwedische Recht ursprünglich Personenhaftungen oder Obligationen gekannt habe, Nahrung gibt. Das »Verhältnis der Friedlosigkeit zur obligatorischen Haftung« zeige sich am klarsten da, wo die Exekution noch spärlich, wie im ostg. Rechtsbuch«. Nach diesem sei es nun aber »Princip, daß friedlos werde, wer eine öffentliche Bußschuld nicht rechtzeitig erfüllt, so daß wer sonst wie (also namentlich privatrechtlich) schuldet, zuvor in eine öffentliche Bußschuld verfallen muß, um friedlos zu werden«. Daß hier die Friedlosigkeit in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Personenhaftung steht, ist klar; ob sie aber überhaupt zu einer solchen in Verhältnis steht, ob sie »Verwirklichung einer Personenhaftung«, oder überall nur, wie wir oben meinten, Delikt ihr Ausgangspunkt sei, scheint fraglich. Außer in dem Westg. und Östgötalagen begegnet Verf. in den Rechtsdenkmälern dem Grundsätze »daß der Haftende nur dann der Acht verfallt, wenn er eine Uebelthat ungestraft

läßt: Uebelthat aber sei auch ein Omissivdelikt, Nichterfüllung einer Schuld. Diese Rechtsdenkmäler stellen also nach der eigenen Beschreibung des Verf.s einen Zustand dar, wie wir ihn auch in die anderen hineinzudenken wagen; nur daß uns der diesen Omissivdelikten vorausgehende Zustand keine Haftung, keine den Haftenden zum Satisfaktionsobjekte ausschließlich (privatim) des Gläubigers machende Obligation wäre. Die Friedlosigkeit, welche den von ihr Betroffenen aller Welt preisgibt, dürfte sich zur »Verwirklichung« des privativen Dinges der Personenhaftung kaum eignen; wenn der Gläubiger sich neben dem König und der Hundertschaft in das verfallene Vermögen teilt, so genießt er vor der übrigen Gemeinde einen Vorzug; aber wie bei der römischen *popularis actio* dem Verletzten Näherstehende die Aktion vor Anderen voraus, und an der *poena* einen Anteil haben, so kann hier der Gläubiger trotz seines Privatinteresses publizistisch gedacht sein, als ein Teil des *populus*, als ein besonders interessierter Gemeinderepräsentant.

Neben der Friedlosigkeit kommt bis Ende des zwölften Jahrhunderts als eine exekutive Folge der Personenhaftung nur *næm = taka pand*, subst. *næma*, Pfändung vor. Doch ist sie noch keine Schuldtilgung, wie die eigentliche Exekution, sondern eine Verwandlung der Personenhaftung in eine Sachenhaftung, und wird denn des weiteren erst unter dieser (§§ 34. 35) beschrieben.

Die eigentliche Exekution (§ 15), und zwar die vermögensrechtliche im Gegensatz zu der verlöbnsrechtlichen (§ 17), wird zuerst in Östgötaland unter K. Knut Erikson gegen Ende des 12ten Jahrhunderts eingeführt und im 13ten weiter ausgebildet. In ihr erweise sich die Personenhaftung als »partieller Einsatz der Vermögensrechtsfähigkeit des Haftenden« (§ 21, 3); als ein bloß partieller Einsatz sowohl deswegen, weil sie nur diesem Gläubiger gegenüber platzgreife, als auch deswegen, weil sie dem Schuldner nur das vorhandene Vermögen, nicht auch die Fähigkeit zu künftigem Erwerbe nimmt. Darnach wäre, möchten wir meinen, die Person nicht mit ihrer Vermögensfähigkeit, sondern die Person mit ihrem Vermögen, freilich nur mit dem Vermögen, das sie zur Zeit der Exekution haben wird, d. i. die Person mit ihrer zur Zeit der Exekution vorhandenen Pertinenz, ausgesetzt. Auch so würde sich die Exekution als Realisierung einer Personenhaftung, d. i. als Satisfacierung des Gläubigers aus der Person des Haftenden erweisen; nur nicht aus Fleisch und Blut, oder dem *caput* der Person, sondern aus einer vermögensrechtlichen Eigenschaft derselben, aus der Pertinenz, die Vermögen heißt. Uebereinstimmend hiemit erscheint in ihrer ältesten Quelle die Vermögensexekution als

»ran«, als ein »Raub«, durch den jene Pertinenz von der Person, als ein Stück von ihr, erst abgerissen werden muß, und gegen den sich der Schuldner bei Strafe des Doppelten nicht wehren darf (*ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est*). Ob das swealändische »*afkænnuthing*« denselben Sinn hat, wie der östg. »ran« muß ich dahingestellt sein lassen. Ueberall beruht diese Exekution auf der Hand des Gläubigers; er muß wegnehmen; darf es jedoch nicht ohne die Obrigkeit und Thingmänner, welche ihn zum »Besuche« (*sökn*) des Schuldners begleiten, die Zeugen wiederholter Zahlungsaufforderung, so wie eines etwaigen *constitutum debiti*, je nach Umständen auch Urteiler sein, die der Wegnahme vorausgehende Schätzung (*mæt*) vornehmen, und die Einhaltung der für die Wegnahme bestehenden Rangordnung und Reihelfolge der Sachen überwachen müssen. Alle die Unterschiede, die das Verfahren nach der Verschiedenheit der Rechtsgebiete und der Zeit, nach den Voraussetzungen gerichtlicher Verurteilung, Geständnisses, Kontumaz, nach dem Unterschiede der Sachen oder Ansprüche zeigt, können wir hier nicht verfolgen. Als eine Frage von allgemeinerer Bedeutung drängt sich dem Leser aber die auf, ob diese Exekution in dem Begriffe der Haftung ihren Ausgangspunkt und in deren Verfolgung ihre Entwicklung gehabt hat, oder ob ihr Ursprung nicht etwa in der Friedlosigkeit zu suchen sei, in einer Reaktion gegen deren Alleinherrschaft nämlich; für ganze Gruppen von Fällen, insonderheit für Bußfälle, welche aus Privatanprüchen hervorgegangen waren, mochte die Friedlosigkeit allmählich als eine zu harte Folge erscheinen, Vermögensexekution dagegen, gewissermaßen als eine reducierte Friedlosigkeit, als genügend scheinen. Ein Anhalt für diese letztere Hypothese könnte in dem Umstand liegen, daß, wenn wir richtig lesen, überall erst eine öffentliche Buße verwirkt sein muß, wenn es aus Privatsachen zur Exekution kommen soll. Hiegegen hat jedoch der Verf. stillschweigend und aber mit der schwer wiegenden Bemerkung remonstrirt, daß die Vermögenswegnahme hier und dort ein grundverschiedenes, bei der Friedlosigkeit auf die Rechtlosigkeit des Ungenossen, bei der Exekution auf das Recht des Genossen gebaut sei.

Neben der Vermögensexekution kommt im 13ten Jahrhundert als ein kirchliches Seitenstück der Friedlosigkeit der Kirchenbann auf (§ 19). Im 14ten Jahrhundert tritt die Friedlosigkeit selbst in anfänglichen Strafsachen hinter Specialstrafen zurück (§ 18), während die Exekution in allen Privatschuldsachen stattfindet (§ 15, 7).

Die Schuldnechtschaft, welche sich logisch als die reinste

und vollste Folge einer Personenhaftung darstellt, im römischen Rechte denn auch als älteste Exekutionsweise erscheint, kommt im altschwedischen Rechte bemerkenswerterweise erst als »Erzeugnis jüngerer Rechtsbildung«, nicht in allen Rechten, nur subsidiär, wegen Insufficienz der Vermögensexekution, also gewissermaßen nur als Anhang zu letzterer vor (§ 16). Nach der strengeren östgötischen, vielleicht auch älteren visbyschen Art wird der Schuldknecht dem Gläubiger gegenüber unfrei (*ambat-thræl*), behält im übrigen seine Mannheiligkeit, kann von jedem dritten gelöst werden (*lösa man*), dagegen sich nicht selbst lösen, oder die Schuld abverdienen. Weiteres kommt über das Loos dieses Schuldknechts nichts vor. Nach älterem Visby-Recht verfällt mit dem Mann auch dessen Weib und Kind, später die Frau nur, wenn sie mit gelobt hat. Weiber können nicht geächtet werden (§ 18); damit mag es zusammenhängen, daß im östg. R. nur Fälle vorkommen, in denen Weiber (als Diebinnen) in Schuldknechtschaft fallen. — Die mildere Art (in Swealand, Gotland, und im gemeinen Land- und Stadtrecht) läßt den Haftenden frei, macht ihn zum Dienstboten, der die Schuld abverdient¹⁾, aber immerhin unter strengerer Gewalt steht als der gedungene Dienstbote. Da für den Wert der Arbeit ein Tarif besteht, z. B. 1 Mark = 1 Jahr Arbeit, so schließt sich diese mildere Schuldknechtschaft umsomehr der Vermögensexekution mit *maet* an, als vermutet werden darf, daß es, wo diese nicht ausreichte, zu sofortiger Abführung des Schuldners kam. Folgt nun S. 131—137 eine eingehende Untersuchung über die Fälle der Schuldknechtschaft mit dem Ergebnis, daß die Ansicht, daß »alle Deliktsschulden und alle durch Stundungsgeschäfte begründete Schulden« zu derselben führen, in dieser Allgemeinheit irrig sei. Nur im gemeinen Stadtrecht findet sie, in der milderen Form, nicht bloß um Bußschuld, sondern um jede Geldschuld statt.

An die Stelle der Schuldknechtschaft tritt in den jüngeren Quellen die Schuldhaft (§ 20), die des Gläubigers Forderung nicht tilgt, umgekehrt auf dessen Kosten geht, hinwider einen Antrieb zur Tilgung der Schuld durch den Haftenden selbst oder seine Freunde (zuweilen wohl auch eine moralische Satisfaktion für den Gläubiger) enthält. Am häufigsten erscheint sie im Stadtrecht in Visby (gleichwie in Hamburg, Lübeck, und in den meisten deutschen Städten bis ins 15. Jahrh. hinab, und zwar als Haft entweder *ume scult* (»vor Geld«), oder *van broeke* (wegen ausständiger Brüchte an Stadt, Vogt, oder Kläger). Sie ist kein im altschwedischen Rechte boden-

1) (Varro l. l. s. v. »*nexus*« . . . *qui suas operas in servitute pro pecunia quam debet (dat) dum solveret*).

ständiges, sondern ein aus niedersächsischen Städten eingeführtes Institut.

Deutschen Ursprungs sind auch die Schuldsicherungsmittel einer vorsorglichen Verhaftung »wegfährtiger« oder »loser Leute« (§ 22), sowie die vorsorgliche Beschlagnahme von Gut (*bysetning*) (§ 23). —

Die verlöbnisrechtliche Exekution (§ 17) — die einzige, in der es ohne geldwerte Ansprüche zur Exekution kommt — geht gegen den Verlober der Braut, und besteht in deren Wegnahme. Nach der ältesten der Quellen, in denen diese Exekution vorkommt, Östgötalagen nämlich, ist es der Hundertschaftshauptling, welcher, nachdem der Bräutigam dem Verlober dreimal umsonst Malzeiten und Tagfahrten zur Einsegnung angeboten, darauf eine Thingfahrt gemacht und des Königs oder Gesetzesprechers Urteil erwirkt hat, »zufahren und die Verlobte ihm (dem Bräutigam) in die Hände setzen« soll. Nach ober schwedischem Rechte dagegen greift der Bräutigam selbst zu; statt der drei Mahlzeiten stehn hier drei Brautlaufzeiten, statt des Hundertschaftshauptlings eine Schaar von Freunden, die der Bräutigam »sammele, um dann seine Braut zu nehmen« (Upl. Aeb. 2. pr.). Fast wörtlich so in Södermannalagen etc., noch anschaulicher und ausführlicher im gemeinen Landrecht. Bewegt sich nach diesen ober schwedischen Rechten die Exekution um ein *ducere uxorem*, so mahnt uns diejenige Stelle des gemeinen Landrechts, wornach der Bräutigam für schuldlos erklärt wird, wenn er nötigenfalls die Thüre erbricht, tötet oder verwundet, an das *interdictum de uxore ducenda*, in welchem Gewalt gegen den *ducens* verboten und deren Zurückweisung durch den *ducens* als Notwehr gestempelt wird. Hält sich der Bräutigam an den vorgeschriebenen Ritus, dann hat er gesetzlich, nicht »raublich« genommen — was altertümlich genug mahnt, um den Verf. auf die Frage zu führen, ob das in den ober schwedischen Rechten, obgleich später gemeldete Verfahren nicht dennoch das ältere sei. Doch fehlt es ihm nicht an Anhaltspunkten auch für das Gegenteil. — Wir unsererseits möchten nur noch bemerken, daß diese Exekution von der Vermögensexekution in einem vom Verf. weniger hervorgehobenen Punkte wesentlich verschieden ist. Angenommen, daß diese auch nach altschwedischem Rechte als eine *obligationis executio* sollte gedacht werden dürfen, so wird durch dieselbe nicht die schuldige Leistung selbst effektuiert, sondern der Gläubiger mit etwas anderem abgefunden; es findet nicht *solutio*, sondern *satisfactio* statt, und Satisfaktions-Objekt oder -Mittel ist in gewissem Sinne die haftende Person selbst, wenn auch nur in ihrer Pertinenz, dem vorhandenen

Vermögen. Die verlöbnisrechtliche Exekution dagegen führt zur Naturalleistung; der Bräutigam bekommt *id ipsum*, was ihm gelobt und verlobt wurde; der haftende Verlober wird — abgesehen von den Bußen, in welche er zufolge der Mahl- oder Brautlaufzeiten verfällt — durch die *abductio* seiner Haftung, ohne mit seiner Person oder seiner Pertinenz satisfacieren zu müssen, entlediget, gerade so wie wenn er freiwillig geleistet hätte; es liegt eine *solutio*, keine *satisfactio* vor. Die verlöbnisrechtliche Exekution steht also der vermögensrechtlichen gegenüber wie die Zwangsrestitution bei der *i. i. restitutio* und später bei der *arbitraria actio* entgegen der *manus injectio*, *bonorum venditio*, *pignoris capio*, nur daß die römische Restitution durch den Magistrat und *manus militaris*, die verlöbnisrechtliche beim Brautlauf durch die Hand der Partei erfolgt.

VII.

Die Sachhaftung bildet das dritte Hauptstück (§§ 27—36). Mit der Bemerkung, daß dieser der römischen *rei obligatio* entsprechende Begriff wie in der romanistischen so nun auch in der germanistischen Wissenschaft auftauche (§ 27), verbindet Verf. den gewiß begründeten Tadel, daß man in letzterer die Sachhaftung gleichzeitig als eine Verbindlichkeit, Verpflichtung, Schuld bezeichne, d. i. mit Namen, die nur auf die Personenobligation passen, während Haftung ebensowohl einen Zustand von Sachen als Personen ausdrückt, dem Worte *obligatio* (*vinculum juris*) vollkommen entspricht, und also das sowohl der *rei* als *personae obligatio* gemeinsame Wesen zum Ausdrucke bringt: das altschwedische Recht aber spreche nicht nur oftmals von haftenden¹⁾ und erlösten Sachen, sondern habe auch eine Reihe von Sachhaftungen zu selbständigen Instituten ausgebildet — Versatz, das Wetten im heutigen Sinn, vielleicht auch das Spiel, Pfandnahme, Retention, Nachlaßabtretung, östg. Landtausch.

Die durch Versatz und Wetten im heutigen Sinn entstandenen (Sach-)Obligationen sind in den Quellen als »Wette« im alten Sinne zusammengefaßt. Von dieser handelt Abschnitt I (§§ 28—32); wozu ein Anhang über das Spiel (§ 33) kommt.

Terminologisch § 28 wird *væth* in allen seinen Richtungen verfolgt, und zwar 1) als die durch Vertrag für Erfüllung einer Schuld eingesetzte Sache; 2) als Wette heutigen Sinnes, in welcher Richtung es alsbald a. das Wettgeschäft, bald b. den Wettrein-

1) Ob in »*jorth skal jorthu vartha*« das *vartha* für sich, oder nur in Verbindung mit *skal* ein haften bedeute, muß nach dem unter II Bemerkten in Frage gestellt bleiben.

satz, bald c. die Wettbehauptung bedeutet. — »*Panter*« (deutsch im Stadtrecht von Visby »*pand*«) kommt erst in jüngeren schwedischen Quellen (ob aus Deutschland, steht dahin) abwechselnd mit *væth* = Versatz (niemals für unsere »Wette«) vor. In den Stadtrechten wird *væth* durch *panter* verdrängt, trotzdem sich beide Begriffe nicht völlig decken, insoferne *panter* nicht bloß ein gesetztes, sondern auch ein genommenes, in Södermannalagen sogar nur ein genommenes Pfand bedeutet. — Für das Einsetzen der Sache kommt anstatt *væthsætia* auch bloß *sætia* vor — gleichwie ja auch bei uns ein bloßes »setzen« den Wetteinsatz bedeutet; das römische »*supponere*« ist durch *utsætia* vertreten, während für das *deponere* oder Versetzen beim Faustpfand ein entsprechender schwedischer Ausdruck zu fehlen scheint. Der »Urbedeutung« von *væth* geht Verf. in Citaten aus Grimm u. s. f. nach; allerseits sehen wir es auch mit dem lateinischen *vas* und auch *praes* (*prae-vas*) in Zusammenhang gebracht. Geht es in der That auf ein »verbinden«, also auf etwas obligatorisches zurück, so stimmt damit die »vertragsmäßige Einsatzeigenschaft der Sache (beim *vas*, *praes* der Person)«, welche Verf. in dem Worte überall ausgedrückt findet, wohl zusammen; den einheitlichen Gebrauch für Versatz und unsere Wette möchten wir darauf zurückführen, daß es ohne Einsatz keine Wette gibt, wiewohl einen Einsatz ohne Wette.

Insonderheit als Versatz (§§ 29–31), und zwar zunächst als Versatz von Land (§ 29) kommt *væth* oder *panter* ursprünglich nur mit Besitzübertragung (*umfarth*), präsuntiver Einräumung des Fruchtgenusses, sowie mit einer meist gesetzlichen Einlösungsfrist (3 Winter, Jahr und Nacht etc.) vor, welche stillschweigend eine *lex commissoria* in sich enthält, da bei nichtrechtzeitiger Lösung das Land »verwettet«, »verstanden« ist. Entgegen der Bemerkung des Verfassers, daß hier das Land nicht bloßes Exekutionsobjekt sei (aus dem Gläubiger sich befriediget), möchte man meinen, daß es jedenfalls Satisfaktionsobjekt, die Persekution und Exekution aber allerdings durch die sofortige Besitzübertragung überflüssig geworden sei. Dem Gedanken, daß eine Sache für den Fall irgendeiner Nichtleistung an den Pfandnehmer in Haft und damit als eventuelles Satisfaktionsobjekt ohne jeden Vorbehalt, also namentlich ohne Verkaufspflicht, Restitution des Mehrwerts etc. hingegeben werde, steht nichts im Wege. Denkbar aber ist noch eine andere Erklärung dieses unmittelbaren und gänzlichen Verfalles der Sache: nämlich dahin, daß man in den Versatz unsere Wette hineinträgt, daß der Schuldner, allgemeiner der Leistensollende darauf, daß er rechtzeitig leisten werde, wettet, hier Land wettet, das verfallende Land dann

allerdings wenigstens an und für sich weder Satisfaktions- noch Exekutionsobjekt, vielmehr Verlust oder Buße dort, Gewinn oder Siegespreis hier wäre. Die Einheit der Bezeichnung für Versatz und unsere Wette würde damit vollständig gerechtfertigt, und der Umstand, daß der Verfall als ein »verwettet sein« bezeichnet ist, könnte die Vermutung bestärken, wenn dieses Wort unserem »verspielt« werden zur Seite gieng. Doch nur eine Möglichkeit, nicht einmal Vermutung wollte hiemit aufgestellt sein. Einer Vermutung entgegen stellt sich die weitere Entwicklung, nach welcher das versetzte und haftende Land entschieden zu dem Objekte wird, aus welchem sich der Gläubiger seine Satisfaktion schöpft, indem er nach dessen Verfall zwar die ganze Sache behält, aber »dessen Wertüberschuß über den Schuldbetrag dem Versetzer zu vergüten hat«, oder, wenn er dieß auf seine Wag und Gefahr thun will, die Sache verkauft und den Mehrerlös zurückgibt. Daß das Distraktionsrecht zugleich Pflicht wäre, wie nach römischem Rechte, kommt nicht vor. Auch daß irgendwer persönlich neben der Sache obligiert sein müsse, ist hier nicht Rechtsens, oder kommt doch erst im festländischen Stadtrecht auf, insoferne hier »der Versetzer« (überall der Versetzer?) »dazugeben muß, was nach der Schätzung fehlt«. — Um aber auf die ursprüngliche Verwettung der ganzen Sache zurückzukommen, begegnet der Verf. in den Quellen selbst einer Erscheinung, aus welcher man dieselbe erklären möchte, nämlich der, daß in Uplandslagen und verwandten Quellen da wo sonst unser Landversatz, ein Verkauf mit zeitlich begrenztem Rückkaufsrecht (um den Schuldbetrag) vorkommt; »bis tief ins 15. Jahrh. hinein hat sich diese Vorstellung vom *landvæth* als einem Verkauf mit Wiederkaufsrecht erhalten«. Nichtsdestoweniger will Verf. (im Gegensatz zu Nordling und Aubert) das *landvæth* nirgends, »auch nur einer einzigen Rechtsquelle«, unter den Begriff des Verkaufs gebracht wissen. Dieser enthalte eine unbedingte, jenes eine bedingte Uebereignung; nirgends werde das *landvæth* als »unbedingte Uebereignung behandelt«; erst nach seinem Verfall gehöre es dem Gläubiger unbedingt; jetzt liege die Sache so wie wenn sie verkauft sei, und nur in diesem Sinne sei (wenn wir S. 207 u. 208 richtig verstehn) der Verkauf (*athalköp*) in das *væth* hereinbezogen. Aber, möchte man einwenden, wie reimen sich mit dieser Dogmatik des Verfs. die von ihm selbst hervorgehobenen, abweichenden »Spuren einer andern Auffassung« in der Uplandslagen etc. und deren Festhaltung bis ins 15. Jahrh.? und war es nicht möglich, daß in einem Teil der Quellen die Verpfändung gerade von Land sich in eine venditio mit sofortiger Uebereignung gegen eventuelle Rückübertragung ein-

kleidete — wie die ältere römische Verpfändung von *res mancipi* in die *fiducia* (genauer in *mancipatio d. i. imaginaria venditio* mit *fiducia*) *cum creditore*?. — Jüngerem Ursprunges, aber nicht erst aus dem 17ten Jahrh. wie andere meinen, — gang und gäbe im Stadtrecht von Visby, seltener in den festländischen Rechten ist der Landversatz ohne Besitz-Uebertragung. Innerhalb dieser hypothekartigen Landverpfändung scheidet sich im Stadtrecht von Visby die »gemeine Pfandsatzung von Erbe« von der »*to kistenpand*«, und zwar mit der Folge, daß bei letzterem der Gläubiger verkaufen muß, während er dort nur den Mehrwert herausgeben muß. »Zu Kistenpfand« entspricht dem deutschen »Kistenpfandrech« (d. h. wohl Faustpfandrech, weil »Kisten und Kasten« die fahrende Habe der Städte bilden, und fahrende Habe fast allenthalben zu Faustpfand gegeben wird), so daß in diesem Fall zwar hypothekarisch, jedoch mit solchen proceßualischen oder materiellrechtlichen Folgen verpfändet sein soll, wie wenn ein Faustpfand gegeben wäre. Verf. denkt hier an die materiellrechtliche Folge, daß Gläubiger keine Nutzung hat; nach Anderen (Planck, Stobbe, Meibom) wäre an gewisse proceßualische Folgen (erste Einweisung etc.) zu denken. Im festländischen Rechte falle übrigens die Verkaufspflicht hinweg; das hypothekarische Pfand ver falle hier wie das alte *landvæth*; hier habe Gläubiger auch kein Forderungsrecht, wohl in Visby. — Sinnig entwickelt Verf. das Aufkommen der hypothekarischen Landverpfändung auf dem Festland aus internem Bedürfnisse, während es in Visby importiert sei.

Der Versatz von Fahrnis (§ 30) ist fast allenthalben (nur in Visby nicht notwendig) Faustpfand, gibt dem Gläubiger kein Nutzungsrecht (wie denn auch die Verköstigung des essenden Pfandes dem Versetzer obliegt), wohl das Recht zur Afterverpfändung (binnen der ersten Schuld), legt ihm *diligentia quam suis*, nur nach Visby-Recht Verkaufspflicht, dem Versetzer nach Mehrzahl der Quellen persönliche, wenngleich bloß subsidiäre Haftung auf. Wie Verf. sich diese letztere Folge erklärt, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Nach römischem Rechte, lehrt man, könne ohne persönliche Obligation keine sachliche aufkommen; ist das auch hier Rechtens? Oder enthält der Versatz von Fahrnis nach der Mehrheit der Quellen stillschweigend eine Obligierung auch der Person des Versetzers? — wie Verf. anzunehmen scheint, da er den »Versetzer«, nicht irgendwen, persönlich haften läßt. Da wir Bedenken tragen, der Notwendigkeit persönlicher Haftung selbst neben römischer Pfandhaftung beizupflichten, und der Begriff der *rei obligatio* besonders dadurch, daß sie für sich allein zu bestehn vermag, an Bedeutung gewinnt,

hätten wir lieber vernommen, daß auch neben dem *væth* an Fahrnis eine persönliche Haftung nur vorkomme, wo sie kontrahiert ist. Oder erlaubt uns der Verf. nicht die Frage, ob die Mehrheit der Quellen, welche von subsidiärer persönlicher Haftung spricht, nicht diesbezügliche Kontrakte voraussetzt, oder aber den Umstand, daß der Versetzer zahlen muß, wenn er das Pfand lösen will, mit einer persönlichen Haftung — das *in conditione esse* mit einem *in obligatione esse* verwechselt — eine Verwechslung, welche im bayrischen Hypothekenwesen ihre schweren Folgen gehabt hat?

Die Begründung der Sachenhaft (§ 31) muß je nachdem es sich um Land- oder Mobilierversatz, um Landversatz der älteren und regelmäßigen, oder der jüngeren und außergewöhnlichen Art handelt, verschieden ausfallen. Allgemein beruht sie ursprünglich auf Vertrag, letztwilliger Versatz kommt erst mit dem Vermächtnis auf (§ 53). In dem vertragsmäßigen Landversatz aber erblickt der Verf., wie sich schon oben gezeigt hat, überall eine bloß suspensivbedingte, nämlich an die Bedingung *si intra diem solutum non erit* geknüpfte Uebereignung, wiewohl derselbe nach allen Rechten außer dem gotländischen, und die Rückübertragung nicht minder als die Hingabe, der *fast* (Festigung) bedarf, und die »Festiger« nicht überall *væthfastar*, sondern auch *otholfastar* (Uebereignungsfestiger) heißen. Außerdem ist ursprünglich überall auch Besitzübertragung, und zwar in Gestalt einer förmlichen »Umfahrt« (wo nicht auch symbolische Besitzübergabe — *Skötning*) erforderlich. Jure romano wäre aus bedingter Tradition *possessio* noch nicht möglich. Beim Mobilierversatz bedarf es solenner Besitzübertragung nicht. — Die Uebereignung ist ursprünglich zugleich Verfall und Ende der Haftung. Muß der Ueberschuß herausgegeben werden, so tritt ein Abschätzungsverfahren hinzu. Wo der Verfall dem Verkaufe weicht, da muß nach gerichtlichem Aufgebot, auf offenem Markt und »bei scheinender Sonne« feilgehalten werden. Was dann, wenn sich kein Käufer findet ist in den Quellen nicht gesagt. — Beim Mobilierversatz setzt der Verfall ein Anerbieten zur Losgebung mit dem Termin von 7 Nächten und Anforderung um der Schuld willen u. dgl. voraus. Tilgung der Schuld (*skýld luka*) ist die andere Pfandlösung.

Unsere Wette (§ 32) kommt hauptsächlich beim Proceß (bei Anfechtung von Urteilen und Verdikten — bei Grenzstreitigkeiten — Haussuchung — Bestellung einer *næmd* —) — überall »unter« denjenigen oder »dasjenige«, was zu entscheiden hat (Gesetzessprecher, König etc. — Gesetzbuch, Landbuch, Stadtbuch u. s. f.) — stets mit Einsatz von Geld oder Gut, das an einen dritten als Sequester (etwa an den Urteiler) gegeben wird und beiderseits gesetzt werden muß,

vor, so daß wie bei den prohibitorischen Interdikten (Gaj. 4, 166) hinum und herum gewettet werden muß. Mit dem Einsatz kaum übereinstimmend dürfte es sein, wenn Verf. solches Wetten als ein gegenseitiges Versprechen definiert; Versprechungen, und also persönliche Obligationen begründend sind die römischen, gleichfalls hauptsächlich beim Prozesse vorkommenden Wetten (Sponsionen); jene altschwedischen Wetten dagegen sind unser bloße Sachhaft begründendes »Setzen«, das *pocula ponere* der virgilischen Hirten; von ihrem Schlage ist auch noch das *praedes dare litis et vindictiarum* im Legisaktionenproceß. Was für alles Wetten, mag es sponsions- oder setzweise vor sich gehn, wesentlich ist, das kontradiktorische Behaupten, (ein Kampf in Worten), das Schlytersche *pignoribus* »certare«, wird vom Verf. nicht ignoriert, jedoch nicht definitionsweise hervorgehoben. Einer Form bedarf die altschwedische Wette nicht; die *vitni* sind bloße Beweiszeugen. Daß hier im Augenblicke des Versatzes noch keine Schuld existiert, hinwider eines der Dinge, die da gesetzt werden, zugleich Gegenstand der Schuld sein wird, mag auch noch hervorgehoben werden. — Des Spieles (§ 33) wird hier nur insofern gedacht, als es gleich der Wette mit Einsatz verbunden wird. Auch hier scheint uns Verf. das Versprechen mit dem Setzen zu vermengen. Daß in dem Falle, da ein Rechtsstreit durch Spiel, wie durch das Würfelspiel der Könige Olaf Erikson und Olaf Haraldson entschieden wird, »nicht Spiel«, sondern ein »Loosen in Form des Spieles« sei, scheint uns richtig, wenn die Könige nicht etwa von der Lust am Spiele endlich zum Einsatz des streitigen Landes in Hising, sondern vom Ernste des Streites zur Entscheidung durch das Loos gekommen sind. Denn die Lust gehört wesentlich zum Spiele; das Loosen kann, wie jede Handlung, auch wenn sie bloße Provokation des Zufalls (*hasard*) ist, Spiel sein, muß aber nicht Spiel sein.

Die Pfandnahme (*næma* = *taka*, *pand* = Pfändung — Abschn. 2, § 34. 35) bezeichnet Verf. als einen mehr oder minder beschränkten Akt der Selbsthilfe, welche bald um gemeiner, bald um besonderer Schulden willen eintritt. I. Um gemeiner Schulden willen (§ 34) setzt sie bloß eine Beschwerde (*krævia*) vor den dazu gezogenen Nachbarn voraus. Vertragsweise Einräumung wie beim *pignus manifestarium* des r. Rechts ist hier nicht notwendig, wogegen etwas dem *interdictum Salvianum* ähnliches darin vorkommt, daß die Verhinderung der Pfändung bei Strafe verboten ist. Da sie, mit Ausnahme der Mannheiligkeitsbußen, in der Westgötalagen wegen jedweder Schuld zusteht (mithin einen viel weiteren Spielraum hat als namentlich die *legis actio per pignoris capionem*, de-

ren Fälle *lege* und *moribus* bestimmt waren), bildet sie das Seitenstück zu der durch *sökia* ausgedrückten Verfolgung der Person des Schuldners, steht dem Gläubiger denn auch wahlweise neben diesem zu, und führt rascher als dieses zum Ziel, weil es ohne Termine und Urteil verläuft. Man sieht, wie wenig beschränkt diese Selbsthilfe um gemeiner Schuld willen dasteht. Im ostg. Rb. freilich ist sie nur noch Antiquität. König Knut hat sie — ein anderes decretum D. Marci — bei Verlust der Forderung¹⁾ und einer Dreimarkbuße verboten, ja für Jeden der zur Verhinderung der Pfändung den Pfänder verwunden oder totschiagen muß, Friede gewirkt. — Als eine sichere Folge dieser Pfändung erscheint 1. Besitz in der Person des Pfänders; 2. Auslösungsrecht durch Bezahlung der Schuld in der Person des Gepfändeten; unsicher dagegen ist dem Verf., ob und wann ein Verfall des Pfandes eintrete, sicher hinwider, daß im Momente der Pfändung Sachhaftung an die Stelle der bisherigen Personenhaftung trete; die Pfandlösung erscheine namentlich in der jüngeren Redaktion der Westgötal. vielmehr als ein Recht denn als eine Pflicht des Gepfändeten; der Pfänder muß die Sache dem Gepfändeten zur Lösung anbieten, und, auf Lösung wartend, 3 Nächte in der Hundertschaft, wo er gepfändet, mit seinem *nam* bleiben. Fragen läßt sich ob ins solange als das Recht auf Lösung nicht auch die persönliche Forderung bestehe, und wenn die etwaige Lösungsfrist verstrichen ist, nicht sowohl Uebergang der Personen- in Sachenhaftung, als eine Tilgung der Schuld durch das nun dem Pfänder verfallende Pfand da sei — wie bei der *addictio pignoris in causa iudicati capti*, und vielleicht viel früher bei der (außergerichtlichen) *legis actio per pignoris captionem*. — Von besonderer Art ist die Pfändung, welche generell auch »*nam*«, speciell bald *aftækt*, bald *intækt* heißt nicht bloß dadurch, daß sie II. um besonderer Schulden willen (§ 35), sondern auch dadurch, daß sie an einer gewissen Art von Sachen platzgreift. Der Verschuldungen oder Schädigungen wegen, welche Mensch oder Vieh an fremden Grundstücken begeht, dürfen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ersterenfalls namentlich Kleidungsstücke (*aftækt*), letzterenfalls das Vieh selbst (*intækt*) weggenommen werden. Noch manches andere ist eigentümlich. Der Gepfändete begeht kein Unrecht, wenn er das Pfand, nur nicht durch Raub (*ræn*) oder Diebstahl (*stjæl*), wieder an sich bringt. Ferner erscheint das Pfand nach des Verfassers eingehender Erörterung hier nicht als die Sache, die anstatt der Person haften oder etwa sofort oder schließ-

1) l. 7 D. ad leg. Jul. de vi publ. 48, 7 — D. Marcus decrevit, *jus crediti eos non habere*.

lich zur Satisfaktion des Beschädigten dienen soll, sondern als das Mittel, durch welches der Pfänder den Gepfändeten sachlich zur Bezahlung seiner Schuld und damit zur Lösung des Pfandes bewegen, nötigenfalls aber den Beweis der Schuld sich erleichtert haben will. Denn durch Vorzeigung des Pfandes verlegt er dem Gepfändeten den Leugnungs Eid, schafft er sich den Zeugenbeweis: es wird hier gepfändet *til skjalæ ok til vithermæle* (»zu Beweis und Wahrzeichen«). Verf. erblickt in dem Verhältnis des Pfänders zur Sache denn auch ein bloßes Retentionsrecht, und in dem Ausbleiben der Lösung »wahrscheinlich keinen Verfall«. Hiemit scheint es uns aber schwer vereinbar, daß (wenigstens für *intækt*) eine Lösungsfrist besteht, ja westg. bloß bis zum Sonnenuntergang nach dem Verruf dauert, und daß gotl. der Tiereigner »gleich aufs erste Lösungsangebot hin sich zum Erfüllen verstehn muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, das Tier zu verlieren« (S. 246 b). Referent muß weiteres interessantes Detail liegen lassen und nur noch bemerken, daß ein Pfändungsrecht wesentlich von der Art des *afþækt* im Bewußtsein der Schuljugend seiner Heimat noch zur Stunde besteht.

Ein Vorenthaltungs- (Retentions-) Recht (§ 36) entsteht überall aus Pfandnahme (§ 34. 35), oder aber dadurch, daß Sachen, worauf der Schuldner einen Anspruch hat, auf andere rechtmäßige Art in den Besitz des Gläubigers gelangen. Unter den zehn Fällen, welche Verf. außer der Pfandnahme vorfindet, sind nicht nur solche begriffen, in denen Retinent außer dem Retentionsrecht kein Mittel zur Geltendmachung seines Anspruches, insonderheit also kein Klagrecht hat (*ex quibus causis retentionem quidem habemus petitionem autem non habemus* — l. 51 D. cond. ind.), mithin fraglich ist, ob wir ihn überhaupt noch Gläubiger nennen können (wie z. B. l. 19 l. 33 eod., beim Verf. etwa 1—4), sondern auch solche, in denen er ein richtiges Forderungsrecht hat. Zu letzteren gehört namentlich die vertragsmäßige Einräumung des Retentionsrechtes in den beiden dafür angeführten thatsächlich die »Antichrese« enthaltenden Beispielen. Außer in diesem Falle besteht überall Konnexität zwischen dem Anspruche des Retinenten und der Sache, die er retiniert; ohne Konnexität altschw. wahrscheinlich kein Retentionsrecht (außer in der Pfandnahme des § 34 und bei der Antichrese), ja vielleicht keines außer den vorgefundenen Fällen, so daß das altschw. Recht in Gewährung der Retention karger ist als man dem sonstigen germanischen Rechte zuschreibt. — Bloßes Retentionsrecht ist übrigens, wenn der rechte Pfandgläubiger eine Klage haben soll, noch kein Pfandrecht; und wenn das haftende Ding eventuell zur Satisfaktion dienen soll, zum mindesten keine vollständige Haftung. Woferne Pfand-

nahme wirklich überall bloßes Retentionsrecht erzeugen würde, hätten wir eine Pfändung ohne Pfandrecht — was freilich auch sein Seitenstück hätte in der *pignus manifestarii conventio* z. B. des Vermieters, welches keine *rei obligatio* erzeugt (l. 9 D. in quib. caus. 20, 2).

VIII.

Das 4te Hauptstück handelt von der Entstehung der Obligation (§§ 37—58), Abschn. I im allgemeinen, Abschn. II von den Verträgen, Abschn. III vom Testament, Abschn. IV von den Uebelthaten. Die Quasikontrakte des r. Rs. würden sonach bloß in der Species des Vermächtnisses (Abschn. III) vertreten sein; allein im speciellen Teile (Hauptst. VII) kommen Abschn. II unter den »Obligationen aus anderen Gründen« noch Obligationen aus gesetzlicher Vermögensverwaltung und freiwilliger Geschäftsführung, desgleichen aus Verwandtschaft und Nachbarschaft u. dgl. m. vor, und schon in § 35 wird auf diese *variarum causarum figurae* mit der Bemerkung verwiesen, daß sie keinen festen Typen entsprechen, wie die OO. aus Verträgen, Testament (?) und Uebelthat. Ob freilich diese Verpflichtungen alle in der That auch Obligationen seien, dürfte noch fraglich werden.

Im allgemeinen (Abschn. I § 37) bringt es die Auffassung des Verfassers von der Schuld — da sie ihm nicht selbst Haftung, keine höhere Potenz der Haftung, sondern etwas von dieser verschiedenes ist, mit sich, daß er zwei *causae obligationis* statuiert: eine Thatsache, um derentwillen das Recht eine Obligation annimmt, sowie eine Schuld wegen deren es die Obligation (Haftung) bestehn läßt. So wird die Schuld, die uns eine Phase der Obligation und zwar der persönlichen Haftung, also eine Obligation selbst ist, zu einem Grunde der Obligation, wiewohl als »Entstehungsgrund« doch nur die Thatsache bezeichnet werden soll, welche neben der Schuld den Obligationsgrund abgibt. Wir meinen, Verf. gerate hiedurch in Widerspruch mit dem Sprachgebrauch, in welchem die Schulden selbst als Obligationen gefaßt sind; oder er schiebt dem Rechtsdinge »Schuld« (*debitum*) das gleichfalls mit »Schuld« bezeichnete moralische Ding der Verschuldung unter, welche allerdings Grund von Obligationen, allein eine der Thatsachen ist, welche Entstehungsgrund heißt (*Delikt, maleficium, dolus, culpa*); oder aber Verf. glaubt das Wofür, das in jeder Haftung begriffen, allein an und für sich lediglich ein Thun oder Lassen, überhaupt eine Leistung an den Gläubiger ist, Schuld nennen zu dürfen, — womit er u. E. dazu käme, Jemanden, der allenfalls bloß in *condicione* der Haftung einer

Person oder Sache ist, indem seine Nichtleistung einen Anderen oder eine Sache verfolgbar macht, ohne daß er auf Leistung belangt oder sonstwie in Anspruch genommen werden kann, Schuldner, und damit in obligatione sein zu lassen.

Die Verträge (Abschn. 2) erscheinen terminologisch § 38 als *göra* (machen), *laghgöra* (rechtmäßig machen z. B. den Kauf), ferner als *lova* = erlauben, geloben; als *binda sik til* (sich zu etwas verbinden); als *fæsta* = festigen, zusichern, so daß *fæsta* femin. auch Band heiße; *fæsta* aber auch seitens des Stipulators, als Annahme (*taka*) des Versprechens, oder auch Anfrage. Aus dem Zusammenwirken beider Parteien wird eine Stättigung (*stathga*). — Die etwa nötige Form heißt *skæl* (Spalt, Grenze — Beweis — Feierlichkeit).

Ob oder wie weit diese Termini auf obligatorische Verträge beschränkt sind, wird hier nicht weiter verfolgt; von den einzelnen Formen, deren Verf. sechse aufzählt — Oeffentlichkeit, *fastar* und *fæst*, Zeugen, Hand und Mund, Stab, Urkunde — wird, wie sich denken läßt, kaum eine von bloß obligatorischer Anwendung sein. Vorab die Oeffentlichkeit (§ 39) findet Verf. u. a. bei der Freilassung und bei der Landgabe, namentlich Schenkung, auch bei anderen »Gaben« z. B. an Findelkinder, Gemeinden — sämtlich Geschäfte, in welche wohl der eine und andere Romanist, mit nichten das römische Recht Obligationen hineindenkt — die durch Gedinge obligatorische Effekte nebenher bekommen können, an und für sich aber und principaliter schlechthin dinglicher Natur sind. Auch der Sühnevertrag kann obligatorisch, er kann aber wie das *pactum de non petendo* auch bloß liberatorisch sein. — Aehnliches dürfte zu den Verträgen zu bemerken sein, welche der *fastar* und *fæst* (§ 40) bedürfen; denn Landgaben, Landtausch, kommt hier neben Landkauf u. a. m. vor. Von hohem geschichtlichen Interesse scheint uns aber die Beschreibung und Erklärung zu sein, welche Verf. von den *fastar* gibt. Sie sind nicht bloß *ad audiendum et videndum* da, keine bloßen Zeugen; in größerer Zahl als die Zeugen erscheinend müssen sie, als *firmatores*, *affirmatores* in Worten und Werken mithandeln, einen Speer (*skapt* = *hasta*, *festuca*?) anfassend durch den Vorsprecher es aussprechen, daß das Geschäft den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes gemäß sei, — sie müssen also nicht bloß sehen und hören, sondern auch urteilen (*sentire*), Thingleute sein und an der Thingstatt handeln, es ist ein Gerichtsurteil, was sie aussprechen (Kaufbrief v. 1347). Ob die *fastar* nicht etwa gar »die Thingversammlung selbst ausmachen«, nämlich die »kleinstmögliche Versammlung«? wenigstens geht spä-

ter die Funktion des Vorsprechers auf den Hundertschaftshauptling über. — Das durch die *fastar* bewirkte *fæst* sei kein bloßes Verstärkungsmittel, sondern auch Grund der Obligation (*binda fæstum*). Allein nicht alles was gefestiget wird und gebrochen werden kann, braucht Obligation zu sein. — Bloße Zeugen (*vitnismather, vitnis man* § 41) sind bald bloß beweiseshalber, bald zur Existenz des Geschäftes selber notwendig. Wann das eine wann das andere, ist nicht überall leicht zu sagen. Wo *vitni* neben *fastar* vorkommen, können sie nur Beweisfunktion haben; desgleichen da wo mehr bloßes Faktum als ein Recht in Frage steht, wie z. B. die Begründung der mora, sowie da wo die Quellen sichtlich nur Beweiszeugen wollen wie z. B. beim Darlehen, Depositum etc. Neben unsicheren Fällen führt Verf. sieben andere auf, in welchen die Zeugen zur Existenz des Geschäftes notwendig, d. h. Solemnitätszeugen sind (Kauf von Fahrnissen, Roßtausch, besondere Abrede bei Landgabe, Societätsvertrag, Verlöbniß, Verpfändung eines Schiffes, Schiedsrichtervertrag). Man ist versucht zu fragen, ob denn nicht jeder Zeuge, der zu einem Geschäftes nun einmal notwendig ist, Existenz- oder Solemnitätszeuge sei, kann sich aber denken, daß das Recht mit der Zuziehung desselben verschiedene Zwecke verfolgen kann, und wird hierin durch den Umstand bestärkt, daß die einen Zeugen andere Eigenschaften haben müssen, als die anderen (S. 288—290). Immerhin aber dürfte es richtiger sein, den Unterschied von Beweis- und Solemnitätszeugen anstatt auf den Beweis und Bestand des Geschäftes, auf den von Beweis und Publicität des Geschäftes zu stellen — so daß die Solemnitätszeugen wie die *fastar* (und die *quinque cives puberes Romani* bei der Mancipation) ein Ersatz für das *thing* (die Komitien) wären. — — Unter Hand und Mund (§ 42) ist Handschlag und mündliche Rede gemeint, wiewohl z. B. Westgötalagen, wenn es das Perfektum des Verlöbnisses, sowie des Landkaufes in dem Momente erblickt, da »mit den Händen zusammengegriffen wird«, nicht sowohl das Bild der hinhaltenden und endlich einschlagenden, sondern der die voraufgegangene Willenseinigung nun handlich bestätigenden Parteien gibt. In den Urkunden erscheint dieses Zusammengreifen als *fides corporalis praestita*, oder auch schlechthin als *fides praestita*, und zwar in einer Reihe weiterer Geschäftes als in denen der Gesetz- und Rechtsbücher. Verf. verhehlt sich nicht, daß mit diesem Vorkommen nicht auch schon die Notwendigkeit des Handschlags bezeugt ist, hält ihn aber beim Verlöbniß (bei dem selbst wir noch seiner nicht entbehren können) für sicher, und in den anderen Fällen nach gewissen Anzeichen für notwendig. — Ueberall wo Handschlag, aber auch außerdem, selbst-

verständlich da, wo Solemnitätszeugen erscheinen, ist auch mündliche Rede geboten; denn solche Zeugen müssen auch hören. Wenn wir den Absatz 1 S. 295 recht verstehn, hält Verf. mündliche Rede in allen obligatorischen Verträgen für notwendig; gebunden, in »gelehrten« oder »gesetzten« Worten, wie wahrscheinlich da, wo *fastar* dabei sind, braucht sie nicht überall zu sein; das Schreien (*acclamare*) beim Handschlage ist kein solches. — Der Handschlag zeichnet sich vor anderen Formen dadurch aus, daß er den Moment des Vertragsabschlusses oder der Perfektion darstellt. Ob, wo und wie das mündliche Wort etwa gerade mit ihm zusammenfallen muß, wie z. B. das *hanc rem meam esse ajo ex j. q.* mit der *festucae impositio*, scheinen die Quellen nicht zu ergeben. — Für den Stab (§ 43) findet sich leider nur Ein Zeugnis, in Östgl. nämlich: Wer sich als Beklagter eidlich reinigen will, muß sein Eidangebot, d. h. sein Versprechen den Reinigungseid leisten zu wollen, mit dem Angebot eines Bürgen und der Darreichung eines Stabes (Holzstabes — *trae*) verbinden. Ergreifung des Stabes von Seite des Gegners ist allem Anscheine nach Annahme des Eides. Auf bloßes Wortversprechen braucht sich Kläger nicht einzulassen; er muß es, im Stabe, sehen. Nichtannahme des Stabes macht den Kläger strafällig. Manches was hiebei dunkel ist, zählt Verf. auf. Selbst ob es sich bei der Annahme des Stabes um ein Eidversprechen, und also einen obligatorischen Vertrag handelt, scheint uns noch nicht festzustehn. — Die Urkunde (§ 44) kommt wie die Schrift unter den Formen der Privatrechtsgeschäfte nicht vor Mitte des 13. Jahrh., — am frühesten in Westgöotalagen und Ostgl. j. R. vor. Notwendig wird sie nach Stadtrecht zur Ausstellung einer Vollmacht für denjenigen der in fremdem Namen Haus und Hof verkauft; sie ist der »offene Brief«, laut dessen der Bevollmächtigte »Gewährleisten darf« (so daß darnach der Principal ob *evictionem* haftet?) während anderweitig in dem »offenen Brief« der Herr selbst Gewähr verspricht. — Hervorgehoben ist der Schuldbrief (*bref um gjæld*), welcher erst in den Rechtsaufzeichnungen des 14. Jahrh., aber als eine dispositive Urkunde (*causa obligationis*) nicht erst im Statut von Telge (17. Juli 1345), sondern noch vorher in der Praxis des Königsgerichts, und zwar in einem Zahlungsbefehl vom 20. Febr. desselben Jahres vorkommt. Die Kriterien der obligatorischen Kraft dieser Skriptur — Bestreitbarkeit bloß wegen Unechtheit oder auf Grund einer Quittung, überhaupt Zahlung — sind in diesen beiden Quellen so sicher enthalten, daß an derselben nicht zu zweifeln ist. Zudem kommt in den Schuldbriefen, welche noch in das 13te Jahrhundert zurückgehn, von dem Grunde, woraus der Aussteller der

Urkunde schuldig zu sein bekennt, nichts vor. Da auch keiner indirekten Bekämpfung (Anfechtung) des Schuldscheins Erwähnung geschieht, sehen wir hier die *litterarum obligatio* in ihrer strengsten Art — auf einer Stufe, auf welcher sie in Rom gestanden haben mag, bevor es mangels *causa* zu einer *condictio sine causa*, *exceptio doli* und *querela non numeratae pecuniae* gekommen war. — Nicht bloß Geldschuld-, sondern auch andere Schuldbriefe kommen schon im 13. Jahrh. vor, und können nach Ansicht des Verf.s, je nachdem sie einen Schuldgrund angeben oder nicht, und je nachdem sie mit der Angabe desselben die Schuld bloß specialisieren, oder ein Faktum erzählen und konstatieren wollen, dispositiv oder bloß beweisend sein. — Die Urkunden tauchen übrigens in einer Zeit auf, in welcher die persönliche Erscheinung und das gesprochene Wort des Disponenten und seiner Genossen noch dermaßen vorherrscht, daß man nicht sowohl fragen muß, ob Schrift notwendig, sondern ob sie, statt gesprochenen Wortes, zulässig sei, und hierüber ergeht sich Verf., noch bevor er den (selbstverständlich über die Grenzen des Obligationenrechts hinausgreifenden) Akt der Beurkundung darstellt (§ 45). Zu dem »Akte« gehört aber von all dem, was Verf. als zur altschw. Urkunde wesentlich anführt, nur die Begebung (womit »das *datum et actum*« zusammenhängen könne); eine *testatio*, wie beim römischen Testamente, ist nicht notwendig. Aber allerdings, das was gegeben oder begeben wird, ist die Urkunde, und insofern gehört der Stoff, auf dem geschrieben ist, der Inhalt (»Proposition«, Tenor) und der *ordo scripturae*, sowie was darum und daran hängt (*sigillum*) mit zum Beurkundungsakt. Betreffend das Siegel unterscheidet Verf., ob die Urkunde ein »offener Brief« ist, wie überall, wo die Urkunde notwendig ist, oder ob ein geschlossener, wie sie da sein darf, wo Urkunde anstatt gesprochenen Wortes genügt. Ersterenfalls wird »konsigniert«, das Siegel angehängt; letzterenfalls, wiewohl nicht immer, »zugesiegelt«; denn »geschlossen« heißt der Brief auch ohne diese diplomatische Zuthat; wesentlich für ihn ist nur, daß er nicht an Niemand oder an alle Welt geschrieben, sondern an bestimmte Personen adressiert sei. Wenigstens Ein Siegel, das des Ausstellers, oder (mit betreffendem Vermerk) eines Dritten für ihn ist überall notwendig. Den Eingang zur Proposition bildet der Name und Gruß des Ausstellers, nicht notwendig ein Datum das Ende. Die Proposition selbst ist eine Rekognition (der Schuld) oder eine sonstige Disposition. Daß die altschwedische Urkunde kein (den »Fortbestand der Obligation bewirken« sollendes) Praesentationspapier sei, bildet die abschließende Erörterung dieses §.

Nach einem Rückblick auf die formbedürftigen Verträge (§ 46),

in welchem auf den Handschlag, die Stabreichung und die *fastar* noch näher eingegangen, und das Wesen und der Unterschied der Formen einer allgemeinen, für jedwedes Recht bedeutsamen Betrachtung unterworfen wird, wendet sich Verf. zu den Realverträgen (§ 47). Hier wird uns sofort wichtig, daß er deren zweierlei unterscheidet: solche bei denen das voraufgehende Sachreichtnis (*res*) rechtlich bestimmt, und solche bei denen es unbestimmt ist. Hiemit ist nicht gemeint, daß gewisse Verträge stets nur *re* kontrahiert werden können, andere dagegen nur wenn dies im Sinn und Bedürfnis der Parteien liegt — ein Unterschied, der u. E. einen guten Sinn hätte (vgl. meine Pand. 2te Aufl. Bd. 2. S. 135); vielmehr sei in der einen Hälfte von Realverträgen nach altschw. Rechte das Ding, was die *res* abgeben soll, determiniert (z. B. auf einen Festigungspfennig), in der anderen Hälfte nicht. Und hiefür bietet das römische R. kein Analogon. Freilich werden wir gegen diese Unterscheidung ein Bedenken nicht unterdrücken können.

Als Realverträge, zu denen *res* und zwar eine bestimmte Sache notwendig ist, führt nämlich Verf. an: I. den Vorvertrag über das Verlöbniß, da der Verlober der Braut durch Annahme des ihm vom Freier dargebotenen »Verlobungsgutes« (*fastninga-fæ* etc.) gebunden wird, die Braut bei Vermeidung einer Dreimarkbuße keinem Anderen als dem Geber des *fastninga-fæ* zu verloben. Also nicht das Verlöbniß selbst, sondern das ihm vorausgehende Geschäft ist ein Realvertrag. Indessen »verdient« wird die Gabe doch erst in der Folge, durch die wirkliche Verlobung, woraus man wohl folgern darf, daß der Freier seine Gabe zurückfordert, wenn der Empfänger abspringt, wohingegen dieser sie behalten haben dürfte, wenn umgekehrt der Freier vor der Verlobung zurücktrat. Das bewegt uns zu der Frage, ob wir hier wirklich einen persönlich obligierenden Realvertrag, ob wir in dem *fastninga-fæ* nicht einen Versatz, eine *arrha*, und in der Dreimarkbuße nicht einen der Poenfälle haben, welche sich (wie z. B. das *lis infitiando crescit in duplum*) auf keinen Vertrag, sondern die verwerfliche That (Delict) gründen? und ob diese Buße nicht etwa das Aequivalent des im entgegengesetzten Falle eintretenden Pfandverlustes bildet? so daß der reuige Verlober (wie der Empfänger einer *arrha super perficiendo negotio*) außer dem Pfande gewissermaßen *alterum tantum* erstattet? — Auch II. die *tilgæf* (Zugabe — ein Name, der auch anstatt des *fastninga-fæ* vor der Verlobung vorkommt), welche der Pächter dem Verpächter gibt, und dieser wieder erst »verdient«, wenn er die Pacht ein- und aushält, erregt uns Bedenken insofern, als sie die *res* eines Realkontraktes sein soll. Weder Entgelt, noch Form, und dennoch *essentiale*

negotii: fast möchten wir meinen, kann sie nichts anderes als eine Art arrha sein. — Daß III. der *fæstipæninger* (Angeld, »Festigungspfennig«) bei Schiffs- und Hausmiete der Stadtrechte, der von dem abspringenden Vermieter doppelt zurückgegeben, von dem abspringenden Mieter mit dem halben Zins verloren werden soll, wenigstens später die Bedeutung eines Reugeldes oder Sicherungsmittels gehabt habe, nimmt Verf. selbst an, indem er aus dem Detail der Rechte darzulegen sucht, daß er ursprünglich »Vertragsbestandteil« gewesen sei. Aehnliches wiederholt sich zu den Festigungs- oder Gottespfennigen IV. bei der Gesindemiete, V. beim Mobilienverkauf und VI. beim Vorvertrag zum Landkauf. — Beipflichten muß man dem Verf., wenn er gegen Sohm und Stobbe, welche in derlei Vorleistungen eine Erfüllung erblicken, die initiative Gabe festhält, — und für seine Behauptung, daß diese Gabe ein Vertragsbestandteil (ein essentieller Bestandteil seines Inhaltes) sei, ein gewichtiges Argument darin erblicken, daß der Empfänger sie zu »verdienen« hat. Allein andererseits sind diese Gaben von dem was in den römischen Kontrakten die *res* bildet, nach ihrem Werte und in ihrem Verhältnis zu der Gegenleistung so sehr verschieden, und einer *arrha*, sie sei nun *confirmatoria*, oder *poenentialis*, oder *super perficiendo negotio*, so ähnlich, daß wir dem altschw. Obligationenrechte diese Realkontrakte vor weiterer Ueberlegung noch nicht zuzugestehn vermögen. Oder sollte die altschwedische Sachlage nicht die sein können, daß überall, wo wir diese Festigungspfennige u. dgl. vor uns haben, ein bloßer Konsensualkontrakt vorlag, und daß ein solcher, an und für sich wirkungslos, in so weit »gefestiget« werden konnte, als etwas »daran« gegeben wurde und der abtrünnige Teil entweder die Darangabe, oder aber diese und ihr Aequivalent verlor? — Dieses Bedenken pflanzt sich auch noch in den § 48 fort, in welchem Verf. von den Realverträgen mit gesetzlich unbestimmter Vorleistung handelt. Denn wird hier I. eines Landkaufes gedacht, bei welchem ein Teil des Kaufschillings vorausbezahlt wird, so ist dieser doch in der bezüglichen Urkunde selbst als *arra* bezeichnet; und auch das »*vild*« beim Landtausch (II) scheint nur eine Art Festigungspfennig zu sein. Erst in der Leihe (III), Hinterlegung (IV) und beim Versatz, der ein Faustpfand bewirkt (VII), bekommen wir die dem *commodatum*, *depositum* und *pignus* entsprechenden genannten Realkontrakte, sowie in dem Alimentations- und Rentenvertrag (V), welcher sich als ein *modus* auf der Hingabe von Beweglichem und Unbeweglichem aufbaut, das *do ut des* der ungenannten Realkontrakte. Von letzterer Art ist auch die gemeine Schenkung (VI), indem sie nach altschw. R. stillschweigend mit der

Auflage eines »Lohnes« verbunden ist, und insolange dieser nicht erfolgt (*causa data causa non secuta*) widerrufen werden kann. Mit diesen Fällen ist das Gebiet der altschw. Realkontrakte nach dem Schema *do ut des* etc. so wenig abgeschlossen, wie im röm. Rechte.

Eine eigene Kategorie von Verträgen tritt uns in Gestalt der kautionsbedürftigen Verträge (§ 49) entgegen. Die Kautionsbedürftigkeit ist nicht Formbedürftigkeit; denn sowohl formbedürftige als formlose Verträge können kautionsbedürftig sein; — sie ist nichts realkontraktliches; denn »niemals ist der kautionsbedürftige Vertrag Realvertrag«; — auch mit der Kausalität der Kausalverträge ist sie nicht identisch; denn sind gleich alle kautionsbedürftigen Verträge kausal, so gibt es doch viele kausale Verträge, die nicht kautionsbedürftig sind. Es bleibt nichts übrig, als aus ihnen eine besondere Gattung von Verträgen zu machen. Dies wäre nicht nötig, wenn die Kautionserrichtung bloß ein Recht der Gegenpartei wäre, wie z. B. nach röm. Recht der Käufer auf *duplae promissio ob evictionem* klagen konnte; denn dann würde der Vertrag auch ohne die Kautionsbestehn, und so wenig ein Geschäft um deswillen ein anderes wird, weil eine *fidejussoria obligatio* zu demselben hinzutritt, so wenig würde der Vertrag hier um deswillen, weil der Gegenpart auf die ihm zuständige Kautionsdringt, ein anderer werden, als er dann wäre, wenn letzterer von seinem Rechte keinen Gebrauch machte. Allein in den hier in Betracht gezogenen Verträgen bildet die Kautions nach göttischen Rechten kein bloßes Recht der Gegenpartei, sondern ein »*essentiale negotii*«; der Vertrag kommt ohne die Kautions und zwar ohne Bürgen (*vin*)-Stellung gar nicht zu Stande. Damit 1. der Landkauf, wenn er Lieferungsgeschäft ist (nicht Zug um Zug geht), wenigstens insoweit obligiere, daß beide Teile nur gegen eine Dreimarkbuße Reurecht haben, muß jeder dem Anderen zwei Bürgen stellen. Verbürgt wird einerseits die »Umfahrt«, andererseits der Preiserlag. Ausdrücklich erst von der Bürgenstellung ab datiert Westgl. den Bestand des Kaufvertrags. 2. Auch bei gewissen Mobiliarkäufen ist nach göttischem Recht ein *vin* (guter Freund) notwendig, nicht als Vermittler oder Mäkler, wie Manche meinen, sondern als Einer, der nach der Definition des gemeinen Landrechts für den rechtmäßigen Erwerb einsteht, und sich denn auch nach dem weiteren vom Verf. vorgeführten Quellendetail als Gewährschaftsbürge — mithin als ein anderer denn beim Landkauf — erweist. Dem entsprechend ist hier Bürgenschaft, ununterschieden ob der Kauf ein Tages- oder Lieferungskauf sei, notwendig. Hervorzuheben ist, daß dieser Bürge ein ansässiger und hausfester Mann (*bonde, bol-faster*) sein, und im Eviktionsfalle selbst und allein praestieren muß;

denn dieses mahnt an die *praedium praediorumque obligatio*, bei der persönlich auch nur der *praes* haftet und dieser ein Angesessener (*praes*) sein muß — das einzige Gleichnis, das wir aus dem römischen Rechte für Verträge beizuziehen vermögen, welche nicht nur bürgschaftsbedürftig, sondern auch nur in der Person des Bürgen klagbar sind ¹⁾. Der Kreis der Mobilien, der also verkauft werden muß, ist ein geschlossener; man wird sie als *res pretiosiores* bezeichnen dürfen (s. dieselben S. 284 unten). Wegen der übrigen nach Analogie der Mobiliarkäufe kautionsbedürftigen Verträge 3—7 müssen wir auf S. 350—352 verweisen.

Ob es Konsensualverträge (§ 50) gegeben habe, scheint dem Verf. fraglich, und er ist mehr gegen als für ihre Zulässigkeit; in dem Handschlag erblickt er aber eine Form, die so leicht zu erfüllen war, daß sie dem Bedürfnis nach Formlosigkeit abhalf, urkundlich denn auch in vielen Fällen vorkam, in denen die Gesetz- und Rechtsbücher desselben nicht gedenken. Wir haben ein Surrogat der Form und die Insufficienz des bloßen Konsenses auch aus dem Festigungspfening (*arrha*) schon oben (S. 547) folgern zu dürfen geglaubt.

Stellvertretung (§ 51) erblickt der Verf. nur da, wo Jemand erklärtermaßen in fremdem Namen handelt. Aus der weiteren Darstellung ergibt sich aber als weiteres Merkmal das, daß der Vertreter den Vertretenen »zum Herren des Geschäfts« macht, daß seine Handlung »so gilt als wenn sie des Vertretenen wäre«, daß also der Effekt der Handlung, die Person des Vertreters überspringend, in der des Vertretenen platzgreift. Solch eine Vertretung ist nicht ohne Vollmacht (*valid, plenaria potestas*), eine solche Gewalt aber im alt-schwedischen Rechte wirklich gegeben, bald durch das Gesetz, bald auf Grund des Rechtes durch den Vertretenen; ersterenfalls haben wir gesetzliche, im anderen Falle freiwillige Stellvertretung. I. Gesetzliche Stellvertretung hat der Vater für den unabschiedeten Sohn, der Vormünder für den Mündel, der älteste für die jüngeren in Gütergemeinschaft mit ihm lebenden Brüder, der Mann für die Frau, bis auf ein gewisses aber auch die Frau für den abwesenden Mann, und was Wetten gegen Haussuchung anlangt auch Oberknechte, Obermägde, Brüder, Kinder für den abwesenden Hausherrn. Ueberhaupt aber, soweit auch der Spielraum für gesetzliche Stv. ist, bleibt doch eine Reihe obligatorischer Geschäfte übrig, in denen sie nicht, oder doch nicht ohne leibliche Anwesenheit ²⁾ des *dominus negotii* stattfindet. »Es mag eine Zeit gegeben

1) Eine ähnliche Mittlerrolle jedoch scheinen im altrömischen Prozeß auch die *vades* und *praedes* (*litis et vindiciarum*) zu spielen.

2) Vgl. Paul. R. S. V, 2 § 2 *absente . . domino comparata non aliter ei quam si rata sit quaeritur*.

haben in der es bei allen formbedürftigen Rechts-handlungen mit dem Selbst-Handeln so streng genommen wurde wie mit dem Beobachten der Form«; noch bis in die Zeit der Rechtsbücher kann kein *fasti*, nach westg. Recht kein Handschlag und kein Bürge beim Landkauf vom gesetzlichen Stellvertreter gegeben werden. Auch die II freiwillige Stellvertretung war »bei formbedürftigen oder wenigstens bei solchen Geschäften, die des *fasti* bedürfen, principiell so unzulässig wie gesetzliche«. Unter den Geschäften, bei welchen sie zulässig war oder wurde, laufen manche mitunter, welche dinglich, oder liberatorisch, nicht obligatorisch sind. Dadurch, daß die Vollmacht eine »Botschaft« hauptsächlich an den Dritten ist, mit welchem der Bevollmächtigte kontrahieren soll, und die »Willenserklärung« des Vollmachtgebers enthält, läuft diese Stellvertretung Gefahr, zur Nuntiatur herabzusinken — was sie in einigen Fällen, wie z. B. beim Verlöbniß des Königs mit der ausländischen Braut, auch gewesen sein wird; allein im allgemeinen erklärt der Vollmachtgeber doch nur »die Handlungen des Bevollmächtigten so gelten lassen zu wollen, wie wenn sie die seinigen wären«, und überläßt also was zu wollen sei, dem Vertreter. Mit dem vom Verf. adoptierten Thöl'schen »dreiseitigen Vertrag«, dessen dritte Seite die Vollmachtserteilung sei, vermögen wir uns gleich Zimmermann nicht zu befreunden.

Was den Inhalt der obligatorischen Verträge (§ 52) betrifft, so bewegt sich darin das altschwedische Obligationenrecht in ungebundener Freiheit; kein Erfordernis pekuniären Interesses setzt ihm eine Grenze; in favorem tertii kann man beliebig kontrahieren: daraus dürfte zu folgern sein, daß man auch *factum alienum* promittieren konnte; was erlaubt ist, kann alles in *obligationem* deduciert werden; ob nicht auch unerlaubtes muß erst untersucht werden; zwar darf vieles was unerlaubt scheint, bei Strafe nicht kontrahiert werden; aber nur in einzelnen Fällen ist der verbotswidrige Kontrakt so wie straffällig auch nichtig. Gegenstand der Kritik wird es sein, ob alle die Fälle, in denen Verf. Obligationen nichtpekuniären Inhalts annimmt, in der That nichtpekuniären Inhaltes seien; ob z. B. in der Bürgschaft, daß Jemand an gewissem Orte sich stelle, nicht wie in der *stipulatio certo loco sisti* hinter der Nichtsistierung stillschweigend entsprechendes Geld oder eine Strafe versprochen, die Sistierung also nur in *conditione obligationis* anstatt in *obligatione* sei; ob ferner unter den angeblichen *pactis in favorem tertii* nicht zum Teil Stellvertretungen enthalten seien, wie z. B. da, wo behufs Vergleichs die Transigenten in die Hand des Vermittlers versprochen; und ob endlich darum, daß Verbote von Stipulationen ge-

wissen Inhaltes erst später vorkommen, je vermutet werden dürfe, daß ursprünglich jedwede Handlung habe stipuliert werden können, und ob nicht etwa bloß die Konstatierung dessen, was erlaubt und unerlaubt, straflos und strafbar sei, eine allmähliche gewesen sei.

Als einen weiteren Entstehungsgrund von Obligationen behandelt Verf. im dritten Abschnitt § 53 das Testament, dessen Ursprung (im 13. Jahrh. unter kirchlichem Einflusse) und dessen (der Erbeinsetzung nicht bedürfenden) meist auf Vermächtnisse *ad pias causas* sich beschränkenden Inhalt verfolgend, den hierin liegenden oder hiemit verknüpften Obligationen dagegen weniger begnend. Ein Testament von 1291 enthält die »Obligierung einer curia« zur Sicherung von Vermächtnissen; nur so weit, daß »Sachobligationen« im Testament begründet werden können, ist Verf. sicher (S. 367).

Die Uebelthat (Abschn. IV.) ist ihrem Begriffe nach (§ 54) ein Schade (*skathi*) — eine That (*görrh, göerning*) (auch *værk* = Werk) als Ursache des Schadens eine *causa obligationis*, und zwar bloß einer Obligation, insoferne man bloß *delicta privata* in Betracht zieht. Durch *publica delicta* kann der Delinquent nebenher Geld oder Gut an den Damnifikaten schuldig werden; aber auch diese Nebenfolgen des *delictum publicum* seien, ob sie nun auf Ersatz oder Sühne gehn (reipersekutorisch oder poenal seien), gleichwohl rein strafrechtlich; hier handelt es sich aber bloß um die reinprivatrechtlichen, lediglich Schulden erzeugenden Uebelthaten. Diese Deliktsschulden fallen unter den Begriff der *ensakir*, als *ensakir* des Geschädigten (*bondans, malsæghanda*) das privatrechtliche Gegenstück zu den *ensakir* des Königs etc., kurz zu den öffentlich rechtlichen Alleinforderungen der weltlichen und geistlichen Gewalt, wie auch zu den *ensakir*, welche kraft öffentlichen Rechts an den Geschädigten als Bestandteile der öffentlichen Sühne gehn. Von besonderem geschichtlichem Wert sind aber zwei weitere Eigenschaften dieser Privatdelikte: einmal die, daß sie ebensowohl unwillkürliche, und zwar schlechthin schuldlose, als gewollte Uebelstiftungen sein können; dann die, daß die Privatdelikte nicht bloß, wie das schon ihr Begriff mit sich bringt, unmittelbar keiner öffentlichen Strafe, insonderheit also nicht unmittelbar der Friedlosigkeit, sondern daß sie zu der Zeit, da die Exekution aufkommt, »aller Wahrscheinlichkeit nach« selbst dieser noch nicht unmittelbar verfallen; erst müssen sie sich (ohne Zweifel durch *mora* in Folge »Besuchs«) »vergrößern«, zu einer »Sache«, die »zur Dreiteilung« (außer an den Klagsinhaber auch an den König und die Hundertschaft) geht, z. B. aus einer Drei-Oerensache zu einer Dreimarksache, — um exequierbar zu werden.

Hierin wiederum zeigt sich, wenn wir nicht irren, die Obligation in einem erst halbfertigen Zustande. Ein Buß- oder Schadensersatz besteht, und Damnifikat kann fordern; aber diese *petitio* geht über das Gehege des Hofes, auf dem er den Delinquenten auf- und besucht, noch nicht hinaus; nicht unmittelbar läßt sich die Gemeinde, König, Hundertschaft und Thing zu dieser Privatsache herab; die Privatschuld muß erst zu einer öffentlichen Schuld werden, um das Gericht in Thätigkeit zu setzen. Der römische Unterschied von *judicia publica* und *privata* dürfte hiermit an Bedeutung gewinnen; er ist so alt als die römische Geschichte; keinerlei Privatrecht, die Obligation so wenig als Eigentum und *jus in re*, die Deliktsobligation so wenig als sonstige Forderungssachen, sind ohne *judicium privatum*, ohne Privatgericht und Privatjurisdiktion; was wir aus dem altschwedischen Obligationenrechte erfahren, drängt zu der Frage, ob und seit wann es in diesen nordischen Rechten neben dem öffentlichen ein Privat- (gewissermaßen Civil-)Gericht gegeben habe, und ob ihm ursprünglich nicht alles und jedes Gericht wesentlich ein öffentliches gewesen sei? So wie anderseits zu der Frage, wodurch denn in Rom ein Gericht — da doch keines ohne Gesetz oder Magistratur bestand, zum *judicium privatum* geworden sei. Wo es aber noch kein *judicium privatum* gab, da mochte es nichtsdestoweniger alle Privatrechte und Privatansprüche der späteren Zeit schon jetzt geben, und eine private Verfolgung gewährt sein; allein ihrer Form nach war diese erst eine außergerichtliche und dem Effekt nach nur Vorstufe der öffentlichen, d. i. strafrechtlichen Verfolgung.

Was die andere Besonderheit der altschwedischen Delikte anlangt, so besteht sie, wie schon hervorgehoben, darin, daß als solche auch schuldlose Uebelstiftungen verfolgbar sind, oder mit anderen Worten, bloße Kausalität anstatt Verschuldung zum Delikte ausreicht. Nichtsdestoweniger faßt Verf. unter »Verschulden« (§ 55) beiderlei Delikte, die absichtlichen (*viliaværk*) und die unabsichtlichen, (*vathaværk*) zusammen, wie es denn auch gegen unseren Sprachgebrauch nicht verstößt, von einem Jeden, der ein Uebel verursacht hat (*per quem stetit ut etc.*) zu sagen, daß er es »verschuldet« habe, selbst wenn ihn keinerlei Schuld trifft, — wiewohl wir in der Uebelstiftung ein Wort haben, welches gleich der Verursachung gegen die moralische Seite der Handlung neutral ist. — Handelt Verf. im Gegensatze zu absichtlichen Uebelthaten von unabsichtlichen, so darf man nicht etwa denken, daß unter letzteren die fahrlässigen (bloß *culpose* im Gegensatze zu den *dolosen*) gemeint seien; »*vathaværk*« sind zwar ebensosehr diejenigen unabsichtlichen Uebelthaten, die durch Sorglosigkeit verursacht werden, wie die, welche trotz aller

Sorgfalt nicht vermieden werden können; allein die *vathaværk* hier- nach einzuteilen, würde dem Geist des altschw. R.s widersprechen. »Das altschwedische Recht kennt einen allgemeinen und principiell anwendbarem Begriff der Fahrlässigkeit überhaupt nicht«. Was das für ein Geist sei, der den Thäter unbesehen, ob er bloß Ursache oder schuld sei, zur Rechenschaft zieht, ob der der Rohheit, welcher nicht sehen und unterscheiden, sondern sich nur rächen will, und sich freut, daß die Ursache des Uebels diesmal ein Mensch ist, an dem er sich rächen kann, nicht ein Element, gegen das er nicht aufkommt, — oder ob ein anderer, vielleicht religiöser, in der unabsichtlichen Uebelstiftung die strafbare Folge früherer Verschuldung erblickender Geist, — oder ob der des simplen Kalkuls, daß von Zweien Einer büßen müsse, und nun lieber der, welcher das Uebel zugefügt, als der, welcher es erlitten habe, — hierauf hat sich Verf., entsprechend seiner ganzen Art, nur die Quellen reden zu lassen, nicht eingelassen. Wir unserseits aber glauben, nachdem wir mögliche Ursachen der uns fremd gewordenen Rechtsanschauung aufgeführt haben, beifügen zu müssen, daß ein Recht, welches bloß blindlings den Thäter hätte treffen wollen, auch zwischen *vatha-* und *viliaværk* nicht unterschieden haben würde, und daß wir also einen derart primitiven Standpunkt dem altschwedischen Rechte nicht imputiert haben wollen. Bemerkenswert ist daneben, daß *vathi* sonst Gefahr bedeutet, das altschwedische Recht also da von einem »Werk der Gefahr« oder einem »mit Gefahr« spricht, wo wir »von Ungefähr« handeln sehen. Für uns sind unabsichtliche und schuldlose Uebelthaten allerdings »ungefährlich« geworden, gleichwie wir den Damnifikaten »ungefährdet« haben wollten. Dieses alte Recht dagegen mag das *periculum* demjenigen zugeschoben haben, der es durch seine That, gleichviel ob schuldhaft oder unschuldig, heraufbeschworen. — Die *vathaværk* bilden den Grundstock der privatrechtlich wirkenden Uebelthaten; etwelche *viliaværk* (z. B. Feld-, Wiesen-, Holzfrevel S. 727. 7) kommen hinzu. Umgekehrt sind etliche *vathaværk* öffentliche Delikte, (wie namentlich gewisse Fälle der Brandstiftung und des Totschlags S. 391, 2), während einige (die wie der »schwarze Schlag« keinen Schaden stiften oder kein *damnum injuria datum* enthalten) aller Verfolgung entzogen sind (S. 389 D, 1). Regelmäßig aber erzeugt das *vathaværk* privatr. Verfolgung. — Damit, daß die *vathaværk* grundsätzlich zu privatrechtlicher Verfolgung führen, scheint auf den ersten Blick ein Unterschied, den Verf. innerhalb der *vathaværk* vorfindet (§ 56), im Widerspruch zu stehn. Gewisse *vathaværk* sind nämlich stets und nichts als dieses; Verf. nennt sie

die unbedingten; andere dagegen sind dieses nur bei gewissem Verhalten des Delinquenten (wenn er, ostg. u. westm. mit 12, upl. mit 18 Eideshelfern schwört, »daß dieses war mit *vathi* und nicht mit *vili*«, und was er in Folge des *vathaværk* schuldet, binnen kurzer Frist leistet) und des Damnifikaten (wenn er die That als *vathaværk* gelten läßt); Verf. nennt sie die bedingten; wo es an diesen Voraussetzungen fehlt, tritt öffentliche Verfolgung ein. Allein wenn nun das bedingte *vathaværk* wegen Defizienz seiner Bedingung Gegenstand öffentlicher Verfolgung wird, so wird es dieses nicht als *vathaværk*, sondern weil es nunmehr als *viliaværk* erscheint; infolge man kann sagen proceßualer Vorgänge wird es, wie Verf. sich ausdrückt, als *viliaværk* behandelt; es ist eine Art Litiscrecenz eingetreten, diesmal wegen Längnung des Klägers und Nichtbehauptung des Beklagten. In jüngerer Zeit wird die Qualificierung der That dem Belieben der Parteien entzogen; bei dem Interesse, das die Gemeinde an den Strafen des *viliaværk* hat, muß auch der Damnifikat und zwar der öffentlichen Gewalt gegenüber seinen guten Glauben beschwören, daß die That ein *vathaværk* sei, und ebenso muß der Delinquent nicht mehr bloß dem Verletzten, sondern dem von ihm zu ladenden Vertreter der öffentlichen Gewalt schwören. — Bei unbedingtem *vathaværk* kann es der Thäter auf den Proceß ankommen lassen; genug daß sich die That nach allgemeinen Regeln als *vathaværk* erweist; nur darf er nicht die That selbst geläugnet haben und dann überwiesen werden; denn dann wird er schlechthin wegen *viliaværk* sachfällig. Die Zahl der unbedingten *vathaværk* ist »aller Wahrscheinlichkeit nach eine beschränkte«. — *Viliaværk* (Willenswerke) sind nicht bloß die vorbedachten, sondern auch die in »jähler« oder »hastiger That«, die mit »Zornes-Hand« u. s. f. verübten Uebelthaten; genug, daß der Wille auf das Uebel gieng. Ursprünglich ununterschieden werden sie später bei schwererem Friedensbruch und endlich allgemein, jedoch mehr doktrinär auseinandergehalten. Zu den *viliaværk* wird aber selbst die That des Wahnsinnigen gerechnet, wenn er nicht durch seine Verwandtschaft als solcher in öffentlichen Verruf gebracht (Swr), oder aus Banden, in denen er gehalten wurde, ausgebrochen ist (göt. R.). Auch innerhalb der Minderjährigen treten Unterscheidungen ein (§ 55 S. 373—376). — Aus der reichen Uebersicht über die *vathaværk* (§ 56 S. 384—389) heben wir nur die Einteilung in die unmittelbaren (*damnum corpore corpori datum*) und mittelbaren hervor. Zu letzteren gehören die *handaværki* (*opera manufacta*), welche den Anlaß zum Schaden bieten und den *dominus operis*, der selbst nicht *manu fecit*, haftbar machen — ohne die Rücksicht, welche das römi-

sche Recht nimmt: ob sie jure angelegt sind oder nicht; — nur die göttischen Quellen machen den Versuch einer solchen Unterscheidung; — die *handlös vathi* (handlosen *vathi*, bei denen wohl die Hand, aber erst mittelbar, z. B. durch Abprallen des Speerwurfs beschädigt), — das Geheiß einer dem Geheißenen schädlich gewordenen Handlung (z. B. Besteigung eines Baumes, von dem er herabfällt — *utilis legis Aq. actio*), — Unterlassung gesetzlich oder vertragsmäßiger Handlungen z. B. von Baufallswendung, wodurch Dritte zu Schaden kommen — Fälle, die den *handaværki* ähnlich sind, wie unabsichtliche Brandstiftung durch Anzünden von Feuern im Wald etc. — Welche *vathaværki* bedingte, welche unbedingte seien, führt Verf. gelegentlich dieser Uebersicht zu den einzelnen Fällen an. Aber in manchen Quellen ist unbedingte, was in andern bedingt ist. Ist das Schwängern eines Weibes, welches nachher im Kindbett stirbt, »der Natur der Sache gemäß« ein unbedingtes, so denkt sich Verf. principiell wohl alle diejenigen *vathav.* als unbedingte, bei denen der *dolus* außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Gleichwohl hält er die Zahl derselben für eine »aller Wahrscheinlichkeit nach beschränkte«, die in den Quellen als solche aufgeführten für keine bloßen Beispiele; wenigstens »lassen die Quellen sie nicht als solche erkennen«. Die Vermutung spräche darnach für Bedingtheit.

Uebelthaten von Unfreien und Tieren (§ 57). Die I. des Unfreien macht nach römischem R. diesen selbst und zwar civiliter schuldig. Dabei stoßen *personae* und *rei obligatio* auf einander, so daß sie wie nie sonst, nach Subjekt und Objekt, Entstehung und Bestand, auseinandergehn. Die Obligation entsteht persönlich, durch ein menschliches Subjekt; sie besteht sachlich, weil das Objekt, welches hier haftet, trotzdem es eine Person ist, *caput non habet*, mithin als Sache gilt. Aber die Strafe oder der Schadensersatz, wofür der Sklave zum Pfand geworden ist, kann gegen ihn selbst weil er Sache, ist, nicht eingeklagt werden; diese Klage (*noxalis actio*) muß der Herr auf sich nehmen, mit dem Nachlasse jedoch, daß er anstatt zahlen das Pfand ausliefern (*noxam dedere*) kann. Das altschwedische Recht faßt, wie Verf. zeigt, das Delikt des Unfreien je nach seinen Quellen verschieden auf, trifft aber zum Teil mit dem römischen Recht zusammen, und gibt diesem dann den prägnantesten Ausdruck. Schlagender kann man die *reiobligatorische* Haftung des Unfreien wegen Diebstahls nicht ausdrücken als *Gotlandslagen*, wenn es sagt, daß der Unfreie »nicht mehr verstehen könne als sich selbst«. Nach den Götarechten besteht in dieser Sachhaftung die einzige Folge des Deliktes des Unfreien: er »haftet mit seinem Leben und seinem Leib«, sein Herr mit nichts. In vol-

ler Konsequenz kann auf Herausgabe des Thäters nicht der Herr, sondern der jeweilige Besitzer, der Herr also nur insoferne der Knecht nicht entlaufen ist, belangt werden. Zwar kann ihn der Herr oder wer sonst der Verklagte ist anstatt auszuliefern zahlen; allein diese Zahlung beruht nicht wie im r. Recht auf einer adjektivischen Obligation, sondern auf einem Lösungsrechte, welches, wie Verf. treffend bemerkt, ja auch sonst den Pfandbesitzern zu statten kommt, welche selbst nicht obligiert sind. Nach römischem Recht macht sich der Herr durch Auslieferung des Pfandes von seiner Obligation, nach Götarechten der Pfandbesitzer durch Zahlung von der Auslieferungsnotwendigkeit frei. Nur ausnahmsweise — da der Unfreie einen Freien getötet hat, während er doch »nicht eines freien Mannes Todschläger heißen kann« — liegt eine Obligation des Herren vor; da fällt denn aber auch die leibliche Haftung des Sklaven und mit ihr der Nachlaß der *noxae deditio* hinweg. So in Westgöotalagen. Dagegen die Swearechte fassen, soweit sich aus der Ueberlieferung schließen läßt, die Sache geradezu römisch: Haftung des Herren mit dem Nachlaß der Auslieferung (*ut giva*). — Nach seiner menschlichen Natur kann der Unfreie sowohl *vilia-* als *vathaværk* wirken, als Ungenosse dagegen, auch durch die schwerste Missethat, keinen Frieden brechen und friedlos werden. Zwar kommen wegen solcher öffentliche Bestrafungen des Unfreien vor; allein regelmäßig zieht selbst das *viliaværk* des Unfreien nur die reobligatorische Bindung an den Damnifikaten nach sich (S. 392); »mehr als sich selbst kann er nicht verstehen« — II. Uebelthaten von Tieren (S. 396—400). Obwohl das Tier ein »redeloser Wicht« und ein »unvernünftig« Ding (*oviti*), seine Uebelthat stets *vathaværk* und »beinahe nach allen Rechten« nur privatrechtlich verfolgt ist, erinnert doch manches an eine Zeit, in welcher die Uebelthaten der Tiere oder doch die bestimmter Tiere noch nicht als absichtslose behandelt wurden. Tötet das Tier einen Freien, so heißt es nach den Swearechten, welche dem älteren Rechte am nächsten zu stehn scheinen, »Totschläger« (*bani*), und muß dem Erben des Getöteten ausgeliefert werden (*framsæld*); daneben trifft den Eigentümer *oranbot* = *oranbot*, d. i. »Fehde«, oder »Rache«, »Buße« — als ob vordem strafrechtliche Verfolgung bestanden habe (die man ohne *viliaværk* des Tieres wohl nicht verhängen konnte). Uns scheint namentlich die Kumulation von *framsæld* und *oranbot*, Auslieferung und Buße, beherzigungswert. Denn darin liegt, daß das Tier durch die Tötung des Freien Pfand und Schuldgegenstand zugleich geworden sei — so wie der Einsatz bei Spiel und Wette beides zugleich ist —, während bei der Noxalklage der Unfreie überall nur Pfand ist. Auch hieraus

wird es wahrscheinlich, daß dem Tier hier Schuld oder Gefissentlichkeit imputiert worden sei. — Nach anderen Rechten wird in demselben Falle nur der Herr haftbar, nach westg. R. unter dem Gesichtspunkte des *handaværki* (als ob er durch Haltung des Tieres Gelegenheit zu Schädigung gegeben habe); ähnlich nach ostg. R., nur daß er das Tier an Zahlungsstatt geben kann: ausgenommen den Hund, der »nicht in Buße geht«; andere Rechte haben noch andere Modifikationen (z. B. Einschränkung der Buße auf einen Teil des Wehrgeldes, oder auf den Wert des Tieres); der *biærköa rættar* aber statuiert strafrechtliche Verfolgung. — Wegen anderer Uebelthaten als Tötung eines Freien tritt regelmäßig nur persönliche Haftung, ausnahmsweise Sachhaftung, nicht minder ausnahmsweise weder persönliche, noch Sachhaftung ein (S. 399 b). Ueberhaupt aber sind es auch nach altschwedischem Rechte nicht alle Tiere, die verfolgbaren Schaden stiften können; ob nur Vierfüßler, ist nicht gesagt; aber unter dem *fæ* (Vieh) ist doch wohl nur vierfüßiges Haustier gemeint; und wenn noch wildes Getier, welches in Haus und Hof gehalten wird, dazu kommt, wird wenigstens vorzugsweise an vierfüßiges gedacht sein.

Eine Haftung aus fremder Uebelthat (§ 58) 1. sondergleichen ist die des Vormunds aus den Uebelthaten des Mündels (Unmündigen, Wahnsinnigen, Weibes), wenn er, wie Verf. behauptet und auch glaubhaft macht, nicht etwa bloß aus dem Vermögen des Mündels und so weit als dieses reicht, sondern zwar so weit als dieses reicht aus diesem, im Uebrigen aber aus dem seinigen büßen soll. Daß der Mündel (wenigstens klagbar) nicht haftet, macht der Verf. gegen Maurer und Rive dadurch klar, daß die Exekution nichts ursprüngliches, Friedlosigkeit aber auf Unmündige, Wahnsinnige und Weiber nicht anwendbar ist. Daß aber der Vormund subsidiär de suo büßt, ist vielleicht dadurch erklärlich, daß derselbe (wie in den Quellen ausdrücklich gegenüber dem Wahnsinnigen) als Erbe des Mündels gedacht wird und in dieser Eigenschaft die Vormundschaft ebensowohl als etwas ihn belastendes als zu seinem Vorteil bestehendes (vgl. Gaj. I, 192) haben soll. — Weniger auffallend ist 2. die Haftung des Hausherrn für Hausangehörige, wiewohl sie weit über die Haftung des Hausherrn *de effusis et dejectis*, und die der Schiffer und Wirte für Diebstähle etc. ihrer Leute hinausgeht, nämlich nicht nur für das unfreie, sondern auch für das freie Gesinde, für die Ehefrau, ja nach oberschw. R. nach der Brautfahrt auch schon für die Braut, für den Ausländer, dem man seine Tochter verheiratet hat, insonderheit auch als Haftung von Vater und Mutter für die unehelichen Kinder bis zum 7ten Jahre, der

Genossenschaft für den in ihrer Mitte befindlichen, aber unbekanntem Thäter, des Grundeigentümers für auf seinem Boden, aber ungewiß von wem verübte Uebelthat — vorkommt und besteht.

IX.

Im fünften Hauptstück: Veränderungen in der Obligation (§§ 59—61 S. 407—422) kommt in größerem Umfange der Verzug (§§ 59. 60), in kleinerem die Nachfolge in Haftungen (§ 61) zur Darstellung. Von den Verschuldungen war (sub VIII) bereits insoferne die Rede, als sie, als Uebelthaten, den Grund zu eigenen Obligationen abgeben; von Verschuldungen, welche so recht als Veränderungen der Obligation (als Verwandlung des *dare facere* in ein *praestare oportere*) innerhalb bestehender Obligationen vorkommen, ist erst im 6ten Hauptstücke, unter der »Aufhebung der Obligationen«, und zwar bei den Ersatzleistungen (§ 65) die Rede. Ebenso verhält es sich mit dem *casus* und *periculum casus*, wie mit den *Interessepraestationen* von wegen Zeit und Ort (§ 66). Der *Eviction*, die wohl auch zu den Veränderungen der O. gehört, ist im speciellen Teile (7tes Hauptstück) beim Kaufe gedacht.

Was nun aber den Verzug anlangt, so werden wir aus dem, was Verf. über die (I.) Terminologie (§ 59) vorbringt, inne, von wo die »Fälligkeit« unserer Schuld herrührt; denn das »Stillsitzen« das allgemein für die Unthätigkeit des Leistensollenden steht, wird bei der *operis* und *operarum obligatio* zu einem »Fällen« oder »ausfällig machen« der schuldigen Arbeit. — Die Frage nach seinem (II.) rechtlichen Charakter (§ 59) führt zu der nicht minder bemerkenswerten Angabe, daß er ein Unrecht, ein »Abschneiden des Rechts«, ein »Schlitz ins Recht«, folgerecht von poenaler, nicht reipersekutorischer Folge sei; nur vertragsweise kommt *Interessepraestation*, kommen Verzugszinsen vor; von Rechtswegen ist eine Bußschuld (*poena*) seine Folge. Das mahnt uns, daß doch auch nach römischem Rechte die *mora debitoris* sich nicht einfach oder unmittelbar aus der Obligation ableitet, daß Verzugszinsen und überhaupt Verzugsinteresse nur *officio* (des in der Hauptsache erkennenden) *judicis* praestiert werden, und daß das *periculum casus* wenigstens bei *stricti j. actiones* nur mittelst *perpetuatio obligationis* auf den Schuldner transferiert zu werden vermag. — Strenger als das r. R. ist das altschwedische darin, daß es außer gesetzlichen Hindernissen (*non in potestate esse*) keine Entschuldigung, namentlich keine aus dem guten Glauben an das Nichtschuldigsein gibt, wiewohl hier einzelne Rechte mildernd einsetzen; rücksichtsvoller dagegen darin, daß dem interpellierten Schuldner, mitunter auch demjenigen, der *ex re in*

moram kommen soll, eine Respektfrist läuft (z. B. 7 Nächte) (§ 60 S. 421). — Jure romano ist die mora debitoris auf actio gebaut, keine mora möglich, wo keine actio oder actio nondum nata, die Interpellation Anfang der actio und executio. Einigermaßen das Gegenteil hätten wir im altschwedischen Recht, wenn die Exequierbarkeit erst aus der mora kommen sollte (S. 413, 4). Uebrigens entsteht auch hier mora zuweilen (freilich in ganz anderen Fällen als nach r. R.) ex re (§ 60). Die Verzugsbußen (§ 60) sind in der Regel unabhängig von dem Belange der Schuld, gewöhnlich fixen Betrages, und steigerungsfähig, insoferne der Verzug entweder im Anforderungsverfahren platzgreift (§§ 11. 15. 18), oder im Kontumacialverfahren, oder außer allem Prozesse (in Fällen, wo mora ex re fit, z. B. Steigerung von Woche zu Woche).

Inwiefern dem altschwedischen Rechte *Universalsuccession* unbekannt sei (S. 422), da es doch Erben, eine Nachfolge von I. Todeswegen, insonderheit in die Haftungen des Verstorbenen (§ 61) und in alle Arten von Schulden desselben gibt, ja der Erbe »so Leidges wie Liebes« erbt, ist vom Verf. nicht erklärt worden. Daß hier principiell der Erbe nicht über den Bestand des Nachlasses haftet, dürfte die *Universalsuccession* so wenig ausschließen, als bei uns der Erbe um deswillen, weil er von dem *beneficium inventarii* Gebrauch macht, nicht weniger *Universalsuccessor* ist, als wenn er ohne dasselbe antritt. Dasselbe gilt von der Unvererblichkeit gewisser Schulden, z. B. der Deliktsschulden, wenn der Erblasser nicht schon geladen war. In gewissen Fällen (wenn vor der Zahlung geteilt wird — Totschlagsbuße) haften die Erben denn auch in *solidum*. — Unerklärt ist auch, wie innerhalb der II Nachfolge unter Lebenden 1. die Acht nach älterem Recht einen der Nachfolge von Todeswegen »nächstverwandten« »Erbgang« bewirken konnte, wenn es keine *Universalsuccession* gab. Die noch übrigen hieher gehörigen Fälle (2—6) sind sicher *Singularsuccessionen*, wie wohl »Rechtsgeschäfte, die unmittelbar auf Uebernahme von Obligationen (und Forderungen) gerichtet sind, in den Quellen nicht erwähnt werden«. Aber da es vorkommt, daß Mehrere sich in eine Obligation teilen, muß es wohl auch solche Geschäfte (*Delegationen* und *Cessionen*) gegeben haben. Unter den Geschäften, welche mittelbar eine Nachfolge in Obligationen enthalten, nennen wir nur die Gutsübernahme, mit welcher die Schulden des Vorfahren, und den Erwerb des verpachteten Guts, mit welchem die Obligationen des Verpächters auf den Erwerber mit übergehen.

Die Aufhebung der Obligationen (6tes Hauptstück — §§ 67—71) kommt im Allgemeinen (§ 62) fast mit derselben Mannig-

faltigkeit wie im r. R. vor; nur der Novation und Delegation begegnen wir nicht. Auch im altschw. R. gibt es für bloße Haftungen (II) andere »Schlußweisen« als für Verbindlichkeiten und Schulden (I). Auffällig ist, daß wir dort (ad II) nur dem Tod, nicht auch der Kündigung, dem *contrarius consensus* und der Zeit begegnen. Auch im altschw. R. kommen für Verbindlichkeiten und Schulden neben der Erfüllung (*solutio*) eine Reihe von Aufhebungsarten vor, welche man jener als *satisfactio* entgegensetzen kann (*datio in solutum* § 67), Aufrechnung (§ 68), Vergleich (§ 88), Erlaß (§ 69), Gerichtsurteil und Eid (§ 70). Als Aufhebungen, welche weder *solutio* noch *satisfactio*, und im römischen Recht dadurch ausgezeichnet sind, daß ihrethalben nicht auch *rei obligatio* erlischt, kommen vor die Verjährung (§ 71) und *interitus rei* (ad II). Was aber die »Ausübung eines Reurechts bei Verbindlichkeiten und Realverträgen« anlangt, so haben wir diese »Verbindlichkeiten« oben (zu §§ 47, 48) auf eine Art *rei obligatio* (Darangabe, *arrha*) zurückführen zu sollen geglaubt, und in der bezüglichlichen Reue vielleicht eher die Preisgebung eines Pfandes oder die Verwirkung einer Buße, als die Aufhebung persönlicher Obligationen zu erblicken.

Im Einzelnen ist es die Erfüllung (§§ 63—66), welche durch die Darstellung des Verf.s eine, wie schon eingangs angedeutet, weit über das Obligationenrecht, ja weit über das Recht hinausreichendes Interesse erlangt hat. Denn je nach ihrem Inhalt erheischt die Erfüllung Maaß und Gewicht (§ 63), Zahl, Zählung, Zahlung, Geld (*pecunia numerata*) (§ 64), je nach ihrer Modalität eine gewisse Zeit (§ 66), und diese für die Wertseite wie für die Rechtsseite der Güter gleich wichtigen Begriffe werden nun vom Verf. aufs gründlichste ausgeholt. Dieselben erscheinen in seinen Quellen zum Teile noch im Naturzustand — die Längenmaaße als Fingernagels- Fingerhand-Breite, Spanne, Fußlänge, Elle, Faden (die beiden ausgestreckten Arme) u. s. f., — die Flächenmaaße zunächst wieder als Längenmaaße, z. B. Elle, dann für Land als Achtel, Viertel etc. der *hamna* (des kleinsten Heerbezirkes), für Aecker als »Tonnen« etc., als eine Tonne etc. voll Samen aufnehmende Flächen, für Wiesen als »Fuder«, »Haufen«, — die Hohlmaaße noch als Handschuh, Hut, Fang (umfangender Arm), doch auch schon als Tonne, welche so gut Getreide, Mehl etc., als Flüssigkeiten mißt, und in *spæn* (Sing. *spander*) geteilt wird, — die Stückmaaße als »Bund«, »Haufen«, bald nach Augenmaaß, bald mit gewisser Stückzahl — das Gewicht als »Bürde« (so viel man auf dem Rücken tragen kann), »*klyf*« (Last eines Saumpferdes), »Fuhre«, »Bootslast«, (später ein Vielfaches von Hohl- und Gewichtsmaaßen), — — das

Geld noch bis ins 11te Jahrhundert als Vieh (*fæ* — zugleich Ausdruck für alles Vermögen wie *pecunia*), bis ins 14. Jahrhundert als Gewebe, im schwedischen Hauptland seit Einwanderung römischer Goldsolidi im 5ten Jahrh. als Gold, seit Einfuhr aus den arabischen Staaten Asiens im 9ten Jahrh., dann aus europäischen Staaten, insbesondere England und Deutschland, als Silber, in Gotland und Oeland noch vor dem 5ten Jahrh. als Silber aus römischen Silberdenaren von Titus bis Alex. Severus; — noch in denselben Quellen und zum Teil vor unseren Augen gehn sie aus dem Ungefähren in das Fixe, aus autonomer in gesetzliche, aus partikulärer in gemeinrechtliche Beliebung über, wie z. B. das Längenmaaß in eine »Stange« von 5 Ellen, — das Hohlmaaß in einen (2 Scheffel haltenden) reichsrechtlichen Spander ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ Tonne), — das Gewicht (bereits vorgeschichtlich) in ein nationales Gewichtssystem von »Marken« (*libra*) mit Achteln (Oeren, Unzen) zu je 3 Örtugen; und in ein Multiplum von Marken (große oder Besemer-Mark, Pfund, Schiffspfund, livisches Pfund = $\frac{1}{24}$ Schiffspfund = 20 Mark), das Edelmetall aus einem nach dem Marksystem zugewogenen Tauschmittel seit dem 11. Jahrh. in Münzen (*pænninger*), von denen die einheimischen aus Silber, und entsprechend den zugewogenen Marken »geschlagene« Marken, Ören, Örtuge, sind. Diese Silbermünzen bekommen Zahlungszwang, außer wo »reines« Silber bedungen ist, das immer noch zugewogen werden muß. Dieses nur ein grober Grundriß des reichen Details. — Auch die Zeit (§ 66), als gesetzlich oder autonom bestimmter Tag (Termin) oder Frist, hat zunächst ihre natürlichen »Weiser« in Licht und Sonne, einen Mittag, Vormittag, Nachmittag, Abend mit seltenem Anschluß an künstliche oder kirchliche Stundeneinteilung (Prim, Terz, Sext, Non.), und was die Fristen anlangt, oft in Nächten und Mondmonaten, die in zwei Hälften, des zu- und abnehmenden Mondes, und in sechs *fæmt* d. i. fünfnächtige Wochen geteilt werden. Die Jahre werden nach »Wintern« gezählt, obwohl sie in zwei gleiche Hälften, die winterliche und sommerliche (14. Okt. »Winternacht« bis 14. April »Sommernacht«) zerfallen; sie kreuzen sich mit dem alten Sonnenjahr, das mit der Wintersonnenwende (*jul.*) beginnt und mit der Sommersonnenwende (»Mitsommer«) seine erste Hälfte zurtücklegt. In der Zeit der Quellen ist aber der julianische Kalender mit seiner kirchlichen Einteilung recipiert; gezählte Monatstage kommen in den Rechtsdenkmälern nicht vor. Wie bei den Heiligen des Kalenders läßt man es gerne bei dem natürlichen dies incertus quando des »eintretenden Frostes«, der »Saatzeit« »des Frühlings« bewenden; erst im neueren Recht wird der »Frühlingsfriede« auf Judica bis

Christi Himmelfahrt fixiert, der »Erntefrieden« von St. Olaf (29. Juli) bis Michaelis. Zugabszeiten von Einer Nacht, Einem Tag, Einem Monat, 6 Wochen auch hier. — Die Fristen sind in den Rechtsdenkmälern nicht pro reo, dies interpellat pro homine. Eine Purgation der mora solvendi durch mora accipiendi, die dann leicht durch Hinterlegung bei Dritten konstatiert werden muß, kommt mehrfach vor.

Mitten inne zwischen diesen Modalitäten der Erfüllung kommen die Ersatzleistungen (§ 65) (das römische *praestare oportere*) und zwar I die Fälle, II die Art des Ersatzes zur Sprache. Wie nun ad I das *praestare* nach Huschkes Bemerkung vor allem als initialer Inhalt der Obligationen, und zwar der Schadensersatzobligationen aus Delikten fungiert, so stehn auch hier sub A die Fälle voran, in denen zufolge von Uebelthaten Ersatz geleistet werden muß (vgl. §§ 54—58). Darnach kommen B die Fälle, in welchen der Obligation keinerlei Pflichtverletzung vorausgeht, vielmehr erst sie eine Pflicht (ein *dare facere, non facere oportere*) auferlegt, und aber ein *praestare oportere* an die Stelle dieses *dare, facere oportere* tritt, weil dieses vornherein oder nachträglich als unausführbar erscheint. Die Fälle, in denen wegen anfänglicher Unmöglichkeit der Naturalleistung Ersatzpflicht platzgreift, scheint Verf. nicht eigens verfolgt zu haben; auf dem Gebiete der gemeinrechtlichen Doktrin sind sie von zweifelhafter Art, u. E. in Prästation des *habere non licere* und der Sachmängel auslaufend. — Naturgemäß kann von Ersatzleistung nur die Rede sein, wo die Naturalleistung pekuniär ist; der Ausfall von Affektionswerten kann, wie Verf. beiträgt, nur Bußen zur Folge haben; genau betrachtet sind es auch im römischen Recht nur poenae, von denen die Verletzung gewisser Affektionsinteressen betroffen wird. — Ohne Verschuldung, möchte man meinen, keine Ersatzpflicht; statt dessen begegnen wir der These, daß nicht nur einerseits Verschuldungen vorkommen, die nicht praestiert werden müssen, sondern auch andererseits Praestationen, denen keine Verschuldung vorausgeht. Ersteres liegt im r. Recht offen vor, da durchaus nicht überall omnis culpa praestiert wird; letzteres dagegen ist dort nur möglich, insofern ein Versprechen an die Stelle der Verschuldung tritt (*contractus aestimatorius* und sonstige kontraktliche Gefahrübernahme), oder durch mora solvendi (die doch auch eine Verschuldung ist), perpetuatio obligationis und Uebergang der Gefahr auf den Schuldner platzgreift. Betrachten wir nun, was uns an typischen Erscheinungen der altschwedischen Praestationsschuld vorgeführt wird, so weisen a. die *vangömsla* (Unachtsamkeit, Sorglosigkeit, später *vorsumenisse* oder *forsymilse*) schon in ihrem Namen auf verschuldete Ersatzleistung hin. Mag es sein, daß »nach älterem Recht bei be-

stimmten Arten der Beschädigung oder des Abhandenkommens des Schuldgegenstandes *vangömsla* immer gegeben ist, so kann man sich eben diese Beschädigungen (z. B. des Pachtviehs durch Hunger und Strick, Berg und Brücke, Wasser und Morast, Wolf und Dieb) ohne Unachtsamkeit ebenso wenig denken als den entsprechenden Schadensersatz ohne Verschuldung. Ein Beleg dafür findet sich darin, daß der Wolf doch schon nach älterem westg. Recht nicht schlechthin, vielmehr nur dann praestiert wird, »wenn man nicht Ueberbleibsel (*aflæstir*) erlangt davon«, d. h. wohl, wenn der Obligierte keine Beweise der Abwehr aufbringt. Diese *vangömsla* mahnen an die Fälle der *custodiae omissio*, in denen die Prästation z. B. wegen Diebstahls auch hart an Schuldlosigkeit streift. Weil die *custodia* aber nur in gewissen Kontrakten und Quasikontrakten platzgreift, möchten wir fragen, ob es nicht auch bei den *vangömsla* ebensosehr oder noch mehr auf gewisse Obligationsverhältnisse, als auf gewisse Beschädigungen ankommt — woran uns Verf. S. 454 selbst mahnt und worauf er sub *d* zu sprechen kommt. Gegen schuldlose Praestation sprechen ohne weiteres *b*. die *ofæfli* — Uebermacht, (*vis major*) — »der Blitz, Raubbär, Stechen und Sterben«, für die man nicht haften soll. Erst das jüngere Recht generalisiert den Blitz etc. zur *nöthsyn* (Notwendigkeit) und verstellt diese in den Eid des Schuldners. Eher führt uns *c*. die Unterscheidung von *vili* (Absicht), *handaværk* (Handthat), und *vathi* (Unabsichtlichkeit) auf Fälle, in denen ohne Unterschied ob mit oder ohne Schuld praestiert wird (vgl. § 55 S. 377 unten), wie sie auch Verf. sowohl im *handaværk* als im *vathi* annimmt. Sprachlich und begrifflich lassen beide die Möglichkeit einer Verschuldung offen; *handaværk* ist vielleicht, wie die Aquilische That, gar keine Handthat mehr, wenn sie nicht mehr aus Unachtsamkeit, sondern aus mechanischem Impuls von außen, gewissermaßen von dritter Hand geschieht; und *vathi* mag ausdrücken, daß man die Absichtslosigkeit zugibt, dagegen daß die That auch willens- und damit schuldlos geschehen sei, nicht einräumen kann. — Die *d. göetsla* = Bewachung hinwider bringt Verf. als *custodia* mit der *gömsla* (vgl. sub *a*) als *diligentia* in Verbindung. Sie kann (wie das *custodire*) auch als alleiniger Vertragsinhalt vorkommen (Depositum), und ist in Anbetracht der Diligenz, welche zu ihrer Verwirklichung führt, ähnlich wie die *custodia* einer Distinktion zugänglich, so daß auch hier frei ausgehn kann, wer, trotzdem ihm *göetsla* obliegt, bestohlen wird (wie der Pfarrer, der die Kirche gesperrt hat), oder wer wie der Depositär nur *diligentiam quam suis aufgebotten hat*. Konkrete Bestimmungen betreffen die Schiffs- und die Viehbut. Solche Distinktionen sind

mit dem Gedanken, daß irgendwer schlechthin schuldlos und ohne besondere Uebnahme der Gefahr prästieren müsse, schwer vereinbar. Daß man schließlich (S. 457) höhere Gewalt prästieren muß, wenn man durch Anmaßung zu Besitz und Genuß gekommen ist, geschieht nicht ohne Schuld und fällt in den Bereich des *casus mixtus*; in den Bereich wahrscheinlich vertragsmäßiger, wenn auch stillschweigender Uebnahme der Gefahr (*rem salvam fore*) dieselbe Haftung bei unentgeltlicher Leihe. Etwas eigenes, aber gewiß nichts willkürliches ist die Gefahr, welcher sich der Pfänder bei der *intækt* (Wegtreiben des Viehs) unterwirft (S. 457 S. 246 b). — ad II. Der Ersatz selbst erscheine als eine Vergeltung (*gælda*), aber auch als ein »Wiedergeben«, »Zurückverschaffen« (*restituere* ?); letzteres infolge der sich in den Rechtsgang erstreckenden und im »Zurückurteilen« hervortretenden Rechtsanschauung, daß der ursprüngliche Gegenstand trotz Untergangs schuldig bleibe. Die Parallele sowohl mit der *perpetuatio obligationis* als mit dem *arbitrium ut restitatur* ist unverkennbar; allein in der Festhaltung des Objekts und in dem Zurückverschaffen (*restituere*) liegt noch kein Ersatz; wie das *restituere* noch in die Erfüllung, und erst die *aestimatio*, *condemnatio* in den Bereich des *praestare* und des Ersatzes fällt, scheinen auch das »Wiedergeben etc.« und Zurückverschaffen der Erfüllung und erst das *gælda* dem Ersatz anzugehören. Allein ohne Anhalt ist Verf. nicht, wenn er das Wiedergeben zum Ersatze rechnet. Denn da das Ersatzmittel noch »überaus häufig« nicht in Geld, sondern in Sachen oder Diensten von gleicher Qualität besteht, liegt es nahe, Ersatz und Restitution zu identifizieren — wie wir denn auch z. B. beim Darlehen, überhaupt bei kontraktlichen Obligationen auf Leistung in eodem genere nur an Restitution denken, trotzdem *aliud pro alio* geleistet wird. Nichtsdestoweniger müssen wir festhalten, daß da, wo vorherhin idem (*eadem species*) zu leisten war, und erst infolge von Verschuldung ein anderes, wenngleich *ejusdem generis* zu leisten ist, eine, freilich erst mit der Verurteilung hervortretende Veränderung der Obligation stattgefunden hat, vermöge deren nun nicht mehr der ursprünglich schuldige Gegenstand, sondern anstatt desselben ein anderes, d. i. Ersatz zu leisten ist. — Die Größe des Ersatzes ist, ob er in Geld oder gleichartigen Dingen besteht, zum Teil gesetzlich taxiert (z. B. 6 Ören für einen Hengst), und führt dann leicht den wahren Wert übersteigend eine Buße mit sich — gleichwie umgekehrt unmittelbare Bußfälle den Schadensersatz in sich schließen, also *poenae rei persecutionem continentes* sein können (vgl. S. 466); zum Teil wird sie durch Schätzung, bald mittelst Schätzleute, bald durch Parteieneid erhoben. Letzterenfalls schwört

der Gläubiger, wenn die gesetzliche Taxe ein Minimalatz (daß der Schade größer), der Schuldner, wenn sie eine Maximaltaxe (daß der Schade geringer) ist. Besteht keine gesetzliche Taxation, dann schwört der Gläubiger (doch s. Näheres S. 467 ff.).

Aus der Darstellung der einzelnen Satisfaktionen heben wir nur hervor, daß die Leistung an Zahlungsstatt (§ 67) bei damaliger Geldarmut noch häufig invito creditore (bald zu gesetzlicher Taxe, bald gegen Schätzung) stattfindet, gleich dem Verkauf ob evictionem obligiert, — und der Schuldner selbst wenigstens in dem Fall an Zahlungsstatt angenommen werden muß, da derselbe Schuldnecht ist und seinen Herren bestiehl; — daß die Aufrechnung (§ 68) (Kompensation) als »Verebnung« erscheint, auch hier bald kraft Gesetzes (ipso jure), bald durch die Parteien (facto hominis) platzgreift; — daß Verf. neun auf Konnexität beruhende Fälle der gesetzlichen Verebnung (wo dann die Gegenforderung »in der Schuld steht«, aufzählt, diese jedoch als Ausnahme, vertragsmäßige Abrechnung als Regel betrachtet; — daß der Erlaß (§ 69) (*frilata* = erlassen) sich bis auf den Schuldgrund erstreckt, indem »die Wunde« erlassen, »aufgegeben« (*upgiva*, verzeihen) wird, — daß er seit dem 13. Jahrh. auch letztwillig vorkommt, nicht formlos (?), keine bloß konkludente Handlung, gegenüber von Schuldbriefen notwendig schriftlich, sonst aber einseitig, wahlweise mündlich und schriftlich ist, letzteres namentlich als »Quittung« (liberum habes atque quittum), welche nicht wesentlich Empfangsbekanntnis, dagegen wesentlich dispositiv, Aufhebung und ein Formalakt ist, wenngleich zuweilen der materielle Grund der Quittierung (Erfüllung, Ueberweisung) mitangegeben ist, wie denn kanonisch gebildete Notare auch schon den Verzicht auf die querela non numeratae pecuniae anbringen; — daß das Gerichtsurteil (§ 70) einen auffällig weitgreifenden Aufhebungsgrund darbietet, indem es, allem Anschein nach ohne Unterschied der Sachen, oder Obligationen, sprichwörtlich denjenigen »der vor Einem gewehrt ist, gegen Alle bewehrt«, mithin nicht bloß inter eandem personas, sondern allgemein inter omnes gilt, wie wenn es überall ein Präjudicialurteil wäre, eine Supposition, welche darin Anhalt bekommt, daß das »Feststellungsurteil« im altschw. Recht eine ganz andere Rolle spielt als im römischen Recht, daß insonderheit nach allgemein schwedischem Grundsatz auch ohne vorgängiges kontradiktorisches Verfahren liberatorische Gerichtsurteile ergehen können; woneben man freilich, um diese Kraft des Urteils würdigen zu können, erst in des Verf.s Bemerkungen über die processualische Seite des Urteils folgen mußte; ohne entsprechende processualische Grundlage ist ein so weitgehen-

der materiellrechtlicher Effekt des Urteils in einem Rechte, das sich der möglichen Unwahrheit des Urteils klar bewußt ist (vgl. S. 493 unten Wm. I thg. 2 § 1) nicht denkbar; — daß der Eid (welcher in gewissen Fällen dem Schuldner, und zwar nicht erst bei Gericht, sondern sofort bei der Leistung dahin zusteht, daß er mehr nicht schulde) von derselben formellen Wahrheit sei wie das Urteil (§ 70); — daß die Verjährung (§ 71) als unvordenklicher (von *firmem* d. i. von altersher kommender) Zustand Ansprüche jeder Art, darunter auch Obligationen, wenn auch nicht ohne (eine dem Referenten nicht unzweideutige) Ausnahme, begräbt, kürzere Verjährung (in zwei bis drei Jahren, oder Jahr und Nacht) dagegen bei Obligationen selten ist, und *hæft* (ahd. *habida*, Innehabung durch drei Winter, oder Jahr und Tag) weder Verjährung, noch Ersitzung, sondern Seitenstück zur »rechten Gewehre« (gegen jeden Kläger Beweis des Besitzrechtes) sei; — daß Verwirkung (ebd.) unter anderem wegen unrechtmäßiger Pfandnahme (vgl. das decretum D. Marci) platzgreift — und daß endlich im Zusammenhang mit der beschränkten Erbenhaftung der (nicht von altersher überkommene) Konkurs nicht bloß Einschränkung, sondern auch Tilgung des Forderungsrechtes ist, indem bei teilweiser Befriedigung kein klagbarer Rest übrig bleibt.

X.

Halten wir noch Umschau über die Obligationen im Einzelnen (7tes Hauptst.), zunächst über die aus Verträgen (Abschn. I), so begegnen uns als solche die Gabe (§§ 72—74), der Kauf (§§ 75—77), der Tausch (§§ 78. 79), Pacht und Miethe (§§ 80—83), Leihe (§ 84), Hinterlegung (§ 662), Rentenverträge (§ 86), die Gesellschaft (§ 87), Vergleich und Schiedsvertrag (§ 88), der Auftrag (§ 89), Sicherungsverträge (§ 90. 91).

Die Gabe (§ 72) (*gava*) steht im Gegensatze zu Kauf und Zahlung, bedeutet also nicht bloß *datio*, sondern *donatio*, während die Bedeutung von *skænkia* (etym. schenken) als die des »Eingießens« in unserer »Schenke« und in unserem »Einschenken« fortlebt. Ihr Gegenstand können auch freie Menschen sein; denn die Freilassung aus der Gewalt, die man über ihn hat, ist auch eine »Gabe« (*giva frælsi* — Freiheit geben). Fragt man aber, wie denn diese Gabe unter den Obligationen zu stehn komme, so geschieht das nicht aus einem der Gründe, aus welchen z. B. Windscheid § 366 die Schenkung unter die Obligationen stellt; vielmehr wird hervorgehoben, daß das Wesen dieser altschw. Schenkung nicht in Ver-

mögenszuwendung, sondern in einer Gunstbezeugung bestehe, welche im Sinne des »Gunst um Gunst« zur Gegengabe — *atergiva* (bei feinerem Gefühl sogar zu mehr: Grimm) verpflichte, und um eben dieser Verpflichtung willen Obligation sei. Diese Rechtfertigung könnten wir uns gefallen lassen, wenn nachgewiesen wäre, daß auf Gegengabe auch geklagt werden kann; allein mehr, als daß wegen Nichterfolgs der Gegengabe zurückgefordert werden kann, weiß Verf. nicht zu berichten. So wenig wir aber etwa in der *mortis c. d.*, oder in dem ob *causam datum* darum, weil *causa non secuta* obligiert wird, eine Obligation schon durch die *mortis c. donatio*, oder durch das ob *causam datum* erblicken können, so wenig vermögen wir wegen eines der altschw. *gava* anhängenden Reu- oder Rückforderungsrechtes diese *gava* selbst als etwas Obligierendes zu denken. Um deswillen verfolgen wir diese *gava* weder nach ihren Erfordernissen, noch nach ihrem Vollzug, noch nach ihren (remuneratorischen und nichtremuneratorischen) Arten, noch nach ihren besonderen Gestaltungen (§ 73, S. 517—533): als Königsgabe, Morgengabe, *hogsl ok ith* (Trost für Fleiß, den der Mann auf den Fall seines Todes der Frau gewährt), *munder* oder *vingiaef* (Freundesgabe für Uebergabe der Braut), *vingiaef* beim Verlöbniß (an die Verwandten der Braut), *förning* (Zufuhr an die Braut), Seelgabe, Aussteuer, Gaben mit Auflage — nicht weiter, so sehr uns all das um seines lehrreichen Inhaltes willen sonst anzöge.

Bei der Darstellung des Kaufes scheint auf die Bechmann'sche, dann auch meine Unterscheidung von Natural (Real)- und Konsensualkauf noch keine Rücksicht genommen, infolgedessen vielleicht zu einseitig der Standpunkt des Konsensualkaufs eingenommen zu sein, wenn es z. B. am Eingang von § 76 IV heißt: »der Kaufvertrag an sich wirkt niemals dinglich«, und erst der »vollzogene Kauf kann dinglich wirken« — während doch sofort die Terminologie (§ 75 I), wornach *köp* in seiner allgemeinen Bedeutung gleich unserem alten kaufen vielmehr ein Erwerb, als eine bloße Stipulation, *selia* (für verkaufen) vielmehr ein veräußern anstatt bloßen Versprechens ist, der Verkauf nach des Verf.s eigener Wahrnehmung und Dokumentierung »urkundlich eine Uebereignung genannt wird« (§ 75 II, 1, b) und der Verkäufer nicht bloß verspricht, sondern auch »erklärt an der Waare dem Käufer Eigentum zu verschaffen« (II, 1), und sich (so recht Zug um Zug) der Waare »für Pfennige entzündigt«. Auch das Reurecht, welches beim Landkauf bis zur Uebereignung (*umferth*), und auf Seite des Verkäufers ins solange dauert, als er besitzt (§ 76 V. 1), möchte man mit dinglicher Wesenheit in Verbindung bringen; desgleichen, daß der Kauf »ein Eigen-

tumserwerbstitel« ist (§ 75 II. c.), wie man denn auch römisch pro emptore, aber nicht pro stipulatore usukapieren kann. So könnte denn auch der Thatsache, daß »der Kaufvertrag auch nach dem Vollzuge obligatorisch ist« (zu *hemuld*, d. i. ob evictionem, und wegen Fehlerhaftigkeit der Waare (§ 76 IV. 2. a und b), vielleicht die andere beizufügen sein, daß diese Obligationen im Vollzuge, vielmehr in der Uebereignung, d. h. darin ihren Grund haben, daß der Kauf in seiner Wesenheit auch nach altschw. R. ein dingliches Geschäft ist, oder daß er doch von Haus aus ein solches ist; noch im Corpus Juris datiert die Eviktionshaft und die wegen Fehlerhaftigkeit der Sache nicht aus dem Konsense, sondern aus der Tradition, und ihr historischer Ausgangspunkt ist die Mancipation, ein wesentlich dinglicher Kauf. Dieser unserer Vermutung scheint zu widersprechen, daß nach westg., »vielleicht überhaupt nach älterem Recht« (? S. 557) der Käufer der *hemuld* (Vertretung) seines Verkäufers dann nicht bedarf, wenn das Kaufsobjekt ein Grundstück und der Kauf vollzogen (die *umferth* gehalten) ist (§ 75 II e. S. 549). Daraus möchte man schließen, daß in demselben Falle *hemuld* und Eviktionshaft vor der Uebereignung begründet sei. Allein aus der citierten Wg. I. Ib. 1. pr. § 2 erhellt, daß es sich nicht um den Gegensatz von *hemuld* und Eviktionshaft vor und nach der Umfahrt, sondern um die Frage handelt, wer vor und nach dieser zu wehren, d. h. wohl der Beklagte zu sein habe, — und um die Bestimmung, daß es vor jener der Verkäufer, nachher der Käufer sei. — Im Uebrigen müssen wir im Betreff der *hemuld*, welche hier als Vertretung des Käufers viel ausführlicher vorliegt als die römische *defensio* samt *litis denuntiatio*, auf § 76, 2, a. S. 558—567 verweisen, und uns bescheiden, nur noch hervorzuheben, daß im Sinne der Sabinianer altschwedisch nicht bloß mit Geld »gekauft« wird (wohl weil noch andere Sachen neben dem Gelde Geldfunktion haben) (§ 75 II, 3) und um eben deswillen *hemuld* auch dem Käufer obliegen kann (§ 76 IV. c.). Unter dem Titel »besondere Käufe« handelt § 77 A. vom Verkaufsrechte (S. 573—581), B. von der Zwangsenteignung S. 581—584, C. vom Wiederkauf, D. von gewerblichen Verkäufen (die nach Stadtrecht gesetzlichen Taxen unterworfen sein können — S. 585), E. vom Wandkauf (den der Mann mit seiner Frau macht und der nur besteht, so lange sie beide leben S. 585), F. vom Landkauf im Bett (unter Eltern und Kindern, oder unter vollbürtigen Geschwistern, der je nach seinem Belange Zustimmung der übrigen Geschwister etc. fordert).

Der Tausch ist »seiner Wesenheit nach dem Kauf analog« (§ 78 II. S. 586): »die wichtigsten Rechtssätze sind für beide ge-

meinsam aufgestellt«. Auch der Tausch erscheint dem Verf. als ein Geschäft, das nicht wesentlich Realvertrag, wesentlich nur Verbindlichkeiten zur Uebereignung erzeugt (S. 587 IV, 1 vgl. S. 341), wiewohl der Satz, daß wenn das eine der zwei zu vertauschenden Grundstücke »befahren ist, beide befahren sind« (S. 587), auch dahin verstanden werden könnte, daß sie erst dann vertauscht sind. Für *hemuld* haftet der Vertauscher grundsätzlich nach Analogie des Verkäufers. Unter den besonderen Tauschverträgen § 79 begegnen wir nicht bloß dem Tausch mit Aufgeld und dem Vortausch, sondern, was besonders beachtet zu werden verdient, auch der Teilung (S. 596—610): »Die Teilung ist ein Tausch, Teilung und Tausch haben gemeinsame Terminologie« (*skipta* etc. S. 597). So wissenswert alles wäre, was weiterhin, namentlich über die Art und Wirkung der Teilung (S. 601 ff.) vorkommt, müssen wir uns doch das Eingehn darauf vonwegen seines mehr dinglichen als obligatorischen Belanges versagen.

Der Land-Pachtkontrakt (§ 80) ist ein Realkontrakt (! § 47), dafür nicht formbedürftig; das Verpachtungsrecht durch eine Vorhand des bisherigen Pächters und durch ein Privileg des Wittwers der Eigentümerin beschränkt; der Käufer succediert auch hier nicht in die Haftung des Verpächters, allein die Lösung erfolgt nicht nach unserem »Kauf bricht Miete«, d. i. nicht von selbst, sondern der Käufer muß aufsagen (S. 625 cf. S. 615) und gegen *arsgæv* (Darangabe) des bisherigen Pächters an diesen auf bestimmte Zeit von neuem verpachten. Die Haftung des Verpächters erweist sich einigermassen als locker, da er erst im jüngeren Recht die Befugnis verliert, sich gegen Rückgabe des Darangeldes von derselben loszumachen. Der Pächter hat (mit Ausnahme vielleicht des Näherberechtigten S. 617) kein dingliches Recht; wider Dritte muß ihn der Dritte, wehrend und klagend, vertreten (S. 616). Der Pachtzins, ebenso oft in Getreide als Geld bestehend, ist Bringschuld, dies interpellat pro homine. Auf den Pachtzins verrechnet der Pächter den »Axtlohn«, wenn er als *malakar*l (Lohnkerl) erst zu roden hatte. Unter den Gemeinden- und Bezirkslasten, die er neben der Instandhaltung der Gebäude und Zäune tragen muß, befindet sich die Wolfsjagd. Die Befugnis zur Afterverpachtung und Leihe bekommt er erst im gemeinen Landrecht. Seine Stellung zum Verpächter und Grundherrn ist nicht bloß obligatorisch; als *husbonde* desselben verschuldet er *nithingsværk*, wenn er sich gegen ihn — der Hausherr auf dem Pachthof bleibt und den Friedbruch auf diesem (nicht den gegen die Person des Pächters) zu verfolgen hat — vergeht. Die Endigungen der Pacht, d. i. der beider-

seitigen Haftungen (nicht der aus diesen erwachsenen Schulden) sind denen unseres gemeinen Rechtes ähnlich. Für den Abzug des Pächters bestehn nach manchen Rechten bestimmte Zieh- oder Fahrtage; überhaupt scheint des Herkömmlichen und Satzungsmäßigen in dieser altschwedischen Landpacht mehr zu sein als in der altrömischen. Selbstgebaute Gebäude darf er abrechnen; aber der Dünger »gehört zum Hofe«. — Andere Pachtungen sind die der Almende, bei welcher der Pächter bereits *bönder* (Bauer) und dem Emphyteuten ähnlich ist — die der Schweinemast, bei welcher den Waldeigner die Gefahr der Mißernte trifft, wenn sie nicht von Frost herrührt — die Viehpacht (§ 81) (Viehverstellung), bei welcher der Einsteller (Mieter) den Zins zahlt, auch insoferne den casus trägt, als er den Zins, wenigstens nach oberschwedischen und verwandten Rechten selbst dann zahlt, wenn das Vieh ohne seine Schuld zu Grunde geht (ob aber hier — Upl. Kp. 6 — nicht bloß der bis zum Untergang erwachsene Zins gemeint ist?). Beim Eisernviehvertrag, der auch hier in Verbindung mit der Landpacht vorkommt, geht das periculum der Sache selbst auf den Pächter über. — Als Sachmiete (§ 81 B) erscheint die der Haustiere (namentlich von Pferden), die Platzmiete (ohne superficialischen Zusatz), die Hausmiete (deren Objekt ein »Hof«, und die bis zum zweiten Sonnenuntergang beliebig, oder bis zum Einzug des »Gastes« gegen halben Zins rückgängig werden kann, und wegen Nichtzahlung des Zinses Pfändung, wegen Flüchtigkeit Thorsperre gewährt) und die Schiffsmiete (bei welcher der Vermieter für die Fabrtüchtigkeit haftet und die Heuer »verdient«, wenn die Reise angetreten (die Küste vom Bord aus eben noch zu sehen) und die Rückkehr erfolgt (gleichviel ob das Ziel der Reise erreicht) ist. — Die Dienstmiete (§ 82) kommt als Gesindemiete in den ältesten Quellen, also lange vor dem Verschwinden der Unfreiheit vor, wird aber durch dieses beeinflußt, insoferne es zu polizeilichem Dienstzwang — gegen Leute führt, die keine öffentliche Abgabe noch Zins aus Landpacht zahlen, ja sogar einen privatrechtlichen Anspruch auf Eintritt in den Dienst dessen, der seiner bedarf, erzeugt, indem widrigenfalls Buße an den Postulanten verwirkt wird; gesetzliche Lohntaxen stehn mit beiderlei Zwang im Zusammenhang. Zum Unterschiede vom Dienstmann, der *trogivín* (treuergebener) Mann ist, steht der Diensthote in bloß obligatorischem Verhältnisse zum Dienstherrn, ob er nun Hirt, Müller, Oberknecht, oder zu unbestimmten Diensten gezwungen sei; gleichwohl ist Hausehörigkeit zum Hause des Herren für den Diensthoten wesentlich, und ein engerer Friede zwischen diesem und jenem Rechtens. Dem Diensthoten ähnlich ist das

geheuerte Schiffsvolk; das Schiff gleicht dem Hause, der Schiffsfriede dem Hausfrieden. Wie der Schiffsmann kommt auch der Lootse (*tethsagi* — Wegansager) in das »Brod« des Schiffsherren; mit Leib und Leben sogar in dessen Gewalt, wenn er das Schiff ohne Schuld der See oder des Sturms auf den Grund fährt, und das Gegenteil (*rem salvam fore*) versprochen hat. Selbst der Glückner (dessen Dienst freilich entfernt nicht auf die Glocke beschränkt, und der in der That unser Küster oder Meßner ist) hat Verf. nicht vergessen. Was Verf. S. 647—649 über diesen Fall der Dienstmiete anführt, ist wie das ganze Buch ein Beleg, wie dieses alte Recht Kleines wie Großes mit gleicher Liebe und Sorgfalt behandelt hat. Zum Zeichen, daß dieser Mietsmann doch zugleich ein Amt (*munus*) hat, »sind in einigen Rechten die Zeiten und Gelegenheiten aufgezählt, bei welchen der Glückner das Geläute als ein gesetzliches (*lagharingning*) ohne besonderen Lohn zu versehen hat. Im übrigen ist er vieler Herren Diener, teils der Kirche, teils der Gemeinde, teils des Pfarrers; in dem alten Rechte, wo der Pfarrer für seine Anstellung entscheidend wird, ist auch dieser für ihn verantwortlich. — Die Werkmiete (§ 83) kommt mit Handwerkern, festländisch nur mit Silber- und Goldschmieden (denen der Stoff geliefert wird), und als Seefrachtvertrag vor. Nur in Verbindung mit diesem Gütertransport kommt auch der Personentransport zur See vor, da der Befrachter (hier wie in Rom) sein Gut zu begleiten (oder begleiten zu lassen) pflegte.

Unter der Leihe (§ 84) (*lan*) ist sowohl die zum Gebrauch als die zum Verbrauch, unter ersterer nicht bloß die von Fahrnissen, sondern auch die von Grundstücken begriffen. Die Leihe zum Gebrauch findet nicht bloß an Fahrnis, sondern auch an Grundstücken statt, geht aber an Grundstücken in verschiedene Geschäfte auseinander. Man denkt an das *utendum dare* von Labeo (l. 1 § 1 D. commod. 13, 6), wenn es an Grundstücken neben *lan* (wobei Besitz übergeht), eine Gebrauchsgestattung (*lof*) gibt, bei welcher Besitz nicht übergeht, während die in den Urkunden vorkommenden auf Ruf und Widerruf erfolgenden Besitzverleihungen wieder unter den Begriff von *lan* fallen, wiewohl sie sich wie das Prekarium auf *res incorporales* (z. B. Benutzung einer Wasserkraft, Bezug eines Pachtzinses) erstrecken. Deutschen Ursprungs scheint das dem Lehen entsprechende *laen*. — Beim Darlehen ist das Zinsgeding ursprünglich unverboden, von wegen der Kürze des Personalkredits aber selten im Gebrauch, oder durch ein Nutzpand ersetzt. Zuerst in Uplandslagen kommt, von der Kirche her, das Zinsverbot auf. Der Bischof richtet über den »Wucher«. Ein allgemeines Zinsverbot datiert von König Magnus Erikson. Häufig

wird das Darlehen in Saatkorn gereicht und in Geld heimbedungen; dem Wucher in dieser Gestalt wirken dann gesetzliche Maximaltaxen entgegen. Richtiger übrigens als daß sich das Darlehen von anderweitigem *lan* als »Ersatzschuld« unterscheidet, schien uns, daß es überhaupt eine Schuld erzeuge, während dem *Commodat* initial eine bloße Verbindlichkeit entspringt.

Die Hinterlegung (§ 85 — »Einlegung von Geld oder Gut«) führt nicht selten zu den *haldsörar*, nämlich dazu, daß der Depositar für »Erhaltung« des Gutes einstehen muß, darum mit Schätzung übernimmt. Ausführlich kommt die Sequestration, so die große Zahl von Fällen zur Sprache, in denen sie von Rechtswegen geboten ist. Von der römischen Definition: »*quod a pluribus in solidum certa conditione custodiendum reddendumque traditur*,« kommt nur das Eine, daß der Sequester nur nach entschiedenem Streit oder entschiedener Wette und nur an den Sieger herausgeben darf, zur Geltung; daß von den Praetendenten allen und zusammen deponiert werde, oder »daß der Sequester auch mit der Gegenpartei des Hinterlegers kontrahiert habe, wird nicht vorausgesetzt«. Das *depositum irregulare* taucht nicht auf, wiewohl es in den *haldsörar* mitbegriffen sein könnte.

Rentenverträge (§ 86) sind 1. unter den Realverträgen (§ 48), insonderheit als Alimentationsverträge in der Gestalt vorgekommen, daß man Grund und Boden mit der Auflage einer lebenslänglichen Rente an den Geber empfängt (*donatio sub modo*) — kommen 2. gleichfalls als ein *modus* der Uebereignung von Grund und Boden infolge Vergleichs, allein bereits als Konstituierung von Ewigrenten, mithin als Reallasten, und zwar aus der Zeit von 1164 — 1167, vor. Dasselbe gilt 3. von den Abgaben (*census reservativus*), welche im Eibofolke in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts *secundum modum et jus Sveciae* den Kolonisten auferlegt wurden, während 4. der eigentliche Rentenkauf erst gegen Ende dieses Jahrhunderts vorkommt. »Merkwürdig ist (dabei) die Anwendung der *athalfæst*« d. i. des Zeichens unbedingter Uebertragung von Grund und Boden, was erklärbar wäre, wenn der Käufer nicht bloß die Gilt, sondern auch Obereigentum an Grund und Boden bekäme. Als ausgebildetes, aber aus Deutschland eingeführtes Institut erscheint der Rentenkauf in Visby, wo denn in der That »das Erbe oder die Word« dem Rentenkäufer »zugehörig«, der Schuldner aber wohl Untereigentümer wird, jedenfalls Besitzer bleibt, und von seiner Last sich nur durch »Ausantwortung« seines Besitzes befreit.

Die Gesellschaft (§ 87), als eine »Zusammenläge« (*collatio*) »Guts-gesellschaft« (*bolagh*), oder Gesellschaft schlechthin (*felagh*)

bezeichnet, zeigt sich doch sprichwörtlich (»Vermehrt sich das Gesellschaftsgut, vermehre es sich vor Beiden, wird es gekränkt, werde es auch gekränkt vor Beiden«) als die für die Societas u. E. allein wesentliche *communio lucri et damni*. Die Fraternität der *socii* erscheint hier im Neidingswerk, dessen sich der Totschläger seines Genossen schuldig macht. Der römische Grundsatz, daß nach außen unmittelbar nur der Gerent haftet, weicht hier (abgesehen von der Kommanditgesellschaft) der Gesamthaftung Aller. Näher ausgeführt sind nur die *Species* und zwar *bolagh* e. S. (zwischen Gutsherrn und Verwalter, Gutsherrn und Pächter), *bolagh* zwischen Eltern und Kindern, *fælagh* zwischen den Verwandten unmündiger Kinder und deren Haushalter, *notalagh* d. i. die Fischerei (Zugnetz)-Gesellschaft, *fælagsgæর্থ* d. i. Bienenfanggesellschaft, Gesellschaft zu gemeinsamer Viehhut (*hiorthhald*), ferner zur Schiffsmiete, und endlich die in Visby eingebürgerte Kommanditgesellschaft. Diese, lübischer Herkunft, hat noch Ueberreste des Instatorenverhältnisses an sich, da der Kommanditist »Herr«, der Komplementar »Diener« heißt. Daß sich bereits die Societät eine »Verfassung« geben kann, kommt bei der Fischereigesellschaft zum Vorschein, die einen »formann« an der Spitze hat, der aber bei 3 M. Buße ohne Gesamtbeschluß keinen Zug thun darf.

Der Vergleich (§ 88) erscheint auch hier zunächst als Schuldentilgung, welche — was deutlich genug an das ursprüngliche Wesen der *poena* gemahnt — zum Teil durch Leistung einer gesetzlichen Sühne erfolgt. Nur nebenher und zufällig — insoferne vergleichshalber versprochen wird — ist auch hier der Vergleich *causa obligationis*. Der Bruch des Vergleichs ist (vielleicht im Zusammenhang mit Urfehde-Beschwörung) wieder Neidingswerk, mithin Bruch eines zwischen den Transigenten bestehenden Treuverhältnisses. — Der Schiedsvertrag (§ 88) begründet, wenn er außergerichtlich abgeschlossen wird, auch hier keine Rechtskraft des Schiedsspruches, muß also auch hier mit einer Konventionalstrafe ausgestattet sein, wenn er irgendwie bindend sein soll; oder wirkt schon der Handschlag, und wie? Eidliche Gelobung kommt erst spät zum Vorschein (S. 685 Al. 3). Bemerkenswert ist, daß sich die Kirche mit einer *censura ecclesiastica* einstellt, wenn die Strafe nicht gezahlt wird. Im Proceß abgeschlossen macht der Schiedsvertrag den Schiedsspruch zur Grundlage des Gerichtsurteils. Das Verfahren wird durch den Vertrag, eventuell durch die Schiedsleute selbst (also nicht *jure publico*!) bestimmt. Der Vertrag mit dem Schiedsrichter (§ 89, 4) erscheint hier als Auftrag! Von einer Klage gegen ihn ist keine Rede. In Visby, wo man »den Zwist aus der Hand gibt« und »seine Sache zu guten Leuten leitet«, gibt es, nach dreimaliger

Ablehnung der vorgeschlagenen Schiedsleute einen Zwang zur Einlassung auf schiedsrichterlichen Austrag.

Den Auftrag (§ 89) anlangend, erfährt man im allgemeinen nur von Haftung für Auslagen und Schäden, so wie für Defension des Mandatars, sonst nur von seinen einzelnen Gestaltungen als Zahlungs- und Incassomandat (mit Rechnungslegung), Verkaufs- und Einkaufskommission (welche von Gästen zur Umgehung von Eigenhandelsverboten an Bürger erteilt werden), und als *receptum arbitrii*.

Sicherungsverträge (§ 90) kommen als Versicherungsverträge in der That urkundlich a. 1314 in Gestalt einer gegenseitigen Brandversicherung, freilich in einer Gegend vor, wo die Bauern sich gesetzlich gegen Brandschaden gegenseitig unterstützen müssen — wogegen wir das smäländische Ersatzversprechen gegen Fehdeschäden eine Friedensbürgschaft anstatt einer (ja doch prämierten) Versicherung nennen möchten. Eine Friedensbürgschaft scheint auch der *salvus conductus* nach deutschen Rechten, ein bloßes Gelöbniß nach schwedischem Recht zu sein. — Ueber die häufig vorkommenden *Poenalstipulationen* wäre nichts besonderes zu berichten, wenn an ihre Stelle nicht zuweilen vertragsmäßige Einräumung einer Strafgewalt an Dritte (z. B. Bischof) träte. — Geiselstellung — die den Geisel zum Pfand macht und bis zur Schuldtilgung in die Gefangenschaft des Gläubigers bringt, kommt zu solch privatrechtlichem Behufe nur noch selten vor. Mit Recht bemerkt Verf., daß der Geisel niemals selbst Schuldner ist; wir möchten hinzufügen, daß er zum Unterschiede vom Schuldner für fremdes Thun und Lassen haftet, daß aber, hievon abgesehen, Schuldner und Geisel wesentlich dasselbe, d. h. daß auch der Schuldner d. i. die Person des Schuldners Pfand ist. Ueber die Art und den Ausgang der Geiselhaft läßt sich nichts bestimmtes sagen. — Das Einlager ist erst im 14. Jahrh. und nicht einheimisch entstanden, vielmehr aus Deutschland gekommen, und nur im Herrenstande üblich. — Uralt dagegen ist die Bürgschaft (§ 91), durch welche ein geschuldetes »geborgen«, in Sicherheit gebracht werden soll; uralt auch der Sprachgebrauch, nach welchem der Bürge *taki* heißt, d. i. Einer gegen den der Zugriff (*tak*) geht. Als Species erscheinen vornehmlich Proceßbürgschaften (*ethatak* für Eidesleistung — *bröttartak* = Straßenbürgschaft, eine Exhibitionsbürgschaft — *quarsætutak* = Stillesitzbürgschaft, gleichfalls eine Art Exhibitionsbürgschaft — *siunetatak* = Siebennachtbürgschaft, *judicio sisti*). Hauptfall der anderen Bürgschaften ist die für Geld und Gut. Ungebeten kommt der Bürge nicht vor. Die Fälle der *necessaria cautio* (*lægghatak*) läßt Verf. geflissentlich bei Seite. Dafür, daß der Bürge *factum alienum* gelobe,

»sich nicht selbst zum Schuldner machen wolle«, bringt Verf. S. 696 einen sprechenden Beleg aus einer Urkunde von 1336 (S. 696) bei (»sie gelobten . . . daß vorbenannter Herr . . . sollte wohl bezahlen . . .«), gleichwohl bezeichnet er es als altschwedisches Princip, daß der Bürge haftet als ob er Schuldner wäre, und daß ihn, wenn das Verbürgte nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselben Folgen wie den Schuldner treffen, was beides im Einzelnen der Prozeß- und der außergerichtlichen Bürgschaften ausgeführt wird. Wertvoll ist uns der Satz, daß zwischen dem Bürgen und Schuldner ein Vertretungsverhältnis besteht, und seine Erhärtung. Die Vererblichkeit ist wenigstens für die Eidbürgschaft ausdrücklich anerkannt und das Regreßrecht in verschiedenen Fällen ausgesprochen.

Als Obligationen aus anderen Gründen (Abschn. II) werden die aus Uebelthaten (§§ 92—93), ferner quasikontraktliche aus gesetzlichen Vermögensverwaltungen (§ 94), freiwilligen Diensten und Geschäftsführungen (§ 95), sodann verwandtschaftliche Obligationen (§ 96) und gemeindliche und nachbarliche Pflichten (§ 97) aufgeführt.

Uebelthaten, und zwar A Verletzungen der Mannheiligkeit (von Leben oder Leib freier Menschen) sind der Mord, Totschlag, Verwundung, Verstümmelung und Lähmung, Schläge. Bloß obligatorisch (privatrechtlich) wirkt aber der Mord nur, wenn der Mörder minderjährig, irrsinnig oder unfrei ist, der Totschlag regelmäßig nur wenn er unabsichtlich stattfindet (*vathadrap*) oder von Wahnsinnigen, Minderjährigen, Unfreien, oder Tieren ausgeht. Das Detail über den Totschlag betrifft das Verhältnis der Privatstrafbeträge aus dem *vathadrap* zu den Sühnegeldern aus willentlichem Totschlag (S. 710), und die Folgen der Teilnahme am gemeinen Totschlag (S. 711, 4). Da gibt es einen »*halsbænd*«, der »den Getöteten unter Spitze und Schneide hielt«, und nach Westgl. doch nur das halbe Wergeld, und an den König nichts zahlt; einen »*rathsbænd*«, der »zum Tode riet« und noch weniger zahlt. Daß nach derselben Quelle der (den Schutz oder Beistand gewährende) *forvist* oder *atvist* hingegen strafrechtlich verfolgt wird, weiß Verf. so wenig als Wilda zu erklären. Erst das gemeine Stadtrecht unterwirft die Teilnahme dem Strafrecht. Die, im allgemeinen nach Analogie des Totschlags behandelte Verwundung betreffend, läßt es Verf. nicht bei der Verweisung auf Wilda und Nordström bewenden; der Hinweis auf den »Gleichheitseid«, den der Verwundete von dem Thäter (dahin, daß er im umgekehrten Fall auch nicht mehr fordern würde) fordert, — auf die gesetzliche Frist, binnen welcher der Thäter außer für Buße und Kur auch noch für den etwa nachfol-

genden Tod haftet, und Damnifikat vor Ablauf dieser Frist die Sühne für bloße Verwundung nicht anzunehmen braucht, — daß endlich bei gegenseitiger Verwundung nicht verebnet, sondern »abgelegt« (die geringe Verwundung vor der schweren außer Betracht gesetzt) wird, scheinen uns wertvolle Zusätze zu sein. — Die Verstümmelung und Lähmung wird im festländischen Rechte analysiert, infolgedessen mit Buße und Ersatz wegen Verwundung, sodann aber mit Ersatz (*læstarbot*) für die dauernde Beschädigung verfolgt, während Gotland in derselben eine einheitliche Uebelthat erblickt und sodann auch nur Eine Buße vorschreibt. *Læstarbot* ist gesetzlich und ohne Rücksicht auf Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit der That bestimmt. — Schläge, die den Leib nicht schädigen, gelten bloß als Ehrenkränkungen, so daß der unabsichtliche Schlag überhaupt keine, der absichtliche dagegen in der Regel strafrechtliche Folge hat; eine Ausnahme machen Schläge, die der Mann seiner Frau »auf der Bierbank«, oder »in der Kirche«, oder »auf dem Markte« verabreicht; diese sind obligatorisch. Merkwürdig ist auch die Verebnung der Hiebe (*delicti compensatio*), welche hin und her zwischen einem Unfreien und Freien fallen, da zwei Hiebe, die der Freie führt, auf Einen des Unfreien gerechnet werden. — B. Ehrenkränkungen, die nur dies sind, können weder unabsichtlich, noch durch Unfreie begangen werden; anders, wenn sie zugleich Schaden oder Gefahr für Leib und Leben mit sich führen, wie z. B. die Wassertauche. Realinjurien, wie Schütteln, Stoßen, Treten etc. wirken in Gotlandslagen nur obligatorisch, festländisch strafrechtlich. Desgleichen die Schelte. Zur Zeit des gesetzlichen Zweikampfes konnte der Beleidigte den Beleidiger bußlos erschlagen; später tritt festländisch eine Geldsühne an den Beleidigten und an die öffentliche Gewalt ein; gotländisch eine Forderung auf Widerruf vor versammelter Kirchengemeinde, wenn die Schmähung im Streit oder im Trunk gefallen ist; sonst kommt es zum Wahrheitsbeweis, oder zu Privatbuße und Ehrenerklärung. — Nur obligatorisch wirkt auch der unzüchtige Griff, als Entehrung und mit Ehrenkränkungsbuße bald an die Verführte, bald an den Vormund, oder die Verwandten, — desgleichen das äußere heilige Beilager mit einem freien und unbescholtenen Weibe, vorausgesetzt, daß das Beilager durch handhafte That oder ein »Beilagerkind« kundlich geworden ist. Forderungsberechtigt wird södermännisch die Gattin gegen die Beischläferin ihres Mannes. Die freie Gotländerin fordert vom Notzüchter das Leben, wenn er ein Unfreier ist. — Von den C. Vermögensverletzungen (§ 93) gehört der Diebstahl, Raub, Betrug (z. B. das Falsch-Merken),

Unterschlagung (worunter der Funddiebstahl), die Brandstiftung nur hieher, insoferne sie von Unmündigen, oder Unfreien ausgeht, oder geringfügige Sachen betreffen; als eine Kombination von *condictio furtiva* und *actio furti* läßt sich die Folge bezeichnen. Als Sachbeschädigung gilt (außer beim Brautlauf u. dgl.) die Verletzung eines fremden Unfreien; selbst seine absichtliche Tötung wird nicht strenger behandelt als die unabsichtliche; Schadensersatz, insgemein zu gesetzlichem Betrage (»des Unfreien Wertgeld«) ist die Folge. Die Beschädigung fremder Haustiere (auch durch *handaværk* § 56) wirkt »überall und rein privatrechtlich«, wenn sie absichtslos ist, und zwar Ersatz bald in Geld nach dem Schätzungswert oder in fixen Sätzen, bald in natura. Dasselbe gilt von der Beschädigung der Tiere durch Tiere, woferne hier nicht bloße Sachhaftung entsteht (§ 57 S. 399 fg.). Andere Sachbeschädigungen, wie namentlich Feld-, Wiesen- und Holzschäden, wirken auch, trotzdem sie willentlich sind, doch auch nur als Ersatzobligationen, falls der Schade klein ist; doch konkurriert hier mit dem Schadensersatz gern eine Privatbuße, z. B. 1 Örtug für jedes Rad, das auf die Wiese gekommen ist etc.; in ähnlicher Weise ist die Grenzverletzung, der Erdraub, der Korn- und Heuschnitt, der Waldfrevel, insonderheit das Entrinden, Birkenschälen u. s. f. von den Quellen wie dem Verf. bis ins kleinste verfolgt. Ein eigenes Kapitel bildet die Wegnahme von getrennten Früchten (S. 731, 8); ein eigenes der Jagd- und Fischereifrevel; auch hier gehören nur die leichteren Fälle dem Privatrecht an. Mit der Unterscheidung von leichteren und schwereren Fällen hängt aber die des Wilderers und Wilddiebs (der im Park oder an fremder Fallgrube frevelt) zusammen. Die Gebrauchsanmaßung erscheint zunächst als ein Delikt für sich (*forncæmi*); allein nach der jüngeren Westmannalage soll doch auch »Dieb heißen« (*furtum usus*) wer auf fremdem Roß fortreitet, auf fremden Kahn fortfährt. Gewöhnlich zieht sie Privatbuße und Schadensersatz nach sich, bei Benutzung eines fremden Kahnes oder Pferdes mitunter doppelte Buße, weil nicht bloß ein- und auf-, sondern auch aus- und abgestiegen wird.

Gesetzliche Vermögensverwaltungen (§ 94) sind die Verwaltung von Mündelgut, die eheliche Vermögensverwaltung, die Güterpflege für Abwesende, Verwaltung von Kirchengut. Ihre Darstellung bleibt an Reichtum des Materials und Veranschaulichung des Gegenstandes in seiner Gesamtheit hinter keiner anderen zurück. Dem entgegen dürfte es an Abgrenzung und Hervorhebung gerade der obligatorischen Bestandteile dieser Verwal-

tungen fehlen. Denn daß dieselben in ihrer Totalität, oder daß die Hauskommunion »auf Gedeih und Erwerb«, welche zwischen dem Mündel und überlebenden Elternteil besteht, oder daß die tutela fructuaria, welche das gemeine Stadtrecht dem überlebenden Elternteil gibt, oder daß die reine Güterpflege des verwandtschaftlichen oder obrigkeitlichen Vormunds nichts als Obligation sei, wird man, wiewohl auch dies nicht ohne Vorgang wäre, nicht annehmen wollen. In allen diesen Verwaltungen sind Obligationen, sofortige Haftungen und eventuelle Verbindlichkeiten und Schulden; nicht sie selbst oder ganz sind das. Jene Hauskommunion weist uns dadurch, daß sie auf Gedeih und Verderb ist, auf Haftungen und Praestationen hin; allein das Miteigentum, welches ihr Fundament bildet, ist keine Obligation; daß Kindergut bei der tutela fructuaria »nicht versinken noch verbrennen kann«, verweist uns auf eine Haftung des Vormunds, welche selbst die vis major in sich schließt; aber die Potestät des Vormunds und das Aufsichtsrecht der Verwandten gehören auch zur Verwaltung, nicht zur Obligation. — Am wenigsten vermißt man die Präcisierung des obligatorischen Inhalts bei der Kirchengutsverwaltung.

Unter den freiwilligen Diensten und Geschäftsführungen (§ 95) begegnen wir keinem Genus von negotiorum gestio, sondern, der wesentlich kasuistischen Natur auch dieser Rechtsquellen entsprechend, einer Reihe von einzelnen freiwilligen, auf Lohn (Fundlohn, Haftlohn, Fanglohn, Arbeitslohn) (I—VI) oder Ersatz von Auslagen (VII) berechtigenden Diensten oder Geschäften. Der Fundlohn besteht in einem Anteil am gefundenen Gut; die Größe des Lohns ist verschieden, je nachdem ein Wegfund, Wasserfund, Strandfund, schwimmender Fund, Grundfund vorliegt; um ihn zu verdienen, ist Kundmachung, insgemein 3malige Verkündigung (z. B. vor den Nachbarn, dann vor der Kirche, endlich vor dem Thing) notwendig. Arbeitslohn »nach guter Männer Worten« verdient, wer einem Schiffbrüchigen bergen hilft; den »Schußbug« d. h. einen Vorderbug und einen halben Hinterbug, wer bei gemeinsamer Jagd ein Wild anschießt u. s. f.

Verwandtschaftliche Obligationen (§ 96) sind I. die Alimentation von Blutsfreunden, welche sich 1. wegen Armut, Krankheit, Alter nicht selbst erhalten (hausen und ernähren) können; sie liegt dem nächsten Erben, ihrer mehreren pro rata ihrer Erbteile ob, der Reihe nach zunächst dem älteren — bei Vermeidung von 3 Mark Buße fürs Jahr; Voraussetzung ist, daß Alimentand dem Alimentanten seine Habe aufläßt; — 2. wegen unehelicher Geburt, da dem Vater zwar allgemein, aber nicht überall allein und sofort, sondern

bis zur Entwöhnung, oder noch 3 Jahre lang der Mutter die Alimentation obliegt, nach gemeinem Landrechte diese Alimentationspflicht auch schon mit dem 7ten Jahre erlischt; — II. Abfindungen von Blutsfreunden und zwar, 1. des unehelichen Kindes mit 3 Mark Vatergut; wir möchten in dieser Abfindung, die auch »Erbe des Friedelkindes« heißt, eher ein außerordentliches Erbrecht erblicken; seine Durchführung ist sehr mannigfaltig; — 2. des nächsten Erben durch den achten Pfening vom Kaufpreis, wenn an einen andern als jenen verkauft wird; — III. Die Geschlechtsunterstützung (*ættarstuth*) d. i. ein Beitrag zur Entrichtung des Wergeldes für Totschlag; die beitragspflichtigen Blutsverwandten haben unter einander Forderungsrecht auf Einzahlung der Quoten, gegenüber der Sippe des Erschlagenen bis zur Entrichtung des ganzen Wergeldes ein jeder in solidum der Fehde gewärtig zu sein; nach jüngeren Rechten leistet man demselben Verwandten nur einmal *ættarstuth*, in Westg. Land seit 1335 überhaupt nicht mehr; — Gesetzliche Leistungen an eine Wittve liegen nach gotl. R. 1. den Erben des Mannes, wenn er ohne Söhne verstorben ist, dahin ob, daß sie der Wittve 1 Jahr lang Unterkunft und Unterhalt auf dem Hofe gönnen müssen, — 2. den Söhnen des verstorbenen Mannes, vielmehr den Erben eines nach dem Vater verstorbenen Sohnes dahin, daß sie der Wittve für jedes Jahr das dieser (nach dem Vater?) lebte, je 1 Mark Pfeninge hinauszahlen müssen.

Die gemeindlichen und nachbarlichen Pflichten endlich (§ 97), und zwar I. die der Grundstücksnachbarn zur Feststellung ihrer Grenzen — II. Die markgenossenschaftliche und nachbarschaftliche Zaunpflicht — III. Die genossenschaftliche und nachbarliche Entwässerungspflicht — IV. Die (mark-, bezirks-, gemeindliche) Wege- und Brückenbaupflicht; V. Die (hundertschaftliche) Jagdpflicht — VI. Die genossenschaftlichen (namentlich hundertschaftlichen) Unterstützungspflichten (z. B. bei Brandschäden) — sind sämtlich gemeindlicher Natur, könnten darum vielmehr *juris publici* als *privati*, vielmehr Steuerpflicht- als obligationenartig sein; wir nehmen darum selbst von oberflächlicher Betrachtung derselben Umgang, so anziehend uns sonst namentlich die Grenzpflicht und die Vermarkung wäre.

Zwei Sachregister, ein deutsches und ein schwedisches, machen den Schluß.

Referent nimmt für jetzt von dem Buche Abschied, nicht ohne das Bewußtsein der Einseitigkeit, mit der er dasselbe betrachtet hat. Ein Anderer möge ihm von der germanistischen Rechtswelt aus ent-

gegenkommen, ein Anderer das altschwedische Obligationenrecht mit dem altschwedischen Proceß in die notwendige Beziehung setzen. Wohl weiß er auch, daß für denjenigen, der das Buch selbst liest, zu viel, für den, der es nicht liest, zu wenig geboten ist. Dieser letztere bekommt kaum eine Ahnung, mit welcher philologischen Akribie, systematischen Vollständigkeit und unermüdlichen Beharrlichkeit der Verfasser vom Anfang bis zum Ende gearbeitet, mit welcher Gleichmäßigkeit er jedweden Gegenstand im Lichte aller seiner mannigfaltigen Quellen dargestellt, und wie er aus diesen nicht bloß einen allgemeinen Teil, sondern auch ein System für jede Einzelobligation geschöpft hat. Hinwieder dürfte auch das Wenige, was diese Besprechung und dieser Auszug zu leisten vermochte, zwei wünschenswerte Dinge zu bewirken im Stande sein: einmal, nordischem Rechte in weiteren, namentlich auch romanistischen Kreisen Zutritt zu verschaffen; dann aber die Thatsache weiter zu bewähren, daß auch der Nichtgermanist sich im Norden nicht so fremd fühlt, als man vermuten möchte, daß er unerwartet viele und alte Bekannte in demselben antrifft, und überall Anregung, nicht selten Fingerzeige für die Forschung auf dem heimischen Gebiete empfängt. Daß durch dieses Buch in der Bewältigung des Rechtsstoffes ein großer Schritt vorwärts gethan sei, dürfte jedenfalls erwiesen sein. Darum ist aber auch schließlich nichts berechtigter als der Wunsch, daß dem Verfasser die gleiche Kraft wie zum Anfange bis zur Vollendung des ganzen Werkes beschieden sein möge.

München.

Brinz.

Geschichte des Römischen Rechts. Von Dr. J. Baron, Professor an der Universität Bern. Erster Teil: Institutionen und Civilproceß. Berlin, Leonhard Simion 1884. XII und 471 Seiten. A. u. d. T.: Institutionen und Civilproceß.

Der vorliegende erste Teil einer Geschichte des römischen Rechts wird zutreffender durch seinen Nebentitel »Institutionen« bezeichnet. Das darin dargestellte römische Recht und zwar bloß römische Privatrecht ist allerdings ohne Rücksicht auf seine heutige Gültigkeit gegeben und wird von den erreichbaren dunkeln Anfängen bis in die Justinianische Aufklärungsperiode nach den Stufen entwickelt, die es nachweislich zurückgelegt hat. Indessen ist der historische Gesichtspunkt oder die Zeitfolge nicht das zuoberst Maßgebende.

Vielmehr ist der Stoff in erster Linie nach dem Inhalt gegliedert und erst innerhalb dieser Ordnung kommt das Nach- und Auseinander zur Geltung.

Das zur Anwendung gebrachte System ist das sog. Institutionensystem. Dabei findet sich jedoch der Civilproceß samt Gerichtsverfassung nicht, wie der Titel anzuzeigen scheint, neben den Institutionen, sondern als deren dritter Teil, als *jus quod ad actiones pertinet* behandelt. Einem Gebrauch entsprechend ist das antike Schema insofern verlassen, als im *jus quod ad res pertinet* das Erbrecht hinter das Obligationenrecht gestellt ist. Weniger einleuchtend ist die systematische Verstellung, welche die Schenkung erfahren hat. Aus dem Sachenrecht, dem sie in den justinianischen Institutionen angehört, ist sie entfernt und zu den »einzelnen Obligationen« verwiesen worden, wo sie hinter den »Obligationen aus Pacta« als »Anhang« erscheint; das *pactum donationis* hat wohl das Bindeglied abgegeben.

Zu dem hier angedeuteten Grundriß gehört noch eine dem System vorangehende Einleitung, welche in Kürze die Institutionenvorträge und -Bücher, den Begriff, die obersten Vorschriften und Einteilungen des Rechts, die Quellen und die Litteratur bespricht; ein Mehreres über die Rechtsquellen wird der zweite Band bringen. Wenn in diesem Fachwerk manche Erörterung nicht Platz gefunden hat, welche in den Einleitungen oder den Allgemeinen Teilen moderner Werke vorzukommen pflegen, so ist hierüber mit dem Verf. nicht zu rechten, um so weniger als vielleicht dadurch das alte Recht und die alte Theorie reiner und ausführlicher zum Wort gekommen sind.

Denn was zunächst die Menge des Stoffs anlangt, so geht das Gebotene weit über die der nun gangbaren Compendien und den gewöhnlichen Examensbedarf hinaus. Die größere Vollständigkeit verweist das Buch eher in die Hände dessen, der sich eine Uebersicht über die gegenwärtige romanistische Wissenschaft verschaffen will. Er wird auf die neuesten Wendungen und Früchte der Forschung Bezug genommen sehen, ohne doch durch Detailpolemik in die litterarische Debatte, oder durch Wissenslücken kühn überspannende Hypothesen ins Weite geführt zu werden. Die Werke der Vor- und Mitarbeiter finden sich mit Auswahl nur unter den Ueberschriften der Paragraphen genannt und dann im Text zu Rate gezogen. Daß weniger die Untersuchung vor den Augen des Lesers geführt, als ihr Ergebnis nebst kurzer Begründung dargeboten wird, schließt natürlich nicht aus, daß er neben unbezweifeltem und be-

zweifeltem Alten auch mancher neuen Ansicht begegnet, welche die Beachtung der Kenner verdient.

Was sodann die Treue und Zuverlässigkeit des Gebotenen anlangt, so hat sie der Verf. durch fortlaufende, jedoch meist stumme Quellencitate zu verbürgen gesucht; und nach unserer Wahrnehmung sind diese nicht bloß als Fußnoten beigegeben, sondern es fußt auch wirklich der Text auf denselben. Daß gleichwohl, wer einen kritischen Jagdzug anstellen wollte, Ausbeute heimbringen würde, wäre bei dem Umfang des Feldes und der Fülle der Daten nicht zum Verwundern. Wir haben hier nicht Raum noch Anlaß zu solchem Unternehmen und glauben doch nicht alle Einwände unterdrücken zu dürfen.

Auf S. 12 wird »Person (persona)« als ein Wesen definiert, welchem die Rechtsfähigkeit im römischen Staat zukommt. Die Anerkennung dieser Rechtsfähigkeit fehle den Sklaven: »nur mißbräuchlich wird er *persona* genannt«, wobei auf 215 D 50, 16. 22 p. D 50, 17. 86 § 2 D 30 verwiesen ist. Betrachtet man aber noch Gajanische Stellen wie Inst. I, 8. 9 (wo *persona* im Gegensatz zu *res* steht und nach Ausweis der folgenden Stellen den Sklaven umfaßt) 17. 48–50 cf. 52. 120. 121. 123. II, 94–96. 187. III, 163. 189. IV, 80 cf. 75. 135, sodann 3 D 1, 5. 6 § 2 D 7, 1. 29 D 9, 4 und Ulp. XIX, 18. 1 § 3 D 47, 10 cf. 21 § 1 D 2, 14. 82 § 2 D 31. p J 1, 8. 12 § 2 D 49, 15. 6 C 3, 1. 16 § 3 D 48, 19. 79 D 29, 2. 1 § 4 D 45, 3 (*persona servi communis*), so wird man lieber mit Savigny, System II, 32/3 und Windscheid, Pandekten § 49 A. 6 eine Verschiedenheit unserer und der römischen Terminologie annehmen. Wozu auch das häufige *per liberam personam non acquiri*, wenn es nicht auch eine *servilis persona* gäbe. Eine Spur von Beziehung von *persona* auf die Qualität der Rechtsfähigkeit (*personam habere*, nicht *esse*) scheint sich nur in nachklassischer Zeit und außerhalb des Corpus juris zu zeigen. Am Beweis aber, daß *persona* »im technischen Sinne« »ein rechtsfähiges Subjekt« als solches bezeichne (Schilling, Institutionen § 24), scheint es bis jetzt gänzlich zu mangeln. Stellen wie p J 3, 17 und 61 D 41, 1, welche Schilling, oder 3 p D 2, 7, welche Voigt, Jus naturale II A. 59 (vgl. Voigt, XII Tafeln § 25 A. 13) oder 22 D 46, 1, welche Dernburg, Pandekten S. 108 A. 1 anführt, ergeben keinen Beweis; in 61 cit. z. B. ist mit *persona* in *factum personae* ein Mensch im Gegensatz zur *hereditas* gemeint, und zu 3 p cit. vgl. man 1 § 2 ib Uebrigens hat Voigt selbst betont, daß *persona* zur Bezeichnung des Rechtssubjekts oder der Rechtsfähigkeit sich im

Allgemeinen nur selten finde und diesen technischen Sinn erst in der mittleren Kaiserzeit gewonnen habe. Daß sich nun ein unserem juristischen Sprachgebrauch von Person entsprechender Sprachgebrauch von *persona* in den römischen Rechtsquellen nicht vorfindet, berechtigt nicht, wie Baron a. a. O. thut, von einem Mißbrauch zu reden. In dieser — darum beachtenswerten — Verschiedenheit alter und neuer Terminologie wurzelt Brinz' insofern terminologische Opposition gegen die sog. juristischen Personen (Pandekten § 60 vgl. § 59), als welche zwar nicht *personae*, aber Personen sind. Die römischen Juristen konnten nicht sagen: *civitas*, *hereditas* etc. sind *personae*, nach unserem Sprachgebrauch sind sie Personen. In unserm Recht Wesen »Personen« zu nennen, welche *personae* nur vorstellen, geht um so eher an, als es schon bei den Römern in der Kunst *personae* gab, welche Menschen nur vorstellten (17 § 9 D 19, 1).

Daß, wie S. 25 gesagt ist, durch *capitis diminutio minima* die Schulden des Minuierten mit Ausnahme der Deliktschulden untergehn, trifft nur mit einer Einschränkung zu: *quod proprio nomine eae personae debuerint* (zum Unterschied von *hereditarium aes alienum*).

Auf S. 54 finden wir ausgesprochen, daß »nach der Sitte eine Ehe des Patrons mit seiner Freigelassenen unziemlich erschien« und dafür auf 12 p D 25, 7 verwiesen, wohl wegen der Worte *cum honestius sit patrono libertam concubinam quam matremfamilias habere*. Wenn wir aber einmal den Zusammenhang der Stelle erwägen, ferner bedenken, daß durch die *lex Julia et Papia* der Ehe der Freigelassenen mit ihrem Patron eine größere Haltbarkeit gegeben, nämlich solcher Ehefrau das Scheidungsrecht genommen und dies als *beneficium hujus legis* für den Patron aufgefaßt wurde (11 § 2 D 24, 2), wie daß die *liberta* durch Verehelichung mit dem Patron eine Dignitätsvermehrung erfuhr (9 C 6, 3, vgl. 28 p C 5, 4), endlich auch *matrimonium* als *iusta causa manumissionis* nach der *lex Aelia Sentia* anerkannt sehen: so können wir des Verfassers Deutung der umstrittenen 12 p cit. nicht für richtig halten.

Von der *mancipatio* als altcivilem Entstehungsmodus von Servituten wird S. 158 gesagt: »sie ist nur bei den Prädialservituten zulässig«; dies muß nach Ga. II, 29 auf die Rusticalservituten beschränkt werden. »Ohne Correalitätsabrede«, heißt es S. 208, »würden mehrere Obligationen auf je einen Teil entstehen wegen der Vorschrift der zwölf Tafeln: *nomina sunt ipso iure divisa* (25 § 9 D 10, 2. 6 C 3, 36«). Wenn sich, wie es den Anschein hat, diese Vorschrift auf die Teilung im Erbgang bezog, dann ist jene Begründung

nicht zutreffend. Sodann S. 254 wird von der *actio de effusis et dejectis* wegen Beschädigung einer Sache gesagt: »die Klage ist eine populare«. Dem können wir angesichts von 5 § 9 D 9, 3 nicht zustimmen. Endlich in der Lehre von der Aufhebung der Obligationen werden neben den Rechtsgeschäften als Aufhebungsgründe genannt: Zufall, Tod, *Capitisdeminutio*, *Confusion*, *novae tabulae* und Verjährung. »In den socialistischen Bewegungen«, heißt es S. 273, »gegen Ende der Republik ergingen Gesetze, welche die Forderungen der Gläubiger herabsetzten, sodaß die Gläubiger neue Rechnungsbücher (*novae tabulae*) anlegen mußten«. Allein solche Ausnahmsgesetze können nicht den die übrigen *modi tollendi obligationem* gewährenden Rechtssätzen gleichgeordnet werden, weil sie nur die gerade vorhandenen Obligationen betrafen. Soweit dieselben hierdurch untergingen, thaten sie dies nicht, weil gewisse in abstracto oder ein für alle Mal bestimmte thatsächliche Voraussetzungen gegeben waren, sondern kraft eines den betreffenden Schuldern erteilten Privilegs. Vgl. Kierulff, Civilrecht S. 54.

Wir dürfen es bei diesen wenigen Ausstellungen bewenden lassen und haben nur noch ein Wort über die Form zu sagen, in welcher uns der Gegenstand geboten wird. Ihr möchten wir Klarheit und Anspruchslosigkeit nachrühmen. Auch hat es wahrscheinlich Ausdauer und Selbstverleugnung erfordert und wird Manchem willkommen sein, daß der Verfasser sich nicht zwischen die Thatsachen und den Leser gedrängt und durch eigene Zuthaten die Kost zu würzen gestrebt hat.

Der zweite, abschließende Band soll das Staatsrecht, das Kriminalwesen, die Rechtsquellen und die Rechtswissenschaft darstellen. Sein Erscheinen ist für das Jahr 1887 angekündigt. Fällt er, wie zu erwarten, dem ersten entsprechend aus, dann wird die juristische Litteratur durch diese Rechtsgeschichte bereichert, nicht nur vermehrt sein.

München.

Lotmar.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

20. Juli 1885.

Inhalt: Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luthers herausgegeben von Georg Buchwald. 1. Bd., 1. Hälfte. Von *Kawerau*. — Charles Beard, Die Reformation des 16. Jahrhunderts etc. Von *F. Kattenbusch*. — Hermann Schmidt, Die Kirche. — Von *J. Gottschick*. — O. A. Spitzen, Vier Schriften über Thomas à Kempis. Von *L. Schulze*. — Vincenz Knauer, Grundlinien zur aristotelisch-thomistischen Psychologie. Von *Rudolf Eucken*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Andreas Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luthers aus den Jahren 1528 bis 1546. Aus dem Originale zum ersten Male herausgegeben von Lic. Dr. Georg Buchwald. Erster Band. Predigten aus den Jahren 1528, 1529, 1530. Erste Hälfte. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow 1884. LI und 176 SS. gr. 8°. 5 Mark.

Die Lutherforschung schuldet den angestregten Bemühungen des Oberl. Dr. Buchwald in Zwickau um Auffindung neuer Anekdoten Lutherana sowie dem unermüdlichen Fleiße, mit welchem derselbe sich an die Publicierung seiner glücklichen Funde macht, den wärmsten Dank. Ob auch mancher schon vor ihm in den handschriftlichen Schätzen der Zwickauer Ratschulbibliothek nachgeforscht hat, und gerade in den letzten Jahren manches von dort her ans Licht gezogen worden ist, die wertvollen Bände, die Buchwald jetzt hervorgesucht, hatte noch keiner vor ihm beachtet; es war freilich auch keiner früher in der glücklichen Lage gewesen, so systematische Umschau vorzunehmen, wie er. Es handelt sich um einen Fund, der für unsre Kenntnis der Predigten Luthers von größtem Werte ist. Der Wittenberger Diakonus Georg Römer hatte einst während der langen Reihe von Jahren, die er neben Luther in Wittenberg verlebte hatte, so weit ihn nicht besondere Umstände verhinderten, regelmäßig jede Predigt des Reformators als ein geübter Schnellschreiber nachgeschrieben. Von diesen seinen Nachschriften haben Andreas Poach (Pred. in Erfurt) und Joh. Stoltz (Pred. in Weimar) in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts Abschriften genommen, in denen sie meist die Predigten eines Jahrganges (von Weihnachten

zu Weihnachten gerechnet) in je einen Band zusammengetragen. Von diesen Abschriften sind 9 Bände in Zwickau erhalten geblieben: die Predigten reichen von Weihnachten 1528 bis 2 p. Epiph. 1546. Rörers Nachschriften hatten freilich schon Weihnachten 1522 begonnen, es fehlen somit die 6 Jahre Weihnachten 1522—28; dann fehlen weiter die Bände, in welchen die Predigten von Weihnachten 1531—35 gestanden, ebenso die des Jahres 1537. Der diese letzteren (von 1537) umfassende Band ist aber auch wieder entdeckt: er befindet sich in der fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Bibl. in Mayhingen: in der Erlanger Ausg. 65, 255 f. ist bereits auf diesen Band aufmerksam gemacht worden. Die Veröffentlichung auch dieser Predigten durch Buchwald steht zu erwarten. Der Verlust einer Reihe von Predigtjahrgängen wird nun aber einigermaßen ausgeglichen 1) durch das Vorhandensein eines Index der Predigten von Weihnachten 1522—28, der für die bereits gedruckt aus jenen Jahren vorliegenden Predigten von großem Werte ist, da sie nach diesem Verzeichnis kontrolliert, resp. sicher datiert werden können — (diesen Index teilt Buchwald Einleitung S. XVI f. mit); 2) durch die gleichfalls in Zwickau vorhandenen Stephan Rothschen Sammlungen, welche viele Predigten Luthers (z. B. 16 aus dem Jahre 1523 mit genauer Datierung) in Nachschrift enthalten. Die Herausgabe dieser Rothschen Kollektaneen stellt Buchwald für eine spätere Zeit gleichfalls in Aussicht.

In vorliegendem Halbbande erhalten wir in Poachscher Abschrift 1) die Predigten vom 24. Dec. 1528 bis 13. Juni 1529, im Ganzen 44 Nummern, alle bisher unbekannt 2). Rörers Nachschriften sind offenbar durchaus treu 3), aber die Weise, wie er nachgeschrieben hat, ist entsetzlich unbequem und gibt den Predigten etwas Abruptes und Bizarres. Erstens schreibt er lateinisch nach, nur wo ihm im

1) Befremdlich ist die Titelangabe »Aus dem Originale herausgeg.«, denn es handelt sich, wie ersichtlich, nur um die Abschrift einer Nachschrift.

2) Nur 1529 Predigt 9. 11. u. 13 (21. 28. Febr. u. 7. März) waren bereits bekannt; es sind Predigten über das Deuteronomium, = Erl. Ausgabe 36, 164—203 Z. 6 v. o. Buchwald teilt von diesen nur die Varianten mit.

3) Daß auch Rörers Datierung der Predigten vollen Glauben verdient, dafür genüge folgende interessante Bestätigung seiner Angaben. Beim Vergleich der Daten auf S. 41 u. 45 fällt auf, daß Luthers Predigten aus den Tagen zwischen dem 24. Jan. und 14. Februar fehlen: die Sonntage Septuag. und Sexag. fallen aus. Aber eben diesen Ausfall bestätigen uns die Briefe des Hans von Metzsch vom 8. Febr. und des Jonas vom 15. Febr. (Briefwechsel des Just. Jonas I 121. 122) »Szo ist doctor Martinus bey vierzehn tagen oder lenger nicht vhasst gesundt gewest«. »Lutherus proxime aegrotavit sic, ut aliquot diebus non sit concionatus. Sed convaluit [andere Handschr. concionatur] rursus Dei gratia.

Augenblick das lat. Wort nicht zufließt, behält er Luthers deutschen Ausdruck bei, mitunter wohl auch, um die charakteristische Redeweise Luthers *ipsissimis verbis* festzuhalten. Daß er aber lateinisch nachschreibt, hat wohl seinen Grund in der studentischen Gewöhnung von dem Kollegnachschreiben her, sowie in dem stark entwickelten Abkürzungssystem für die lat. Schrift. Trotz aller Abkürzungen ist er aber doch nicht im Stande, vollständig nachzuschreiben: er deutet daher seine Sätze oft nur an, er läßt besonders häufig die Verba am Schluß der Sätze fort, er notiert namentlich bei Schriftcitaten nur ein oder einige Stichworte, er wendet Abkürzungen an, die ihm selbst verständlich sind, aber sonst durchaus nicht unter die allgemein gebräuchlichen zu rechnen sind. Es sind also mehr oder weniger Notizen, aus denen der Nachschreiber hernach durch Rückübersetzung ins deutsche, durch Ergänzungen und Ausfüllungen mannigfachster Art einen vernünftigen Text wiederherstellen kann: so wie die Nachschriften vorliegen, sind sie oft Hieroglyphen, die eines eindringenden Studiums bedürfen, um verständlich zu werden — an manchen Stellen wird es wohl unmöglich sein, überhaupt noch diese abgerissenen Notizen zu einem verständlichen Text wiederherzustellen. Möglichenfalls ist das Dunkel durch Poachs Abschrift, die manches auch nicht mehr verstanden haben wird, noch vergrößert worden. Einen solchen Text in befriedigender Weise zu edieren, hat seine besonderen Schwierigkeiten.

Buchwald hat sich im Ganzen mit dem an sich sehr verdienstlichen, aber immerhin leichteren Teil der an einen Herausgeber zu stellenden Anforderungen begnügt: er hat den Text mit möglichster Treue abgeschrieben¹⁾ und ihn in seiner ganzen Formlosigkeit reproduciert. Nur die Orthographie des lateinischen Textes hat er, wie es scheint — eine Angabe darüber vermissen wir in der Einleitung — dahin geändert, daß er *u* und *v* nach herkömmlicher Weise geregelt, auch *ae* statt *e* oder *ę* in den bekannten Endungen

1) Soweit ein Urteil ohne Einblick ins Manuskript gestattet ist, darf man dem Herausgeber bezeugen, daß er entschiedenes Geschick für diesen Teil der Aufgabe eines Editors besitzt: er hat sich in Handschriften des 16. Jahrh. sehr gut und sicher eingelesen. Wenn ich kürzlich an anderm Ort Buchwalds Ausgabe der Vorlesungen über das Buch der Richter (Leipzig 1884) den Vorwurf gemacht habe, daß sie den Anfänger nicht verleugnen könne, so habe ich damit nicht den Vorwurf aussprechen wollen, als wenn das Manuskript fehlerhaft reproduciert sei — denn nur sehr wenige Stellen erregen Bedenken —, sondern ich habe mein Bedauern darüber äußern wollen, daß der Herausgeber sich damit begnügt hat, den von ihm abgeschrieben Text ohne weitere redaktionelle Durcharbeitung in Druck zu geben.

eingesetzt hat. Die Interpunktion hat er, wie man vermuten darf, unverändert gelassen, obgleich sie an zahllosen Stellen das Verständnis des Textes erheblich erschwert. Abgekürzt geschriebene Wörter hat er in vielen Fällen ergänzt — daß er diese Ergänzungen nicht vollständig durchgeführt hat, lag wohl daran, daß ihm manches dunkel geblieben war, oder daß er doch nicht überall mit Sicherheit zu ergänzen wußte. Die unvollständigen Sätze, denen das Verbum fehlt, hat er nur in ganz vereinzelt Fällen, z. B. zweimal auf S. 4, vervollständigt; warum er das nicht konsequent durchgeführt hat, erfahren wir nicht. Ebenso hat er nur ganz selten einmal ein Bibelcitat kenntlich gemacht; auch hierin vermischen wir Konsequenz. Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Herausgeber diesem Teile der Pflichten eines Editors sich fast völlig entzogen hat. Es erfordert allerdings ein tüchtiges Stück Arbeit, einen derartigen Text so lesbar und verständlich, wie irgend möglich zu machen; und ich bin weit davon entfernt, unbillige Anforderungen an einen Herausgeber zu stellen. Man kann z. B. nicht von einem Herausgeber Lutherscher Werke verlangen, daß er jedes Citat aus den Patres oder Scholastikern verificiert; aber betreffs der Bibelcitate scheint mir diese Forderung nicht zu hoch gespannt zu sein. Hätte er die Bibeltexte, über welche Luther predigt, überall zu Rate gezogen, so hätte er manche jetzt unaufgelöst gebliebene Abkürzung sehr einfach und sicher vervollständigen können, z. B. auf S. 174 das *cog.* als *cognoscat*, das *ag.* als *agnoscat*; er würde dann die jetzt oft in ganz ängstlicher Weise angedeuteten Bibelcitate verständlich gemacht haben, z. B. auf S. 159 die jetzt ganz unverständlichen Worte »Obsequi: quia non noverunt« als Stichworte des Spruches: »arbitrantur obsequium se praestare Deo. Et haec faciunt vobis, quia non noverunt Patrem nec me«, Joh. 16, 2. 3 erkannt haben. Jeder Leser würde dem Herausg. dankbar sein, wenn er in dieser Weise seine Texte durchgearbeitet, vervollständigt und mit der Angabe der Bibelcitate versehen hätte. Ebenso bedauere ich, daß B. betreffs der Interpunktion die von Seidemann beobachtete Methode beibehalten hat: warum denn dem Leser zumuten, daß er sich erst mühsam durch diese regellose und oft das Verständnis geradezu störende Interpunktion hindurcharbeiten soll? ich meine, diese Arbeit sollte eben der Herausgeber den andern abnehmen und seinerseits besorgen. Warum B. nun gar noch in all den Fällen, in welchen er abgekürzte Wörter vervollständigt hat, die nur die Verkürzung markierenden Zeichen (: oder .) getreulichst reproduziert hat, warum er ferner im Texte . | . druckt, statt eines *i. e.*,

dadfür vermag ich einen Grund nicht zu erkennen¹⁾. Auf eine besondere Beschweris der Lektüre möchte ich noch ausdrücklich aufmerksam machen. Luther liebt es, in seinen Predigten andre redend einzuführen, der Nachschreiber hat aber häufig die Worte, durch welche solche Sätze als Reden oder Einwürfe eines anderen gekennzeichnet werden, beliebter Kürze halber weggelassen. Da muß der Druck m. E. nachhelfen und solche Sätze in Anführungszeichen bringen, wenn anders nicht dem Leser das Verständnis unnötiger Weise erschwert werden soll. Wer einen gedruckten Text zur Hand nimmt, will eben jener Mühen überhoben sein, die ihm kein Mensch ersparen kann, wenn er eine Handschrift studiert. Ich führe als Beispiele an S. 17 die Worte *Ego habeo spiritum*, S. 18 *credo filium Mariae non purum hominem, sed Dei filium, sed ita quod sit creatus*, S. 131 *Oportet tuum etiam facias*, die als Worte eines Schwärmers, resp. des Arius, resp. des katholischen Gegners von Luthers Worten zu unterscheiden waren. Das ist also mein Desiderium dem fleißigen und verdienten Herausgeber gegenüber: mehr redaktionelle Zurichtung des Textes! — natürlich in einer Weise, welche den Zustand der handschriftlichen Vorlage nirgend verdunkelt. Auch eine sachliche Erläuterung wäre hie und da wohl angebracht gewesen, so S. 131 zu den Worten »*Si vero diceretur: jejuna S B.*«: darf der Herausgeber seinen Lesern zumuten, daß sie alle wissen sollen, wer mit diesem S B gemeint ist? Eine Note über den an die hlg. Barbara sich anhaftenden Aberglauben jener Zeit wäre doch wohl nicht überflüssig gewesen.

Was den Inhalt der hier bekannt gemachten Lutherischen Predigten betrifft, so sei bemerkt, daß sie zeitgeschichtlich nur geringe Ausbeute gewähren. Am 25. Dec. 1528 erinnert L. an die Wittenberger Pestepidemie (S. 11), am 25. März 1529 an die Arbeiten an den Festungswerken Wittenbergs (S. 95); am 16. Mai 1529 bezeugt er seine Freude darüber, daß Gott auf dem Reichstage die teuflischen Pläne hat zu Schanden werden lassen (S. 161). Seine Polemik geht in bekannter Weise gegen den Catholicismus ebenso wie gegen Schwärmer und Sakramentierer, dazu auch gegen die faulen und unwürdigen Glieder der evangel. Gemeinde. Trotz der abrupten Form, in der die Predigten uns vorliegen, wäre manches bezeichnende, den Stempel der Unmittelbarkeit und Echtheit an sich tragende Lutherdictum hervorzuheben. So S. 18 seine Besorgnis vor

1) Es sei übrigens bemerkt, daß Buchwald, der dieses Zeichen in seiner Ausgabe der Richtervorlesungen Luthers noch irrtümlich als »*scilicet*« gedeutet hatte, jetzt eine richtige Bemerkung über die Bedeutung desselben gemacht hat (S. 2).

einem Neuerstehn des Arianismus: »Si ille error veniret, wir wusten nit, wie wir uns wehren solten«. Ebendasselbst erklärt er, daß er gewisse Dinge auf der Kanzel »coram puellis« nicht erwähnen könne. S. 23 »Behut mich der barmhertzige Gott fur der Christlichen Kirchen ubi meri sancti«. Auf S. 27 bekommen wir eine kurze Schilderung des Trauritus: »Ideo furet mans fur die kirche: benedicuntur et oratur pro illis, ut videant, unde habeant, ut sic diligent«. S. 73 gedenkt er der in Wittenberg üblichen Absolutionsformel: »Annuntio tibi pacem etc.« Ueber die Barfüßer und ihre Streitigkeiten S. 112: »Si non venisset Evangelion, hatten die parfusser selbs invicem gefressen.« Ueber seine litterarischen Gegner S. 62: »Quando nos unum librum scribimus, ipsi decem scribunt, quid faciemus? Non omnibus respondendum. Ubi papyrum acciperemus?« Dergl. findet sich noch manches schöne und charakteristische Wort.

Wertvoll ist auch die Einleitung, welche Buchwald vorangeschickt, nicht allein um der Uebersicht willen, die wir dort aus den Indices der Zwickauer Bibl. über die Poachsche und Rothsche Sammlung erhalten; sondern auch wegen einer Anzahl hier zum ersten Male mitgeteilter Briefe an Poach, welche für die Entstehungsgeschichte der Jenenser Lutherausgabe von Interesse sind. Ich hebe daraus den Brief No. V (S. VI f.) hervor, welcher über den Wittenberger Korrektor Christoph Walther interessante Nachrichten bringt (vergl. über denselben Zeltner, Historie der gedruckten Bibelversion. Nürnberg 1727 S. 77 f. und G. Voigt in Zeitschr. f. K. Gsch. I 157—170). Besonders wertvoll aber ist in dieser Einleitung auch noch die Nachricht über den Fund einer Handschrift, welche vier von den ältesten lateinischen Sermonen Luthers, von denen man bisher nur den schlechten und z. T. sinnlosen Text Löschers gehabt hatte, in einer guten und vollständigen Abschrift bieten. Mit großer Sorgfalt hat der Herausgeber sämtliche Varianten und Ergänzungen, welche sich hienach zu Knaakes Ausgabe dieser Sermonen ergeben, auf S. XXXVI—L mitgeteilt. Es betrifft die Sermonen Weim. Ausg. I 37. 44. 94 u. 130. Es wird erforderlich sein, von diesen 4 Predigten einen neuen Druck auf Grund dieser Buchwaldschen Kollationierung in die neue Lutherausgabe aufzunehmen.

Schließlich eine Anzahl Korrekturen des Textes, die zum Teil wohl nur Druckfehler notieren, zum Teil aber auch ein Mehreres bieten. S. VI Z. 13 v. u. *utrum st. unum*. S. VII Z. 2 *cum st. eum*. Z. 15 *se st. si*. S. X Z. 3 v. u. *sapientia st. sapientiae*. S. XIII Z. 10 *manducantur st. mandicantur*. S. XIV redet B. irrthümlich von Predigten, welche Güttel »veröffentlicht« habe. Ein diesem Freunde Luthers gehöriges Manuskript ist 1702 gedruckt worden. S. XVI f.

In den hier mitgetheilten Indices fällt auf, daß die Bibelstellen mehrfach nach Kap. und Vers angegeben sind; das kann doch nicht in Rörers Handschrift schon gestanden haben? S. XXVIII Z. 20 v. u. *mutaret* st. *umtaret* und dazu vrgl. Sap. 4, 11. S. XXXIII Z. 14 *excepta* st. *accepta*. S. 8 Z. 4 doch wohl *operibus*, nicht *ordinibus*. Z. 2 v. u. *alius* st. *aliter*. S. 10 Z. 18 v. u. *quod* st. *quot*. S. 12 Z. 8 »v. h. gott« wird wohl nur in »vnser herr gott«, nicht in »vom herr gott« aufgelöst werden dürfen. S. 15 Z. 6 *sint* st. *siut*. S. 16 Z. 10 *Christianis* st. *Christianus*. S. 17 Z. 2 *dabat* st. *dabet*. S. 31 Z. 18 *quotquot*. S. 50 Z. 4 *frustum* st. *fruscum*. S. 51 Z. 9 v. u. *Variae* st. *Varcae*. S. 54 Z. 6 und 8 v. u. ist wohl *Ziesar* st. *Geser* zu lesen, jedenfalls gemeint. S. 59 Z. 14 v. u. ist das völlig richtige »*hic* (nämlich *gladius*) *gehoret principi*« mit einem [!] versehen. S. 96 Z. 15 lies *praedicatus*, S. 97 Z. 19 *ecclesia*. S. 98 in den Worten »*treiff ejus promissis*:« ist »*treiff*« doch wohl von *triwen*, *treuen* herzuleiten und *promis*: als der Dativ *promissioni* zu ergänzen. S. 99 Z. 3 lies *Rom. 7* st. *Rom. 1*. S. 130. 131 ist das wiederholte *mag* als *Magdalena* zu deuten, und auf S. 131 wird statt »*Jacob ein vntertretten*« »*ein vntertretter*« zu lesen sein. S. 141 Z. 10 v. u. ist *Sacra*: in *Sacramenta* zu ergänzen. S. 156 Z. 20 v. u. fehlt wohl *non* vor *fatetur*. S. 157 Z. 12 v. u. ist zu ergänzen: »*ubi Spiritus sanctus* [nicht *sancti*] *dat testimonium etc.*« S. 158 Z. 9 v. u. *institutus* st. *institus*. S. 167 Z. 10 v. u. *at* st. *ut*. S. 173 Z. 18 v. u. lies *afflictione*. S. 175 Z. 13 v. u. *Viti*. — Dem Herausgeber wünsche ich von Herzen einen glücklichen Fortgang seiner verdienstlichen Publikationen, die ihm für alle Zeiten einen ehrenvollen Namen in der Reihe derer sichern, welche an der Hinterlassenschaft des deutschen Reformators Schatzgräberarbeit getrieben haben.

Magdeburg.

D. Kawerau.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum modernen Denken und Wissen. Von Charles Beard. Uebersetzt von C. Halverscheid. Berlin, G. Reimer 1884. X. 452 S. 6 Mark.

Last, not least erhalten wir von England her noch einen Beitrag zu der Luther-, resp. Reformationslitteratur, welche das Jahr 1883 gezeitigt hat. Die Hibbert-Stiftung, eine jener Stiftungen, wie sie nur in England vorkommen, hat seit 1875 eine Reihe von Vorträgen über die Resultate religionsgeschichtlicher Forschungen ermöglicht, die hernach zum Teil auch in deutscher Uebersetzung erschienen sind. Herrn Beard war dasjenige Thema vorbehalten, welches vielleicht unter allen, die bislang zur Besprechung gebracht

sind, das persönlichste Interesse der Hörer voraussetzen durfte, die Frage nach dem Verhältnis der Reformation zu unserm gegenwärtigen »Denken und Wissen«. Es ist unleugbar das wichtigste Thema, welches auf Anlaß der Säcularfeier Luthers zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht werden konnte. Man darf zu einem Hibbert-Redner ohne Weiteres das Zutrauen haben, daß er nichts Gewöhnliches darbieten werde. In der That wird auch dies Mal das gute Zutrauen, welches man hegt, nicht enttäuscht. Damit will ich freilich nicht sagen, daß die Gedanken, die B. entwickelt, für durchaus zutreffend zu halten wären. Man wird in weitem Maaße vielmehr Widerspruch gegen den Redner erheben können. Ja die Grundbeurteilung der Reformation, die er übt, dünkt mich eigentümlich unzulänglich. Formell hat B. sich seine Aufgabe so gestaltet, daß er die Geschichte der Reformation in ihren wesentlichen Zügen mit zur Darstellung bringen kann. Es sind sehr fein gehaltene Silhouetten der wichtigsten Persönlichkeiten, die er vorführt. Mit ebenso umsichtigem als unparteiischem Urtheile über die Charaktere würdigt er die Führer der Bewegung. An diesen historischen Bildern kann sich jeder erfreuen. Man bemerkt allenthalben die selbständigen Quellenstudien und das entschädigt dafür, daß man nicht immer die Kenntnis aller einschlagenden neueren Forschungen konstatieren kann. Besonders wertvoll scheint mir die Abhandlung über die Entwicklung der Reformation in England, wobei freilich der Wunsch übrig bleibt, der Verfasser möchte auch die Cromwell'sche Zeit, die doch schwerlich von der englischen Reformationszeit getrennt werden darf, noch mitgeschildert haben. Doch ein Anderes als die Schilderung der Reformation ist ihre historische Würdigung. Nach der letzteren Seite, auf welcher das Schwergewicht der Vorträge liegt, will das Buch in erster Linie geprüft sein. Auch hier darf zunächst der Form mit uneingeschränktem Lobe gedacht werden. Herr B. hegt die Anschauung, daß es zur Zeit einer »neuen Reformation« bedürfte, damit die alte Reformation ihr wirkliches Ziel erreiche. Es ist nicht nur wieder die rednerisch geschickte Art, die uns hier fesselt, sondern mehr noch der »akademische« Ton der ganzen Auseinandersetzung. Der Verfasser wird dadurch vielleicht am sichersten seiner Betrachtung Freunde erwerben. Weil es uns Deutschen noch so wenig geläufig ist, Dinge, die das Gebiet des persönlichen Pathos treffen, seien es nun politische, seien es wissenschaftliche, seien es religiöse Dinge, in schlichter Sachlichkeit zu diskutieren, so erwähne ich diese schöne Eigenschaft des vorliegenden Buches. B. stellt die Reformation mit der Renaissance zusammen und glaubt sie erst in diesem größeren Zusammenhange historisch richtig deuten zu kön-

nen. In der ersten Vorlesung bespricht B. die »Reform vor der Reformation«. Das ganze Mittelalter ist voller Reformbestrebungen. B. unterscheidet drei Klassen, die er die katholische, die mystische, die biblische Klasse nennen möchte. Die »katholischen« Reformbestrebungen gelten der Erhaltung und Hebung der Kirche gerade in ihrer geschichtlich gewordenen hierarchischen Art: sie erscheinen in der Thätigkeit der Franziskaner und Dominikaner, später in den großen conciliaren Aktionen. Die »mystischen« Reformbestrebungen zielen auf eine Verinnerlichung des religiösen Lebens auf Grund der Spekulation und auf eine Idealisierung des socialen Lebens auf Grund asketischer Normen. Neben den Mystikern kommen aber noch in Betracht die »bibelgläubigen Männer, welche in ihrer religiösen Methode und den Schlüssen, zu welchen sie durch dieselbe geführt wurden, Luther und Zwingli so genau glichen, daß es Wunder nehmen muß, daß sie deren Erfolg nicht vorausnahmen«. Das sind vornehmlich die Waldenser, Wiclif und sein Nachfolger Huß, dann jene Männer, die seit Ullmann den Titel der »Reformatoren vor der Reformation« in specie tragen. Diese Reformbestrebungen vergehn und verwehen. Die Kirche bleibt wie sie war. Das letzte Jahrhundert vor der Reformation war »fruchtbarer an Aergernissen, als irgend ein anderes«. Aber die Reformation des 16. Jahrhunderts hat Erfolg. »Warum war diese Empörung erfolgreich, nachdem so viele andere Reformversuche gescheitert waren? Warum vollbrachten Luther und Zwingli, was Wiclif und Huß nicht vollbracht hatten?« Der Grund, urteilt B., lag darin, daß ihr Unternehmen eine andere allgemeine Stimmung vorfand, als die früheren Reformversuche. Die Renaissance war gekommen und diese erst war die »Fülle der Zeit«, wo eine wirklich erfolgreiche Reformation der Kirche möglich war. »Die Reformation war ein Teil einer mächtigeren Bewegung als sie selbst, war eine Offenbarung der Geisteskräfte, welche . . . uns die heutige Wissenschaft gegeben haben, war ihre Offenbarung auf religiösem Gebiet«. Die allgemeinen Grundzüge der Betrachtung der Reformation und des Verhältnisses der Gegenwart zu ihr, sind mit diesem Schlußsatze der ersten Vorlesung angedeutet. Ich darf mich dessen enthalten, die Ausführung, die B. von der Sache gibt, genauer darzustellen. Denn wie der Gesichtspunkt, den er befolgt, kein neuer ist, so ist auch vielleicht nicht viel Neues mehr zur Motivierung des Gedankens, daß demzufolge eine »neue Reformation« der Kirche Not thue, beizubringen. Die protestantische Kirche hat ja, trotzdem sie aus dem

Widersprüche gegen die Orthodoxie geboren, auch wieder eine Orthodoxie erzeugt und mit dieser auch wieder eine scholastische Theologie. Ihre Autorität ist nur nicht mehr die kirchliche Tradition, sondern die »Bibel«. Die Philosophie und die Geschichts- und Naturwissenschaft hat jedem ehrlichen denkfähigen Manne gezeigt, daß das evangelisch-kirchliche oder das biblische »System« so unmöglich ist, wie das mittelalterlich-katholische. So hat die Wissenschaft das Recht, das Werk der Reformation wieder aufzunehmen. Aber auch die Theologie verlangt eine Fortführung der Reformation. Sie hat die Bibel schließlich begonnen wirklich zu untersuchen und siehe, sie ist etwas ganz anderes, als die Orthodoxie vermeint. Die Bibel ist das Dokument einer komplizierten reichen Religionsgeschichte, die nun freilich uns nicht bindet, aber doch auch für die neueste Phase von Weltanschauung erhebend und wertvoll bleibt. Denn, das ist etwa der Schluß bei B., die Religion ist durch die Wissenschaft doch auch dermalen nicht abgethan. Das »Dogma« muß freilich hinsinken. Aber wer Gottes »Offenbarung im Innern« vernimmt, der erlebt Thatsachen, die als geistiges Phänomen ja auch berücksichtigt sein wollen und denen auch die Naturwissenschaft unserer Tage, wie B. aus seiner sonst so sehr betonten Rolle als »Historiker« ein wenig heraustretend einmal zeigt, nicht entgegenzutreten braucht, ja, wie es scheint, sogar das tiefste Verständnis erst sichert. Ich zweifle nicht, daß Nichttheologen von der feinsinnigen Skizze der Erträgnisse der modernen kritischen Theologie bei B. besonders gerne Kenntnis nehmen werden. Einem Theologen ist es nicht schwer festzustellen, daß Herr B. als Theologe selbst einer bestimmten dogmatischen Schule folgt, der nicht Alle, welche die weltliche Wissenschaft resp. die Bibelkritik so unbefangen gelten lassen und anerkennen, wie er selbst, sich verpflichtet fühlen. Was gegen seine Betrachtung der Reformation und der geschichtlichen Entwicklung des Protestantismus bis zu dem »modernen Denken und Wissen«, einzuwenden ist, kann man wohl dahin zusammenfassen, daß dieselbe nur formalistisch ist. B. faßt an der Reformation nur ihre Reaktion gegen die herkömmliche Autorität ins Auge. Diese Reaktion, auch indem sie zunächst lediglich eine neue Autorität, die Bibel, erzeugt, war wie er sagt »Rationalismus«, d. h. sie war ein Geltendmachen der »Vernunft«, der Subjektivität, gegen die Autorität. Schon das Hervorziehen der Bibel und vollends die souveräne Interpretation derselben, die Luther übte — B. stellt auch sorgfältig die mancherlei freien Äußerungen Luthers über einzelne biblische Bücher zusammen — war eine Betätigung der freien, selbstherrlichen, »rationalistischen« Betrachtung

tung der Dinge. Luther war ja trotzdem ein ausgesprochener Todfeind der »Vernunft« in den religiösen Dingen. Aber, meint B, er war es auf Kosten seines Seelenfriedens. B. erklärt sich die vielen inneren Anfechtungen, die Luther erlebt hat, zumal in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, also nach seinem Kampfe mit den Wiedertäufern, aus dem Zwiespalte, in welchen er geraten, als er, der selbst seine Freiheit und seine Subjektivität gegen die Autorität so energisch geltend gemacht hatte, nun an einem bestimmten willkürlichen Punkte plötzlich Halt machen hieß. Wenn Luther in diesen Anfechtungen den Satan wirksam sah, so ist das nach B. die mythologische Deutung eines Vorgangs in ihm, den er sich nicht richtig zu deuten wagt. Die Erklärung, die B. jedoch gibt, ist einfach falsch: die Zeugnisse über die Art der »Anfechtungen«, die Luther erlebt hat, sind zahlreich und deutlich genug, um erkennen zu lassen, daß diese Anfechtungen, sofern sie nicht durch körperliche Leiden bedingt waren, hervorgingen aus Luthers bleibender Unsicherheit gegenüber dem mittelalterlichen Gedanken einer doppelten willkürlichen Prädestination, der ihm eben die Heilszuversicht, die er sich erkämpft hatte, von Zeit zu Zeit immer wieder raubte. Wenn aber Luther ein »Todfeind der Vernunft« war, so hätte B. vor Allem beachten sollen, was denn die »Vernunft« bei Luther bedeutet. Die »Vernunft« ist für Luther der common sense, der bekanntlich immer sehr historisch bedingt ist. Er denkt, wenn er von der Vernunft abschätzig redet, an den mittelalterlichen common sense, die katholische vulgäre Betrachtung der Dinge, in welcher er selbst befangen gewesen und die immer die Nachwirkung für ihn behielt, daß sie ihm wie die eigentlich natürlichste erschien. Sein Verständnis des Evangeliums hatte er sich erkämpft, er mußte es sich immer wieder innerlich erkämpfen. Daß Gott gegen die Sünder absolut und unbedingt gnädig sei, das leuchtet ihm so wenig als etwas Selbstverständliches ein, daß es ihm vielmehr absurd dünkte. Die ratio sagte ihm nur das Gegenteil davon. Aber die Offenbarung — und diese war ihm gegenständlich in den »Gnadenmitteln«, in »Wort und Sakrament« — lehrte das, was er als Reformator vertrat. Was bedeutet es gegenüber der wirklichen Kundgebung Gottes, daß der Mensch Gott dabei nicht begreift! Die Thatsache der Gnade Gottes steht fest. Freilich als Thatsache doch nur in dem »Worte und Sakramente«. Die Vernunft ist Thorheit, wenn sie eine Thatsache meistern will. Sie ist auch Thorheit, wenn sie die Thatsache übergehn und sich auf »innere« Gründe stützen will. Die »inneren« Gründe lassen im Stiche, wenn man sich ernstlich auf sie stützen will. Ihnen ist die »Vernunft« ent-

gegen und ihnen gegenüber gilt die Vernunft. Dieselbe gilt nur nicht gegenüber den wirklichen Zeichen der göttlichen Gesinnung. Also wenn Luther als Reformator die »Vernunft« nicht gelten lassen will, zumal auch nicht die »innere Offenbarung« der Täufer, so weist das keineswegs, wie B. meint, auf einen geheimen Zwiespalt bei ihm hin, einen Zwiespalt, der sein eigenes Leben verbittert und in seinen Nachwirkungen die Reformation um ein Teil ihrer besten Segnungen gebracht hätte. Daß er die »Vernunft« energisch abweist, das ist, wenn ich richtig sehe, gerade eine Probe seiner klaren Bewußtheit und Entschlossenheit als Reformator. Das ergibt nun die Notwendigkeit, die Reformation auch in ihrer Beziehung auf die Folgezeit unter anderen Gesichtspunkten zu beurteilen als B. thut. Für B. sind alle positiven Gedanken Luthers über Gott und das Verhältnis der Menschen zu ihm gleichgültig gegenüber dem Einen wichtigsten Umstande, daß Luther seine Subjektivität gegen die Kirchenlehre einsetze. Was er kraft seiner Subjektivität an konkreten Gedanken vertritt, das ist Eine Weise über Gott und die Menschen zu denken neben mancher anderen, die subjektiv ebenso möglich ist. Die Wiedertäufer sind nach B.s Darstellung an persönlicher Kraft, zum Teil auch an sittlichem Ernste, Luther nicht gewachsen. Aber an und für sich hatten sie soviel Recht wie Luther. So sind sie also auch zu ehren unter den Vätern des Protestantismus, wie auch immer Luther über sie gedacht hat. Ja durch sie wird das Princip, das sich bei Luther regt, als Princip sogar deutlicher vertreten. Luther hat seine Subjektivität nur eben zunächst in höherem Maaße der Geschichte als ein Gesetz auferlegen können, als sie. Aber freilich nachdem sein »Gesetz« wieder abgeworfen worden, so ist die Neuzeit nun doch auch nicht im Stande, statt bei seinen konkreten Vorstellungen bei denjenigen der Wiedertäufer anzuknüpfen. So bleibt Luther immer noch historisch in seiner überragenden Stellung unter den Vertretern des ersten Regens des »Rationalismus« oder des Geistes der Renaissance und der Wissenschaft auf religiösem Gebiete. Es ist hier nicht des Ortes über den Wert oder Unwert der positiven Gedanken Luthers einerseits, der Wiedertäufer andererseits, mit B. dogmatisch zu streiten. Aber es muß konstatiert werden, daß in seiner ganzen Beurteilung des Verhältnisses der verschiedenen evangelischen Parteien in der Reformation ein dogmatisches Princip verborgen ist. Es ist eine dogmatische Betrachtung der Dinge, wenn B. das wie etwas Selbstverständliches betrachtet, daß die Wiedertäufer in ihren konkreten Vorstellungen so viel und so wenig Recht gehabt, wie die *καὶ ἐξοχήν* als Reformatoren anerkannten Männer. Historisch ist

nur die Betrachtung der Reformation, welche die Ansicht dieser letzteren Männer, Luthers voran, daß sie in einem unausgleichbaren Widerspruche zu den Wiedertäufern stünden und nicht nur in den Ausgangspunkten, sondern auch in den Zielen von den Schwärmern gänzlich geschieden seien, zunächst gelten läßt. Vielleicht haben die Reformatoren ja doch Recht gehabt. Vielleicht waren Reformation und Schwärmerei doch nicht Früchte desselben Stammes. Historisch muß für eine Würdigung der Reformation gerade das Schwergewicht auf die ganz konkreten Vorstellungen Luthers von seiner Aufgabe und dem Inhalte des Christentums fallen. Nur dann werden wir im Stande sein, uns ein Urteil darüber zu bilden, was die wahre Fortentwicklung der Reformation ist. Wir brauchen ja vielleicht gar nicht mehr bei der Reformation anzuknüpfen, um uns in der Gegenwart richtig einzurichten. Vielleicht auch thun wir gut, ganz anders materiell bei ihr anzuknüpfen, als unser »modernes Wissen und Denken« sich vorstellt. B. betrachtet ja die Reformation als ein Erzeugnis der Renaissance. Aber das ist doch bis auf Weiteres eine Konstruktion, die man auch in Zweifel ziehen darf. Bewähren müßte sich dieselbe doch in erster Linie an einer Deutung der konkreten Ziele der Reformation aus dem Geiste der Renaissance. Diese Aufgabe hat B. sich gar nicht vorgehalten, weil er von vorneherein die konkreten Gedanken Luthers resp. der protestantischen kirchlichen Weltanschauung für eine Spielart von Weltanschauung hält, der andere Spielarten selbstverständlich solange gleichwertig zur Seite treten, als sie nur wie jene erstere aus dem Geiste der »Freiheit« oder aus der »Vernunft« oder was dann für B. dasselbe ist, aus dem Lauschen auf die »innere Offenbarung« im Gegensatze zu der traditionellen Autorität herzuleiten sind. Aber die »Freiheit« an sich ist kein Gut und die »Autorität« an sich kein Uebel für den menschlichen Geist. Es kommt für das geschichtliche Menschenleben Alles auf die sachlichen konkreten Dinge an, welche man im Namen der Freiheit oder der Autorität vertritt. Es gibt auch eine Autorität der Freiheit. Vielleicht ist Luthers Autorität, d. h. das, was er für die objektive Offenbarung erklärte, von der Art. Vielleicht hat Luther im Hinblick auf die Person Christi als die »Offenbarung«, als eine Autorität, diejenigen realen geistigen Güter verstehn gelernt, die einmal begriffen, sich auch dem freien Geiste als die Wahrheit erweisen. Es ist nicht einzusehen, warum es zu den Voraussetzungen der Geschichtsforschung, zumal der Forschung über den Wert einer früheren Zeit für unsere Gegenwart gehören sollte, den Gedanken, daß es auch inhaltlich zutreffende Vorstellungen über Gott und

die Stellung des Menschen in der Welt geben könne, wie ein Vorurteil zu behandeln. Indem B. nach diesem letzteren leider sehr beliebten Grundsatz verfährt, hat er sich verschlossen gegen eine Aufgabe, die doch ohne Zweifel mit eingeschlossen sein sollte in eine historische Würdigung der Reformation. Denn er hat es sich kraft jenes Vorurteils versagt, auch nur die Frage darauf zu richten, ob nicht in den konkreten Vorstellungen Luthers eine Weltbeurteilung liegt, die für die Gegenwart noch Wert habe. Es würde den Raum, den ich für eine Anzeige seines Werkes in Anspruch nehmen darf, überschreiten, wollte ich hier meinerseits in eine Würdigung der Reformation unter dem Gesichtspunkte, den ich angedeutet habe, eintreten. Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß B.s Werk das Problem, welches es behandelt, wohl nicht ganz ausreichend aufgefaßt hat.

Gießen.

F. Kattenbusch.

Die Kirche. Ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtlichen Erscheinung in ihrem Unterschiede von Sekte und Härese. Eine dogmatische und dogmengeschichtliche Studie von Hermann Schmidt. Leipzig, Dörffling und Francke. 1884. VIII, 267 S. 8°.

Vergleicht man die vorliegende Schrift mit der Litteratur der fünfziger Jahre über die Kirche, so gewinnt man einen höchst erfreulichen Eindruck. Damals war es das Ziel, das göttliche Recht der Konfession gegenüber der Union und die spezifische Dignität des kirchlichen Amtes zur Geltung zu bringen. Wie sehr diese Tendenzen heut schon abgestorben sind, zeigt der Umstand, daß der Verf., ein Mitarbeiter Luthardts, sie nicht nur nicht teilt, sondern sie nicht einmal einer eingehenden Bestreitung für wert hält. Wenn derselbe S. 149 f. es als den Fehler des Romanismus bezeichnet, daß Alles auf eine formale Auktorität gestellt wird, und als das entgegengesetzte reformatorische Interesse, das materiale Wesen des Christentums wieder ans Licht zu ziehen, wenn er das letztere, das ihm die Basis des Kirchenbegriffs ist, in der durch die geschichtliche Erlösungsthat Christi hergestellten Gotteskindschaft sieht, wenn er es als Mängel der orthodox-lutherischen Anschauung rügt, daß ihr die Kirche zur Schule geworden war, daß sie die Grenzen zwischen Theologie und Evangelium verwischt, den Begriff des Evangeliums durch den der Schrift ersetzt hatte, und daß »die Rückkehr zu einer geschichtlichen Auffassung der Offenbarungsurkunde und zu einer bestimmteren Reflexion auf den geschichtlichen Thatbestand der Er-

lösung zum »Konflikt mit dem ganzen System« führte, wenn er die Wirksamkeit Christi durch die Gnadenmittel von der Gebundenheit an die Legitimität und spezifische Ausrüstung ihrer Verwalter freistellt, so sind ja das alles Beweise dafür, daß im Verlauf eines Menschenalters die Entwicklung der evangelischen Kirche erhebliche Fortschritte gemacht hat. Und man hat allen Grund, im Hinblick auf solche Thatsachen sich der pessimistischen Anwandlungen zu entschlagen, zu denen man sich durch manche unerfreuliche Erscheinungen der Gegenwart versucht fühlt.

Dem Verf. erscheint es als die wichtigste Frage des innerkirchlichen Lebens der Gegenwart, ob die theologischen Gegensätze, die in demselben sich geltend machen, im Rahmen einer einheitlichen Gemeinschaft auf die Dauer zu ertragen sind. Und es liegt ihm Alles daran, daß die »Härese unsrer Zeit« möglichst bald aus der evangelischen Kirche ausgeschieden werde. Die Aengstlichkeit, in die manche Gemüther im Lutherjahr durch den römischen Hinweis auf die mangelnde Einheit der evangelischen Kirche versetzt sind, hat ihm den Anlaß gegeben, den Begriff der Kirche im Verhältnis zu denen der Sekte und der Härese zu untersuchen.

Er hat seine Schrift in 4 Abschnitte geteilt: 1. Das Wesen der Kirche nach der Schrift. 2. Die thatsächliche Gestaltung der Kirche in ihren Anfängen und die ersten Mißbildungen. 3. Die Selbstbehauptung der Kirche gegen Härese und Sekte. 4. Abschließende Begriffsbestimmung und Nachweis der Begriffsmerkmale an den bedeutendsten Einzelercheinungen christlichen Gemeinschaftslebens. Er will nämlich deduktive und induktive Methode verbinden. Und zwar schildert der 2. Abschnitt die apostolische Kirche sowie die juden- und heidenchristlichen Mißbildungen der apostolischen Zeit und dann Montanismus und Gnosis als »Normalerscheinungen« der Kirche, Sekte, Härese. Der 3. Abschnitt beurteilt die griechische, römische, evangelische Kirche auf ihr inneres Verhältnis zu den sektiererischen und häretischen Abweichungen von der Idee der Kirche. Daß auch die »induktive Methode« angewandt werden mußte, ist selbstverständlich; ohne Berücksichtigung der konkreten Erscheinungen, die als Kirche gelten wollen oder als Sekte resp. Härese gelten, hätte sich die Untersuchung in Abstraktionen bewegt. Aber das im 2. Abschnitt beliebte Verfahren, Erscheinungen, die durch ganz eigentümliche geschichtliche Verhältnisse bedingt sind, zu Normalerscheinungen oder Typen zu stempeln, hat doch nur in der Predigt sein Recht, in der wissenschaftlichen Diskussion gilt von ihm das *speciosius quam verius*. Uebrigens ist der Abschnitt, was man so geistreich nennt.

Die biblisch-theologische Erörterung gewährt das eigentümliche Schauspiel, daß Schmidt nach eifriger Polemik gegen wirkliche, entstellte, untergeschobene (S. 23. 31) Formeln Ritschls als verderbliche schließlich zu einem Resultate gelangt, das der Sache nach mit der Ansicht Ritschls übereinstimmt. Letzterer unterscheidet einen dreifachen Begriff der Kirche, den religiösen oder dogmatischen, den ethischen und den rechtlichen. Kirche im religiösen Sinne ist die Gemeinde der an Christus Gläubigen oder der gerechtfertigten und wiedergeborenen Gotteskinder, welche Gott durch Wort und Sakrament hervorbringt. Die gemeinschaftliche Selbstthätigkeit, zu welcher dies Subjekt durch sein spezifisches Wesen bestimmt ist, ist eine zwiefache, einerseits die sittliche Arbeit, die aus dem Motiv der Liebe stammt und im Gottvertrauen u. s. w. vollzogen wird, und die zu ihrer Stätte das ganze Gebiet der gottgeordneten Lebensverhältnisse hat, andererseits der Kultus im engeren Sinn. Jene sittliche Gemeinschaft ist nicht empirisch konstatierbar, die zweite ist sinnenfällig. Die erste ist Reich Gottes, die zweite Kirche im engeren Sinn. Principiell Kultusgemeinschaft hat die letztere doch noch eine Reihe anderer Aufgaben, die aus jenem Merkmal sich ableiten, z. B. religiös-sittliche Pädagogie, Wohlthätigkeit u. s. w. Zur Lösung dieser Aufgaben muß sie in Rechtsformen eingehn und existiert also nur als Rechtsgemeinschaft auch hierin von dem Reich Gottes unterschieden, dessen Gerechtigkeit über alle rechtlichen Gesichtspunkte hinausgreift. Indem die Kirche, als ethisch-rechtliche Größe aufgefaßt, Wort und Sakrament handhabt, ist sie das Mittel, durch welches Gott Kirche im religiösen Sinn immer wieder hervorbringt und die Impulse und Kräfte des Gottesreiches wirksam werden läßt. Ritschl legt Wert auf die Unterscheidung dieser empirischen Gemeinschaft vom Gottesreich, weil die Identificierung beider Gefahren im Gefolge hat, nämlich die Gleichsetzung kirchlichen und sittlichen Handelns, ferner entweder den Anspruch der empirischen Kirche auf Umspannung und rechtliche Beherrschung aller vom christlichen Geist zu durchdringenden Lebensverhältnisse oder aber mit Preisgebung der pädagogischen Aufgabe der Kirche den Anspruch auf persönliche sittliche Vollkommenheit aller Kirchenglieder und die Diskreditierung der natürlichen Lebensgebiete als solcher, auf denen der Christ keine positiven sittlichen Aufgaben habe. — Schmidt gibt sich nun die größte Mühe darzuthun, daß die Kirche in jenem empirischen Sinn die centrale Existenzform, die Darstellung und Erscheinung, die gegenwärtige Organisation des Gottesreiches sei, erklärt aber alsbald, daß sie doch nicht die ausschließliche Existenzform desselben in der Gegenwart sei, daß dasselbe vielmehr als innerlich wirksame

Geistesmacht in Familie, Staat, Beruf u. s. w. sich durchsetze, die weder der Herrschaft der Kirche noch einer statutarischen Gesetzgebung Christi unterworfen seien, ferner, daß andererseits die Kirche nicht die dem Wesen des Gottesreiches entsprechende Form desselben sei, sondern um ihrer pädagogischen Aufgabe willen Elemente der Welt (Personen und Sachen) in sich aufnehmen müsse, daß bei den unvermeidlichen Mängeln der ethischen und religiösen Beschaffenheit der Glieder der Kirche nicht deren unkontrollierbare Vollkommenheit, sondern die gottesdienstliche Eigentümlichkeit für die Kirche charakteristisch werde. Daß die Kirche Darstellung des Reiches Gottes sei, ist also eine Formel, von der Schmidt keinen praktischen Gebrauch zuläßt. Wenn er sie gelegentlich S. 192. 215 zur Begründung des Protestes gegen falsche hierarchische oder sakramentale Anständigkeit der Kirche benutzt, so heißt das nicht mehr, als daß die Gemeinschaft der Gläubigen das Subjekt der Kirche ist; darüber aber ist zwischen ihm und R. kein Streit. — Also ist der Unterschied der Ansicht Schmidts von der Ritschls gar kein sachlicher, sondern ein terminologischer. Solche Polemik charakterisiert sich selbst zur Genüge.

Der 1. Abschnitt ist aber auch interessant als Beleg dafür, wie die orthodoxe Anschauung von der Schrift als dem Lehrbuch der Dogmatik auch bei solchen, die sie völlig richtig vielmehr als Offenbarungsurkunde auffassen, noch so nachwirkt, daß man dem Thatbestand Gewalt anthut, um ihr die Bestätigung aller Lehrformeln unmittelbar abzupressen. Der Begriff der Kirche muß ja stets durch den historischen Gesichtskreis bedingt sein. Und der Begriff, welchen Schmidt mit Recht für den richtigen hält, ist, was die Unterscheidung eines Gebietes der Wirksamkeit des christlichen Geistes außerhalb der Kirche und zwar in der allgemeinen Kulturwelt anlangt, an der durch die Reformation eingeleiteten geschichtlichen Entwicklung orientiert. Aber es ist ihm Bedürfnis, den »Normalbegriff« der empirischen Kirche bereits im Munde Jesu zu finden. Diesem Bedürfnis kann er nur genügen, indem er die Authentie der synoptischen Aussprüche Jesu, nach denen er das Weltende als unmittelbar bevorstehend erwartet hat, in Frage stellt, aus dem Grunde, daß sich sonst bedenkliche Konsequenzen für die Christologie ergeben würden. Das ist wenigstens offenherzig. Auch die Art, wie der Normalbegriff der Kirche aus den Reden Christi abgeleitet wird, ist instruktiv. Christus hat also, nach Schmidt, als die eine Existenzform des Gottesreiches die Kirche, d. h. eine eigene rechtlich organisierte Gemeinschaft seiner Bekenner im Auge gehabt, hat für sie Predigt, Sakramente, Gebetsgemeinschaft, Kirchenzucht angeordnet und hin-

sichtlich der Verwaltung dieser Funktionen durch den Amtsauftrag an die Jünger einen Wink gegeben. — Aber der Predigtauftrag an die Jünger bezieht sich auf die missionarische, nicht auf die kultische Verkündigung und ist eben deshalb kein Wink für die Organisation von Aemtern der Kultusgemeinde. Auch wird man Beruf und Amt auseinander halten müssen. Ueber kultische Gebetsgemeinschaft existiert doch wirklich kein Ausspruch Christi. Matth. 18, 18 weist nicht die *ἐκκλησία* an, Zucht zu üben, sondern vielmehr den Einzelnen, kein Mittel zur Besserung des sündigenden Bruders unversucht zu lassen und auch das Urteil der Gemeinde über den sittlichen Wert des Verhaltens des Bruders aufzubieten, um ihn von seinem Unrecht zu überzeugen. — Daß in den beiden einzigen Stellen, in denen Christo der Gebrauch des Terminus *ἐκκλησία* zugeschrieben wird, die Verse, welche das Wort haben, kritisch verdächtig sind, erwähnt der Verf. nicht einmal. Stehn ihm doch außer diesen Stellen noch die Gleichnisse als Zeugnisse für die klare Erkenntnis des Normalbegriffs der Kirche durch Jesus zu Gebote. Mit dem Senfkorn z. B. kann, so meint er, Christus das Himmelreich nur vergleichen, wenn er dasselbe als einen Organismus denkt, »der Aemter aus sich heraussetzt« S. 32. Mit solcher Exegese kann man allerdings beweisen, was man will.

Ebenso leicht hat sich Schmidt den Beweis für das Korrelat seines Kirchenbegriffes gemacht, für die These, daß nach der Erkenntnis Jesu das Reich Gottes als innerlich wirksame Geistesmacht in den natürlichen Lebensverhältnissen eine Sphäre seiner Bethätigung finde. In Wahrheit bedarf es der Zurückführung der Aussprüche Jesu über Eid, Recht und Eigentum auf das Princip der übernatürlichen Liebe und der Anwendung dieses Principes auf die Verhältnisse der Gegenwart, wie dieselben durch die von Christus nun einmal nicht vorausgesehenen Wege der Weltleitung Gottes herbeigeführt sind, um zu der evangelischen Erkenntnis gelangen, daß die katholische, an Christi Worten als an statutarischen Gesetzen orientierte Auffassung der Ueberweltlichkeit, welche von dem Reich Gottes unabtrennbar ist, gerade dem Zweck dieses Reiches zuwiderläuft. Für Schmidt genügt das Gleichnis vom Sauerteig, um den reformatorischen Grundsatz Christo als principielle Erkenntnis zuzusprechen. Die weltflüchtig klingenden Aussprüche Christi sind ihm nicht durch das Wesen des Gottesreiches, sondern durch die in der zweiten Hälfte der öffentlichen Wirksamkeit Christi hervorgetretene Feindschaft des Volkes bedingt. Die Erhabenheit über die weltlichen, in specie rechtlichen Maßstäbe, die im Wesen des Gottesreichs liegt, würdigt er so wenig, daß er in den Sprüchen der Bergpredigt über

Eid und Rechtsuchen ein »Programm für positive Umgestaltung der socialen Verhältnisse« zu erblicken vermag. Dann sind allerdings die Wiedertäufer den Reformatoren gegenüber im Recht.

Die definitive Feststellung der principiellen Maßstäbe, nach denen das Verhältnis der verschiedenen christlichen Gemeinschaften, resp. Richtungen zu den Ideen der Kirche, Sekte, Härese beurteilt werden soll, leitet Schmidt durch die Erklärung ein, daß bei der Vergleichung »von der Inbetrachtung der thatsächlichen Verwirklichung des Reiches Gottes in den einzelnen Gliedern der Gemeinschaften« abstrahiert werden müsse, da dieselbe nicht genügend kontrollierbar sei, daß vielmehr nur die Stellung zu den Gnadenmitteln berücksichtigt werden dürfe. Und zwar stellt er die Idee der Kirche durch die beiden Attribute der Heiligkeit und der Katholicität fest, die beide an den Gnadenmitteln ihren Beziehungspunkt haben. Die notwendige Abgrenzung gegen die Welt oder die Heiligkeit besitzt die Kirche, wenn sie sich in Hinsicht der Gnadenmittel als die Trägerin eines überweltlichen, aus spezifischer Offenbarung stammenden Heiles weiß. Die Notwendigkeit der Katholicität ergibt sich daraus, daß die Kirche die Gnadenmittel für einen Beruf an der Welt besitzt. Sie muß nicht nur Mission treiben, sondern die Pädagogie übernehmen, die »dem Einzelnen in seinen socialen Zusammenhängen eine Stätte bereitet«. Sie muß eine geschichtliche Macht werden, soll an das geschichtlich Gewordene anknüpfen, zu allen natürlichen Ordnungen ein positives Verhältnis anstreben, einen ökumenischen Sinn haben, der bei der Behauptung der Heiligkeit der Kirche oder des extra ecclesiam nulla salus und bei dem Streben nach Ausbreitung nicht nur an die eigne Partikularkirche denkt, sondern auch die andern achtet. — Sekte und Härese setzen sich mit je einem dieser Prädikate in Widerspruch. Die Sekte mit dem der Katholicität. Ihr Kirchenideal ist die Herstellung eines heiligen Volkes, in welchem das Reich Gottes zur Erscheinung kommt. Schmidt bemüht sich die verschiedenen geschichtlichen Merkmale der Sekte, ihre gesetzliche Stellung zur Schrift als einer statutarischen Regel des christlichen Lebens, ihre gesetzliche Haltung überhaupt, die in der einseitigen Betonung der Kirchenzucht, in der ablehnenden Haltung gegenüber dem Natürlichen (Staat, Kunst, Wissenschaft, Beruf), in der Auffassung des Bekenntnisses nicht als norma docendi, sondern als Leistung der Einzelnen hervortritt, ihre Sehnsucht nach gewaltsamer Verwirklichung ihrer Ideale durch das Eingreifen Gottes oder ihren Chiliasmus daraus zu erklären, daß ihr Ideal überhaupt auf dem Boden des A. T.s erwachsen ist. — Die Härese steht im Gegensatz zu dem Attribut der Heiligkeit der Kirche. Indem sie

die absolute Einzigartigkeit der geschichtlichen Offenbarung leugnet, hebt sie die spezifische Dignität des Christentums, den Unterschied vom Reich Gottes und Welt und damit auch die spezifische Dignität der Kirche auf. Der Verf. betrachtet mit einem Wort den Rationalismus als die Härese.

Nach diesen Maßstäben wird eine Beurteilung der Kirchengeschichte angestellt. Die griechische Kirche hat ein häretisches Element in sich aufgenommen, indem sie in Folge ihres Intellektualismus, vor dem das ethische Interesse zurücktritt, oder der sich nur durch asketische Mystik ergänzt, sich als Genossenschaft eigentümlicher Gotteserkenntnis konstituiert hat und, Staatskirche wie sie ist, von der Welt angesteckt worden ist. Auch ein allerdings schwächeres Element des Sektiererischen fehlt ihr nicht, indem sie mit Verleugnung des ökumenischen Sinnes sich gegen die weitergehende Entwicklung des Gottesreichs abschließt. Aber trotzdem ist sie als Kirche anzuerkennen, weil sie den Zusammenhang mit der Offenbarung und die schlechthinige Differenz des Christentums von der Welt gewahrt hat, ohne doch die Wirksamkeit desselben in der Welt und auf dieselbe preiszugeben. Die römische Kirche hat mit dem Grundsatz, daß alle natürlichen Ordnungen und Mächte an sich im Gegensatz zum Gottesreich stehn, mit der unbedingten Identifizierung von Kirche und Reich Gottes, mit ihrem Nomismus, mit dem ethischen Dualismus des Mönchtums einem starken Element der Sekte in sich Raum gegeben; auch ein Element des häretischen ist an ihr zu konstatieren, sofern sie die Welt in sich aufnehmend sich mit ihrer äußerlichen Beherrschung begnügt, statt sie innerlich zu überwinden. Aber trotzdem sie das spezifische Christentum materiell nur ungenügend zum Ausdruck gebracht hat, ist sie doch Kirche, weil sie formell um so entschiedener die Ueberweltlichkeit der Offenbarung und des Gottesreiches und den spezifischen Charakter der Kirche und der Gnadenmittel aufrecht erhält und weil sie in der Bewahrung der geschichtlichen Continuität ihre Katholicität beweist. — Die Zurechtstellung des verfälschten Kirchenbegriffes konnte nur durch eine tiefere Versenkung in den Paulinismus zu Stande kommen, und die Reformation ist nun mit ihrer Anerkennung der geschichtlichen Offenbarung als der Grundlage der Gotteskindschaft ebenso von der Härese verschieden, wie sie sich durch Verwerfung des Mönchtums, durch Verzicht auf äußere Weltbeherrschung, durch die Forderung sittlicher Weltdurchdringung, durch die Anerkennung der pädagogischen Aufgabe der Kirche gegen die Sekte abgrenzt. Trotzdem sind in die evangelische Kirche häretische und sektiererische Elemente eingedrungen. Die reformierte Kirche calvinischen

Typus' hat in dem Streben, durch gesetzliche Leistungen und Enthaltungen und durch Zucht die Heiligkeit der Kirche zur Darstellung zu bringen, sowie in ihrer Neigung zum Independentismus Züge der Sekte an sich. Die lutherische Kirche aber hat in der Hypertrophie des doktrinellen Elements, vermöge deren sie die Kirche zur Schule, das Christentum zur Lehre machte und die Schrift mit Evangelium oder Offenbarung gleichsetzte, einen häretischen Zug in sich aufgenommen, der durch die Verweltlichung, welcher sie in Folge ihres Verhältnisses zum Staat anheimfiel, noch verstärkt wurde. Der Pietismus aber, so berechtigt seine praktische Reaktion gegen den Intellektualismus ist, ist doch, indem er aus der reformierten Kirche die sektiererischen Impulse in die lutherische Kirche überträgt und den gesetzlichen Zug durch die Mystik kompensiert, so wenig die Vollendung oder auch nur Ergänzung der Reformation, daß er die Zersetzung der lutherischen Kirche durch die Härese beschleunigt hat.

Aus der Betrachtung der charakteristischen Erscheinungen der Sekte ist hervorzuheben, daß an der Opposition, welche in der zweiten Hälfte des Mittelalters gegen die katholische Kirche sich geltend macht, und an den schwärmerischen Erscheinungen des Reformationszeitalters der Abstand von den reformatorischen Gedanken deutlich gekennzeichnet wird, der nur zu oft übersehen wird, wenn man erstere als ein Vorspiel der Reformation, letztere, sei es als Uebertreibung oder als konsequente Durchführung der reformatorischen Gedanken schätzt. Auch die Brüdergemeinde wird von dem Vorwurf sektiererischer Art nicht entlastet. An den Irvingianismus wird der Chiliasmus als Merkzeichen seines unorganischen, ungeschichtlichen Charakters hervorgehoben.

Diese historischen Abschnitte sind an treffenden Bemerkungen reich. Die weitreichende Uebereinstimmung des Verf.s mit Ritschls Anschauung von der Kirche und Sekte tritt hier überall deutlich heraus. Er eignet sich nicht nur alle praktischen Konsequenzen an, die Ritschl gegenüber Romanismus und Sekte aus der These zieht, daß Kirche und Reich Gottes verschiedene Dinge sind, sondern auch eine Menge Urteile Ritschls über geschichtliche Erscheinungen. Auch ist es wohl ein, pädagogisch betrachtet, geschickter Griff, die heute noch vorhandnen Neigungen zur Orthodoxie durch die Rubricierung der letzteren unter die Kategorie der Härese enturzeln zu wollen. Daß es ein etwas einförmiger Schematismus ist, die ganze Kirchengeschichte nach Normalbegriffen von Kirche, Sekte, Härese zu beurteilen, die schließlich doch vom evangelischen Standpunkt aus entworfen sind, stört allerdings die Freude, mit der man diesen Abschnitt liest, in etwas. Es ist doch ungeschichtlich, die Kirchengenge-

schichte als eine Reihe mehr oder minder erheblicher Abweichungen von einem vorausgesetzten Normalbegriff anzusehen, während sie eine Entwicklung darstellt, in deren verschiedenen Stadien die Kirche verschiedene weltgeschichtliche Aufgaben hat, und deren jedes, auch wenn es in manchen Beziehungen einen Rückschritt zu bedeuten scheint, doch, auf den Zweck der universalen Wirksamkeit des Christentums gesehen, sich als eine höhere Stufe erweisen wird. Welchen von beiden Betrachtungsweisen man folgt, wird von der größten Bedeutung, wenn es sich um die praktische Frage handelt, gegen welche Erscheinungen eine kirchliche Gemeinschaft sich abschließen muß. Da die Sekte von selbst aus dem Babel der Kirche ausscheidet, so kommt hier besonders die Lehrabweichung, die Härese, in Betracht.

Bei der Feststellung des principiellen Begriffs der Härese hat der Verf. anerkennenswerte Mäßigung bewiesen. Er verwirft die römische Fassung, daß dieselbe Widerspruch gegen die Auktorität der Kirche sei, als falsch formell; er beanstandet zunächst als zu wenig principiell die weitverbreitete Meinung, daß Härese Widerspruch gegen den consensus quinqueseularis sei. Allerdings trägt er das Argument, das den ganzen Widersinn dieser Ansicht vernichtend klarstellt, mit einer höchst seltsamen Schüchternheit vor: »ist sich die evangelische Kirche nicht bewußt, in der Rechtfertigungslehre auch eine Grundlehre des Christentums nach Gottes Wort zu bekennen, deren Verwerfung für die Kirche bedeutsam ist« S. 226. Der *articus stantis et cadentis ecclesiae* auch eine Grundlehre !! Wenn Härese eine grundstürzende Lehrabweichung ist, so soll dieser Grund doch nicht der Heilsgrund für den Einzelnen sein — es lasse sich gar nicht feststellen, welches Maaß von Heilserkenntnis für ihn schlechthin notwendig sei — noch auch der Grund der Dogmatik — da würde sich eine Häresientafel ergeben, die sich über alle Hauptpunkte der Dogmatik erstreckte, sondern der Grund der Kirche. Bei aller Anerkennung der in dieser Distinktion sich zeigenden Besonnenheit, wird man dieselbe doch als verfehlt bezeichnen müssen, wenn anders die Kirche ihr Wesen darin hat, Gemeinschaft der Gläubigen zu sein, wenn anders die Gnadenmittel zu dem Heilsglauben im Korrelatverhältnis stehn und die Dogmatik die Norm einer auf Weckung und Erhaltung des Heilsglaubens abzweckenden Verkündigung herauszustellen hat. Das Schlimme ist aber, daß der Verf. seine Erkenntnis, daß der Begriff der Härese ein materialer sein muß, am kardinalen Punkte verleugnet. Wo bleibt diese Erkenntnis, wo ist auch nur noch ein Nachklang der obigen bescheidenen Wertung der evangelischen Rechtfertigungslehre zu ver-

spüren, wenn der römischen Kirche zugestanden wird, sie unterscheide sich von der Härese, weil sie formell den übernatürlichen Charakter der christlichen Offenbarung festhalte? (S. 182). Die Reformatoren haben, daß auch unter dem Papsttum Kirche existiert, vielmehr deshalb behauptet, weil sie der Meinung waren, im Symbol u. s. w. zeuge die römische Kirche trotz Allem und Allem dennoch von der entscheidenden materialen Wahrheit, von der freien Gnade Gottes in Christo. Die Prädikate des Antichrists und Babels aber, die die römische Institution als solche bei ihnen erhält, zeigen, daß sie die Aufrechterhaltung der formellen Auctorität der Offenbarung doch anders geschätzt haben als Schmidt. Und sie haben gewiß darin Recht gehabt. Für die Kirche und für den Heilsglauben des Einzelnen ist die Anerkennung der formellen Uebernatürlichkeit der Offenbarung nichts weniger als ein genügender Grund, nichts weniger als die Gewährleistung der materiellen oder qualitativen Ueberweltlichkeit, des specifischen Wesens des christlichen Heiles. Die griechische und römische Kirche zeigen, daß die Zurückführung des Heils auf eine übernatürliche Offenbarung die Herabdrückung desselben auf die Linie des Weltlichen und Naturhaften gar nicht ausschließt. Ja, in dem Maße, als man die Offenbarung für sich meint auffassen zu können, ohne direkte Beziehung auf das Heil, das sie erschließt und verbürgt, verkehrt man dieselbe aus einer befreienden in eine gesetzlich knechtende Auctorität. Schmidt gerät also mit seinen eignen principiellen Anschauungen in Widerspruch, indem er, um dem Romanismus eine Koncession zu machen und den Rationalismus zu proskribieren, sich in einen formellen Begriff der Härese verirrt. Es ist dieser Fehler auch praktisch nicht gleichgültig. Denn es bekommen dadurch die in der Theologie und Geistlichkeit der Gegenwart nicht fehlenden Neigungen, sich vorreformatorischen Auffassungen des Heiles hinzugeben, ein höchst ungerechtfertigtes Privilegium. So gut wie der Rationalismus sind auch die Sakraments- und Amtsmagie und der theosophische, s. g. biblische Realismus, der ja auch seinem geschichtlichen Ursprung nach aus der Härese stammt, den Kirchengrund umstürzende Irrtümer. Die »Härese unsrer Zeit« hat einen viel weiteren Umfang, als der Verf. zu glauben scheint. Welche Theologen er als die Vertreter derselben ansieht, kann man mit Hülfe einer 1878 in der allgemeinen lutherischen Kirchenzeitung erschienenen Serie von Artikeln »über die letzten Gegensätze zwischen der Dogmatik des modernen Rationalismus und der biblischen Weltanschauung« (No. 10—15) konstatieren, da die von Schmidt angeführten Merkmale der Härese wörtlich mit den dort angegebenen des Rationalismus zusam-

menstimmen. Er versteht also unter den Häresiarchen unsrer Zeit Pfeleiderer, Biedermann, Lipsius und Ritschl. Wie es möglich ist, einen Theologen wie Ritschl, der die spezifische Dignität der geschichtlichen Offenbarung in einer Weise zum Princip der Theologie macht, die selbst manchem soi-disant kirchlichen Theologen anstößig ist und ihn gegen die Subsumtion unter den Häresiebegriff Schmidts gänzlich zu sichern scheint, mit solchen, welche den Gedanken einer über die geschichtliche Person Jesu übergreifenden inneren Offenbarung des christlichen Principis vertreten, auf die darum dieser formelle Häresiebegriff einigermaßen paßt, unter einen Hut zu bringen, ist freilich schwer begreiflich. Aber Schmidt macht das keine Schwierigkeit. Im vorliegenden Buche wird es S. 230 als häretisch bezeichnet, wenn der »Begriff der Offenbarung so erweitert wird, daß er ebenso gut auch auf andere Religionen Anwendung finden kann«. Die Illustration dazu gibt Allgem. Luth. Kirchenzeitung a. a. O. S. 290, wo gegen Ritschl gesagt wird: »Wenigstens, wenn der Begriff der Offenbarung . . . auch auf die Naturreligionen angewandt wird, tritt die Frage nach der objektiven Geltung des Inhalts der Offenbarung in ein bedenkliches Licht«. Der Verf. hat Rechtf. und Versöhnung III S. 188—189 im Auge. Dort handelt es sich nun gar nicht darum, ob die Naturreligionen objektiv auf Offenbarung Gottes beruhen, sondern darum, ob sie selbst subjektiv die Vorstellung einer Offenbarung als der Grundlage der subjektiven Religiosität kennen. Die Untersuchung Ritschls ist dort lediglich auf die Gewinnung der empirischen Merkmale des allgemeinen Religionsbegriffs gerichtet. Der Verf. macht sich also einer Konsequenzmacherei schuldig, die der Theologie als Wissenschaft und als christlicher Wissenschaft unwürdig ist. — Setzt man nun an die Stelle des romanisierenden formellen Begriffs der Härese den der evangelischen Anschauung von Kirche und Christentum entsprechenden materialen, so würde der Verf. allen Anlaß haben, seine eigne Theologie auf ihre häretischen Elemente zu prüfen. Es bedarf gar nicht eines solchen Maaßes von Virtuosität im Auffinden von Häresien, wie sie der Verf. besitzt und nicht einer solchen Neigung zu dem, was der Verf. gegen das Prädikat »Ketzerriecherei« des Längeren in Schutz nimmt, wie er dieselbe in der Gruppierung verschiedener theologischer Anschauungen der Gegenwart zu dem Gesamtbild der Häresie beweist, um dieselben z. B., in seiner Anschauung von dem der Liebe entgegengesetzten »natürlichen animus« in Gott und in der Meinung zu entdecken, die Anerkennung gewisser Thatsachen als solcher entscheide über die Einheit der Kirche, das Verständnis des Werts und der Bedeutung der Thatsachen sei frei zu lassen.

Die principielle Auffassung der Härese durch den Verf. ist also unzureichend nach seinen eigenen richtigen Principien, sie bedarf der Ergänzung durch materiale Gesichtspunkte. Wie steht es aber um die praktische Frage nach dem Verhalten, welches die Kirche um ihrer Idee willen, zu solchen Lehrabweichungen einnehmen muß? Daß die These von der Gleichberechtigung aller Richtungen in der evangelischen Kirche absurd ist, versteht sich von selbst. Aber es fragt sich nun, ob die evangelische Kirche für ihre Aufgabe durch die möglichst rasche, gewaltsame oder rechtliche Ausscheidung solcher fehlerhaften Richtungen sich tauglich machen würde. Die Ungeduld, welche Schmidt in dieser Hinsicht zeigt, steht im Zusammenhang mit seiner Anschauung von der geschichtlichen Entwicklung, als charakterisierten sich die Mängel der verschiedenen Perioden des Protestantismus als Abfall von einer in der Reformation bereits erreichten Normalstufe. Nun ist aber dieses positive reformatorische Princip, die materiale Anschauung der Reformatoren vom Heil in Christo weder in der Kirchenbildung noch in der Theologie damals zu einer adäquaten Ausgestaltung gelangt. Und die verschiedenen Perioden des Protestantismus, die Orthodoxie, der Pietismus, die Aufklärung, die durch die Romantik eingeleitete und imprägnierte Periode der Gegenwirkung gegen die Aufklärung, so viel Gebrechen auch eine jede von ihnen hat, sind dennoch eine jede in ihrer Art Etappen einer fortschreitenden Ausgestaltung und Einlebung dieses Princip. Auch Schmidt wird das selbst hinsichtlich der Aufklärung anerkennen, da er ja z. B. die geschichtliche Betrachtung der Schrift gegen die ungeschichtlichen häretischen Elemente der Orthodoxie ins Feld führt. Dann wird man aber auch gegen die Nachwirkungen der früheren Stufen in der Gegenwart Geduld beweisen müssen. -- Und das fordert nicht nur der geschichtliche, oder, wie der Verf. sagt, ökumenische Sinn; diese Forderung ergibt sich auch daraus, daß die Kirche, wenngleich nicht die Erscheinung des Reiches Gottes, so doch eine sittliche Gemeinschaft ist, die zum Reich Gottes in der engsten Beziehung steht. Deshalb wird das Verfahren, durch das die Idee der Kirche realisiert werden soll, sich nicht mit sittlichen Maßstäben in Widerspruch setzen dürfen. Das wäre aber der Fall, wenn man die Fehler theologischer Richtungen allein ins Auge faßt und eine mangelhafte Vertretung der christlichen Wahrheit zu einem Abfall von derselben stempelt. Die relative Beurteilung, zu der man sich Rom gegenüber bereit zeigt, muß auch der »Härese unsrer Zeit«, der zur Linken nicht minder wie der zur Rechten, zu Gute kommen. Allerdings gelangt die formelle Uebernatürlichkeit des Christentums bei einigen der Theologen,

die Schmidt im Auge hat, weniger zur Geltung als in der römischen Kirche; aber man darf darüber doch nicht verkennen, daß sie dafür das materiale Wesen des evangelischen Christentums, den Gedanken der in Gott freien neuen Persönlichkeit, ungleich deutlicher und wirksamer vertreten als die Römischen.

Gießen.

J. Gottschick.

1. Thomas à Kempis als Schrijver der Naveling van Christus, gehandhaafd door O. A. Spitzen (oud-hoogleeraar te Warmond, Pastoor te Zwolle). Utrecht. J. L. Beijers. 1881. 274 S. F. 3,50.
2. Nalezing op mijn Thomas à Kempis als Schrijver der Naveling van Christus gehandhaafd, benevens tien nog onbekende Cantica spiritualia van Thomas a Kempis door O. A. Spitzen. Ebendas. 1881. 87 S. F. 1.
3. Les Hollandismes de l'Imitation de Jésus-Christ, et trois anciennes versions du livre. Réponse à M. le Chevalier B. Veratti, professeur à Modène. Ebendasselbst. 1884.
4. Nouvelle défense de Thomas à Kempis spécialement en réponse au R. P. Denifle (sous-archiviste du Vatican) par O. A. Spitzen. Ebendas. 1884. 169 S.

Der fast drei Jahrhunderte lang geführte Streit über den Verfasser des berühmten Büchleins von der Nachfolge Christi hat, nachdem in Deutschland Hirsche durch seine in zwei Teilen vorliegenden, aber noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen (Berlin 1873 und 1883) mit so gewichtigen Gründen und von neuen Gesichtspunkten aus für Thomas von Kempen eingetreten ist, auch im Vaterlande des Thomas mehrere energische Mitstreiter für die gute Sache des Thomas gegen die neuerlich mit gleicher Energie, nur mit weniger Glück und weniger guten Waffen aufgetretenen Verteidiger des Abtes Gerson als Verfasser auf den Kampfplatz geführt. Nicht der berühmte Pariser Kanzler Gerson wird mehr als Verfasser aufgestellt oder verteidigt, sondern ein völlig unbekannter Abt Gerson, von dem man, wie Renan sagt, nichts weiter mit Sicherheit als die Buchstaben des Namens kennt, aber nicht ein Mal, daß ein solcher existiert hat, erweisen kann. Und doch wird er verteidigt, ja es werden ihm Denkmäler in Italien errichtet. Unter den heimatlichen Verteidigern des Thomas ist außer dem scharfsinnigen Bischof Malou von Brügge (*recherches historiques et critiques sur le véritable auteur*, ed. 3. 1858) und außer dem gelehrten Pfarrer Delvigne zu Brüssel i. s. Schr. *les récentes recherches sur l'auteur de l'Imitation de Jésus Christ* 1858—1876 (Bruxelles 1877), vorzugsweise, wie die vorangenannten vier Schriften zeigen, der ehemalige

Professor der Theologie zu Warmond und jetzige Pastor in Zwolle, dem ehemaligen Wirkungskreise des Thomas, O. A. Spitzen zu nennen, der mit unermüdlichem Eifer nicht bloß archivalische Forschungen nach Zeugen in Handschriften, Uebersetzungen, Citaten anstellt, sondern auch mit ebenso großem Scharfsinn die Gründe der Gegner vernichtet, und die für Thomas zu entwickeln weiß.

1. Die Hauptschrift ist die zuerst genannte. Nach einer allgemeinen Einleitung (S. 1—22) behandelt er seinen Gegenstand in fünf Hauptstücken. In jener wird der Stand der Frage in kurzer Uebersicht der neueren Litteratur dargelegt, und dann im ersten Kapitel der Beweis geführt, daß das Buch vor dem 15ten Jahrh. nicht existiert hat. Es bezieht sich dieser Beweis theils auf Citate, welche in nachweisbar früheren Schriften aus der *Imitatio* entnommen sein sollen, theils auf Spuren sicheren Alters in derselben, theils auf die dem 13. und 14. Jahrh. zugewiesenen Handschriften, besonders auf den *cod. de advocatis*, der die Hauptwaffe der Gerse-nisten und ihres neusten Verteidigers Wolfsgruber ist. Das auch sonst von anderen (z. B. Denifle, Schneemann, Grube) anerkannte Resultat seiner Beweisführung ist, daß jener Codex einer späteren Zeit angehört, nicht der im *Diarium de advocato* erwähnte sein kann und daß wenigstens die betreffende Stelle dieses im Jahre 1831 aufgefundenen Tagebuchs, wenn nicht das Ganze gefälscht sei. Anders verhält es sich mit dem von A. Loth aufgefundenen Codex, den dieser wegen eines darin auch enthaltenen Kalendariums ins Jahr 1456 setzt, während die Kennzeichen der Handschrift selbst eine spätere Zeit verraten, und das darin enthaltene Kalendarium durchaus nicht maßgebend für die anderen Teile der nach und nach gesammelten Handschrift sein kann.

Im zweiten Kapitel wird der positive Beweis über die Zeit der Entstehung des Buches geführt: daß die vier Bücher vereinzelt vor 1427 entstanden und dann seit der Mitte des 15ten Jahrh. zu einem Ganzen verbunden unter dem gegenwärtigen Titel verbreitet wurden. Als ältestes Zeugnis behauptet der Verf. die von ihm aufgefundene Windsheimer Handschrift einer Uebersetzung des ersten Buches in die alte Oberysselsche Sprache ansehen zu dürfen. Die Zeit für die Abfassung dieses Manuskripts ist nicht angegeben, wird aber vom Verf. sowohl nach der Form der Schriftzeichen wie nach dem Inhalt (drei Reden und ein Brief des Joh. von Schoenhoven, Priors zu Grönenthal) in die Zeit vor 1425 gesetzt. Nächst diesem Zeugnis kommt in Betracht der Kirchheimer *cod.* zu Brüssel von des Thomas Hand aus dem Jahre 1425, der Gäsdonker von 1427, der Brüsseler von 1441, ebenfalls vom Thomas eigenhändig

geschrieben, welcher außer den vier Büchern die Nachfolge noch dreizehn andere Traktate des Thomas umfaßt. Auch die inneren Gründe weisen auf diese Zeit, so daß der Verf. aus der Schule des Joh. Ruysbroek stammen müsse, dessen Gedanken ebenso wie die seiner Schüler H. Mande und Joh. v. Schoonhoven in dem streitigen Buche durchklingen. Daß das Buch von einem Niederländer in lateinischer Sprache, von einem Priester der Windsheimer Gemeinschaft abgefaßt sei, erweist das dritte Kapitel, und daß dieser kein anderer gewesen als Thomas von Kempen wird im folgenden dargethan, und zwar aus dem uns bekannten Leben des Thomas, dem Vergleich mit seinen sonstigen Schriften nach Inhalt und Form, bes. den Niederlandismen und dem Autographon seiner Hauptschriften von 1441. Dann werden die c. 50 Abschriften von Zeitgenossen des Thomas und die ältesten Drucke von 1468 an in ihrer Beweiskraft für Thomas untersucht und als stichhaltig gegen die gemachten Eireden bes. Wolfsgrubers nachgewiesen. Hieran reihen sich als besonders wichtig die Zeugnisse seiner Freunde von Joh. Busch an, dessen Zeugnis von 1464 nicht bemängelt werden kann, da es schon 1466 zwei Jahre später in einer Abschrift seines Chronicon durch Joh. Gherardyn im Kloster zu Utrecht bestätigt wird, und seiner Zeitgenossen, wie Hermann Rhyd, Kaspar von Pforzheim, Pirkhaimer, Wessel, Matth. Farinator in Augsburg, Peter Schott u. a.

Nach dieser positiven Beweisführung werden schließlich im fünften Kap. die Gründe geprüft, resp. abgewiesen, welche für andere Verfasser des Buches, bes. für den bekannten Kanzler Gerson und seit dem Anfang des 17. Jahrh. für einen Abt Joh. Gersen in Vercelli, der um 1240 gelebt haben soll, geltend gemacht werden. Des Verfassers letzte Beweisführung ist besonders gegen die neuesten Verteidiger des Abtes, wie sie in Mella (*civiltà cattolica* 1875) und Wolfsgruber aufgetreten sind, gerichtet, deren hauptsächlichste aber sehr schwache Gründe aus den Handschriften und angeblichen Italianismen Spitzen zurückweist, um zu zeigen, daß dieser Abt unter allen Kandidaten für die Autorschaft der »unmöglichste sei« (S. 239); denn er ist nur eine Schöpfung Cajetans, des Urhebers dieser Hypothese (S. 250), der aus dem Gerson (Gersen), sobald er in den Thomasschriften ohne bes. Zusatz sich findet, den vermeintlichen italienischen Abt machte. Die ganze Hypothese ist ein Kartenhaus, trotz des Beschlusses der *Congregatio de propaganda fide* vom 14. Febr. 1638: *rite posse imprimi Romae et alibi libellum de Im. J. Chr. sub nomine Joannis Gersen de Canabaco, abbatis monasterii Vercellensis, ord. St. Bened., und trotz des ihm in Cavaglia 1874 errichteten Denkmals.*

Die Verteidigung des Thomas ist mit großer Sachkenntnis, Umsicht und Scharfsinn geführt; die Darstellung ist lebendig und anziehend, sowohl positiv aufbauend wie negativ den Gegnern ein Argument nach dem anderen entziehend, nur die philologische Akribie läßt an einigen allerdings untergeordneten Stellen etwas zu wünschen übrig. Dem außerordentlich schön ausgestatteten Buche sind auf sechs Tafeln facsimilierte Stücke verschiedener Handschriften, welche für die Frage von Wichtigkeit sind, beigegeben.

2. Bald nach dem Erscheinen seines Werkes — noch im gleichen Jahre 1881 — ließ der Verf. wegen der vielen, zum Teil sinnstörenden Druckfehler, einiger Ungenauigkeiten und neuer zu gebender Nachträge die zweite der eben genannten Schriften folgen: *Nalezing*. Von besonderer Bedeutung ist hier seine Besprechung des cod. Wiblingensis, angeblich aus dem Jahre 1384 (85), dem er mit Recht wie nach ihm auch andere gethan haben, alle Beweiskraft abspricht, teils wegen der Rasuren in den Zahlzeichen, welche auffälliger Weise arabische sind, teils weil die Schriftzüge, wie Wolfsgruber anerkennen muß, dem 15. Jahrh., wohl noch sicherer erst dem 16. angehören; — ferner die Untersuchung über die von ihm entdeckte Windsheimer Handschrift einer Uebersetzung des ersten Buches, aus dem Jahre 1423, die nach dem Urteil Acquoys, des rühmlich bekannten Historikers der Windsheimer Klöster, nur von Joh. Schutken verfaßt sein könne; — sodann desselben Urteil und Erklärung der schwierigen Inschrift des Kirchheimer cod. von 1425; — sehr interessant ist (S. 44) des Joh. Sonsbeke, Prior in Daalheim, Zeugnis in einer Handschrift der *Imitatio: fecit frater Th. Kempis Obiit aetatis suae anno 92^o — pro quo debitum solvi anno 1471.*

Ehe wir über den folgenden Abschnitt der Nachlese referieren, machen wir noch auf einige vom Verf. selbst nicht berührte Punkte seiner Hauptschrift aufmerksam. Der S. 16 der Handschrift genannte Verf. einer Studie über den gegenwärtigen Stand der Frage heißt Paul Keppler; nach S. 72 scheint dem Verf. die neue Ausgabe der Werke Ruysbroeks in 5 Bänden, Gent 1858—69 unbekannt zu sein¹⁾. In den ältesten Ausgaben, welche S. 165 angeführt werden, sind manche Jahreszahlen zu verbessern: z. B. Augsburg nicht 1486, sondern 1485, Straßburg nicht 1480, sondern 1481 und 86; die in Venedig 1486. 87 1521 erschienenen sind völlig übergangen, in Lyon 1490 (nicht 89), zu Paris nicht 1423, sondern 1493.

Zu S. 171 und Nachlese S. 47 machen wir auf drei alte Handschriften, welche sich zu Trier befinden und Busch's wichtige Schrift: *de viris illustribus* enthalten, aufmerksam; sie enthalten sämtlich

1) Auch in Herzog-Plitt Real-Encyclopädie von 1884 s. v. nicht erwähnt.

die bekannte wichtige Stelle über Thomas. Der S. 178 genannte Petrus Scot = Schott war nicht Kanonikus zu Augsburg, sondern in Straßburg. — Die für Thomas so wichtige Fragen, weshalb er solange Jahre das Noviziat bestehn mußte, scheint uns durch Spitzens Annahme, daß er ursprünglich nur ein donatus habe sein wollen, nicht glücklich gelöst. Solche donati pflegten begüterte Personen zu sein; und dieß ist bei Thomas auszuschließen. Wir entscheiden uns für die Grubesehe Lösung. Noch bemerken wir zu S. 34 der Nachlese, daß eine ausgezeichnete Handschrift der Windsheimer Statuten sich auf der fürstl. Hohenzollernschen Bibliothek zu Sigmaringen befindet.

Was die Nachlese besonders bedeutsam macht, ist die Mitteilung von den durch Spitzen neu entdeckten, bisher noch unbekanntem zehn *cantica spiritualia* des Thomas. Er fand sie in einer Handschrift der Emanuelshäuser zu Zwolle zusammen mit anderen Schriften, z. B. des Gerhard v. Züfpen; sie stammt nach der Aufschrift aus dem Hause der *clerici* zu Zwolle, oder dem Fraterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben; nach den Eigentümlichkeiten der Schrift wie dem Wasserzeichen des Papiers zu urteilen, gehört diese Handschrift dem letzten Viertel des 15. Jahrh. an, was die angebundene Inkunabel aus der Zeit 1477 bis 83 bestätigt. Unter den dort abgeschriebenen Hymnen befinden sich vier *de quatuor novissimis*, welche dem Petr. Damianus zugeschrieben werden; der letzte ist ein Kirchweihhymnus: *Urbs beata Jherusalem*. Von den übrigen 14 gehören vier dem Thomas von Kempen an, und befinden sich schon in der Sommalschen Ausgabe seiner Werke. Von den zehn vor, zwischen und hinter diesen abgeschriebenen Liedern glaubt Spitzen den Beweis führen zu können, daß sie auch, obwohl nicht benannt, vom Thomas stammen, und zwar teils aus dieser ihrer Stellung im Zwoller Liederbuch der Brüder, teils wegen ihres übereinstimmenden Charakters nach Inhalt und Form mit den übrigen Liedern und Schriften des Thomas. Daß Sommal sie nicht gekannt, kann noch kein Beweis sein gegen ihre Aechtheit. Ihm sind auch andere Schriften des Thomas unbekannt geblieben¹⁾.

3. Die dritte der genannten Schriften behandelt die »Hollandismen« der *Imitatio* und ist gegen B. Veratti, Professor in Modena, der für den Abt Gersen als Verfasser auftritt, gerichtet, und weil dieser des holländischen nicht genug kundig, in französischer Sprache geschrieben, um dessen Behauptung, die Hollandismen seien gar nicht als solche anzusehen oder seien Italianismen, zu be-

1) Druckversehen hat der Verf. nicht angeführt. Ein recht auffälliger ist S. 83, wo es in der Jahreszahl nicht 1356, sondern 1456 heißen muß.

kämpfen. Mit großer Umsicht und Vorsicht führt er den schlagenden Beweis klar und bündig an einer Menge von Beispielen, daß die Idiotismen der *Imitatio* wirkliche Hollandismen sind, daß es nicht, wie Veratti behauptet, Italianismen sind, und daß der Text, in welchem die Hollandismen sich finden, der authentische sei, woran sich dann (S. 50 f.) noch der Nachweis knüpft, daß dieselben sprachlichen Erscheinungen auch in den übrigen Schriften des Thomas sich finden. — Wie die vorige, so ist auch diese Abhandlung in ihrem kleineren zweiten Abschnitt begleitet von einer wichtigen neuen Untersuchung und zwar über drei alte Uebersetzungen der *Imitatio*, welche der genannte Veratti zu einem wichtigen Beweismittel gegen die Thomasverteidiger geltend macht: nämlich die Wiener Handschrift einer alten holländischen von Wolfgruber publicierten Uebersetzung, von welcher er ohne selbständige Beweisführung, nur im Anschluß an des Herausgebers Nachweis behauptet, daß sie im Anfang des 15ten Jahrh. verfaßt sei, — und zwar ebenso wenig wie jener die schlagend dagegen beweisende Thatsache zu beachten, daß diese Uebersetzung, gleich wie die alte Leidener aus der Zeit 1450, noch ein fünftes und sechstes Buch zur *Imitatio* von derselben Hand und zu gleicher Zeit geschrieben bietet. Viel älter ist die in Zwolle von Spitzen gefundene, welche nur das erste Buch enthält und dem Jahre 1420 angehört. — Die zweite Untersuchung bezieht sich auf die altfranzösische Uebersetzung *de l'interne consolation*, für welche nach Veratti nicht aus Belgien, sondern aus Italien oder Frankreich die Handschrift des lateinischen Textes stammen soll. Aber ebenfalls ohne Beweis. Jene Handschrift, welche er nicht kannte, datiert erst aus dem Jahre 1462 und der Pariser codex Thévenot vom Jahre 1430 stammt aus Holland von der Hand des Gobelinus a Kempis, Veters unsers Thomas und ehemaligen Mitschülers desselben. Es ist derselbe Gobelinus aus dem S. Hieronymuskloster zu Hülsbergen bei Zwolle, von welchem als dem bekannten fleißigen Abschreiber auch der Wolfenbüttler cod. von 1423 stammt, mit dem der Pariser, wie Denifle¹⁾ zugesteht, in der Schreibweise völlig übereinstimmt. Sehr interessant ist die herangezogene Vergleichung der verschiedenen Zeitbestimmungen des cod. Gerardimontanus, der nach sorgfältiger Untersuchung fast alle Schriften des Thomas-Autographs von 1441, einige umgestellt, enthält, von deutscher (holländischer) Hand geschrieben, und was besonders bedeuksam, mit der eigentümlichen Punctuation des Thomas in seinem Autograph versehen ist. Sehr fein, wenn auch künstlich, erscheint die Kombination über den Abschreiber Ludovicus de monte, wonach der codex nicht dem 14. Jahrh.

1) Zeitschrift für kath. Theol. Innsbr. 1883. p. 735.

angehört, sondern erst nach 1441 geschrieben sein kann. Zum Schluß untersucht Spitzen die alte toskanische von Parenti 1844 edierte Uebersetzung, welche nach ihm dem Ende, nach Negroni der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehören soll, wobei leider diese Kritiker, worauf Santini hinweist, vergessen haben, daß der Codex als Verfasser den Kanzler Gerson des 15. Jahrh. bezeichnet!

Schon am Schluß der dritten Schrift verweist Spitzen seinen italienischen Gegner auf eine seitdem erschienene vierte gegen des gelehrten Denifle zwei Artikel in der Zeitschrift für kath. Theologie VII. VIII: »Kritische Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage« gerichtete Schrift. Letzterer hatte in dem ersten Artikel die Gersenhypothese energisch bekämpft, in der zweiten aber den Thomas, um an dessen Stelle einen deutschen Unbekannten, wahrscheinlich aus der Mitte der regulierten Chorherren, aber außerhalb der Windsheimer Kongregation als Verfasser hinzustellen, welcher das Buch um 1380 geschrieben, während Thomas es nur kopiert und für das musikalische Recitieren im Kloster punktiert habe. Dieser Ansicht gilt die Widerlegung in der Beweisführung Spitzens, welche nach einer Einleitung mit besonderer Anerkennung der Denifleschen Handschriftenforschungen (S. 1—12) zuerst dessen Stellung zu Hirsches Interpunktionssystem und dessen ungerechte Angriffe auf ihn beleuchtet; es sei, was nach Hirsche oratorischer Zweck gewesen, dasselbe was Denifle musikalisch bezeichne. Nach diesem war die von Hirsche entdeckte und so erfolgreich für Thomas als Verfasser geltend gemachte Punktation schon lange vor Thomas in den Mönchsorden vorhanden und diente dazu, für den Vorleser die Modulation der Stimme zu bezeichnen; sie wäre, meint Denifle, ursprünglich nicht in der Imitatio gewesen und erst später hineingetragen, und daher Thomas selbst nicht als Verfasser des Buchs anzusehen. Gegen diese Auffassung zeigt Spitzen (Kap. 2), daß in der Windsheimer Kongregation die Punktation nicht eine musikalische, sondern lediglich grammatikalische war. Er beruft sich dafür auf das *Chronicon Windesemense* p. 102—105, wo der Verf. Joh. Busch sagt, daß alle Bücher des Windsheimer Kapitels wie in keinem anderen Orte der Welt gleichmäßig korrigiert, accentuiert und punktiert sind; man punktierte und accentuierte orthographialiter. So bedeutsam und richtig diese Stelle angezogen ist, so wenig genügt, glauben wir, die von Spitzen versuchte Ableitung der Abkürzungen und Zeichen in den Handschriften aus den durch die Kreuzzüge bekannt gewordenen arabischen Zahlzeichen, deren Gebrauch viel späterer Zeit angehört, wogegen Gebrauch, wie Formation der Abkürzungen auf viel frühere Zeiten zurückgeht. Nichtsdestoweniger hat er Recht (Kap. 3),

daß die Punktation eine natürliche und angemessene ist; aber wenn auch nicht behufs der musikalischen Recitation erfunden, so ist doch der von Hirsche betonte oratorische Zweck nicht völlig auszuschließen, sondern der Sache nach mit dem grammatikalischen gegeben und nun zwecks des Vorlesens auch angewendet. Wie wenig Denifles Behauptung: daß die Punktation des Thomas-Autograph von 1441 die Abfassung des Buches durch Thomas ausschließe, begründet sei, zeigt Kap. 4; jenes Autograph enthält nicht bloß die Imitatio, sondern auch andere — und zwar von Thomas unzweifelhaft verfaßte Schriften, die in gleicher Weise, d. h. in der dem Thomas eignen Weise punktiert sind. Daß dieser cod. aber nicht zum Vorlesen bestimmt gewesen sein kann, ergibt sich nach Spitzen aus dem zu diesem Zweck viel zu kleinem Format (kl. 12^o) und der entsprechenden feinen und kleinen, wenn auch deutlichen und schönen Schrift mit den nicht leicht verständlichen Abkürzungen und den zahlreichen Korrekturen und Zusätzen. Dazu kommt, daß dieselbe Punktation sich in dem cod. zu Bourgogne von 1456 und dem zu Löwen mit Werken des Thomas wiederfindet. Bestätigt wird diese Ansicht von der Punktation endlich dadurch, daß auch andere sicher nicht zum Vorlesen bestimmte Handschriften, wie die von Buschs Chronicon so geschrieben sind. Die Ueberschrift *Musica ecclesiastica* in manchen codd. bezieht sich nicht auf das Vorlesen, sondern auf den vorhandenen Rhythmus und Reim, wie Andriannus de But († 1488) sagt: weil sie metrice geschrieben. Im fünften Kapitel kommt Spitzen auf seine 1879 in den Emmanuelshäusern zu Zwolke entdeckte Uebersetzung des ersten Buches der Imitatio zu sprechen, welche dem Windsheimer Kloster angehört und welche nach ihm durch den aus Busch's Chronicon bekannten Joh. Skutken also c. 1420 übersetzt sein soll. Wird nun nach unserem Dafürhalten diese geistreiche Kombination auch nur Hypothese sein können und darnach die Zeitbestimmung für die Entstehung der Uebersetzung doch nur Vermutung, so bleibt dagegen die Thatsache einer sehr alten Uebersetzung zur Zeit des Thomas bestehn, aus der allerdings der Schluß gezogen werden muß, daß ohne die damals bekannte Abfassung der Imitatio durch Thomas diese Uebersetzung nicht entstanden sein kann. Wenn daher J. Busch, welcher in Zwolke geboren und erzogen und Schüler von Cele und Freund des benachbarten Thomas gewesen, über ihn als Verf. der Imitatio im Jahre 1459 Zeugnis ablegt, so kann unmöglich zu einer Zeit, da schon längst eine Uebersetzung und viele Handschriften vorhanden waren, diesem gelehrten Mönch die Imitatio nur durch »Hörensagen« bekannt gewesen sein, wie Denifle ohne den geringsten Schein eines Beweises behauptet und um sich dieses

so mächtigen und für ihn so unbequemen Zeugen für die Thomasabfassung zu entledigen. Ebenso wenig kann das Zeugnis des Herm. Rhyd beseitigt werden. — Noch leichter war die Widerlegung Denifles in seiner Behauptung, »daß die Angabe, der cod. Kirchhemiensis sei von Thomas 1425 geschrieben, auf einem erst nachträglich aufgeklebten Papierstreifen stehe«, mit der von M. V. Becker und dem Brüsseler Bibliothekar Ruelens abgegebenen Versicherung, daß dies eine falsche Behauptung sei.

Die drei folgenden Kap. (6—8) zeigen, daß der Verf. der *Imitatio* sowohl ein Niederländer und Windsheimer, als Thomas von Kempen, und ein Mann gewesen, auf welchen die Schriften seiner Ordensgenossen von entscheidendem Einfluß gewesen sind. So beweiskräftig in den meisten Punkten Denifles Argumente gegen Gersen als Verf. sind, so dürftig, ja völlig unhaltbar sind die gegen Thomas von Kempen; so z. B. die Behauptung, daß von den 28 Niederländern keiner die Probe halten soll! Wenn ein Italiener wie Verratti dergleichen behauptet, so kann man dies mit der Unkenntnis des Deutschen entschuldigen; aber von Denifle muß ein solches Urteil auffällig erscheinen, zumal auch er den unbekanntem Verf. am Niederrhein leben läßt. *Devoti* gab es viele, aber eine Association mit dem Namen *devoti* gab es nur bei den Windsheimern. Ihr Chronikenschreiber Busch legt von Thomas als Verf. des Buchs ein unzweideutiges nicht zu beseitigendes Zeugnis ab und Thomas, der wie alle Windsheimer die Chronik las, hat in seiner *Agnetenchronik* die betreffende Stelle von Busch aufgenommen, — ohne zu widersprechen; er läßt nur das von ihm gerühmte weg; er hätte aber nicht zu diesen ihm bekannten Worten schweigen dürfen, falls er nicht Verf. gewesen. »Die Sentenzen aus Schriften, die am Niederrhein, in Flandern und Holland gelesen wurden« kann Denifle in der *Imitatio* nicht leugnen; so z. B. die aus Ruysbroek, Joh. v. Schoenhoven, Mande, Gerlach Peters, Joh. Vos — sie weisen auf einen Windsheimer. — Ebenso, was Spitzen in Kap. 9 nachweist, lassen die ältesten Handschriften ihren Ursprung in diesem Kreise erkennen. Auch von dem alten in der Abtei Mülk vorhandenen cod. des ersten Buches vom Jahre 1421 weiß er in sehr ansprechender Weise diesen Nachweis durch die zum Konstanzer Concil entsandten Windsheimer Abgeordneten zu führen; woraus dann allerdings gefolgert werden muß, daß es schon 1416 oder 17 entstanden ist. Die bei diesem Anlaß aus Lindeborns *hist. epist. Daventr.* citierte Stelle über die in Württemberg verbreiteten Häuser der Brüder vom gemeinsamen Leben mit ihren vielen Fehlern hat Spitzen auch nicht näher zu berichtigen gewußt, ganz abgesehen davon, daß der Ursprung der

meisten dieser Häuser nicht in dieser hier in Betracht kommenden frühen Zeit nachweisbar ist. Mit Recht weist er dem von Arthur Loth ins Jahr 1406 versetzten Codex einer späteren Zeit zu.

Aus der Art und Weise der Entstehung der *Imitatio* erklärt es sich, daß der Name des Verfassers von Anfang an nicht mit genannt und mit verbreitet wurde; erst als später es anderen zugeschrieben wurde, trat die richtige Autorschaft wie sonst so auch in den Handschriften hervor. Das älteste Zeugnis dieser Art ist, abgesehen von den ältesten Handschriften mit des Thomas Namen, die 1448 durch Kaspar von Pforzheim gemachte deutsche Uebersetzung der drei ersten Bücher; sicherlich führte schon die Handschrift, welche er übersetzte, diese Verfasserangabe. Ob sie die Kirchheimer ist, wie Spitzen vermutet, dürfte fraglich sein. Wie unkritisch man oft verfuhr, zeigt das S. 126 angeführte Beispiel, daß man die Karthäuser Pomerius und Ludolf von Sachsen als Verfasser bezeichnete, jenen, weil man die Unterschrift eines cod. von 1460 scriptum per fratrem Joannem Paumerii mißverstand, diesen weil er ein Leben Jesu geschrieben, welches mit der *Imitatio* zugleich abgeschrieben wurde. Aehnliche Fälle von Ungenauigkeiten, Verwechslungen und Mißverständnissen finden sich mit dem Namen des h. Bernhard, Gerson u. a. und mit den Schriften anderer Verfasser. Jedenfalls sind diese verschiedenen Angaben doch immer nur vereinzelt gegenüber der unerschütterlichen Zeugenreihe für Thomas, als daß sie dem P. Denifle ein Recht geben könnten, einem anderen unbekanntem Deutschen als dem bekannten und so bezeugten Thomas das Buch beizulegen. Wenn er sich beklagt, daß die Kempisten von vornherein als Advokaten und nicht als Forscher auftreten, so beurteilt er einerseits die neueren zahlreichen trefflichen Arbeiten von Malou an bis Hirsche und Spitzen sehr abschätzig, als ob sie nicht das Ergebnis eingehender wissenschaftlicher Forschung wären, andererseits verkennt er den richtigen Standpunkt der Forschung im vorliegenden Fall, sofern die ältesten und gewichtigsten Zeugnisse den Thomas bezeugen und in Uebereinstimmung damit auch sein Buch nach inneren Gründen in Bezug auf Form wie Inhalt ihn als solchen bestätigt; jede Kritik wird mit gegebenen Daten zu rechnen und von ihnen auszugehen haben; einen anderen ebenso bezeugten Verfasser bietet die Ueberlieferung aber nicht dar. Es könnte im 15ten Jahrh. nur Gerson in Vergleich kommen; aber nicht bloß viel später und seltener kommt er vor; er wird geradezu als Verfasser ausgeschlossen und zwar von kundigen Zeugen, die dem Joh. Gerson sehr nahe standen wie sein Bruder, und ihn hoch verehrten, wie Peter Schott, sein Schüler.

In einem Anhang glaubt schließlich Spitzen noch einen Schritt

weitergehen und den Beweis führen zu können, daß das berühmte Autograph von 1441, welches außer der Imitatio noch viele andere Schriften des Thomas von seiner Hand geschrieben enthält, zwar wegen der zuletzt eingeschriebenen Schrift 1441 abgeschlossen ist, daß aber die Imitatio — wie auch andere Schriften aus früherer Zeit stammen, — und zwar die Imitatio aus 1420 sei l'autographe primitif de l'auteur. Es war das Ur- und Handexemplar seiner meisten Schriften, die hier nach der Zeitfolge ihrer Entstehung geordnet sein sollen. Auch ein Unterschied in der Schreibweise sei deutlich erkennbar, wie auch die Papierzeichen verschiedene Zeiten erkennen lassen. Den Hauptbeweis entnimmt er aus den von des Thomas eigener Hand gemachten Korrekturen und Zusätzen, wie sie ein Abschreiber, auch der ungeübteste oder flüchtigste nie machen könnte; wie er weder sich erlaubt hätte noch wie sie ihm in den Sinn kommen konnten. Gerade zu dem entgegengesetzten Schluß als Denifle kommt Spitzen: in diesen Korrekturen sieht jener den klarsten Beweis gegen die Autorschaft des Thomas; Spitzen darin einen der sichersten Beweise für dieselbe. Letzteres wie uns scheint mit gutem und vollem Recht. Zugleich wird durch dieses Autograph bestätigt, daß Buch 1. 2 und 4, welche hier zusammenstehn, zuerst abfaßt sind und das jetzige dritte später verfaßt mit dem ganzen Werk zur Imitatio verbunden sind.

Zum Schluß müssen wir dem Verf. die verdiente Anerkennung aussprechen, daß seine Beweisführung für Thomas als Verf. durchweg gelungen ist, wenn auch in einzelnen Punkten dieselbe es nur zu einer Wahrscheinlichkeit gebracht hat; dahin möchten wir die Abfassung der deutschen Uebersetzung durch Schutken und die Datierung der Imitatio des Autographs von 1441 schon in die Zeit von 1420 rechnen. — Der S. 19 richtig erkannte Druckfehler findet sich schon in dem Druckfehlerverzeichnis von Rosweyde angemerkt; S. 82 sind die Angaben der Sommalschen Ausgabe zu berichtigen: es muß heißen: 1599, 1601—1607, und statt 1456 ist zu lesen: 1615. Ferner S. 93 statt III. 16 ist zu lesen III. 17, 11; und die Worte: Domine tu seis stehn nicht III. 16, sondern III. 15. 24 (der auch vom Verf. benutzten Hirscheschen Ausgabe). Endlich muß es S. 112 nicht 1495, sondern 1395 heißen.

Rostock.

L. Schulze.

Grundlinien zur aristotelisch-thomistischen Psychologie. Von Vincenz Knauer. Wien 1885, Karl Konegen. VIII, 283 S. 8°.

Das Werk Knauers ist gut gemeint, mit Eifer betrieben, mit Fleiß ausgeführt; der Ertrag aber entspricht nicht dem Aufwande.

Die Einzelforschung bringt manches nützliche, aber den Aufbau stören problematische Deutungen; von dem was neu und eigentümlich, wird nicht viel Zustimmung finden. Trotzdem ist das Buch der Beachtung nicht unwert; es zeigt, wie sich überkommene scholastische Methode bei versöhnlich denkenden und tüchtig forschenden Männern gestaltet.

Es gibt uns eine rasonnierende Darlegung der aristotelisch-thomistischen Psychologie. Eine rasonnierende sagen wir. Denn der Verfasser begnügt sich nicht mit Feststellung des geschichtlichen Bestandes, er vertritt ein bestimmtes Urteil über den Wert des Ganzen, und er wirbt demselben Zustimmung. Er thut das nicht bei nachträglichem Ueberblick, sondern er verflcht die Abschätzung eng mit der Entwicklung und unterwirft diese damit der Gefahr einer subjektiven Färbung. Aristoteles und Thomas werden dabei fortwährend verbunden; dem gemeinsamen Grundgehalt ihrer Lehren gilt die Behauptung, daß er sowohl der christlichen Ueberzeugung den angemessenen Ausdruck gewähre als dem Kern der modernen Wissenschaft entspreche, ja daß er oft in auffallender Weise Ideen und Entdeckungen der letzten Jahrhunderte anticipiert habe. So vertritt die Entfaltung der Sache principielle Ueberzeugungen von der Eigenart der aristotelischen Philosophie und vom Charakter des Christentums, Ueberzeugungen ferner vom Verhalten des Christentums zur modernen Kultur. Das ist viel auf einmal, und es wäre erhebliches geleistet, wenn jedes sein Genüge fände. Sehen wir also zu, mit besonderem Bedacht darauf, jedes der verschlungenen Probleme für sich zu erwägen.

Den Grundstock bildet natürlich die Auseinandersetzung der aristotelisch-thomistischen Lehren. Sie ist äußerlich so angelegt, daß siebzehn Kapitel zuerst die Feststellung belangreicher Grundbegriffe, dann den eigentlich psychologischen Stoff und endlich die Verknüpfung der Ergebnisse zu eigentümlicher Gesamtansicht bringen. Dieser Auseinandersetzung erkennen wir manche Vorzüge bereitwillig zu. Der Verfasser zeigt gründliche Kenntnis des Gegenstandes, vornehmlich des weitschichtigen Systems des Thomas; er geht mit größter Sorgfalt auf die einzelnen Begriffe und Termini ein und sucht gegenüber mannigfacher Entstellung den ursprünglichen Sinn klar herauszuheben. Daß er ferner die einzelnen Züge in ein Gesamtbild faßt, das wollen wir zum Vorteil rechnen, auch wenn wir dessen Inhalt nicht einfach annehmen können. Mögen uns die Ergebnisse oft in dem, worin sie sicher, nicht eigentlich neu, und in dem Neuen nicht sicher dünken, eigne Art und eignen Weg hat der Verfasser unzweifelhaft verfolgt; es ist nicht unnütz, wichtige Punkte von

neuem bestätigt und gegen Verdunklungen energisch geschützt zu sehen. Aber wir müssen gestehn, daß uns Erklärung und Auffassung um so mehr ins Problematische zu geraten scheint, je mehr sie dem Einfluß der allgemeinen, auf Versöhnung der Gegensätze gerichteten Tendenzen unterliegt. Es mag dabei bald Aristoteles zu sehr dem Christentum genähert, bald Sätze des aristotelisch-thomistischen Systems zu wenig gegen moderne Art abgehoben dünken. Dies führt uns zur principiellen Hauptfrage des Ganzen, zu dem Versuch, eine eigentümliche Ueberzeugung von Aristoteles, Christentum und Neuzeit an dem besondern Stoffe zu rechtfertigen.

Schätzbar ist hier ohne Zweifel die Gesinnung des Verfassers und als eine milde und ausgleichende sicherlich in besserem Einklange mit der Art des von ihm hochverehrten doctor universalis als der fanatische Eifer mancher moderner Thomisten, das mittelalterliche System schroff gegen die Ergebnisse des modernen Geisteslebens zu wenden. Aber wenn Knauer in dieser Hinsicht Thomist im Sinne des Thomas ist, wenn er sich überall bestrebt, aufzunehmen, nicht wegzuwerfen, zu verbinden, nicht zu entzweien, wenn er im besondern Christentum und Kultur in ein inniges Verhältnis bringen möchte, so kann man dem Ziel alle Sympathie entgegenbringen und doch die Ausführung ablehnen müssen. Denn in Wahrheit wird die Ausgleichung, ebenso wie bei Thomas selber, nur dadurch möglich, daß die großen Systeme, deren Vereinbarung in Rede steht, nicht in dem ausgeprägten, das Eigne straff verbindenden, das Fremde energisch abstoßenden Gehalt des ursprünglichen Bestandes, sondern in einer abstrakteren, verblaßteren Fassung zugegen sind; die Einigung kann erfolgen, weil die Unterschiede der Geistesmächte nicht die Schärfe herausgearbeitet und gegen einander gekehrt haben, die sie in Wahrheit besaßen. Dies aber ist engstens verwachsen damit, daß, bei allem Bestehn auf einer Gesamtüberzeugung, nach scholastischer Art das Streben, wo nicht fehlt, so doch nicht stark genug ist, jedes einzelne System in seinem eignen Zusammenhange, in dem Gefüge seiner Arbeit, als Ganzes zu würdigen; rasch sehen wir uns in eine breite Fülle einzelner Daten versetzt, und bei diesen Daten die Zeiten und Systeme zusammenzubringen, zu zeigen, daß in vielem Uebereinstimmung vorhanden, das ist nicht eben schwer, das ist aber auch nicht eben bedeutsam. Alle Beharrlichkeit der Beschäftigung mit der Vergangenheit gibt nicht jenen historischen Sinn, der eine frühere Erscheinung ohne alle Rücksicht auf unsere Lage streng in ihrem eignen Zusammenhange versteht und würdigt. Er fehlte Thomas wie dem ganzen Mittelalter; wo er sich durchsetzt, da muß mit der Möglichkeit einer unmittelbaren Ausgleichung entgegenstehender Kulturwelten aller und jeder Thomismus zusammenbrechen.

Doch wir wollen nicht den ganzen Thomismus, sondern das Werk von Knauer beurteilen. Knauer möchte den aristotelisch-thomistischen Lehren einerseits dadurch Anerkennung verschaffen, daß er durchgehend ihre Uebereinstimmung mit den wertvollsten Ergebnissen der modernen Forschung hervorkehrt. Die darin liegende Schätzung moderner Kultur acceptieren wir gern, wir achten den großen Umfang des sich bezeugenden Wissens, aber ob es mit der Uebereinstimmung wirklich so glänzend bestellt ist? Ja es ist wahr, Aristoteles ist ein Meister der Beobachtung sowohl als unterscheidender Analyse, gerade auf psychologischem Gebiet hat er das glänzend bewährt, und weil hier gegenüber allen erklärenden Theorien solche Leistungen einen selbständigen Wert behaupten, so mag er noch heute in manchem Anknüpfung bieten. Aber die principielle Differenz der aristotelischen Seelenlehre und mehr noch der Naturlehre, ja seiner ganzen Philosophie, bleibt dabei bestehen. Nur der kann sie dem Modernen einfach vereinen, der weder das Alte noch das Neue in seiner charakteristischen Eigenart scharf faßt. Das aber thut der Verfasser, wenn er z. B. meint, die alte aristotelische Lehre, »daß es keine Materie ohne Form gebe und vice versa«, besage dasselbe wie das neue Princip der Erhaltung der Kraft, wenn er der Thomistischen Theorie vom Wesen der Zeit anfügt: »So ungefähr sagt das auch Kant, nur mit ein bisschen anderen Worten«, wenn er das Kartesiansche *cogito ergo sum* seiner principiellen Bedeutung nach schon bei Thomas zu finden glaubt, wenn er den *νοῦς πρακτικός* des Aristoteles für dasselbe hält wie Kants praktische Vernunft. Wer die Unterschiede der Denker und Zeiten so sehr abschleift, der kann mit einigem Scharfsinn — und den Scharfsinn des Verfassers verkennen wir nicht — ohne Mühe versöhnen, was uns andern unversöhnlich dünkt.

Nicht viel anders steht es mit dem Verhältnis von Aristoteles und Christentum. Daß Aristoteles nicht der Schüler Platos sein könnte, wenn es an allen Bindegliedern fehlen sollte, das leidet keinen Zweifel; aber von da bis zur wesentlichen Einheit der Grundtendenz ist ein weiter Weg. Die aristotelisch-christliche Philosophie war von jeher in Gefahr, sowohl dem Aristoteles als dem Christentum Abbruch zu thun. Dem Aristoteles, sofern die Eigenart einer ihrem Wesen nach immanenten, that- und naturfrohen Lebensführung und Weltbegreifung verdunkelt wurde; dem Christentum, indem sich der ungeheure Gegensatz, in den es gegen die erste Weltlage tritt, abschwächte. So ist es bei Thomas, so ist es auch hier geschehen. Daß verschiedene Stellen des Aristoteles eine religiöse Stimmung bekunden und sogar eine Annäherung an das eigentümlich Christliche

zu verraten scheinen, leugnet niemand; daß aber diese Stellen der Ausdruck der Schaffen und Arbeit beherrschenden Grundüberzeugung sind, daß man sie zum Ausgangspunkt der Gesamtauffassung machen dürfe, das ziehen nicht bloß wir in Zweifel. Doch darüber ist schon zu viel gesagt, als daß gelegentliche Erörterung weiteres nützen könnte.

Was aber das Christentum anbelangt, so sei dem Streben des Verfassers es zum Kulturleben in innigere Beziehung zu setzen, alle Anerkennung gezollt; aber ob sich das so unmittelbar erreichen lasse, ob der Gegensatz, in den geschichtliches Christentum und Kulturentwicklung wiederholt getreten sind, nicht inneren Gründen, sondern erster Hand dem Eindringen fremder, namentlich platonischer und neuplatonischer, Elemente in das Christentum zuzuschreiben sei, das wird bei den meisten ernstliche Bedenken finden. Achtungswert wie das Streben des Verfassers ist, es ermangelt durchschlagender Erfolge, weil es das Ziel zu nahe faßt. Mit dem allen wenden wir uns aber nicht sowohl gegen seine tüchtige persönliche Art als wir die Grenzen der scholastischen Methode bezeichnen, die auch ihn umfängt.

Die Darstellung zeigt ein energisches Mühen um Klarheit und Anschaulichkeit; hätte nur der Verfasser ein wenig mehr beachtet, daß nicht alles, was etwa mündlich zur Verdeutlichung dienen mag, vom guten Geschmack das Recht schriftlicher Fixierung erhalten hat. Schade auch, daß er die versöhnliche Gesinnung, welche er bei den großen Weltfragen zeigt, nicht auf die Polemik über die Interpretation des Aristoteles überträgt. Denn so sieht es wohl aus, als könne man keine Widersprüche in Aristoteles finden, ohne sich wenn nicht der »Arroganz«, so doch der »Rechthaberei« schuldig zu machen; im besondern verdient die Art, wie der Verfasser an einer Stelle (S. 30, 31) einen Mann wie Zeller behandeln zu dürfen glaubt, offenen und ersten Tadel.

Im allgemeinen müssen wir bei aller Anerkennung von Streben, vielseitigem Wissen und ernster Arbeit das Erfreuliche des Buches weniger in den Ergebnissen als darin finden, daß es von einer milderen, kulturfrendlichen Strömung des modernen Thomismus Zeugnis ablegt. Den Sinn des alten und ächten Thomas hat diese Strömung mehr für sich als die entgegenstehende, welche an der Verfeindung von Religion und Kulturentwicklung ihre Freude hat.

Jena.

Rudolf Eucken.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Knesner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1885.

Inhalt: Otto Stoll, Zur Ethnographie der Republik Guatemala. Von *Gerland*. — Wilhelm Mannhardt, Mythologische Forschungen, herausg. von Patzig. Von *Laistner*. — Einundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur; Rudolf Virchow, Ueber alte Schädel von Assos und Cypern. Von *Krause*. — August Heller, Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit. II. Bd. Von *Lasswitz*. — K. Th. Heigel, Quellen und Abhandlungen nur neueren Geschichte Bayerns. Von *Tupelz*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Zur Ethnographie der Republik Guatemala. Von Otto Stoll, med. Dr. Docent an der Universität Zürich. Mit einer chromolithogr. Beilage: Ethnographische Karte von Guatemala. Zürich, Orell, Füssli & Co. 1884. IX. 175 S. 8°.

Der Verf. des vorliegenden Werkes, der laut der »Vorbemerkung« mehrere Jahre als praktizierender Arzt an verschiedenen Orten der Republik Guatemala lebte, ist während dieser Zeit, soweit es sein Beruf erlaubte, bemüht gewesen, »die von Brousseau de Bourbourg begonnene, von Dr. Berendt fortgesetzte Aufgabe der vergleichenden Linguistik« Centralamerikas wenigstens für den Umfang Guatemalas weiter zu führen. Sein Ziel war zunächst die Gewinnung eines umfassenden grammatikalischen und lexikalischen Materials und dann die auf letzteres sich stützende Vergleichung der jetzt noch gesprochenen Sprachen unter sich und mit ihren »mutmaßlichen Muttersprachen« — beides Aufgaben, welche von großer Wichtigkeit und nach allen Seiten hin fruchtbar sind, für die Linguistik zunächst, nicht minder aber für die Ethnographie. Denn nur durch möglichst eingehende Sprachvergleichung wird eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Völker dieses auf so kleinem Raum so großen Völkergewirres möglich, da ja Geschichte und direkte Ueberlieferung so gut wie ganz fehlen; und da ferner bei der obwaltenden Zersplitterung der Sprachen und Völker Volk und Sprache sich hier deckt, an Sprachentausch also oder auch nur an irgend welche bedeutendere Völkermischung nicht zu denken ist (wobei die Verheirathungen der Uspanteken mit Quiché-Weibern (S. 124) nicht über-

sehen werden soll), so ist für dies Gebiet die Untersuchung der Sprache wie das einzige so auch ein völlig genügendes Beweismittel für die ethnographisch-historischen Verhältnisse. Sehr mit Recht nennt Stoll die Sprache »die letzte und einzige Brücke, die uns noch mit jener unbekanntem Vorzeit indianischer Kultur verbindet, welche die großen Bauwerke und Hieroglyphentafeln von Copan, Quiriguá, Santa Lucia Cozumalhuapa und viele andere geschaffen« hat, (S. V.). Die Arbeit des Verf. war eine äußerst mühevoll; um so dankenswerter ist dieselbe, als die einheimischen Sprachen vielfach dem raschen Erlöschen entgegengehn, von vielen nur verhältnismäßig wenig Sprachmaterial vorliegt und auch das vorliegende keineswegs leicht verständlich oder völlig durchgearbeitet ist. Von zehn der 18 selbständigen Sprachen des heutigen Guatemala besitzt Stoll Material, z. T. reichliches Material, was er an Ort und Stelle von den Indianern selbst aufgenommen hat.

Nicht alles Gesammelte gibt er jetzt. Vielmehr verheißt er für die Zukunft eine Reihe größerer linguistischer Monographien (S. VIII) sowie eine ethnologische Schilderung der Guatemalteken (S. 99); das vorliegende Erstlingswerk nennt er selbst eine »Skizze, die sich vornehmlich mit der Feststellung der Sprachen und der Abgrenzung ihrer Gebiete zu beschäftigen hat« (99); viele der sprachlichen Mitteilungen sind nur vorläufige, nur gegeben, »um den Zusammenhang der vorliegenden Arbeit nicht zu stören«. Dieselbe ist also eine wesentlich ethnographische und muß in erster Linie als solche beurteilt werden.

Der Verf. hat seinen Stoff in 5 Hauptabteilungen gruppiert, deren erste die aztekischen Völker und zwar 1) die Pipiles, deren zweite als Vertreter der Mijestämme 2) die Pupuluka, deren dritte 3) die Caraiben und ihre Sprache behandelt. Dann folgt die vierte, die Hauptabteilung des Buches (S. 37—169), die Mayavölker, welche Stoll außer 4) dem Huasteca und 5) dem Maya in vier Gruppen zusammenfaßt (S. 82). Diese sind: A die Tzentelgruppe mit 6) der Sprache der Chontales von Tabasco, mit 7) der der Tzentaies, 8) der Tzotziles, 9) mit dem (etwas unsicheren) Chañabal, 10) dem Chol und 11) dem bis jetzt noch unbekanntem Idiom der Mopanes. B die Pokonchigruppe umfaßt 12) die Qu'ekchi, 13) die Pokonchi (Pokomchi, wie der Name sich einigemal findet, ist wohl nur Druckfehler), 14) die Pokomames, 15) die Chorti-Indianer. C, die Qu'ichégruppe, die zunächst 16) aus dem Qu'iché (S. 109—122), 17) aus den Indianern von St. Miguel Uspantan und 18) aus der Cakchiquel-Sprache besteht. Schließlich D die Mamegruppe, welche 20) die Ixiles, 21) die Mame, und 22) die Aguacateca-Sprache umfaßt. —

Ein fünfter Abschnitt gibt kurze Bemerkungen über einige Idiome unbekannter Stellung, über 23) die Sincasprache im S. der Republik im Departement von Santa Rosa gesprochen und über 24) die nur dem Namen nach bekannte Alagüilac-Sprache, die in einem Dorf am Rio Motagua zu Hause ist. Bemerkungen über »das Descendenzverhältnis der Mayasprachen nebst einem Stammbaum der letzteren« machen den Schluß. Eine ethnographische Uebersichtskarte (ohne Maßstab, der 1 : 150000 beträgt), ist dem Bande beigegeben.

Neues Sprachmaterial gibt Stoll zunächst von den Pipiles, und zwar ein Wortverzeichnis aus der Umgegend von Salamá, also aus dem Centrum Guatemalas, woher bis jetzt noch keine sprachlichen Sammlungen existierten; er gibt dasselbe mit beigefügten aztekischen Worten, so daß wir zugleich den Beweis für die Verwandtschaft des Pipil und des Aztekischen erhalten. Auch seine Vokabulare verschiedener Mayasprachen bieten viel Neues, wie denn z. B. Worte der Sprachen von Uspantan (123 f.) und Aguacatan (166 f.) hier zum erstenmale den Linguisten vorgelegt werden. Die mitgeteilten Wortverzeichnisse der nicht in Guatemala gesprochenen Idiome (Chontal, Tzentäl, Tzotzil, Chañabal, in Tabasco und Chiapas heimisch) sind von Dr. Berendt gesammelt und vom Verf. aus einem nachgelassenen Manuskript desselben zum ersten Male veröffentlicht. Einzelne Sprachproben mit beigefügter freier Uebersetzung erhalten wir vom Qu'ekchi, Pokonchi, Qu'iché — und zwar hier den Anfang des Popol Vuh — von der Sprache von Uspantan, dem Ixil und dem Cakchiquel; und ganz besonders ist hier noch die »grammatikalische Skizze« der letzteren Sprache zu erwähnen, welche Stoll, um den Leser einen Begriff von dem Bau der guatemalteckischen Mayasprachen zu geben, S. 129—158 eingeschaltet hat.

Interessant ist die Einteilung und der Stammbaum der Mayasprachen. Stoll schildert das Descendenzverhältnis so, daß zunächst und sehr früh das Huasteca (Mexiko) sich abgetrennt hat; hierauf »vermutlich« die Sprachen des heutigen Guatemala, welche dann selber wieder in jene drei Abteilungen auseinandergingen, in welche sie Stoll einteilt, in die Pokonchi-, die Qu'iché- und in die Mamegruppe, »deren relatives Alter außerordentlich schwierig zu bestimmen« (173) und deshalb vom Verf. nicht weiter erörtert ist. Dagegen gibt er einzelne relative Zeitbestimmungen für die Spezialisierungen an, welche dann wieder in diesen einzelnen Gruppen eintraten. So trennte sich z. B. in der Qu'iché-gruppe das Qui'ché und Cakchiquel frühe, von letzterem später das Tz'utujil, von ersterem die Uspanteca-Sprache ab. Sehr viel später als die guatemalteckischen Sprachen sich bildeten, trennte sich noch die Tzentälgruppe vom

Mayastock ab; als jüngsten Sproß nimmt Stoll, wiewohl selbst zweifelnd, die Mopansprache an, die zwar ganz unbekannt ist, für deren Zugehörigkeit zum Maya indes einige historische Ueberlieferungen zu sprechen scheinen (S. 95).

Leider aber bringt der Verf. für diese Behauptungen weder Gründe noch Beweise vor, was bei der Wichtigkeit und dem Interesse des Gegenstandes sehr zu bedauern ist. Weder in der vergleichend zusammengestellten Wortsammlung noch in den (meist recht kurzen) Bemerkungen zu den einzelnen Sprachen und Völkern geht er hierauf ein. Auch die genaue Betrachtung jener Vokabulare erbringt den Beweis nicht, wenigstens hat ihn Ref. nach eifriger Durcharbeitung des gegebenen Materials demselben nicht entnehmen können. Nur die Stellung des Huasteca, wie sie auch Stoll gibt, steht fest, aber sie steht schon seit Vater fest. Sollte bei dieser Zusammenfassung und Abtrennung den Verf. nicht die geographische Verbreitung der Sprachen bewogen haben? Dies anzunehmen liegt nahe, wenn man einen Blick auf die Karte wirft, auf welcher leider die Mehrzahl der Tzentaltämme, als in Chiapas wohnend (nur die Choles gehören zu Guatemala), mit allzustrenger Beschränkung nicht angegeben sind. Denn es zeigt sich allerdings, daß die angegebenen Gruppen auch geographische Gruppen bilden, daß die Sprachen, die zuletzt von Maya geschieden sein sollen, diesem auch geographisch zunächst gelegen sind, am nächsten das nach Stoll zuletzt selbständig gewordene Mopan. Nun ist gewiß nicht zu läugnen, daß eine solche Gruppierung auf den ersten Blick etwas sehr einleuchtendes, ja einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein trotzdem beweist die geographische Lage die behaupteten Zusammenhänge natürlich keineswegs, um so weniger, als ja gerade hier so mannigfache Verschiebungen bei den ewigen Kriegen eintreten mußten und eingetreten sind: man denke nur an die Invasion der Pipiles. Ja es scheint, als ob das gegebene linguistische Material direkt gegen manche jener Gruppierung und jener Zeitangaben spräche. Doch wagt Ref. noch nicht zu entscheiden und will lieber die weiteren Publikationen Stolls abwarten, in welchen derselbe gewiß, wenigstens ist dies sehr zu wünschen, auf diesen wichtigen Gegenstand genauer eingehend zurückerkommt. Ohne Zweifel gehört Qu'iché und Cakchiquel und Tz'utujil nahe zusammen; wie dies schon in Brasseur d. B.s Quiché-Grammatik und von Pimentel nachgewiesen ist.

Die Skizze der Cakchiquel-Sprache (Dialekt von S. Juan Sacatepequez, nw. von der Hauptstadt Guatemala), welche S. 129—150 füllt, ist nun freilich nach mancher Seite hin recht bedenklich. Der

Verf., welcher Mediciner ist, war diesen sprachlichen Untersuchungen zu fremd. Er schildert zwar wiederholt auf die spanischen Grammatiker, welche das Cakchiquel-Zeitwort ganz nach dem Schema des lateinischen Verbums behandelt und dadurch gar manches erst aus den Indianern »herausgequält« (besser hineingequält) hätten, S. 139; S. 136 f.; allein auch er gebraucht durchaus die Terminologie der lateinischen Grammatik, auch da, wo man sich kaum etwas unter ihr denken kann, wo gewiß dem amerikanischen Sprachgeist Unrecht mit ihr geschieht. Nehmen wir z. B. § 23 f. (S. 138 f.). Da heißt es: »die Konjugation hat nur 2 Formen: 1) eine aktive für die aktiven, d. h. eine auf ein ausgesetztes oder implicite verstandenes Objekt bezügliche Handlung ausdrückenden Zeitwörter; 2) eine passive für die passiven und intransitiven Zeitwörter, wozu auch die sonst aktiven Zeitwörter gerechnet werden, bei denen das Objekt außer Betracht fällt, z. B. *yin ni-camisaj* ich töte Jemanden *yin ngui-camisan* ich töte, meine Beschäftigung ist zu töten; *yin ngui-camisax* ich werde getötet. Die Konjugation geschieht durch Vorsetzung von Personalpräfixen vor den Verbalstamm, welche von den Personalpronomina gänzlich unabhängig sind, aber nicht wie diese weggelassen werden können. Die Verbalpräfixe sind verschieden: a) nach den Zeiten des Verbums; b) nach seinem Charakter als aktives und passives Zeitwort. Die intransitiven Zeitwörter haben die Praefixe des Passivums; c) nach dem vokal- oder konsonantischen Anlaut des Verbalstammes«. § 26. »Durch eine Reihe von Suffixen können die Verbalstämme mannigfach variiert und in ihrer Bedeutung geändert werden. Auch der Charakter des Verbums als aktives, intransitives oder passives wird durch die Suffixe bestimmt. So heißt *ac'axaj* etwas hören v. act. *ac'axan* hören v. intrans. *ac'axöx* gehört werden v. pass.«. Hier hat Stoll den Ausdruck passive Verba, passive Konjugation, von den älteren Autoren entlehnt, allein daß derselbe durchaus ungenau ist, daß er auf viele der subsumierten Formen nicht im mindesten paßt, vielmehr etwas dem lateinischen »Passivum« ganz Heterogenes bezeichnet, das leuchtet ohne weiteres ein. Und ferner, um von manchen Schwerfälligkeiten in den angeführten Auseinandersetzungen nicht zu reden, so ist die Darstellung öfters nicht erschöpfend, nicht scharf genug, um ein wirklich klares Bild der Sprache zu vermitteln. Ueber die Bildung und Bedeutung der merkwürdigen Personal- oder Verbalpräfixe (denn beide sind eins) wird weder hier noch bei den Pronominibus gehandelt; wer aber den Bau des Cakchiquelverbums verstehn will, muß Einsicht in dieselben haben, da ja auf ihrem Wesen die Bildung desselben, die Bildung der Tempora, der »Passiv-Formen« zum großen

Teil beruht. Ebenso mußten die Verbalsuffixe in ihren großen Verschiedenheiten ausführlicher behandelt werden; eine Art von Aufzählung findet sich freilich S. 147, aber so sehr mit anderen Formen vermischt, daß man auch hier über ihr eigentliches Wesen keinen klaren Aufschluß erhält. — Im § 9—12 (§ 10 fehlt ganz) heißt es: »Steht ein Adjektiv hinter seinem Nomen, so ist das Hilfszeitwort »sein«, welches als selbständiges Verb dem Cakchiquel fehlt, implicite verstanden, z. B. *vu akan echakel* »meine Füße sind naß«. (Gewiß nicht. Das Verbum »sein« fehlt ja eben den Cakchiqueles; wir haben es hier mit einer durchaus anderen Auffassung zu thun, das Verbum »sein« wird hier nur »herausgequält«). »§ 11. Der Plural der Adjektiva, besonders wenn sie als Prädikative auftreten, wird häufig durch vorgesetztes *e* bezeichnet vergl. im vor. Beispiel *chakel naß plur. e chakel*« — hier also steht das *e* selbständig, nicht mit *chakel* zu einem Worte verbunden. — »§ 12. Das den Zahlwörtern häufig vorgesetzte *e* impliciert das Hilfsverbum sein, z. B. *caji vier e caji* es sind ihrer vier. Ebenso findet sich *e* als Pluralzeichen vor Participien z. B. von *petinök* gekommen *epetinök*« — also *e* wieder unselbständig mit dem Worte vereint — »sie sind gekommen«. Auch hier ist Stolls Auffassung wie Darstellung sehr unklar. Und doch ist der richtige Weg zur Erläuterung dieses *e*, zu welchem Analogien auch in anderen centralamerikanischen Sprachen vorkommen, längst angebahnt, so von Gallatin (*Transact. Americ. Ethnol. Soc. I, 19 f.*; das *e* des Tarasco ist dort falsch erklärt und stimmt ganz zu dem *e* des Qu'iché und Caqchiquel), so von Brasseur de Bourb. für das dem Cakchiquel so nahe verwandte Qu'iché (*Grammaire S. 11 las particulas ó pronombres plurales e, he u. s. w.*; s. v. *e S. 178 u. s. w.*). Bedenklich ist die schwankende Schreibung des Verb. *ajó* wollen (141, 142, 148), wengleich sie auf schwankender Aussprache beruht. Es sind dies nicht etwa einzelne verunglückte Stellen, die ich mit ärgerlicher Mikrologie heraussuche: die ganze Skizze ist in gleicher Art dargestellt. Andererseits sind Erscheinungen nicht besprochen, welche für Wesen und Geist des Cakchiquel ebenso wichtig als charakteristisch sind, wie die Bildung der verschiedenen Wortformen (Abstrakta, nomina agentis der verschiedensten Art u. s. w.), welche auf S. 147 wenigstens zusammengestellt sind; oder die sprachvergleichend noch weit wichtigeren Arten der Verbal-Inkorporationen, die hauptsächlich in Folge der ungenügenden Behandlung der Verbal-Präfixe fast (cf. § 27) gar nicht erwähnt werden, obwohl sie dem Verbum seinen eigentümlichen Charakter geben. In einer Darstellung aber, welche trotz oder gerade in ihrer Kürze typisch sein soll, sind diese Fehler besonders störend. Den Anfor-

derungen der heutigen Wissenschaft genügt also die linguistische Behandlung des Stoffes nicht; es fehlt dem Verf. an genügenden methodischen Vorstudien. Eigenes tieferes Versenken in den Sprachstoff, genaueres Studium seiner Vorgänger, z. B. Steinthals und seiner mustergültigen linguistischen Arbeiten würde ihn zu ganz anderen Leistungen emporgeführt haben.

Auch sonst läßt Stoll hinsichtlich der Vorstudien manches vermissen, was nicht fehlen durfte. So würde er den Artikel über die Carai ben und ihre Sprache (S. 29 f.) ohne Zweifel anders geschrieben haben, wenn er L. Adams einschlägige Arbeiten verwertet hätte. Und wenn jemand über die Ethnographie Guatemalas schreibt, was soll man dazu sagen, wenn er weder Gallatin, noch Buschmann, noch Waitz benutzt hat! Die ganze Untersuchung über die Pipiles ist überflüssig: denn sie bringt nach keiner Seite hin etwas wesentlich Neues zu den Arbeiten jener Gelehrten hinzu. Und über wie manche Punkte hätte man Auseinandersetzungen eines so tüchtigen Sachkenners, der so viel persönlich gesehen und beobachtet hat, mit seinen Vorgängern gewünscht!

So hat Ref. freilich allerlei an dem vorliegenden Werk aussetzen; aber er ist weit entfernt, den wirklichen Wert des Buches zu verkennen. Ich will den Fleiß des Verf., die gewiß oft schweren Mühen, unter welchen er seine Resultate an Ort und Stelle gewann, nur kurz aber desto nachdrücklicher hervorheben; auch scheint mir die Genauigkeit und Schärfe seiner Beobachtung durchaus zuverlässig und zu loben. Den Wert des neuen linguistischen Materials habe ich schon betont; und ganz besonders wertvoll ist die ethnographische Karte dieses so schwer zu durchschauenden Landes. Gerade weil Stoll so wertvolles bietet, möchte man sich des Gebotenen ganz rückhaltlos erfreuen, dasselbe möglichst ausgiebig benutzen können — worin doch die beste Anerkennung besteht — und gerade deshalb wäre z. B. ein genaueres Eingehn auf die bisherigen ethnographischen Darstellungen so wünschenswert gewesen, weil ein solches gar manche Angabe der Karte klarer gestellt und fester bewiesen hätte. Doch darf man gewiß den verheißenen linguistischen Arbeiten des Verf. (die sich zweifellos auf breiteren Vorstudien aufbauen werden, als die vorliegende doch mehr vorläufige Darstellung) und seinen ethnologischen und wohl auch archäologischen Mitteilungen mit großer Spannung entgegensehen. Denn viele von den wissenschaftlichen Fragen, welche Stoll in Anregung bringt, sind sehr fruchtbar, wie außer den schon oben angeführten z. B. die nach »der Rassenidentität einer der noch lebenden Völkerschaften mit den Reliefs der alten Ruinenstädte« (S. VII), ferner sein Plan, das Popol

Vuh im Lande der Qu'iché selbst unter der Leitung sprachkundiger Eingeborenen sprachlich eingehend zu untersuchen u. s. w. Dr. Stoll spricht Wunsch und Hoffnung aus, auf einer zweiten Reise seine Studien fortsetzen, erweitern, vertiefen zu können, namentlich in dem bis jetzt noch sehr unbekanntem Südgebiet Guatemalas. Möge sich ihm dieser Wunsch verwirklichen! Denn er wird ohne Zweifel für die Wissenschaft die interessantesten Resultate heimbringen.

Sträßburg.

Georg Gerland.

Mythologische Forschungen aus dem Nachlasse von Wilhelm Mannhardt. Herausgegeben von Hermann Patzig, mit Vorreden von Karl Müllenhoff und Wilhelm Scherer. (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 51). Sträßburg, Trübner, 1884. XL und 382 S. 8°. 9 Mark.

Der Zufall fügt es, daß fast um dieselbe Zeit, die uns dies nachgelassene Werk Mannhardts brachte, zwei andere mythologische Bücher auf den Markt kommen, welche sich gegen die von dem Verstorbenen eingeschlagene Richtung ablehnend verhalten. W. Schwartz erhebt auch in seinem neuesten Werke (»Indogermanischer Volksglaube«) wieder die alte Klage, daß Mannhardt, der in seinen »Germanischen Mythen« noch in Schwartz' Fußstapfen gewandelt war, sich später von ihm getrennt habe. Schwartz ist der Erste gewesen, der den Begriff der »niederer Mythologie« aufstellte und es unternahm, aus ihr, wie sie sich in der heute noch lebendigen Volküberlieferung darstellt, die alte und »höhere« zu deuten. In diesem Punkte hat Mannhardt mit ihm dieselben Voraussetzungen, aber er blieb nicht dabei stehn, in Allem und Allem lediglich eine Wiederholung des Gewittervorgangs zu sehen. Man begreift, daß Schwartz, der nicht müde wird, jene himmlische Scenerie in den Ueberlieferungen verschiedenster Art nachzuweisen, es nicht voll zu würdigen vermag, wenn ein Anderer minder genügsam das Bedürfnis empfindet, über jenes eine Anschauungsgebiet hinauszugreifen und die Einheit des Principis nicht in der Einerleiheit des Objectes sucht, sondern in dem identischen Trieb des Subjekts, Geschautes, Erlebtes mythisch auszusprechen: er steht unter dem Bann seiner historischen Stellung. Anders ist es mit dem Buche von Ulrich Jahn über »Die deutschen Opfergebräuche«, das nicht viel mehr ist, als eine von großer Belesenheit zeugende Stoffsammlung zum dritten Kapitel der Grimmschen Mythologie, völlig frei von irgend welchem Bestreben, in das Wesen dessen einzudringen, was ohne jede Bestimmung und Scheidung der Begriffe unter dem vieldeutigen Wort »Opfer« zu-

sammengefaßt wird, ohne Empfindung dafür, daß gleich der zweite Paragraph voll steckt von interessanten mythologischen Fragen, die weit über den bloßen Opferbegriff hinausführen, und selbst bei einem glücklichen Griff, wie es die Parallelisierung des langobardischen Schlangenkultus mit dem der Hausotter ist, ohne den leisesten Wunsch dahinter zu kommen, was denn die Schlangen zum Gegenstande der Verehrung machte. Daß wir es nicht etwa mit einer gewollten Beschränkung auf das Stoffliche zu thun haben, zeigt die durchgehende Polemik gegen Mannhardt: das »Opfer« soll in der That den Schlüssel zur Sache geben, ein paar Götter und eine Darbringung müssen ausreichen, den Mannhardtschen Vegetationsdämon brauchen wir nicht. Hier waltet ein Bann anderer Art, die Wirkung der Autorität eines Lehrers, welcher bei mythologischen Untersuchungen den Ausgang von den fragmentarischen Aufzeichnungen früherer Jahrhunderte zu nehmen gewohnt ist und in der heutigen Ueberlieferung nur den Nachglanz einstiger Herrlichkeit sieht, nicht die letzten Reste einer seit Jahrtausenden im Wesentlichen gleich gebliebenen Tradition.

Dem entgegen hat Mannhardt (wenn wir von der Abhandlung über lettische Sonnenmythen absehen) seit jenen wichtigen kleinen Schriften, womit er seine zweite Periode einleitete, vom Himmel auf die Erde herabsteigend sich im besonderen Sinne auf den Standpunkt der »niederer Mythologie« gestellt, für welche er unermüdlich Stoff sammelte, und ist von hier aus dazu gelangt, diejenigen Partien der »höheren« zu erklären, die sich deckten mit den von ihm durchforschten Gebieten der »niederer«. Das allein aber kann der rechte Weg sein: nicht eine alte Götterfigur vornehmen und zu den verschiedenen Zügen die Analogieen zusammentragen, sondern aus der Fülle der lebendigen Ueberlieferung das Gleichartige in Reihen ordnen, den verbindenden Faden suchen, unbekümmert darum, wie weit für die alte Götterwelt etwas abfällt, und für die Erklärung der letzteren sich begnügen mit dem, was jener langwierige und mühselige Proceß der Sichtung und Deutung nach und nach zu Tage bringt. Und darin eben besteht Mannhardts großes, nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst, daß er an die Stelle des früheren Raubbaues, der jedes Fundstück nur darauf ansah, ob es ein Stück aus der goldnen Zeit sei und nach einem zum Voraus bestimmten Ziele leite, den umsichtigen Schürfbetrieb setzte, der natürlich nicht wahllos an irgend einem gleichgiltigen Punkte zum Einschlag schreit, sondern auf das »percutite hic« des Instinkts und der Neigung hört. Daß die höhere Mythologie aus der niederen, die litterarische Tradition aus der mündlichen, der klassische Mythos aus der heutigen Ueberlieferung zu verstehn sei, diese hoffentlich unverlierbare

Erkenntnis haben seine besonnenen, Schritt für Schritt vorgehenden Arbeiten zum wissenschaftlichen Gemeingut gemacht.

In der Ausführung freilich zeigt sich, daß diese Art des Betriebs noch zu jung sei, um zur Aufhellung ganzer Göttergestalten und Mythenkomplexe das Material liefern zu können; und zugleich sehen wir, wie streng die neue Erkenntnis gegen die eigene Vergangenheit macht. »Germanische Mythen« hatte Mannhardts erstes Werk geheißt; jetzt aber bewegt er sich ganz auf griechisch-römischem Boden, statt der Mythen behandelt er Bräuche, und wo eine Sage ins Spiel kommt, erweist sie sich als eine bloß ätiologische. Bricht aber einmal ein wirklicher Mythos durch, so bleibt er wie eine fremdartige Druse stehn, es ist als hätte sich der Autor nie mit Mythen beschäftigt. Zum Teil mag es daher rühren, daß er sich der Benfey'schen Märchentheorie, zu deren Ueberwindung er allerdings mehrfach Anläufe nimmt, allzu sehr gefangen gibt. Aber auch da, wo er keine Märchen, sondern einfache Sagen behandelt, wie in den Parallelen zum Tode des großen Pan oder zum berauschten Satyr, bleibt der sonst so rege Erklärungstrieb stumm: der Pflanzeugenius reicht aus zur Deutung von Gebräuchen, nicht von Sagen, diese bleiben unerläutert, Phantasiestücke unbekanntes Sinnes, die Beseelung der Vegetation ist das einzige Princip, von dessen Berechtigung Mannhardt überzeugt ist, an dem früheren ist er irre geworden und ein neues außer jenem hat er nicht gefunden. Keine Erklärung zu geben, wo man keine zu haben glaubt, ist allerdings ganz in der Ordnung; aber unmerklich schlägt die weise Zurückhaltung von einer solchen Willkür um in eine Willkür anderer Art: ward auf eine Deutung des Mythos verzichtet, so sollte wenigstens eine Geschichte desselben dafür eintreten, die nach Müllenhoffs Ansicht ohnehin wichtiger ist als jene (p. XIII), und die Folge war, daß aus der »Geschichte« genau das wurde, was sie ohne Einsicht in die Bedeutung werden mußte, eine mechanische Entlehnungs- und Verschiebungstheorie, welche an Stelle der volksmäßigen Fortführung und Umgestaltung flüssiger Motive die litterarische Nachbildung einer bestimmt ausgeprägten Sage setzt. So wird p. 12 die Busirissage als das Vorbild für die Lityersessage bezeichnet, weil ihr die litterarische Beglaubigung das höhere Alter zuspreche; das Wahrscheinlichere ist doch, daß die Busirissage als Bestandteil des Heraklesmythus der inneren Chronologie nach jünger sei, als die analogen selbständigen Mythen, ähnlich wie der Persusmythus jünger sein muß, als die Märchen, mit denen seine einzelnen Züge Verwandtschaft zeigen. Wäre es umgekehrt, so würde der Name des Herakles in den selbständigen Sagen unvergessen geblieben sein; in einer der-

selben kommt er allerdings vor, und man könnte zugeben, daß wenigstens diese Fassung eine Einwirkung von der Busirissage erfahren habe, allein notwendig ist das keineswegs, denn da eine Hauptfigur der Erzählung der »Stärkere« ist, der den Lityseses überwindet, so lag es nahe genug, diesem Stärkeren den Namen des Herakles zu geben, und jene Version wäre dann vielmehr die Vorstufe zum Uebergang der Sage in den Heraklescyklus.

Ein deutlicheres Beispiel ist das folgende. Schon im zweiten Bande der Wald- und Feldkulte war Mannhardt auf die Sage von Demophoon zu sprechen gekommen. Er verglich den Zug, wie Demeter den Knaben ins Feuer hält, mit dem ganz ähnlichen Verfahren der Thetis, welche ihre Kinder in einen siedenden Kessel warf oder nach anderer Version den Achill ins Feuer hielt; auch darin, daß der erschrockene Aufschrei eines Lauschers die Handlung unterbricht und das Verschwinden der Göttin veranlaßt, stimmen beide Sagen überein. Mannhardt wirft die Frage auf, welche von beiden das Vorbild der anderen sei, bekennt, der Anschein spreche zunächst für die Demophoonsage, verweist aber auf eine spätere Gelegenheit, wo das richtige Verhältnis werde dargelegt werden. Diese Gelegenheit ist natürlich keine andere als die Besprechung des Demetermythus, und es bleibt sehr zu bedauern, daß der vorliegende Band abbricht, ehe der Abschnitt über Demophoon an die Reihe kam; entbehren wir also eine ausführliche Erörterung der Frage, so kann doch kein Zweifel sein, in welchem Sinn sie Mannhardt entscheiden wollte, zumal da er p. 221 sich auf den von Wegener erbrachten Nachweis beruft, »daß die Feuerweihe des Demophoon und was damit zusammenhängt einem bei Apollodor auszügiglich erhaltenen Achilleusliede entlehnt sein muß«. Man sieht deutlich, für ihn gibt es nur ein Entweder — Oder, Achilleuslied oder Demeterlegende, Eines muß das Vorbild des Andern sein, eine dritte Möglichkeit faßt er gar nicht ins Auge. Es scheint der Mühe wert, die Versäumnis nachzubolen und eine andere Geschichte jenes Mythus zu entwerfen.

Mannhardt selbst macht darauf aufmerksam, daß die Sage von Thetis und Peleus heute noch Zug für Zug im griechischen Volksmund lebendig sei, nicht etwa als Nachhall des klassischen Mythus, sondern als uraltes Elfenmärchen, von welchem auch die antike Heldensage eine bloße Lokalisierung war. In einem einzigen Punkt nur weicht die heutige Sage von der klassischen ab: nicht die Mutter hält das Kind ins Feuer, sondern der Vater, stellt sich wenigstens an, als wolle er es thun. Die Frage, welche von beiden Wendungen die ursprünglichere sei, wird ohne weiteres zu Ungunsten der heutigen Sage entschieden, sie hat den Zug fälschlich auf den Vater be-

zogen (2, 69). Wo es sich um Bräuche handelt, da deutet Mannhardt die klassischen Denkmäler aus der Volkstüberlieferung, bei Mythen dagegen folgt er der litterarischen Beglaubigung. Und doch steht jene neugriechische Volkssage keineswegs allein. Vincenz von Beauvais berichtet von einem jungen Sicilianer unter König Roger, der eine Meerfrau bei den Haaren gefangen, geheiratet und später dadurch zum Reden habe zwingen wollen, daß er seinen und ihren Sohn mit dem Schwerte bedrohte. Das ist ganz die griechische Neireidsage, nur trat an die Stelle des Feuers das Schwert. In einem sicilischen Märchen bei Gonzenbach, das hieher gehört, ist das Feuer beibehalten, aber die Absicht ist nicht, die Frau durch die Bedrohung des Kindes zum Reden zu bringen, sondern, da sie beharrlich auf geheimnisvolle Weise unsichtbar bleibt, zum Erscheinen zu zwingen. Das nämliche Märchen berichtet Woldemar Kaden aus Unteritalien. Ein schlesisches Volkslied vertauscht die Rollen insofern, als der Vater ein Wassermann ist, der sein auf die Oberwelt entlassenes irdisches Weib dadurch zur Rückkehr nötigt, daß er das Kind mit dem Schwerte teilen will. Diese Uebereinstimmungen sprechen also keineswegs für die Ursprünglichkeit des Zuges, wie ihn die Thetis-sage bietet. Wenn nun aber gerade auf ihm die Verwandtschaft mit Demophoon beruht, so wird er wohl eher hier echt sein als bei Thetis.

Nicolaus von Jauer sagt von den Dämonen: *Sic etiam possunt apparere in specie vetularum rapientium pueros de cunabulis, quae a vulgo larvae (fatuae) vocantur de nocte apparentes et parvulos apparent laniare (lauare) et igne assare; qui daemones sunt in specie vetularum*¹⁾. Dazu halte man den westfälischen Glauben, den Kuhn aufzeichnet: »Während die Wöchnerin schläft, kommt die Holle, nimmt das Kind, macht die Windeln los, reinigt es, trocknet die Tücher und legt das Kind wieder hinein. Eine Wöchnerin erwachte und sah, wie die Holle mit dem Kinde beim Feuer saß und die Tücher trocknete. Sie schrie, da warf die Holle das Kind ins Feuer und verschwand«. Hier haben wir zwar nicht völlig jeden einzelnen Strich, aber doch ganz unverkennbar die Situation und das Gesamtbild der Demophoonsage. Eine litauische Sage bei Schleicher erzählt von einer Laume, welche heimlich zusah, wie eine Bäurin ihr Kind badete, dann, als die Mutter wegging, um den Schnittern das Essen zu bringen, hervorkam und das Geschehene nachahmen wollte; sie machte aber das Wasser im Kessel siedend heiß und verbrühte das Kind in dem kochenden Bad. Als die Mutter zurückkam, entsprang die Laume.

1) Da der Basler Text bei Grimm, Myth. 3, 415 in Unordnung ist, habe ich zu der Stelle Münchner Handschriften verglichen.

Statt der freundlichen Kinderwartung der vorigen Sage, welche nur durch das Dazwischentreten der Mutter zum Unheil ausschlägt, sehen wir hier eine täppische Nachahmung des menschlichen Thuns, gleichfalls ohne böse Absicht, aber mit schlimmen Erfolg: ob dort Veredlung eines plumpen Motivs oder hier Vergrößerung eines edleren vorliege, wollen wir nicht entscheiden; genug, daß beide Ueberlieferungen augenscheinlich zusammengehören. In einer böhmischen Sage bei Grohmann hat ebenso eine Mutter ihr schlafendes Kind allein gelassen, hört einen Schlag in der Stube, eilt hinein und erblickt über das scheinbar in Flammen stehende Bett geneigt eine weiße Frau, welche bei ihrem Aufschrei entweicht samt dem Kinde, an dessen Statt ein Wechselbalg in der Wiege liegt; es war die Polednice, die Mittagsfrau, gewesen. Die Beschädigung des Kindes ist hier ersetzt durch die Unterschiebung eines mißgestalteten; aber der Feuererschein, der um die Wiege loht, ist doch wohl nur der Nachglanz jenes wirklichen Feuers, in welchem nach der andern Sage das Kind verbrennt, doch läßt es sich auch anders deuten.

So ordnet sich die Demophoonsage in eine Reihe nordeuropäischer Ueberlieferungen ein, die ihrerseits mit einem Aberglauben von praktischer Geltung in Zusammenhang zu stehn scheinen; man vergleiche bei Burkhart von Worms die Stellen: *mulier si qua filium suum ponit . . . in fornacem pro sanitate februm, unum annum poeniteat*, und: *posuisti infantem tuum juxta ignem, et alius caldarium supra ignem cum aqua misit, et ebullita aqua superfusus est infans et mortuus*. Es ist aber sicherlich bedeutsam, daß die mythischen Figuren, die hier die Stelle der Demeter einnehmen, gleich dieser einen Bezug zur Feldfrucht haben. Man mag die Frau Holle der westfälischen Sage für eine verblaßte gemeingermanische Göttergestalt halten oder für einen Waldgeist, welcher die am schwedischen Huldrevolk und den deutschen Hollen haftende Gattungsbezeichnung als Einzelnamen führt, in beiden Fällen weist ihr die Ueberlieferung ein Verhältnis zum Korn-, Wein- und Flachsbau oder wenigstens zum Wachstum des Waldes zu. Aehnlich ist es mit der slavischen Polednice, der die Felder durchwandelnden Mittagsfrau. Selbst daß die litauische Laume sich zur Erntezeit einschleicht, mag in einer älteren Fassung eine über das bloß Zufällige hinausgehende Bedeutung gehabt haben. So wenig kann also von einer Entlehnung der Demophonlegende aus dem Achilleusliede die Rede sein, daß sie vielmehr wesentlich mit der Person der Göttin zusammenhängt.

Die böhmische Sage vorhin hat uns ein Beispiel geliefert, wie der Schluß der Erzählung, das Verbrennen oder Verbrühen des Kindes, übergeht in das Bringen eines Wechselbalges. Umgekehrt ent-

spricht in der andern Märchengruppe die Bedrohung des Kindes genau der Art, wie in germanischer und keltischer Sage die Elben gezwungen werden, die geraubten Kinder zurückzubringen: sobald man Anstalten trifft, den Wechselbalg ins Feuer oder in siedendes Wasser zu werfen, erscheinen die Räuber und tauschen ihn wieder aus. Wenn nun in einem Teil der obigen Märchen die Bedrohung des Kindes bewirkt, daß die zuvor verschwundenen Elbinnen zu ihren menschlichen Gatten zurückkehren, in einem anderen Teil aber, der das Motiv enthält, daß die stummen Frauen zum Reden gebracht werden sollen, diese mit ihrem Kinde verschwinden, so bekommt man den Eindruck, die ursprüngliche Fassung sei die gewesen, daß die verschwundene Elbin herbeigezwungen werden sollte, daß sie dann aber mit ihrem Kinde entflohe. In der neugriechischen Sage nimmt die Frau, die ihr Schweigen brechen muß, das Kind sogleich mit; bei Vincenz von Beauvais entflieht sie erst und holt später den inzwischen herangewachsenen Sohn nach, indem sie ihn beim Baden überrascht und zu sich hinabzieht. Nach diesem Muster scheint auch die Thetissage gebaut gewesen zu sein. Zwar die älteste Gestaltung der weitverbreiteten Sage, wornach die entschwundene Elbin durch Bedrohung ihres Kindes herbeigenötigt wird und dieses mit sich fortnimmt, ist vielleicht niemals mit den Namen Thetis, Peleus und Achill verknüpft gewesen, die Verbindung der Wasserfrau mit Peleus war von jeher eine wirkliche Ehe, nur getrübt und unheimlich gemacht durch das beharrliche Schweigen der Thetis, es waren *ἄφθοργοι γάμοι*, wie das Sophokleische Troilusfragment bezeugt. Aber den Zug scheint die mündliche Tradition enthalten zu haben, daß die Wasserfrau ihr Kind mitnahm, wenn nicht sofort bei der Flucht, so doch später, nachdem es erwachsen war; denn nach Proklos erzählte die Aithiopsis, bei der Bestattung des Achill sei die Mutter erschienen, habe den Leichnam aus den Flammen gerissen und nach der Insel Leuke entführt. Bedenken wir nun, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich nicht Thetis, sondern Peleus den Knaben ins Feuer hielt, um sein stummes Weib zum Reden zu bringen, so erscheint die Flamme des Scheiterhaufens, aus welchem die Mutter den Sohn wegholt, wie die losgetrennte Hälfte desjenigen Feuers, worenin der Vater das Kind hielt oder zu werfen drohte, und in die so entstandene Zeitlücke hat die epische Dichtung die ganze Heldenlaufbahn des Achilleus eingeschaltet. Je mehr dabei historischer Stoff zur Verwendung kam, desto weniger konnte die Ilias den märchenhaften Schluß brauchen, ganz abgesehen davon, daß ihre Aufgabe nicht war, das ganze Leben des »Schlangensohnes« zu schildern. Und andererseits, je höher die Stellung ward, die Achill

im griechischen Volksbewußtsein einnahm, desto mehr machte sich das Bedürfnis geltend, jene Scene am Feuerherd zu einer für ihn selbst bedeutsamen umzuschaffen: hatte er ursprünglich nur die Entscheidung in dem Verhältnis der Eltern herbeiführen helfen, so ward nun er selbst durch die Einführung des Demophoonmotivs der Mittelpunkt, er sollte zum Unsterblichen gegliht werden, aber die Dazwischenkunft des Vaters unterbrach das Werk. Diese Einführung aber war leicht genug, da in beiden Sagengruppen ein Feuer vorkommt, worein ein Kind gehalten wird oder wenigstens dem Anschein nach geworfen werden soll. Nur muß man nicht denken, die Entlehnung habe aus dem Mytheneyklus von der ihre Tochter suchenden Demeter stattgefunden: das Vorbild war ohne Zweifel eine einfache Sage, worin vielleicht Demeter selbst auftrat, vielleicht aber auch eine Gestalt von minder geweihtem Charakter, wie die *larvae (fatuae)*, die Holle, die Mittagsfrau, die Laume.

Die heilsame Bedeutung des Feuers ist klar ausgesprochen allerdings nur in der Demeterlegende und in der umgeformten Achilleussage, aber sie leuchtet auch aus demjenigen hervor, was oben von Frau Holle und von deutschem Aberglauben mitgeteilt worden ist, begegnet auch sonst in deutschen Märgen, wie in dem vom junggeglühten Männlein. Mit all dem haben wir aber weder den Sinn der Thetissage noch der Demophoonlegende aufgedeckt. Daß derselbe mit Hilfe der Vorstellung vom Vegetationsgeist nicht zu gewinnen sei, zeigt sich daran, daß Mannhardt die Thetissage, welche er für das Vorbild der Demophoonlegende hält, unerklärt läßt. Schwartz behandelt in seinem neuesten Buche auch das Thetismärgen, aber ganz in der zerpflickenden Manier, die ihm eigen ist, und gründet auf ein paar herausgerissene Züge die Deutung, Thetis sei die in der Gewitternacht vom himmlischen Lichtbaum herabsinkende Sonnenfrau. E. H. Meyer hat am Schluß seines Buches über die Gandharven-Kentauren eine Untersuchung über Thetis und Peleus verheißen; hoffen wir, daß die Vergleichung der indischen Sage von Pururuvas und Urvaçi, die er ebenda in Aussicht stellt, ihn über seinen bisherigen Standpunkt hinausführen werde: weder die Windgeister noch die Seelen der Verstorbenen möchten sich sonst ausreichend erweisen, das Verständnis dieser Mythen zu erschließen. Wenn ich selbst darauf verzichte, an diesem Orte eine Erklärung zu versuchen, so geschieht das, weil ich es demnächst in größerem Zusammenhang zu thun vorhabe. Was ich im Vorstehenden gegeben, läßt aber vielleicht erkennen, daß hinter der skizzierten Geschichte des Mythos als fester Halt eine Deutung desselben steht; und ohne Deutung kann die Geschichte meiner Ueberzeugung nach höchstens

durch Zufall die wirklichen Zusammenhänge aufdecken. Eine Deutung hinwiederum, die ihren Ausgang nimmt von dem Charakter der mythischen Figuren, der mythischen Phantasie also eine beträchtliche Freiheit zuschreibt, mag für spätere Entwicklungsstufen am Platze sein, in alten Mythen aber kann man sich die Gebundenheit an den Stoff nicht eng genug vorstellen, hier muß die Deutung Punkt für Punkt das in der Natur gegebene Vorbild im Mythos nachweisen können, und wenn die bisher verglichenen Anschauungsgebiete hierfür nicht ausreichen, haben wir neue aufzusuchen.

Wer diese Ueberzeugung teilt, dem ist eben damit auch verständlich, warum sämtliche Schriften aus Mannhardts zweiter Periode, so reichen Aufschluß sie gewähren über Ackergebräuche und die daran sich knüpfenden ätiologischen Sagen, völlig unfruchtbar geblieben sind für die Erkenntnis des eigentlichen Mythos: ist es überhaupt bedenklich, aus dem Wesen eines Dämons die von ihm umgehenden Sagen herleiten zu wollen, so wird die Undankbarkeit eines solchen Versuchs am klarsten bei dem stummen, mit der Erde verwachsenen Vegetationsdämon, in dessen dumpfes Leben erst dann Bewegung kommt, wenn ihm die Rollen anderer Dämonen angetauscht werden, welche in den ihn umspielenden Elementen walten. Vielleicht ist es zu viel gesagt, wenn man behauptet, der Mythos stehe darin der Anekdote gleich, daß er den Träger wechseln könne; aber von sehr vielen Mythen gilt das in der That: dieselbe Geschichte, die von einem Sturmgeist erzählt wird, kommt auch bei einem Meerdämon vor, das Nämliche, was wir in Deutschland als Zwergensage kennen, finden wir anderwärts auf weiße Frauen übertragen, auf keltischem Boden müssen die Feen für unsre Riesinnen vikarieren u. s. f. Der letzte Satz, den Müllenhoff geschrieben oder vielmehr seiner Frau diktiert hat, enthält die nicht genug zu beherzigenden Worte: »jede höhere Gottheit erweitert das Gebiet ihrer Thätigkeit, es konnte daher derselbe Mythos von verschiedenen Göttern erzählt werden« — bei den niederen Gottheiten aber verhält es sich auch nicht anders. Wenn Müllenhoff hieraus den Schluß zieht, man dürfe verschiedene Göttergestalten nicht auf Grund gemeinsamer Mythen identificieren (woran sich weiterhin der Rat knüpft, über dessen Ausführbarkeit wir vorhin gesprochen haben: sich bei einer Geschichte des Mythos zu bescheiden), so scheint mir ebenso unvermeidlich die andere Folge und Forderung, den Mythos unabhängig von seinen Trägern zu betrachten und mit Hilfe der Deutung festzustellen, wer der ursprüngliche Träger sei, sodann aber darzulegen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen die Uebertragung auf andere stattfand. Aus dieser Scheidung von Subjekt und

Handlung ergibt sich nun aber weiter, wenigstens als Möglichkeit, daß ursprünglich die Subjekte mythenlos, die Mythen subjektlos waren, daß man von den Subjekten nichts weiter kannte als ein gewisses Betragen und daß man Mythen mit aller Ausführlichkeit erzählte, ohne angeben zu können, wer denn eigentlich der auftretende Held sei. Bei dem bisherigen Stand der Mythenforschung, welche unter Handlung bloß die dichterische Entfaltung eines Charakters versteht, klingt das freilich widersinnig und verkehrt, ich hoffe aber demnächst zu zeigen, daß es für einen großen Teil unsrer Volksüberlieferung die einfache Wahrheit ist.

Abgesehn übrigens von dieser Erwägung erscheint der Mannhardtsche Vegetationsdämon arm und bloß, weil er nicht nur mythische Handlungen erborgten mußte, sondern selbst das, was wir vorhin das Betragen genannt haben; und da fragt sich denn, wie überhaupt die Vorstellung von einem solchen Dämon zustande gekommen sei. Daß sie vorhanden und in Geltung war, das hat Mannhardt wohl unwiderleglich erwiesen, und wenn es auch wahr ist, daß was der Pflanzengeist an meteorischen Lebensäußerungen erborgt hat, darum nicht minder meteorisch wird, weil er es an sich genommen, so muß man doch zugeben: nachdem es einmal auf ihn bezogen ist, gehört es auch zu seinem Gesamtcharakter, und eine Sturmsage, die auf den Waldmann übertragen ist, kann keine einfache Sturmsage mehr heißen, sie ist eine Wilde-Mann-Sage, weil die Baumnatur gleichfalls Züge beigesteuert hat. Sollte es aber nicht der Sturm selber sein, der dem Baum erst die Seele eingehaucht hat? Ausschließlich gewiß nicht; aber die Art, wie Mannhardt den Glauben an die Baumseele entstehen läßt, berücksichtigt diesen und andere Faktoren zu wenig. Seine feinsinnige, poetische Natur hat nicht Selbstentäußerung genug, um der primitiven Poesie, die hiebei waltete, ganz gerecht zu werden, es ist zu viel Aesthetisieren, Symbolisieren, Parallelisieren in seiner Auffassung. Liest man seine Darlegungen über die Sitte, bei der Geburt jedes Kindes einen Baum zu pflanzen, über die schwedischen Schutzbäume und Aehnliches, so meint man es mit einem bloßen sinnigen Phantasiespiel, mit einem in Handlung umgesetzten Gelegenheitsgedicht zu thun zu haben. In Wirklichkeit liegen aber sehr reale Beziehungen zu Grunde; denn man begrub die Secundinen unter einen Baum, das erste Bad (in weiterer Abschwächung auch das Taufwasser) ward unter einen Baum geschüttet. Bedenkt man nun, daß die Secundinen, diese andre Hälfte des Gebornen, diese Folgegeburt, auf Island heute noch der Sitz der Fylgia, des Folgegeistes, des schützenden Genius sind, so versteht man, wie der einzelne Baum zum Schutzbaum werden

konnte. Und wenn es in der Schweiz vorkommt, daß dem Neugeborenen statt des Baumes ein junges Fohlen oder Kalb zugeteilt wird, so erläutert sich das aus dem anderwärts bezeugten Gebrauche, das erste Badewasser den Stalltieren zu saufen zu geben. Auch das Begräbnis unter Bäumen ist bei der Frage nach dem Ursprung der Baumseele heranzuziehen, namentlich aber das viel zu wenig beachtete Lebendigbegraben, das keinen andern Zweck hatte als die willkürliche Erzeugung eines Genius; und für manche von den Tiergestalten, in denen der Feldgeist auftritt, werden wir der Herleitung aus theriomorphen Sturmdämonen entraten dürfen, soweit wir Zeugnisse über das Begraben lebendiger Tiere haben. Wenn daher Mannhardt der römischen Ceremonie mit den ungeborenen Kälbern (p. 189 f.) bloß einen mimetischen Charakter zuschreibt (p. 198) und in den zur Geburt reifen Tieren »poetische oder vielmehr mythische Bilder oder Spiegelungen gewisser Zustände des Getreides« erblicken will, so wird er wohl für irgend eine jüngere Zeit Recht haben, welche diese Beziehung einem älteren Brauche anbildete, der Brauch selber aber hat schwerlich diesen poetischen Ursprung. Aus deutschen Erntesitten wissen wir, daß dem weiblichen Geschlecht der geschlachteten Tiere eine Bedeutung zukam; so mag es ursprünglich auch bei den römischen Fordicidien gewesen sein, und die Trächtigkeit war eine zufällige Folge der Jahreszeit, in welche das Opfer fiel. Daß die Asche der unausgetragenen Kälber verteilt ward, erinnert gleichfalls an deutsche Bräuche: die Asche der Festfeuer wird an die Teilnehmer verteilt und von ihnen auf die Felder gestreut; daß es dabei nicht auf Ueberreste des heiligen Feuers abgesehen war, sondern dessen, was darin war verbrannt worden, erhellt z. B. aus Vernaleken, Mythen p. 294, wornach um die Lappen der verbrannten Menschenfigur gerauft wird, die man dann auf Bäume hängt oder in die Felder vergräbt. Sehen wir aber aus andern Zeugnissen, daß lebendige Tiere, namentlich Katzen, verbrannt wurden, so drängt sich der Gedanke auf, die ursprüngliche Absicht sei gewesen, einen Schutzgeist zu schaffen, an dessen Segnungen der Besitz der körperlichen Reste teilhaft machte. Dem Dämonischen steht aber das Ungeborene von Haus aus nahe, wie sich aus verschiedenen Belegen zeigen ließe. Theurgie, wenn man dem Worte diese Bedeutung unterlegen darf, Erzeugung eines Gottes, blickt noch vielfach als älterer Sinn aus demjenigen hervor, was eine spätere Zeit bloß noch als Opfer, als Darbringung verstand.

Die eine Hälfte dieser Anschauung spricht Mannhardt selbst nachdrücklich aus, wenn er p. 200 an der Sitte des Oktoberrosses den sakramentalen Charakter hervorhebt, die mystische Aneignung

des zum Genusse sich darbietenden Gottes als Zweck bezeichnet. Die derbe Realistik der andern Hälfte, das Theurgische, wie wir es eben genannt haben, verbirgt sich ihm; auf germanischem Gebiete führt er die Vorstellung des Vegetationsdämons durch, unbekümmert um solche Zeugnisse, welche eine Beziehung auf eine der späteren großen Gottheiten verraten, auf römischem scheint ihn die ausgebreitete Kenntnis, die wir von dem Götterhimmel haben, irre zu machen. »Mochte hier«, sagt er, »der reine Glanz des göttlichen Antlitzes noch so sehr getrübt sein durch die Hülle eines der Natur entnommenen Phantasiebildes, es war doch der Vater alles Lebens, den die nach Vereinigung sich sehneude Brust seiner altitalischen Kinder auch in der puerilen Vorstellung des Getreiderosses suchte«. Das mag für irgend welche Zeit und Entwicklungsstufe richtig sein, aber den Ursprung des Brauches enthüllt es uns nicht. Nachgeburt und Badewasser, haben wir oben gesehn, stellen eine enge Verbindung zwischen Baum und Kinde her; aber sie machen auch den Baum fruchtbar: menschliche Secundinen werden zu diesem Zweck an den Wurzeln vergraben, die von Haustieren in die Aeste gehängt. In der nämlichen Absicht hängt man in Süddeutschland das Tuch, womit eine Leiche gewaschen worden, in die Aeste (Wuttke § 732; das vereinzelt Zeugnis, wornach die Folge vielmehr Unfruchtbarkeit sei, entstammt wohl späterer Umdeutung), und ebenso werden die Lappen der vorhin erwähnten verbrannten Menschenfigur, werden die Knochen der »Opfer«-Tiere verwendet. Das Haupt eben dieser Tiere wird am Hausgiebel festgenagelt, das Wasser, womit man die Leiche wusch, am Hausgiebel in die Höhe gegossen. Nirgends treffen wir auf einen »Vater alles Lebens«, sondern auf ein individuelles Leben, sei es das der Fylgia in Kinderbalg und Kälberhaus, sei es das eben entwichene eines Verstorbenen, sei es das noch am Leibe haftende aber in Kurzem nach neuem Aufenthalt suchende eines lebendig Begrabenen, und diese Einzelleben werden umgewandelt in Geister des Hauses oder des Feldes, von denen der Segen des Hauses, die Fruchtbarkeit des Feldes stammt. Wenn statt eines lebendigen Tieres ein geschlachtetes begraben wird, wenn von dem geschlachteten nur Teile aufgehängt oder begraben werden, das Uebrige aber das Mahl der Festteilnehmer bildet, so sind das Abschwächungen, welche jedoch die ursprüngliche Bedeutung noch deutlich durchblicken lassen; und insbesondere das »Opfer«-Mahl bezweckt nicht eine mystische Vereinigung mit der Gottheit durch ein sinnbildliches Thun, sondern eine sehr reale Aneignung des Dämons durch Aufessen seines bisherigen Lebenssitzes. Selbst Lippert, in dessen Gedankenzug diese ganze Vorstellungsreihe fallen müßte,

hat dieselbe nur gestreift, weil er das Opfermahl ausschließlich als ein gemeinsames Mahl von Lebenden und Toten faßt und weil ihm überhaupt die »Seele« mit dem abgeschiedenen Geist identisch ist, so daß er die Wichtigkeit übersah, welche dem noch nicht abgeschiedenen Geist des lebendig begrabenen Tieres zukommt.

Daß nicht bloß Tiere, sondern auch Menschen lebendig begraben wurden, ist bekannt, und es genügt auf die bezügliche Abhandlung Liebrechts zu verweisen. Die meisten Zeugnisse reden von der Sicherung von Bauwerken, aber auch von Grenzen. Ebenso werden in den Ackergebräuchen Menschenopfer vorgekommen sein. Mannhardt selbst verweist p. 199 auf die römischen Argeer, von denen er 2, 273, unter Bezugnahme auf 1, 364, zugibt, daß in einer vorhistorischen Periode statt der Binsenmänner wirkliche Menschen mögen ins Wasser geworfen worden sein. In diese vorhistorische Periode hinaufzusteigen kann sich der Mytholog allerdings ersparen, wenn es richtig ist, daß es sich bloß um ein Abbild des Vegetationsdämons handelte. Aber die blutige Konsequenz der Vorwelt erscheint doch viel grausamer und ungeheuerlicher, wenn wir mit Mannhardt diesen Dingen bloß mimetischen Charakter zusprechen, als wenn wir annehmen, die Grundvorstellung sei die gewesen, daß ein Dämon geschaffen, erzeugt werden solle; und die Scheu, an diesen Punkt zu rühren, wird im ersteren Fall größer sein als im letzteren. Wichtig bleibt er in beiden, und es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn wir wenigstens auf eine Spur von dem Vorhandensein der Menschenopfer hinweisen. In Griechenland herrscht heute noch der Brauch, bei der Unternehmung eines Baues Tiere zu schlachten und unter den Grundstein zu vergraben. Dort leben sie gespenstisch fort als stützende und erhaltende Genien; oftmals lassen diese Geister in schattenhafter Gestalt sich sehen, oder es wird in stiller Nacht ihr Ruf vernommen, man hört die Gluckhenne mit ihren Küchlein gackern, den Widder blöken, den eingemauerten Menschen seufzen unter der Last, die er zu tragen hat (von eingemauerten Menschen berichten griechische Sagen so gut wie deutsche). Das Ursprüngliche war also wohl das Lebendigbegraben von Menschen, dann von Tieren, die noch später vor dem Eingraben geschlachtet wurden. Auf die Verwendung von Menschen deutet noch folgender Brauch. Statt ein Tier zu schlachten, kommt es auch vor, daß der Meister einen Menschen mit heuchlerischer Freundlichkeit unter irgend einem Vorwande an den Grundstein heranlockt, heimlich mit einer Schnur dessen Körper oder wenigstens eines seiner Glieder, z. B. den Fuß, oder auch den von ihm geworfenen Schatten mißt und sodann das Maaß vergräbt, oder endlich den

Grundstein in den Schatten desselben hineinlegt. Es herrscht der Wahn, daß dieser Mensch das Jahr darauf sterben müsse. Ganz Aehnliches findet sich bei den Rumänen und siebenbürgischen Sachsen; nach der Meinung der ersteren verfällt derjenige, von dessen Schatten das Maaß genommen worden, bereits nach vierzig Tagen dem Tode. Der Vorgang erinnert an die Schattenbuße im deutschen Recht: die wirkliche Einmauerung ist abgelöst durch die des Schattens, aber ein Nachhall des alten Sinnes liegt in dem Glauben, wonach derjenige, der den Schatten herleihen mußte, trotz dieser Ablösung dem Tode verfallen ist. Damit vergleiche man nun, daß in der Umgegend von Chrudim derjenige im Laufe des Jahres sterben muß, dem ein gewisses Loos die Aufgabe zuwies, die ins Wasser geworfene Puppe des Frühlingsbrauches nach Hause zu tragen (Vernaleken, Mythen p. 295), oder daß von dem Schnitter der letzten Halme (dessen Gleichsetzung mit dem Feldgeist Mannhardt gezeigt hat) die Meinung gilt, er überlebe das Jahr nicht. Für sich betrachtet kann das allerdings als eine bloße Parallele zum »Sterben« des Getreides erscheinen; aber eine solche Deutung versagt bei jenem neugriechischen Glauben, und wenn wir hier nicht umhin können, auf ein ehemaliges Menschenopfer zu schließen, so wird auch bei dem Ackergebrauch das Gleiche gelten müssen: trotz der Ablösung durch ein Tier (Schwein, Hund) hat sich die Erinnerung bewahrt, daß nicht dieses, sondern der Mensch zur Umwandlung in den Dämon bestimmt war. Eine andere Analogie ist diese. In Niederdeutschland weiß die Sage, daß zur Befestigung von Dämmen Bettler in den Riß gestürzt werden oder daß zur Bezeichnung der Grenze einem zufällig begegnenden Schäfer der Kopf abgeschlagen wird (vgl. Germ. 26, 185 ff.); wie hier der Fremde dem abergläubischen Brauch zum Opfer fällt, so scheint es auch beim Erntebrauch der Fall gewesen zu sein: ein ganzer Abschnitt bei Mannhardt (p. 32 ff.) behandelt den Fremden in Erntegebräuchen, und besonders wichtig ist die Nachricht p. 47 vom Eingraben eines zufällig Vorübergehenden.

So zweifelhaft alles das den bloß mimetischen Charakter der in Rede stehenden Handlungen machen muß, so wird sich doch gleichwohl ein solcher annehmen lassen, nur in anderem Sinne. Der Gebrauch ist gar nicht in der Zeit des Ackerbaus entstanden, und schon in sofern Nachahmung. Einerseits sehen wir ihn in Geltung bei der Anlage des Hauses, andererseits dient er der Abwehr von Viehseuchen: Beides weist auf eine Zeit vor dem Ackerbau, und es ist sehr wohl denkbar, daß seine Uebertragung auf diesen in eine Periode fällt, welche bloß noch Abschwächungen des Ursprünglichen

übte. Sollte das aber auch nicht zutreffen, so drängt sich eine andere Erwägung auf. Zur Erzeugung des Hausgeistes genügt das einmalige Einmauern in den Grundstein oder unter den Mittelpfosten, einen Schutzgeist für die Heerde schafft man nur beim Ausbruch von Seuchen; kannte der Ackerbau noch Menschenopfer, so werden sie also nur bei der Urbarmachung oder bei Mißwachs zur Anwendung gekommen sein, und die jährlichen Begehungen ahmen jene seltenen Vorkommnisse in abgeschwächter Form nach.

Ist diese ganze Auffassung richtig, so hat der Feldgeist einen völlig andern Ursprung als der Waldgeist, und eine seiner Hauptaufgaben wird gewesen sein, das bebaute Land eben gegen die Dämonen der Wildnis zu schützen. Von Anbeginn aber waren Schleißen geöffnet, welche ein Zusammenrinnen beider Vorstellungen ermöglichen. Durch das Hainbegräbnis gerieten unter die Waldgeister Seelen von Abgeschiedenen, und hinwiederum hat das Wachstum des Feldes die natürlichste Verwandtschaft zu dem des ungebauten Landes. Was also der Wald an mythischen Gehalt im engeren Sinne vor dem Feld voraushat, nämlich an Anknüpfungen für die erzählende Phantasie, konnte von dort herüberdringen. Aelter sind ja die Dämonen von Wald und Heide ohnehin, und großartiger ist der Schauplatz, auf dem sie sich tummeln. Hier hatten Wind und Wolken, Nacht und Nebel Mythen erzeugt, lang eh der erste Pflug die Erde ritzte, und hieher verlegte man den Wohnsitz der Träger von Mythen anderer Art und anderes Ursprungs, deren weiter oben andeutungsweise Erwähnung geschah. Was eine böhmische Sage aus dem bidschower Kreise von einem Weibe erzählt, das nur tagüber bei den Ihrigen lebte, Nachts aber in einen Weidenbaum sich zurückzog und, als der Baum gefällt ward, sich nicht mehr blicken ließ, ist in besonderer Anpassung an den Baum dieselbe Geschichte, die in anderem Zusammenhang so vielfach begegnet; aber weder der Baumgeist noch der Sturmdämon reichen aus, sie zu erklären.

Bei den Neugriechen gibt es einen technischen Ausdruck für die besprochene Umwandlung in den Dämon des Gebäudes, *στοιχειώνω*, zum *στοιχειό* d. i. *genius loci* machen. Nicht bloß die geschlachteten Tiere *στοιχειοῦνται*, sondern auch der Schatten, und man warnt Kinder, dem Grundstein nicht zu nahe zu kommen, *μὴ στοιχειώθῃ ὁ ἄσκιος*. Gerade dieser letztere Ausdruck zeigt, daß *στοιχειοῦν* nicht etwa heißen kann: dem *στοιχειό* opfern; gleichwohl bezeugt ein Volkslied, daß diese Vorstellung Eingang gefunden hat, denn das *στοιχειό* selbst, also der zuvor schon vorhandene Ortsgeist, verlangt das Menschenopfer. Das kann nur spätere Umdeutung sein, denn nach dem früher Mitgetheilten ist ganz unzweideutig der ver-

grabene Mensch, das eingemauerte Tier gleich dem *στοιχειό*. Selbst mit der bloßen Talionsidee des Strafrechts verbindet sich dieser Gedanke des geisterhaften Einlebens: wenn ein Baum verstümmelt oder geschält worden ist, soll des Frevlers Kopf auf den Stumpf gesetzt, sein Eingeweide um den wunden Stamm gewickelt werden, bis er wieder wächst (Grimm, Weisth. 3, 305, Nr. 16. 17), die Menschenseele soll also den Baum neu beleben (vgl. auch bei Mannh. 1, 27 den Schluß der Anm. 3). Aber wie in die Auffassung jener griechischen Grundsteinbräuche der Opferbegriff sich störend eindrängte, so auch in die unsrer Ackerbräuche; und das lag um so näher, als wirkliche, nur unblutige, Opfer dem Dämon dargebracht wurden. Die bei der Ernte stehn gelassenen Aehren sind ein solches Opfer. Wenn als Empfängerinnen die Holzfräulein u. dgl. bezeichnet werden, so beweist das bloß, daß Wald- und Feldgeister in der Vorstellung sich mischten. Vielfach gilt die Darbringung dem Wodan, aber es ist bezeichnend, daß ausdrücklich hinzugefügt wird, sie sei für sein Pferd oder für seine Hunde bestimmt: durch die Tiere erst scheint die Gestalt des obersten Gottes hereingezogen worden zu sein, diese Tiere aber waren ursprünglich Erscheinungsformen des Vegetationsdämons; man kann dabei an die teigfressenden, mit Mehl und Brot beschwichtigten Sturmbunde denken und den Zug als eine Zubildung von der meteorischen Seite her fassen, doch mit gleichem Rechte darf man sie für die Geister der *στοιχειωμένα* halten.

Sind wir nun aber auch überzeugt, daß die symbolisierende Grundlegung durch eine derbere ersetzt werden müsse, und mag von dieser aus sich manche Einzelheit anders darstellen als bei Mannhardt, so sind wir doch keineswegs der Meinung, daß der Begriff des Vegetationsdämons aufzugeben sei, im Gegenteil ist die Absicht der vorstehenden Ausführungen, denselben zu befestigen und sicher zu stellen. Wie der Feldgeist selber *la clef du champ* trägt (p. 36), so läßt sich nur mit Hülfe jenes Begriffs der Sinn unsrer Ackergebräuche erschließen. Das zeigt sich aufs Neue an diesem dritten Bande der Wald- und Feldkulte. An Besonnenheit der Abwägung, an Uebersichtlichkeit und Reichtum der Belege, an Sicherheit der Bewegung innerhalb des bestimmten Gedankenkreises übertrifft er die früheren, es ist eine einnehmende Ueberzeugungskraft in diesen Darlegungen, welche wohl diesen und jenen Einwand aufkommen läßt, niemals aber den Gedanken, daß wir auch bei einer tiefer hergeholtten Begründung zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangen würden. Das Beste und Reifste, was Mannhardt je geschrieben, ist die leider unvollendet gebliebene Abhandlung über Demeter: kühner und glücklicher zugleich war noch kein Griff in der gesamten my-

thologischen Forschung, als dieser Versuch, in das Dunkel der eleusinischen Mysterien ein Licht aus dem Lande der Hyperboreer hineinzutragen. Irgend wann wird wohl ein Anderer den Torso ausführen, vielleicht mit vertiefter Einsicht, aber die künftige Gestalt ist in deutlichen Umrissen jetzt schon erkennbar. Und wie bisher Mannhardts Beispiel die besondere Aufmerksamkeit auf die Ackergebräuche gelenkt hat, so wird wohl nun ein Wettlauf entstehen, das Klassische aus dem Barbarischen zu erklären, und darüber die Erforschung des Mythos im engeren Sinne noch weiter zurücktreten. Allein aus einander ablösenden Einseitigkeiten baut sich ja unser ganzes discursives Erkennen auf.

Zwar hat sich unsre Besprechung an Beispiele gehalten, welche dem vorliegenden Bande entnommen wurden; aber vermöge ihres principiellen Charakters ist sie zu einer solchen des Gesamtwerkes ausgewachsen. Man erwartet deshalb vielleicht noch eine Reihe von Einzelbemerkungen. Doch welchen Wert sollte es haben, wenn ich zu dem Wort »vorsolonisch« p. 211 die Bleistiftnotiz »dagegen Bezenberger, Beitr. 9, 209 ff.« abschreiben wollte? oder zum Roß Areion p. 245 den Sleipnir vergleichen? oder zu der Deutung des Namens Demeter p. 293 ein Fragezeichen setzen? oder zu p. 366 auf Anz. f. deutsch. Alterth. 12, 19 f. verweisen? Dadurch würde nur der doch wohl überflüssige Beweis geliefert, daß ich das Buch mit Aufmerksamkeit gelesen. Dem Werk als solchem tritt man mit derlei nicht näher, und so mag der Notabene-Zettel ohne Schaden unter den Tisch fallen. Auch von einer Inhaltsangabe, welche eigentlich den Eingang der Besprechung hätte bilden müssen, durfte abgesehen werden, da Niemand, der sich für Mythologie interessiert, es unterlassen wird, den Band selber zur Hand zu nehmen.

Abgesehn von dem, was Mannhardt selbst darin bietet, ist das Buch von Wert dadurch, daß in der Einleitung dem viel zu früh geschiedenen Forscher ein Denkmal von Freundeshand gesetzt ist. Müllenhoff, der die Aufgabe übernommen hatte, ist durch den Tod unterbrochen worden, noch ehe ein halber Bogen fertig war; aber diese wenigen Seiten lassen aufs tiefste bedauern, daß es ihm nicht vergönnt war, zu Ende zu kommen, denn wir entbehren dadurch nicht bloß eine Darlegung des Verhältnisses beider so verschieden gearteten Männer aus der Feder des Ueberlebenden, sondern namentlich auch eine Erörterung von Müllenhoffs eigener Stellung zu mythologischen Fragen. In letzterem Betracht ist aus dem, was schon früher bekannt geworden war und aus dem, was Müllenhoff hier aufzuzeichnen angefangen hat, sowie aus den ergänzenden Angaben Scherers zu entnehmen, daß Müllenhoffs Absichten dahin

giengen, aus der Heldensage durch kritische Ausscheidung die darin enthaltenen Mythen zu gewinnen und diese mit den Taciteischen Nachrichten in Bezug zu setzen. Auf diese Weise würden wir, wenn auch noch so trümmerhaft, etwas der klassischen Mythologie Analoges erhalten, stylisierte Mythen, wenn ich mich so ausdrücken darf, Meinungen und Erzählungen, welche durch ein spezifisch religiöses Gepräge in eine höhere Ordnung mythischer Gebilde gehoben sind. Wenn ich aber recht sehe, würde alsdann erst die eigentliche mythologische Aufgabe beginnen, sofern gerade wie bei den griechischen Mythen zu erklären wäre, wie man dazu kam, jene Meinungen zu hegen, jene Geschichten zu erzählen. Die ganze geistvoll gedachte Aufgabe scheint mir nicht sowohl der Mythologie als der Altertumskunde anzugehören: es soll durch Rekonstruktion das erst geschaffen werden, was die griechische Ueberlieferung unmittelbar darbietet, ein Objekt für die mythologische Untersuchung. Die hohe Wichtigkeit dieser Aufgabe hat es wohl verschuldet, daß Müllenhoff denjenigen Bestrebungen, welche auf Ergründung des mythologischen Inhalts abzielen, erst lernen mußte gerecht zu werden, und es ist interessant, aus seinen von Scherer mitgetheilten Briefen zu ersehen, wie die immer mehr hervortretende Bedeutung Mannhardts nicht ohne Rückwirkung auf Müllenhoff blieb. Mannhardt seinerseits, so energisch er seine phantasievolle und, wie einzelne Züge verraten, enthusiastische Natur unter die Zucht der strengen philologischen Methode zwang, hat übrigens gar wohl verstanden, diese Hauptstärke seines Landsmanns und Lehrmeisters von dessen persönlichen Ansichten zu trennen. Wenn ihm Müllenhoff 1875 schreibt, er glaube nicht an Zimmers Identifizierung von Vâta und Wodan (p. XIV), so hält ihn das nicht ab, im Jahr 1877 öffentlich auszusprechen, daß er sie für erwiesen erachte. Oder wenn er, ohne Zweifel durch Müllenhoff aufmerksam gemacht, die Benfeyse Märchentheorie so unumwunden anerkennt, daß er sie 1860 aus den Quellen der Mythologie zu streichen bereit ist (p. XIII), so emancipiert er sich doch späterhin wieder und z. B. 2, XLIII steht: »diese Ergebnisse als Gegenbeweis gegen Benfey's Theorie des Märchens«.

Es gibt heutzutage nicht Viele, welche der Mythologie zutrauen, daß sie es noch zum Rang einer wirklichen Wissenschaft bringen werde. Als einen der Wenigen, welche an diese Zukunft und überhaupt an den Wert der Mythologie glauben, zeigt sich Scherer in der Einleitung zu Mannhardts Buche. Hätte er aber auch die Uebersetzung nicht zuvor schon erworben gehabt, er hätte sich ihr nicht entziehen können, indem er eben dies Buch voll tiefer Einblicke und weiter Ausblicke las und indem er die rührende Gestalt des mit

der echten Treue eines Idealisten der inneren Stimme folgenden großen Forschers zu schildern unternahm. Und wenn in der Einleitung wiederholt gesagt ist, das Beispiel Mannhardts zeige, welche hohen Aufgaben der Mythologie noch bevorstehen, so dürfte ganz besonders das vorliegende Buch geeignet sein, die Bedeutung dieser Aufgaben ins Licht zu setzen. Noch ein anderes Werk ist aus Mannhardts Nachlaß zu erwarten, die Denkmäler der lettopreußischen Mythologie, welche fast völlig ausgearbeitet vorliegen. Dergleichen werden Andeutungen gemacht, daß der Nachlaß Müllenhoffs wichtige Beiträge zur Mythologie enthalte. Und so vereinigt sich Alles an diesem Band, der doch den Abschluß eines reichen Lebens bezeichnet, um auf eine gedeihliche Zukunft hinauszudeuten.

München, März 1885.

Ludwig Laistner.

Einundsechzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Enthält die Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft im Jahre 1883. Breslau, bei Aderholz. 1884. XVI und 417 S. 8°.

Abweichend von der im Bericht selbst eingehaltenen Reihenfolge erlaubt sich Ref. diesmal mit dem Bericht (S. 107—135) über die Thätigkeit der Sektion für öffentliche Gesundheitspflege zu beginnen, weil die betreffenden Verhandlungen für weitere Kreise von Interesse sein möchten.

E. Stern hat die Häufigkeit syphilitischer Erkrankungen in Breslau untersucht und gefunden, daß dieselben mit dem Sinken des allgemeinen Wohlstandes, ermittelt durch Berechnung des pro Kopf der Bevölkerung entfallenden, eingeschätzten Einkommens Hand in Hand gehe. Da es sich nur um die Hospitalbevölkerung handelt, so scheint dem Ref. aus obigem Resultate nichts weiter ableitbar, als die a priori höchst wahrscheinliche Vermutung, daß von einer ärmeren Bevölkerung mehr Leute durchschnittlich sich im Hospital behandeln lassen, als in der Privatpraxis.

H. Cohn demonstriert eine Schulbank, welche beim Schreiben vorgerollt werden kann und auf jeden Schüler dessen Platz nur um 50 Pf. Anschaffungskosten verteuert. Als ein jedes Geradesitzen in der Schule ausschließend wird die Einrichtung charakterisiert, daß Schüler verschiedener Körpergröße auf derselben Bank Platz nehmen müssen. Obgleich das Wechseln der Plätze ein pädagogisches Hilfsmittel, resp. Disciplinarmittel darzustellen pflegt, so wird es dem philologischen Scharfsinn hoffentlich nicht schwer werden, etwas Anderes sich auszudenken, was den Ehrgeiz der Schüler anzuregen vermag, ohne ihrer Gesundheit oder dem Körperwachstum zu schaden.

Jacobi findet, daß Breslau im Jahre 1880 noch ungefähr dieselbe Sterblichkeitsziffer, nämlich 31—32 pro mille aufwies, wie im Jahre 1864. Da aber die Anzahl der Kinder unter 5 Jahren, welche bekanntlich eine ca. 9 mal höhere Sterblichkeitsziffer haben als die übrigen Altersklassen, sich in jenen 16 Jahren von 9,8 Proc. auf 12,1 Proc. der Bevölkerung vermehrt hatte, so schließt Jacobi, daß die Gesundheitsverhältnisse besser geworden sind. Am häufigsten wird die Pneumonie im Alter unter 5 Jahren tödlich. Letztere Kinder zu 10 Proc. angenommen, so müßten ebenso viel Procente aller Todesfälle durch Lungenentzündung in jenes Alter fallen, thatsächlich sind aber 60—70 Proc. solcher Fälle zu beobachten.

Auf Veranlassung eines wohlthätigen Geschenkes zum Zweck der Erbauung einer Leichenhalle wurde der sog. *Scheintod* ausführlich erörtert. Dieses ist eine Angelegenheit, welche in Laienkreisen ein gewisses Grauen vor dem Wiederaufwachen im Grabe, sechs Fuß tief unter der Erdoberfläche, hervorzurufen pflegt und sicher im stillen nicht wenig zu dem modernen Kultus der Feuerbestattung beigetragen hat.

Es ist ein großer Kummer für die Anthropologen, daß die alten Deutschen wie die Römer, Griechen u. s. w. den Scheiterhaufen als Begräbnismanier durch Jahrtausende angewendet haben. Die christliche Kirche verbot seit Karl dem Großen die Verbrennung in Deutschland, um etwaige Reste von Heidentum zu zerstören. Insofern keine unmittelbare Vorschrift entgegensteht, würde man es heute der individuellen Wahlfreiheit anheimstellen können, ob Jemand sich nach seinem Tode verbrennen lassen will oder nicht; es fragt sich nur, was die Hygiene dazu sagt. Von den Kosten natürlich abgesehen, die eine allgemeine Einführung eines so widerwärtigen Verfahrens von vornherein ausschließen; wer das nicht glauben will, versuche doch einmal, eine Maus oder dergl. im Tiegel zu verkohlen.

Hier handelt es sich nur um den Scheintod. Man weiß, daß die Laienmedizin zu allen Zeiten durchschnittlich um ein halbes Jahrhundert hinter der wissenschaftlichen Medizin zurückbleibt: die Hausmittel, welche heute eine Großmutter ihrem kranken Enkelkinde infiltrierte, verschrieb wohl einst, im Anfang des Jahrhunderts, ein damaliger Hausarzt dem jungen Mädchen. So kann es nicht Wunder nehmen, daß noch heutzutage die Ideen von J. P. Frank und Hufeland (1791) versteckt ihr Dasein fortführen; sie stammen aber aus einer Zeit, in welcher es noch keine Auskultation gab.

Ertränkt man ein Kaninchen im Wasser, so wird es nach zwei Minuten bewußtlos. Der Körper gleicht absolut einer Leiche und ist von einer solchen in keiner Weise zu unterscheiden, falls man nicht

auskultiert. Dann hört man in langen Pausen einzelne schwache Herzschläge, dies Stadium dauert höchstens eine halbe Stunde und wenn keine Wiederbelebungsversuche wirksam werden, erlöscht dann das Leben. Vorher aber ist das Tier nur scheinot und nichts ist überraschender für den Zuschauer, als beim Oeffnen der Brusthöhle des nach so langer Zeit anscheinend absolut toten Tieres noch das Herz pulsieren zu sehen. Früher zeigte Ref. das Experiment jährlich in der Vorlesung, um den jungen Medicinern die Regel unauslöschlich einzuprägen, daß man bei Wiederbelebungsversuchen an ertrunkenen oder erhängten Menschen niemals ermatten soll, daß noch eine halbe Stunde nach dem Erlöschen des Bewußtseins die scheinbare Leiche wieder aufwachen kann. Sehr berühmten Chirurgen ist es durch konsequent fortgesetzte Mühen gelungen, Operierte aus dem scheinbaren Chloroformtode zum Leben zurückzurufen, in Fällen, bei denen ein Anfänger längst resigniert die Hände in den Schoß gelegt haben und den Operierten wirklich würde haben sterben lassen. Auch ein Erfolg der Vivisektion: nicht Tote aufzuerwecken, aber Menschenleben zu retten, die dem Laien verloren erscheinen. Dem Arzt ist ein solches Leben, das er direkt durch zweckmäßige Ausdauer restituirt hat, wertvoller als das von tausend Lieblingshunden, Katzen oder sonstigen Parasitenträgern.

Die erwähnten Fälle eines so zu sagen akuten Scheintodes kommen natürlich bei den Leichenhallen nicht in Betracht. Die Breslauer Sektion für Gesundheitspflege zog aber Gutachten in betreff dieser praktisch wichtigen Angelegenheit ein. Von Autoritäten erwiederte der ebenfalls befragte v. Pettenkofer am 3. Juli 1883, daß seit dem Bestehn der Leichenhalle in München niemals Jemand darin wieder zum Leben erwacht sei. Auch für das große allgemeine Krankenhaus in Wien kann Ref. sich auf Hebras gleichlautende mündliche Aussage berufen, nachdem wenigstens 20,000 Leichen gleich nach dem Tode die Station in der Leichenhalle passiert hatten.

v. Pettenkofer fügt hinzu, daß aber die Toten, welche alle eine Schnur zu einem Glockenzug in die Hand bekommen, in Folge postmortaler Muskelkontraktionen hier und da zu läuten anfiengen. v. Pettenkofers Beobachtung, wenn wirklich eine solche vorliegt, würde ohne Zweifel entscheidend sein, obgleich Ersterer Chemiker, wenigstens kein Anatom ist. Aber es fragt sich, ob eine direkte Beobachtung vorliegt, oder ein hypothetischer Erklärungsversuch. Mechanisch ist es nicht leicht sich vorzustellen, welche Stellung der schlaffen oberen Extremität vor dem Eintritt der Starre gegeben sein soll, so zwar, daß nach dem Eintritt der letzteren eine der Schwer-

krafttrichtung entsprechende Lageveränderung der Hand eintritt. Denn die Hand, welche jenen Glockenzug in Bewegung setzen soll, muß nach unten wirken. Ref. weiß nur von Wien, daß es für kindliche Gemüther einen unwiderstehlichen Reiz hat, an der Schnur zu ziehen, um sich über das erstaunte Gesicht des herbeieilenden Leichenwächters zu amüsieren und selbst junge Mediciner konnten sich zuweilen nicht enthalten, den schlechten und in diesen Fällen längst abgedroschenen Witz von Neuem in Scene zu setzen.

Das sind zwei Fälle von scheinbarem Scheintod, wenn man so sagen darf, die praktisch nicht in Frage stehn. Der gewöhnlichste Fall ist aber der, daß irgend Jemand, am häufigsten ein hysterisches weibliches Individuum, sich tot stellt wie ein Käfer. Auf diese unschädliche und sehr ungefährliche Art reussiert die Betreffende sehr leicht von sich reden zu machen, ja sogar mit ihrer mehr oder weniger interessanten Krankengeschichte für einen Tag in politische oder belletristische Journale Eingang zu finden. Gerade wenn der Sarg zugenagelt werden soll, gelingt es regelmäßig durch kolossale Willensanstrengung, das letzte Glied des kleinen Fingers der linken Hand ganz wenig zu bewegen und durch einen nicht weniger merkwürdigen Zufall entgeht diese minimale Bewegung keineswegs der Aufmerksamkeit des untröstlichen Ehemannes oder Liebhabers, die an der Bahre der früh gewelkten, leider ein wenig hysterischen Rose trauernd sich beugen.

Das Maaß von Ignoranz in Bezug auf die gewöhnlichsten That-sachen der Naturwissenschaften — seien es auch nur die im Januar fliegenden Schmetterlinge oder die im Winter auftretenden und den Zeitungsredaktionen eingelieferten Maikäfer — welches sich manche sonst intensiv Gebildete gestatten zu dürfen glauben, straft sich unerbittlich dadurch, daß Letztere dem Betrüge gegenüber keine Waffen finden.

Aber abgesehen von der bewußten Täuschung, so ist eine ergiebige Quelle des sog. Scheintodes in den Geisteskrankheiten zu suchen. Es gibt viel mehr Geisteskranke, resp. mit Hallucinationen verschiedener Sinne Behaftete, als das große Publikum weiß. Mindestens ist ein Kranker auf 300 Gesunde zu rechnen, also sind z. B. in einer kleinen Provinzialstadt, wo fast ein Jeder den Anderen kennt, 60—70 vorhanden. Je genauer die Zählungen der Geisteskranken und je öfter sie wiederholt werden, desto mehr nähern sich in allen Ländern die Resultate der angegebenen Procentziffer: hierauf beruht die angebliche Zunahme der Geisteskrankheiten in Folge der Civilisation — wenigstens zum Teil. Denn Ludwig Meyer, der kürzlich einen gediegenen populären Vortrag über dieses so außer-

ordentlich interessante Thema gehalten hat, ist hierin abweichender Ansicht. Zunächst stützen sich Diejenigen, welche der letzteren Ansicht huldigen, auf die Seltenheit der Geisteskrankheiten unter den Wilden. Diese Thatsache wird auch ohne daß die Möglichkeit einer Statistik vorliegt, zuzugestehn sein; andererseits mag unter solchen Verhältnissen das Leben der Geisteskranken, die so häufig zum Selbstmorde schreiten, von denen Manche Neigung haben umherzuschweifen und sich so der Beobachtung entziehen, Andere wegen ihres auffälligen Aeußeren von den fremden Beobachtern nicht ohne weiteres als solche erkannt werden können — bei den wilden Nationen sehr viel mehr gefährdet sein. Ohne Zweifel befinden sich unter den Kategorieen der Schamanen, Zauberer, der ohne Nahrung lebendig begrabenen und doch fortlebenden Fakirs eine erhebliche Anzahl von Alienirten. Am meisten kommt die hohe Sterblichkeit aber wohl für die idiotischen Kinder unter solchen Verhältnissen in Betracht; dieselben werden sicher vernachlässigt, wenn nicht absichtlich ausgesetzt oder getötet werden. Daß die Ueberbürdung der Schuljugend, die beiläufig bemerkt vor Allem in einer unzureichenden Anzahl von Lehrern und daher zu zahlreich besetzten Schulclassen ihren Grund haben dürfte, zur häufigeren Entstehung von Geisteskrankheiten beitrage, ist zweifelhaft: die überwiegende Anzahl der deutschen Irrenärzte läugnet es durchaus.

Dagegen ist ohne Zweifel in der Zunahme des Alkoholmißbrauches ein wesentliches Moment für die zunehmende Häufigkeit der Geisteskrankheiten gegeben. Sogar in dem Weinlande Frankreich ist der Schnapsverbrauch von 1860—1880 um 70 Proc. oder auf den Kopf der Bevölkerung von ca. 4 bis 7 Liter gestiegen. In Preußen nahm der Jahreskonsum von 1865—1880 zwar nur von 8 auf 10 Liter zu, dafür stieg aber der Bier-Konsum von 37 auf 88 Liter. An letzterer Thatsache trägt jedenfalls auch die Gewissenlosigkeit so vieler Mütter Schuld, welche, um die Mühe der Bereitung eines warmen Abendessens zu ersparen, ihren unmündigen Sprößlingen das gern getrunkene Bier concedieren. Und nachher sollen dann noch Schularbeiten aus den verschiedensten Wissenschaften bis in die Nacht hinein angefertigt werden! Vom Opiummißbrauch und seinen Folgen ganz abgesehen. Aber die neuesten Zählungen der Geisteskranken weisen von 1880—1884 in Preußen eine Zunahme von 66,000 auf 70,000 oder von 4—5 Proc. nach, (unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Volksvermehrung). Allerdings ist zu bedenken, daß bei jeder neuen Zählung die schon bei den früheren aufgenommenen Kranken sicher wieder erscheinen, die aufgewendete Mühe des Zählens aber sich darin kundgibt, daß manche früher über-

sehene oder verheimlichte Fälle in die Listen kommen, die eigentlich schon längst hätten berücksichtigt werden sollen.

Wie dem sei, so treten in nicht kultivierten Gegenden die Halluzinierenden als Propheten oder neue Religionsstifter auf, wie z. B. der Mahdi in Aegypten. — Von jenen procentisch zahlreichen (S. 653) Kranken befinden sich nun in bekannten Irrenanstalten nur Wenige, sagen wir 10—20. Wo stecken die übrigen 50? Sie leben unter uns, gelten für Sonderlinge, beschränkte Köpfe, kuriose Menschen u. dergl. In Wahrheit sind sie geisteskrank, sitzen voll von Wahnideen, haben Hallucinationen und sonstige Krankheitserscheinungen. Nun ist es eine nicht ganz seltene Erfahrung, daß Melancholische sich vollständig unbeweglich verhalten, auf kein Anrufen reagieren, gegen Nadelstiche unempfindlich sind. Auch mit solchen Kranken kann sich unabsichtlich die obige Komödie des scheinbaren Scheintodes durchspielen. Letzteren nennen wir nur scheinbar, weil Herzschlag und Respiration, wenn auch in sehr schwachem Maaße unvermeidlicher Weise *fortdauern*. — Auf letzteren Umstand hat in der Breslauer Sektion Berger bei der Diskussion besonders hingewiesen.

Es ist also klar, daß es ein einfacheres Mittel gegen das Lebendigbegrabenwerden gibt, als den Leichenbrand. Dies ist die Besichtigung der Leiche durch einen Arzt in zweifelhaften Fällen. Ob es zweckmäßig ist, die Leichen, von Zeiten ansteckender Epidemien abgesehen, in Leichenhallen auszustellen, wie es Jacobi in der Sektionssitzung empfahl und wie es nach Biermer in Bayern bereits vielfach üblich ist, wird wohl von lokalen Verhältnissen abhängen. In Breslau werden sie faktisch kaum für 2 Proc. der Todesfälle benutzt. So viel ist gewiß, daß sich das Publikum über den sog. Scheintod vollständig beruhigen kann.

Ueber die *Tuberculose* und *Scrophulose* wurde in derselben Sektion eine sehr interessante Diskussion geführt. Nach den Ermittlungen des Reichsgesundheitsamtes starben in deutschen Städten mit mehr als 15,000 Einwohnern jährlich von einer Million durchschnittlich 3600 an Tuberkulose. Diese verteilen sich aber sehr ungleich über verschiedene Bezirke Deutschlands. Es starben z. B. in Remscheid 8780, Solingen 6620, Würzburg 5550, dagegen in Rostock nur 1800, in Weimar 1620 u. s. w. Bevorzugt durch eine geringere Sterblichkeit zeigen sich die östlichen Provinzen Preußens; besonders gefährdet sind, wie bekannt, die Zuchthaussträflinge, ferner die Sandsteinarbeiter und Eisenschleifer (*Siderosis pulmonum*), nicht aber die Kohlenbergwerksarbeiter. — Ref. möchte auf die oben erwähnten Ziffern kein großes Gewicht legen. Viele Aerzte schreiben »Wassersucht« oder dergl. in die Totenscheine, anstatt »Schwind-

sucht«, um die Familie nicht zu ängstigen oder die Angaben werden durch Nachlässigkeit der Angehörigen gefälscht, welche vor den Standesämtern die betreffenden Aussagen mündlich zu Protokoll diktieren. Ohne eine genaue Sektionsstatistik wird auf dieser Grundlage kaum etwas zu erreichen sein. Zum Glück liegt der Schwerpunkt anderswo, nämlich in der Kochschen Entdeckung des Tuberkel-Bacillus und die Prädisposition der Steinschleifer und Eisenarbeiter erklärt Schlockow aus Verletzungen, welche diese Partikelehen (wie auch solche von Schieferstaub) in den Lungen machen, während andererseits der weiche Kohlenstaub den Bacillen keine Wege zu bahnen vermag. Wie dem sei, so meinte Soltmann, daß das beste Prophylacticum für Kinder einer tuberkulösen Mutter darin bestehe, sie sofort einer gesunden Amme zu übergeben; jedoch erfolge die Ansteckung durch Athmen in der mütterlichen Atmosphäre, nicht durch die Milch.

Aus den Verhandlungen der botanischen Sektion (S. 173—300) erwähnt Ref. die Mitteilung Schröters über Kellerbakterien. Daß tiefe, feuchte Keller einen günstigen Boden für Pilzvegetationen abgeben, ist bekannt genug. Sehr häufig ist ein eigentümlicher Micrococcus, *Leucocystis cellaris*, aus kugelligen oder rundlich-ellipsoidischen Coccen von 0,015—0,002 mm Länge auf 0,001—0,0015 mm Breite bestehend, die von einer 0,005—0,008 mm im Durchmesser haltenden Gallerthülle umgeben sind. Diese Coccen haben in ihren einfachsten Entwicklungszuständen Aehnlichkeit mit denjenigen, welche Friedländer in den Lungen bei croupöser Pneumonie gefunden hat. Die Coccen der Keller vermehren sich durch fortgesetzte dichotomische Teilung in allen Richtungen des Raumes, bleiben dabei von derselben Gallert-hülle eingeschlossen, so daß letztere bis zu acht Coccen enthalten kann. Solche vielkernige Zellen fehlen dem Friedländerschen Pneumonieococcus, *Leucocystis pneumoniae*, oder sind wenigstens in den Lungen bisher nicht beobachtet (was nicht Wunder nehmen kann, Ref.). Die Tragweite der obigen Entdeckung in Bezug auf die Entstehungsursachen der so häufigen und gefährlichen Lungenentzündungen ergibt sich von selbst.

Von anderen Kellerbewohnern sind *Erebonema hercynicum*, ferner eine Spirochaete, derjenigen des Rückfalltyphus ähnlich, die F. Cohn als *Spirochaeta Schroeteri* klassificiert (S. 198), ferner *Rhacodium cellulare* erwähnenswert. Letzterer Pilz ist der bekannte Zunderschimmel — früher zu Feuerzeugen benutzt — derselbe ist wegen seiner Glimmfähigkeit feuergefährlich bei unvorsichtiger Handhabung von Licht im Keller. Der Ueberzug bildet sich nach vorgenommener Reinigung in wenigen Monaten wieder aus, es

ist also irrtümlich, in solchem Schimmelüberzuge von Weinflaschen den Beweis für eine längere Ablagerung des Weines sehen zu wollen. *Rhacodium cellare* besteht keineswegs nur aus sterilem Mycel, bildet vielmehr Sporen und kurze Sporenketten. Erstere sind meistens 0,006—0,012 mm lang, 0,003—0,0035 mm breit und ähneln sehr den Sporen von *Cladosporium herbarum*. Der *Rhacodium*pilz kommt in Deutschland nur in Kellern vor, niemals im Freien, nicht in Höhlen oder Bergwerken, sondern ausschließlich in Weinkellern. Offenbar ist der Pilz mit südlichen Weinen aus Ungarn, Spanien u. s. w. importiert worden. Er wächst nicht nur auf Fässern, sondern auch auf den glatten Weinflaschen und auf Spinnengewebe, zieht also seine Nahrung wesentlich aus der feuchten Kellerluft. Einen Beweis für das Alter des betreffenden Weines, welchen die Kenner gern aus seinem Vorhandensein entnehmen, liefert letzteres wie schon gesagt, nicht.

Die medicinische Sektion (S. 1—106) brachte eine große Menge interessanter pathologischer Beiträge, über welche hier nicht referiert werden kann. H. Cohn hielt einen Vortrag über die Sehschärfe bei abnehmender Beleuchtung. Er benutzte bei 12—14jährigen Schulkindern 1—6 graue Gläser unter freiem Himmel. Jedes Glas ließ nach einer photometrischen Bestimmung, die dem Breslauer Physiker Oskar Emil Meyer zu verdanken ist, 14 Proc. Licht durch; alle sechs Gläser hinter einander ergeben der Rechnung zufolge nur ungefähr $\frac{1}{142857}$ Licht, wobei von der verschiedenen Durchlässigkeit für verschiedene Farben abstrahiert werden mußte. Einzelne jener Dorfkindern lasen nun Snellensche Buchstaben Nro. 6 mit 6 grauen Gläsern noch auf 10 Meter Entfernung richtig, doch waren die Differenzen unter den einzelnen Kindern beträchtlich. Es gab solche, deren Sehschärfe nur um $\frac{1}{5}$ abnahm, wenn die Beleuchtung bis auf $\frac{1}{16}$ gesunken war! Ein Gesetz aber für die Beziehungen zwischen Sehschärfe und Beleuchtung läßt sich eben der enormen Differenzen wegen, die bis auf das Vierfache der ersteren zu gehn scheinen, leider nicht aufstellen.

Die geographische Sektion (S. 395—402) hat nur wenige Beiträge geliefert. F. Cohn trug einen Bericht des Oberstabsarztes Schneider über den bekannten Ausbruch des Vulkan Krakatoa in der Sundastraße vor, welche Eruption am 27. Aug. 1883 des Morgens um 4—6 Uhr eintrat. Die Flutwelle stieg in dem engen Kanal zwischen Java und Sumatra auf 34 m Höhe, sie gelangte nach Batavia mehrere Stunden später und erreichte um 10 Uhr dort bis zu 10 m Höhe. Am 29. August wurde die Welle erst in Südamerika, also über den ganzen stillen Ocean hin verspürt. Die mit der Eruption

in Zusammenhang gebrachten Dämmerungserscheinungen in der nördlichen Hemisphäre sind noch in Erinnerung.

Aus den Verhandlungen der Sektion für Gartenbau (S. 316—387) ist eine zoologische Notiz anzuführen. Die Nachtigallen bauen ihre Nester besonders gern in freistehende Zwerg-Jasminsträucher, *Philadelphus coronarius nanus*, weil das dichte, allseitig geschlossene Blätterdach sie gegen Regen und Raubtiere schützt, obgleich erstere sich nur 30—90 cm über der Erdoberfläche zu befinden pflegen. Das Weibchen legt sich eine Art gewölbten Ganges durch das Laub zu seinem Neste an.

Die Berichte der naturwissenschaftlichen (S. 136—172), entomologischen (S. 301—315) und historischen Sektion (S. 388—394) geben zu Bemerkungen keinen Anlaß. In letzterer sprach Köhler über den Konflikt der Stadt Danzig mit der Krone Polen in den Jahren 1576—1577, sowie Fechner über die handelspolitischen Beziehungen Schlesiens zu Oesterreich von 1740 bis zum zweiten schlesischen Kriege.

Die von Schimmelpfennig verfaßten Nekrologe (S. 403—417) der im Jahre 1883 verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft umfassen: Tietze, Nowack, Bruck, Nowag, J. Cohn, W. von Löbbbecke, J. Eger, M. Süskind, H. Severin, F. J. Kretschmer, J. Spatzier, J. L. Haupt, A. von Wolzogen und noch einige auswärtige Mitglieder, die specielleres Interesse bieten.

Gabriel Gustav Valentin, am 8. Juli 1810 in Breslau geboren, starb am 24. Mai 1883 als Professor der Physiologie in Bern. Den Ruf nach Bern erhielt er, als die Universität dort 1834 neu gegründet wurde; er vertrat anfangs Anatomie und Physiologie zugleich, seit dem Jahre 1862 nur die letztere. Valentin studierte 1828—1832 in Breslau Medicin, ließ sich dort als praktischer Arzt nieder und erhielt 1834 von der Pariser Akademie der Wissenschaften den grossen Preis der physikalischen Wissenschaften für seine *Histiogenia comparata*. Am bekanntesten (Ref.) ist Valentin durch seine Abhandlung über die letzten Endigungen der peripherischen Nerven (1836) geworden; er fand Endschlingen, die noch im Jahre 1852, nach Entdeckung der Tastkörperchen, von Kölliker verteidigt wurden. In den Muskeln sind Nervenschlingen allerdings vorhanden, sie erwiesen sich bei stärkeren Vergrößerungen aber nicht als Endschlingen, sondern als peripherische Plexus. Valentin hat sich durch sein Repertorium der Anatomie und Physiologie, sein Handbuch der Physiologie (1. Aufl. 1845. — 2te Aufl. 1850) und seinen Grundriß der Physiologie (2. Aufl. 1846. — 4te Aufl. 1855) redlich bemüht, der physikalischen Forschungsmethode in der Physiologie Eingang

zu verschaffen. Zufolge seiner natürlichen Anlage und wohl auch seines Bildungsganges — sein Hauptwerk war anfangs die Bearbeitung der Soemmerring'schen Nervenlehre — fehlte Valentin jedoch eine gründliche mathematisch-physikalische Vorbildung; seine noch bis in sein hohes Alter derselben Richtung huldigenden sehr zahlreichen Abhandlungen und Monographien wurden von den speciellen Fachgenossen bald nicht mehr gelesen. Wenn die Entwicklung einer Formel oder nur ein Rechen-Exempel falsch ist, so ist es begreiflicherweise schade um das damit bedruckte Papier; in anderen Wissenschaften ist das leider anders und eine gründlich falsche Deduktion kann immerhin wenigstens sehr geistreich und anregend sein. Das 50-jährige Doktorjubiläum feierte Valentin 1882, als er schon krankheitshalber nicht mehr lesen konnte. — Ref. hat den betreffenden Nekrolog hier durch das Gesagte vervollständigt, weil es selbst unter den Fachmännern wohl nur wenige gibt, die sich mit der geschilderten Sachlage vertraut gemacht haben. Als Vorläufer von Brücke, Du-Bois Reymond und Ludwig wird Valentin historisch zu betrachten sein, wenn er auch das gelobte Land der physikalischen Physiologie nicht selbst erreichen konnte.

Wie an längstvergangene Erscheinungen erinnernd tritt unter den Nekrologen der von E. Sabine auf, der Begleiter von Ross und Parry bei der 1818—1819 ausgeführten englischen Nordpolexpedition. Er war am 10. Oktober 1788 in Dublin geboren, wurde 1803 Lieutenant und 1813 Kapitain in der englischen Artillerie. Seine Pendelbeobachtungen im hohen Norden haben seinen Namen zuerst bekannt gemacht (1825), dann folgten Untersuchungen über die Variationen der magnetischen Intensität (1838) und englische Uebersetzungen von Humboldts Kosmos und Ansichten der Natur. Sabine war schließlich Generallieutenant der britischen Armee, aber vom Dienst dispensiert und von 1861—1871 Präsident der Royal society of London. Er starb im Alter von 95 Jahren am 26. Juni 1883 zu Richmond und galt für einen der bedeutendsten unter den englischen Physikern und Meteorologen.

O. Heer verschied als Professor der Botanik in Zürich am 27. September 1883. Geboren am 31. August 1809 zu Nieder-Utzwyl bei St. Gallen studierte er anfangs Theologie in Halle, habilitierte sich 1834 in Zürich für Botanik und Entomologie, erhielt 1836 die Professur und Direktion des botanischen Gartens. Er beschäftigte sich seit 1853 hauptsächlich mit Palaeophytologie, besonders mit der arktischen Flora und den verwandten Bildungen auf palaeontologischem Gebiet. Als populärer Schriftsteller wurde er durch seine Urwelt der Schweiz (1. Aufl. 1864. — 2te Aufl. 1879)

bekannt. Nicht minder war der Verstorbene ein bedeutender Entomologe, doch trat diese Seite gegenüber der palaeophytologischen Thätigkeit naturgemäß mehr in den Hintergrund.

Ebenfalls am 27. September 1883 starb in Schwerin der Geh. Archivrat F. Lisch. Derselbe war am 29. März 1801 in Altstrelitz geboren, studierte in Rostock 1822—1824 Theologie, Mathematik und Geschichte, dann in Berlin Philologie und Geographie. Vom Gymnasiallehrer in Schwerin wurde er 1834 zum ersten Archivar daselbst befördert; er gründete 1835 den mecklenburgischen Verein für Geschichte und Altertumskunde, ferner den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Dresden 1852, der zur Gründung des germanischen Museum Anlaß gab. Seine schriftstellerischen Arbeiten betrafen zum Teil die mecklenburgische Specialgeschichte, einzelne mecklenburgische Adelsfamilien u. s. w.; in den weitesten Kreisen aber ist Lisch als prähistorischer Archäologe und Erforscher der Landesaltertümer berühmt geworden.

Wiederum als eine Ruine aus längst vergangener Zeit mutet der am 11. August 1799 zu Sangués, Haute-Loire, geborene S. Barrande an. Er war Erzieher des Grafen Chambord, begleitete die französische Königsfamilie 1830 ins Exil und widmete sich dann der geologischen Erforschung Böhmens. Auf Kosten des letzten der Bourbonen wurde das berühmte Hauptwerk »Système Silurien du centre de la Bohême«, von 1852—1881 in bisher 21 Bänden von 6000 S. und 1160 Tafeln herausgegeben. Barrande war Testamentsvollstrecker des am 24. August 1883 verstorbenen Grafen Chambord, überlebte denselben aber nur bis zum 5. Oktober desselben Jahres. Beide starben im Schlosse Frohsdorf in Oesterreich.

W. Krause.

Ueber alte Schädel von Assos und Cypern. Von Rudolf Virchow. Berlin, 1885. Verl. d. Kgl. Akademie der Wissenschaften. 55 S. und 5 Taf. in 4^o.

Durch Ausgrabungen einer Expedition, welche J. Thacher Clarke 1881—1884 im Auftrage des amerikanischen Instituts für Archäologie in Assos, jetzt Bejram Köi, waren drei alt-assische Schädel aus Sarkophagen erhalten worden, die Virchow detailliert beschrieben und gemessen hat.

Assos ist aus der Apostelgeschichte (XX, 14) bekannt, indem der Apostel Paulus sich dort einschiffte, um nach Mytilene hinüberzufahren. Bei Homer kommt die Stadt nicht vor, doch hält sie Clarke für identisch mit der von Lelegern bewohnten Stadt Pedasos,

welche Achilleus zerstörte, da die letztere ähnlichen Auslaut hat. Im Altertum waren die Sarkophage von Assos als fleischverzehrend berühmt, indessen bestehn die jetzt noch dort vorhandenen aus vulkanischem Gestein, Trachyt etc., während der gegen die Gicht empfohlene *Lapis assius* von Plinius Aetzkalk gewesen sein dürfte. Außer den assischen Schädeln erhielt Virchow noch zwei von Cypern, die durch di Cesnola (Cypern, seine alten Städte, Gräber und Tempel, 1879) ausgegraben und unter zahlreichen ähnlichen ausgesucht worden waren, worüber unten mehr.

Das Skelet, von welchem der erste assische Schädel stammt, war in einem horizontalliegenden Pithos (πίθος) von 1,95 m Länge und 0,9 m größtem Querdurchmesser beigesetzt; die Mündung dieses gewaltigen Thonkruges war mit einer dünnen Steinplatte bedeckt, seine Wandungen 2—3, cm dick. Solche auf Hissarlik von Schliemann aufgedeckte Pithoi haben bekanntlich zu der wunderlichen Hypothese geführt, jenes angebliche Troja sei nichts weiter als eine große Nekropole, eine Gräberstadt, in der eine höchst sinnreiche, komplizierte und vollständige Feuerbestattung, etwa wie heutzutage in Gotha, durch Jahrhunderte stattgefunden habe.

Die Wissenschaft geht über solche Vermutungen ohne viel Umstände zur Tagesordnung über. Es mag Jemand der Meinung sein, Cholerabacillen kämen in jedem normalen Mundspeichel vor — so weiß man: in letzteren sind den Kommaspirillen einigermaßen ähnliche Bakterien, das sind aber keine Cholerakommata. Wollte ein Anderer ins Blaue hinein vermuten, die alten Trojaner seien weder Armenier noch Thracier, resp. Germanen, sondern eigentlich Aegypter oder Aethiopier gewesen, weil die zierliche Nachbildung eines afrikanischen Flußpferdes in Troja sich gefunden hat, so würde schwerlich ein Wort darüber verloren werden. Ein Trojanermädchen wenigstens hatte sich als prognath herausgestellt, freilich nicht wie ein Neger und Jene war zugleich brachycephal. Wer Bodenloses behaupten wollte, könnte in den sparsamen Sprachresten etwa Vorschlagslaute zu entdecken sich gedrungen fühlen, wie sie die Engländer in dem Namen *Ketchwayo* durch das vorgesetzte *catch* auszudrücken versuchen. Aber alle Anatomen wissen, daß die alten Trojaner nicht prognath waren, wie es die dolichocephalen Negerassen sind. Doch Scherz bei Seite! Für das große Publikum liegt die Sache anders, da steht Behauptung gegen Behauptung. Aus diesem Grunde geht Ref. hier mit wenigen Worten auf die von Virchow schon früher (Zeitschr. f. Ethnol. 1884) abgethane Angelegenheit ein.

Jeder Gebildete interessiert sich für Troja. Nun galt der troja-

nische Krieg seit mehr als dreißig Jahren als das Abbild einer Naturmythe. Die Wolkenriesen umstürmen täglich oder in Jahresperioden von Neuem die vereiste Nebelburg, bis letztere endlich in Trümmer fällt. Einer in diesen Anschauungen aufgewachsenen Generation muß es wohl wie ein Traum vorkommen, wenn Schliemann unerwartet Troja aus der Erde gräbt, in einem Trümmerberg, den Jahrtausende aufgehäuft haben, wie ein gleicher irgendwo auf dem Erdball existiert, das Unterste nach oben kehrt und archaischen Goldschmuck u. s. w. zu Tage fördert. Die Fundstücke kann Jeder in Berlin sehen und sogar in die Hand nehmen. Wer es nicht selbst erlebt, macht sich doch keinen Begriff von der Popularität, die der Name Schliemann genießt, wo immer der Letztere öffentlich auftritt und durch Bescheidenheit, wie sie den Deutschen Gelehrten am meisten zukommt, die Herzen gewinnt.

Die Wissenschaft des Spatens, wie Schliemann sagt, erwies den näher am Meere gelegenen Hügel von Hissarlik als die Stätte des historischen Troja. Jedenfalls hat daselbst in sehr alter Zeit eine feste, reiche, mächtige Stadt gestanden, eine bequeme Basis für kühne Unternehmungen zur See. Ungeheure Mengen von Küchenabfällen, Haushaltungsgegenständen, *hölzerne* Modelle von Fischen u. dergl. zeigen sofort, daß an eine Nekropole nicht zu denken ist. Auch sind die Schädel und Skelette weder verkohlt noch calciniert — was Alles schon längst bekannt war. Seit dem Anfang des Jahrhunderts galt nun das weiter landeinwärts gelegene Bunarbaschi für die Lokalität, an welche jene alte Sage sich knüpfte, und man hat biefür keinen Geringeren als Moltke ins Feld geführt, dessen Aeußerung dahin gieng, daß die Troas nirgends einen militärisch so dominierenden Punkt aufweise, als gerade Bunarbaschi. Vorausgesetzt — selbstverständlich — daß oben Wasser vorhanden sei. Als Dr. Schliemann dort zu graben anfieng, ergab sich, daß kein Spaten nötig war: man konnte mit einem Messer die wenigen Centimeter Erde wegkratzen, um auf unberührten Felsboden zu gelangen. Dort hat zu keiner Zeit irgend eine Ansiedlung stattgefunden. Und unglücklicherweise konnten die alten Trojaner keine Brunnen in Felsen einhauen. Sie hätten es gewiß gern in Hissarlik gethan, wo dies leichter war und in späteren Jahrhunderten auch ausgeführt ist. Aber sie hatten kein Eisen, wenigstens keine eisernen Werkzeuge, und mit Bronce- oder Steinbeilen lassen sich keine Felsenbrunnen austiefen!

Danach fiel die Bunarbaschitheorie. Es ist wie gesagt vollkommen begreiflich, wenn die jetzt Lebenden sich an das wiedererstandene Troja noch nicht recht gewöhnen können und so erklärt

es sich, daß die großen schon erwähnten Pithoi die Veranlassung wurden, die trojanische Akropolis für eine Nekropole zu erklären. Die in toto im Feuer gebrannten, ursprünglich aber aus ungebrannten Lehmziegeln aufgeschichteten Mauern hätten als Gänge, Zugkanäle u. s. w. gedient, um eine Feuerbestattung im Großen durchzuführen. In den Pithoi sollten ganze Leichen aufrecht stehend, wie die Krüge noch standen, als sie aufgedeckt wurden, verbrannt worden sein.

Hier sind nun offenbar die Naturwissenschaften kompetent. Ob in einem Thongefäß Asche und calcinierte oder angebrannte menschliche Knochen sich befinden, ob es also eine Todtenurne oder andererseits ein Haushaltungsgefäß ist, dabei ist offenbar der Anatom oder wenn man will, der Mediciner, Gerichtsarzt, selbst der Chemiker der eigentlich Sachverständige. Indessen bedarf es nicht einmal eines solchen. Es sind keine besonderen medicinischen Kenntnisse nötig, vielmehr nur etwas naturwissenschaftliche Methode, Methode des Sehens und Beobachtens, die merkwürdiger Weise mehr oder weniger in Jeden hineinzufahren pflegt, der zu solchen Zwecken den Spaten einmal selbst in die Hand nimmt.

Virchow hat schon früher hervorgehoben, daß in den kolossalen, reihenweise im Keller des trojanischen Stadtoberhauptes senkrecht aufgestellten Krügen *keine* Knochen, *keine* Asche enthalten waren, sondern nichts als ein von Schliemann am Boden der Pithoi gefundenes weißes Pulver. Dies kann der Rest von Wein, resp. dessen Mineralbestandteilen gewesen sein. Man könnte auch an Wasserkrüge denken, denn da es oben auf Hissarlik damals keinen Brunnen gab, so möchte ein Vorrat für eine größere Haushaltung, für den Fall von Feuersgefahr oder momentaner Absperrung von der Außenwelt bei einer Belagerung unentbehrlich gewesen sein. Jenes weiße Pulver scheint nicht chemisch untersucht worden zu sein; am Ende kommt wenig darauf, ob ein Weinkeller oder ein Wasserreservoir oder vielleicht Beides daselbst aufgedeckt worden ist.

Sehr interessante Ermittlungen führten nun Virchow zu dem Resultat, daß die Bestattung von Resten *verbrannter* Leichen in aufrechten *πίθοι* oder Dolien als ein occidentalischer Gebrauch vorkommt. Sie fehlt in der Troas; sie ist nachgewiesen in Spanien, Italien, in England und Frankreich. In Sardinien scheinen unverbrannte Leichen in großen thönernen Amphoren beigesezt worden zu sein; Skelette enthaltende Pithoi sind aus Italien nicht bekannt.

Zu Wirtschaftszwecken sind aufrecht stehende Pithoi noch heute in Spanien, Italien, Griechenland, Transkaukasien vielfach in Gebrauch. Sie werden zum Teil in die Erde bis zu ihrer Mündung

eingegraben und Wasser, Wein, Oel, Feigen u. s. w. darin aufbewahrt. In Spanien heißen sie *tinaja*, in Transkaukasien *Kwewri*, in Griechenland *Kupas*, in Syien *râkâd*. — In der Troas kommen horizontal liegende Pithoi zur Bestattung unverbrannter Leichen aus dem sechsten bis vierten Jahrh. v. Chr. vor. Wenn man solche horizontale Bestattungspithoi und aufrecht stehende, zu Wirtschaftszwecken nicht zur Aufnahme von verbrannten Knochen oder Asche bestimmten Thonkrüge nicht auseinanderhält, wird unvermeidlich Konfusion eintreten. Zur Aufnahme von Asche und Knochenresten reichen ja gewöhnliche Urnen aus. — Skeletpithoi, in denen ohne Leichenbrand bestattet wurde, sind aus Europa mit Ausnahme der Krim nicht bekannt, wohl aber die Bestattung unverbrannter Leichen in horizontal gelegten Thonkrügen: aus der Troas, Kleinasien und der Krim.

Der zu Assos aufgedeckte Bestattungspithos enthielt außer dem Skelet ein kleines Oelgefäß mit dem Muster von vier Augen zur Abwendung des bösen Blickes: apotropaischer Aryballos, für welches das sechste, resp. die erste Hälfte des fünften Jahrh. v. Chr. anzunehmen ist. Zwei Schädel stammen aus einem monolithischen und einem zweiten aus mehreren Platten zusammengesetzten Sarkophage. Sie sind in spätere Zeit zu setzen: der erstere in das zweite Jahrh. v. Chr. nach den beigegebenen Münzen; der letztere in das dritte Jahrh. nach Chr. mit Rücksicht auf einen kleinen Broncespiegel und ein paar unglasierte Gefäße, dieser Schädel gehörte einem zwanzigjährigen Mädchen an. Die letzterwähnte Datierung entspricht der Meinung von Clarke, jedoch ist Virchow geneigt, das Grab vor Chr. hinaufzurücken in die Anfangszeit der Okkupation durch die Römer.

Wie dem sei, jedenfalls gehörten die beiden früheren Schädel Männern an, die schon älter waren; der eine zeigt eine Hiebwunde in der Stirn, der andere eine geheilte Fractur der Nasenbeine. Beide sind hypsibrachycephal: es sind relativ breite und zugleich relativ hohe Schädel. Die Länge verhält sich nämlich zur Breite (LB) wie 100 : 82, 1–87, 3; Länge zur Höhe (LH) wie 100 : 77, 7—79, 2; doch sind die höheren Ziffern des zweiten Schädels wahrscheinlich etwas zu ermäßigen. Der weibliche Schädel war dagegen orthodolichocephal (LB 74, 7; LH 72, 0). Die Gesichtsbildung war bei allen drei Schädeln mehr breit und niedrig. Leider erscheint es unthunlich, hier auf die anatomische Beschaffenheit der Schädel im Detail einzugehen, von denen Virchow mit gewohnter Meisterschaft eine anschauliche Schilderung gegeben hat.

Jedenfalls scheinen die alten Assier Brachycephalen gewesen zu sein. Der Küstenstrich war, wie angedeutet, ursprünglich von Le-

legern bewohnt, sie mögen den Armeniern verwandt sich erweisen, wenigstens sind dies bis jetzt die einzigen aus Kleinasien bekannten alten Brachycephalen.

Von Cypern hatte Virchow zwei Schädel zur Verfügung, der eine stammte aus Magrastica, der andere von Alambra auf Cypern. Zu den ersteren gehört ein zierlicher Aryballos mit concentrischen Kreisen und einem centralen Nabel auf dem etwas abgeplatteten Bauche (Mamellenornament?), ferner vier kleinere ähnliche Gefäße und zwei schwarze Lampen aus Thon, die eine mit zwei kleinen geflügelten Figuren (Eroten?) verziert. Beim zweiten Schädel fand sich ein eben solcher Aryballos, außerdem eine Lampe, mehrere Thongefäße, ein großer blauer Glasscherben, eine kleine Alabastervase u. s. w. Den ersteren Schädel setzte di Cesnola in das 6te—7te Jahrhundert v. Chr. und schrieb denselben einem Cyprioten ionischer Abkunft wegen der Beigaben zu; der zweite Schädel könnte noch älter sein, falls die Beigaben, auch die Lampen von Magrastica nicht auf jüngere Zeit, nach Furtwängler auf das 2te—1ste Jahrhundert v. Chr. hinweisen.

Der Schädel von Magrastica zeigt beiderseits Verwachsung des unteren Teiles der Sutura coronalis, zugleich Synostosis sphenofrontalis und sphenoparietalis. Er gehörte einem älteren Manne an, ist dolichocephal (LB = 74, 7), wahrscheinlich auch orthocephal: die Basis ist in großem Umfange zerstört. Der Schädel zeigt übrigens den bekannten griechischen (ionischen) Typus in voller Ausbildung.

Ganz anderen Eindruck macht der Schädel von Alambra. Derselbe gehörte ebenfalls einem älteren Manne an. Dieser war ein Kephalone, d. h. der Schädel ist in allen Dimensionen sehr groß, ohne pathologisch zu sein. Die Kapazität des Schädels ist beträchtlich, wahrscheinlich beträgt sie 1815 ccm. Die Form ist orthomesocephal (LB 77, 9; LH 72, 8). Die Stirnnaht persistiert; die unteren Seitenteile der Sutura coronalis, sowie die Sphenofrontal- und Sphenoparietalnähte sind vollständig obliteriert; in der Sutura sagittalis finden sich zahlreiche partielle Synostosen, die Nasenbeine sind zum Teil verwachsen. Am Oberkiefer sind sämtliche Schneidezähne längere Zeit vor dem Tode ausgeschlagen; der Unterkiefer fehlt. Im Ganzen betrachtet ist der Schädel durch individuelle Variation so weit verändert, daß derselbe nicht mehr als ein typischer betrachtet werden kann. Eine hydrocephalische Bildung kann zwar nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, doch spricht die Länge des Schädelgrundes von 98 mm nicht für eine solche Annahme. Zu erwähnen ist, daß di Cesnola neuerdings den Schädel in das 9te Jahrh. v. Chr. setzen will und daß mehrere andere Schädel von

Alambra, die sich jetzt in Turin befinden, ebenfalls beträchtliche Dimensionen haben sollen.

Was die *Norma verticalis* anlangt, so erscheint der Kephalonenschädel von Alambra etwas schief, hinten rechts leicht abgeflacht, an der rechten Stirnhälfte in Folge ungleicher Entwicklung der beiden durch die persistierende *Sutura frontalis* getrennten Stirnbeine um ein paar Millimeter vorspringend. Küchenmeister hat kürzlich behauptet, daß sehr viele normale Köpfe eine etwas mehr entwickelte *linke* Stirnhälfte besäßen und dies unter Rücksicht auf die Kreuzung der Nervenbahnen mit der Rechtshändigkeit der meisten Menschen in Verbindung gebracht. Der Mann von Alambra würde umgekehrt hiernach *linkshändig* gewesen sein. Ref. hat jedoch bereits darauf hingewiesen (*Internationale Monatsschrift f. Anatomie und Histologie*. 1884, Bd. I. Heft 5. S. 361), daß die von Küchenmeister verwertete Methode zur Entscheidung dieser Angelegenheit nicht ausreichend ist. Küchenmeister benutzte nämlich die verkleinerten Abdrücke, welche die Hutmacher mittelst ihres bekannten, den Kopfumfang umschließenden Meßapparates, des sog. *Configurateur*, vom Lebenden nehmen, um eine häufig vorhandene Verschiedenheit beider Stirnhälften zu diagnosticieren. Das Arrangement des Kopfhaares kommt dabei nicht in Betracht, da es sich nur um die Stirn handelt. Aber die meisten Männer (wie Frauen) tragen die Kopfbedeckung ein wenig zur Seite gerückt, weil eine geringe Asymmetrie in dieser Hinsicht für eleganter erachtet zu werden pflegt. Jäger u. s. w. haben noch wichtigere Gründe, sich das rechte Auge mehr frei zu halten. Ist nun der Hutmacher der Meinung, sein Meisterwerk würde besser aussehen, wenn es ein wenig schief aufgesetzt würde, so darf es an einer Seite von vornherein ein wenig weiter, resp. länger gearbeitet werden und wenn sich der Künstler einmal daran gewöhnt hat, den *Configurateur* *linkerseits* ein wenig tief in die Stirn zu drücken, so werden nicht gerade alle, aber doch viele Abdrücke, die für Hüte aus festerem Material bestimmt sind, ein Vorwiegen der linken Kopfhälfte, entsprechend der Rechtshändigkeit zeigen. Von einer übereinstimmenden Horizontalstellung des Kopfes und vollends des *Configurateurs* kann von vornherein nicht die Rede sein. Offenbar ist die geschilderte, für technische Zwecke der Industrie genügende Meßmethode in keiner Weise geeignet, um über so *difficile* Fragen oder minimale Differenzen Aufschluß zu erteilen.

W. Krause.

Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit von August Heller, Professor in Budapest. Zwei Bände. II. Band: Von Descartes bis Robert Mayer. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1884. XV und 753 S. Gr. 8°. Pr. 18 M. (Beide Bände 27 M.).

Der zweite Band des vorliegenden Werkes, welcher, wie zu erwarten, bedeutend stärker als der erste ausgefallen ist, behandelt in drei Büchern die Geschichte der neueren Physik bis zur Aufstellung des Satzes von der Erhaltung der Energie in der Mitte dieses Jahrhunderts und beschließt damit die historische Darstellung. Die äußerliche Anordnung und die Form der Bearbeitung ist dieselbe geblieben, während die Gesamtleistung des Verfassers in diesem zweiten Bande dem ersten gegenüber einen entschiedenen Fortschritt darbietet. Es beruht dies zum Teil auf der Erweiterung und Förderung, welche die Erfahrung des Verfassers selbst im Laufe der Arbeit gewonnen hat, sowie auf dem erhöhtem Bestreben, den Zusammenhang der einzelnen Disciplinen eindringend zu ermitteln und klar zu legen, zum Teil aber auch darauf, daß sich die biographische Anordnung des Stoffes für die hier zu behandelnde Mannigfaltigkeit von wissenschaftlichen Richtungen als geeigneter erweist, wie im ersten Teile. Je mehr die Naturwissenschaften sich differenzieren, um so specieller werden auch die Gebiete, in denen die einzelnen Forscher hervorragen, und um so leichter läßt sich daher eine Gruppierung der Personen um die Entdeckungen, oder, wenn man will, der einzelnen Teile der Physik um die Personen durchführen. Indem Heller einen hervorragenden Forscher an die Spitze stellt und im Anschluß an diesen eine Schaar von Mitarbeitern behandelt, gewinnt er ziemlich übersichtliche Abschnitte. Am Ende des ersten und dritten Buches liefert er alsdann einen »Rückblick«, in welchem die Fortschritte der Physik in den einzelnen Fächern erwogen werden. Bei dieser Gelegenheit hält der Verfasser eine Art von Nachlese unter den Physikern und ordnet nun in die einzelnen Disciplinen alle diejenigen Individuen ein, welche er bei der Gruppierung nach leitenden Persönlichkeiten nicht unterbringen konnte. Darin liegt natürlich eine gewisse Willkür, die jedoch bei keiner Anordnung ganz würde vermieden werden können. Der Verf. benützt den Vorteil, welchen ihm die gewählte Einrichtung der »Rückblicke« bietet, um im vorliegenden zweiten Bande manches nachzuholen, was er im ersten Bande versäumte. Dies gilt besonders von der theoretischen Physik, und es ist anerkennend hervorzuheben, daß die Geschichte derselben, namentlich der Corpusculartheorie und Elementenlehre, nunmehr ebenfalls etwas zureichendere Berücksichtigung gefunden hat.

Indem Referent bezüglich der allgemeinen kritischen Gesichtspunkte auf seine Besprechung des ersten Bandes ¹⁾ zu verweisen sich erlaubt, beschränkt er sich hier auf ein Referat über den Inhalt des zweiten und abschließenden Teiles.

Das erste Buch (S. 11—366) ist überschrieben: »Die Neuzeit. Das siebzehnte Jahrhundert. Von Galilei bis auf Newton (1642—1727)«. Es beginnt nach einem einleitenden Ueberblick mit René Descartes, dessen Leistungen Heller in genügender Weise gerecht zu werden weiß. Der Abschnitt über Descartes zeichnet sich zwar nicht durch gute Anordnung aus, aber wohl durch die größtenteils richtige Würdigung dieses seltenen Mannes, die in den meisten historischen Darstellungen der Physik und Mechanik verfehlt ist. Auf die Descartes aggregierten Gelehrten, deren Namen hier nicht aufgezählt werden können, folgt als nächster maßgebender Forscher Torricelli nebst einigen anderen italienischen Physikern. Ein sehr reichlicher Raum ist mit Recht Otto von Guericke angewiesen, nur hat hier das biographische Element durch Hineinziehung der Ereignisse des dreißigjährigen Krieges eine unverhältnismäßige Ausdehnung gewonnen. Schott, Sturm und de Lana werden im Anschluß an Guericke behandelt. Die weiteren Abschnitte sind bezeichnet durch die Namen Pascal, Boyle, Huygens, Locke, Leibniz. Die *Accademia del Cimento* tritt in voller Mitgliederzahl auf; besonders dankenswert ist die beigegebene ausführliche Analyse der »*Saggi di naturali esperienze*« Isaak Newtons ausführliche Lebensbeschreibung und der Bericht über seine Schriften beschließt das erste Buch. Der kritischen Würdigung, welche Heller diesem großen Mathematiker zu Teil werden läßt, kann man nur zustimmen; leider ist gerade dieser Abschnitt durch eine auffallende Vernachlässigung der stilistischen Redaktion gestört, wie überhaupt die Behandlung der deutschen Sprache dem in Budapest lebenden Verfasser manche Schwierigkeiten zu machen scheint, welche bei der Lektüre des Buches unangenehm berühren. Der »Rückblick« bringt nun noch eine große Reihe von Namen und Thatsachen, welche sich nach den einzelnen Zweigen der Physik und den hervorragenden Entdeckungen jener Zeit in fünfzehn Abschnitte einreihen. Besonders der letzte Abschnitt über Chemie holt hier Vieles aus der Körperlehre nach und wird auch van Helmont und Sennert gerecht. Dagegen hätte vielleicht Marcus Marci de Kronland sowie die theoretische Physik des Maignan etwas mehr gewürdigt werden können.

1) Gött. gel. Anz. 1883. Stück 19. S. 596—603.

Das zweite Buch (S. 367—567) trägt folgende Ueberschrift: »Die neueste Zeit. Das achtzehnte Jahrhundert. Von Newtons Tod bis zur Entdeckung des Galvanismus (1727—1790)«. Die bahnbrechenden Entdeckungen des siebzehnten Jahrhunderts werden jetzt im Einzelnen ausgenutzt, vervollkommenet und theoretisch angeeignet, so daß diese Zeit »in gewissem Sinne den Charakter einer Uebergangsperiode trägt, welche das von den Vorfahren übernommene Gut zu bergen sucht, um sich des ererbten Besitzes zu versichern, der um vieles beträchtlicher ist als jenes, was in dieser Zeit frisch erworben wird«. Es herrscht jetzt das mathematische Element vor; die Namen der Bernoullis, Euler, d'Alembert, Lagrange dienen Heller zur Bezeichnung der ersten Abschnitte. Nach einer ausreichenden Würdigung Kants, bei welcher Gelegenheit auch Berkeley und Hume genannt werden, folgt Laplace mit einer großen Anzahl anderer Gelehrten, welche unter einander nach den Fächern »Astronomie und Weltsystem«, »Gestalt der Erde und Gradmessung«, »Geophysik und Dichtigkeit der Erde«, »Pendelmessungen und Uhren« geordnet sind. Unter dem Namen Franklins findet die Geschichte der Elektrizität in sieben Kapiteln ihre ausführliche Behandlung. Als diejenigen Physiker, welche die weiteren Abschnitte abgrenzen, sind noch zu nennen: Coulomb, Galvani, Volta, Lavoisier, die Montgolfiers, Chladni, Watt, Rumford, Dalton, Young.

»Die neueste Zeit. Das neunzehnte Jahrhundert. Von der Entdeckung des Galvanismus bis zur Aufrichtung des Satzes von der Erhaltung der Energie (1790—1843)«. Unter dieser Ueberschrift begreift der Verfasser (S. 568—736) jene Periode, in welcher, nachdem zuvor das experimentelle Forschungsgebiet durch den Galvanismus und die Chemie eine neue bedeutende Erweiterung gewonnen hatte, ihrerseits die mathematische Physik zur Vollendung kommt, und die zur äußersten Präcision gebrachten Messungen eine genauere Kontrolle der Theorie gestatten. Hier steht mit Recht Gauss oben an, neben ihm werden eine Reihe von Mathematikern, Astronomen und Physikern behandelt, deren Arbeiten mit den seinen in naher Verbindung stehn. Die Namen Poinsot, Ampère, Ohm, Faraday, Fresnel, Gay-Lussac, J. R. Mayer und A. v. Humboldt lassen den Gedankengang erkennen, welchen Heller bei der Gruppierung der mit dem Fortschritt des Jahrhunderts in immer breiteren Massen aurtückenden Forscher eingehalten hat. Alexander von Humboldt ist seiner zusammenfassenden Thätigkeit wegen ans Ende gestellt, das Motiv der Abgrenzung des Buches aber bildet die Mayersche Aufstellung des Satzes von der Erhaltung der Energie. Daß hier für die Geschichte der Physik ein

Abchnitt von größter Bedeutung vorliegt, kann nicht bezweifelt werden, und dennoch gewinnen wir mit dieser Abgrenzung keinen recht befriedigenden Abschluß für das vorliegende Buch. Die seitdem weiter verflossenen vierzig Jahre bieten einen so mächtigen Stoff dar, daß wir uns am Ende des Hellerschen Werkes nicht bis in die Physik der Gegenwart geführt finden, sondern eine Lücke wahrnehmen, welche der Ausfüllung noch harret. Allerdings lag es nicht im Plane des Verfassers, den gegenwärtigen Zustand der Physik zu schildern, und wir wollen mit ihm darüber nicht rechten. Aber etwas näher hätte er uns doch an denselben heranführen können, um uns nicht so wichtige Entdeckungen, wie z. B. die Spektralanalyse, ganz zu verschweigen. Heller scheint es sorgfältig zu vermeiden, noch lebende Forscher in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, eine Vorsicht des Historikers, die wohl zu weit getrieben ist; es gibt immerhin unter unseren Zeitgenossen nicht wenige große Physiker, denen sich bereits ihre Stellung in der Geschichte der Wissenschaft anweisen läßt.

Das nunmehr vollendete Werk wird jedem, der sich mit Geschichte der Physik beschäftigt, brauchbare Dienste leisten, zumal es kein anderes Buch gibt, welches die Physik nicht bloß im Grundriß, sondern als Ganzes ausführlich historisch behandelt. Daß ein so umfassendes Werk sich nur zum kleineren Teil auf eigene Quellenforschung stützen kann, und dort, wo noch keine Specialforschung ihm zu Hilfe kommt, notwendig Lücken zeigen muß, liegt in der Natur der Sache. Der Verfasser hat sich daher auch öfter in der Lage gesehen, vorhandene Kontroversen einfach zu konstatieren ohne eine eigene Lösung zu versuchen. Aber seine fleißige Arbeit verdient darum nicht weniger unsern Dank, weil sie zeigt, wieviel noch in der Geschichte der Physik zu thun ist; sie verdient ihn um so mehr, als sie dem Weiterstrebenden die Wege erleichtert.

Gotha.

K. Laßwitz.

Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns.
 Von Dr. Karl Theodor Heigel, Professor der Geschichte an der technischen Hochschule München. München 1884, M. Riegersche Universitätsbuchhandlung. 400 S. 8°.

Der Verfasser, dem die neuere Geschichte Bayerns schon manchen wertvollen Beitrag verdankt, bietet in diesem Buche neun Abhandlungen, die zum großen Teil schon in den Sitzungsberichten der bayrischen Akademie erschienen sind, nun aber auch einem größeren

Publikum zugänglich gemacht werden. Sie beleuchten mit wenigen Ausnahmen sämtlich die unheilvolle Politik kläglicher Selbsttäuschung und unwürdiger, man kann wohl sagen verräterischer Bündnisse mit den Feinden des deutschen Reiches, welche Bayern zum eigenen Schaden und zum Schaden Deutschlands von dem Schlusse des dreißigjährigen Krieges angefangen, durch mehr als ein Jahrhundert befolgt hat; jene Politik, deren gewissenlose Selbstsucht um so häßlicher erscheint, weil sie weder durch den Hinweis auf bedrohte religiöse und politische Freiheit bemäntelt werden kann, noch auch (und das ist ja für manche Beurteiler die Hauptsache) sich rühmen kann, den Erfolg für sich zu haben. Der Verf. ist sich denn auch, obgleich er als wohlgesinnter Sohn seines Landes die Dinge so glimpflich darstellt, als es irgend angeht, bewußt, daß er keine erfreulichen Bilder zu bieten hat; er ist aber mit Recht der Ansicht, daß heute, nachdem Deutschland geeinigt ist, »das freimütige Bekenntnis alter Schuld nicht entmutigen, sondern nur das Gefühl der Dankbarkeit für die Gegenwart bestärken kann«.

Der erste der 9 Aufsätze handelt von den Bemühungen des Herzogs Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, alle Zweige des Wittelsbachischen Hauses, darunter natürlich auch den damals zur schwedischen Krone gelangten zu einem Familienbunde zu vereinigen, Bemühungen, von denen der Verfasser glaubt, daß sie ihren Urheber, der von Häusser ein »unbedeutender Regent« genannt wird, in einem sehr günstigen Lichte erscheinen lassen. Daß Philipp Wilhelm ein vielgeschäftiger Mann war, wird man denn auch nach den Ausführungen Heigels zugeben müssen, aber als ein hervorragender Staatsmann kann er wohl trotzdem nicht gelten.

Die nächsten 5 Beiträge beziehen sich sämtlich auf den Kurfürsten Max Emmanuel von Bayern. Durch den ersten werden wir über die Beziehungen unterrichtet, in welche der Kurfürst durch seine Heirat mit der Tochter Johann Sobieskys zu Polen trat und zwar insbesondere über den Plan, den Kurfürsten selbst zum Könige von Polen zu erheben. In dem folgenden Aufsätze schildert der Verf. die Bewerbung Bayerns um die spanische Krone; hiebei wird auch der Verdacht, als wäre der Kurprinz auf Anstiften des Kaisers, seines Großvaters, vergiftet worden, noch einmal eingehend erörtert und widerlegt. Sehr dankenswert sind auch die von Heigel gebotenen Auszüge aus dem Briefwechsel zwischen Max Emmanuel und seiner polnischen Gemahlin, von welchem allerdings auch schon Höfler im 44. Bande des Archivs f. österr. Geschichte eine umfangreiche und interessante Probe gegeben; während jedoch in den von Höfler veröffentlichten Briefen mehr das persönliche Verhältnis der

gatten zu einander in den Vordergrund tritt, lernen wir aus dem Werke Heigels den Briefwechsel auch als eine wichtige Quelle für die Würdigung der Politik des Kurfürsten schätzen.

Aus dem fünften Aufsätze erfahren wir die interessante Tatsache, daß der Plan, Bayern gegen die Niederlande umzutauschen, welcher zur Zeit Josef II. eine so mächtige Erregung hervorrufen sollte, schon ein halbes Jahrhundert früher, zur Zeit des Friedens von Utrecht, Rastadt und Baden Gegenstand eines erregten Meinungsaustausches zwischen dem Kurfürsten Max Emmanuel selbst und seinem Bruder, dem Erzbischofe von Köln war. Den Schluß der auf Max Emmanuel bezüglichen Beiträge endlich bildet ein Schreiben des Kurfürsten an seinen Sohn, den nachherigen Kaiser, welches kurze Zeit vor dem Tode des Kurfürsten abgefaßt ist und also als sein politisches Testament gelten kann; es ergibt sich daraus, daß Karl Albrecht, als er im Bunde mit Frankreich nach dem österreichischen Erbe und nach der Kaiserkrone griff, nicht seine eigenen, sondern im Grunde die Pläne seines Vaters zur Ausführung brachte.

Beiträge zur Geschichte des unglücklichen Schattenkaisers Karl VII. selbst sind: die Korrespondenz des Kaisers mit seinem Gesandten, dem Grafen Seinsheim in den Jahren 1738—93, welche eine willkommene Ergänzung zu dem bekanntlich gleichfalls von Heigel veröffentlichten Tagebuche Karl VII. bildet, und die Abhandlung über den Nymphenburger Vertrag, in welcher Heigel die von ihm schon früher behauptete, von den meisten, neueren Historikern zugegebene, von Ranke jedoch trotzdem wieder in Abrede gestellte Unechtheit dieser Urkunde mit neuen und wie wir glauben, überzeugenden Gründen darthut.

In eine viel spätere Zeit führt der letzte Aufsatz, welcher die Entstehung der bayrischen Verfassung behandelt; wir erfahren hier zum ersten Male, daß König Ludwig I. schon als Kronprinz seine Vorliebe für konstitutionelle Einrichtungen nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Thaten kundgab und daß geradezu er es ist, der als Schöpfer des einst hochgefeierten bayrischen Verfassungswerkes angesehen werden muß.

Prag.

Th. Tupetz.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Karsner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1885.

Inhalt: W. Windelband, Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil. Von *Schuppe*. — J. Keller, Der Ursprung der Vernunft. Von *Erdmann*. — Th. Dufour, Giordano Bruno à Genève (1579). Von *Sigwart*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

W. Windelband. Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil. In den »Straßburger Abhandlungen zur Philosophie«. Freiburg u. Tübingen. 1884. J. C. B. Mohr. 8°.

Die Bemerkungen, mit denen W. seine »Beiträge« einleitet, sind wichtiger, als es gemeinbin Einleitungen zu sein pflegen. Für mich ist, mehr vielleicht als er selbst vermutet, sein Standpunkt schon dadurch charakterisiert, daß er, indem er seine Untersuchungen unter den Gesichtspunkt der Einteilung der Urteile stellt, für die Einteilung der Urteile vor allem nach dem principium divisionis fragen zu müssen glaubt, und diese Kardinalfrage: »welches ist in der Einteilung der Urteilsarten das principium divisionis?« für den entscheidenden Punkt in der logischen Reformbewegung erklärt, daß er ferner die Frage nach dem Verhältnis der formalen und der erkenntnistheoretischen Logik für eine offene ansieht und die reformatorischen Versuche dahin charakterisiert, daß sie »zwischen jenen beiden Extremen eine Stellung zu gewinnen suchen«, nämlich zwischen der formalen Logik Kants einerseits und der erkenntnistheoretischen. Daß Kants Ableitung der »Stammbegriffe« aus seinen Urteilsarten ein verfehltes Unternehmen war, wird kaum jemand bezweifeln, aber man kann bezweifeln, ob die Keimpunkte der nachkantischen Logik historisch richtig angegeben sind, wenn W. sagt, daß nur von einer völligen Umkehrung jenes Verfahrens »eine fruchtbare Neugestaltung« der logischen Theorie zu erwarten sei und »deshalb die nächste

Folge des Kantischen Fehlgriffs der Entwurf einer rein erkenntnistheoretischen Logik war etc.«. Die logischen Lehren der Nachfolger beruhen m. E. auf andern Gesichtspunkten und andern Interessen. Aber die Hauptsache ist mir, daß Fichtes Wissenschaftslehre und Hegels Logik, welche W. selbst anführt, nicht als erkenntnistheoretische Logik bezeichnet werden können. Was ich mir unter erkenntnistheoretischer Logik denke, steht zu diesen Spekulationen im Gegensatz. Wie ich mir ihre Anknüpfung an Kant denke, ist in »das Metaphys. Motiv etc. Breslau Koebner 1882« angedeutet. Es handelt sich auch gar nicht bloß um die Umkehrung des Kantischen Verfahrens, das wäre statt aus den Urteilsarten die Stammbegriffe nun aus den Stammbegriffen die Urteilsarten abzuleiten. Daß die richtigen »Stammbegriffe« und die richtigen Urteilsarten zusammentreffen müssen, ist mir vollständig klar, aber ebenso, daß sich über die Art der Gewinnung keine weiteren Vorschriften machen lassen. Entscheidend ist die Einsicht in den Begriff des Stammbegriffs oder der Kategorie und in das Wesen des Urteils. Von einem »logischen Vorurteil Kants« zu reden, halte ich für vollberechtigt, aber, — ich fürchte, W. findet es in etwas anderem, als ich. Das Verhältnis zwischen Kants formaler (d. i. der allgemeinen reinen) und transcendentaler Logik habe ich in den Philos. Montshften 1880, IX, S. 513—528 erörtert. Dasselbst ist hoffentlich klar geworden, daß die Kantschen Urteilsarten seiner allg. reinen Logik ihrem Begriffe nach nicht angehören können, — er hat sie einfach übernommen — und daß, was diese Logik faktisch meint, sich sehr gut dem Plane einer erkenntnistheoretischen Logik einfügt, ohne daß letztere irgend etwas von Fichtescher oder Hegelscher Spekulation an sich zu haben braucht. Je klarer der Begriff der Erkenntnistheorie ist, desto weniger kann auch die Tendenz vorhanden sein, »zwischen jenen beiden Extremen Stellung zu gewinnen«. Die Erkenntnistheorie geht ihren Weg und gewinnt die speciell logischen Lehren als Konsequenzen ohne sich nach einem der beiden »Extreme« umzusehen. Die Stellung der sog. formalen Logik zu ihr wird dabei von selbst klar. Wenn W. sie als eine offene Frage bezeichnet, so bin ich freilich weit entfernt diese Frage durch meine Entscheidung für objektiv entschieden zu erklären, aber ich kann doch nicht beistimmen, so lange ich eine bestimmte Ueberzeugung vertreten zu können glaube. Daß W. diese nicht teilt, ersehe ich aus der charakteristischen »Kardinalfrage«: »Welches ist in der Einteilung der Urteilsarten das principium divisionis?« Mein ganzer Standpunkt und ihm entsprechend meine ganze Methode kann diese Frage nicht zur Kardinalfrage machen. Es handelt sich nicht um eine vereinzelt An-

sicht von mir, sondern die Sache liegt so, daß ich überhaupt meine ganze Logik nicht hätte schreiben können, wenn ich in der Grundfrage den Begriff der »Urteilsart«, den der Einteilung und den eines Principes der Einteilung vorausgesetzt hätte. Eine erkenntnistheoretische Logik muß sie auf ihrem Wege finden und wenn sie dabei etwas anderes findet, als man gewöhnlich bei diesen Worten denkt, so darf sie ihren Fund als eine Berichtigung der überlieferten Begriffe, und zwar als eine um so glücklichere und wichtigere, je mehr Einklang dadurch in das Ganze der logischen Lehren kommt, ansehen. Und das ist keine Ueberhebung, denn sie zeigt den Weg ihres Findens und ihren Ausgangspunkt und stellt dieselben zur Diskussion. Nur kann sie das schlichte Festhalten der alten Begriffe ohne Prüfung und Widerlegung der von ihrem Standpunkte auf ihrem Wege gewonnenen Berichtigungen nicht als einen Gegenbeweis anerkennen und darf einem solchen Verfahren gegenüber ihren Anspruch aufrecht erhalten.

Warum will man denn durchaus die Urteile, d. h. die Denkakte eingeteilt sehen? Aus dem Denken selbst hat sich für seine Objekte das Bedürfnis der Einteilung ergeben. Warum sie durchaus eingeteilt werden sollen, was solche Einteilung derselben leisten soll, muß untersucht werden. Dann wird sich die Frage einstellen, ob das Denken selbst eine eben solche Einteilung, wie seine Objekte, verlangt und gestattet. Der Begriff der Einteilung von Dingen, etwa der Tiere oder der ebenen Figuren, basiert auf dem Begriff des Art- und Gattungsbegriffs und dem der Determination. Werden die verschiedenen Urteile, d. i. Denkakte sich ebenso in Arten und Gattungen ordnen und determinierende Merkmale erkennen lassen? Die ganze Klassifikation und Determination hat ihren wissenschaftlichen Wert nur darin, daß sie die Erkenntnis bestimmter innerlicher Abhängigkeitsverhältnisse unter den Erscheinungen, welche je ein Ding ausmachen, ist. Wie wir dazu kommen, eine solche Mehrheit als ein Ding zusammenzufassen und worin diese Einheit besteht d. i. also die ganze Begriffsbildung ist der Schlüssel zu aller Einteilung; sie ist direkt der Inbegriff aller Vorschriften, welche für die Kunst des Einteilens und die Auffindung eines sog. princ. div. gegeben werden können; nur aus der klaren Einsicht in das Wesen des Dinges, das Gesetz seiner Entstehung und seiner möglichen Veränderungen kann sich das gesuchte Princip ergeben.

Dies freilich gilt für die Urteile auch. Je klarer geworden ist, was wir uns bei dem Worte »urteilen« denken sollen, desto klarer wird auch geworden sein, ob und wie ein Princip für eine Einteilung gewonnen werden könnte. Wie läßt sich nun aber das allge-

meine Wesen des Urteilens determinieren, wo in ihm ist der Punkt, an welchen sich zwei oder mehrere mögliche einander ausschließende Determinationen als spezifische Differenzen ansetzen? Wenn Urteilen = Denken ist, oder wenn auch nur Denken als das gattungsmäßige Wesen des Urteilens anerkannt wird, und wenn die Urteilsarten zu den speciellen Lehren der Logik gehören, so ist doch schon hier evident, daß die logische Theorie ihr Fundament in der Erkenntnistheorie haben muß. Zum Begriff des Denkens gehört als unentbehrliches Moment die Vorstellung von einem Sein als dem Objekte, und nur in diesem Gegensatze kann er die nötige Klarheit finden. Wir werden im Begriffe des bloßen Denkens vergeblich nach einem principium divisionis suchen, wenn nicht die Reflexion auf sein Objekt zu Hülfe kommt. Die Logik kann ja ihren Inhalt nur aus der Reflexion auf unsere thatsächliche Denkpraxis gewinnen, und da bedarf es gewiß keiner weiteren Deduktion, wenn wir als das Sein, welches Objekt des Denkens ist, entweder das ursprünglich Gegebene der Sinne, aus welchem die Begriffe von Dingen und Ereignissen, Eigenschaften und Thätigkeiten gebildet werden, oder die Dinge und Ereignisse, welche in jene Data zerlegbar sind, bezeichnen. Auch in letzterem Falle ergibt sich die Kardinalfrage nach dem Zustandekommen dieser Einheiten aus der Vielheit neben und nacheinander auftretender Eindrücke oder Erscheinungen. Können wir dieses Zustandekommen als Akte des Vereinigens, als ein entstehendes Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit der und der Daten, welche Inhalt des Bewußtseins sind, darstellen, und können wir begrifflich machen, daß Bewußtsein nicht bestehn könnte, wenn nicht solche Einheiten sich bildeten und daß diese Einheiten nicht aus den empfangenen Eindrücken selbst ausschwitzen, dann ist diese Bildung auf Rechnung des Bewußtseins überhaupt gesetzt und dann dürfen wir in dem Zustandekommen, resp. der Bildung dieser Einheiten Denkthätigkeit sehen. Ob die Denkthätigkeit oder eine Art derselben, hängt ausschließlich davon ab, ob noch eine andere Denkthätigkeit gefunden wird. Die Fixierung der Eindrücke, resp. der aus solchen gebildeten Einheiten in ihrer festen Bestimmtheit und das hieraus fließende Wiedererkennen und Unterscheiden derselben ist gleichfalls nicht aus den Sinnesdaten als solchen abzuleiten, ist gleichfalls *conditio sine qua non* für Bewußtsein überhaupt, ist demnach gleichfalls dem Bewußtsein zuzurechnen, also Denkthätigkeit. Nicht koordinierbar ist diese der vorigen; sie kann ihrem Begriffe nach ohne die vorige gedacht werden, aber die vorige nicht ohne diese, als ihre stets unentbehrliche Voraussetzung. Da haben wir 2 Denkthätigkeiten, also 2 Urteilsarten, ohne — welches Beginnen

ja auch nur vergeblich sein könnte — vorher nach einem princip. divis. gesucht zu haben. Aus ihnen erst wird klar, was für principia divisionis es geben kann. Die weitere Gliederung dieser Urteilsarten, welche sich gewiß nicht aus dem bloßen leeren Begriffe der Einheit, sondern auch nur wieder aus der Eigenart des eine Einheit eingehenden Inhaltes ergibt, geht uns nun hier nichts an, nur die erste Art, welche das affirmative und negative Urteil in sich schließt.

Die Unterscheidung dieser Urteile ist freilich über allen Zweifel; ja und nein ist der denkbar größte und wichtigste Unterschied, aber ob sie als zwei »Urteilsarten« neben einander stehn, kann gefragt werden. Position und Negation kann ich nur als absolut zusammengehörige Seiten derselben Sache fassen. Wenn wirklich das negative Urteil nicht gedacht werden kann ohne Positionen einzuschließen und vorauszusetzen, so können das positive und das negative Urteil nicht zwei koordinierte Species der Gattung Urteil sein. In welcher Klassifikation käme etwas Aehnliches vor!

Ein gemeinsamer Zug in der neueren Behandlung dieser Frage soll die vorwiegend subjektive Auffassung der Negation sein. Ich kann dabei nur bedauern, daß der Begriff »subjektiv« und sein Gegenteil »objektiv« unklar bleibt. Wol könnte ich mich zu der subjektiven Auffassung bekennen, aber doch nur in dem Sinne, daß unter dem Objektiven nichts anderes als das ursprünglich Gegebene verstanden wird, d. h. also, daß die Negation kein Datum der Sinne, sondern ein Werk des Denkens ist. Aber objektiv kann sie trotzdem sein, nämlich in demselben Sinne, in welchem ich in der Erk. Logik und in dem späteren Aufsätze »die Normen des Denkens« die Objektivität des Denkens erklärt habe. Was W. in Gegensatz stellt, braucht nicht — es kommt eben auf feinere Unterscheidungen an — in diesem Gegensatze zu stehn. Wenn er die Einsicht lobt, daß die Negation kein reales Verhältnis, sondern lediglich eine »Beziehungsform des Bewußtseins ist«, so kann nach meinen Auseinandersetzungen auch diese vom Bewußtsein, d. i. vom Denken in den Daten gestiftete Beziehung als ein reales Verhältnis gelten, nur muß man unter »realem Verhältnis« nicht, wie W. thut, etwa an eine Trennung denken; eine solche drückt das negative Urteil freilich auch nach meiner Ansicht nicht aus.

Ueber das Wesen dieser Beziehungsform soll sich, S. 169, eine Verständigung anbahnen, indem man die eigentliche Bedeutung der Negation in der Verwerfung des entsprechenden positiven Urteils sucht. Sigwart habe den einleuchtendsten Beweis geliefert, daß das

negative Urteil nur den Sinn habe, den Versuch oder die Möglichkeit des entsprechenden positiven abzuweisen. Allein das hat Sigwart gewiß nicht bewiesen. Es ist eine bedauerliche Verwechslung, die psychologische Veranlassung, an welche die Formulierung und das Aussprechen eines negativen Urteils geknüpft ist, für sein Wesen und seinen Sinn zu halten. Diese Veranlassung habe auch ich in meiner Logik, — wenn auch nicht so ausführlich — genannt und betont, aber das Wesen der Negation kann ich deshalb doch nicht in einem Abweisen des entsprechenden positiven Urteils, oder einem Verwerfen oder Mißbilligen finden und zwar aus dem überaus einfachen Grunde, weil das Abweisen, Verwerfen, Mißbilligen selbst der Erklärung bedürftige Begriffe sind, weil die Negation nicht auf sie, sondern sie auf die Negation behufs ihrer Erklärung zurückzuführen sind. Soll letzteres nicht geschehen, so muß eine andere Erklärung jener Begriffe gesucht werden, welche S. 173 darin gefunden wird, »daß die logische Wertbeurteilung der Vorstellungen, welche im Urteil von statten geht, der praktischen Seite des Seelenlebens einzuordnen, d. h. daß der Wahrheitswert den übrigen Werten zu koordinieren ist, nach denen wir den Vorstellungsinhalt entweder billigend ergreifen oder mißbilligend abstoßen«.

Soll in dieser Koordination wirklich die gesuchte Erklärung liegen, so muß eben das, was noch vor dieser als das charakteristische Wesen der andern Species von Billigen und Mißbilligen gegolten hat, nun auch in dieser neuen, d. i. der logischen Wertbeurteilung, als das Wesentliche gefunden, resp. nachgewiesen werden. Widrigenfalls ist die »Einordnung in die praktische Seite des Seelenlebens«, ganz abgesehen von ihrer Richtigkeit, nutzlos, da das eigentliche Wesen dieses Wertes, dieser Species von Billigen doch noch gefunden werden muß, dessen Feststellung dann den Gattungsbegriff allgemeiner zu fassen nötigen würde, damit er außer jenen allen auch noch diese neue Species umfassen könne. Es ist ein merkwürdiger Schluß, daß, weil das Prädikat »wahr« ganz ebenso wie die Prädikate gut und schön, seinem Subjekte keine neue den übrigen koordinierbare Eigenschaft beilege (cf. Präludien), »die logische Wertbeurteilung der praktischen Seite des Seelenlebens einzuordnen, d. h. der Wahrheitswert den übrigen Werten zu koordinieren sei«. Jene Eigentümlichkeit teilt das Prädikat wahr noch mit anderen Prädikaten, u. a. auch dem der Existenz; ich habe sie Reflexionsprädikate genannt und an vielen Stellen eingehend erklärt, auf welchen Versuch jedoch W. keine Rücksicht nimmt. Das Wort »Wahrheitswert« täuscht ihn in auffälliger Weise. Freilich ist der

Wahrheitswert den übrigen Werten zu koordinieren. Denn die Wahrheit zu erkennen gewährt eine eigentümliche innigste Lust und dieser Wert wird, wie alle andern Werte, gefühlt. Gefühlt wird, daß die erkannte Wahrheit ein Wert ist oder Wert hat, aber nicht, ob eine Verbindung von Subjekt und Prädikat diesen Wert hat, nicht ob sie eine wahre Erkenntnis oder erkannte Wahrheit ist. Die Entscheidung dieser Frage ist gewiß nicht dem Gefühl überlassen. Der Wert, den die bloßen Vorstellungen haben, besteht darin, daß sie Lust oder Unlust erwecken, z. B. die Vorstellung einer lieblichen Landschaft, einer edeln Handlung oder einer Ketzerverbrennung. Und das billigende Ergreifen oder nichtbilligende Abstoßen ist das Festhalten der angenehmen und Abstoßen oder Verscheuchen der unangenehmen Vorstellung, vielleicht mit einer Regung des Willens, etwas Entsprechendes zu thun. Die Entscheidung, daß eine Verbindungs-Verbindung wirklich den Wert der erkannten Wahrheit habe, d. h. eine wahre sei, auch auf solche Gefühle der Lust oder Unlust zurückzuführen, ist W. nicht gelungen und das kann nicht gelingen. Und weil diese seine eigne Auskunft in nichts zerrinnt, weil sie einfach den Wahrheitsbegriff aufhebt, deshalb ist seine (S. 170) brieflich an Sigwart gerichtete Aeußerung eine richtige deductio ad absurdum der Bestätigungs- und Verwerfungstheorie. Das »mißbilligende Verhalten des Bewußtseins« ist absolut nichts anderes als auch ein — vielleicht von einem Gefühl begleitetes — Urteil über die Wahrheit eines Urteils.

Fragen wir nach dem Objekt des Bestätigens oder Verwerfens, so kann eine doppelte Antwort gegeben werden, 1) es sei ein vorhergegangenes Urteil, welches einem Subjekte ein Prädikat, einem Dinge eine Eigenschaft beilegt, oder 2) es sei ein noch ohne Urteilsverbindung vorschwebendes Paar von Vorstellungen, etwa von der Bedeutung einer sich aufdrängenden Frage oder auch einer bloßen Anregung.

Im ersteren Falle erscheint wieder das Problem des Wahrheitsbegriffes und seiner Prädikation. Ich habe darauf hingewiesen, daß das Urteil: »Daß die Erde rund ist, ist wahr, oder ist ein giltiges Urteil«, logisch nicht mehr besagt als »die Erde ist rund«. Der Glaube kommt nicht zu dem Urteile von außen hinzu. Es gehört zum Begriffe des Denk- d. i. des Urteilsaktes, daß er Seiendes trifft, Denken von Wirklichem, d. i. wahres Denken ist. Das Irren ist dann ein Problem und seine Lösung habe ich mir angelegen sein lassen. Nur die erfahrene Möglichkeit des Irrtums und des Widerspruchs läßt das Reflexionsprädikat der Wahrheit aussprechen. Die

Bestätigung ist dasselbe Urteil, wie das bestätigte, dieses ein Vor-Urteil, jenes ein Nach-Urteil, und dieses Urteil erhält den Charakter der Bestätigung nur durch den zufälligen Umstand, daß ein inhaltlich gleiches Urteil, sei es eignes oder fremdes, bereits vorliegt. Das Bestätigen oder billigende Ergreifen kommt doch nicht ganz so von außen und als etwas von dem ersten Urteil Unterscheidbares zu ihm hinzu, wie das Ergreifen mit der Hand zu dem sichtbar anwesenden Geldstück oder eßbaren Gegenstände, ist nicht in dieser Weise etwas ganz Anderes. Woran soll sich denn die entscheidende Beurteilung knüpfen? Wenn sie nicht ein Zufall ist, oder von einem noch unentdeckten psychischen Mechanismus oder von der Lust an den vorgestellten Dingen oder Ereignissen abhängt, so ist sie dasselbe denkende Betrachten der Dinge selbst, welche das erste Urteil zu seinem Inhalte hatte. Erklärt scheint mir durch diese Theorie nicht das Mindeste; das erklärungsbedürftige Ding wird unaufhörlich vorausgesetzt. Gebessert ist auch nichts, wenn man statt des ersten Urteils eine Frage oder eine noch gänzlich ungeprüfte Hypothese setzt; denn beide schließen als Bedingung ihrer Denkbarkeit das Moment in sich, ohne welches sie ein leerer Schall sind, daß die Möglichkeit einer Entscheidung im affirmativen oder negativen Sinne mitgedacht wird, und daß das Gefragte und das Erhypothesierte doch von irgend einer Seite her, wenn auch noch so entfernt, wirklich und wahrhaftig möglich sei. Die Begriffe der Hypothese und der Frage tragen das ganze Problem von ja und nein und des Urteils überhaupt in sich.

Soll aber das Objekt des Bestätigens oder Verwerfens eine bloße Vorstellungsverbindung sein, welche selbst noch nicht Urteil ist, so kann ich mir nur die psychologische Association oder das durch äußere Einwirkung hervorgebrachte Zusammen oder Nacheinander von Vorstellungen denken. Dann ist erst recht klar, daß das Urteil mit seiner inneren Verbindung und Zusammengehörigkeit etwas ganz Neues hinzubringt, also nicht bestätigt, und daß dieses Neue noch der Erklärung bedarf, jedenfalls durch die Worte Bestätigen und Verwerfen nicht erklärt ist. Wahr ist an diesem Vorhergehn der Vorstellungsverbindung nur das, daß kein Urteil zu Stande kommen kann, wenn nicht Vorstellungen als sein Material, als Objekt des Denkens im engeren Sinne im Bewußtsein anwesend sind; — jedenfalls keine neue Wahrheit.

Aber ich bestreite nicht nur die Auffassung des Urteils als Billigung oder Mißbilligung, sondern ebenso sehr die vermeintliche Konsequenz, S. 178, daß diese Auffassung die Einteilung der Urteile

nach der Qualität nicht nur zur wichtigsten, sondern zur einzig wesentlichen den Urteilsakt selbst betreffenden mache. Denn man kann sehr wohl das Wesen des Urteils in dem Akt der Billigung oder Mißbilligung einer Vorstellungsverbindung als einer wahren oder unwahren finden und braucht deshalb noch lange nicht den Akt der Billigung, d. i. ihre Bestätigung als einer wahren und den ihrer Mißbilligung, d. i. der Verwerfung als einer unwahren, als die beiden Species der Gattung Urteil zu koordinieren. Die hiergegen angeführten Gründe sind durch jene Auffassung nicht aufgehoben; letztere verträgt sich sehr wohl mit der von mir u. a. vertretenen Lehre über Position und Negation. Daß diese den Urteilsakt selbst betreffen, wird sehr mit Unrecht angeführt. Freilich betreffen sie ihn selbst, doch kann man sie so zusammenfassen und verbinden, wie ich u. a. es thun. Herbarts Wort »Qualität macht das Wesen des Urteils aus« beweist gar nichts. Es ist von absoluter Evidenz, aber es braucht doch nur zu sagen, daß es kein Urteil geben kann, das nicht entweder bejahende oder verneinende, daß dies: eins von beiden zu sein, das Wesen des Urteils ausmacht, aber nicht, daß die Duplicität des Bejahens und Verneinens koordinierte Arten bedeute und eine wissenschaftliche Einteilung begründe. Welche Konsequenzen knüpfen sich denn auch daran?

Aber meine Ansicht steht der von W. vertretenen viel näher, als er zu wissen scheint. Wenn wir den Artcharakter von ja und nein aufgeben und statt dieser Unterscheidung die Zusammenfassung gestattet wird, so ist auch nach meiner Ansicht eben dasjenige Moment, durch welches alle Urteile in bejahende und verneinende zerfallen, das Wesentliche, so ist, nicht die Einteilung der Urteile in bejahende und verneinende, wol aber die Einteilung der Urteile, nach welcher die bejahenden und verneinenden, d. i. die Identitätsurteile die erste und wichtigste Art sind, unabweisbar. Und wenn man durchaus bei ihr stehn bleiben will, so wäre allerdings die Unterscheidung von Bejahung und Verneinung die einzig mögliche Einteilung. Aber ich lege alles Gewicht auf die Behauptung, daß die Urteile sich überhaupt nicht so wie die Objekte z. B. die Tiere oder die ebener Figuren klassifizieren lassen. Den Identitätsurteilen koordiniert sich keine andere Art, weil kein anderes specificum sich an Stelle dieses setzt, sondern nur an es ansetzt zur weiteren Determination und demnach müssen wir weitere im Wesen der Sache begründete Unterscheidungen vornehmen. Daß sie Unterschiede des Urteilsobjektes, des Vorstellungsinhaltes sind, muß ich in bestimmter Einschränkung anerkennen, daß sie »nebensächlich und äußerlich« sind, bestreiten. Der Begriff »Urteilsobjekt, Vorstellungsinhalt« ist

viel zu vag; mein Bestreben gieng dahin, durch die Nachweisung der wichtigen Unterschiede den verhängnisvollen Folgen so unbestimmter Verwendungen eines terminus vorzubeugen. Wenn W. vom »Urteilsobjekt« spricht, so muß ich fragen, was das Urteilen ist, dessen Objekt er meint. Ist es die Einheits-Funktion, ist es der Gedanke der Notwendigkeit, des Zusammengehörens, dann freilich ist die Verschiedenheit der zusammengehörenden Erscheinungen, welche Objekt dieses Urteilens sind, kein Unterschied in der Urteilsfunktion selbst. Aber ich habe mich bemüht darzutun, daß die Kausalverbindung gar keine eigene Urteilsform hat, sondern unmittelbar mit den Inhalten vereint, auch nur in der Form der Identifizierung (resp. partiellen) zum Ausdruck kommen kann, also diesem Denken oder Urteilen gegenüber, welches bloßes Fixieren, Identifizieren und Unterscheiden ist, allerdings zum Fixierten, zum Identifizierten, resp. Unterschiedenen, zum Inhalt gehört. Alle innere Beziehung gehört diesem Denken oder Urteilen gegenüber zum Objekt, zum Vorgestellten, aber es ist doch nicht zu viel verlangt, diese wichtigen inneren Beziehungen, in welche das ursprünglich Gegebene gesetzt wird, von letzterem zu unterscheiden und auch zum Denken zu rechnen, und dann gehören sie allerdings in einer Hinsicht zum Objekt, sind aber nichts weniger als nebensächlich und äußerlich, denn andererseits stehn sie doch dem Gegebenen als die einende Urteilsfunktion gegenüber.

Eine interessante Konsequenz der W.schen Auffassung des Urteils soll sich S. 178, in der Behandlung der Existentialsätze, zeigen. Meine Ansicht über dieselben wird nicht erwähnt; die W.sche kann ich nur für ein vollendetes Mißverständnis halten. Er findet Sinn und logische Erklärung des Existentialsatzes in der Bejahung eines Begriffes, und diese ist dann »der reinste und einfachste Grundtypus des Urteils überhaupt«. Mir ist es nur unverständlich, wie jemand nicht merken kann, daß in dieser Erklärung das explicandum gänzlich unerklärt vorausgesetzt wird. Wenn W. sich klar machen wollte, was Bejahen oder Ja sagen eigentlich bedeutet und allein bedeuten kann, so würde er merken, daß es ein Urteil — das oben besprochene »Vor-Urteil« — voraussetzt und eben dieses Urteil wiederholt, daß also das ganze Problem, wie eigentlich die bloße Existenz als Prädikat einem Subjekte zugesprochen werden kann und sich zu ihm verhält, ungelöst vorausgesetzt ist. Ich finde in dieser »interessanten Konsequenz« seiner Theorie den offenbaren Beweis ihrer Nichtigkeit. Diese Theorie soll, S. 183, auch das Verhältnis zwischen Urteil und Begriff klären. Obwohl W. mir hier die Ehre der Erwähnung anthut, kann ich doch nicht zugeben, daß meine Auseinandersetzungen über die verhandelten Fragen dabei zu ihrem

Rechte gekommen sind. Man braucht wahrlich nicht W.s Urteils-
theorie zu acceptieren, um einen mehr als bloß sprachlichen Unter-
schied zwischen Begriff und Urteil zu finden, und man kann sie
nicht acceptieren, wenn man wie W. *ibid.* sich für verpflichtet hält,
»die Urteile nicht nur nach der Art der Beurteilung, sondern auch
nach der Art der darin beurteilten Vorstellungsbeziehungen einzu-
teilen, welche freilich zugleich auch die Arten der Begriffsbildung
darstellen müssen«. Diese Einteilung »nach der Art der Vorstel-
lungsbeziehungen« ist ganz und gar diejenige, welche ich oben als
die meinige dargethan habe, nicht koordiniert der ersten, d. i. den
Identitätsurteilen, sondern ihnen untergeordnet. Aber es ist eine In-
konsequenz, wenn W. sie jetzt anerkennt. Diese Unterschiede ge-
hören ja zum Vorstellungsinhalt, und können deshalb gar keinen
Unterschied der Urteilsfunktion als solcher bezeichnen; sie können
also gar nicht eine Einteilung der Urteile begründen, so wenig,
wie — so muß ich aus W.s Aeußerungen, gegen die ich oben ge-
stritten habe, interpretieren der Unterschied zwischen grün und
rot oder zwischen Vogel und Fisch. Sollen jene Unterschiede in der
Art der beurteilten »Vorstellungsbeziehungen« eine Einteilung der
Urteile begründen, so muß die Stiftung solcher Vorstellungsbeziehungen
selbst ein Urteil sein. Darin freilich hat oder hätte W. Recht,
daß sie, wenn sie qualitätslos gedacht werden soll, gewiß kein Ur-
teil wäre. Aber das ist ja eben der Streitpunkt; warum denkt er
sie denn qualitätslos? Oder vielmehr, er denkt sie wirklich nicht
so, denn kein Mensch kann sie so denken. Wenn wir diesem Ge-
spenst auf den Leib gehn, so zeigt sich entweder der Gedanke einer
erst vorläufigen, nur problematischen Verknüpfung von dem Charak-
ter der Frage — worüber oben schon gehandelt worden ist — oder
aber kein wirklicher Denkvorgang, sondern ein bloßes abstractum.
Etwa so wie wir nicht umhin können in dem unmittelbaren Sinnes-
datum den Empfindungsinhalt und seine Anwesenheit im Bewußtsein
oder sein Empfundensein begrifflich zu unterscheiden, diese Ab-
straktion aber doch als ein unvollziehbares Subtraktionsexempel an-
erkennen, so kann man ja auch die Urteilsqualität von den zu be-
jahenden oder zu verneinenden Vorstellungsbeziehungen begrifflich
unterscheiden, aber man muß anerkennen, daß das die bloß ab-
strahendo unterscheidbaren begrifflichen Momente eines und dessel-
ben psychischen Aktes sind, und daß durch diese Unterscheidung
weder das Wesen des Urteils noch das des Begriffes erklärt wird.
Wenn ihr eine andere Existenz eingeräumt würde, etwa vergleichbar
der einer Vorstellung, welche Objekt eines Wollens wird, dann wä-
ren wir verpflichtet weiter zu fragen, wer denn diese qualitätslosen

Vorstellungsbeziehungen stiftet und wie das vor sich geht, — ausichtslose Fragen! W. muß aber wirklich die eben von mir charakterisierte Eigenart dieser Existenz nicht erkannt haben, da er, S. 183, »unter einem Begriff nichts anders wird verstehn können, als eine fixierte und wenn möglich durch ein eignes Wort bezeichnete Vorstellungsverbindung, deren Billigung durch ein affirmatives Urteil vollzogen werden muß«. Ich entgegne: »nicht vollzogen werden muß, sondern vollzogen worden ist«; nur freilich verstehe ich unter der Billigung nicht die Setzung der Existenz, sondern die Setzung der Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorstellungen. Wenn ich von diesem Punkte absehe, so finde ich mich mit W. einig, und begreife gar nicht, warum ich mich — wie er sagt, — »dieser Auffassung« (d. i. der Einteilung der Urteile nach den Arten der Vorstellungsverbindung) nur »in gewissem Sinne ernähre«. Man muß nur die Urteilsarten nicht nur im »Speziellen Teil« meiner Logik suchen, sondern sich dabei auch der im allgemeinen Teile dargelegten großen Mannichfaltigkeit der inneren Beziehungen und Verhältnisse erinnern. Freilich ist die Differenz unter uns groß genug, um den Punkt der Uebereinstimmung zurtücktreten und unterschätzen zu lassen. Groß ist die Differenz sogleich wieder, wenn es sich um die Koordinierung des problematischen Urteils als der kritischen Indifferenz zwischen Bejahung und Verneinung mit dem affirmativen und negativen Urteil handelt. Ich läugne sie nicht etwa, weil sie aus einer falschen Prämisse flösse, sondern meine, daß sie auch aus W.s Auffassung der Negation und überhaupt des Urteils nicht notwendig hervorgeht, sondern nur durch ein neues Mißverständnis möglich wird. Auch wenn ich Bejahung und Verneinung als Anerkennen oder Bestätigen und Verwerfen, als billigendes Ergreifen und mißbilligendes Abstoßen bezeichne, so ist es doch möglich, als das begriffliche Wesen derselben nur den Gegensatz der Richtung aufzufassen. Und wenn auch die Einordnung in die praktischen Seelenthätigkeiten beliebt und die »Verwandtschaft« mit den Gefühlen und Strebungen betont wird, so bleibt doch — wovon oben schon — der erwähnte Unterschied bestehen und will von demjenigen, was dabei einem Gefühl »verwandt« ist, unterschieden sein. Nun aber ist gar nicht mehr bloß von der Verwandtschaft die Rede, sondern die Intensität des Ueberzeugungsgefühls, der Gewißheit wird zum Wesen von Bejahung und Verneinung und diesen das problematische Urteil, »als Ausdruck des Nullpunktes der Beurteilungsskala« als die Zurückhaltung sowohl der Bejahung als auch der Verneinung koordiniert. Aber damit ist die sog. Modalität der Urteile zum obersten Gesichtspunkt gemacht; denn wenn die Abwesen-

heit jedes Gefühls der Gewißheit das problematische Urteil bedeutet, so bedeutet seine Anwesenheit das apodiktische. Wenn auch das assertorische Urteil — wie ich dargethan zu haben glaube — dem apodiktischen und problematischen nicht koordiniert werden kann, und wenn auch W. die Unhaltbarkeit der Einteilung der Urteile nach der Modalität selbst anerkennt, so ist doch unzweifelhaft, daß in der Einteilung der Urteile nach der Stellung des urteilenden Subjektes zu der Vorstellungsverbindung, welche den Intensitätsgrad des Gewißheitsgefühls zum princ. divis. macht, der Begriff der Modalität wieder zur Geltung kommt und auch hier alles dasjenige gegen sich hat, was ich gegen ihn angeführt habe. Konsequent hätte W. die Dreiteilung vornehmen müssen, 1) völlige Gewißheit, 2) nur teilweise Gewißheit (Wahrscheinlichkeitsurteile), 3) gar keine Gewißheit. So teilen sich die Stellungen des Subjektes zu der Vorstellungsverbindung ein, aber daß deshalb die Urteile auch so eingeteilt werden müßten, will mir nicht einleuchten, schon weil die letzte Stellung eben zu gar keinem Urteile führt. Das sieht W. bloß deshalb nicht, weil er dabei an die Frage denkt. Und dann ist ja klar: wenn jemand erst sich gefragt sieht, so muß er antworten ev. mit dem Eingeständnis seines Nichtwissens oder seiner Unentschiedenheit. Aber — ich bedaure mich wiederholen zu müssen —, die bloße oben verhandelte Vorstellungsverbindung ist noch lange keine Frage, und die wirkliche Frage ist nichts weniger als qualitätslos, weil sie den Gedanken möglicher Bejahung oder Verneinung in sich schließt, ohne ihn absolut sinnlos ist. Sie ist der Ausdruck eines Wissen-Wollens, setzt das Bewußtsein des Nichtwissens und den allgemeinen Gedanken des noch nicht gewußten Wißbaren voraus und behauptet bestimmte Möglichkeiten. Das sind echte Urteile, nur anderen Inhalts als die entscheidende Antwort. »Ich weiß das nicht«, ist ein echtes Urteil, wenn auch das Subjekt und Prädikat und ihr Verhältnis anderer Art sind, als der Stein, und die Gestalt, die von ihm ausgesagt wird, und »wer ist hier gewesen?« enthält die Behauptung, daß jemand hier gewesen ist, — ein echtes Urteil, und, mag die Zahl der Möglichkeiten unübersehbar groß oder die denkbar geringste sein, mögen sie im Einzelnen unbekannt oder im Falle des entweder — oder klar vor der Seele stehn, immer ist doch dasjenige Verhältnis oder eins von denjenigen Verhältnissen entschieden behauptet, andere entschieden ausgeschlossen, auf welchen nach meiner Darlegung die Möglichkeit beruht und welche ihren Sinn ausmachen. Die Zurückhaltung der Entscheidung ergibt also zunächst gar kein Urteil; wird sie aber irgendwie zum Ausdruck gebracht, so ergeben sich lauter entschieden affirmative

oder negative Urteile, welche einen etwas anderen Inhalt haben, als die fehlende Entscheidung haben würde. Die Stellung des problematischen Urteils kann also gewiß nicht die neben oder zwischen dem bejahenden und verneinenden sein.

Wesentlich mag zu dieser Wunderlichkeit das unzutreffende Bild vom »Indifferenzpunkt« mitgewirkt haben. W. hält das problematische Urteil als die Zurückhaltung der Entscheidung für den »Indifferenzpunkt« zwischen entschiedenem Ja und entschiedenem Nein. Das Gewißheitsgefühl kann freilich größer und kleiner werden und auf einen Nullpunkt herabsinken oder sich von einem solchen aus erheben; aber das abstufbare Gewißheitsgefühl ist ganz dasselbe für ja und für nein und läßt diesen Gegensatz völlig unberührt; nichts hat W. gelehrt und nichts läßt sich lehren von einem positiven Unterschied der Gewißheitsgefühle für die bejahende und die verneinende Entscheidung, nach welchem sich diese etwa wie Lust und Schmerz zu einander verhielten, zwischen welchen ein Indifferenzpunkt gedacht werden kann, und deshalb kann auch der Nullpunkt des Gewißheitsgefühles nicht als Indifferenzpunkt zwischen ja und nein fallen. Wenn wir von dem begleitenden Gefühle absehen, so kann es auch zwischen ja und nein gar keinen Indifferenzpunkt geben; er würde die Logik und das Denken aufheben. Zweifel und Unentschiedenheit sind, genau besehen, immer bestimmtes Nichtwissen über einen Teil der ausschlaggebenden Umstände und bestimmtes Wissen, daß diese oder jene Umstände wesentlich sind. Nicht Ja und Nein läßt sich durch Teilung abschwächen, sondern nur in einem vorgelegten Ganzen verknüpfter Vorstellungen läßt sich der Inhalt teilen und statt das Ganze zu bejahen oder zu verneinen nur ein Teil bejahen ein anderer verneinen. Der W.sche Indifferenzpunkt, — der koordinierbar neben oder zwischen ja und nein treten soll, ist nach dem Bilde von natürlichen Veränderungen gedacht, welche nach einer bestimmten Naturgesetzlichkeit sich zwischen zwei Gegensatzpunkten bewegen so zwar, daß sie um von einem zum andern zu gelangen die ganze Reihe der zwischenliegenden Uebergangspunkte allmählich durchmachen müssen. Aber wenn auch der Menschen Ansichten sich ändern und zuweilen in das Gegenteil umschlagen, so ist doch dazu kein Passieren des Indifferenzpunktes nötig und so ist das doch erst recht nicht zum Denken und Urteilen gehörig, daß es nach irgend einem Naturgesetz diese Wandelungen erlitte. Nur dann wäre die Koordination des Indifferenzpunktes mit den voll entgegengesetzten Punkten etwas Annehmbares.

Die Anwendung der W.schen Auffassung des negativen Urteils auf die Schlußlehre ist mir nicht ganz klar geworden. Daß auch

wenn eine oder beide Prämissen negativ sind im Komprädikations-schluß etwas folgt, (es ist konstatiert, daß S ohne P vorkommt, oder daß in gewissen Fällen die Bestimmungen S und P beide fehlen), glaube auch ich gelehrt zu haben, ohne jene Auffassung zu teilen. Daß, S. 193, der Satz kein A ist B nicht die bloße Negation des Satzes alle A sind B ist, geht gleichfalls nicht erst aus jener Auffassung hervor, aus der meinigen ergibt es sich mindestens ebenso klar. Daß die bloße Negation von A ist B noch die Möglichkeit offen lasse, daß einige A das Prädikat B haben, andere aber nicht, kann nur demjenigen auffallend erscheinen, der die von mir mit besonderem Eifer empfohlene, eigentlich selbstverständliche Vorschrift, den Sinn des Urteils und, — was dasselbe ist, — das Verhältnis zwischen Subjekt und Prädikat nicht außer Acht zu lassen, principiell mißachtet. Die Negation folgt allen Sinnen und Bedeutungen des affirmativen Urteils. Wenn Jemand seine Meinung, die Rechtwinkligkeit gehöre zu den wesentlichen Merkmalen des Dreiecks, worin selbstverständlich mitgesetzt ist, daß jedes Dreieck rechtwinklig ist, mit den Worten auszudrücken belieben sollte: »das Dreieck ist rechtwinklig«, so würde die Negation »das Dreieck ist nicht rechtwinklig« natürlich diesem Sinn folgend besagen, daß die Rechtwinkligkeit nicht zu den wesentlichen Eigenschaften des Dreiecks gehöre, also nicht alle Dreiecke rechtwinklig zu sein brauchen.

Die Negation, etwas von etwas unterscheidend, setzt also statt des negierten ein anderes voraus; was dieses andere ist, welches von dem negierten Prädikat unterschieden wird, kann aus dem bloßen Begriff der Negation nicht folgen, man muß es aus dem Verständnis der Sache wissen. Es kann eine ihm koordinierte Bestimmung sein, es kann aber auch das Allgemeine als solches im Gegensatz zum Specielleren sein. Wer nicht weiß, daß von einem höheren Allgemeinbegriff die Rede ist und daß die eine genannte spezifische Differenz, so gut wie alle anderen, zu Gunsten des Allgemeineren ausgeschlossen wird, kann das obige Beispiel nicht verstehn. Von einem bloß thatsächlichen Fehlen kann keine Rede sein. Man muß die Intention des Denkens kennen und die Bedeutung des Allgemeinen in seinem Unterschiede vom Specielleren zu würdigen wissen, um das Wort: »Farbe ist nicht rot« zu verstehn. Was kann man nicht alles unterscheiden, ein specificum von dem andern, und ebenso gut die Gattung als solche von jedem specificum. Daß alle Schlüssigkeit sich nur aus dem Sinne der Prämissen, der affirmativen wie der negativen ergibt, also auch obige Sinnesverschiedenheit dabei von Belang sein wird, habe ich am allermeisten betont. W. bestätigt meine Lehre, ohne es zu wissen und zu wollen; er macht nur lieber einen

großen und beschwerlichen Umweg, um auf denselben Punkt zu kommen.

Was er zum Schluß über die logische und sprachliche Form sagt, das *logica, cave grammaticam!* kann ich natürlich nur billigen, da ich es selbst an vielen Stellen ausgeführt habe.

Greifswald.

Schuppe.

Der Ursprung der Vernunft. Eine kritische Studie über Lazarus Geigers Theorie von der Entstehung des Menschengeschlechts. Von J. Keller. Heidelberg, C. Winter, 1884. VI und 220 S. 8°.

Lazarus Geigers sprachwissenschaftliche Hypothesen haben bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes seiner Schrift »Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft« (1868) eingehende Würdigung gefunden, zuletzt durch die eindringende Kritik Steinthals¹⁾. Die psychologischen Voraussetzungen dagegen, mit denen Geiger bei seiner Konstruktion des Sprachursprungs und der Bedeutungsgeschichte operiert, sind bisher nur gelegentlich berührt, niemals im Zusammenhang diskutiert worden. Noch weniger haben die mannigfachen erkenntnistheoretischen und metaphysischen Theoreme, die den meist nur angedeuteten Hintergrund seiner Gedanken bilden, sorgfältigere Prüfung gefunden.

Diese Lücke wird durch das vorliegende Werk in sehr aner kennenswerter Weise ausgefüllt. In kritischer Erörterung führt der Verf. uns nach einer Einleitung über das Hauptproblem Geigers (1—13) die Lehren desselben über Zufall und Weltentwicklung (13—44), Raum und Zeit (44—79), Kausalität (79—101), Mensch und Tier (101—124), Entstehung des Bewußtseins (124—140), sowie über den Begriff und seine Entstehung (140—159) vor. Alle diese Untersuchungen bekunden gründliche Kenntnis der einschlägigen Schriften Geigers, sichere philosophische Schulung und eine recht gewandte Dialektik.

Nicht wenigen vielleicht wird die vom Verf. aufgewandte Arbeit im Verhältnis zur Fruchtbarkeit der Ergebnisse derselben zu groß erscheinen.

Geiger war allerdings ohne Zweifel ein hervorragender Denker. Er besaß eine weittragende, glänzende, ja dichterisch angehauchte

1) Steinthal der Ursprung der Sprache³ S. 146—299. Einzelnes auch bei Marty »Ueber subjektlose Sätze« in der Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. 1884 S. 312 f., 316 f.

Phantasie¹⁾, durchdringenden Scharfsinn, umfassendes Wissen, nicht bloß auf sprachlichem, sondern auch auf naturwissenschaftlichem Gebiet, selbst einen Anflug jenes vorahnenden Tiefsinns, den wir als Kennzeichen der Genialität bewundern, dabei eine glühende und reine wissenschaftliche Begeisterung, die den erstaunlich frühreifen Knaben gegen den Wunsch seiner Eltern aus der Buchhändlerpraxis zum Studium führte, und später, nach mehrjährigem Privatgelehrten-Leben, an einer bescheidenen Stellung an der Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. Genüge finden ließ²⁾.

Geiger war jedoch wesentlich Autodidakt, und zwar nicht sowohl in Folge äußerer Verhältnisse als nach der Eigenart seiner Persönlichkeit. Er hat zwar die Selektenschule seiner Gemeinde, später zwei Jahre hindurch das Gymnasium besucht, sodann in Bonn, Heidelberg, Marburg und wieder in Bonn (1847—1850) unter Welcker, Ritschl, van Calker, Freitag, Dahlmann, Kinkel, Weil, Schlosser, Gildemeister und R. Bunsen studiert. Dennoch ist er von früher Jugend auf eigene Wege gegangen. Nachdem er schon im Kindesalter unter der Leitung seines Vaters, der ebenfalls Privatgelehrter war, die Bücher des alten Testaments in der Ursprache sowie die Kommentare von Raschi und Ibn Esra kennen gelernt hatte, begann er noch als Knabe sich aus Jac. Altingi Synopsis institutionum Chaldaearum et Syrarum u. s. w. mit dem Syrischen, Samaritanischen und Aegyptischen bekannt zu machen. Schon der Zwölfjährige hatte, wie der unten erwähnte Entwurf zeigt — »Lieblingsbetrachtungen in meinen Musestunden« (!) nennt er sie charakteristischer Weise — die Aufgabe seines Lebens gefunden. Als Buchhändlerlehrling in Mainz setzte er, wenschon dreizehn Stunden täglich an das Geschäft gefesselt, in aller Stille diese Studien fort, und las daneben M. Mendelssohn und Herder. Diese Studien erweiterte er in umfassender Weise mit Einschluß der Naturwissenschaften mitten in den Vorbereitungen zum Eintritt in die Secunda des Gymnasiums, für die er »fast ausschließlich auf sich selbst angewiesen war«. Im Gymnasium wurde er durch einen geistvollen Lehrer in dem Vertrauen auf ein »unabhängig von andern durch eigene Forschung« erlangtes Wissen lediglich gestärkt. Wie durchaus das früh erfaßte Problem

1) Ein Bändchen Terzinen, das er 1854 veröffentlicht hat, habe ich nicht gesehen.

2) Man vgl. Dr. Hermann Baerwald »Zur Erinnerung an L. Geiger« in der Einladungsschrift der genannten Schule 1871. Dasselbst finden sich auch S. 6 f. interessante Mitteilungen aus dem schriftstellerischen Entwurf des noch nicht dreizehnjährigen Knaben »über die Entstehung und erste Ausbildung der Sprachen«.

der Sprachentwicklung der Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Interessen verbleibt, wie schon jetzt die Gedanken seines späteren Lösungsversuchs herankeimen, zeigt sich darin, daß der Gymnasiast wieder für sich eine Abhandlung »über den Zufall« verfaßt, dessen Begriff später seine Lehren von der Entwicklung beherrscht. Schon nach zweijährigem Studien konnte Geiger einem Freunde mitteilen, »er habe durch eine Reihe sprachwissenschaftlicher Entdeckungen den Ursprung der menschlichen Sprache und Vernunft gefunden, er werde im Stande sein, über die Entwicklung derselben unumstößliche Gewißheit zu geben«. Von diesen Voraussetzungen aus wird verständlich, daß Geiger in dem Entwurf seiner Selbstbiographie über seine Universitätslehrer nichts zu sagen hat als: »ich lernte „die oben Genannten“ kennen und zum Teil verehren«!¹⁾

Es ist klar, daß ein so reicher Geist, der sich einen einsamen Weg durch das Gewirr der Thatsachen bahnt, selbst da, wo nebenher breitgetretene Straßen laufen, vieles anders sehen wird als die andern und manches finden, das den andern verborgen bleibt. Originalität also wird seinem Denken auf Schritt und Tritt eigen sein. Aber auch die Fehler dieser Vorzüge können nicht fehlen. In manchen Dingen, besonders solchen, die dem Centrum seines Arbeitsgebietes ferner liegen, wird er hinter dem Stande des Wissens seiner Zeit zurückbleiben. Er wird die Arbeit der andern leicht geringschätzen, denn sein Selbstgefühl kann kein geringes sein. Er wird sich schneller als die andern der Belehrung durch fremde Leistungen verschließen, selbst wo es sich um für den Unbefangenen offenbare Irrtümer unter seinen Ansichten handelt, er wird, um ein Wort Steinthals zu gebrauchen, ein »eigenwilliger Denker« werden. Seine historische Wirksamkeit endlich wird eine unverhältnismäßig geringe sein. Unser Urteil über die Leistungen anderer beherrscht der Affekt. Auch der Größte und Reinste kann sich von dem Einfluß sympathischer und antipathischer Stimmungen nicht frei machen; die Intriguanen und die Kleinen führt er zur Kameraderie. Die antipathische Stimmung aber, deren Einfluß von vornherein nach dem Durchschnitt der menschlichen Charaktere der größere ist, wird einem wesentlich autodidaktisch entwickelten Autor gegenüber die herrschende sein, so lange nicht überwiegende Originalität die Vielen zwingt, die Wenigen zu warmer Anerkennung reizt. Es gilt auch in diesem Sinne: Wer sich der Einsamkeit ergibt, ach, der ist bald allein!

Geiger war überdies zu früh fertig, um gehörig auszureifen.

1) Die Daten zu der obigen Ausführung bei Baerwald a. a. O. Keller hat diese Abhandlung nicht benutzt.

Der erste Band seines Hauptwerks, zugleich seine erste umfassendere Arbeit, ist allerdings erst 1868, in seinem neununddreißigsten Lebensjahre erschienen¹⁾. Aber die grundlegende Einleitung desselben stammt im Entwurf aus dem Jahre 1852 (U. u. E. I, IX); die leitenden Gesichtspunkte derselben hat sogar, wie oben erwähnt, schon der Zwanzigjährige gefunden (man vgl. U. u. E. VIII). Auch die Broschüre aus dem Jahre 1865 über Umfang und Quelle der erfahrungsfreien Erkenntnis, auf deren »gedrängte Andeutungen über den instinktiven Hintergrund der Vernunft, über die mechanische Grundlage der Mathematik und die Entwicklung des Geistes sowie der körperlichen Organismen« Geiger sich noch 1869 beruft (U. 198), stammt aus dem Jahre 1857 (Q. 3). Seine Entwicklung also verlief wesentlich deduktiv. Seine Hypothesen erwuchsen ihm nicht sowohl aus den Thatsachen, er sammelte vielmehr die Thatsachen um seine Hypothesen. Geiger behauptet allerdings nachdrücklich das Gegenteil (U. VI); aber er täuschte sich wie die meisten seiner Geistesverwandten hier unwillkürlich über sich selbst. Jene frühzeitige Kraft der Kombination nun ist für ihn um so verhängnisvoller geworden, als sie nicht durch strenge methodische Schulung gezügelt war. Daher kommt die immerhin bewundernswerte Schärfe seiner Analyse mehr seinen Einfällen, als den Thatsachen zu gute. Vielleicht trifft den queren Kopf ein schiefer Ausdruck: Geiger gehört zu den nicht ganz seltenen ideenreichen Männern der Theorie (wie der Praxis), für deren Denken der Satz des Widerspruchs nur eine nebensächliche Bedeutung hat. Schon an dem Schüler suchte ein einsichtsvoller Lehrer »die ausschreitende Phantasie zu bändigen, geißelte die kühnen Gedankensprünge, den durch Bilderreichtum überschwänglichen und oft schwerfälligen Stil«²⁾. Geigers Schriften beweisen, wie wenig der Achtundzwanzigjährige sich abgeklärt hat, wie sehr noch der Vierzigjährige unter solchen Mängeln leidet. Keller nimmt mehrfach Anlaß, auf solche Unzulänglichkeiten hinzuweisen.

Am meisten hat unter dieser Eigenart der Persönlichkeit Geigers philosophische Bildung gelitten.

Es ist fürs erste durchaus anzuerkennen, daß Geiger, wie dies seine Aufgabe erforderte, zu den philosophisch Gebildetsten unter

1) Ich citiere: U. u. E. I, II = Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft Bd. I 1868, Bd. II (nach dem Tode des V.s) 1872; U. = der Ursprung der Sprache 1869; E. = Zur Entwicklungsgeschichte der Menschheit, Vorträge, 1871; Q. = Ueber Umfang und Quelle der erfahrungsfreien Erkenntnis 1865.

2) Baerwald a. a. O. 14.

den Sprachforschern gehört, und daß er seine philosophischen Ueberzeugungen wie wenig andere in seine sprachwissenschaftlichen Annahmen hineingearbeitet hat.

Nicht billig aber ist es, an Geigers philosophische Theoreme den Maßstab zu legen, den ein Philosoph sich gefallen lassen muß, obgleich eine kleine lokalpatriotische Gemeinde von Gläubigen in ihm den Philosophen verehren mag, obgleich er selbst sogar solchen Glauben durch seine Bezugnahmen auf Kant einigermaßen provociert hat. Hier liegt ein Mangel in Kellers Kritik. Keller behauptet: »der centrale Gegenstand, auf den Geigers Denken und seine so viel umfassenden Studien ununterbrochen gerichtet waren, das war die Frage nach dem Ursprung der Vernunft, sein Hauptziel der allseitig möglichst vollständige und auf rein empirischem Wege zu erbringende Nachweis von der Entwicklung des Menschentums aus der Tierheit« (Keller 5, vgl. III f.). Geiger selbst bezeichnet zwar gelegentlich die Frage nach dem Ursprung der Vernunft als das tiefste Problem (U. IV), ihm ist jedoch trotz der Koordination von Sprache und Vernunft auf dem Titel seines Hauptwerks die Sprache »die Quelle der Vernunft«. »Ihr gebührt unter allen menschlichen Geistesvermögen geschichtlich der erste Rang« (U. XXVIII). Die Prolegomenen, die er dem ersten und allein vollendeten Bande seines Hauptwerks hat folgen lassen, betreffen deshalb den »Ursprung der Sprache«. In wunderlicher Ueberschätzung der Sicherheit der Hypothesen, die auf diesem Gebiet schwerlich jemals den Wert von Theorien erlangen können, erklärt er sogar: »Ich wollte nicht untersuchen, welches der Ursprung der Sprache gewesen sein konnte, sondern, welches er gewesen ist« (U. V). Die Betrachtung »der eigentlichen Keime des Denkens« stellt er sogar erst nach Abschluß der drei ersten Bücher seines Hauptwerks in Aussicht, von denen er selbst nur eins hat vollenden können (U. u. E. IX). Auch die Entwicklung der Menschen aus der Tierheit ist, wie der Gang seiner Hypothesen unzweifelhaft macht, für ihn nur Folgeproblem.

Zu einer gerechten Würdigung von Geigers philosophischen Annahmen werden wir deshalb nur gelangen können, wenn wir dieselben nicht als Ausflüsse eines philosophischen Systems ansehen, wie Keller thut (S. 42 und sonst), sondern als die Hilfssätze eines Sprachforschers, der seine Aufgabe in der Tiefe erfaßt hat. Wir werden deshalb nicht mit Keller einen »Nachweis der Realität der Schönheit in den Objekten« (! Keller 18) verlangen, wenn Geiger gelegentlich am Begriff der Schönheit exemplificiert. Wir werden ebenso wenig tadeln, daß Geiger nicht »eine ganz klare und sich

gleichbleibende Ansicht über die Willensfreiheit, diese Kardinalfrage aller Philosophie, aufgestellt hat« (Keller 17), ein Tadel übrigens, der eine sehr zweifelhafte, nach meiner Auffassung irrige Schätzung des Freiheitsproblems enthält. Keller selbst wäre zu einem passenderen Maßstab gelangt, wenn er die gelegentlich (S. 80) von ihm ausgesprochne Erkenntnis: »man darf von Geiger alles verlangen, nur nicht eine organische oder systematische Darstellung seiner eigenen Weltanschauung« als Grundlage seiner Beurteilung gewählt hätte.

Die Frage, in welchen Richtungen des philosophischen Denkens Geigers Gedanken verlaufen, hat Keller nicht im Zusammenhang erörtert. Auch läßt sich dieselbe, da wir hier auf vereinzelte Andeutungen sehr allgemeiner Art und Schätzungen ziemlich bunt zusammengewebter Hypothesen angewiesen sind, nicht ganz präcis beantworten. Geiger war eben, wie nach dem Obigen zu erwarten, hier noch mehr Autodidakt wie als Sprachforscher. In metaphysischer Hinsicht ist sein Denken spinozistisch gewendet: »die Welt ist Bewegung und Empfindung; Bewegung ist eines jeden Dinges Aeußeres, sein Inneres Empfindung« (U. 208). »Im Hintergrunde alles Daseins bleibt sein unentwickelter Keim, sein letztes Element zurück, jenes unzertrennliche Zwiefache, das All- und -Eine der Bewegung und Empfindung«. (U. u. E. 88, vgl. Q. 19). Dieser Behauptung ist übrigens nicht ganz so anthropopathisch gedacht, als nach dem Wortlaut scheint. Die Empfindung im allgemeinen Sinne ist zwar nur graduell von der unsern unterschieden, ein »nur weit Schwächeres« (U. 207); aber Empfindungen bedeuten für G. nicht bloß die für uns einfachsten Inhalte der Sinneswahrnehmung, sondern umfassen auch »Lust und Schmerz« (U. u. E. 30), und können in beiden Bedeutungen nach Geigers eigenartiger, noch zu besprechender Fassung des Bewußtseins sowohl unbewußt als bewußt sein (U. u. E. 52 f.). Das empirische Substrat der Bewegung ferner denkt sich Geiger atomistisch (U. 207 u. o.).

Auch über diese metaphysischen Andeutungen, die Keller (40 f.) als ein »dualistisches System« bespricht, urteilt derselbe nach meinem Gefühl zu scharf. Er ist im Recht, wenn er einen Beweis für dieselben, den G. in seiner ersten Abhandlung »an einem andern Ort zu liefern hoffen kann«, nirgends findet. Die Gedankengänge jedoch, welche die Motive zu diesen Konsequenzen enthalten, hat Geiger (U. 207 f. u. ö.) skizziert. Es sind die oft wiederholten Argumente aus dem Gegensatz zwischen dem Objekt des Selbstbewußtseins und den Gegenständen der sinnlichen Wahrnehmung, zwar schattenhaft unbestimmt, aber doch in nichts etwa von dem, was bei

Spinoza und seinen Nachfolgern vorliegt, sich so weit entfernend, daß es gerecht wäre, wenn Keller sie mit den Thorheiten der Jägerschen Seelenentdeckung auf eine Stufe stellt. Ebenso wenig ist zuzugeben, daß die Behauptungen Geigers von der kausalen Unabhängigkeit der beiden Seiten des für uns Wirklichen »allen That-sachen ins Gesicht schlägt«. Psychologische wie physiologische Konsequenzen aus der Voraussetzung der Allgemeingiltigkeit des Gesetzes von der Erhaltung der Kraft auch für die mechanischen Vorgänge im Centralnervensystem haben die gleichen Hypothesen einer nicht geringen Zahl von Forschern in den letzten Decennien wahrscheinlich gemacht. Es scheint allerdings nicht, daß Geiger von diesen Lehren, z. B. denen Fechners, Notiz genommen hat.

Geigers Weltauffassung ist ferner durchaus deterministisch, so groß die Rolle ist, die er den Zufall spielen läßt, so sehr er auch gerade in seinen ausführlicher entwickelten Annahmen über den Zufall, wie Keller (13—44, 79—101) im einzelnen vielfach treffend gezeigt hat, Klarheit der Principien und Konsequenz in ihrer Anwendung vermissen läßt.

»Wir fragen ewig nach Ursachen und müssen ewig fragen«; »das Gesetz der Ursachen ist ein allgemeines«; »die Anschauung (!) des Zufalls setzt . . . die (!) der Kausalität und ihre Giltigkeit für das Zufällige voraus« (U. u. E. 236 f.): das sind die grundlegenden Bestimmungen Geigers. Die Allgemeinheit der Kausalität ist allerdings nicht, wie das eben Citierte erwarten läßt, eine unbedingte. In der Konsequenz seines Pantheismus schließt Geiger vielmehr, daß dieselbe »auf die Entstehung der Welt selbst gar keine Anwendung erleide«. Auch noch innerhalb der Welt findet die Kausalität eine Schranke. Aus der sehr verwirrten Untersuchung der »Motive der Unterscheidung zwischen dem Zufälligen und Nichtzufälligen und nach den Objekten beider Begriffe« a. a. O. läßt sich dies erkennen. Die klaren Ergebnisse derselben sind folgende¹⁾: Zufällig ist das räumliche Zusammentreffen von Kausalreihen ohne gemeinsame Notwendigkeit der Vollendung in demselben Augenblicke. In allen diesen Fällen entsteht ein Schein kausaler Abhängigkeit (sofern willkürlich bewegte Wesen die entsprechenden Glieder der Reihe bilden, der Absichtlichkeit), der mit Verwunderung als falsch erkannt wird. Der Mangel jener gemeinsamen Nothwendigkeit ist dadurch gegeben,

1) Ich sehe dabei von dem Wortlaut der Darstellung Geigers ab. Derselbe ist so wenig präcis, daß er das Verständnis erschwert. Ueberhaupt zeigt der ganze Exkurs über die Zufälligkeit, den Keller im Einzelnen einer eindringenden, aber nicht immer billigen Kritik unterworfen hat, deutlich die Schranken von Geigers philosophischer Begabung.

daß Raum und Zeit zwar notwendige Vorbedingungen aller Kausalität sind, dennoch aber weder in ihnen noch in den Kausalreihen als solchen Ursachen gefunden werden können, die Frage »warum jetzt hier?« genughlucnd zu beantworten¹⁾. Es ist nicht schwer zu zeigen, daß in dieser letzten Behauptung, welche Geigers Zufallstheorie charakterisiert, eine Unklarheit steckt. Keller hat dies im wesentlichen überzeugend dargelegt. Jener Mangel an gemeinsamer Notwendigkeit der Vollendung hat seinen Grund nicht darin, daß sich »der räumliche Gegensatz verschiedener Wesen . . . nicht ferner in Kausalität verwandeln« läßt. Er beruht vielmehr auf unserer Unkenntnis. Würden wir die beiden Kausalreihen, durch deren gemeinsame Vollendung ein Wanderer etwa von einem herabrollenden Felsblock erschlagen wird, hinreichend weit zurückverfolgen können, so würde der Zufall sich in kausale Notwendigkeit auflösen. Jede Thatsache ferner, von der wir bei solchen Kausalbestimmungen ausgehn, ist logisch zufällig, kein Glied ihres contradictorischen Gegenteils involviert einen Widerspruch. Jedoch alles logisch zufällig Gegebene wird bei hinreichender Erkenntnis des Zusammenhangs kausal notwendig. Geigers ganze Zufallslehre beruht auf einer falschen Interpretation des Zufalls in mechanisch-kausalem Sinne, und auf einer Verwirrung des so Interpretierten mit dem logisch und teleologisch Zufälligen. Den Zufall im Sinne teleologischer Kausalität, das Unabsichtliche, diskutiert er gar nicht. Was Geiger im Einzelnen über den Zufall lehrt, ist meist die Konsequenz dieser irrigen Grundlage, ein Umstand, den Keller nicht immer in Anrechnung gebracht hat. Höchst störend ist, daß diese verunglückte Lehre alle Einzelausführungen Geigers durchdringt. Wir lesen von zufälliger Beobachtung (U. u. E. I 73, 100), zufälligem Erfinden (U. u. E. I 63), zufälliger Veränderung durch absichtliches Handeln (U. u. E. I 249), zufälliger Freiheit und zufälligem Selbstbewußtsein der Tiere (U. u. E. I 80), zufälligem Zusammentreffen von Laut und Begriff (U. u. E. I 269) u. s. w., endlich aller Orten von zufälliger Entwicklung

1) Als eine Probe von Geigers Mangel an Präcision erwähne ich folgende Variation der oben kritisierten Behauptung (U. u. E. 240): »Nun aber ist das Wann und Wo der Ereignisse für ihr Wie, Was und Ob nicht gleichgültig; denn vieles geschieht nur durch den Ort und Augenblick und würde in einem andern unterbleiben«. Man vergleiche damit was Maxwell (Substanz und Bewegung S. 14 f.) den »allgemeinen Grundsatz der Physik« nennt: »Der Unterschied zwischen zwei Ereignissen hängt nicht ab von dem reinen Unterschiede der Zeiten oder der Orte, in denen und an denen sie stattfinden, sondern nur von den Unterschieden in dem Wesen, der Konfiguration oder der Bewegung der betreffenden Körper«.

(U. u. E. I 227, 228, 229, 232; U. 90, 96, 201 f.; E. 27, 35). Unbedenklich spricht Geiger auch bald von Notwendigkeit im Zufall (U. u. E. I 223), von der »Zufälligkeit und völligen Zweckfreiheit, welche mitten unter der eisernen Gesetzmäßigkeit einer zufälligen (!) . . . Entwicklung gleichwohl herrschet« (U. u. E. II 248), ja von dem »Werk der Gesetze des Zufalls« (U. u. E. I 28), bald dagegen von »einer Kette gesetzlicher Zufälligkeiten (U. u. E. I 274), bald in dunklem Sinne vom »Grundlosem als dem wahrhaft Zweckmäßigen, ja unentbehrlich Notwendigen« (U. u. E. I 221).

Kellers Kritik dieser Zufallstheorie ist, wie angedeutet, nicht überall zutreffend. Geiger lehrt nirgends, wenn man seine Darlegungen nicht nach ihrem unpräcisen Wortlaut, sondern nach ihrem fester umgrenzten Sinne interpretiert, daß das Zufällige »im Gegensatz zur Kausalität stehe« (Keller 21). Ohne Grund legt Keller in Geigers Behauptung: »viele Vorgänge folgen sich in Raum und Zeit, ohne kausal verknüpft zu sein, nicht aber umgekehrt«, den Sinn hinein, daß derselbe die Fernwirkung läugne. Logisch ganz unzulänglich ist Kellers »Umkehrung« des eben citierten Satzes: »Vorgänge, die sich nicht unmittelbar in Raum und Zeit folgen, sind niemals kausal verknüpft« (Keller 23 f.). In dieser Umkehrung stecken drei Fehler. Am wenigsten gelungen ist Kellers Kritik von dem, was er Geigers »Beweis a priori für die Realität des Zufalls« nennt (Keller 15 f.). Geigers Behauptung: »irgend eine Ursache muß hinter jedem Begriffe notwendig in den Objekten liegen, da das Subjekt eines, die Begriffe vielfach sind« (U. u. E. I 233) ist sehr ungeschickt formuliert, und in ihrer Begründung verfehlt. Unzweifelhaft aber ist doch, daß jedem Wort in jeder Sprache irgend ein Vorstellungsinhalt entspricht, daß also, um mit Geiger zu reden, kein »Begriff ohne alle Wirklichkeit seines Objekts« besteht. Geiger ist ferner im Recht, wenn er behauptet, »die völlige Leugnung alles Zufalls (und der Freiheit) . . . beruht auf einer unrichtigen Schätzung des Gehaltes von Wirklichkeit, welche dem Begriffe im allgemeinen zugeschrieben werden muß«. In der That sollte die gerechtfertigte Ueberzeugung von dem durchgängigen Kausalzusammenhang alles Wirklichen nicht dazu führen, der vulgären Meinung die Vorstellungen der Freiheit und des Zufalls zu rauben, sondern nur dazu, sie zu vertiefen. Beide Begriffe haben thatsächliche Unterlagen auch für den Deterministen. Wer Verständnis für seine Ueberzeugungen sucht, sollte deshalb nicht sowohl die unbearbeiteten, von allerhand unkontrollierten Gefühlen durchzogenen Vorstellungen der praktischen Weltanschauung zum Zielpunkt seiner Polemik nehmen, als vielmehr den fruchtbaren Kern herauschälen, der auch in den vulgären An-

nahmen über Zufall, Freiheit und ähnliche Begriffe versteckt ruht. Es entspricht daher einer richtigen heuristischen Maxime, wenn Geiger sagt: »die willensfrei genannten Vorgänge müssen sich von den unfreien, die zufälligen von den nicht zufälligen um der Verschiedenheit der Auffassung willen in irgend etwas unterscheiden, welches Etwas aufzusuchen und auf seinen wahren Wert zurückzuführen . . . die Aufgabe der . . . prüfenden Erkenntnis ist«. An eine Art ontologischen Beweises, den Keller hier findet, denkt Geiger nicht.

Geigers deterministischer Spinozismus ist ferner von entwicklungsgeschichtlichen Hypothesen durchzogen.

Die allgemeinen Bestimmungen bleiben auch hier im Nebel. »Entwicklung ist Zufall« (U. 90); »Zufall ist die Natur als Entwicklung betrachtet« (U. u. E. 261, 232); »das Princip, wonach Natur und Vernunft sich entwickeln, ist Differenzierung und der durch sie in Wirksamkeit tretende und immer mächtiger anwachsende Zufall« (U. 201; E. 23, 35): das sind drei Behauptungen, deren keine sich mit der andern verträgt. Es ist jedoch anzuerkennen, daß Geiger hier auf eigenen Wegen vor Darwin (U. u. E. IX) und gegen Darwin (U. 199) sowie ganz unabhängig von Spencer zu dem Versuch gelangt ist, die Psychologie von entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus zu betrachten. »Das Bedeutendste« zwar, »was in dieser Hinsicht geschaffen wurde«, ist Geigers Versuch, den Ursprung der menschlichen Vernunft . . . nachzuweisen« nicht. Keller wäre zu solcher Schätzung (V) nicht gelangt, wenn er den ungleich breiter fundierten und tiefer durchdachten Hypothesen Spencers Beachtung geschenkt hätte.

Daß dieser metaphysische Hintergrund von Geigers sprachwissenschaftlichen Lehren erkenntnistheoretisch gefestigt sei, läßt sich nicht behaupten. Hier ist Kellers Kritik, die allerdings diese Probleme nicht im Zusammenhang behandelt, sondern über die vier ersten und das sechste Kapitel verteilt, ganz im Recht. Geiger selbst zwar trägt kein Bedenken, seine eigene Arbeit an den Leistungen Kants zu messen. Er findet sich »dazu gedrängt, das Geschäft einer kritischen Untersuchung der Vernunft zu erneuern« (U. 197). Nicht aber durch die transscendentale Methode Kants kann sie erfolgen. Es gibt zwar eine »erfahrungsfreie Thätigkeit« des erkennenden Subjekts, aber diese kann ihm zufolge nur »erfahrungsmäßig beobachtet« werden (U. u. E. 101, 235). Geiger ist jedoch weit entfernt, ein Kantianer etwa im Sinne von Fries zu sein. Er ist schwerlich überhaupt von Fries beeinflusst. Was er erfahrungsfreie Erkenntnis nennt, hat mit Kants Erkenntnis a priori nur die Kriterien der Not-

wendigkeit und Allgemeinheit gemein, und auch diese nur, sofern man die erstaunlich unklaren Wendungen von Erkenntnissen, welche »die Ueberzeugung der Unmöglichkeit in sich schließen . . . ausschließend und verneinend« sind (Q. 8), im Sinne jener schon von Descartes und Leibniz aufgestellten Bestimmungen interpretiert. Ueberdies hat seine Methode mit der psychologischen von Fries nur die empirische Grundlage gemein. Seine »wahrhafte, empirische Kritik der menschlichen Vernunft« (U. u. E. 101, 393 f.) ist »eine Prüfung der Vernunft durch ihre Geschichte«; sie ruht »auf der erfahrungsmäßigen Kenntnis von dem Werden der Vernunft in einer vormenschlichen Urzeit und ihrer Entwicklung bis zu ihrer gegenwärtig uns bekannten Höhe«. (U. 197, Q. V, 14, 16). Geiger teilt also mit Fries und einer ganzen Reihe neuerer Philosophen das Vorurteil, daß man die Probleme der Erkenntnistheorie auf psychologischem Wege lösen könne, obgleich die Psychologie wie alle übrigen Wissenschaften die Realität des Außerunsseienden in dem Sinne voraussetzt, den die naturwissenschaftliche Analyse der Thatsachen der Sinneswahrnehmung ergibt. Sie kann uns deshalb zwar durch ihre Erforschung der Ursprünge, etwa des Kausalgesetzes, über die Geltung des Erkennens innerhalb des Gebietes möglicher Erfahrung belehren, was Kant und diejenigen seiner Nachfolger, die entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungen fern stehn, unbeachtet lassen oder bestreiten; über die Geltung desselben für das Seiende überhaupt aber vermag sie so wenig zu belehren, wie jede andere Einzelwissenschaft. In allem für die Erkenntnistheorie Wesentlichen also bleibt Kant Geiger gegenüber im Recht.

Auf die psychologische Ueberlegenheit aber über Fries, die Geiger durch seinen entwicklungsgeschichtlichen Standpunkt gewonnen hat, wirft er selbst ein Licht, das die Blößen seiner ungeschulten Methode zeigt. Denn wie darf ein Forscher, der auf diesem jungen, noch überall schwankenden Untergrund Hypothesen aufzubauen versucht, behaupten, daß es sich bei diesem Bau um »eine in mühevoller Sorgfalt geprüfte Erfahrung von dem wirklichen Sachverhalte handele« (U VI)! Geiger erklärt zwar weiter, er habe versucht, die Frage nach dem Ursprung der Sprache und Vernunft »so rein als möglich von logischen und metaphysischen Problemen abzulösen«, und in der That ist er doch zu gründlich im Einzelnen orientiert, und zu wenig in seinen metaphysischen Ueberzeugungen fest und klar, als daß diese auf die Substanz seiner Untersuchungen hier einen verhängnisvollen Einfluß hätten ausüben können. Dennoch liegt hier mehr als bloß die ungeschickte Formulierung eines Gegensatzes vor, da

Geiger unmittelbar vorher die logisch gleich verfehlte, S. 692 (aus U. V.) citierte Erklärung abgibt.

Eine nicht geringe Selbstüberschätzung aber bekundet sich in Geiger Vergleich seiner Leistungen mit denen Kants (den er, wie Keller mit Recht hervorhebt, nicht eindringend kennen gelernt hat), wenn man seine eigenen gelegentlichen Bemerkungen zur Erkenntnistheorie heranzieht. In erstaunlicher, zum Teil bis zur Unverständlichkeit gesteigerter Verwirrung treten sie uns besonders in der 1865 gedruckten Abhandlung entgegen. Die kritische Grundlage von Geigers spinozistischem Pantheismus ist der unkritische, naive Realismus der praktischen Weltanschauung und der Einzelwissenschaften. Unter den großen Denkern hat zuletzt Locke ihn gelehrt, weil er noch nicht sah, daß das Problem, das ihn mit Galilei, Hobbes, Descartes und andern zur Anerkennung der Subjektivität der *secondary qualities* geführt hatte, sich für die *primary qualities* ebenfalls erhebt. Geiger formuliert allerdings ein der kritischen Grundfrage Kants analoges Problem: »die Natur und eine unverbrüchliche Ordnung in ihr«, sowie »die Vernunft und ein unumstößlich von ihr gefordertes Gesetz . . . treffen überein . . .«: wo liegt in beiden »die Notwendigkeit, bei der Vergleichung sich so ganz einander angemessen zu beweisen?« (Q. 6). Er antwortet jedoch gegen Kant: »Nicht weil die Natur vernünftig, nicht weil sie vernunftgemäß, sondern weil die Vernunft natürlich, aus der Natur und ihr gemäß entwickelt ist« (U. 200); weil »was sie auf solche Art erkennt, das Grundgesetz der Dinge überhaupt, und auch das ihres eigenen ursprünglichen Wesens ist, das sie in einem Vordersein dereinstens unvermischt allein verfolgte und besaß . . ., ein elementarisches Leben führend in den höchst einfachen Keimkörpern der Tierwelt« (Q. 16)!¹⁾. Das »uns unbekanntes Wesen unseres Geistes«, das sich in dem »Naturwerk«, den »Thier- und Menschengehirnen wirklich findet«, hat aus den Stoffen des ihm »entgegenleuchtenden Erscheinens« nichts minder als »Dasein, Thätigkeitskraft und Wirkungsgesetz« empfangen, indeß »es selbst . . . den Verfluß desselben (der Bewegung) nicht fördert oder hemmt, noch ihre Wesenheit feststellt oder aufhebt« (Q. 5--7)! »Dieser ihr vom Anbeginne eingepflanzten Art gemäß bewegt sich die Seele, das Gleichmaaß in dem ihr Verwandten empfindend oder denkend, gleichsam krystallinisch« (Q. 16)!

1) Wie sich mit diesen Wendungen die gelegentliche Behauptung verträgt, daß das Ding für uns die Gesamtsumme der Empfindungsmöglichkeiten sei (U. u. E. I 46), die Behauptung also des absoluten Phänomenalismus empiristischer Tendenz, hat Geiger seinen Lesern nicht verraten.

Keller ist auf die Einzelheiten dieser undurchsichtigen, aus verschwommenen Analogien phantasievoll zusammengebauten Ansichten eingegangen. Vielleicht hätte er gut gethan, die eben besprochenen allgemeinen Grundlagen derselben schärfer hervorzuheben. Unvermeidlich ferner ist bei solcher Kritik und bei seiner Voraussetzung, Geiger müsse als Philosoph gemessen werden, daß manches Unbillige mitunterläuft. Er übersieht seinen Autor nicht immer. Geigers Bemerkung »Raum und Zeit können empfunden werden«, aber »nur als ein Schmerz mehrerer Nervenenden in einem Augenblicke oder eines und desselben in mehreren« (Q. 2 f.) ist gewiß monströs. Keller durfte aber in seinen Entgegnungen nicht sagen, das Räumliche wird »aus den Qualitäten in früher Uebung erschlossen . . . wie Schopenhauer schon 1825 ausführlich nachgewiesen« (Keller 47). Der erste ausführliche Nachweis stammt von Berkeley; Schopenhauer ferner spinnt in der Hauptsache Kantische Gedanken aus; irreführend endlich ist der Ausdruck, daß die Lokalzeichen »aus den Qualitäten der Empfindung« erschließbar seien. Für die Hypothesen Lotzes z. B. trifft diese Fassung gar nicht zu; nur zu einem Teil für die Hypothesen Wundts über die lokale Färbung der Tast- und Gesichtsempfindungen. Keller durfte ebenso wenig sagen, die Netzhaut biete uns »eine Fläche qualitativ und intensiv verschiedener Lichterscheinungen von nach bisheriger Erfahrung unendlicher Teilbarkeit, eine Fläche, deren Zusammenhang bei jeder Vergrößerung einzelner Teile durchaus lückenlos sich erweist« (49). Das ist wörtlich interpretiert eine Ungeheuerlichkeit. Kein naturwissenschaftlich etwas Orientierter zwar wird sie deshalb wörtlich verstehn, Keller aber hätte doch nicht das Gesichtsfeld mit der Netzhaut identifizieren dürfen. Keller meint ebenso wenig im Ernst, daß der Raum nur »nach bisheriger Erfahrung« unendlich teilbar ist. Ein psychologisch Gebildeter darf endlich auch nicht nach einem in der Medizin allerdings erstaunlich verbreiteten Mißbrauch der Sprache von »empfindenden Nervenatomen der Netzhaut« reden. Darin liegt doch ein doppelter Widersinn. Auch was Keller S. 59 über die Atomistik sagt, ist, wenn auch nicht unrichtig gemeint, so doch unglücklich ausgedrückt. Wenig glücklich ist auch, von »einer metaphysischen Seite der Frage nach der Apriorität der Raumschauung« zu sprechen (Keller 73); vieldeutig ferner ist die »erkenntnistheoretische« Seite derselben, die Keller der ersteren koordiniert. Geigers Fassung des Raumes als »Möglichkeit der Bewegung« ist nichtssagend. Nicht aber »wäre es« für Geigers unkritischen Realismus »nahe genug gelegen, die Zeit als die Möglichkeit der Empfindung zu charakterisieren«, und ganz dunkel ist, wiefern

»diese naheliegende Wendung ihn dem Wesen der Zeit sicher nahe geführt hätte« (Keller 73).

Philosophische Leistungen weist Geiger nur auf psychologischem Gebiete auf, obschon auch hier der Mangel an Schulung ihn oft auf die seltsamsten Abwege führt, obgleich er ferner seinen Lesern das Verständnis durch eine ungewöhnliche Terminologie unnütz erschwert. So ist ihm das Bewußtsein zwar nicht im Sinne früherer Annahmen eine Art Verhältnis, über dessen Schwelle die Gefühle, Vorstellungen u. s. w. gehoben werden können, eine Annahme, die in dem jetzigen durch Herbart fixierten Sprachgebrauch noch störend nachwirkt, aber doch auch nicht der Gattungsbegriff für das den Gefühlen, Vorstellungen und Wollungen Gemeinsame. Das Bewußtsein ist ihm vielmehr das Resultat eines Vorstellungsprozesses, der zwar innerhalb der Sinneswahrnehmung abläuft, aber doch nur sofern sie an die Sprache gebunden ist. »Bewußtes Empfinden«, so behauptet Geiger einerseits, »ist zugleich auch vorgestelltes«. (U. u. E. I 53; II 246 ff. U. 267). Ueber die Beschaffenheit des hiernach angenommenen Prozesses erhalten wir nur Andeutungen. Dieselben liegen auf dem Wege zur Theorie der Apperception (im Herbartischen Sinne), sofern derselbe durch eine »Erinnerung an alle Arten von Empfindungen« bedingt ist (U. u. E. I 37). Den Anfang des Bewußtseins in diesem Sinne, der Empfindung also als apperzipierter, soll »die Scheidung nach Sinnesenergien machen«. Ebenso wenig deutlich wie dieser Anteil der »Vorstellung« wird derjenige der Sprache bestimmt. Auch über diesen erfahren wir nicht mehr, als daß der Laut, d. i. die akustische Wortvorstellung, die Reproduktion vermittelt, zugleich »Wirkung der Empfindung und Ursache der Vorstellung«, d. i. der reproducirten Empfindung sein soll. (U. u. E. I 49 f.), eine Behauptung, deren Irrtümlichkeit ich in anderem Zusammenhang besprechen werde.

Im Einzelnen bieten Geigers Annahmen über die Sinneswahrnehmung manches seiner Zeit Neue und noch nicht allgemein Beachtete, wenschon das Meiste unabhängig von ihm überholt ist. So läßt er die Empfindung, die er mit dem Gefühl allerdings einfach zusammenfallen läßt (U. u. E. I 30), und bald als »untergeistig«, bald als »übersinnlich« (U. u. E. II 248) charakterisiert, dabei als solche natürlich »unbewußt« faßt, sich differenzieren aus den sinnlichen Gefühlen (U. u. E. I 100), so zwar, daß er den Tastsinn als zuerst entwickelt annimmt (U. u. E. I 87). Auch über die Rangordnung der Sinne, speciell über die Bedeutung des Gehörs- und Gesichtssinnes findet sich manches Wertvolle. Fein Beobachtetes bieten besonders seine Ausführungen über die Bedeutung der Ge-

staltsvorstellung (U. u. E. I 40). Allerdings fordert auch dies alles einen kritischen Leser. Seine Vorstellungen über den Urmenschen z. B., die Keller im Zusammenhang bespricht, bieten geradezu Absurdes (U. 143 E. 34 f., U. u. E. I 83 u. f.). Ebenso ist seine Lehre von der Bedeutung der Gestalt von ganz unzulässigen Annahmen durchgezogen, und mit Widersprüchen behaftet, auf die Keller klar hingewiesen hat. Hätte Geiger sich nur ein wenig ernstlich in dem auch schon zu seiner Zeit vorliegenden Material zur Tierpsychologie umgesehen, so hätte er nicht zu der Behauptung kommen können, das Tier sehe den Gegenstand nicht als Gegenstand, sondern dieser bleibe ihm unbewußt, sei nur als dunkles Gefühl der Ursache seiner Erregung in ihm vorhanden (U. u. E. 38 f., U. 9, 143, 196; E. 23, 109; und dagegen U. u. E. I 82, 246; E. 23). Auch seine Andeutungen über den Einfluß der reproducirten Wahrnehmungsvorstellungen dürfen deshalb nur als halb richtig gelten. Denn schon die einfachsten Thatsachen des Wiedererkennens zeigen, daß solche reproducirte Massen auch bei den Tieren nach Maßgabe ihres Gedächtnisses den Zusammenhang des Wahrnehmens bedingen, und das im einzelnen Wahrnehmungsakte von außen Dargebotene ergänzen. Die Allgemeinvorstellungen sind eben nur als bewußte Glieder von Vorstellungsverläufen, nicht in ihrer unbewußt, in der Sphäre der Erregung verbleibenden Reproduktion bei der Wahrnehmung, an Wortvorstellungen gebunden. Auch hier ferner liegt lediglich ein Associationszusammenhang vor, der schon innerhalb der Breite des normalen Vorstellens gestört sein kann. Denn konkret allgemeine Vorstellungen, d. i. solche, deren Bewußtseinsrepräsentation durch nur eine Einzelvorstellung erfolgen kann, wie Baum, Hund, Mensch u. s. w., können allerdings ins Bewußtsein zurückgeführt werden, ohne vorerst oder überhaupt das (vergessene) Wort zur Hilfe zu haben. Nur die abstrakt allgemeinen, deren Bewußtseinsrepräsentation das Durchlaufen einer Vorstellungsreihe fordert, wie Element, Pflicht, Organismus, sind, auch wenn das signifikante Wort vergessen ist, an die Worte für die einzelnen Glieder gebunden.

Geigers Annahmen über das Gedächtnis enthalten ebenso manches Beachtenswerte, obschon er die Bedeutung der reproducirten Vorstellung für die Sinneswahrnehmung theils überschätzt, theils nicht vollständig zu würdigen weiß, und obgleich seine Annahmen über die mechanischen Korrelate der reproducirten Vorstellungen (U. u. E. I 31 f.) ganz und gar im Allgemeinen bleiben. Geiger ist sogar trotz alledem hier seinem Kritiker überlegen geblieben. Der Abschnitt über Empfindung und Vorstellung (140—158) gehört zu den schwächeren Partien von Kellers Buch.

In einem Hauptpunkt ist Keller allerdings im Recht. Ueber die Entwicklung der Beziehungsformen des Vorstellens spricht Geiger sich so wenig aus, daß man in Versuchung gerät, seine Lehre für entwicklungsgeschichtlichen Sensualismus zu halten. Dennoch ist sie das nicht. Seine Auffassung von Raum, Zeit, Kausalität, sowie seine Andeutungen über die erfahrungsfreie Erkenntnis beweisen dies. Er nimmt in ihnen »Vorbilder der Welt« an, »welche den Stempel eigener Ursprünglichkeit unverkennbar an sich tragen, und auch unmöglich durch irgend eine Art der Einwirkung des Wahrnehmens¹⁾ von außen in dieselbe übergegangen sein können« (Q. 7). Darin liegt ein schwerwiegender Mangel, so daß seine ganze Lehre vom Ursprung der Vernunft, wenn man zerstreute Andeutungen mit diesem Namen belegen darf, im Vergleich mit den Darstellungen anderer Entwicklungstheoretiker, z. B. Spencers, sehr leicht befunden werden muß.

Keller gibt jedoch fürs erste Geigers Auffassung des Bewußtseins nicht zutreffend wieder. Geiger behauptet, wie wir sahen, nicht, daß »bewußtes Empfinden eben Vorstellung ist« (Keller 151), sondern nur, daß Bewußtsein lediglich der zugleich vorgestellten Empfindung zukommt. Das Bewußtsein ist ihm deshalb auch nicht »ein ganz zufällig und von selbst sich einstellender integrierender Bestandteil der Empfindung«. Es ist überhaupt kein »Bestandteil« der Empfindung, die ja auch unbewußt sein kann. Es stellt sich ferner nicht von selbst ein, sondern wird in allerdings unausgeführter Weise von der Reproduktion der Empfindung und der Sprache abhängig gedacht. Geiger nimmt auch nicht an, daß »Erinnerung und Vorstellung im selben Nerv den Sitz haben« (Keller 151). So wenig scharf sein Sprachgebrauch auch in diesen psychopsysiologischen Fragen ist, so erklärt er doch ausdrücklich, daß »derselbe Punkt unseres Centralorgans, der die Empfindung aufgenommen, dieselbe auch als Erinnerung reproducirt« (U. u. E. I 31). Darin wird allerdings dem pantheistischen Parallelismus seiner Grundauffassung ein Hylozoismus substituiert, eine Wendung, von der sich auch sonst Spuren finden; ungeschickt ferner wird von einem »Punkt« gesprochen. Es bleibt doch aber, sehen wir hiervon ab, nur jener Gedanke übrig, auf den eine ganze Reihe namhafter Psychologen seit Hartley, besonders wieder in den letzten Jahrzehnten, gekommen ist. Kellers Einwände gegen diesen Parallelismus sind von nicht großem Belang. Es ist richtig, daß wir die Empfindungen, oder besser Wahrnehmungskomplexe der verschiedenen Sinne — reine Empfindungen sind uns nie gegeben — ungleich leicht und treu reproducieren, wenschon nicht zutrifft, daß wir uns bei Geruch und Geschmack »an wenig

1) D. i. des Gegenstandes der Wahrnehmung.

mehr erinnern können als an die . . . begleitenden Gefühle« (Keller 140). Keller aber behauptet ferner: »Es scheint nun durchaus nicht wahrscheinlich, daß von Organen, die in jeder Beziehung analog sind, die einen das Vermögen der Erinnerung an ihre eigenen spezifischen Funktionen nicht ebenso gut haben sollten als die andern«. Woher weiß Keller, daß jene »Organe« in jeder Beziehung analog sind? Ihren psychischen Funktionen nach, um dem physiologischen Sprachgebrauch einmal zu folgen, sind sie es doch nicht. Wenn ferner unter den »Organen« die Rindenbezirke verstanden sein sollen, in denen sich die mechanischen Korrelate der Empfindungen finden, d. i. die Bewegungsvorgänge, die den Empfindungen entsprechen: sind diese denn in der That so gleich gebaut, wie Keller sich denkt? Einzelne Schriftsteller über psychophysiologische Fragen behaupten das wohl in ihren allgemeinen Erörterungen. Noch aber wissen wir von dem Bau der einzelnen Rindenpartien doch nur ungemein Dürftiges. So weit jedoch Specialuntersuchungen hier vorliegen, haben sie Unterschiede ergeben. Solche Unterschiede sind überdies ein psychophysiologisches Postulat, sobald man annimmt, was nicht mehr bezweifelt werden kann, daß den Empfindungen Bewegungsvorgänge entsprechen, und weiter voraussetzt, was logische Gesichtspunkte nicht minder als die Daten der Lokalisationsversuche fordern, daß den subjektiven Unterschieden der Empfindungen Unterschiede der Bewegungsvorgänge, die ihnen entsprechen, zur Seite gehn. Wer dies läugnen will, läugnet in letzter Instanz überhaupt gesetzmäßige Beziehungen zwischen den beiden Reihen des für uns Wirklichen.

Auch die Thatsache spricht nicht gegen die von Geiger adoptierte Hypothese, »daß wir uns mit offenen Augen auf beliebigem Hintergrund ein Bild vorstellen können, ohne daß der Hintergrund der Wirklichkeit für uns dabei schwindet«. Diese Thatsache, oder vielmehr die mannigfachen Fälle, die Keller in diesen Worten ineins faßt, erklären sich vielmehr ohne Mühe, so weit diese in fast allen Einzelheiten noch unverifizierbaren Hypothesen überhaupt Erklärungen liefern können. Man hat nur zu beachten, daß nicht jede Sinneswahrnehmung das ganze Rindenfeld erregt. Die ganze »Thatsache« erinnert überhaupt an jene Art von Beispielen, welche zwar Jahrhunderte lang das einzige Fundament der Psychologie gebildet haben, gegenwärtig aber, wo wir strengere Kritik der Thatsachen fordern dürfen, recht unzulänglich geworden sind. Ganz Analoges gilt von Kellers Beispiel aus dem Gebiet des Gehörssinns.

Keller ist hier überdies unbillig gegen Geiger. Der letztere nimmt nicht, wie Keller thut, ein Ding an, »das mit freier Initiative bald den unmittelbar wahrnehmbaren Hintergrund in den Brennpunkt der Aufmerksamkeit stellt, bald eine willkürlich hervorgerufene Vor-

stellung«. Man darf ihm deshalb aus der Konsequenz, daß wir »darüber bei ihm nichts erfahren« keinen Vorwurf machen.

Ebensowenig beweisend ist die letzte »einzelne Thatsache«, die ich mit Kellers eigenen Worten wiedergebe: »die Stadtuhr schlägt Fünf; wir wollten darauf warten, um zu erfahren, welche Zeit es ist; allein wir hatten es trotzdem überhört; aber die Glockenschläge waren doch nicht spurlos an uns vorüber gegangen, sie klingen gewissermaßen nach, hinterlassen eine Zeitlang ein akustisches Nachbild, und nun bemächtigen wir uns dieses Nachbildes, und sind ohne Schwierigkeiten im Stande, nachträglich aus der Erinnerung uns die Zahl der Schläge zu vergegenwärtigen« (Keller 182). Auch hier sind verschiedene Möglichkeiten ineins gefaßt. Es kann erstens der Fall eintreten, daß wir wirklich überhören und nichts erinnern. Die Regel allerdings ist unter den obigen Voraussetzungen, daß die Schläge zwar zum Bewußtsein kommen, aber vorerst von mächtigeren Vorstellunggruppen, die innerhalb der engen Sphäre der Aufmerksamkeit sich finden, zurückgehemmt werden, so daß wir den Zweck, die Schläge zu zählen, erst realisieren können, wenn ihre Wahrnehmungen unter dem Beistand der früheren Erwartungsspannung jene Hemmung mindern oder aufheben. Es ist drittens wenigstens aus allgemeineren Gründen nicht auszuschließen, daß es vorerst zum Bewußtsein der Schläge gar nicht kommt; dies wird eintreten, wenn die Macht des im Bewußtsein resp. im Gebiet der Aufmerksamkeit Befindlichen zu solcher Hemmung der sonst weit übermerklichen Reize ausreicht. Dann nämlich scheint nicht ausgeschlossen, daß die vorerst nur als unbewußte Erregungen in uns wirkenden Glockenschläge, wenn die Aufmerksamkeit bald und vollständig genug frei wird, nachträglich zum Bewußtsein kommen und in die Sphäre der Aufmerksamkeit hineingehoben werden können. Die Erinnerung würde in diesem Fall nicht direkt vermittelt sein, wohl aber durch die Beziehungsvorgänge der ursprünglich unbewußten Erregungen zu dem Bewußtseinsinhalt während ihrer Entstehung und ihres Verlaufs bis zum Bewußtwerden hergestellt werden können. Sie würde allerdings ganz dunkel verbleiben müssen. Empirische Bewährungen dieser Möglichkeit liegen kaum vor. Zu solchen Beobachtungen findet sich nicht häufige Gelegenheit, und noch seltener sind sie mit genügender Bestimmtheit auszuführen.

Keiner dieser Fälle jedoch bietet der Hypothese des Parallelismus Schwierigkeiten. Es handelt sich in ihnen allen um die Beziehungen zwischen nur erregten, noch unbewußten, ferner bewußten, und endlich zum Objekt der Aufmerksamkeit gewordenen psychischen Vorgängen. Die »Einheit des Bewußtseins«, auf die Keller durch die sogenannte Enge desselben, geführt wird, kommt hier gar

nicht in Frage. Jene Enge des Bewußtseins ist überdies in Wahrheit vielmehr Enge der Aufmerksamkeit. Keller hat von den mannigfachen Ausführungen über die Aufmerksamkeit, welche nicht auf eine solche Einheit, die »alle Sinnesempfindungen mit freier Initiative auf sich beziehen kann« rekurrieren, keine erwähnt.

Unzweifelhafte Verdienste endlich besitzt Geiger durch seine Erörterungen über die Begriffe, wenschon hier wie überall bei ihm Körner und Spreu schwer zu trennen sind. Keller hebt in seinem Kapitel »der Begriff und seine Entstehung« (S. 159—196) fast nur die letztere heraus; ich will versuchen, einige der ersteren zu sammeln.

Vorweg ist zu bemerken, daß Geiger unter Begriff, wie doch übrigens manche Anhänger der formalen Logik vor und nach ihm, jede Allgemeinvorstellung versteht. Er trennt also nicht die unbewußt und unwillkürlich gebildeten Allgemeinvorstellungen von den bewußt und absichtlich gebildeten, den Begriffen der wissenschaftlichen Erkenntnis. Darin liegt kein geringer Mangel für den Forscher auf dem Gebiet der Bedeutungsgeschichte. Denn so wenig diese Unterscheidung scharfe Grenzen ziehen kann, so sehr auch in die meisten unserer Begriffe Merkmale eintreten, deren Analyse bei tradierten Allgemeinvorstellungen i. e. S. endet, so unterscheidet sich doch ihre Bedeutungsentwicklung in mehr als einer Hinsicht. Der Mangel wird nur dadurch für Geiger ein geringerer, daß nahezu alle seine Beispiele und Erörterungen sich auf die unwissenschaftlichen Allgemeinvorstellungen der praktischen Weltanschauung beziehen.

Wesentlich im Recht nun ist Geiger, wenn er zwar nicht als erster und einziger, aber doch entgegen der logischen Tradition behauptet: »Gegenstand der Begriffe ist zwar das vielen Einzelnen Gemeine; deshalb kann es scheinen als sei zu ihrer Bildung irgend eine Einsicht in eben dies Gemeinsame erforderlich. Allein ob es einen einzigen Menschen oder viele gibt . . . ist für die Entstehung der durch die Sprache zurückgeworfenen Bilder jener Gegenstände in der Seele — . . . gänzlich gleichgiltig« (U. u. E. I 96 f., II 247 f.; U. 112 f.). Unrichtig ist nur, daß die Sprache die Genesis dieser Allgemeinvorstellungen bedinge, die vielmehr auch den höheren Tieren und den Kindern vor der Sprache zugeschrieben werden müssen; unrichtig ferner, daß die Wiederholung ähnlicher Wahrnehmungen für die Konstitution dieser Vorstellungsmassen ganz ohne Wert sei. In der That sind die meisten unserer Wahrnehmungsvorstellungen in Folge der Unbestimmtheit der Auffassung allgemein; noch mehr werden es, auch wo die Wahrnehmung bestimmt genug war, um individuelle Merkmale zu geben, durch das Verblassen des Wahrgenommenen bei der Reproduktion. Die erste dieser beiden Bedingungen hat Geiger richtig erkannt (a. a. O.). Aber auch der Anteil

der Erinnerung beruht nur auf der Reproduktion der früheren Wahrnehmungsvorstellungen nach dem Gesetz der Aehnlichkeit und auf der Verschmelzung des Gleichen, nimmt also »kein geistiges Vermögen, wie das der Abstraktion, das sonst wohl als begriffsbildend angesehen wird, in Anspruch«. Keller ist deshalb im Unrecht, Geiger aus dieser Nichtberücksichtigung der Abstraktion einen Vorwurf zu machen (S. 175), die er nicht eben präcis als »Vermögen« bezeichnet. Selten vielmehr ist der logische Formalismus dem psychischen Geschehen so wenig gerecht geworden, als in der landläufigen Lehre von der Abstraktion, die durch die Mehrzahl der Handbücher hindurchstolzert, als ob ihre Dürreheit von Berkeley, Hume u. a. nicht längst aufgedeckt wäre.

Geiger hat ferner durchaus zutreffend ausgeführt, daß der Unterscheidung der Wahrnehmungsobjekte in Folge der Unbestimmtheit der Auffassung und Reproduktion vielfach eine Nichtunterscheidung vorausgehe. Daß dies anfangs immer geschehe, daß »der Besitz allgemeiner Vorstellungen das Primäre« sei (U. 18. E I 94, 98; II 247; U. 28, 105 f., 115 f.), ist eine Uebertreibung, die Geiger selbst aufhebt, indem er diesen Ursprung auf eine, allerdings unbestimmt bleibende »Reihe von Vorstellungen« beschränkt (U. 111 f.). Geiger hat meines Wissens zuerst in solchem Zusammenhang auf die Thatsache aufmerksam gemacht, daß die sprachliche Bezeichnung in nicht ganz wenigen Fällen das Allgemeinere vor dem Specielleren fixiert. Allgemein wird man sagen dürfen, daß die sprachlichen Bezeichnungen das Speziellere, die Arten vor der Gattung, da zuerst treffen, wo dasselbe Gegenstand des praktischen Interesse ist, während solche Objekte und Vorgänge, die dem Interessenkreis der Zeit ferner liegen, sich vorerst mit wenigen Bezeichnungen begnügen müssen, die nur das Allgemeine charakterisieren, selbst da, wo beträchtliche Unterschiede der Wahrnehmung geboten werden. Es vollzieht sich also die sprachliche Bezeichnung der Vorstellungen im allgemeinen in zwei Reihen; sie geht vom Besonderen zum Allgemeinen überall da, wo das Erste dem Bedürfnis wichtig ist, vom Allgemeinen zum Besondern, wo das Letztere nicht interessiert. Es läßt sich deshalb aus dieser Divergenz der Bezeichnungsreihen auf die Geschichte der Gedankenkreise schließen. Es wäre, scheint mir, für den Sprachforscher der Mühe wert, solche Nachforschungen im größeren Maaße anzustellen. Geiger bringt nun Einzelnes bei (man vgl. noch U. 116, 154, 231). Auf analoge Mitteilungen bei J. Pickering, Gatschet, G. Oppert hat R. Pischel mich auf meine Fragen freundlichst hingewiesen. Auch in Peschels Völkerkunde sowie gelegentlich in einem Aufsatz von B. Langkavel ist Einzelnes zusammengestellt.

Kellers Kritik der vielfachen Unzulänglichkeiten in Geigers Auffassung der Begriffsentwicklung geht auch in manchen Einzelheiten in die Irre. Vor allem aber gilt auch hier, daß der Kritiker in seiner Polemik nicht ganz gerecht bleibt, indem er zu sehr die Widersprüche hervorhebt, die nicht sowohl durch Geigers Gedanken, als vielmehr durch seine unpräcise Darstellung bedingt sind. Gewiß ist ein unpräciser Autor kein klarer Kopf; ein tiefer aber kann er trotzdem sein. Geiger fordert deshalb von einem billigen Beurteiler, daß derselbe mehr auf das Ganze sieht.

Ein Vorwurf Kellers aber ist nicht nur durchaus zutreffend, sondern hätte sogar erweitert werden können. Mit Recht nämlich erklärt derselbe gegen Geigers Behauptung, »der Begriff Baum« sei »»nicht nach dem Bewußtsein der Artunterschiede gefaßt, sondern diese Unterschiede seien »unbemerkt« geblieben« (U. 115), daß dieser »Schluß aus der Existenz des Allgemeinbegriffs Baum auf die Unfähigkeit der Unterscheidung der verschiedenen Baumarten . . . ganz verfehlt« sei (S. 178 ff.). Keller hätte nur nicht mit seinem Autor die verschiedenen Arten der Allgemeinvorstellungen ununterschieden lassen sollen. Es ist das Grundgebrehen von Geigers bedeutungsgeschichtlichen Untersuchungen, daß er kein Bedenken trägt, überall die Entwicklung des Wortschatzes mit der Entwicklung der Allgemeinvorstellungen zu identifizieren. So rächt sich die unkritische Identifizierung von Vernunft und Sprache, und die Umkehrung des Sachverhalts in der Behauptung, daß die Sprache die Vernunft geschaffen habe. Geiger hat sich zwar in einem speciellen Falle die Fragen vorgelegt: »Was mag wohl der physiologische Zustand einer Menschengeneration gewesen sein, die die Farbe des Himmels nur schwarz hätte nennen können? Besteht der Gegensatz gegen uns nur in der Benennung, oder in der Perception?« (E. 49). Aber schon die Art der ersten Fragestellung verrät falsche Voraussetzungen, selbst wenn wir davon absehen, daß in ihr der physiologische Zustand ohne weiteres dem psychologischen, der zuerst Untersuchung fordert, substituiert ist; denn die thatsächliche Grundlage der obigen Frage ist nur, daß jene Generation ein und dasselbe Wort zur Bezeichnung schwarzer und blauer Körper verwendet hat, nicht aber, daß sie die letzteren Körper nur mit dem Wort für die Farbe der ersteren habe benennen können. So kommt Geiger nicht bloß für die Farben, sondern für alle Allgemeinvorstellungen zu der psychologischen Ungeheuerlichkeit, die hinsichtlich der Farbenworte ein Jahrzehnt hiedurch etwa psychologisch Unkundige geblendet hat, daß »die Worte in der Reihenfolge entstehen, wie die Gegenstände ihrer Natur nach, einer nach dem andern, anfangen, von den Menschen wahrgenommen

oder bemerkt zu werden« (U. 138 f., vgl. U. 131 f., 139 f., E. 57 f.). So betört ihn der falsche Begriff, daß er nicht sieht, was jedem Unbefangenen eine einfache Ueberlegung zeigt, daß nämlich die Worte vielmehr in der Reihenfolge entstehen, wie das sprachbildende Bewußtsein ein Interesse findet, die Objekte der Allgemeinvorstellungen sprachlich zu fixieren. So kommt er zu der Konsequenz: »Denken wir uns eine Zeit, wo eine bestimmte Bezeichnung für schwarz noch nicht vorhanden war, so würde der Gegensatz des Negers von dem Weißen damals ohne Zweifel nur ebenso verschwommen aufgefaßt. Wenn es nun ferner eine Zeit gab, wo der Mensch keine solchen Worte hatte, wie Lamm, Hund, Katze, so muß auch die Auffassung der Unterschiede dieser Tierarten eine viel weniger energische gewesen sein« (E. 21)!

Diese falsche Parallelisierung von Wort und Allgemeinvorstellung durchzieht alle Einzelausführungen Geigers zur Bedeutungsgeschichte. So trägt der Baum des Irrtums hundertfältig taube Früchte.

Trotz alledem ist Kellers Urteil zutreffend, mehr sogar, wie wir sahen, als aus seiner Kritik folgt, daß Geigers Werke bisher die Beachtung nicht gefunden haben, die sie auch in philosophischer Hinsicht verdienen. Nur ein kritischer Leser aber wird aus ihnen Gewinn ziehen können, und nur für solche wird die Arbeit lohnen, welche ihn übersehen.

Breslau.

Benno Erdmann.

Giordano Bruno à Genève (1579). Documents inédits publiés par Théophile Dufour, Directeur des Archives de Genève. Genève 1884. 18 S.

Der wertvolle Beitrag zur Biographie des italienischen Philosophen, den diese kleine Schrift enthält, überrascht um so mehr, als schon zweimal, zuerst auf Veranlassung von Bartholmess und dann von Domenico Berti im Genfer Archiv nach Nachrichten über Bruno ohne Erfolg gesucht worden war; und die einzige Angabe, die Berti von Gaberel de Rossillon erhalten hatte (Documenti etc. p. 77), daß nämlich in dem Register der italienischen Familien, die sich in Genf zwischen 1550 und 1607 niedergelassen hatten, der Name Filippo Bruno del Regno di Napoli unter dem Jahre 1578 stehe, war insofern ungenau, als die Jahreszahl auf bloßer Schätzung beruht; die Seite, auf der Brunos Name als der 14te unter 27 steht, umfaßt die Jahre 1577 bis 1579 oder 1580.

Was uns nun Hr. Dufour mitteilt, ist außer der eben erwähnten Berichtigung 1. ein Eintrag im Livre du Recteur, der Matrikel der Genfer Akademie: Philippus Brunus Nolanus, sacrae Theologiae professor, subscripsi die XX. Maji 1579 (auch in Marburg hat er sich noch einmal als Doktor der Theologie inscribiert); 2. Protokolle des

Rats und Konsistoriums vom August 1579 über einen Konflikt, in welchen Bruno mit den Genfer Behörden geraten war. Er hatte in einer Druckschrift dem Professor der Philosophie Antoine de la Faye 20 Irrtümer vorgeworfen, die er sich in einer einzigen Vorlesung habe zu Schulden kommen lassen, daneben auch die Genfer Geistlichen getadelt und sie Schulmeister (*pédagogues*) genannt. Wegen jenes Vergehens wurde er zugleich mit dem Drucker in Haft genommen; der Drucker wird zu einem Tage Haft und einer Geldstrafe verurteilt; Bruno wird im Gefängnisse verhört, wie er jedoch seine Verfehlung eingesteht, der Haft ohne Kosten entlassen, aber verurteilt, sein Libell zu zerreißen, und außerdem noch an das Konsistorium verwiesen, um auch vor diesem sich zu verantworten. Am 13. Aug. erscheint er dort; er versucht die Beschuldigungen abzulehnen und klagt über Verfolgungen, die ihn zu seinen Aeußerungen berechtigt haben; das Konsistorium beschließt ihn vom Abendmahl auszuschließen und den Rat zu bitten, daß er keinen Störer der Schule dulde. Darauf hin bekennt Bruno seinen Fehler zu bereuen und verspricht Besserung; vierzehn Tage später bittet er unter wiederholter Entschuldigung wegen seiner Verfehlungen um Aufhebung des Abendmahlsverbots; sie wird mit erneuten Ermahnungen gewährt.

Durch diese Aktenstücke (die im Einzelnen nicht eben klar gefaßt sind) wird zunächst die Chronologie berichtigt, die auf Grund der bisherigen Data angenommen werden mußte (S. mein Programm von 1880 S. 11 u. 17 u. die Tabellen am Schluß), daß nämlich Anfangs 1578 Bruno zwei Monate in Genf gewesen sei. Da er später sich sogleich nach seiner Ankunft in den Universitätsstädten ins Album einzuschreiben pflegt, so ist anzunehmen, daß er nicht lange vor dem 20. Mai 1579 nach Genf gekommen ist, und ebenso ist sehr wahrscheinlich, daß er bald nach dem Konflikt im August die Stadt verließ. Dann hat aber, wenn er wirklich 1576, »im Jahre nach dem Jubiläum«, aus Rom flüchtete, seine Irrfahrt in Oberitalien weit länger gedauert, als aus seinen Angaben vor dem Inquisitionsgericht in Venedig geschlossen werden konnte; andererseits weichen seine Angaben über die Dauer seines Aufenthalts in Toulouse und Paris noch viel weiter von der Wahrheit ab, als die bisherige Rechnung ergab. In Toulouse, sagt er, sei er 2 $\frac{1}{2}$, in Paris etwa 5 Jahre gewesen; aber er war August 1579 noch in Genf, um Ostern 1583 schon in London; auf Toulouse und Paris kommen also höchstens 3 $\frac{1}{2}$ Jahre statt der 7 $\frac{1}{2}$, die er angibt.

Ist damit das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des venetianischen Protokolls zunächst in Punkten erschüttert, die aus einer Unsicherheit des Gedächtnisses erklärt werden könnten, so fällt weit schwerer die Thatsache ins Gewicht, daß Br. wirkliches Mitglied der

reformierten Kirche in Genf war, während er im Verhöre behauptet, er habe nirgends die Religion der Ketzler angenommen, noch mit ihnen kommuniziert, und seine Abreise von Genf gerade damit motiviert, daß er die dortige »Religion« nicht habe annehmen wollen. Die Angabe Dufours zwar (S. 14), daß Bruno, um Mitglied der Akademie zu werden, die Genfer Konfession habe unterschreiben müssen, hat der Herr Verf. selbst mir brieflich berichtet — seit 1576 bestand dieser Zwang nicht mehr; aber nichtsdestoweniger galt er als Angehöriger der Gemeinde, und bekannte sich als solchen, als er um Wiederzulassung zum Abendmahl bat.

Damit fällt auch ein neues Licht auf den Vorgang in Helmstädt (Okt. 1589), wo der lutherische Pfarrer ihn von der Kanzel herab »exkommunizierte«; auch dort, müssen wir jetzt annehmen, war er in die Gemeinde eingetreten. Bei seiner oft ausgesprochenen Ansicht über die Bedeutung der historischen Religionen und Kirchen konnte er, ohne seiner Ueberzeugung zu viel zu vergeben, sich äußerlich zu der Gemeinde halten, in deren Mitte er lebte; und daß er vor der Inquisition eine Thatsache läugnet, die ihn am schwersten hätte belasten müssen, stimmt mit der Stellung, die er auch in andern Fragen einnimmt, vollständig überein: er will von der Lehre der römischen Kirche nur als ein Philosoph abgewichen sein, der nach dem natürlichen Lichte urteilt.

Herr Dufour gibt seinem Schriftchen ein Facsimile des erwähnten Eintrags im Buche des Rectors bei. In festen großen Zügen hat Bruno seinen Namen geschrieben. Aus dieser Handschrift schließt der Verf., daß die Manuskripte der Noroff'schen Bibliothek, von denen er übrigens nur die eine von Berti publicierte Nachbildung zu kennen scheint, nicht von Brunos Hand herrühren können, da die Schrift dort klein und fein sei; er vermutet, daß sie von jenem Hieronymus Bisler (oder richtiger, wie Brunnhofer nachwies, Besler) geschrieben seien, der in Padua dem Philosophen als Sekretär diente. Hierin kann ich dem Verf. nicht ohne Weiteres beistimmen, und ich ergreife die Gelegenheit, die Ansicht auszusprechen, die sich mir aus wiederholter sorgfältiger Vergleichung der unzweifelhaft ächten Handschriften Brunos — dem Briefe an den Rektor in Helmstädt, dem von mir (Kl. Schriften I, 119) veröffentlichten Stammbuchblatt, und dem Genfer Eintrag — mit den im Katalog der Noroff'schen Bibliothek publicierten Handschriftproben und der Photographie eines Blattes der dortigen Manuskripte ergeben hat (die letztere verdanke ich Herrn Victoroff, Direktor des Rumjanzowschen Museums in Moskau). Die Entscheidung ist äußerst schwierig. Aus der Größe der Buchstaben und dem allgemeinen Eindruck der Schrift ist gar nichts zu schließen; sie wechseln in den unzweifelhaft ächten Stücken sehr bedeutend;

wir alle pflegen ein flüchtiges Konzept in kleinerer Schrift und anders zu schreiben, als eine Unterschrift unter eine Urkunde, mit einer Feder anders als mit einer andern; auch wäre es nicht zu verwundern, wenn Brunos unruhiges Temperament sich in vielfachem Wechsel seiner Schriftzüge verriete; außerdem erstrecken sich die Schriftproben auf 12 Jahre. Aber auch die Form der Buchstaben führt nicht sicher; Bruno verwendet in denselben Zeilen verschiedene *r*, *s*, *Q*, und ähnliche Variationen zeigen die Noroffschen Schriftproben. Soweit sich ohne Einsicht in die vollständigen Manuskripte ein Resultat gewinnen läßt, halte ich für unzweifelhaft ächt die losen Konzeptblätter (S. 250 des Katalogs facs. 1 u. 2, bei Berti Documenti, wo die betreffende Beschreibung des Manuskripts abgedruckt ist, p. 93). So klein, flüchtig und teilweise unleserlich die Schrift dieser Blätter ist, stimmen doch ihre Formen mit denen Brunos vollkommen überein, und der Charakter der abgerissenen Sätze, die offenbar einzelne Gedanken rasch aufzeichnen, sowie die Fragmente italienischer Verse schließen die Möglichkeit aus, daß sie von einem Schreiber herrühren; jene Versfragmente finden sich zum Teil in *Dei eroici furori* (Wagner II, 320. 329). Schwieriger ist die Beurteilung der übrigen Handschriftproben, die verschiedenen Abhandlungen entnommen sind. Bei genauerer Untersuchung sind es mindestens 5 verschiedene Handschriften (3, 4, 5, 6—8, 9 u. 10), und keine derselben ist Brunos Schrift so ähnlich, daß sie ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden könnte. Ich hatte früher (in meinem Programm S. 22 Note) für möglich gehalten, daß die Abhandlung *de vinculis* (Facs. 6—8) von Bruno selbst geschrieben sein könnte; aber die Schrift derselben weicht doch in Manchem, z. B. im Gebrauch des *u* und *v* und in der Form des letzteren so bestimmt von der der ächten Stücke und der erwähnten Konzeptblätter ab, daß sie nicht von derselben Hand stammen kann. So sind also jene Manuskripte wohl von 5 oder 6 verschiedenen Schülern Brunos geschrieben; daß einer derselben Hieronymus Besler gewesen, läßt sich weder begründen noch widerlegen.

Herr Dufour schließt mit dem Wunsche nach weiteren Nachforschungen in den Archiven der Städte, in denen Bruno nach einander sich aufgehalten hat. In Deutschland wäre am ehesten Hoffnung, in den in Hannover befindlichen Akten der Universität Helmstädt aus den Jahren 1589 und 1590 noch eine Spur Brunos zu finden; vielleicht veranlassen diese Worte einen dortigen Gelehrten, sich der Mühe einer Durchsicht zu unterziehen.

Tübingen.

C. Sigwart.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kuestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1885.

Inhalt: Émile Bourgeois, Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise. Von *Dümmler*. — Wilhelm Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Von *Steindorff*. — Hermann Hallwich, Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Process Wallenstein. Von *Lenz*. — E. Borkowsky, Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745. Von *Heigel*. — Justus Carrière, Die Sehorgane der Tiere. Von *Krause*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise (877) étude sur l'état et le régime politique de la société Carolingienne à la fin du IXe siècle d'après la législation de Charles le Chauve par Émile Bourgeois. Paris, librairie Hachette 1885. 314 S. 8°.

Ein Band von 314 Seiten zur Erläuterung eines einzelnen Kapitulares heißt etwas reichlich gemessen, man wird manches darin entdecken, was der Titel kaum erwarten läßt, jedenfalls aus dem gut geschriebenen Buche mannigfache Belehrung und Anregung davontragen. Der Verf. hat sich vorgesetzt, die falsche und übertreibende Auffassung derer zu bekämpfen, welche in dem Kapitulare von Kiersy die Gewährung der Erblichkeit der Lehen durch Karl den Kahlen, also eine wichtige und Epoche machende Neuerung, erblicken wollten. Zunächst meint er, daß, wenn das Gesetz eine so große Tragweite gehabt hätte, es die Geschichtschreiber der Zeit erwähnt haben müßten (vgl. S. 309): ein Schluß, der freilich gegenüber manchen ähnlichen Verschweigungen recht wenig beweist, zumal da Hinkmar es ja in der That kennt, Hermann und Sigebert (vgl. S. 152, 162) aber, die der Verf. nur nach Bouquet benutzt, als Quellen hier überhaupt nicht in Betracht kommen.

In dem zweiten Abschnitte über die handschriftliche Ueberlieferung finden sich interessante Erörterungen über die Vereinigung der Kapitularien zu Sammlungen kirchlichen oder staatlichen Ursprungs. Daß das von Kiersy nur ganz vereinzelt vorkommt, scheint mir, da wir nicht wissen, wie viel zu Grunde gegangen, für die Besonderheit desselben kaum von großem Gewichte zu sein. Die von Pertz für

seine Ausgabe benutzte Pariser Hs. 4761 ist leider seitdem entwendet worden und gerade in diesem Teile verschollen. Entgangen ist dem Verf. hierbei, daß in der Ausgabe der Monum. Germ. p. 542 die beiden letzten Artikel (3 und 4) nicht nach dieser Handschrift, in der sie fehlten, abgedruckt worden, sondern nach Sirmond und Baluze (ein Umstand, an welchen Baldamus in seinem »Heerwesen unter den späteren Karolingern« eine Bestreitung ihrer Echtheit knüpfte). Hat also Sirmond noch eine andre Handschrift gekannt?

Es folgt nun eine ganz genaue erläuternde Umschreibung des Inhaltes, in welchem der Verf. mit Gfrörer ein sehr anschauliches Bild der damaligen ständischen Verhandlungen sieht. Das Ergebnis des 14. Juni 877 aber dünkt ihn ein für die Wünsche der Aristokratie wenig günstiges, für die Entwicklung des Lehnswesens unerhebliches. Das vierte Hauptstück versucht in einer klaren und scharfsinnigen Darlegung, die natürlich von zweifelhaften Vermutungen nicht ganz frei bleiben konnte, den historischen Hintergrund des Kapitulares zu entwickeln, hie und da in berechtigtem Gegensatze gegen die Phantasien von Gingins la-Sarra (S. 85—87). Hinkmar wird hier in ansprechender Weise gegen den Vorwurf der Untreue in Schutz genommen (S. 109), doch ist die Annahme, daß er die Bistümer Toul und Verdun, die zu Trier gehörten, unter seine Metropolitangewalt habe bringen wollen (S. 119) ebenso unerwiesen, wie die Behauptung von Eroberungsplänen Ludwigs des Deutschen auf die westfränkische Hälfte von Lothringen im J. 876 (S. 70, 120).

Durch diese Erörterungen hat sich der Verf. nun den Weg zum richtigen Verständnis der entscheidenden Artikel 9 und 10 des Gesetzes gebahnt. Nach einer mit Roth ganz übereinstimmenden Ausführung über den Begriff honores gleich Lehen wird dargethan, daß Karl der Kahle allerdings von der Erbllichkeit der Lehen als der bestehenden Regel ausgehe (S. 133), die Hauptsache habe aber darin gelegen, daß er in weiser Voraussicht für die Zeit seiner Abwesenheit vom Reiche keine eigenmächtige Verfügung über erledigte Lehen dulden, sondern auch jene Vererbung lediglich von seiner Zustimmung habe abhängig machen wollen. Daß demnach diese Artikel nur »un acte (oder une oeuvre) de circonstance« waren (S. 8, 127, 206) will ich dem Verf. um so lieber zugeben, als Roth (Beneficialwesen S. 420), dem ich in meiner Ostfränkischen Geschichte gefolgt bin, ungefähr das Nämliche behauptet hatte. Aber auch Leibniz (Ann. imp. ed. Pertz II, 10) sagt bereits: »Neque enim nova tunc iura condita putandum est«.

In dem sechsten Abschnitte wird die Geschichte unseres Kapitulares in der französischen Litteratur mit der größten Gründlichkeit

verfolgt und durch eine Musterung derselben seit dem 16. Jahrhundert der Gedanke ausgeführt, daß, nachdem schon vorher ein ungünstiges Vorurteil gegen Karl den Kahlen geherrscht, dies sein Siegel gleichsam durch jenes Kapitulare empfangen habe, seit es von Cordemoy im J. 1685 irrig als der stärkste Beweis seiner Schwäche und Verblendung angesehen worden. Durch Montesquieu erhielt dies Urteil die weiteste Geltung. Abgesehen von Gfrörer, der sich in der That dieser Auffassung angeschlossen hat, von uns aber auch nicht zu den »*erudits les plus scrupuleux*« gerechnet wird, wirft der Verf. (S. 201) meines Erachtens mit Unrecht die andern Deutschen Forscher alle in den gleichen Topf. Eben so wenig kann ich den Vorwurf einer zu ungünstigen Beurteilung Karls des K. bei ihnen gelten lassen, dessen bessere Seiten z. B. v. Noorden (S. 116 f.) vollauf würdigt.

In einem sehr ausführlichen Kapitel, welches an das vorangehende nur lose anknüpft, geht der Verf. dazu über, die Staatsidee des Zeitalters der späteren Karolinger zu entwickeln. Sie erscheint ihm als ein auf den Anschauungen der Väter, namentlich des Gottesstaates des heil. Augustin, beruhendes gegenseitiges Vertrags- und Treueverhältnis der Könige, der Großen und der Häupter der Kirche zur Erhaltung von Frieden und Eintracht gegenüber der herrschenden Untreue, Zwietracht und Begehrlichkeit. Unzweifelhaft hat er hiemit die auflösenden Wirkungen des Lehnswesens, welches persönliche an die Stelle staatlicher Verpflichtungen treten läßt, richtig erfaßt, zu einseitig aber die mitwirkenden kirchlichen Gesichtspunkte als die allein maßgebenden hingestellt. Für das Verhältnis der Kirche zum Staate vermißt man die Berücksichtigung Pseudoisidors, in welchem die Strebungen und Ziele jener am klarsten zu Tage treten. Obgleich ich mich mit den hier gezogenen Grundlinien, die zuletzt in das Zeitalter des Gottesfriedens hinüberweisen, nicht durchweg einverstanden erklären kann, halte ich doch auch diese Ausführungen wegen mancher treffenden Bemerkung im Einzelnen für sehr beachtenswert. Am Schlusse wird das gesamte Ergebnis des Buches kurz zusammengefaßt.

Um noch einige Einzelheiten hervorzuheben, so hätte (S. 72) neben der Abhandlung Jungs eine andere von Hirsch (Forsch. XX) über denselben Gegenstand benutzt werden sollen. Aimoin (S. 81 A. 2) gehört nicht zu den Quellen dieser Periode, der Benennung Karls III. als der Dicke (*le Gros*) fehlt jede quellenmäßige Grundlage (S. 95, 303). Daß Wenilo Ludwig den Deutschen gekrönt haben soll (S. 115), beruht auf einer Verwechslung mit seinem Bruder Karl. Grimoald (richtiger Grimald) war nicht Bischof, sondern Abt von St. Gallen

(S. 116). Ebenfalls durch Verwechslung wird der Fortsetzer Reginos für diesen selbst gehalten (S. 135 A. 1) und Goszelm, dem Zusammenhange nach wahrscheinlich ein Graf, für den Abt Gauzlin von St. Germain (S. 245), da doch beide Namen verschieden sind. S. 219 Z. 4 ist 858 statt 856 zu lesen, S. 214 wird ohne Grund behauptet, daß die jüngeren Söhne Ludwigs des Fr. den Kaisertitel Lothars angefochten hätten, auch waren nicht sie, sondern er Angreifer. Von besonderem Interesse erschienen mir u. a. noch die Bemerkungen über den Grafen Eckard, den der Verf. nicht nach Autun versetzt (S. 93), über die Sendbezirke von Servais (S. 243) und über die Schriften des Jonas von Orléans (S. 296), doch ist der in Bezug auf diesen wiederholte Wunsch Eberts (S. 301 A. 1) im Wesentlichen schon erfüllt (s. die Nachweisungen bei Schrörs Hinkmar S. 385 A. 26).

In der Schreibung der Ortsnamen unterscheidet sich der Verf. mehrfach von seinen Vorgängern, ohne daß mir der Grund klar geworden wäre. Heißt es Kiersy oder Quierzy, Touzy oder Douzy, Ponthyon oder Ponthion u. s. w.? Man möchte wenigstens wünschen, daß unsere Nachbarn jenseit des Wasgaus hierin eine gleichmäßige Schreibart festhielten. Wir hoffen dem Verf., der schon früher (s. S. 99 A. 6) einen mir nicht zugänglichen Aufsatz über Hugo von Tours veröffentlicht hat, bald wieder auf diesem, wie er mit Recht hervorhebt, noch nicht hinlänglich angebauten und doch so lohnenden Gebiete zu begegnen, mit welchem er durch diese Arbeit jedenfalls eine innige Vertrautheit bekundet hat.

Halle.

E. Dümmler.

Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Diplomatik des Salischen Herrscherhauses mit Excursen über den Verfasser der Vita Heinrichi IV. imperatoris und des Carmen de bello Saxonico von Dr. Wilhelm Gundlach. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1884. V und 200 S. 8°.

Diese Schrift, verfaßt von einem Schüler H. Bresslaus und mit dem eigensten Forschungsgebiete des letzteren eng verknüpft, nimmt durch ihren Gegenstand wie durch die Art der Bearbeitung desselben ein bedeutendes Interesse in Anspruch. Einläßliche Untersuchungen über einzelne Gruppen von älteren Königsurkunden in Bezug auf den Verfasser (dictator) derselben gehören noch zu den Seltenheiten in unserer specialdiplomatischen Litteratur. Auf dem Gebiete, welches G. mit seiner Arbeit betreten, hat er bis jetzt nur einen Vorgänger, K. Rieger, dem wir die treffliche und auch hinsichtlich

der Methode mustergültige Abhandlung: Ein Diktator aus der Zeit Ottos I. und Ottos II. als Beitrag zur Diplomatie der Ottonen« (N. Archiv I.) zu verdanken haben. Gundlachs Schrift führt in die Mitte wie der Reichsgeschichte so des königlichen Urkundenwesens unter Heinrich IV. Der Kanzleibeamte, dessen Thätigkeit ermittelt, dessen Persönlichkeit aus den von ihm geschriebenen und verfaßten Urkunden rekonstruiert wird, diente dem Könige ununterbrochen von 1071 bis 1085, also in einem an schweren Kämpfen reichen Zeitraum, und wenn der auf den Anonymus entfallende Anteil an der Gesamtheit der damals und später ausgestellten Diplome ihn als einen vielbeschäftigten Beamten erkennen läßt, so besteht das Ungewöhnliche seiner Erscheinung doch nicht bloß in dem Umfang und in der Dauer seiner Dienste, eine Hauptsache ist vielmehr, daß er sich in der Fassung seiner Diktate als eine Persönlichkeit von Charakter und Geist zu erkennen gibt. Alles in allem genommen war er ein hervorragender Mann in untergeordneter Stellung, nach der Würdigung, welche der Verf. ihm schließlich auf S. 104 zu Teil werden läßt, in hohem Maaße beachtenswert »als ein treuer Herold, als Verkünder der in der Umgebung Heinrichs IV. herrschenden Gesinnungen«, aber noch wichtiger »für das Schrifttum, für die Sprache der Diplome«. Denn: »aus den Banden eines starren Formelwesens hat er sie zu »größerer Beweglichkeit geführt; er hat das Vorbild einer freieren Behandlung der Urkunden gegeben, indem er seine für den Briefstyl reich entwickelte Begabung in sie hineintrug«.

Das Verdienst auf die Existenz und das Wirken dieses Mannes aufmerksam gemacht und von der Eigenart desselben die erste deutliche Vorstellung gegeben zu haben gebührt H. Bresslau als Mitarbeiter an den von H. v. Sybel und Th. Sickel herausgegebenen »Kaiserurkunden in Abbildungen«. (Lieferung II, 1881). Der auf Tafel 24 repräsentierte und »Adalbero C.« benannte Kanzleibeamte Heinrichs IV. ist identisch mit dem von Gundlach geschilderten Diktator; an die Uebersicht über die rege Thätigkeit, welche Adalbero C. nachweislich zuerst seit Ende 1071 im Mundieren von Diplomen entwickelte, reiht sich eine Charakteristik seiner Diktate, worin verschiedene Merkmale in aller Kürze treffend hervorgehoben sind. Diese Skizze (S. 35 der Erläuterungen) findet ihre Ergänzung in der Gundlachschen Arbeit. G. bietet Beweise und detaillierte Ausführungen, wo Bresslau sich auf Behauptungen und Andeutungen beschränken mußte. Aber auf dem gemeinsam bearbeiteten Gebiet ist die Uebereinstimmung eine vollständige und den vorzuführenden Ergebnissen darf man, wie G. in der Einleitung S. 3 sagt, »um so größeres Vertrauen entgegenbringen als sie durch zwei zu derselben

Zeit unternommene, völlig unabhängig von einander durchgeführte Prüfungen erzielt worden sind«.

Den Ausgangspunkt bilden für beide Forscher die zur Zeit bekannten graphischen Leistungen des Adalbero C., wie sie sich über fast drei Decennien von 1071—1099 ausbreiten. Bresslau verzeichnet ihrer 27, nämlich 24 Originaldiplome und 3 Nachzeichnungen; Gundlach zählt 28, da St. 2828, Or. auf dem Hauptstaatsarchiv zu Dresden, inzwischen hinzugekommen ist. Die Frage, ob diese graphisch einheitliche Gruppe von 27, resp. 28 Diplomen auch bezüglich der Diktate eine Einheit bilde, ob sie auch von einem Manne verfaßt seien, wird von B. und G. bejaht, und zwar mit der Präzisierung, daß es eben Adalbero C. war, der wie zu den von ihm selbst geschriebenen so auch noch zu manchen anderen Urkunden Heinrichs IV. die Diktate verfaßte. An derartigen Leistungen des vielbeschäftigten Beamten hat B. mit Einschluß der ihm bekannten Reinschriften des Adalbero C. »mehr als sechzig« zusammengestellt; drei (St. 3832, 35, 37), bei denen nur Protokoll und Eschatokoll auf A. C. zurückgeführt werden konnten, hat er noch besonders verzeichnet. Auch G. hat die letzteren von der auf S. 5 gegebenen Zusammenstellung ausgeschlossen und außerdem zwei Diktate seines Notars, welche formelhaft zugestutzt im Codex Udalrici überliefert sind, separat verzeichnet. Nichtsdestoweniger ist seine Liste erheblich größer als diejenige Bresslaus; sie enthält 81 Nummern gegen 65 bei B., da dieser nach S. 4 »an dem Zeitpunkte, wo die ununterbrochene Thätigkeit des Kanzleibeamten aufhört, die Untersuchung einstellen zu sollen meinte«. Zugleich faßte G., indem er bezüglich der Diplome Vollständigkeit erstrebte, die Möglichkeit ins Auge, daß derselbe Notar, auf den er einige achtzig Diplome zurückführte, auch als Briefschreiber im Dienste des Königs Verwendung fand. Demgemäß hat er seine Schrift, abgesehen von den Exkursen und einem Nachtrage in drei Teile zerlegt, deren erster »die Urkunden« betitelt die Gesamtheit der einschlägigen Diplome zum Gegenstande hat (S. 5—71), während der zweite von Briefen handelt.

Als Merkmale einheitlicher Herkunft, wie sie nach Maaßgabe der einzelnen Formeln zu ermitteln und vorzuführen waren, hatte Bresslau sehr geschickte Handhabung der Sprache und eine häufig höchst individuelle Gestaltung einzelner Formeln, namentlich der Arenga und Narratio in den Vordergrund gerückt. Mit welchem Rechte, das ergibt sich nun mit aller nur wünschenswerten Sicherheit und Deutlichkeit aus den entsprechenden Abschnitten bei Gundlach, Arenga (S. 23—33) und Narratio-Dispositio (S. 35—57). In Bezug auf die 58 einzelnen Arengen, welche überhaupt in Betracht

kommen, geht der Verf. von der Annahme aus, »daß der vorausgesetzte Diktator derselben reich an Gedanken nicht nur dem ewigen Arengenthema von der Pflicht der Könige den Kirchen gegenüber neue Gestaltung zu geben bemüht ist«. Nach diesem Gesichtspunkte ergibt sich eine Gruppenbildung, welche die Eigenart und zugleich die Mannichfaltigkeit des Gedankeninhalts deutlich hervortreten läßt. Die verschiedenen Arengen ordnen sich nach Reihen, in denen durchweg je ein Thema auf eigentümliche Weise durchgeführt wird: so in der dritten Reihe eine scharfe Antithese zwischen Irdischem und Ewigem und zwar im Anschluß an passende Bibelworte, in der vierten die Idee, daß die jungfräuliche Gottesmutter Maria die Quelle alles Heiles und deshalb höchster Verehrung würdig sei. In der fünften Gruppe sind Arengen für besondere Verhältnisse vereinigt. Im allgemeinen nur zu bekannt wegen Monotonie und Dürftigkeit des Inhaltes gestaltet sich die Formel unter den Händen des hier vorausgesetzten Diktators zu einem ausgiebig benutzten Mittel um bestimmten religiösen und politischen Ideen, wie sie vielleicht den Herrscher selbst, jedesfalls den Verfasser der betreffenden Diplome zeitweilig bewegten, urkundlich Ausdruck zu geben. Das verbindende Element in dem Systeme der verschiedenen Gedankenreihen, welche den Inhalt der Arengen ausmachen, ist der sprachliche Ausdruck, Wortschatz und Stilisierung, der Bau der Arengen, wie der Verf. sagt, S. 31 ff. Eigenschaften, wie Stetigkeit in der Periodenbildung, Sorgfalt in der Gliederung der einzelnen Perioden und in der Satzfügung ausgeprägte Vorliebe für einen Parallelismus, aus dem auch das Vorhandensein so vieler Antithesen zu erklären ist (S. 32), werden erwiesen als sprachliches Gemeingut nicht nur besonders kunstvoll gearbeiteter Arengen (S. 24, 26, 29, 30), sondern auch der einfacheren. Sie sind Merkmale des Durchschnittes und in ihrer Vereinigung geben sie von dem Stile des Diktators ein Bild, zu dem aus der Narratio-Dispositio wesentlich neue Züge nicht zu gewinnen waren. Die erwähnten Erscheinungen wiederholen sich (S. 40, 49), namentlich in den referierenden und motivierenden Abschnitten jener Teile des Kontextes, während das Neue, was diese bieten, in einer eigentümlichen Behandlung der recht eigentlich formelhaften Bestandteile hervortritt; gerade hier häufen sich die Merkmale von höchst individueller Gestaltung. Als eine Kategorie von Formen, welche einzig in den Formeln der besprochenen Diplome und sonst nirgends in der ganzen Zeit Heinrichs IV. nachweisbar sind, hat Gundlach die Einzelheiten S. 68 zusammengestellt und die Analogien, welche er dazu in anderen Formeln des Textes, in der Promulgatio (S. 33—35) und in der Corroboratio (S. 61—68) gefunden

hat, angeschlossen. Wiederholt hatte er Veranlassung, sich mit der Erweiterung der Corroboratio durch einen promulgationsartigen Zusatz (*omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus u. ä.*) zu beschäftigen und es muß anerkannt werden: er hat Wesen und Bedeutung dieses Merkmales, welches im Bereiche des Textes unzweifelhaft eines der wichtigsten ist, vollständig klargestellt. Mit den Zeugnissen für die Häufigkeit des Vorkommens verbindet er interessante und wertvolle Beobachtungen über eine gewisse Gesetzmäßigkeit des Gebrauches und was die Zeitgrenzen desselben betrifft, so konstatiert Gundlach S. 63 ff. als solche den Beginn des J. 1072 bis Juni 1097, während er innerhalb dieses Zeitraums das J. 1077 als einen Wendepunkt erkannt hat. Bis zum Schlusse desselben ist die erweiterte Form bedeutend im Uebergewicht. Aber von da ab wird der schlichten Fassung der Vorzug gegeben und da die letztere, welche der traditionellen und meistgebrauchten Form sehr nahe steht, auch den im J. 1071 ausgestellten Diplomen unserer Gruppe durchgängig eigen ist, so erscheint die Entwicklungsgeschichte der Corroboratio als ein Kreislauf, der aus drei Stadien besteht: 1. Anschluß an die traditionellen Formen. 2. Einführung und zeitweiliges Vorherrschen einer neuen Form. 3. Rückkehr zu den im Anfang üblichen Formen, mit Beibehaltung der Neuerung in Einzelfällen. Kein Zweifel daher: nächst den schon erwähnten Eigenschaften der Arengen u. s. w. hat die Einheitshypothese innerhalb des Kontextes der betreffenden Diplome ihre festeste Stütze an der eigentümlichen Beschaffenheit der Corroboratio. Wenn man etwa aus dem auffallenden Wechsel mancher zur Gewohnheit gewordenen und dann wieder aufgegebenen Formen, wie ihn der Verf. für die Corroboratio, aber nicht allein für sie ermittelt und auf bestimmte Jahre fixiert hat, folgern wollte, »daß mit den angeführten Jahren ein anderer Diktator seine Thätigkeit in den Urkunden beginnt«, so wird diesem Einwand auf S. 70 in wirksamer Weise die Spitze abgebrochen. G. entkräftet ihn durch die richtige Bemerkung, »daß andere Eigenheiten, welche in der angedeuteten Zeit keine Spur von Störung erfahren, viel zu zahlreich seien«. Ueberdies, was der Verf. an Analogieen der im Texte hervortretenden Erscheinung, daß der Gebrauch einer einzelnen besonders signifikanten Form an bestimmte zeitliche Grenzen gebunden ist, im Protokoll und Eschatokoll der einschlägigen Diplome gefunden hat, das läßt sich ganz direkt zu Gunsten der Einheitshypothese verwerten.

Sind Protokoll und Eschatokoll nach der richtigen Ansicht des Verf. (S. 22) sonst nichts weniger als ein Feld individueller Schreibart, so kann es auch nicht Wunder nehmen, daß im vorliegenden

Falle die Formeln des Protokolls (S. 6—8) zu dem Bestande von signifikanten Formen wenig beisteuern. Von einiger Bedeutung ist nur die Erweiterung des meistgebräuchlichen und noch dazu herkömmlichen Königstitels: »H. divina favente clementia rex« durch Einschlebung des Zahlwortes *quartus* zwischen »clementia« und »rex«. Die Form findet sich in acht Diplomen, welche sämtlich während des J. 1081 und, was der Verf. an dieser Stelle nicht hervorgehoben hat, sämtlich in der italienischen Abteilung ausgestellt worden sind. Im Eschatokoll (S. 8—21) werden Merkmale individueller Gestaltung wieder häufiger. Mit den geringfügigen und ephemeren Besonderheiten in der Gestaltung des Königstitels berühren sich am nächsten in der Königsunterschrift, zwei Eigenschaftsworte, nämlich *humillimi* und *augusti*. Aus ihrer Verwendung in Diplomen der J. 1073, 1074, 1078 ergeben sich temporäre Abweichungen von der meistgebrauchten Form, und diese hat der Verf. mit den gleichzeitigen Abwandlungen der politischen Verhältnisse recht geschickt kombiniert der Art, daß jene als urkundlich greifbare Reflexe der letzteren erscheinen (S. 9 u. 10). Aus den Zeitverhältnissen, d. h. aus der Geschichte des Kanzler- und Erzkanzleramtes in den Jahren 1079—1084, erklärt es sich auch, daß eben diese Jahre in der Folge der Kanzlerunterschriften (S. 11—13) Epoche machen, und daß in der Zwischenzeit Umformungen der anfänglichen Fassung vorkommen, wie sie successive sachlich geboten waren: somit scheint gerade diese Formel dem individuellen Belieben der Diktatoren entzückt zu sein. Nichtsdestoweniger ist es dem Verf. gelungen, selbst bei scharfer Sonderung von drei Perioden Erscheinungen zu entdecken, welche als sichere Merkmale einheitlicher Herkunft gelten müssen. Dahin gehört vor allem als Analogon zu dem Kreislaufe bei der Corroboratio die auf S. 13 konstatierte Rückkehr zu den Formen der ersten Periode und zwar in engem Anschluß an den traditionellen Wortlaut. Außerdem hat G. ebendort die merkwürdige Thatsache festgestellt, daß eine eigentümliche Form der Kanzlerunterschrift, welche für die deutschen Verhältnisse von 1077—1084 zeitgemäß und recht eigentlich für sie gebildet war (II^b), während der J. 1080 und 1081 wiederholt in Diplomen italienischer Kanzlei vorkommt, obwohl sie hier nicht am Platze war. Verständlich wird dieser Vorgang nur, wenn man mit G., dem schon Bresslau in den Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. Bd. VI, S. 127 zugestimmt hat, Einheit des Diktators annimmt und die erwähnte Unregelmäßigkeit als gewohnheitsmäßige Anwendung der gerade ihm geläufigen Form auffaßt. — Die Datierungen (S. 14—18) sondert der Verf. nach der Art und Weise, wie die Daten geordnet

sind in zwei Abteilungen mit je einer Unterabteilung beim J. 1084 (Epoche der Kaiserkrönung). »Das unterscheidende Merkmal gibt die Stellung der Tages und Monatsangabe ab. In die erste Abteilung gehören nämlich alle die Datierungen, welche mit der erwähnten Angabe beginnen, in die andere alle, bei welchen dies nicht der Fall ist«. So entsteht für die zweite Abteilung folgendes Schema: 1. Inkarnation. 2. Indiktion. 3. Tag und Monat. 4. Regierungsjahre — oder, wenn auch die Regierungsjahre vorausgenommen werden, so rückt die Tagesangabe an die letzte Stelle. Chronologisch geordnet verläuft die Folge der Datierungsformen (I^a, I^b, II^a, II^b) gleichfalls in drei Perioden, so zwar, daß II^a, die Hauptform der zweiten Abteilung, mit Jan. 1074 beginnt und bis Mitte 1082 vorherrscht: von da ab und bis zu Ende wird wiederum I^a, welche während der Zwischenzeit in Einzelfällen Verwendung gefunden stark bevorzugt, jedoch ohne die andere völlig zu verdrängen; endlich in der Kaiserzeit findet sich Variante II^b sporadisch neben I^b. Also auch bei dieser Formel Einheit und Kontinuität in dem Wechsel der Formen, deren wichtigste, nämlich II^a, absolut eigentümlich, eine wirklich individuelle Eigenschaft der betreffenden Diktate, bezw. ihres Verfassers ist. Als solche ist diese Form von Bresslau, Erläuterungen S. 35 und 36 bereits eingehend erörtert worden, namentlich mit Rücksicht auf Fickers Versuch, Beitr. zur Urkundenlehre II, S. 284 ff., S. 514 die hier vorliegende, auch ihm bekannte Umformung der traditionellen Datenfolge auf eine eigentümliche Beschaffenheit der vorausgesetzten Koncepte zurückzuführen. Derartige »Verschiebungen« in Datierungen eines und desselben Diplomenschreibers war Ficker geneigt nicht aus individueller Gewohnheit, sondern aus weitgehender, allzu großer Abhängigkeit vom Koncepte zu erklären und diese Annahme hatte eine gewisse Berechtigung, so lange es sich nur handelte um die wenigen Einzelfälle, welche Ficker aus der Kanzlei Heinrichs IV. verzeichnet hat. Aber der von Bresslau und Gundlach geführte Nachweis, daß soleher Fälle in unserer Gruppe einige dreißig sind, deren Mehrzahl sich über einen Zeitraum von acht Jahren ausbreitet, entzieht dem Erklärungsversuche Fickers den Boden. Zusammengehalten mit allem, was über den Anteil des Adalbero C. an der Herstellung der betreffenden Diplome anderweitig, aus Schrift und Diktat, bekannt ist, führt jener Thatbestand mit Notwendigkeit zu dem Schlusse Bresslaus, daß die dem Adalbero C. eigentümliche Anordnung der Daten »nur Laune oder Gewohnheit« dieses Beamten gewesen sein kann. — Das größte Maaß von Freiheit gönnte er sich offenbar in der Behandlung der Schlußformel, der *Apprecatio* (S. 18–20). Von den sechs Hauptformen, welche

der Verf. in der bunten Menge von 71 Apprekationen unterscheidet, repräsentiert nur eine, nämlich II^a und auch die nicht immer völlig adäquat, die sonst gangbarste Form; die übrigen weichen mehr oder minder stark ab und zwei derselben, III und IV, sind individuell in demselben Sinne wie die Datierungsformen II^a und II^b. Dem Gesetze der Periodicität fügen sich auch die verschiedenen Formen der *Apprecatio* bei durchweg gleichzeitiger Verwendung mehrerer Formen in der Weise, daß die Jahre 1074 (Anfang) 1077 (Mitte) 1085 (Schluß) als Epochen hervortreten. Mit der letzten Periode (1089—1101) kehrt die Entwicklung wieder zum Ausgangspunkte zurück.

Der Abschnitt über Protokoll und Eschatokoll schließt mit einer Betrachtung des ganzen Protokolls (im weiteren Sinne) hinsichtlich der epochebildenden Zeitpunkte. Die an den verschiedenen Formeln gemachten Beobachtungen über bestimmte Zeitgrenzen im Gebrauche einzelner Formen werden zu einander in Beziehung gesetzt und auf Grund einer kombinierten Periodisierung der gesamten Formveränderungen (S. 21) wird die für die Einheitshypothese so außerordentlich wichtige Thatsache festgestellt, daß die schließliche Rückkehr zu den im Anfange üblichen Fassungen eine durchgehende Eigenheit in allen diesen Formeln, Kanzlerunterschrift u. s. w. ist. Von der Fortsetzung dieser Beobachtungen innerhalb des Kontextes war schon die Rede; das Gesamtergebnis verwertet Grundlach im Schlußabschnitte des ersten Teiles (S. 70. 71) und zwar nicht nur zu genauerer Bestimmung des einheitlichen Gepräges, welches er in den Formeln der untersuchten Diplome überhaupt ermittelt hat, sondern auch als Merkmal und Beweis des zwischen Kontext und Protokoll bestehenden »inneren« Zusammenhangs. »Es ist nicht selbstverständlich« — bemerkt Grundlach treffend — »daß, wenn die Einheit des Verfassers für die Contexte gewisser Diplome feststeht, nun auch derselbe immer das Protokoll in ihnen eingerichtet hat«, und so lange für die Identität des Autors nur Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, kann sie noch als erwiesen gelten. In unserem Falle tritt nun aber Sicherheit an die Stelle der Wahrscheinlichkeit dadurch, daß die Jahre 1074 und 1077, welche Wendepunkte in der Ausdrucksweise des Kontextes sind, mit der gleichen Bedeutung auch für das Protokoll wirksam sind. Der zwischen beiden Abteilungen nachgewiesene Zusammenhang der Epochen und Perioden ist in der That ausschlaggebend, er läßt zur Erklärung keine andere Annahme zu als die des einheitlichen Ursprungs. Und endlich was das Verhältnis des so ermittelten Diktators von einigen achtzig Diplomen Heinrichs IV. zu dem als Schreiber von 28 derselben bekannten Adalbero C. betrifft, so hat Gundlach auch diese beiden Anonymi

mit unbedingter Sicherheit auf einen einzigen reducieren können. Daß bei Negierung der Identität nicht anderes übrig bleibt zur Erklärung der thatsächlich vorhandenen Beziehungen als die Hypothese, der Diktator (N. N.) habe sich mit Vorliebe desselben Schreibers (des Adalbero C.) bedient, macht Gundlach mit Recht geltend und ebenso plausibel ist die Zurückweisung dieser Erklärung als an sich sehr unwahrscheinlich und als unhaltbar angesichts der Erwägung, daß nach Ausweis der Schriftzüge der Schreiber Adalbero C. dem Diktator N. N. auch noch in der Schlußperiode zur Verfügung gestanden haben müßte, d. i. in den Jahren, da die Thätigkeit des letzteren immer sporadischer wurde.

Die Identificierung des Adalbero C. mit dem Diktator der von dem Verf. gebildeten Diplomengruppe ist das positive Ergebnis des ersten Haupttheiles und an dieses würde sich die Frage nach der Persönlichkeit des Diktators, beziehentlich nach den Rückschlüssen, welche die Diktate auf Lebensstellung und Charakter ihres Verfassers gestatten, unmittelbar angeschlossen haben, wenn Gundlach es nicht vorgezogen hätte, zunächst auf Vermehrung des einschlägigen Beweismaterials Bedacht zu nehmen. Er hat die Entdeckung gemacht, daß in mehreren Briefen und briefartigen Erlassen Heinrichs IV. aus der Zeit, da Adalbero C. als Diktator von Diplomen am thätigsten war (1071—1084), eine Schreibweise vorkommt, welche mit der specifisch diplomatischen Diktion des betreffenden Kanzleibeamten große Aehnlichkeit, eine Reihe von besonderen Kennzeichen mit ihr gemeinsam hat. Der Darlegung dieses Verwandtschaftsverhältnisses gilt der zweite Teil »Die Briefe« (S. 72—86). Er beginnt mit einer chronologischen Zusammenstellung der sechs königlichen Erlasse, deren Autorschaft von Gundlach dem Adalbero C. zugeschrieben wird, und mit einem Hinweise auf das große historische Interesse, welches mit dieser Entdeckung verknüpft ist. Drei der Briefe (III—V) sind im J. 1076 unmittelbar nach dem ersten Bruche des Königs mit Gregor VII. und recht eigentlich zur Bekämpfung des in Worms abgesetzten Papstes geschrieben, während Nr. VI (an die Römer) zwar erheblich später, im J. 1082 (oder Ende 1081?) entstanden, aber in demselben Sinne gehalten, auch antigregorianisch ist. Uebrigens kommt es ja für die Entscheidung der Frage nach dem Verfasser der Briefe in erster Linie auf formelle Eigenschaften an und solche sind es denn auch, welche Gundlach bestimmt haben außer den genannten hochpolitischen Schriftstücken noch zwei andere, minder wichtige Schreiben des Königs vom J. 1075 (Nr. I und II) heranzuziehen. Zum Ziele kommt G. mittels eines komparativen Verfahrens, dessen Gegenstand die sechs Briefe

sind und zwar in zwiefacher Richtung, zunächst (S. 73—81) in ihrem Verhältnisse zu den Urkunden und sodann in ihrem Verhältnisse zu einander. Indem G. die einzelnen Briefe nach der Zeitfolge durchgeht und die an jedem bemerkten Berührungspunkte mit der Diktion der Diplome zusammenstellt gewinnt er in großer Anzahl Merkmale, welche sich doppelseitig verwerten lassen: sie beweisen die einheitliche Herkunft der Briefe ebenso deutlich wie die Identität des Briefschreibers und des Diktators. Dessenungeachtet ist es keineswegs überflüssig, wenn der Verf. auf S. 82—84 eingehend nachweist, daß der Wortvorrat der Briefe abgesehen von seinen Beziehungen zum Sprachgebrauche der Diplome, Merkmale der Zusammengehörigkeit enthält. Eine stattliche Reihe von charakteristischen Ausdrücken und Wendungen wird je nach der Verteilung auf zwei und mehr Briefe als Gemeingut der ganzen Gruppe dargestellt und da auch hier Formen des Ausdrucks vorkommen, welche sich mit dem eigenartigen Sprachgebrauche des Diktators nahe berühren, zu den besonderen Kennzeichen desselben gehören (S. 84 die Antithese: *humiliari* und *exaltari*; die Wiederholung des Substantivs: *confusio*), so bildet jener Nachweis gleichsam die Probe auf das Facit des ersten Abschnittes. Das Schlußergebnis (S. 86): Identität des Diktators und des Briefschreiber darf als durchaus sicher gelten und die Frage nach der Persönlichkeit des federgewandten Anonymus wird um so dringender, je mehr die Beweise sich häufen, daß man es nicht nur mit einem Kanzleibeamten von ungewöhnlicher Bedeutung zu thun hat, sondern auch »einer geschichtlich denkwürdigen Persönlichkeit« (S. 71) gegenübersteht.

Gundlach beantwortet diese Frage in dem dritten Teile seines Buches (S. 87—104). Er erkennt in dem Diktator einen Geistlichen, der den gleichzeitigen Erzbischöfen von Hamburg-Bremen, Adalbert und Liemar nahe gestanden hat und dessen Ausdrucksweise sich in mehreren seiner ersten Urkunden mit Formeln in Urkunden Adalberts (S. 90, 91) so nahe berührt, daß Gundlachs Vermutung: er sei vor seinem Eintritte in die Kanzlei mit der Kirche von Hamburg in Verbindung gewesen, habe von dort seinen Weg in die Kanzlei gemacht, in der That als annehmbar erscheint. Die Behandlung der Formen für Orts- und Personennamen in Originaldiplomen, welche der Diktator verfaßt und geschrieben hat, bietet Anhaltspunkte um der Annahme, er sei von Geburt ein Niederdeutscher gewesen, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu sichern, während der Versuch Gundlachs die Heimat des Diktators noch genauer zu bestimmen, ihn vermutungsweise auf die Halberstädter Gegend zurückzuführen sich nicht unmittelbar auf urkundliche Merkmale stützt, son-

dern aus den Spuren besonderer Beziehungen zu Erzbischof Adalbert und zur Hamburger Kirche unter Adalbert deduciert wird.

Mit den Erörterungen über die Thätigkeit, welche der mutmaßliche Schützling Adalberts als Kanzleibeamter Heinrichs IV. entwickelt hat (S. 94—103) gewinnt G. wieder festen Boden. Den Bemerkungen über die Eigenart des Diktators als Stilist und Concipient, nämlich von Urkundentexten, welche über die Wiedergabe von Vorurkunden hinausgehen, ferner über sein Verfahren in Bezug auf Urkunden, die zu bestätigen waren und über die Geringfügigkeit der Erfolge, welche er mit seinen später für mustergültig gehaltenen Diktaten bei den eigenen Zeitgenossen erzielte (S. 95), wird man uneingeschränkt beistimmen können. Ihnen folgt ein Abschnitt über die äußeren Schicksale des Diktators (S. 96—99). Das Bild, welches Gundlach von ihnen entwirft, beruht auf Schlußfolgerungen, zu denen Zeit- und Ortsangaben der vom Diktator geschriebenen oder verfaßten Diplome berechtigen, wenn man die betreffenden Daten sowohl unter sich als auch zu dem übrigen Itinerar und zu der Geschichte des Herrschers überhaupt in Beziehung setzt. Dabei stellt sich mit Evidenz heraus, daß in der amtlichen Stellung des Diktators mit Schluß des J. 1084 eine wesentliche Veränderung eingetreten sein muß. Während von den circa neunzig Diplomen, die in der Zeit von Mai 1071 bis Ende 1084 aus der Kanzlei Heinrichs IV. hervorgegangen sind, nicht weniger als drei Viertel (74) und außerdem die erwähnten sechs Briefe des Königs auf unsern Diktator entfallen, so vermindert sich seine Thätigkeit von 1085 ab dermaßen, daß bis 1102 nur zwölf Diktate und, so weit bis jetzt bekannt, nur zwei Reinschriften von ihm nachweisbar sind. Zur Erklärung dieses »Mißverhältnisses«, wie der Verf. es nennt (S. 99), ist nun aber vor allem zu beachten, daß der vor 1085 so viel beschäftigte Kanzleibeamte das Vertrauen seines Herrn auch später in ungewöhnlichem Maaße genossen haben muß: wie wäre Heinrich IV. sonst wohl dazu gekommen ihn im J. 1090 nach Italien mitzunehmen und ihn, wie es scheint, bis zu Ende der Expedition, ja noch darüber hinaus bis Mitte 1097 bei sich zu behalten? Gundlach hat denn auch unzweifelhaft das Richtige getroffen mit der Vermutung, der Diktator sei seiner emsigen Thätigkeit um das J. 1085 dadurch entrückt worden, daß ihm etwa in einer Beförderung, in der Verleihung eines anderen Amtes der Lohn seiner treuen Arbeit zu Teil geworden ist«. Aber welcher Art kann diese Beförderung gewesen sein? und wo findet man Anhaltspunkte, um zwischen den verschiedenen Vermutungen, welche bezüglich der späteren Schicksale des Mannes an sich möglich sind, eine annähernd sichere Entscheidung

zu treffen? Gundlach versucht diese Fragen zu beantworten mit Hilfe des letzten unter den Diplomen, welche der Diktator nicht nur verfaßt, sondern auch geschrieben hat: St. 2943 (1099 Febr. 10, Aachen) für die Marienkirche in Aachen, »ob servitium capellarii nostri, Godescalci Aquensis ecclesiae praepositi«¹⁾. Diesen Gottschalk, der die genannte Prälatur wahrscheinlich bald nach 1084 (Oktober) erworben hat und in jenem Diplom als Empfänger zu betrachten ist, erklärt Gundlach für identisch mit dem Diktator. Seine Meinung geht dahin, »daß er (der Diktator) eben mit dem Jahre 1085 zum Propste der Marienkirche in Aachen befördert worden ist, nachdem er vielleicht zuvor etwa schon seit dem Jahre 1071 derselben Kirche angehört hat«. Zur Begründung dieser Meinung dient eine Argumentation, in der ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Aachener Pröpste in ihren Beziehungen zur Kapelle und mittelbar zur Kanzlei der salischen Herrscher seit Heinrich III. und außerdem eine beachtenswerte Ansicht von der Bedeutung und der Herkunft der Amtsbezeichnung »capellarius« als wichtigste Bestandteile hervortreten. Um nun aber die Gottschalk-Theorie in der Begründung Gundlachs plausibel zu finden, muß man auch die Voraussetzung acceptieren, daß das Diplom St. 2943 für S. Marien vom Empfänger selber ausgefertigt ist. Für diese Voraussetzung ist jedoch nichts anderes geltend zu machen als »ein psychologisches Moment«, wie es Gundlach auf S. 100 entwickelt in einer Erörterung über die beiden Diplome, die von dem Diktator noch zuletzt geschrieben sind (St. 2907, 2943): »wenn er (der Diktator) auch nur selten noch in dieser Zeit zum Schreibrohr griff, so wird er sicherlich dann diese Mühe nicht gescheut haben, sobald es galt der eigenen Kirche im Namen seines Kaisers einen Vorteil zu verbrieften«. Dazu gehört speciell St. 2943 betreffend die Anmerkung, wonach die schon von Stumpf bemerkte schlechte Schrift, durch welche dieses Diplom vor anderen desselben Schreibers auffällt, darauf hindeuten kann, daß die Urkunde von dem Empfänger selbst geschrieben ist. Indessen ebenso zulässig ist es die Verschlechterung der Schrift in unserem Falle aus Mangel an Zeit zu erklären, sie als Merkmal eilfertiger Arbeit aufzufassen und überdies vernünftiger Weise sollte man denken, daß wenn ein Kanzleibeamter wie der betreffende Diktator in eigener Sache ein Diplom verfaßte und schrieb, er sich einer besonderen Sorgfalt befeißigt haben müßte. Jedesfalls beruht Gundlachs Ansicht von der Identität des Diktators mit dem Prop-

1) Die Bedenken, welche mich früher bestimmten, die Echtheit von St. 2943 in Zweifel zu ziehen und diese Urkunde in Jahrb. Heinrichs III. Bd. I, S. 350 als Fälschung zu bezeichnen, habe ich inzwischen aufgegeben.

sten Gottschalk von Aachen auf keinem festeren Grunde als auf dem einer Möglichkeit, neben der für andere Möglichkeiten Raum ist, wie z. B. für die Vermutung, daß die anzunehmende Beförderung des Diktators in der Erwerbung einer baierischen, vielleicht regensburgischen Prälatur bestand und daß er sein Domicil schließlich in Baiern hatte, in der Heimat des von ihm so hoch gepriesenen Erzbischofs Liemar von Hamburg, welcher in der vom Diktator herührenden Gruppe von Diplomaten seit 1085 zwei Mal als Empfänger vorkommt, in St. 2870 und 2934.

In der zweiten Hälfte der inhaltreichen Schrift (Exkurse und Nachtrag S. 107—199) kehrt Gundlach von der Frage nach der Persönlichkeit des Diktators zu dem ursprünglichen Probleme, zu der Frage nach den Leistungen desselben zurück. Die auf dem diplomatischen Gebiete gewonnenen Resultate mit Einschluß der Gottschalk-Hypothese werden von ihm verwertet zu dem Nachweise, daß der als Diktator hervorragende Notar Heinrich IV. auch eine litterar-historisch wichtige Persönlichkeit war, daß er es gewesen ist, der zwei besonders interessante und schon viel untersuchte Werke der Heinricianischen Geschichtslitteratur, die *Vita Heinrich IV. imperatoris* und das *Carmen de bello Saxonico* verfaßte. Für diese Ansicht waren manche Prämissen in der bisherigen Litteratur vorhanden und an eine derselben, an Dambergers Vermutung, daß einer der letzten Briefe Heinrichs IV. vielleicht vom Verfasser der *Vita* geschrieben sei, knüpft Gundlach an, um im Exkurse I. über den Verfasser der *Vita Heinrich IV.* (S. 107—127) die Autorfrage, die längere Zeit überwiegend nach dem Inhalte und den dürftigen Lokalbeziehungen des Werkes beantwortet zu werden pflegte, von einem anderen Standpunkte aus zu erörtern. Er versucht eine neue Lösung unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Form wie des Inhaltes, in dem er die *Vita* und die als Eigentum des Diktators erkannten Schriftstücke (Urkunden und Briefe) zu einander in Beziehung setzt. Wie nahe sich die schriftstellerische Art des Kanzleibeamten mit dem ungemein eigenartigen und virtuos gehandhabten Stil des kaiserlichen Panegyrikers berührt, ist in der That merkwürdig. Die Ausführungen Gundlachs über die Gewohnheit des letzteren Autors sich stehender Wendungen zu bedienen, also über das Formelhafte seiner Darstellung (S. 118 ff. »Das Thatsächliche unter dem Einflusse der Form«), sodann über die Aehnlichkeit des Wortschatzes in der *Vita* und den Schriftstücken des Diktators (S. 130 ff.) und über den allgemeinen Charakter der Sprache hier und dort (S. 124 ff.) sind in dieser Beziehung von großem Interesse. Systematisch auf Eigenschaften gerichtet, welche als Besonderheiten an-

erkannt sind, zeigen diese Analysen und Vergleichen deutlich, daß die nachgewiesene Aehnlichkeit keine zufällige ist, daß sie auf Verwandtschaft beruht, und wenn auch zur Erklärung dieses Verhältnisses an sich verschiedene Annahmen zulässig sind, so wird durch diesen Umstand das Verdienst des Verfassers die Stilverwandtschaft zuerst entdeckt und zur Förderung der Autorfrage zuerst verwertet zu haben, um nichts gemindert. Die Erweiterung der Untersuchung in dem eben beschriebenen Umfange halte ich für einen dauernden Gewinn, während ich allerdings über das hier dargelegte Ergebnis derselben, über Gundlachs Ansicht von der Identität des Biographen mit dem Diktator (S. 127) und seinem Versuche diese Ansicht zu begründen, nicht so günstig urteilen kann.

Es lag nahe aus dem Umstande Nutzen zu ziehen, daß der einzige aus Regensburg stammende jetzt in München aufbewahrte Codex der Vita von manchen Forschern für das Autographon derselben gehalten wird. Vielleicht war aus der Beschaffenheit der Schrift ein äußeres Merkmal als Stützpunkt zu gewinnen und in der That ist Gundlach demgemäß vorgegangen: wie man aus der Anmerkung auf S. 127 ersieht, hat er das in Mon. Germ. Hist. SS. XII enthaltene Facsimile der Münchener Handschrift mit den Charakteren der von Adalbero C. geschriebenen Urkunden Heinrichs IV. verglichen; Facsimile derselben hat Bresslau ihm zur Verfügung gestellt (S. 3). Bei dieser Vergleichung hat Gundlach »einige Formen des letzten Diploms des Diktators als vermittelnd zwischen der sonst gebräuchlichen Urkundenschrift und den Buchstaben des Manuskripts als besonders beachtenswert erkannt«. Indessen G. selbst macht kein Hehl aus den Bedenken, welche einer Verwandtschaftsbestimmung auf Grund derartiger Vergleichung zwischen Diplomenschrift und Bücherschrift principiell entgegenstehn und schließlich bescheidet er sich mit einer gewissen Resignation zu erklären, die Möglichkeit sei »nicht völlig ausgeschlossen, daß auch das in München befindliche Manuskript von Gottschalk herrühre«. Das sieht einem »Non liquet« außerordentlich ähnlich. Jedesfalls konnte unter diesen Umständen von einem Schriftbeweise nicht die Rede sein.

Innere Merkmale mußten den Ausschlag geben und der Schwerpunkt von Gundlachs Begründung liegt denn auch in einer »Betrachtung«, welche den Inhalt der Vita und die Schicksale und Anschauungen des Diktators auf einander bezogen zum Gegenstande hat. Unter fortlaufender Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten anderer Forscher, vornehmlich mit v. Druffels Kritik der Vita Heinrici IV. in »Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne«, Exkurs III. und Anton Koch, Vita Heinrich IV. Fulda 1882 glaubt Gundlach

ermittelt zu haben (S. 116) »daß Gottschalk, der Propst der Aachener Marienkirche mit seinem aus den Diplomen und Briefen bekannten Lebensgang als Urheber der Vita nicht nur annehmbar erscheint, sondern daß die Voraussetzung seiner Verfasserschaft, manches in der Schrift Enthaltene, wie ich glaube, in erwünschter Weise aufklärt«. Indessen auf welche von den vielen Dunkelheiten, die in dem Inhalte wie in der Entstehungsgeschichte der Vita vorhanden sind, diese Bemerkung hinzielt, an welchen Stellen die Gottschalk-Hypothese aufklärend eingreift, ist mir unerfindlich. Was Gundlach (S. 109, 110) zur Bestätigung der ohnehin schon sicher gestellten Vermutung Druffels von Beziehungen des Biographen zur kaiserlichen Kapelle vorgebracht hat, mag immerhin acceptiert werden und die Auffassung dieser Beziehungen als eines Bindegliedes zwischen den beiden Lebensläufen ist in der That berechtigt. Wenn aber auf S. 116 versucht wird, den Autor der Vita auf Niederlothringen zurückzuführen und auch auf diesem Wege Gottschalk als Verfasser der Vita, Aachen als mutmaßlichen Entstehungsort des Werkes annehmbar zu machen, so trage ich kein Bedenken, diesen Versuch für verfehlt zu erklären, weil der für die Entscheidung wichtigste Ausdruck, das Wort »patria« in Vita c. 13 eben die Bedeutung hat, welche Gundlach ihm auf S. 116 abspricht. Es entspricht nicht unserem »Vaterland«, sondern, bedingt durch den Gegensatz zu dem kurz vorhergehenden: *robore militum*, ist es in: *totius patriae robur undique coibat* zu fassen als gleichbedeutend mit *terra*, also Land schlechtweg, ohne subjektive Beziehung, und so auch im Folgenden: *totius patriae pauperes*. Gundlach selbst ist Zeuge zu Gunsten dieser Berichtigung, da er S. 155 Anm. 3 die Möglichkeit der von ihm S. 116 abgewiesenen Deutung ausdrücklich zugibt. Uebrigens auch abgesehen hiervon ist seine »Betrachtung« durchaus nicht überzeugend. Sie ist ein System von Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeitsgründen, worin auch eine handgreifliche Unwahrscheinlichkeit vorkommt. Es ist die auf S. 112 empfohlene Annahme, daß derselbe geschichtskundige Mann, der im St. 2893 vom 1. Februar 1089 einen ebenso eingehenden wie zuverlässigen Bericht über die Geschichte der Kämpfe Heinrichs IV. mit dem rebellischen Markgrafen Eckbert von Meißen während der J. 1083—1088 erstattet hat, ungefähr achtzehn Jahre später über Eckbert und dessen Ende im J. 1090 jene höchst konfuse und ganz wertlose Erzählung geschrieben haben soll, welche in der Vita c. 5 enthalten ist.

Geradezu einen Riß bekommt Gundlachs System, wenn man das erste Kapitel der Vita heranzieht und in diesem eine Lokalbeziehung berücksichtigt, welche unter den wenigen ihres gleichen die bedeut-

samste, gleichwohl aber von G., so viel ich sehe, nicht beachtet worden ist — ich meine den wiederholten, ungemein nachdrücklichen und durch charakteristische Einzelheiten gewichtigen Hinweis auf die hervorragenden Verdienste des Kaisers um den Dom von Speier, jenes allbekannte Lob auf Heinrich IV. als Vollender und freigebigsten Protektor des *famosum Spirensis monasterium*, wie es ausläuft, in eine sehr bestimmte Andeutung, daß der Schriftsteller es spendet als Augenzeuge (*difficile est credere, nisi contingit et videre l. l.*). Sind nun die Nachrichten der Vita über die Persönlichkeit des Kaisers im allgemeinen der Art, daß sie, wie Gundlach S. 108 mit Recht sagt, »genaue Bekanntschaft des Urhebers mit dem täglichen Leben des Kaisers voraussetzen«, so haben wir in dem erwähnten lokalgefärbten Abschnitt der Vita einen sicheren Anhaltspunkt um die Personalkennntnis des Autors, die von seiner Geschichtskennntnis unterschieden werden muß, genau zu bestimmen und zwar örtlich sowohl als zeitlich: ersteres indem Speier als Hauptschauplatz derselben erkennbar wird, letzteres indem der Autor die von ihm wiedergegebenen Eindrücke und Anschauungen gewonnen haben muß zu, beziehentlich nach einem Zeitpunkte, da der Kaiser in mannichfaltiger Bethätigung seiner Fürsorge für Speier besonders eifrig war. Wann das geschah, ergibt sich aus der bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier I, S. 45 ff. vereinigten 28 Urkunden, welche Heinrich IV. von 1057—1105 allein für das Hochstift zu Speier ausgestellt hat. Diese Reihe zerfällt in zwei Perioden, deren erste und für uns indifferente mit dem Frühjahr 1057 beginnt, um mit St. 2783 (zu 1075) und St. 2824 vom 14. Oktober 1080 — zwei Elaboraten unseres Diktators — abzuschließen, während die zweite zu Anfang des Jahres 1086 in stattlicher Weise mit sechs Diplomen für S. Marien und einen für S. Guido einsetzt und erst mit St. 2974 vom 15. Februar 1105 abbricht. An diese zweite Periode mit ihren sehr bedeutenden und größtenteils an Ort und Stelle, in Speier selbst, vorgenommenen Zuwendungen des Kaisers knüpfen die persönlichen Erinnerungen seines Panegyrikers unverkennbar an; mit jenen sind diese verwachsen, so zwar, daß zwischen einzelnen der einschlägigen Urkunden und seiner Schilderung sachlich wie in der Ausdrucksweise Berührungspunkte vorkommen, welche Grund geben zu der Vermutung: er (der Biograph) habe an den betreffenden Stellen mit Kenntnis der Urkunden geschrieben. Man vergleiche Vita c. 1: *Iter eius (imperatoris) pauperes praecedebant . . . quorum curam tametsi suis intimis commendasset, ipsemet tamen eos tamquam nulli commendatos curabat* — mit St. 2958 vom 15. Februar 1102, worin der Bischof von Speier verpflichtet wird am Todes-

tage der Kaiserin Gisela zweihundert Arme aus den Einkünften des geschenkten Königsgutes im Refektorium des Domes zu speisen. Ferner in formeller Beziehung ist folgende Zusammenstellung von Interesse:

Vita c. 1.

famoso Spirensi monasterio contenderet, quod ille (Heinricus imperator) a fundo fundatum usque mira mole et sculptili opere complevit, ut hoc *opus super omnia* regum antiquorum opera laude et adminatione dignum sit. Qualem etiam *ornatum* ex auro, argento, lapidibus preciosis et sericis vestibus illi monasterio *contulerit* . . .

dum imperatoris *votum* et *studium* circa Spirensis monasterium fervere cognosceret (rex Greciae), nobile donum transmisit . . .

St. 2947 (vom 17. Januar 1100; Anfang der Narratio):

ecclesiam Spirensis . . . a nostris parentibus devote constructam et dotatam nos quoque ditare *sublimare* praediis familiis *ornamentis* diversisque *operibus* magnificare in honore Dei et sanctae Mariae *devote studemus* inter reliqua autem, quae . . . *contulimus*.

St. 2950 (vom 10. April 1101; Anfang

der Narratio mit dem der vorigen Urkunde identisch bis: *studemus*): Quoniam autem . . . *servire* videmus, idcirco summum nobis est *votum* omnes ubique clericos, praecipue nostros speciales in nostra saneta speciali Spirensi ecclesia omnibus modis iuvare ditare honorare.

Mir ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Autor der Vita zu der Zeit, da der Kaiser in Speier anwesend, seine clericos speciales in s. speciali Spirensi ecclesia in solcher Weise ehrte und auszeichnete, einer von ihnen war. Aber dem sei wie ihm wolle, so viel ist gewiß: an keinem der zahlreichen Diplome für Speier von 1086—1105 ist unser Diktator, Gundlachs Gottschalk, beteiligt. Während er früher, in der Hauptperiode seines Kanzleidienstes (1071—1084) zwei Mal im Interesse jenes Hochstiftes thätig gewesen und dem Kaiser wiederholt nach Speier gefolgt ist, so kann man ihn während seiner sporadischen Thätigkeit (1085—1102) nur ein einziges Mal, nur aus St. 2956 vom 11. Februar 1102 in Speier nachweisen; von den Diktaten, die er seit 1085 geliefert hat, entfällt kein einziges auf Speier. Diese Merkmale, gewonnen aus einer Vergleichung der Urkunden mit einem Kapitel der Vita, welches anerkanntermaßen für die Autorfrage von besonderer Wichtigkeit ist, sind beweiskräftig gegen Gundlachs Ansicht von der Identität des Diktators und des Biographen; sie zeigen deutlich, daß die beiden auf einander bezogenen Lebensläufe divergieren während eines längeren Zeitraumes, für den Gundlach aus anderen, aber minder relevanten Abschnitten der Vita ihre Konvergenz nachgewiesen zu haben glaubt. Mit der historischen Voraussetzung werden nun aber auch die Schlußfolge-

rungen hinfällig, die G. aus der Aehnlichkeit der politischen Stellung und aus der Stilverwandtschaft gezogen hatte, um seine Ansicht zu stützen. Diese Erscheinungen müssen erklärt werden, aber so, daß die Nicht-Identität der beiden Persönlichkeiten als leitender Gesichtspunkt und als Grenze für Vermutungen festgehalten wird. Dabei dürfte die Uebereinstimmung der politischen Denkweise am wenigsten Schwierigkeit machen, während die Sache allerdings minder einfach liegt, wenn es bei Annahme der Nicht-Identität zu erklären gilt, wie der außerordentlich enge und Wortschatz wie Stil gleichmäßig umfassende litterarische Zusammenhang zwischen Aktenstücken und Vita thatsächlich zu Stande gekommen ist. Darum ist es auch von einem abweichenden Standpunkte wie dem meinigen aus mit Dank anzuerkennen, daß Gundlach den Aufschlüssen, welche er über Art und Umfang dieses Zusammenhanges schon in Exkurs I. gegeben, im Folgenden weitere hinzugefügt hat, nämlich durch Ausdehnung seiner Untersuchung auf die als *Carmen de bello Saxonico* bekannte epische Dichtung eines zeitgenössischen Schriftstellers, welche den ersten Sachsenkrieg Heinrichs IV. bis 1075 Mitte zum Gegenstande hat und bald darnach verfaßt worden ist. Hierauf bezieht sich Exkurs III. über den Verfasser des *Carmen de bello Saxonico*. Beobachtungen über die Latinität des Dichters, gewonnen aus einer Vergleichung derselben mit der Ausdrucksweise der Aktenstücke und der Vita, bilden den Ausgangspunkt und das Hauptstück der weiteren Erörterung; aus einer Tabelle von Parallelstellen, S. 148—155 ergeben sich bezüglich des allgemeinen Sprachgebrauches zwei Thatsachen von Bedeutung. Erstens: die Aehnlichkeit der Sprache, welche das *Carmen* mit der Vita verbindet, geht erheblich weiter als man nach den entsprechenden Zusammenstellungen von Waitz und Pannenberg in der von dem ersteren gemachten Ausgabe des *Carmen* (Göttingen 1870) erwarten sollte. Zweitens: eine Reihe von Aktenstücken des Diktators, darunter 18 Diplome sind an dieser Gemeinsamkeit der Ausdrucksweise verhältnismäßig stark beteiligt. Außerdem gibt Gundlach neue Einblicke sowohl in die Komposition der Vita als auch in ihr Verwandtschaftsverhältnis zum *Carmen* durch den genauen Nachweis (Nachtrag S. 172—190), daß die außerordentlich zahlreichen Fälle von antiker Phraseologie in der Vita auf dieselben Quellen zurückgehn, aus denen der Dichter des *Carmen* erwiesenermaßen geschöpft hat. Hier wie dort wurden die Werke des Vergil, Lucan, Ovid, Sallustius als Hauptfundgruben eleganter Latinität mehr oder minder gleichmäßig ausgebeutet. Wie der Diktator zu diesem Entlehnungsverfahren stand, erfährt man S. 190 Anm. 1, aber leider nur generell und beiläufig: »Auch in

seinen Urkunden und Briefen sind, wenn auch nicht in großer Menge Wendungen des Vergil und Lucan zu erkennen«. Mit der Feststellung dieser litterarischen Zusammenhänge sind nun aber Zweck und Inhalt des Exkurses III. keineswegs erschöpft. Gundlach unternimmt es auch sie zu erklären. Im Anschluß einerseits an seine Ansicht von dem Diktator als Verfasser der Vita, andererseits an die von Waitz geäußerte Vermutung, daß Carmen und Vita Werke eines und desselben Autors seien, tritt er in die Diskussion über die Frage nach dem Autor des Carmen ein, um zu versuchen, »ob nicht an Stelle der von Waitz gegebenen Vermutung ein sicherer Beweis sich führen lasse«. Sein Hauptbeweismittel ist die schon erwähnte Tabelle von Parallelstellen S. 149 ff., in Verbindung mit signifikanten Einzelheiten, welche unter die Kategorie von »allgemeinen sprachlichen Eigentümlichkeiten« gebracht werden und die entsprechende Charakteristik bei Waitz S. 43 und 44 teils ergänzen, teils weiter führen. Nach S. 157 (und Nachtrag S. 198, 199) gehört zum einschlägigen Gemeingut des Carmen, der Vita und der Aktenstücke der Gebrauch einer Redefigur, »die darin besteht, daß das nämliche Wort oder wenigstens ein Wort des gleichen Stammes in ganz kurzen Zwischenräumen mehrfach wiederkehrt«. Auf das Vorhandensein gerade dieser Eigentümlichkeit legt Gundlach großes Gewicht als »besonders schätzbar für den angetretenen Beweis«. Gewiß, dem wäre so, wenn nicht eben derselbe Gebrauch außerhalb der hier bearbeiteten Gruppe von Monumenta Heinriciana nachweisbar wäre und noch dazu in einer lateinischen Dichtung zu Ehren Heinrichs IV., die nach ihrem Inhalte wie nach der Zeit und vielleicht auch dem Orte ihrer Entstehung der Vita sehr nahe steht und zufolge ihrer Parteitendenz außerdem sich auch mit dem Carmen und den Aktenstücken berührt: es ist die Klage Heinrichs IV., gerichtet an seinen abtrünnigen Sohn Heinrich V. und ediert aus dem Cod. lat. Monac. 17142, Scheffl. 142. von W. Wattenbach, Sitzungsber. der phil. u. hist. Kl. d. Akad. der Wissensch. zu München, Bd. III, S. 737 ff. Seitenstücke zu der betreffenden Redefigur finden sich wiederholt. Man beachte v. 68—75:

Omne pium *ius* negligitur, *lex* vilis habetur;

Jura sacerdotum pleps exigit; inscia *legum*:

Baptizat vulgus, sacratur chrismate nullus.

Lex pia deletur penitus

Possem multa queri, si (tu) velles *misereri*.

Non teneo lacrimas, dum computo res *miserandas*.

Ista movent et te, nisi si careas pietate.

Quis neget haec flere? *miserere*, precor, *miserere*.

v. 125—127:

Nunc demum *vere* scio *somnia* pondus habere:
Somnia nam vidi quondam, presagia *veri*,
 Lecto prostratur *somni* dulcedine captus.

v. 137. 138:

Tunc excitus ego, volvens (et) *somnia* crebro
 Pro nihilo tenni, qui *somnia* vana putavi.

Als eine in seiner Gruppe oft begegnende Form des Ausdrucks verzeichnet Gundlach S. 156 die Häufung ähnlicher Begriffe. Auch mit dieser rhetorisch ungemein wirksamen Figur ist der Verfasser der Klage vertraut, wenigstens soweit, als es sich um Substantiva handelt.

v. 28: Si tibi sunt animus, probitas, reverentia, virtus.

v. 35: Nunc ubi iura, fides, nati pietas? ubi leges?

v. 61: Vis, dolus et scelera nunc sunt, incendia, furta;
 Pro virtute pia succedunt quaeque pericla.
 Pro iusto bellum, pro religione duellum.

Wattenbach, der das interessante Gedicht in seinen Geschichtsquellen Bd. II (4. Aufl.) S. 58 verzeichnet hat, bemerkt vor der Ausgabe S. 737 treffend, es erinnere in der Auffassung und Tendenz an das Leben Heinrichs IV. Aber das ist nicht genug gesagt: auch die Form kommt in Betracht, auch in der gesamten Ausdrucksweise und selbst im Gebrauche einzelner nicht gerade landläufiger Ausdrücke (z. B. v. 79: desit *apostolicus* als Titel für den Papst und dazu vita c. 3: *apostolicus* für Gregor VII. sechs Mal und auch sonst) zeigt sich eine Aehnlichkeit, die auf Verwandtschaft, auf litterarischen Zusammenhang schließen läßt. Wenn Wattenbach S. 738 noch die von dem Dichter dokumentierte Feindschaft gegen die Sachsen und Schwaben und die Warnung vor deren Treulosigkeit v. 98 ff. als bemerkenswert hervorhebt, ein Moment, welches meines Erachtens für bayerische Herkunft des Autors sprechen dürfte, so weise ich hin auf den Bericht des Dichters über die Aachener Vorgänge vom Januar 1099, v. 29 ff. und das sehr merkwürdige Verhältnis dieses Berichtes zu der hiervon unabhängigen und doch ähnlichen Darstellung in der Vita c. 7. Denn aus dem allen folgt, daß die Klage Heinrichs IV. in jeder Hinsicht ein Monumentum Heinrichianum im Sinne und Stil der Aktenstücke des Carmen und der Vita ist, ja noch mehr, daß dieses Poem ein Mitglied ist in der Verwandtschaft, die unter den genannten Schriftdenkmälern besteht, und daß es demgemäß eingehend berücksichtigt werden muß, wenn aus der Verwandtschaft des Ausdrucks Schlüsse gezogen werden sollen, auf die Genesis, beziehentlich auf die Verfasser der einzelnen Werke.

Gundlach scheint es nicht gekannt zu haben, jedenfalls hat er es nicht berücksichtigt und vor allem deshalb muß gegen die Meinung, daß er für seine Ansicht von der einheitlichen Herkunft, beziehentlich von Gottschalk als dem gemeinsamen Autor der Aktenstücke, des Carmen und der Vita einen sicheren Beweis erbracht habe, Widerspruch erhoben werden. Denn mit einer einzigen Erweiterung des Kreises von litterarischen Verwandten, wie ich sie hier vorgenommen habe, verringert sich die an sich schon geringe Wahrscheinlichkeit der von Gundlach vertretenen Ansicht um ein Bedeutendes und anstatt bei der Erklärung des besonderen Zusammenhanges, der zwischen den verschiedenen Werken oder Gruppen von Werken besteht, in erster Linie in Betracht zu kommen, sollte die Einheitshypothese überhaupt so lange zurückgestellt werden, bis sich herausgestellt hat, daß andere Erklärungsversuche, vor allem Herleitung der Verwandtschaft aus gemeinsamer Schulbildung der einzelnen Autoren, beziehentlich aus wirklicher und wo möglich lokal zu bestimmender Studiengenossenschaft nicht zum Ziele führen. Zu diesem allgemeinen Bedenken gesellen sich dann die Schwächen und Mängel, welche der von Gundlach gegebenen Durchführung der Einheitshypothese anhaften, um seine Arbeit zu einer unfertigen zu stempeln, soweit sie die Beziehungen zwischen den Schriftstücken des Diktators einerseits und dem Carmen und der Vita andererseits zum Gegenstande hat. Ich stütze dieses Urteil auch auf die Argumente, welche Gundlach in Exkurs III. dem Inhalt des Carmen entnimmt, um den Verfasser desselben als Kanzleibeamten zu charakterisieren und vermittels dieser Charakteristik mit dem Diktator zu identifizieren (S. 159 ff.). Denn alle »Anzeichen«, an denen G. den Kanzleibeamten erkennt, nämlich hervorragende Rechts- und Gesetzeskunde, Vertrautheit mit der gleichzeitigen Diplomensprache und Anwendung einzelner diplomatischer Ausdrücke, sind um nichts weniger signifikant und beweiskräftig, wenn man sie, anstatt auf einen Kanzleibeamten, wie es der Diktator war, auf einen dem Könige nahestehenden und häufig am Hofe anwesenden Kapellan bezieht, auf einen Hofkleriker von einer ähnlichen amtlichen Stellung und einer ähnlichen litterarischen Richtung, wie sie vier Decennien früher dem Burgunder Wipo als Kapellan am Hofe Konrads II. und Heinrichs III. eigen war. S. 168 nimmt Gundlach Bezug auf den bekannten Ausspruch Lamberts von Hersfeld (St. V. 141): »imperatores suorum secum habent praecones meritorum«, und meint diese Worte recht eigentlich auf Heinrich IV. und den Dichter des Carmen beziehen zu sollen: in Verbindung mit den Vorzügen, welche Lambert den Schriften der »praecones« nachrühmt, sind sie ihm ein »unmittelbares

Zeugnis« für die Entstehung des Carmen in der nächsten Umgebung des Königs. Ich will dieser Auffassung nicht widersprechen, aber um so nachdrücklicher ist dann hinzuweisen auf die Analogieen, welche zwischen Wipo und dem Sänger des Sachsenkrieges bestehn, sowie auf den Umstand, daß Wipo, der »*praeco meritorum*« zweier Kaiser, Kapellan, aber nicht Kanzleibeamter war.

Vom Exkurs II. »Der Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey-Herford unter Heinrich IV.« (S. 128—146) nehme ich nur beiläufig Notiz; es würde zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle auch nur referierend eingehn auf eine specialdiplomatische Untersuchung, worin Gundlach sich die Aufgabe gestellt hat nachzuweisen, daß das von Stumpf-Brentano verdächtige Diplom St. 2814 von dem Diktator (Gottschalk) verfaßt und darum für echt zu halten ist, während St. 2808 nebst Zubehör, von Stumpf unbeanstandet, auf einen zeitgenössischen Fälscher, vielleicht Bischof Benno II. selbst zurückgeführt werden müsse. Um mit dem Hauptthema der ganzen Schrift in Zusammenhang zu bleiben, ziehe ich es vor mich zum Nachtrag (S. 169—198) zu wenden und zwar speciell zum ersten Abschnitt desselben, da man hier Einblicke in die Werkstätte des Verfassers thut. Gundlach selbst gibt von der Art und Weise, wie er es mit den für seine diplomatischen Untersuchungen erforderlichen Vorstudien bezüglich der zu benutzenden Texte gehalten hat, eine ziemlich deutliche, aber leider recht unbefriedigende Vorstellung, indem er auf S. 169, 170 den Wortlaut einiger der untersuchten Urkunden berichtet. Als wichtigstes Hilfsmittel diente ihm Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler Bd. II, Schlußheft, welches erst erschien »als die ersten Bogen dieses Buches bereits fertig gestellt waren«. Den dort angeführten Drucken sind die »hier nachgetragenen besseren Lesarten« zum größten Teil entnommen. Indessen zwei Mal, zu St. 2790 und 2854, ist der Verf. genötigt gewesen seine Berichtigungen Drucken zu entnehmen, welche Stumpf bereits in seinem Verzeichnis der Kaiserurkunden von 1865 angegeben hat, und da es sich in diesen Fällen um durchweg leicht zugängliche Werke handelt, wie v. Ledebur, Allgem. Archiv; Collection de chroniques des Belges inédits, Trouillat, Mon. de Bâle I, so muß das anfängliche Uebergehn dieser Werke billig Wunder nehmen. Es entsteht der Verdacht, der Verfasser habe es bei seinen Vorarbeiten, soweit sie die Drucke der untersuchten Urkunden zum Gegenstande hatten, an der erforderlichen Umsicht und Mühwaltung fehlen lassen, und daß dem wirklich so ist, ergibt sich aus einigen anderen Wahrnehmungen. Eine seltsame Art der Kritik ist es, wenn auf S. 11 zur Zurückweisung einer Angabe, welche Stumpf-Brentano über das Vorhandensein einer

Kanzlerunterschrift in St. 2817 (Or. in München, geschrieben von Adalbero C.) gemacht hat, Bezug genommen wird auf den »ex Originali« gemachten Druck in den Mon. Boica; gemeint ist der Druck in Mon. Boia XI, 159! Ferner: die auf S. 9 gemachte Angabe, über die Kaiserunterschrift in St. 2936 (Or. auf der Stadtbibliothek zu Leipzig), nämlich daß die Ordinalzahl *tertii* fehle, wird hinfällig, weil der Verf. nachträglich von Cod. dipl. reg. Saxoniae I, p. 365, wo Posse ein Fragment aus dem Original mitteilt, Notiz genommen hat: hier steht die Unterschrift mit *tertii*. Aber Gundlach hätte die richtige »Lesart« von Anfang an haben können: sie findet sich in der vorletzten und schon von Stumpf, Reichskanzlei II, p. 245 verzeichneten Edition des Diploms bei Naumann, Catalog. manusc. bibl. sen. Lips. p. 230. Daß Gundlach statt dessen einen der älteren Drucke, welche sämtlich die bezeichnete Lücke aufweisen, benutzt hat¹⁾, natürlich ohne ihn zu nennen, das gereicht ihm zum Vorwurf.

Andere Ausstellungen gründen sich auf die mangelhafte Art und Weise, wie Gundlach in einem Falle von dem aus Stumpfs gewonnenen neuen Material zum Zwecke der Berichtigung Gebrauch gemacht hat: seine Berichtigungen zu St. 2743 bedürfen sowohl der Korrektur als der Ergänzung. Was zunächst den auf S. 8 begangenen und aus der Beschaffenheit der älteren Drucke erklärlichen Irrtum betrifft, daß St. 2743 der Königsunterschrift ermangele, so hätte G. sich darauf beschränken sollen, das Vorhandensein dieser Formel aus dem neuesten und unverkennbar korrektesten Drucke bei Bormans, Recueil des ordonnances de Liège (Bruxelles 1878) I, 9 zu konstatieren; indem er van Loons, Aloude Hollandsche Historie (Graven Haag 1734) II, p. 334 heranzieht, um der Bormansschen Fassung: »Signum domini Henrici regis invictissimi« die Variante: »S. d. H. *quarti* regis invictissimi« hinzuzufügen, begeht er einen Mißgriff. Die Quelle des Druckes von 1734 ist, wie van Loons selbst angibt, François Vinchant, Annales de la province et comté d'Haynau (Mons 1648) p. 191. Wenn man nun den Text des Vinchant mit der editio princ. des Diploms bei Chapeville (Leodii 1612) II, 11 vergleicht, so besteht die einzige nennenswerte Eigentümlichkeit des ersteren darin, daß der Apprecatio eine Königsunterschrift, angehängt ist und zwar in einer Fassung, welche den Stempel der Fälschung an der Stirne trägt. Sie lautet nämlich: »*Sigillum* (sic) Domini IV. Henrici regis invictissimi« und dazu Monogramm aus der Kaiserzeit. Daraus machte van Loons das scheinbar korrektere: »*Signum* Domini Henrici IV. regis invictissimi«, während

1) Wenn ich recht sehe, Schöttgen, Historie des Graf Wiprechts zu Grützsch Cod. probat. 3.

er das Kaisermonogramm arglos nachbildete. Schon die Form dieses Zeichens war wohl geeignet, Gundlach über den Wert oder vielmehr Unwert der voraufgehenden Unterschriftzeile aufzuklären. Ich nehme außerdem Anstoß an der auf S. 42 gemachten Angabe, daß die Wendung *ob interventum* in St. 2743 anzutreffen ist. Ich kenne die von Böhmer und Stumpf verzeichneten Drucke sämtlich und darum kann ich mit Bestimmtheit sagen: in allen steht *interventu*. Also wenn nicht Gundlach etwa einen Druck benutzte, der Böhmer und Stumpf unbekannt geblieben, wirklich »ob interventum« hat, so muß St. 2743 a. a. O. gestrichen werden. — Nach S. 43 hat St. 2743 nebst drei anderen Diplomen in Bezug auf die Titulierung der geistlichen Fürsten, welche als Intervenienten aufgezählt werden, die Besonderheit, daß »dem Namen jedesmal *archiepiscopus* bez. *episcopus* nachgesetzt ist«. Diese Angabe erweist sich, soweit sie St. 2743 betrifft, als höchstens halbrichtig, wenn man die älteren, vor Bormans publicierten Drucke heranzieht; kontrolliert man sie aber nach Bormans, so ist sie total falsch. In den älteren Drucken findet sich die Folge: 1. Name, 2. Titel nur bei den zwei ersten Intervenienten; bei den anderen ist die Ordnung umgekehrt: 1. Titel, 2. Name, und die Intervenientenreihe bei Bormans, dessen Text dem Liber cartar. ecclesiae Leod. Nr. 8 »manuscrit appartenant à M. Ferd. Henaux« entnommen ist, zeigt nur die letztere Ordnung. Endlich noch die Bemerkung, daß auf S. 60 der Inhalt von St. 2747 (Or. in Düsseldorf, gedr. Lacombet I, 138) unrichtig angegeben ist: das Rechtsobjekt, dessen Verletzung mit 60 solidi gebüßt werden soll, ist nicht, wie Gundlach sagt, eine Forstgerechtigkeit, sondern eine dem Abte von Siegburg und seinem Vogte übertragene und räumlich abgegrenzte niedere Gerichtsbarkeit, wie Lacombet und Stumpf richtig bemerkt haben.

Eine stark hervortretende Besonderheit des ersten Teiles, der systematischen Darstellung des dem Diktator eigentümlichen Sprachgebrauches besteht darin, daß Gundlach, »so oft eine Urkundenformel erledigt ist, einen vergleichenden Ueberblick über die sonst in der Kanzlei Heinrichs IV. verwendeten Formen gibt«. Ausgesprochener Zweck der Neuerung ist »der Darstellung einen Hintergrund zu schaffen« und es muß anerkannt werden, mancher Zug in dem Charakterbilde des Diktators hat durch die Gegenüberstellung sonst üblicher, aber abweichender Formen an Deutlichkeit und Schärfe gewonnen. Auch das verdient Billigung, daß Gundlach bei der Formel der Arenga von seinem Princip abgewichen ist und auf eine vergleichende Betrachtung mit den übrigen Diplomen Heinrichs IV. verzichtet hat. Hätte er doch (nach S. 31) eine solche nur durchfüh-

ren können, wenn er ihr die Ausdehnung einer eigenen Abhandlung einräumte und überdies gerade in den auf Adalbero C. reducirbaren Arengen sind ja Merkmale individueller Gestaltung in solcher Menge vorhanden, daß eine Zusammenstellung mit Arengen anderer Diktatoren überflüssig gewesen wäre. Indessen auch noch in anderen Fällen hätte Gundlach von der Parallelisierung ohne Schaden für die Sache Abstand nehmen können, nämlich da, wo die von ihm selbst treffend hervorgehobene Mangelhaftigkeit des gedruckten Materiales, der Uebelstand, daß die zum vergleichenden Ueberblick angeführten bestimmten Zahlen »wegen der Unzuverlässigkeit vieler Urkundendrucke nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen«, besonders fühlbar wurde. Zur Formel der Invokatio (S. 6) liest man: »In den übrigen Diplomen Heinrichs IV. fehlt die Invokatio 8 mal, sie schließt 3 mal mit *amen* und weicht nur 6 mal von der üblichen Form ab«. Das klingt sehr präcis, aber in Wahrheit ist die Bemerkung nichts-sagend, weil sie die Ueberlieferungsform unbestimmt läßt und somit ein Maaßstab fehlt zur Abschätzung des Defektes oder der Abweichung im Einzelfalle. Auch mit einer Allgemeinheit, wie sie auf S. 41 vorkommt: »Für die übrigen Diplome scheint man in der königlichen Kanzlei mit den Worten *ob fidele (devotum, iuge) servitium*, selten *meritum* im allgemeinen ausgekommen zu sein« ist nichts anzufangen.

Auf S. 172 eröffnet Gundlach Aussicht auf eine Fortsetzung der hier gegebenen Beiträge zur Diplomatik des salischen Herrscherhauses, auf eine eingehende, bereits von ihm in Angriff genommene Untersuchung, welche auf die Urkunden aller salischen Kaiser ausgedehnt werden soll. Also an Gelegenheit die Mängel, welche diesem seinem ersten Buche anhaften, und zumal die zuletzt erwähnten zu beseitigen, wird es ihm nicht fehlen. An der Schrift, wie sie ist, vermisste ich ungerne zwei Beigaben, die meines Erachtens notwendig gewesen wären: ein Verzeichnis der vom Verfasser benutzten Drucke und ein Urkundenregister, d. i. eine auf sämtliche untersuchte oder besprochene Urkunden bezügliche Nachweisung der Stellen, wo jeder einzelnen Erwähnung geschieht, geordnet etwa nach den Nummern des Stumpfschen Urkundenverzeichnisses.

E. Steindorff.

Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein.
 Von Hermann Hallwich. Ein Denkblatt zur dritten Säkularfeier Wallensteins. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1883. XXXIV, 35 S. gr. 8°.

Diese Publikation besteht aus verschiedenen Stücken, deren Verknüpfung nur in der äußeren Veranlassung des dritten Säkulartages Wallensteins liegt, dessen Ehrenrettung dieses wie die andern Bücher des Verfassers gewidmet sind. Am wenigsten hängt mit dem Uebrigen die »als Vorwort« vorangestellte Abhandlung über den »Geburtstag Wallensteins« zusammen, ursprünglich ein Feuilletonartikel der Wiener Neuen freien Presse, den Hallwich wieder abgedruckt hat, ohne in Komposition und Schreibweise von der Manier abzuweichen, welche dem Leserkreise österreichischer Journalisten zusagen mag, dem engen Kreise historischer Fachgenossen aber füglich fern bleiben sollte. Der Nachweis, den der Verfasser bringen will, ist übrigens nicht bloß dem Tage, sondern auch dem Orte der Geburt seines Helden gewidmet. Das ärmliche Dorf Heřmanitz an der Elbe, zwischen Königinhof und Jaromieř, südwestlich von Nachod, sei die Stätte, wo Wallensteins Wiege gestanden habe. So hat ein Dekan zu Gitschin, Pater Wenzel Adalbert Czerwenka in einer handschriftlich erhaltenen Chronik berichtet, die er »kaum [...] zwei Jahrzehnte« nach Wallensteins Ermordung »auf Grund unmittelbarer Aussagen von älteren und jüngeren Zeitgenossen dieses Helden« zu schreiben unternahm. Was uns aus dieser Quelle mitgeteilt wird, klingt nun nicht eben vertrauenerweckend: am 15. September 1583, »im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft«, sei Margareth Smřitzky zu Heřmanitz mit ihrem zweiten Söhnchen niedergekommen: »der Knabe aber war gleich so vollkommen, daß er des ernsthaften Gesichtes und der Festigkeit seines Blickes wegen viel älter zu sein schien. Seltsame Dinge wurden von dem Kinde erzählt« — damit bricht Hallwich ab, und man wird nicht gerade neugierig nach der Fortsetzung. Sein Vertrauen zu solchem Gewährsmann ist um so auffallender, als dieser sich in dem Geburtstage ohne Frage irrt. Von Kepler ist in seiner vielgenannten Nativität Wallensteins der 14. September angegeben und danach von der Geschichtschreibung wiederholt worden. Als Protestant folgte aber der große Astronom natürlich dem julianischen Kalender, was die Historiker bis auf Hallwich sonderbarer Weise übersehen haben; und es ist daher ein Verdienst des letzteren, Professor von Oppolzer zu einer Kontrolle der Keplerschen Berechnung veranlaßt haben, welche den historischen Schluß astronomisch gesichert hat. Fortan haben wir nach der heutigen Rechnung am 24. September als dem Geburtstage Wallensteins festzuhalten.

Das zweite Stück, von Hallwich »Zur Einleitung« überschrieben, leitet über zu der Flugschrift Thurns, die als der Kern der Publikation, als das Zeugnis des böhmischen Emigrantenführers zu Gunsten Wallensteins aus einer von Gindely auf der Gothaer Bibliothek aufgefundenen Abschrift des Urdrucks wieder abgedruckt ist. Auch hier aber kann sich der Herausgeber nicht entschließen, gleich von seinem Gegenstande zu sprechen, sondern schickt noch einmal heterogene Betrachtungen über den Stand der Wallensteinfrage und die Aufgaben der Wallenstein-Forschung voraus. Hallwich steht, wie man weiß, auf dem Standpunkte bewundernder Verehrung Wallensteins. In dem »Vorwort« rühmt er »die für das Neue und Schöne und Große so leicht empfängliche Seele«, »das leicht erregbare, jähzornige und doch wiederum so liebevolle, grundgütige Gemüt des Fürsten«, in der »Einleitung« die »Prägnanz ohne Gleichen«, die immer und immer wieder »frappierende Offenheit und Geradheit, wie sie nur wahrhaft großen und edlen Charakteren eigen ist«, welche seine Korrespondenz mit den Freunden widerspiegeln. Spricht er auch wohl von dem »mächtigen, maßlosen, fast dämonischen Ehrgeiz«, der Wallenstein »in der Verfolgung seiner hohen und höchsten Ziele nicht vor dem Aeußersten zurückschrecken ließ«¹⁾ so glaubt er darum doch keineswegs an Schuld, an Verrätereie des Generals. »Tausend und abertausend der beigebrachten Dokumente«, das ist die Summe seiner Forschungen, »enthalten keine Spur eines Beweises seiner Schuld; jedes Schwurgericht der Welt müßte auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials unbedenklich auf Nichtschuld erkennen«.

Wir wollen an diese Behauptungen hier nicht weiter rühren, da Hallwich sie ohne Beweis binstellt und den Leser dafür auf den dritten, noch ausstehenden Band seiner großen Aktensammlung verweist²⁾, sondern uns an die Thurnsche Schrift und an das, was Hallwich wirklich zu ihrer Einleitung sagt, halten.

1) Er hat diese und die an erster Stelle genannten Eigenschaften schon in dem Großvater Wallensteins entdeckt: »das Alles war angerbt und angeboren — doch keineswegs von Vater auf Sohn; wohl aber finden wir Zug um Zug in seinen Grundlinien das Bild des Ahnen in dem des Enkels wieder«.

2) Doch dürfen wir den Ton der Polemik nicht ungerügt lassen, den Hallwich gegen gegnerische Ansichten anschlägt. Er habe, sagt er, einen »Sturm von Widerstreit« erwartet: »jedoch der Sturm blieb aus. Was ich zu hören bekam, konnte, um bei dem gewählten Gleichnisse zu bleiben, kaum die poetische Reminiscenz rechtfertigen: 'durch dürre Blätter säuselt der Wind'«. Und Aehnliches. — Seitdem dies geschrieben wurde, haben Arnold Gaedeke und Emil Hildebrandt die phantastischen Hypothesen Hallwichs und Schebeks in bahnbrechender Forschung durch eine Fülle urkundlicher Belege völlig entkräftet.

Thurn veröffentlichte sie als Antwort auf den bekanntlich Slawata zugeschriebenen »Ausführlichen gründlichen Bericht, der auf sonderbaren der Römisch kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl« als die officielle Apologie der Blutthat von Eger in Druck gegeben war. Die lange Zeit fast verschollene Flugschrift wäre nach Hallwich von den Kaiserlichen absichtlich unterdrückt; wie er denn überhaupt geneigt ist, die weitgehendsten Konfiskationen der den Herzog entlastenden Korrespondenzen seiner Freunde anzunehmen. Denn er mißt der kleinen Flugschrift eine nicht geringe Bedeutung bei. »Sie führe den Nachweis«, sagt er, »daß, wenn in der That vorzüglich „die Böhemen“, Allen voran der unversöhnliche Wilhelm Slawata, es sich angelegen sein ließen, ihren großen Landsmann, den unsterblichen Friedland, in den Augen der Mit- und Nachwelt herabzusetzen und moralisch zu Grunde zu richten, dennoch Einer unter ihnen — freilich selbst ein arg verfehmt und verfolgter Exulant — den Mut besaß, der Wahrheit die Ehre zu geben und diese Wahrheit angesichts des Todes gegen eine ganze Welt zu vertreten« (XXVIII). Und so lege er die Schrift, »einen Palmzweig, auf den Sarg eines unglücklichen großen Todten, dem sie von Anfang an bestimmt gewesen«.

War sie denn aber dem Andenken, der Rettung Wallensteins überhaupt bestimmt?

»Abgenötigte, doch rechtmäßige und wahrhafte Beantwortung und Ablehnung [Ableinung?] der Calumnien und, damit ich hernach benannter in der ausgegangenen Deduktion, welche eine Justifikation sein soll der Exekution, so mit dem Fürsten von Wallenstein vohrgangen, ehrenrührigerweise bin angegriffen worden — Menniglichen, sonderlich dem unpassionierten, wahrheitliebenden Leser zur Nachricht und Information, den Calumnianten aber zur Scham und Confusion an tag gegeben«. So der Titel der Schrift. Nur von sich will Thurn schreiben, nur seine Ehre will er retten. Weil der Kalumniant, sagt er gleich auf der ersten Seite, in der ausgegangenen »Schmehe-Charte« ihn einen »Hauptrebell« genannt, ihn der Korrespondenz und Bestechung seitens Wallensteins angeklagt, müsse er sich verteidigen, damit er nicht dem Sprüchwort »Qui tacet, consentire videtur« verfallende und der Tod ihn nicht überrasche, bevor er sich gerechtfertigt habe. Und nun folgt auf siebzehn Seiten eine ebenso oberflächliche wie gefärbte, und dazu recht konfuse Schilderung von den Verdiensten des Schreibers um das kaiserliche Haus und die böhmische Krone, besonders aber von seiner Haltung bei dem Prager Fenstersturz und den nachfolgenden Ereignissen — alles also Dinge, welche bekanntlich lange vor dem Generalat Wallen-

steins geschehen sind. Ausdrücklich aber sagt Thurn, daß er über die Anklagen gegen Friedland nicht urteilen wolle: »das ubrige aber alles laß ich in seinem werth und unwerth bleiben, dem urthel Gottes heimstellendt«. Und nun höre man, in welchem Ton er von dem Generalissimus an den wenigen Stellen spricht, wo er ihn erwähnt. Hätte er als General-Lieutenant der böhmischen Stände sein »Vaterlande« im Stich gelassen, so — fährt er fort — »wehre mir der unehrliche titul eben so gegeben worden, wie Ihr hochfürstl. Gnaden Cardinal von Dietrichstein dem damaligen Herrn Obristen von Wallenstein, so in Diensten und Bestallung des Marggrafentums Mähren wahr und mit einer Summe geldes sich naher Wien begeben, in offener Landtstube und bei großer versamblung, das vielen wissend, außgesprochen hat« (S. 15, 10 ff.). Von der Belagerung von Schweidnitz im Juli 1633 schreibt er: »Da war mit einwerffung Feuerkugel nicht gepar, auch die praeparatoria gemacht, eine Magdeburgische Tyranei zu erweisen« (S. 23). Von der Steinauer Affäre gleich darauf: »Die Conditionen, so uns versprochen worden, sein schlechtlich gehalten, ja was noch mehr, so hat mann unsere Abgesandten so ubel verstehen wollen, sie hetten anstadt mein und des Daubaldts versprochen, wir wurden die noch ubergebliebenen 4 besaczte plätz zu ubergab bringen. Welches kein Soldatisch begehren wahr; den welcher Gubernör wehre solches unverstandes, das er auf eines gefangenen Befehlich und vermahnung sein Eydt und pflicht vergeßen und eine Vestung aufgeben wurde! Dieses ist Ihr Fürstl. Gnd. mit mehrerm füergebracht, auch auf Eydt unnd gewissen geschworen, das solche gedanken, viel weniger permission in unser herz und mundt nicht kommen. Habe aber damit nichts mehr erlanget als diesen bescheidt: Man soll mich für eine Vestung fuhren, wenn sie sich nicht ergeben wurde, zu Stucken hauen und den Dubaldt für die andere hencken lassen. Ob nun das eine vortrauliche Correspondenz sey, mag judiciren, wer da wil; ich kan es nicht finden. Aus diesem wolle der Calumniant sehen, das er gar unwahrhaften Bericht hat eingenommen, und wolle mich nicht dafür halten, das ich der eigenschafft und Natur sey, wie des Fürsten seine Cammerdiener haben sein müssen: wenn die 200 Streich bekommen, [hat] der Fürst alsdann gesagt, das man ihn 200 Thaler gebe«.

Und das sollen Palmbblätter auf Wallensteins Grab sein!?

Ein »intereipiierter« Brief Thurns über Schweidnitz an den Fürsten von Liegnitz und Brieg, die ehrenrührige Forderung und die brutale Antwort Wallensteins nach der Kapitulation bei Steinau, dazu noch ein paar nichtssagende Bemerkungen über die folgende Zusammenkunft

Beider und die Entlassung Thurns aus der Gefangenschaft, das ist Alles, was der Graf über die Vorgänge in Schlesien 1633 zu sagen weiß. Für Hallwich hat dies leere Gerede das volle Gewicht entlastender Argumentation. »Das Eine«, sagt er S. XXXIII, »geht mit voller Evidenz aus diesen Blättern hervor: von irgend welchen verdächtigen oder gar verräterischen Abmachungen Wallensteins mit Thurn im Jahre 1633 kann fürderhin keine Rede mehr sein«. Als ob er selbst nicht eine Reihe von Akten veröffentlicht hätte, welche im vollen Widerspruch mit jenen Behauptungen weitgehende Einblicke in den lebhaften Verkehr Thurns mit Wallenstein vom Frühjahr bis zum Herbst jenes Jahres verstaten!

Halewicks Beurteilung der vorliegenden Schrift ist um so wunderlicher, als er die »relative Dürftigkeit« ihrer Eröffnungen über Thurns Verhältnis zu Wallenstein erkannt hat und bedauert. Es sei, meint er, die Geschwätzigkeit des Alters, wenn Thurn erst zuletzt auf den eigentlichen Gegenstand der Verteidigung zurückkomme (S. XXXII). In der That hätte aber doch der Graf den Beinamen eines »senex garrulus«, den ihm Hallwich gibt, gerade in dem umgekehrten Falle verdient.

Zum Schluß spricht Thurn, wie er ebenfalls auf der ersten Seite angekündigt hat, von der Unglücksfahrt Wilhelm Kinskys nach Pilsen und Eger, die er als einen traurigen Zufall erklären möchte. Kinsky habe der Aufforderung Wallensteins »wegen zuvor spargirter fliegenden reden« Anfangs nicht folgen wollen, sei aber »von gar lieben personen« durch die Bemerkung, daß der Generalissimus vom Kaiser absolute Vollmacht über Krieg und Frieden, Land und Leute habe und ihn daher seiner Güter berauben könne, wie auch durch andere »Beweglichkeiten« umgestimmt worden. »Diß hat den guten Graffen Khinsky zu der reise bracht; hat anhören wollen, was der befehlich, wille und meinung. Der uhrplötzliche einfall hat ihn auch erwischet, und also erbärmlich diese welt gesegnen müssen«. Man wolle nur — um von allem andern abzusehen — dies Bild der Unschuld mit dem Kinsky vergleichen, der das Intriguennetz mit Feuquières gesponnen hat! Für Hallwich hingegen hat diese ans Komische streifende Argumentation des böhmischen Exulanten eine Kraft, welche die Fülle der urkundlichen Beweise aufhebt. Ja sie genügt, um ihn den Naivetäten Schebeks geneigt zu stimmen, dessen historische Methode kürzlich das ergötzliche Kunststück fertig gebracht hat, Kinsky aus den Verhandlungen mit Fouquières ganz zu eliminieren und statt seiner einen Strohmann unterzuschieben,

den der französische Diplomat für den allbekanntesten Führer der böhmischen Emigranten angesehen habe (vgl. S. XXXIII).

Der Druck der Schrift ist im Allgemeinen korrekt. S. 13, Z. 25 vermute ich »ertragen« st. »vertragen«, Z. 33 »uns« st. »nur«. S. 15, Z. 5 hätte ein Fragezeichen gesetzt werden müssen. S. 16, Z. 33 ist das »man« wohl zu streichen. Steht S. 17, Z. 2 »Beiden«? Dann hätte zur Erklärung in eckigen Klammern »Boten« beige-
gesetzt werden sollen. Auch auf S. 21, Z. 17 und Z. 35 scheinen Druck- oder Lesefehler vorzuliegen¹⁾. Zu andern Stellen vgl. Hallwachs Anmerkungen.

Den Schluß der Publikation machen 6 recht interessante Briefe zur Geschichte Thurns und seiner Familie (1541—1633). Zwei davon sind vom 7. Juli 1633 aus Schweidnitz an den Fürsten von Liegnitz und seinen Landeshauptmann gerichtet. Im ersteren, der sehr ausführlich über den Entsatz dieser Festung handelt, führt Thurn über Wallensteins »unbarmherziges Gemüth« ganz im Sinne unserer Schrift bittere Klage. Von Bedeutung ist auch der »Bericht aus Breslau« vom 5. Juli 1633 über die Verhandlungen während des Waffenstillstandes von Heidersdorf, weit wertvoller, als die paar Worte, mit denen Thurn in seiner Apologie diese Dinge streift.

Marburg, April 1885.

Max Lenz.

Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745. Von E. Borkowsky. Berlin, Berggold. 1884. VII, 127 S. 8°. 3 M.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gewählt, zu erörtern, »ob der König von England die Verpflichtungen, die er in der Hannoverschen Konvention vom 26. August 1745 auf sich genommen hatte, erfüllt und zwischen Preußen und Oesterreich einen friedlichen Ausgleich aufrichtig versucht hat«. Auf Grund seiner Untersuchung, welche sich auch auf bisher unbenützte Akten im k. Staatsarchiv zu Hannover erstreckte, ließen sich »die Resultate der Droysenschen Forschung bestätigen und erweitern«; es konnte noch drastischer konstatiert werden, »daß der konstitutionelle Herrscher von England in der auswärtigen Politik nicht minder sein »Geheimnis des Königs« hatte, als der absolute Monarch von Frankreich«.

Nach dem unglücklichen Ausgang des Feldzugs in Böhmen im

1) Wie wenig der Herausgeber in die Schrift eingedrungen ist, zeigt er auch in einer Bemerkung zu Seite 13, wo er Kaiser Matthias mit Kaiser Rudolf verwechselt (S. XXXII).

Herbst 1744 suchte König Friedrich durch Englands Vermittlung einen billigen Frieden zu erlangen. Der Wunsch schien erreichbar, seit Lord Carteret, der Anwalt der »deutschen« Politik König Georgs, gestürzt und an dessen Stelle Lord Harrington, ein Anhänger des Systems Walpole, zum Staatssekretär erhoben war. Zwar blieb König Georg trotz dieses Kabinettswechsels ein leidenschaftlicher Gegner Preußens. »Man muß nur allerseiths recht zu werkh gehen«, äußerte er im Februar 1745 zum österreichischen Gesandten Wasner, »und alle Kräfte anspannen, umb den König von Preußen gänzlich über ein Hauffen zu werfen, denselben sodann in die acht zu erklären undt dessen Churfürstentumb an seinen Bruder zu übertragen«. Anders aber dachte man in parlamentarischen Kreisen und im neuen Kabinet. Nach dem Sieg der preußischen Waffen bei Hohenfriedberg und der Landung des Prätendenten Karl Eduard in Schottland gelangten die bisher immer erfolglos verlaufenen Unterhandlungen rasch zum Ziel: am 26. August 1745 wurde zu Hannover die Konvention zwischen den Königen von England und Preußen unterzeichnet. Darnach sollten auch Hannover, sowie die übrigen mit Preußen Krieg führenden Deutschen Staaten in den Frieden mit eingeschlossen sein, und binnen sechs Wochen sollte durch englische Vermittlung der Friede zwischen Preußen und Oesterreich vereinbart werden. Schade, daß Borkowsky unterließ, die Erklärung, welche König Georg bei Unterzeichnung der Konvention abgab, mitzuteilen; es würde dadurch die Erzählung der folgenden Vorgänge trefflich illustriert. Als Lord Harrington den König wiederholt fragte, ob ihm auch wirklich die Konvention nicht widerstrebe, ob seine Absicht ganz aufrichtig sei, erwiderte Georg: »Ja, Mylord, es ist meine aufrichtige Absicht, und Ihr werdet Herrn Andrie' (dem preußischen Bevollmächtigten am englischen Hofe) sagen, daß der König von Preußen mir Unrecht thut, wenn er glaubt, daß ich bisher seiner Versöhnung mit der Königin von Ungarn im Wege gestanden«.

Wie wenig ernsthaft aber diese Worte gemeint waren, zeigt sich beim ersten Blick in die von Borkowsky benutzte Geheim-Korrespondenz König Georgs mit seinen hannoverschen Räten. Unmittelbar vor Abschluß der Konvention mit Preußen hatte er intime Verbindung mit Sachsen angeknüpft. Sogar dem Wiener Hofe war der Handel verheimlicht geblieben; den beiden Königen war es ja nicht darum zu thun, Schlesien für Oesterreich zurückzuerobern, sondern für sich selbst namhafte »Avantages« aus preußischem Gebiet zurechtzuschneiden. Ein Subsidientraktat vom 8. Juli 1745 hatte genau festgesetzt, auf welche Weise die beiden Staaten für die vom Krieg auferlegten Opfer entschädigt werden sollten. Man sollte nun

annehmen, daß diese diplomatischen Aktionen nach dem 26. August aufgehört hätten: Das war aber keineswegs der Fall. Als König von England ermächtigte Georg seine Minister, für das Friedenswerk in Wien nach Kräften zu wirken; als Kurfürst von Hannover suchte er durch alle möglichen Mittel Ausgleich und Versöhnung zu verhindern. Wie so häufig in der Aera der George, mußte sich auch diesmal das englische Interesse dem hannoverschen unterordnen, wurde England, wie Lecky sagt, »mit hannoverschem Ruder gesteuert«.

Am Wiener Hofe rief die Eröffnung, daß England feste Zusage gegeben habe, Preußen zum Frieden zu verhelfen, Anfangs große Bestürzung wach. Maria Theresia konnte sich nicht verhehlen, daß sie ohne die englischen Subsidienzahlungen den Krieg gegen Preußen und Frankreich nicht fortsetzen könne. Dessenungeachtet weigerte sie sich auf das Entschiedenste, zu so ungünstiger Zeit Frieden zu schließen, und alle Versuche Harringtons, die Königin umzustimmen, blieben erfolglos. Sie mußten fehlschlagen, da ja hinter seinem Rücken gerade diejenigen Diplomaten, welche er als natürliche Bundesgenossen betrachtete, seinen Bemühungen entgegenarbeiteten. Aufs Neue reichten sich dazu Vertreter von Sachsen und Hannover die Hand. Gegen den hannoverschen Gesandten Münchhausen durfte der sächsische Legationsrat Saul schon offenherzig sein; unbedenklich lüftete er den Schleier von allerneuesten sächsisch-österreichischen Abmachungen, wodurch jeder friedliche Vergleich ausgeschlossen werden sollte, ehe nicht der gemeinsame Gegner durch die Gewalt der Waffen niedergestreckt und die Verteilung der Spolien des Besiegten vollzogen wäre. »Von seinem hannoverschen Gesandten erfährt Georg, um was es sich handelt. Er sieht nun, wie man mit völliger Ignorierung seiner mit Preußen geschlossenen Konvention die englische Politik lahm zu legen gedenkt, er sieht, wie Friedrich II. arglos, im festen Vertrauen auf seine Friedensvermittlung seinen militärischen Operationen Stillstand gebietet, er sieht Alles dies und thut nichts, um das englische Ministerium aufzuklären, nichts, um den König von Preußen zu warnen!«

Als die convention secrète zwischen Sachsen und Oesterreich unterzeichnet war, machte Bartenstein sofort dem hannoverschen Gesandten Anzeige und knüpfte daran nochmals die ernstliche Mahnung, ja nicht an Frieden mit Preußen zu denken, »gestalten man dadurch eine Schlange in seinem Busen verwahre«. Georg sei ein deutscher Fürst und habe als solcher die Pflicht, zu verhüten, daß mit Hilfe der englischen Diplomatie der König von Preußen seinen

Raub behalte. Daß diese Ansicht den eigenen Intentionen des Gesandten entsprach, erhellt aus dem Bericht an König Georg, worin auch er warnend auf die Gefahren hinweist, die den geliebten Kurlanden »bey dem in statu quo bleibenden aggrandissement des preußischen Hofes, sowohl der Nachbarschaft, als vieler andern despotischen Absichten und unter der Asche glimmenden Ansprüche halber« drohend bevorständen.

König Georg war ein zu kluger Politiker, als daß er die Anträge der beiden Höfe, die ihm nackten Treubruch zumuteten, offen acceptiert hätte. Er gab eine ausweichende Antwort. Vorerst suchte er sich um die Königin von Ungarn verdient zu machen, indem er für die Erfüllung ihres heißesten Wunsches, für Erhebung des Großherzogs auf den Kaiserthron, in den Konferenzen zu Frankfurt eifrig wirkte. Auch in London war die hannoversche Partei insgeheim, aber unablässig bemüht, die Friedenspolitik des Kabinetts zu paralisieren. Die Umtriebe blieben nicht unbekannt und riefen heftige Erbitterung in patriotischen Kreisen wach. Charakteristisch für diese Stimmung ist ein Pamphlet, welches mit Anspielung auf das weiße Pferd im hannoverschen Wappen die Worte der Offenbarung als Motto hatte: »Und ich sahe, und sieh! ein fahl Pferd, und der darauf saß, deß Name heißt Tod, und die Hölle folgte ihm nach«. König Georg selbst mahnte den österreichischen Gesandten, ja recht vorsichtig zu Werk zu gehn, da die englischen Minister »so üble intentiones« hegten.

Um die Sympathie des englischen Ministeriums für Preußen zu dämpfen, spielte Maria Theresia eine neue Karte aus: sie ließ Unterhandlungen in Versailles anknüpfen, um einen Separatfrieden mit Frankreich anzubahnen. Wie aus der jüngst erschienenen Monografie Zevorts über den Leiter der französischen Politik, Marquis D'Argenson, erhellt, besaß die Königin in Versailles einflußreiche Freunde, insbesondere den Kardinal Toncin. »Auch die Treue«, sprach dieser Kirchenfürst zu König Ludwig mit Bezug auf das Verhältnis zu Preußen, »auch die Treue hat ihre Grenzen, darüber hinaus wird sie eine verderbliche Schwäche«. Da Maria Theresia sich beeilte, dem König von England auf Privatwegen von ihren Verhandlungen mit Frankreich Kenntnis zu geben, bietet diese ins hannoversche Archiv gelangte Korrespondenz erwünschte Ergänzung der von Zevort den Pariser Archiven entnommenen Nachrichten.

Nichts charakterisiert drastischer die Gesinnung König Georgs, als sein Benehmen bei dieser Gelegenheit. Begreiflicher Weise rief die Kunde von der Annäherung Oesterreichs an Frankreich im eng-

lischen Ministerium Bestürzung und Besorgnis wach. Dagegen ließ der König dem österreichischen Gesandten Wasner durch den Prinzen von Wales sagen, er hoffe und wünsche Nichts sehnlicher als baldige Verständigung der österreichischen Regierung mit Frankreich, mit dem Bemerken, er werde natürlich im Fall des wirklich erfolgten Abschlusses »einigen Unwillen äußerlich darüber zu bezeugen . . . nicht entübrigen können«.

Aus den Briefen König Friedrichs an seine Räte läßt sich ersehen, wie ihn die rätselhaften Widersprüche in der Haltung der englischen und der hannoverschen Diplomatie beunruhigten. Im Juni 1745 schrieb er über Harrington: »Dieser Minister scheint mir ein Mann zu sein, der wohl einsieht, was er thun müßte, aber nicht die Kraft hat, die Mittel zu wählen, um es zu ermöglichen. »Bald nach Abschluß der hannoverschen Konvention glaubte er sogar in die Gesinnung des Ministers Mißtrauen setzen zu müssen. »Der Vertrag wird keine Macht haben«, schrieb er am 13. September an Podewils, »Harrington wird sich desselben bedienen, um die Holländer an die englische Partei zu befestigen, und wir werden das Opfer sein; man wird sich noch über uns lustig machen, nachdem man uns getäuscht hat. Vielleicht hat man uns auch nur hinhalten wollen, um unsern Angriff auf Sachsen zu verhindern. Ihr könnt Euch wohl vorstellen, was in meiner tiefsten Seele vor sich geht, und wie schrecklich meine Lage ist«. »Die Entscheidung«, schrieb er einige Wochen später, »hängt davon ab, ob der König von England sein Wort hält oder den niederträchtigsten Verrat übt, den sich je ein Fürst zu Schulden kommen ließ«. Am 30. September erstritten die Preußen den glänzenden Sieg bei Soor; jetzt traf nicht bloß die lang ersehnte Ratifikation der hannoverschen Konvention im Lager des Siegers ein, sondern Harrington gab die bündige Versicherung, England werde nötigen Falls zur Einlösung des in der Konvention gegebenen Versprechens auch sein Schwert in die Wagschale werfen. Nun machte Friedrich sich selbst Vorwürfe, weil er so hochherzigen Staatsmännern mißtraut hatte; er erbot sich zur Bezwungung des Aufstandes in Schottland Truppen zu senden, und betheuerte, er sehe Preußens Heil nur in innigstem Verein mit dem großmütigen England. Als aber im Gegensatz zu den brittischen Erklärungen die hannoverschen Minister fortfuhren, namentlich in Reichsangelegenheiten gegen Preußen zu frondieren, schrieb Friedrich an Harrington: »Muß ich in König Georg eine Person oder zwei Personen sehen?« Trotzdem gab er die Hoffnung nicht auf, England sogar für den Plan einer großen Allianz gegen das Habs-

burgische Haus zu gewinnen. Endlich mußte er aber einsehen, daß er getäuscht war, daß die schönen Worte Nichts Anderes bezweckt hatten, als ihn in Sicherheit zu wiegen, bis von allen Seiten das Jagdgarn um ihn zusammengezogen werden könnte.'

Da machte, wie es in der Geschichte des großen Königs ein paarmal sich wiederholt, eine glorreiche Kriegsthat alle Anstrengungen der Feinde zu nichte. Keineswegs der Vermittlung seines Oheims und königlichen Bruders, nur dem Sieg von Kesselsdorf hatte Friedrich zu danken, daß die leitenden Staatsmänner in Wien und Dresden endlich die Nutzlosigkeit ihrer Machinationen einsahen und die Hand zum Frieden boten.

Allein auch nach dem Dresdener Friedensschluß blieb König Georg ein gefährlicher Widersacher Preußens. Dies beweist Borkowsky durch gravierende Argumente, die er den im Hannoverischen Archiv verwahrten Instruktionen und Berichten des englischen Gesandten in Petersburg, Lord Hyndford, aus den Jahren 1746 bis 1748 entnahm. »Die Fäden, die zu jener Zeit die preußischen Waffen zerrissen hatten, spann Hyndfords Kunst jetzt von Neuem«. Die Zarin zur unversöhnlichen Feindin des Preußenkönigs umzustimmen, bezeichnet Hyndford selbst als seiner Bemühungen höchstes Ziel, und um dieses zu erreichen, galt ihm jedes Mittel als erlaubt. Wir erfahren, welche Summen er sich kosten ließ, um den Großkanzler Bestushew und andere »Staatsmänner« für den Lieblingsplan König Georgs zu gewinnen. Auf solchen Wegen kam das Bündnis der Höfe von Wien, London und Petersburg im Juni 1747 zu Stande, und die Verbündeten konnten sich der Hoffnung hingeben, daß sich König Friedrich nicht lange der Errungenschaften des Dresdener Friedens erfreuen werde.

Wie aus dem Dargelegten erhellt, hat sich der Verfasser der vorliegenden Schrift um Erforschung eines bedeutungsvollen Abschnitts deutscher Geschichte ein dankenswertes Verdienst erworben.

Schließlich sei auf ein kleines Versehen aufmerksam gemacht. Auf S. 2 heißt es: »Lord Carteret, Friedrichs alter Gegner, war gestürzt. Englische, preußische, bairische, hessische Flugschriften hatten seine hannoversche Politik aufs Heftigste angegriffen und waren dadurch, daß sie zeigten, wie wenig seine Pläne Englands wahren Interessen entsprächen, und lebhaft den Wunsch nach einer nationalen Politik erregten, nicht die kleinste Ursache seines Sturzes geworden«. Unter diesen Flugschriften, welche den Sturz des Ministers veranlaßten, darf aber das »Cirkularschreiben des Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern« nicht aufgeführt werden, denn das-

selbe trägt das Datum: 30. Juni 1745, Lord Carteret nahm aber schon am 23. November 1744 seine Demission.

München.

K. Th. Heigel.

Die Sehorgane der Thiere vergleichend-anatomisch dargestellt von Dr. Justus Carrière, Privatdocent der Zoologie an der Universität Straßburg. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1885. VII und 205 S. Mit 147 Holzschn. und 1 Tafel.

Die kleine Monographie verdient Beachtung, weil sie in kompdiöser Form und fußend auf eignen Untersuchungen des Verf.s die mannigfaltigen Formen des wichtigsten Sinnesorganes durch die ganze Tierreihe hindurch verfolgt. Aus der zahllosen Menge von Einzeldaten läßt sich ableiten, daß bis jetzt drei Arten von Sehorganen bekannt geworden sind, wobei die stets einschichtige Lage der Sehzellen oder der percipierenden Sinneszellen immer aus dem Ectoderm hervorgegangen ist. Entweder sind nun die Augen nach dem Typus einer Camera obscura gebaut: die Sehzellen konvergieren nach dem Innern des Organes und ursprünglich wenigstens nach der eingestülpten Stelle des Ectoderms hin. Der zweite Typus umfaßt die Augen, deren Sehzellen nach außen wie die Stäbe eines Fächers divergieren, weshalb der Verf. sie »Fächeraugen« nennt. Sie entstehen vermöge einer Verdickung des Epithels, hervorgerufen durch Verlängerung der Sehzellen. Eine dritte Gruppe wird von den einlinsigen, zweischichtigen Arthropodenaugen (Myriapoden, Arachniden, Insekten) gebildet, welche sich durch differente Embryonalanlage von den Camera-obscura-Augen unterscheidet. Zu letzteren gehören außer den Wirbeltieren die Gastropoden, Heteropoden und Clephatopoden auch einige marine Borstenwürmer. Uebrigens darf man aus dem ähnlichen Bau der Augen keineswegs auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen deren Besitzern schließen.

Die Abbildungen sind ausgezeichnet schön und das kleine Werk dürfte bald einer zweiten Auflage entgegensehen.

W. Krause.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1885.

Inhalt: J. G. N. Keith-Falconer, Kalīlah and Dimnah. Von Nöldke. — Paul Regnaud, La Rhétorique Sanskrite. Von Pischel. — Emanuel Loewy, Inschriften griechischer Bildhauer. Von Hirschfeld. — F. W. Theile, Gewichtsbestimmungen zur Entwicklung des Muskelsystems etc. Von Krause

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Kalīlah and Dimnah or the Fables of Bidpai: being an account of their literary history, with an English translation of the later Syriac version of the same, and notes by J. G. N. Keith-Falconer. Edited for the Syndics of the University Press. Cambridge: at the University Press 1885. (LXXXVI und 320 S. in Oktav),

Rasch ist der Ausgabe des jüngeren syrischen Textes von Kalīlah waDimna dessen englische Uebersetzung gefolgt. Der Uebersetzer, Keith Falconer, hat seine, längst vorbereitete Arbeit dem Herausgeber des Textes »seinem Freund und Lehrer« W. Wright gewidmet. So sind nun auch alle des Syrischen oder der orientalischen Sprachen überhaupt Unkundige in den Stand gesetzt, einen sehr merkwürdigen Ausläufer dieser Litteratur aufs Genaueste kennen zu lernen. Der Uebersetzer verdeckt nirgend die Schwierigkeiten, welche die elende handschriftliche Ueberlieferung und zum Teil auch die Eigentümlichkeiten des syrischen Verfassers selbst der Ermittlung des Sinnes bieten. Er läßt für Unverständliches Lücken und gibt über Zweifelhafes in den Anmerkungen Rechenschaft. Ich habe mich, allerdings nur durch Vergleichung eines einzigen kürzeren Abschnittes, davon überzeugt, daß die Uebersetzung so vollständig treu ist, wie man es von einem Manne erwarten mußte, der sein genaues Verständnis des Textes schon durch seine trefflichen Emendationen bewährt hatte. Soweit ich mir darüber ein Urteil erlauben darf, ist auch der Ton des Originals gut getroffen. Etwas seltsam berührt es uns aber, daß Ausdrücke und ganze Stellen, welche das Ohr junger Damen verletzen könnten, ausgelassen sind!

Sogar die Hoden, welche dem Affen in den gespaltenen Balken eingeklemmt werden, müssen durch »Schwanz« ersetzt werden.

Bei dem Zustand des Textes ergibt jede neue Revision von Seiten eines sprachkundigen Mannes neue Verbesserungen. Keith-Falconer konnte noch in letzter Stunde Duvals Emendationen (Rev. crit. 12. Jan. 1885) in Erwägung ziehen, nachdem er die von mir in diesen Anzeigen (1. Sept. 1884) vorgeschlagenen schon in den Noten verzeichnet hatte. Mit einer Anzahl von Duvals Verbesserungen erklärt er sich mit Recht einverstanden. Nicht wohl annehmen kann ich aber die zu 277, 17, wo ich für דבר דבך eher דמהחבש oder lieber דמהחציר (مصطاد des arabischen Textes 83, 12 d. S.) schreiben würde. Und 191, 22 ist 'am ganz richtig, da der Araber مع hat (مع المقاتلي 176, 11). Von des Uebersetzers neuen Emendationen sind einige wieder glänzend, andre mehr oder weniger probabel, wenn auch nicht gerade notwendig (z. B. die zu 129, 12 und zu 149, 14). 228, 9 ist der Text in Ordnung, da der Syrer, thöricht genug, جارية 116 ult. 117, 3 und hier durch *drúchtá* wiedergiebt, weil er es so in einem Glossar wird erklärt gefunden haben (vgl. die Glossen bei Payne-Smith s. v.). »Mädchen« ist ja unter Umständen so viel wie »Konkubine«. Ein *neqbthá* »weibliches Wesen« war die Maus übrigens schon vor der Verwandlung. 15, 5 ist bei *šallítá* der Singular beizubehalten, wie die Suffixe im Folgenden zeigen. 203, 2 ist *éthar* richtig, s. meine Anzeige der Textausgabe S. 685. Auffallend war mir, daß Keith-Falconer meint, *bnai baitá däl(i)* 250, 21 bedeute »meine Frau« und dieser Ausdruck sei daher als Sg. fem. zu konstruieren; der Syrer verstand vielmehr unter *اهلي*, das er allerdings hier gelesen haben wird, mit Unrecht, »meine Familie«. Auch 278, 18 ist die Textlesart gut; »berauschende Kraft« könnte übrigens nicht *mrauwjáthá*, sondern nur *mrauwjánúthá* heißen. Die Verwandlung von 'ummáqá 102, 5 und 203, 15 in 'uggábhá widersrät schon das zweimalige Vorkommen; wirklich heißt 'ammeq »tief eindringen, gründlich suchen«, wie schon Castellus angibt, s. Ephraïm (Lamy) I, 675 Strophe 3. Ist 107, 17 der Zusatz von *a(i)ch* vor *bmaḥzúthá* wirklich notwendig, so muß noch ein *d* hinzugefügt werden *dabhm*... Sehr schön ist die Verbesserung von 264, 3 'allátheh; viel weniger empfehlenswert die an erster Stelle gemachte, bei der es übrigens *bḥadh* oder vielmehr *men ḥadh*, nicht *baḥdhá* heißen müßte. — 379, 20 möchte ich *mšarrján* »gelähmt sind« vorschlagen.

Den Anmerkungen sind sehr zweckmäßige Tafeln über die Korrespondenz des Syrers mit de Sacys, resp. Guidis Texten beigegeben, Seite für Seite.

Der Uebersetzung geht eine ausführliche Einleitung voraus, welche die Geschichte dieses ganzen Werkes von den indischen Grundlagen bis zu den modernen Uebersetzungen eingehend behandelt. Auf neue Ergebnisse geht der Verf. nicht eben aus; er stellt vielmehr die gesicherten Daten klar und übersichtlich dar und diskutiert mit Besonnenheit die Differenzpunkte. Namentlich dankenswert sind auch seine bibliographischen Angaben. Sehr aner kennenswert ist es, daß er den jüngeren Syrer, dem er doch so viel Arbeit gewidmet, keineswegs überschätzt, sondern dessen große Mängel rücksichtslos darlegt¹⁾. Dagegen hätte ich gern gesehen, daß er die Vorzüge der alten spanischen Uebersetzung etwas mehr beleuchtet hätte. Daß Ibn Moqaffa' aus Rücksicht auf die religiösen Gefühle seiner muslimischen Leser Auslassungen und Veränderungen an seinem Originale vorgenommen hätte, möchte ich nicht für so unwahrscheinlich halten wie der Verf. [pg. XLII]. Auf keinen Fall ist eine Instanz dagegen, daß er dabei geholfen haben soll, die Schriften des Marcion, Bardesanes und Mani »aus dem Persischen und Pehlewî ins Arabische zu übersetzen«, denn diese Angabe Mas'ûdis (8, 293) ist ganz verwirrt: sicher hat sich der um das persische Altertum eifrig bemühte Ibn Moqaffa' nichts mit diesen Schriften zu schaffen gemacht, die, ob echt oder unecht, griechisch oder aramäisch geschrieben waren. Daß von anderen arabischen Uebersetzungen des Buches Kalila waDimna aus dem Pehlewî nicht die geringste Spur vorhanden sei (pg. LI), ist zu viel gesagt. Allerdings können wir mit de Sacy annehmen, daß z. B. der als Versifikator des Buches genannte Abân allâhiqî nur den Text Ibn Moqaffa's vor sich hatte. Aber die unzweideutigen Zeichen ganz verschiedener Transscriptionen aus dem Pehlewî, auf welche ich bei der Besprechung von Wrights Ausgabe hingewiesen habe (S. 679), machen es doch so gut wie sicher, daß wenigstens gelegentlich auch nach Ibn Moqaffa' auf den Pehlewi-Text zurückgegangen ist. Und da wäre es sehr möglich, daß das auch in weiterem Umfange geschehen sei, als man zunächst annehmen sollte. Das Buch سادييرم wird als besonderes Werk genannt (Fihrist 305, 23); schon Guidi

1) Ein charakteristischer Fall von der Gedankenlosigkeit desselben ist noch folgender: Im arabischen Text kommt das Gleichnis von einem Kaufmann vor, der einen kostbaren Edelstein für ein wertloses Halsbandkugelchen (Glasperle oder dergleichen; beim Spanier *vidrio*) verkauft (d. S. 62, 2); der Syrer liest جزره statt خرزه und läßt den Edelstein für eine »Schlachtung« verkaufen, worunter er ein »Schlachtvieh« verstehen mag. Um einen bessern Gegensatz zu gewinnen, setzt er das Adjektiv »schwach« dazu und gibt zur Auswahl noch »einen elenden Heller«.

(Studii 72) bringt diesen Namen mit dem des Königs im Kapitel von »Ilad« zusammen; danach wäre etwa شاديريم zu verbessern. Das Buch könnte nun sehr wohl eine neue, selbstständige Uebersetzung des eigenartigen Abschnittes sein, der ja auch noch jetzt von den andern getrennt vorkommt (Guidi S. 95). Dazu würde stimmen, daß eben in diesem Kapitel jene nicht aus bloßer Nachlässigkeit erklärbaren Verschiedenheiten im Namen der Königin erscheint.

Während Keith-Falconer seine Einleitung schrieb, hat die kgl. Bibliothek zu Berlin drei neue, auf Veranlassung Sachaus gemachte, Abschriften der Mardīner Handschrift des alten Syrsers erworben, so daß wir jetzt, wenn auch auf einem etwas weitläufigen Wege, wenigstens genau werden feststellen können, was jener Codex gibt.

Die Hoffnung auf eine andere Bereicherung unsres kritischen Materials ist dagegen leider getäuscht. Chalil alJâzidschî in Beirût hatte nämlich eine neue Ausgabe auf Grund einer etwa 300 Jahr alten Handschrift angekündigt. Durch die Güte Dr. Hartmanns, Kanzlers am dortigen deutschen Konsulate, habe ich rasch ein Exemplar dieser 1884 erschienenen, sehr hübschen, ganz, und zwar ziemlich richtig, vokalisierten und äußerst billigen Ausgabe erhalten: da ergibt sich nun aber leider schon aus der Vorrede und noch mehr aus der Prüfung des Einzelnen, daß der Herausgeber nach eigenem Belieben aus de Sacys Text und dem seiner Handschrift eine ungefüge, kritisch wertlose Kontamination gemacht hat. Nur wo sie von de Sacy abweicht, und dabei durch sonstige Zeugen unterstützt wird, kann man die Ausgabe als Repräsentantin der Beirûter Handschrift ansehen. So gibt sie S. 84 f. alle 7 Gleichnisse für die Flüchtigkeit der Welt wie Guidi pg. VII, während bei de Sacy S. 70 zwei fehlen. Auch kleine, von Guidi nicht verzeichnete Zusätze wie 77 ult. وانت عند الناس من البررة الصلاح (hinter 65, 2 تصنع bei d. S.) werden durch die Uebersetzungen gedeckt, finden sich also in der Handschrift. Von den zahlreichen Sprüchen im »Ilad«-Kapitel, die bei de Sacy fehlen, hat die Ausgabe einige wenige. Die wichtigen Stellen in der Vorrede Barzôës, welche wir bei de Sacy vermissen, hat der Beirûter Druck zum großen Teil; aber gerade der bedeutsamste Absatz, der über die religiösen Streitigkeiten (Guidi S. VI), ist ganz zusammengezogen und der Beziehung auf die Religionen beraubt (S. 76). Da der Herausgeber Alles, was ihm sittlich anstößig vorkommt, tilgt oder, oft recht einschneidend, verändert und selbst das Kind im Mutterleibe (72 d. S.) seinem Anstandsbegriff opfert (S. 86), so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß auch jene Abänderung von ihm selbst herrührt. Er

will eben ein Buch für Kinder geben, keinen wissenschaftlichen Text. Ob seine Handschrift selbständigen Wert hat, läßt sich unter diesen Umständen nicht erkennen. Sie scheint mit Guidis Handschrift M nähere Verwandtschaft zu haben, die maronitischen Ursprungs ist, wie vermutlich auch sie.

Immer wieder müssen wir betonen, daß es jetzt an der Zeit ist, uns ernstlich um den ursprünglichen arabischen Text von Kalila wa-Dimna zu bemühen. Die Schwierigkeiten sind groß; wie groß, läßt sich bei unsrer geringen Bekanntschaft mit den Handschriften noch gar nicht bestimmen. Aber wir hegen dennoch die Hoffnung, daß die richtige Anwendung der vorhandenen Mittel es ermöglichen wird, das Werk Ibn Moqaffa's annähernd wieder herzustellen.

Die Ausstattung der Uebersetzung steht der des syrischen Textes in keiner Weise nach; nur sind die syrischen Typen der Cambridger Universitäts-Druckerei lange nicht so schön wie die der Clarendon Press.

Hoffentlich begegnen wir dem jungen Orientalisten, der sofort als Meister aufgetreten ist, noch recht oft, und nicht bloß auf syrischem Gebiet!

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

La Rhétorique Sanskrite exposée dans son développement historique et ses rapports avec la rhétorique classique, suivie des textes inédites du Bhāratiya-Nāṭya-Śāstra — sixième et septième chapitres — et de la Rasatarāṅginī de Bhānudatta par Paul Regnaud. Paris (Ernest Leroux) 1884. pp. X, 397, 70. 8°.

Nächst der Grammatik bietet kein Zweig der indischen Philologie dem Verständnis so erhebliche Schwierigkeiten dar als die Rhetorik und keiner ist bisher so wenig bearbeitet worden als sie. Und doch ist eine Kenntnis der Rhetoriker unumgänglich nötig, wenn man einen Einblick gewinnen will in den indischen Kunstgeschmack und die Arbeitsweise der späteren Kunstdichter, die meist ganz nach den Vorschriften der Rhetoriker arbeiten. Außerdem bieten sie ja ein sehr reiches Material für die indische Litteraturgeschichte. Die vorliegende Arbeit von Herrn Regnaud ist der erste Versuch die indische Rhetorik dem europäischen Publikum näher zu bringen und als solcher von vornherein freudig zu begrüßen. Das was der Titel besagt, leistet das Buch freilich nicht und man muß es bezweifeln, ob jetzt schon die Zeit gekommen war eine zusammenfassende Arbeit dieser Art zu veranstalten. Herr Regnaud ist leider gerade das wichtigste hier einschlagende Werk

gänzlich unbekannt geblieben, Bühlers Detailed Report Bombay 1877, der eine neue Aera für die Rhetorik eröffnet und mit dessen Hilfe der Abschnitt »Bibliographie« p. 365 ff. ein wesentlich anderes Aussehen bekommen haben würde. Herr Regnaud hat vornehmlich nur den Kāvjakāśa, das Sāhitjadarpaṇa, den Kāvjādarsa und Vāmana benutzt; von neuem Material sind zwei Kapitel des B'ārati-
janātjaśāstra und die Rasatarangiṇī des B'ānudatta hinzugekommen. Von gedruckten Werken hätten das Sarasvatikaṇṭ'āb'araṇam, der Kāndrālōka, der Kuvalajānanda und das Pratāparudrijam etwas mehr Aufmerksamkeit verdient; vor allem aber hätte Herr Regnaud, wenn er ein »développement historique« geben wollte, eine ganze Reihe der von Bühler in Kasmīr gefundenen Autoren in den Bereich seiner Arbeit ziehen müssen. Der Kāvjakāśa und das Sāhitjadarpaṇa verdienen allerdings durchaus das Ansehen, das sie in Indien genießen und sie würden auch neben anderen älteren und jüngeren Werken immer eine Hauptrolle gespielt haben. So ist der erwähnte Mangel des Buches für die Darstellung im einzelnen viel weniger ins Gewicht fallend, als man denken sollte und es ist anzuerkennen, daß Herr Regnaud mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit seinen schwierigen Stoff bemeistert und ein im ganzen klares und richtiges Bild der indischen Rhetorik gegeben hat. Vom Sāhitjadarpaṇa besitzen wir bereits eine Uebersetzung; für den Kāvjakāśa war Herr Regnaud auf den, mir nicht bekannten, Kommentar des Mahēśvara angewiesen, den Jibananda in seiner Ausgabe hat abdrucken lassen und der offenbar das Verständnis sehr erleichtert. Einiges, was mir besonders aufgefallen ist, soll hier bemerkt werden.

Zu p. 21 ist zu bemerken, daß die अग्निधा besonders behandelt worden ist von Mukula in seiner अग्निधायुक्तात्का, einem kleinen aus 15 Versen nebst kurzem Kommentare bestehenden Werke, dessen beide Handschriften (Bühler l. c. No. 224 und Kielhorn, Report Bombay 1881 p. 86 No. 63) in Einzelheiten oft nicht unerheblich abweichen. In Kielhorns MS. (M²) geht der metrische Text noch besonders voran. Der erste Vers lautet:

शब्दव्यापारतो यस्य प्रतीतिस्तस्य मुख्यता ।

अर्थावसेयस्य पुनर्लक्ष्यमाणात्वमिष्यते १) ॥

Mukula zerlegt die beiden Arten (वृत्त, nicht वृत्ति) der अग्निधा, das मुख्य वृत्त und das लाक्षणिक वृत्त, in 10 Unterabteilungen und zwar konstatiert er für das मुख्य vier, für das लाक्षणिक 6 prakārās. Er gibt nur wenige vollständige längere Beispiele; bei ihm finden sich schon

1) M² ० त्वमुच्यते ।

die typischen Beispiele: गौरनूबन्धः (so die MSS.) | गौर्बाहीकः । आयुर्वृतम् । गङ्गायां घोषः । पीनो देवदत्तो दिवा न भुङ्क्ते । . Er citiert von älteren Autoren nur den भगवान् भाष्यकारः, das वाक्यपदीयं des भर्तृहरिः, शबरस्वामिन्, den आचार्यभर्तृमित्र, der wohl भर्तृहरि ist, und den भट्टकुमारिल.

In dem Beispiele auf p. 87 ist शुक्लचञ्चूचाहरामा nichts als »der wie ein Papageienschnabel liebliche Glanz« der Sprößlinge. Gemeint sind die Papageien mit rötlichem Schnabel; cfr. z. B. Kāvjadarsā 2, 9. Eine Reihe von Fehlern kommt daher, daß Herr Regnaud sich nicht immer die Situation klar gemacht hat, in der die Strophen gesprochen werden, was oft nur geschehen kann, wenn man auf ihre Quelle zurückgeht. So p. 107 in dem Beispiel Kāvjapr. p. 100 यस्य सुदृक्त्त⁰. Nach der Anmerkung in der sehr guten Ausgabe von Mahesa Chandra Nyayaratna werden die Worte von Arguna gesprochen als er als Bṛhannalā am Hofe des Königs der Virāṭa lebte. Das sagen auch die Scholiasten Rāgānakānandaka im Kāvjaprakāsanidarsanam fol. 93^a (MS. Bühler l. c. Nr. 246), Gajantab'atṭa in der Kāvjaprakāśadīpikā fol. 42^a (MS. Bühler l. c. Nr. 244) und Śrīvatsavarman in der Sārabōd'inī fol. 76^b (MS. Bühler l. c. Nr. 245). Die beiden letzten Verse besagen also: »Ich bin jetzt eine Person, die sich einen weiblichen Gürtel umbindet (Gajantab'atṭa: स्त्रीत्वर्थः); lebend, existiere ich jetzt (doch) nicht. Was soll ich thun?« Der Sinn ist, daß der Tod für ihn besser ist als ein solches Leben und da diesen Sinn jeder leicht herausfindet, so beruht darauf das अगूढम्.

Schlimmer ist das Mißverständnis der Strophe Kāvjapr. p. 101: अत्रासौत्कपि⁰ auf p. 108. Regnauds Uebersetzung ist grammatisch nicht zu rechtfertigen. Von den Scholiasten bemerkt Gajantab'atṭa nur: सौतां प्रति रामस्येयमुक्तिः und Śrīvatsavarman: त्रिमानेनायोध्यां प्रति प्रयागे रामस्येयमुक्तिः. Die Strophe steht Bālarāmājaṇa 10, 20 und ist zu übersetzen: »Hier war es wo wir mit Schlangen gefesselt wurden, hierher wurde vom Hanumant der Berg Drōṇa gebracht, als dein Schwager (i. e. Lakṣmaṇa) mit dem Speer gewaltig auf die Brust geschlagen worden war; hier wurde Indraḡit durch die göttlichen Pfeile des Lakṣmaṇa in die andere Welt befördert, hier wurde von jemandem, o Gazellenäugige, die Kopfreihe des Rākṣasaberren abgeschlagen«. Der erste Satz bezieht sich auf Rāmājaṇa 6, 20, 9 ff., der zweite auf Rāmāj. 6, 83. Rāma sagt aus Bescheidenheit statt »von mir«, »von jemandem«. Da aber jeder weiß, daß er sich selbst meint, so liegt hier das agūḍ'am vor. Zu p. 110 sei bemerkt, daß über die Auffassung der Strophe: जनस्याने u. s. w. die Meinungen der Scholiasten weit auseinandergehen. Die von Regnaud, wohl nach

Mahēśvara, aufgestellte Ansicht vertritt, soweit ich sehe, keiner. Einige verfechten die Lesart der Śāradā-MSS. वाचतां statt वाचाङ्गतां Kāvjaṅg. p. 104, 13.

Nicht richtig dürfte auch die Erklärung des वाचासिद्धङ्ग in dem Beispiele भ्रमिमर्त्ति⁰ (Kāvjaṅg. p. 105) sein (Regnaud p. 111). Rāgānakānandaka sagt fol. 97^a sehr klar: जलद् एव भुज्ज इति रूपं वाच्यं तावन्न सिध्यति यावन्न विषमित्यनेन जलवाचकेन हालाहलं व्ययत इत्यर्थः । cfr. die Anmerkung in der Ausgabe von 1866.

Die Sache ist also gerade umgekehrt als Regnaud annimmt. Das Wort *viśa*, worunter hier das Regenwasser verstanden wird, macht erst deutlich, daß das Gift hālāhala (nicht *garala* »Schlangengift«) gemeint ist und erst dadurch wird die Metapher »Schlange« für »Wolke« vollständig. Kāvjaṅg. p. 106, 1 ist mit den Śāradā-MSS. zu lesen: भुज्जद्रूपणस्य. Ebenso ist auf p. 112 das काक्वाक्षितम् kaum ganz richtig gedeutet. Das Beispiel मथामि कोरवप्रतं stammt aus Vēṇiśāhāra v. 15 und मथामि न ist so viel als यदि न मथामि »zerschmettere ich nicht — so mache euer König Frieden«. Auf Seite 123 ist das Beispiel मातङ्गाः = Kāvjaṅg. p. 188 nicht ganz richtig übersetzt. »Elefanten, was soll das Springen? . . . Wer ist nicht ein Held gegenüber Nullen (i. e. gegenüber ungefährlichen Menschen etc., wo keine Gefahr dabei ist)? . . . das Gebrüll des Löwen . . . das ist ein Gebrüll«. Die Annahme, daß die Strophe रक्षाशोक dem Purūravas in den Mund gelegt wird, ist durchaus nicht nötig. Der 4. Akt der Urvaśi ist viel nachgeahmt worden. So von B'avaḥ'ūti im 9. Akte des Mālatimāḍ'ava, von Rāgāśēk'ara im 5. Akte des Bālarāmājaṅga, von Ġajadēva im 6. Akte des Prasannarāg'ava von Viśvanāḥ'a in seinem Praḥ'āvati-pariṅaja (cfr. Sāhitjadarpaṅa p. 159. 177. 198) und dieselbe Situation findet sich im 4. Akte des Mahānāḥaka¹). Unsere Strophe steht in keinem dieser Dramen; die Scholiasten, die mir zur Hand sind, geben keine Auskunft über die Quelle. Auf p. 124 f. ist die Erklärung des प्रहृद्हीन ungenügend (das richtige bei B-R. s. v.), die Erklärung des dazu gehörigen Beispiels falsch. Aus dem Kommentare zum Kāvjādarsa 3, 149 ergibt sich, daß das प्रहृद्हीन liegt im Gebrauche des Ātmanēpadam अन्ते, des Da-

1) Ueber dieses Drama hat Max Müller bereits 1846 ein durchaus zutreffendes Urteil gefällt (Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1846 p. 472 ff., besonders p. 480). Es ist für die Geschichte des indischen Dramas außerordentlich wichtig. Es wird bereits von Ānandavart'ana citiert, so die Strophe रक्षास्त्वं 4, 34 ed. Jibananda, die Kṣēmēndra im Kavikaṅḥāb'araṅgam dem Kālidāsa zuschreibt. Ob sie dem M. allein eigen ist, bleibt freilich noch zu untersuchen. Die Recension des Maḥ'sudānamisra in der Ausgabe von Jibananda enthält auch Strophen des B'avaḥ'ūti, Rāgāśēk'ara u. a. Ich behalte mir vor, dieses Drama später ausführlich zu behandeln.

tivs भवते für den Genetiv, von ⁰प्रककरी am Ende des Kompositums für ⁰प्रककरीका, so wie des Wortes प्रककरी (oder प्रकुरी) überhaupt, und der Form महाराजन् für महाराज. Auch die Erklärung von Vāmana 2, 1, 14 auf p. 127 ist nicht ganz richtig. Vāmana erklärt सहस्रगु mit »Indra« und sagt, der Fehler liege darin, daß गो im Sinne von »Auge« am Ende eines Bahuvrīhikompositums gebraucht ist; cfr. Sk. 1, 11. Auf p. 141 f. fasse ich das Beispiel ताम्बूलभृत⁰ etwas anders als Regnaud. स्वादनं ist nur Druckfehler für खादनं und das grāmjam sehe ich in dem Fehlen von च hinter वानं. Uebrigens ist auch der Gebrauch von मानुष nach Anandaka grāmja. Mißverstanden ist ferner auf p. 149 das Beispiel द्यवं नतं Kāvjapr. p. 145. Die Strophe steht Kumāras. 5, 71 und Stenzler hat die richtige Uebersetzung. Früher war nur die Mond-sichel zu bedauern, weil sie auf Śivas Haupt sich befand, jetzt, wo Pārvatī sich mit Śiva verbinden will, ist sie der zweite Gegenstand des Bedauerns. Nicht ganz genau ist p. 155 Kāvjad. 3, 159. 161 gefaßt. Daṇḍin sagt 3, 159 प्रगृह्यादिहेतुकम् »außer bei pragr'hjavo-kalen u. s. w.«. Daher ist auch in 3, 161 हिमशतौ kein Fehler. cfr. Pāṇini 6, 1, 128. Nicht richtig ist auch Vāmana 2, 2, 8 verstanden. विप्रलेप bedeutet »Hiatus« und der Fehler besteht nicht, wie Regnaud meint, in der Unterlassung des vorgeschriebenen Sandhi, sondern in der Anwendung des (grammatisch erlaubten) Hiatus. Auch इमे अन्⁰ ist durchaus regelrecht. In dem Beispiel Vāmana p. 18, 20 ist vielleicht zu schreiben: पुरी षण्ड⁰. Freilich scheint Sarasvatikaṅṭā-bharaṇa p. 6, 25 dagegen zu sprechen«. Mißverstanden hat Regnaud auch p. 168 f. das अर्धान्तरेकवाचकम् Kāvjapr. p. 160. Das Beispiel मसृणचरणपातं stammt aus dem Bālarāmājāna 6, 36. Die Scholiasten geben eine ganz andere Erklärung als Regnaud. Am klarsten ist hier Ġajantab'atṭa fol. 66^a. Er sagt: घर्मः कठोरस्तन्मूर्ध्नि वस्त्राञ्जलं कुर्विति पूर्वार्थे युक्तस्तच्छब्दो द्वितीयार्थे कृत इति द्वितीयार्थगतैकवाचकः । शेषं प्रथमार्थमित्यर्थः ॥ Ebenso dem Sinne nach Rāgānakānandaka fol. 155^a und der in der Calcuttaer Ausgabe von 1866 excerptierte Scholiast. Also: Das Wort tad, das an der Spitze der zweiten Halbstrophe steht, gehört der Konstruktion nach in die erste Halbstrophe. Darin liegt der Fehler. Die indischen Kritiker konstruierten also: »Der Boden ist voll Dar-b'agras, deswegen (tad) gehe langsam; die Hitze ist stark, deswegen (tad) lege den Zipfel deines Gewandes auf dein Haupt (= nimm den Rock über den Kopf), so wurde die Tochter des Ġanaka . . . belehrt . . .« Daß Rāgāśek'ara selbst so gedacht hat, wird schwerlich jemand glauben. तदिति steht offenbar metri caussa für इति तद्. Die Erklärung des अभावन्तयोग mit »absence (graphique) d'une relation qui est dans les idées« und »relation grammaticale absente ou

sous-entendue« (p. 169) ist nicht richtig. Nach Mammaṭas eigener Erklärung bedeutet es: »eine erforderliche (सत) grammatische Konstruktion, die nicht da ist«, also: »Fehlen einer vorgeschriebenen grammatischen Konstruktion«.

Auf Seite 185 ist त्वत्त aus Versehen mit »donna« übersetzt. Das Beispiel für den ग्राम्यदोष Kāvjaṭ. p. 176 स्वपिनि ist wesentlich anders zu verstehn als Regnaud p. 186 übersetzt. Statt तद्वि der Calcuttaer Ausgabe von 1866 ist तद्वि zu lesen, wie auch R. vor sich gehabt zu haben scheint. Für कूर्परं liest eine Śāradā-Handschrift वृषकं, Ānandaका पूर्वकं. Ġajantaḃ'atṭa fol. 71^a erklärt: स्वपिनि निद्राति । स्वपिनि कामये । अयोति कोमलामन्त्रणे । आह्व गृह्णाण ॥ स्वपिनि besagt also so viel als कामये. Das Wort कूर्परं aber steht hier in der Bedeutung von कोलाद्यन्त, dessen Sinn sich aus Hēmakāndra Dēśināmamālā 2, 64 ergibt, wo सुपरो = कूर्परं damit erklärt wird. Die Worte किमिति ते fasse ich = »was fehlt dir denn?« Auch der letzte Vers gibt wörtlich übersetzt einen viel kräftigeren Sinn als R. annimmt. Bei Vāmana 3, 2, 12 und Hēmakāndra Alākāarakūḃāmaṇi fol. 26^b (MS. Kielhorn l. c. p. 102 No. 265) lautet die zweite Hälfte so:

इति निगद्य शनैरनुमेखलं

मम करं स्वकरोषा रुरोध सा ॥

wobei das ग्रा. र stark leidet. Auch Śābitjad. p. 227 ist zahm, kräftiger das Beispiel des Māṇikjakāndra im Alākārasēk'ara fol. 9^b (MS. Bühler l. c. No. 235):

स्वपिन्मिथ्यानवद्याङ्गि सप्रत्याशस्तवान्तिके ।

मनामूरुद्वयं बाले कुञ्चितं समुदञ्चय ॥

Auf Seite 197 teilt R. die Strophe प्रयामं प्रयामलि⁰ (Kāvjaṭ. p. 180) wieder mit Unrecht dem Purūravas zu. Sie stammt, wie Mahesa Chandra nach einheimischen Scholiasten bemerkt, aus der Vidd'asālab'aṅgikā (3, 1), wo die Strophe in den Ausgaben mit ज्योत्स्नीं प्रयामलि⁰ beginnt, eine Lesart, die die Rhetoriker nicht kennen, in denen ich bisher die Strophe citiert gefunden habe (Hēmak. Alākāarak. fol. 28^a. Śōb'ākara Alākāaratnākara fol. 66^b (MS. Bühler l. c. No. 227^a). Bālak'ṛṣṇa Alākārasāra fol. 30^a (MS. Lists of Sanskrit MSS. 1881/82 p. 9 No. 23) und die, wie Mammaṭas Kommentar zeigt, einer Verbesserungstendenz ihren Ursprung verdankt. Ebenso hat die Strophe अरे राम⁰ Kāvjaṭ. p. 183 gewiß mit Purūravas nichts zu thun, wie R. p. 202 meint. Ġajanta fol. 74^a sagt: अरे रामेति सीतया विरहितः सगद्गदमिदं श्रीराम आह ॥ Dagegen teilt auch Ġajanta die Strophe क्राकार्यं शश⁰ Kāvjaṭ. p. 64. 203 dem Purūravas zu, wie Regnaud p. 210. Er sagt fol. 31^b क्राकार्यमिति । उर्वशीविरहितस्य पुत्ररवस इयमुक्तिः । Der Inhalt der Strophe macht dies aber ganz unwahrscheinlich. Da-

her wird Vāidjanāt'a im Recht sein, wenn er in seinem Kommentar zum Kuvāljānanda fol. 86^b ed. Benares śayāt 1928 folgendes sagt: क्राकार्यमिति । शुक्रकन्यां देवयानीं दृष्टवतो रत्नो ययातेरियमुक्तिः । . Die Strophe wird also aus einem Stücke stammen, dessen Held Jajāti war. Deren gab es mehrere. Unsere Strophe gehört zu den von den Rhetorikern am allermeisten citierten; schon Ānandavard'ana führt sie im D'vanjālōka auf, fol. 222^b (MS. Bühler l. c. No. 257) und nach ihm die meisten andern. Regnauds Uebersetzung ist am Anfang verfehlt. Es ist zu übersetzen: »Wie verträgt sich die Sünde (Vāidjanāt'a: अकार्यं ब्राह्मणकन्यासक्तिः) mit dem Mondgeschlechte? Möchte ich sie doch wiedersehen! Unser Wissen (Ānandavard'ana hat मे für नः) dient zur Bezwingung der Sünden« u. s. w. Ganz mißlungen ist S. 215 ff. die Uebersetzung von Vāmana 5, 1, 4 ff. mit den Beispielen. R. hatte doch hier die Uebersetzung von Cappeller zur Verfügung, die er ja selbst citiert und die viel richtiger ist als die seinige. Ich weiche von Cappeller nur ab in der Erklärung von 5, 1, 4, in der ich mich an Regnaud anschließe.

Auf p. 230 ist in dem Beispiele सवर्णा das Wort अरम्भ »Anfang« mißverstanden worden. Die Paraphrase auf p. 271 ff. gibt die Meinungen der indischen Erklärer nur sehr unvollkommen wieder. Uebrigens ist es noch nicht bemerkt worden, daß die dort genannten Autoren B'attalōlāṭa (die Śāradā-MSS. lesen 'lōlāṭa und 'lōlūṭa), Śaṅkuka, B'attānājaka und Ab'inavagupta Scholiasten zu B'arata sind; nur von Ab'inavagupta ist es bekannt. Ihre Auseinandersetzungen beziehen sich auf die von Mammaṭa angeführten Worte des B'arata die bei Regnaud hinter B'arata 6, 31 (p. 3, 17) stehn. B'attānājaka wird häufig von Ab'inavagupta citiert. Dies wäre auf p. 366 zu erwähnen gewesen. Herr R. hat im Anhang das 6. und 7. Kapitel des B'aratijanāt'jaśāstra herausgegeben, wofür ihm unser bester Dank geführt. Auch diese Arbeit war keine leichte und R. hat sie trefflich ausgeführt. Ich habe die beiden Kapitel mit den Pūṇaer MSS. (Kielhorn l. c. No. 68. 69) kollationiert. Die Abweichungen sind nicht gering, aber hier nicht so bedeutend wie z. B. im 16. Kapitel, das R. früher herausgegeben hat oder im 18. von Hall edierten. Für das 16. Kapitel, das in den Pūṇaer MSS. das 15. ist, ist eine andere Recension vorliegend. Als Zeit des B'aratijanāt'jaśāstra bestimmt R. die ersten Jahrhunderte der christlichen Aera. Wir werden aber für das vorliegende Werk schwerlich viel über das 6. oder 7. Jahrhundert hinausgehn dürfen. Es setzt eine große dramatische Litteratur voraus und es werden auch die Ansichten anderer mitgeteilt, z. B. fol. 60^b (MS. No. 69): अन्वैर्युक्तं, fol. 62^a अन्वे तु, worauf beide Male ein Citat in Ślōka folgt;

fol. 34^a werden वैशिकग्राहकारास् erwähnt; so ist bei Regnaud, App. p. 5, 19 zu lesen. fol. 81^b wird allgemein von »dem Purāṇa« gesprochen: ऋग्वेदेषु देशाः प्राच्यां ये पुराणे संप्रकीर्तिताः ।. Ich habe ganz denselben Eindruck von dem Werke wie Regnaud, daß es nämlich ist »une refonte d'éléments antérieurs«. Immerhin ist es von allen rhetorischen Werken weitaus das reichhaltigste und wichtigste und seine Herausgabe dringend erwünscht. Wir erfahren hier allein etwas über die Einrichtung der Bühne, die Koulissen, den ganzen scenischen Apparat, ausführlich wird über das *anagavartana* »das Färben der Glieder« der Schauspieler gehandelt (Javanās sind nach fol. 122^b: प्रायेण गौराः कर्तव्याः) u. a. und wenn irgend ein Werk die Meinung vom griechischen Einfluß auf das indische Drama widerlegen kann, so ist es dieses. Ohne einen Kommentar bleibt freilich vieles unverständlich oder unklar, zumal die Pūṇaer MSS., die beide Abschriften desselben Archetypus sind, sehr verderbt sind. — In welche Zeit das Vākṅapadīja gehört, wagt R. p. 366 nicht zu entscheiden. Max Müller hat aus Itsing das 7. Jahrhundert als seine Zeit erwiesen¹⁾. Die erste Lieferung einer Ausgabe ist nach einer Anzeige Kielhorns in Indien erschienen²⁾. Der älteste Rhetoriker nach B'arata, der uns erhalten ist, ist *Udb'āta*. Das von Bühler gefundene Werk (Report p. 65) ist nur ein Kompendium aus einem größeren. Er war auch Verfasser eines Kommentars zu B'amaha (भामह्विवरण). Sein Kommentator Pratihārēndurāga war ein Schüler des Mukula, über den ich oben gesprochen habe. Pratihārēndurāga gehört also in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts. Er citiert wiederholt *Vāmana*, und zwar unter Vāmanas Namen sowohl die ślōkāś wie die Prosa der Kāvjalākāravṛtti, außerdem nur *Udb'āta*, B'amaha, Daṅḍin, Kātjājana, B'arata, Amaruka. Es ist mir jetzt auch gelungen zwei seiner anonymen Citate nachzuweisen. fol. 25 citiert er das Beispiel: त्वयि दृष्ट एव = Ind. Sprüche² 2668. Das ist von *Rudraṭa* und steht in seinem Kāvjalākāra 8, 94 (richtig 95) (MS. Bühler l. c. No. 248 fol. 16^a) und fol. 31 findet sich das Beispiel: कञ्जलह्मिकनकहृचः u. s. w., das bei *Rudraṭa* 7, 34 (richtig 36; fol. 10^b) steht. *Rudraṭa* wird somit noch älter als es bisher schien. Wir kommen jetzt schon auf das 9. Jahrhundert. Noch älter ist *Vāmana*, den ich mit Bühler (l. c. p. 65) unter Ğajapīḍa unbedenklich ansetze. Er ist eher älter als jünger. Regnaud will ihn p. 368 ans Ende des 11. Jahrhunderts setzen, was, wie gezeigt, unmöglich ist. Ebenso sind Cappellers Einwendungen (Vāmanas Stilregeln p. III f.) gegen Bühler nicht von Belang. Die

1) India, what can it teach us p. 347 ff.

2) Deutsche Litteraturzeitung 1885 p. 677 f.

Zeit des Kavirāga bleibt noch zu bestimmen und der 8. sarga des Kumārasaḥava wird schon von Ānandavard'ana erwähnt. Noch älter als Vāmana und Rudraṭa ist *Daṇḍin*. Ueber ihn werde ich bald ausführlicher handeln, da ich glaube den Nachweis führen zu können, daß er der Verfasser der *Mṛkk'akaṭikā* ist. Bei Regnaud folgt p. 367 das *Agnipurāṇa*, das er ins 10. Jahrhundert verlegen will. Die älteste Erwähnung des Agnipurāṇa, die mir aus einem Rhetoriker zur Hand ist, findet sich in *Bālakṛṣṇas Alākārasāra* fol. 40^a. Die Zeit des *Bālakṛṣṇa* ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Er erwähnt fol. 2^a^b *Sarasvatīṭṛt'a*, den Kommentator des *Kāvjaparakāsa*. Dieser ist 1242 geboren (Peterson, Report p. 25 f. 74; der Kommentator war übrigens nicht »hitherto unnoticed«; cfr. Gough, Papers p. 66 No. 57. Dieses MS. liegt mir vor). Er hat also gegen Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben. *Bālakṛṣṇa* ist demnach später. Ist die *Śakaaera* gemeint, so wird er noch bedeutend jünger. *Bālakṛṣṇa* bezeichnet sich als श्रीवल्लभाचार्यमतानुवर्तिन् »Anhänger des *Śrīvallaḥ'ākārja*«. Damit kann nur der berühmte Sektengründer und Vedantist gemeint sein, zumal *Bālakṛṣṇa*, wie dieser aus dem Dekhan stammte und in *Gōkula* wohnte, wie ja auch *Śrīvallaḥ'a* ursprünglich. Die Zeit desselben ist noch nicht bestimmt. Wilson läßt ihn am Anfang des 16. Jahrhunderts leben (Select Works 1, 120) und Monier Williams (Hinduism p. 143), Wurm (Geschichte der indischen Religion p. 276) und Barth (Les religions de l'Inde p. 140) sind ihm gefolgt. Mir scheint das etwas spät, ich habe aber keine Hilfsmittel, um die Frage zu entscheiden. Auch die Zeit des *Kuvalajānanda*, den *Bālakṛṣṇa* im 10. *Ullāsa* kopiert, ist ganz unsicher. Regnaud setzt ihn mit Wilson um 1520, Aufrecht ans Ende des 16. Jahrhunderts. Die Citate darin würden auf ein höheres Alter schließen lassen. Ist er richtig angesetzt, so würde *Bālakṛṣṇa* ins 17. Jahrhundert fallen und die älteste Erwähnung des Agnipurāṇa die im *Sāhitjadarpaṇa* p. 2. 6. sein, falls dies wirklich 1444 abgefaßt ist, was auch ganz unsicher ist. Nun wird aber der *Alākārasāra* bereits in der *Alākāravimarsinī* des *Ġajarat'a* erwähnt: fol. 129^a 212^b 213^a 226^a 248^b (MS. Bühler l. c. No. 230) und zwar wirklich unser Werk. *Ġajarat'a* wird aber von Bühler (l. c. p. 68. 81) an das Ende des 12. oder den Anfang des 13. Jahrhunderts versetzt. Daß dies unmöglich richtig ist, zeigt die Erwähnung des *Alākārasāra*, der ja auf alle Fälle, wie gezeigt, später als das Ende des 13. Jahrhunderts ist. Für ein viel späteres Alter des *Ġajarat'a* spricht ferner der Umstand, daß er von keinem einzigen andern Rhetoriker citiert wird, selbst nicht von *Appajadikṣita* im *Kuvalajānanda* und von *Kumārasvāmin* zum *Pratāparudrija*, obwohl beide

das Alākārasarvasvam citieren. Das thut auch Bālakṛṣṇa fol. 22^a. 40^a. 42^b. 43^a. 52^a. Daß auch Bālakṛṣṇa ein später Schriftsteller ist, geht schon daraus hervor, daß er die Prākṛitbeispiele des Kāvja-
prakāśa, dem er in den ersten 9 ullāsa fast wie ein Kommentator folgt, in Sanskritverse gebracht hat. Das hat auch Kēśava im Alākārasēk'ara gethan, den er auf Befehl des Königs Māṇikjakandra verfaßt hat. So lautet z. B. der Prākṛitvers Kāvjaṇṇ. p. 81 राईसु चन्द्रधवलासु bei Bālakṛṣṇa fol. 18^b so:

चन्द्रोद्वलासु रात्रिषु चापमास्कालयन्मुहुः ।

करोति जगतीराज्यमेकच्छत्रमिव स्मरः ॥

Nur wenige Strophen sind in Prākṛit beibehalten, so fol. 32^a die Strophe कुल्लुक्करं Kāvjaṇṇ. p. 191, die aus der Karpūramaṅgari p. 24, 4^b stammt und fol. 32^b die Strophe ताला ज्ञान्ति गुण Kāvjaṇṇ. p. 193, die aus Ānandavard'anas Viṣambāṇalilā entnommen ist, wie Sābṛdajāloka fol. 89^b lehrt. Ehe nicht auf Grund guter Handschriften wenigstens die Zeit des Kuvalajānanda festgestellt ist, wage ich hier nicht zu entscheiden. Daß auf indische Ausgaben nicht der geringste Verlaß ist, weiß jeder Verständige. Ich will hier nur ein Beispiel geben, mit welchen Schwierigkeiten die Chronologie augenblicklich noch zu kämpfen hat. Nach dem Rüberschen Texte stammt die Strophe सौजन्यास्तु⁰ Sāhitjadarṇ. p. 282 von Viṣvanāt'a selbst (इदं मम Zeile 9). Dieses Beispiel wird nun aber außer von andern auch von Rujjaka im Alākārasarvasva fol. 12^a citiert, der nach Bühler um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt hat (Report p. 50 f.). Das Sāhitjadarṇam wäre also danach älter als das Alākārasarvasvam. Rujjaka hat noch mehrere andere Werke verfaßt, unter ihnen einen श्रीकण्ठस्तव, einen Hymnus auf Śiva¹). Aus diesem citiert er Alākārasarvasvam fol. 4^b f. eine Strophe: ॥ उदाहरणं मदीये श्रीकण्ठस्तवे ॥

भुजङ्गकुण्डली व्यक्तप्रसिद्धभ्रांशु⁰ u. s. w.

Diese Strophe wird aber auch Sāhitjadarṇ. p. 257 erwähnt und erläutert. Danach bliebe nichts übrig als anzunehmen, daß Viṣvanāt'a und Rujjaka gleichzeitig gewesen wären und sich gegenseitig citiert hätten, eine Selbstverleugnung, die man ihnen schwerlich zutrauen wird. Ich glaube, es wird wohl jeder vielmehr die Worte ॥ इदं मम ॥ im Sāhitjadarṇ. p. 282 streichen. Regnaud p. 374 ist dadurch, daß er Bühlers Report nicht kennt auf ganz falschen Bahnen. Mit Bühler teilt er den Irrtum, daß das Alākārasarvasvam älter sei als der Kāvjaṇṇprakāśa. Bühler (l. c. p. 68) hat den Kāvjaṇṇprakāśa für sehr jung erklären wollen, für jünger als selbst die Vimarsinī. Das ist indeß nur ein Versehen. Der Kāvjaṇṇprakāśa wird in der Vimarsinī

1) Anders Aufrecht, Catalogus p. 210^a.

öfter citiert; so fol. 98^a (श्रीमम्मटः); fol. 115^b (श्री.म्मटादयः); fol. 140^b (काव्यप्रकाशकृत्); fol. 141^b (श्रीम-टः); fol. 144^a (काव्यप्रकाशकारादयः); fol. 188^a (काव्यप्रकाशकृत्); fol. 201^b (काव्यप्रकाशकारादिभिः) und noch fünf Mal später. Mammaṭa ist aber auch älter als Rujjaka, den dieser hat zum Kāvjaparakāśa selbst einen Kommentar geschrieben, den Kāvjaparakāśaśakēta, der bei Bühler l. c. No. 247 dem Rukaka zugeteilt wird. Rukaka und Rujjaka aber sind dieselbe Person. Von Rujjaka stammt das kleine rhetorische Werk Sahṛdajalilā (Bühler l. c. No. 265. 266). Auf fol. 39^a (richtig 40^a) des MS. No. 265 lautet der Schluß: समादेवं सहृदयचमत्कारिणी सहृदयलीला । कृतिः श्रीविपश्चिद्गुरुराज्ञानकतिलकामत्रश्रीमदालङ्कारिकसमाज्ञाप्रणयश्रीराज्ञानकहृत्कस्य राज्ञानकरुचकापरनाम्ने (ऽल)ङ्कारसर्वस्वकृतः ॥ . Ferner citiert Ġajarat'a in der Vimarsini den Kāvjaparakāśaśakēta fol. 141^a: यत्तु काव्यप्रकाशसङ्केते ग्रन्थकृता वस्तुध्वनेप्रशब्दशक्तिमूलत्वं चिन्त्यमुक्तं तदु^० u. s. w. Wenn also Rujjaka von Bühler richtig um die Mitte des 12. Jahrhunderts angesetzt worden ist, so ist Mammaṭa sicher wenigstens ins 11. zu setzen. Rujjaka schrieb außer den genannten Werken (Alākārasarvasva, Sahṛdajalilā, Śrikanṭ'astava) noch eine Alākāranusāriṇī, die in der Vimarsini öfter citiert wird (fol. 66^a: [ग्रन्थकृताप्यलङ्कारानुसारिण्यां]; fol. 92^b; 93^a; 95^a [एतच्चालङ्कारानुसारिण्यामुत्प्रेक्षाविचारे ग्रन्थकृतेन दक्षितम्], ferner eine Sāhitjamīmāsā nach seinem eigenen Zeugnisse Alākārasarvasva fol. 22^b und dem des Ġajarat'a fol. 162^a (ग्रन्थकृतापि साहित्यमीमांसायाम्), ferner einen Kommentar zum Harṣakarita: हर्षचरितवार्तिक nach Alākārasarvasva fol. 22^b. Auch der Vater des Rujjaka, Rāgānakatilaka war Rhetoriker. Er verfaßte einen Kommentar zu Udb'āṭa, einen उद्भटविचार oder उद्भटविवेक nach der Vimarsini fol. 150^b, 254^b und fol. 160^a erfahren wir, daß Rujjaka sich gewöhnlich den Ansichten seines Vaters anschloß. Gegenüber andern geht Rujjaka öfter wieder auf Udb'āṭa zurück. Eine Handschrift der Sāhitjamīmāsā verzeichnet Burnell, Classified Index p. 58 No. XXXIII. Das Alākārasarvasvam wird bei Burnell p. 56 No. V und Oppert, Lists of Sanskrit MSS. in Southern India No. 952. 3380. 4104. 4273 dem Maṅk'uka zugeschrieben, bei Oppert No. 3104 dem Śrinivāsākārja, bei Wilson, Select Specimens of the Theatre of the Hindus I, ³ p. XXII dem B'āma. Das Werk bei Burnell ist dasselbe wie bei Aufrecht und Bühler. Nach Ġajarat'a hat es durch die Abschreiber sehr gelitten. Ein Alākārasarvasvam schrieb auch Kēśava der Verfasser des sehr interessanten Alākārasēk'ara (Bühler l. c. No. 234. 235), der ebenfalls jünger ist als der Kāvjaparakāśa, nach seinen Angaben fol. 5^a. 17^b des MS. No. 234. Peterson hat die Ansicht aufgestellt, daß der Kāvjaparakāśa keine

einheitliche Arbeit sei, sondern daß Verse und Kommentar von zwei verschiedenen Autoren herrühren (Report p. 21 ff.). Seine Gründe beruhen jedoch auf einem gänzlichen Mißverständnis der angezogenen Texte, wie bereits Bühler gezeigt hat (Indian Antiquary 1884 p. 30 f.). Daß der Kāvjaparakāsa von Mammaṭa unvollendet gelassen und von einem andern zu Ende geführt worden ist, war mir lange bekannt, ehe ich Petersons Report in die Hände bekam¹⁾. Die alte Śāradā-Handschrift bei Bühler, Report No. 243 hat fol. 134^b zu Kāvjaparakāsa p. 325, 11 die Bemerkung: « इतो ऽनन्तरं राजानकालटकेन विरचितम् » Dies ist in der Form einer Ueberschrift geschrieben, am Rande unten steht « श्रीगणेशाय नमः » als ob ein neues Werk hier beginnt. Am Schlusse des Ganzen hat die Handschrift: « समाप्तो ऽयं काव्यप्रकाशः । *कृतिप्रश्नोत्तरानकम्मटालटयोरिति शुभमस्तु* » Der zweite Autor ist also Alaṭa oder Ālaṭa; seine Arbeit beginnt aber erst sehr spät p. 325, 12 = 10, 32 ff. Damit wird auch indirekt die Hypothese von Peterson betreffs der kārikās widerlegt. In der thörichten Bemerkung des Ġajarāma (MS. Bhandarkar Report 1882/83 p. 135 No. 207 fol. 2^a): कारिकाग्रन्थकर्ता भरतमुनिः । वृत्तिकारस्तु मम्मटमूढः । wird wohl Peterson schwerlich eine Stütze suchen.

Was die Zeit des Daśarūpa anlangt (Regnaud p. 368), so kann ich zunächst nur feststellen, daß nicht bloß Dhanaṅgaja älter ist als Hēmakandra (Hall, Preface p. 2 Anmerkung), sondern auch D'anika. Die Strophen Daśarūpa p. 68. 96. 97. (स्मरद्वय⁰). 98, welche D'anika selbst verfaßt hat, werden von Hēmakandra im Alākārakūḍāmaṇi fol. 42^b. 45^b citiert. Der Alākārakūḍāmaṇi ist übrigens ein ganz wertloses Machwerk, in dem der Kāvjaparakāsa rücksichtslos geplündert wird. Regnaud erwähnt ihn nicht, wie sich überhaupt seine Liste sehr bedeutend vermehren läßt. Ueber Rudraṭa, Anandavard'ana und Ab'inavagupta gibt Bühler sehr viel genauere Auskunft; Ergänzungen habe ich kürzlich gegeben. Auf p. 380 ist die eingehende Anzeige von Zachariae Göttingische gel. Anz. 1884 p. 300 ff. übersehen worden und damit auch der andere Vāgb'āṭa, dessen Alākāratilaka recht interessant ist. Der Vjaktivivēka (p. 381) wird schon von Rujjaka citiert. Anderes bleibe hier bei Seite. Im Anhange hat Regnaud außer den beiden Kapiteln des B'āratījanātjaśāstra auch die Rasataranḡiṇi herausgegeben, leider ohne die Beispiele vollständig mitzuteilen. Sind dieselben auch ohne poetischen Wert, so können sie doch oft für die Chronologie sehr wichtig werden. So wird durch das Beispiel उद्गमनमुल्लसत्कुचयुगं p. 50, 30 festgestellt,

1) Ich habe davon unter anderen Kielhorn vor längerer Zeit Mitteilung gemacht.

daß B'ānudatta jünger ist als D'anika, von dem nach Dasarūpa p. 138 diese Strophe stammt. Das in der Rasataranḡiṇī erwähnte Śṛṅgāratilaka ist auch nicht das dem Kālidāsa zugeschriebene, wie Regnaud p. 371 zu glauben scheint, sondern das des Rudraṭa, in dem im 3. parikk'ēda über die rasās gehandelt wird. Ferner läßt sich durch die Beispiele besser als durch irgend etwas anderes feststellen, daß Bālakṛṣṇa im 3. ullāsa die Rasataranḡiṇī direkt ausschreibt. Er hat dort die Beispiele Rasat. 1, 5—14, auch 6 das der Vater des B'ānudatta gedichtet hat. Somit ist die Möglichkeit gemeinsamer Quellen ausgeschlossen. Einen Teil der Beispiele hat sicher B'ānudatta selbst gedichtet, wie schon Aufrecht bemerkt hat (Catalogus p. 213^b). Der älteste datierte Autor, der B'ānudatta erwähnt, ist Kumārasvāmin, der im Kommentare zum Pratāparudrijam p. 231, 25 die Rasamaṅgari citiert. B'ānudatta ist also jedenfalls älter als das 14. Jahrhundert. Ich habe den ersten taranḡa mit dem Pūṇaer MS. Bhandarkar Report 1882/83 No. 651 kollationiert. Dieses sehr gute, nicht ganz vollständige MS. hat manche Abweichungen von Regnauds Text, die sich in der Regel als bessere Lesarten erweisen. So liest es p. 44, 32 रसतरङ्गदीपिकायां und von diesem Werk führt Burnell, Classified Index p. 161 No. LXVIII eine Handschrift auf, allerdings an unrechter Stelle. Das darauf folgende Beispiel (p. 45, 1) gibt die Handschrift ebenfalls richtig. Es ist Kumāras. 4, 3. Erwähnt sei hier nur noch die allein richtige Lesart p. 43, 17: गीषा इति तन्न । तुल्य^०. Zu p. 371 sei Bhandarkar l. c. p. 12 f. hinzugefügt.

Die Eigentümlichkeit von Regnauds Arbeiten, unzählbare Druckfehler, tritt auch in diesem Werke sehr störend zu Tage. Die Abschnitte die von den »rapports avec la rhétorique classique« handeln und in denen auch französische Dichter und Rhetoriker viel citiert werden, sind nur für Liebhaber bestimmt, die viel Zeit übrig haben. Ich muß gestehn, sie überschlagen zu haben. Es wäre sehr unrecht, wollte man die ganze Arbeit nach dem letzten Abschnitte beurteilen, der nur einen Anhang bildet. Es sei nochmals hervorgehoben, daß Regnaud das Verständnis der Rhetoriker sehr wesentlich gefördert und seine Aufgabe mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn gelöst hat.

Kiel.

R. Pischel.

Inschriften griechischer Bildhauer mit Facsimiles herausgegeben von Emanuel Loewy. Gedruckt mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien. Leipzig, B. G. Teubner 1885. XL und 410 S. 4°.

Ein mit Spannung erwartetes Werk liegt vor uns; es hat die Hoffnungen, welche die Wiener Schule im Allgemeinen, der Verfasser durch seine Untersuchungen zur griechischen Künstlergeschichte im Besondern erregt hat, schön erfüllt. Ein wichtiges und umfängliches Material sorgfältig gesammelt und gesichtet, besonnen verteilt, unbefangen und eingehend gewürdigt wird uns dargeboten; Kunst-Künstlergeschichte und Epigraphik sind wesentlich gefördert; durch die Art der Zusammenstellung und Behandlung ist auch uns wie dem Verf. ein lehrreiches Stück Geschichte der Wissenschaft überhaupt eröffnet worden.

Je mehr man sich mit dem Werke beschäftigt, desto mehr wünschte man über dasselbe zu sagen; meinen Zoll von Dankbarkeit und Anerkennung habe ich vor Allem durch eine schnelle Anzeige bringen wollen.

Erst nach dem Erscheinen meiner tituli statuariorum sculptorumque Graecorum (1871), die ich in jugendlichem Mute selbständig in Angriff genommen und in einem Zuge vollendet hatte, hat auch auf diesem Gebiete jene große Ernte begonnen, welche aus der systematischen Durchforschung des griechischen Bodens im letzten Jahrzehnt uns zugewachsen ist. Die etwa 250 damals bekannten originalen Künstlerinschriften sind auf etwa 420 gestiegen, von welchen Athen mit etwa 112 gesicherten Inschriften der Art der Löwenanteil gebührt (dazu aus Attika etwa 15); demnächst kommen auf Olympia 45, auf Delos 43, auf Rom (einschließlich der Kopien) 32, auf Rhodos 35, auf Oropos 13, auf Epidauros und Pergamon je 9. Die übrigen sind verstreut über das weite Gebiet der alten Welt, von Syrien und den innern Provinzen Kleinasiens bis nach Mittelitalien, ja vereinzelt bis Südfrankreich einerseits, bis zur taurischen Chersonesos andererseits. Dies Material, soweit wie thunlich in authentischer Gestalt zusammenzubringen, war die erste Absicht des Verf.; diese ist ihm bis zu einem wohl ihm selber unerwarteten Grade gelungen. Dazu mußte zunächst der gute Wille Vieler zusammentreffen: und in der That haben deutsche, griechische, französische, russische und englische Gelehrte bei dieser Gelegenheit eine rühmenswerte Liberalität an den Tag gelegt. Um aber das Erreichte in vollendeter Form auch Andern vorlegen zu können, dazu hat den Verf. selber eine ganz ungewöhnliche manuelle Kunstfertigkeit befähigt, welche mit seinem Talent zur Verarbeitung und seiner Freude an derselben in glücklichster Weise sich vereinigte. So ist ein Ur-

kundenbuch geschaffen worden, wie es noch für keine Klasse epigraphischer Denkmäler in ähnlicher Verlässlichkeit vorliegt. Erst durch Mehrung analoger Arbeiten oder durch Zusammenstellung von Facsimilien der Inschriften gleichen Fundorts, wie wir dieselbe für Olympia zu erwarten haben, wird es allmählich möglich werden, das Studium der griechischen Epigraphik auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen; denn wir dürfen uns nicht verhehlen, daß dieselbe auch jetzt noch eine esoterische Wissenschaft ist, in welcher nur diejenigen mit Erfolg arbeiten, welchen eine sehr weitgehende Autopsie beschieden ward, während die Meisten das Gebiet vorübergehend betreten, wo sie es nötig zu haben glauben, um so sorgloser, je weniger sie von der verwickelten Natur desselben auch nur eine Ahnung haben. Wer sich klar gemacht hat, daß wir ein zusammenhängendes Bild epigraphischer Entwicklung bis jetzt nur für sehr wenige Stätten des griechischen Altertums besitzen, wird sich hüten, ein auf eine bestimmte Klasse beschränktes Urkundenbuch etwa zugleich auch als eine Art epigraphischen Handbuches zu benützen, vielmehr wird er zunächst daraus ein wichtiges lernen, was nach Früheren auch vom Verf. mehrfach (z. B. S. 37 b) betont wird, daß an die verschiedenen Klassen von Inschriften auch ein verschiedener Maaßstab zu legen ist. Es ist wohl möglich, daß bei eindringenderem Studium von dieser Seite her überraschende und unerwartete Wahrnehmungen uns nicht erspart bleiben, und daß wir etwa wie in der Geschichte der Plastik immer vorsichtiger werden, je mehr die Kenntnis individueller oder lokaler Entwicklungen den Kreis unserer noch zu allgemeinen Anschauungen stören und die bloßen Umrisse durch neue detaillirte Züge bereichern wird. Bei den Künstlerinschriften ist da nicht selten die Vorfrage wichtig, ob eine Inschrift von des Künstlers eigener Hand, eventuell in der ihm geläufigen Schreibweise eingegraben, oder an fremdem Orte der dort gerade erreichten Stufe epigraphischer Entwicklung entspreche. Ich möchte mich in den meisten Fällen und zwar principiell für das Erste entscheiden, worauf ich unten noch einmal zurückzukommen gedenke. Jedenfalls ist die Grundlage für epigraphische Entscheidungen, soweit sie von den Künstlerinschriften selber auszugehen haben, vom Verf. in mustergiltiger Weise geschaffen, und ohne den Verdiensten Anderer zu nahe zu treten, möchte ich behaupten, daß unsere Ansprüche an Genauigkeit auf dem Gebiete griechischer Epigraphik durch die Facsimilien von Gelehrten wie Loewy und Purgold zunächst beträchtlich gehoben worden sind, um dann zugleich aufs Vollkommenste befriedigt zu werden.

Es ist mir seiner Zeit die Frage vorgelegt worden, ob ich Recht

daran gethan, mich auf die Inschriften griechischer Bildhauer zu beschränken; ich bin davon nach wie vor überzeugt (vgl. Arch. Ztg. 1872 S. 20), und ich glaube, daß dem Verf. ein Zweifel in der Beziehung nicht einmal in den Sinn gekommen ist: denn je mehr das Material angewachsen war, um so mehr mußte sich ihm dasselbe als ein zusammengehöriges darstellen, das unter seine eigenen ausschließlichen Gesichtspunkte fällt.

Die erste weitaus umfänglichste Abteilung des Werkes umfaßt die »Künstlersignaturen, (bis S. 273 n. 394), nach Perioden gegliedert, sechstes Jahrhundert (— n. 22.), V. Jahrh., ältere und jüngere Gruppe (— n. 44^a resp. 58), IV. Jahrh. bis nach Alexander (— n. 103); innerhalb derselben nach Lokalen: Küste und Inseln Kleinasiens, Inseln des Aegaeischen Meeres, Griechenland. Im vierten Zeitabschnitt (hellenist. Zeit) sind die Künstler Griechenlands (— n. 158), denen des Ostens (— n. 219) vorangestellt, und ähnlich im fünften — von der Mitte des zweiten Jahrhunderts bis zum Ende der römischen Republik —, nur daß da die Künstler in Griechenland wieder überwiegen. Der sechste Abschnitt — Römische Kaiserzeit — zeigt die griech. Künstler in ihrer Heimat wie in Italien thätig (— n. 385); die Steinmetze schließen ab (— n. 394). Ein Anhang umfaßt die Inschriften mit nicht gesichertem Bezug auf Bildhauer (S. 274—309), ein zweiter antike, aber nicht ursprüngliche Künstlerinschriften (— S. 327), ein dritter verdächtige und gefälschte (— S. 352). Eine zweite sehr viel kleinere Hauptabteilung enthält Künstlererwähnungen, I. an Kunstwerke anknüpfend (n. 521—535), II. Künstler im öffentlichen und privaten Leben und Künstlerfamilien (n. 536—553), vermeintliche Künstler oder Angehörige von Künstlerfamilien (n. 553 a—559) bringt ein Anhang. Wie bei einem solchen Werk, dessen Drucklegung überdem schon im Juni 1884 begann, unvermeidlich, sind Nachträge und Zusätze nötig geworden, erstere von S. 382—96, die Zusätze in der Einleitung S. XVII—XXVI. Den Schluß (S. 399—409) bildet ein ausführliches Register (Künstler, Väter, Ethnika und Demotika, Fundorte, Künstlerfamilien, dargestellte Gegenstände, Verschiedenes, Uebersicht der mit Künstlerinschriften noch erhaltenen Werke). »Ein Register der in den Künstlerinschriften enthaltenen Personennamen soll eventuell in einem Nachtragheft gegeben werden, welches für das neu hinzukommende Material, sowie für die weitere Vervollständigung der Facsimiles ins Auge gefaßt ist«. Die letzte Seite des Werkes enthält eine vergleichende Uebersicht mit den Nummern meiner Tituli.

Wer sein Material mit so peinlicher Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, wie der Verf., hat ohne Zweifel seinen Grund gehabt, wenn er die in den Schriftstellern ausdrücklich als Künstlerinschriften überlieferten

(tituli S. 163—169 n. 1—26) wegließ. Ich weiß wohl, daß diesen gegenüber allerlei Fragen auftauchen können, die dem Thema des Verf. fremd sind, aber vielleicht hätten dieselben doch im Anhang eine Stelle, in den Vorbemerkungen eine gewisse Berücksichtigung verdient¹). Es wäre sogar zu rechtfertigen gewesen — und ich sage das nicht nur pro domo — wenn auch die Angaben der sonstigen künstlergeschichtlichen Tradition, wie dieselbe besonders bei Pausanias und Plinius vorliegt, vergleichsweise herangezogen wären. Denn der Verf., der selber schon so erheblich zur klareren Erkenntnis derselben beigetragen, ist gewiß mit mir darin einverstanden, daß jene überlieferte Belehrung zum guten Teil in letzter Instanz eben auf die Künstlerinschriften zurückgeht (vgl. denselben zu n. 86 u. 261). Allein es war gewiß noch wichtiger, den Boden der Inschriften einmal überhaupt nicht zu verlassen, das Material so rein vorzulegen wie hier geschehen. Zugleich werden Alle, denke ich, es dem Verf. Dank wissen, daß er sich nicht mit bloßer Angabe der Inschriften begnügt, sondern »das Ganze in der Form eines Handbuchs behandelt hat, welches in Kürze über das für die kunstgeschichtliche Verwertung der Denkmäler Wissenswerte orientiert«. Der methodische Fleiß wird hier durch das besonnene Urteil noch besonders fruchtbar und erfreulich.

Die Wahrnehmungen, welche sich beim Ueberblick über den augenblicklichen Bestand der Künstlerinschriften aufdrängen, hat der Verf. in den »statistischen Vorbemerkungen« (S. VII—XVI) kurz zusammenfaßt. Ich darf es persönlich als etwas Erfreuliches begrüßen, daß dabei im Ganzen die von mir seiner Zeit aufgestellten Gesichtspunkte beibehalten sind. Wenn ich mein Urteil damals bei noch mangelhafterem Vorrat in manchen Beziehungen, wie ich gern zugebe, zu bestimmt faßte, so hat das doch vielleicht zu schnellerer Klärung der Meinungen beigetragen. Ich erkenne viele meiner bezüglichen Bemerkungen nnnmehr rückhaltslos als überwunden an. Ich bin weiter aber auch überzeugt, daß wir niemals in den Stand gesetzt sein werden, unsere bezüglichen Beobachtungen zu »bindenden Regeln sowohl über die Aeußerlichkeiten der Anbringung der Inschriften wie über ihre Fassung« zu formulieren, mit denen, wie der Verf. sagt, noch durchaus zurückgehalten werden muß. Diese Ueberzeugung geht zunächst aus von der Natur des Beobachtungsobjektes, welches zugleich so individuellen Charakters und so sehr wiederum von äußern, in jedem einzelnen Falle neuen Bedingungen

1) Der Genetivus des Künstlernamens als Bezeichnung des Ursprunges, den der Verf. S. 352 gewiß mit Recht ablehnt, ist übrigens sicher nicht durch Mart. IX 49 *Αυσίππου lego, Phidiae putavi* zu stützen, wo der Dichter den Namen und der Vers denselben im Genit. braucht.

abhängig erscheint, daß wir wohl niemals weiter kommen werden, als größere oder kleinere Summen von Thatsachen zu konstatieren. Dazu kommt der lückenhafte Bestand, der freilich schon jetzt eines Zusammenhanges nicht entbehrt: will es uns in Anbetracht der räumlichen Verteilung der Künstlerinschriften bedünken, als hätten wir nur einen ganz armseligen Rest, so scheint uns unser Besitz in etwas günstigerem Lichte, wenn wir sehen, daß uns von denselben Künstlern sehr häufig mehrfache Signaturen - 6, 7 ja 8 — von gleichen oder auch verschiedenen Orten vorliegen, wenn wir ferner wahrnehmen, wie die Verteilung der Fundorte und Künstler dem auch sonst ersichtlichen Gange der Kunstentwicklung entspricht, und wenn wir nach dem Vorgange des Verf. (S. XVI) die litterarisch überlieferten und die inschriftlich bekannt gewordenen Künstler vergleichen.

Was wir wollen, sind ja aber auch keineswegs »bindende Regeln«, sondern ein möglichst vollständiges Bild der Entwicklung der Künstlerinschrift, gleichsam eine Lebensgeschichte derselben; da bleibt wie beim Individuum Raum für Züge, die uns etwa erst später bekannt werden, während andererseits eine solche Lebensgeschichte gar nicht umhin kann, auch für die Erkenntnis weiterer Gebiete von Wert und von Interesse zu sein. Hier drängt sich uns zunächst eine allgemeine Beobachtung auf, die merkwürdig genug ist, wenn sie auch, ja vielleicht gerade weil sie auf andern höheren, größeren, innerlichen Gebieten schlagende Analogieen besitzt: das Uralte und das Späte berühren sich, *ἕλη καὶ τροπίος*. Alles sehr Ursprüngliche, Alte, auch das ist ein weithin geltender Satz — ist mannigfaltig; die Zeit ruhiger Blüte, erreichter Höhe pflegt mehr einförmige Beständigkeit zu zeigen, das Späte fällt wiederum auseinander (vgl. auch den Verf. zu 456), freilich anders als jenes Uralte. Das geht bis in die Anbringung der Inschrift hinein, die der Verf. als erste seiner statistischen Vorbemerkungen gegeben hat; es geht, wie ich selber schon früher bemerkt hatte, bis in den Gebrauch der verschiedenen tempora (S. XIII b s. unten), es geht wohl auch bis in die Fassung der Inschriften, sicherlich in die Allgemeinhaltung, die vorzüglich vom IV—I. Jahrh. v. Chr. in jeder Beziehung das Bild eines sicheren und festen Brauches bietet. In den Tit. hatte ich eine Gleichmäßigkeit in den Inschriften eines und desselben Künstlers, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Firmenartigkeit derselben behauptet, und bei der einmal angenommenen Form zu bleiben, liegt ja auch gewiß im Interesse des Künstlers, wengleich, wie ich gern zugebe, ebenso gewiß aus subjektiven und objektiven Gründen ein Spielraum vorauszusetzen ist. Der Verf. hat die 63 uns jetzt bekannten Fälle zusammengestellt (S. VII ff.), in

welchen mehr als eine Inschrift desselben Künstlers erhalten ist. Diese 63 Fälle repräsentieren gegen 200 Inschriften; rechnet man die zwei Fälle, in denen sich metrische Fassung neben prosaischer findet, überhaupt ab, die zwei Fälle, in welchen nur die Wortstellung verschieden ist, zu den gleichmäßigen hinzu, so ergibt sich für diese das Verhältnis von 38:61. »Die Fälle der Gleichmäßigkeit erstrecken sich durch alle Zeiten«, gewiß; aber wenn wir vom VI. Jahrh. nach dem oben Bemerkten abstrahieren, so finden sich dieselben besonders in Athen und in der hellenistischen Zeit im Osten, wo n. 177 (Phyles Polygn.) bis jetzt die einzige Ausnahme ist. Sehen wir uns die Fälle der Ungleichmäßigkeit noch näher an, so finden wir sie zunächst auch bei Verschiedenheit der Orte, für welche die Künstler beschäftigt waren (127 f., 146 Praxias; 86 f. Naukydes; 83. 103 a Sthennis; 108 ff. Kephisodotos Timarchos, 120 f. Teisikrates; 121 ff. Thoinias Sohn des Teisikrates). Es ist aber billig, auch die umgekehrte Rechnung zu machen: daß dieselben Künstler am gleichen Ort verschiedene Signaturen angewendet hätten, erscheint bis jetzt wenigstens — wiederum vom VI. Jahrh. abgesehen — als etwas recht Seltenes; es sind folgende 7 Fälle: Kresilas (46:47) nennt sich einmal *Κυδωνήτας*, aber das scheint da seine besondern Gründe zu haben (vgl. d. Verf. zu n. 47); dann Sostratos (105 f.) nennt sich Euphranors Sohn in Athen, ohne Zusatz im Peiraieus; Hermippos (129 f.) nennt in Athen einmal seinen Vater; Xenokrates (135 a. b.) bezeichnet sich in Oropos einmal als Athener; Polianthes unter fünf delischen Inschriften (212—216) einmal als Kyrenaier; Demetrios (237, 238) nennt einmal seinen Vater (doch vergl. zu 237 meine Bemerkung). Endlich glaube ich hier auch Polykleitos nennen zu müssen, der in zwei Olymp. Inschriften (90. 92) freilich nur seinen Namen nennt; aber die in späterer Zeit erneuerte Inschrift 91 bietet *Πολύκλειτος ἐποίησεν Ἀργεῖος* und ich kann dem Verf. (zu n. 475) nicht darin beistimmen, daß die spätere Zeit auch auf die Fassung eingewirkt habe, dann hätte man das Ethnikon sicherlich nicht nach alter Weise am Ende gelassen, und nur statt des Aoristus das Imperfektum gesetzt. Vielmehr scheint mir die Stelle des Ethnikon (vgl. d. Verf. S. XV a) dafür zu bürgen, daß hier die ursprüngliche Fassung vorliegt, also zugleich ein Fall vom Vorkommen des Imperfekt neben dem Aorist in den Inschriften desselben Künstlers, wie der Verf. selber (S. XIV a) dasselbe dreimal in Zeiten des Uebergangs konstatiert hat. Was die beiden andern vorkommenden Bestandteile der Künstlerinschrift angeht, Vatername und Ethnikon, so sind in der Angabe des ersteren 11 Fälle unter den oben schon angeführten 63 inkonstant; wo das die Angabe der Herkunft betrifft,

ist es nicht immer durch die Bestimmung des Werkes für die Fremde zu erklären (S. Xa). Der Verf. meint, »der etwaigen Vermutung, als weise die Anführung des Vaters auf den Beginn der Laufbahn des Künstlers, stehn Fälle entgegen, in welchen die Inschriften mit Nennung des Vaters offenbar jünger sind als andere, in welchen der Vater nicht bezeichnet ist, oder aus andern Gründen die Ansetzung der Inschrift in vorgerückterer Lebenszeit des Künstlers wahrscheinlich wird«; aber die für das Erstere angeführten Beispiele (42 : 41 Mikon in Athen und zu Olympia, 103a Sthennis zu Oropos und zu Athen) sind ebenso wenig bindend, wie die für das zweite angeführte Statue des Kallikles von Naukydes (86) gegen sein Werk zu Athen (87) und das Werk des Teisikrates zu Oropos gegenüber demjenigen zu Theben (120a : 120); jedenfalls nicht in dem strengen, vorurteilslosen Sinne bindend, mit welchem der Verf. sonst überall zu Werke geht. Daß die Künstler bei der Fassung ihrer Inschrift unter Umständen durch lokalen Brauch beeinflusst sein konnten, habe ich in Beziehung auf das Weglassen des Ethnikon bei fremden Künstlern in Athen früher selber angedeutet (tit. S. 43). Angabe von Vater und Heimat als einen nach Ort und Zeit verschiedenen Brauch nachgewiesen zu haben, ist ein Verdienst des Verf. Dabei hat sich gezeigt, daß in Attika der überwiegende Gebrauch die bloße Nennung des Namens ist, während die Angabe des Ethnikon in Olympia und fast ausschließlich in Rhodos vorherrscht. An den übrigen Fundorten »überwiegt die volle Nennung mit Vater und Heimat, im III—II, vor Allem aber im II.—I. Jahrh. jede andere Form. Auch in der Kaiserzeit findet sie sich noch ziemlich häufig«. »Mit Ethnika in der Kaiserzeit sind hauptsächlich die Künstler von Athen und Aphrodisias vertreten«. Die sehr instruktiven Tabellen auf S. XII erleichtern die Uebersicht.

Der Verf. wendet sich dann zur sprachlichen Form; nur 18 Künstlerinschriften sind sicher metrisch, und davon gehören 11 dem VI. und V. Jahrh. an; das regelmäßige Verbum ist *ποιεῖν*, (*ποιεῖν* überwiegt in Attika im IV. und III. Jahrhundert, kommt aber auch sonst vor), von 19 abweichenden Ausdrücken fallen 9 ins VI. und V. Jahrh. Zu den abweichenden Ausdrücken (S. XIII a unten) kommt jetzt noch jenes einzige *ἐχαλκούργησε* auf einer rhodischen Inschrift, wohl des II. Jahrh. v. Chr., die außerdem auch noch die eigentümliche Thatsache eines in Rhodos beschäftigten Lukaners bietet (Foucart, bullet. d. Corr. hellen. IX, S. 399 *Βότρως Λευκανός ἐχαλκούργησε*, doch weiß ich nicht, ob der Herausgeber mit Recht da nur den Gießer erkennt; jedenfalls ist *χαλκουργός* auch für den *statuarius*, Bildner von Bronzestatuen, durchaus gebräuchlich). Zum Gebrauch des Imperfektums (s. oben S. 774) ist noch zu bemerken,

daß dasselbe in Griechenland selber vereinzelt im VI. und V. Jahrh., dann aber bis zum I. Jahrh. gar nicht angewendet erscheint, während dasselbe im Osten schon im III.—II., in Delos im II.—I. Jahrh. vorkommt und in der Kaiserzeit überwiegt. Doch sind beide Aorist und Imperfektum im I. Jahrh. wie in der Kaiserzeit so häufig, daß Plinius praef. 27 mit seinem *fecit* weder das Eine noch das Andere wohl gemeint haben kann, und während sein *faciebat* der alten Künstler (*pendenti titulo*) möglicherweise Aorist und Imperfektum umschließt, bleibt für das *fecit* dann kaum etwas Anderes als das Perfektum übrig, das auf den erhaltenen Inschriften übrigens niemals begegnet.

Einiges über dialektische Formen und über Abweichung von der gewöhnlichen Wortfolge schließt die Bemerkungen über die Sprache der Inschriften ab. Dann hat der Verf. zusammengestellt, was sich aus Inschriften über gemeinsame Arbeit von Künstlern und das Verhältnis der daran Beteiligten ermitteln läßt, sowie die in den Inschriften genannten Väter, welche zugleich Künstler waren; der Procentsatz der gesicherten ist bis jetzt nicht groß: auf 135 Väter 23 Künstler, die fraglichen eingerechnet 42. Doch halte ich unter Berücksichtigung der übrigen Tradition — in positiver wie negativer Hinsicht s. tit. S. 35 ff. — auch jetzt noch meine frühere Annahme aufrecht, so weit wenigstens, daß ich *ceteris paribus* die Voraussetzung einer Beziehung, wenn nicht der Identität für gerechtfertigt halte, sobald uns auf Künstlerinschriften Künstler begegnen, deren Namen uns schon als solche von Künstlervätern bekannt sind. Ein Vergleich der litterarisch genannten mit den inschriftlich bekannten Künstlern, der zum Vorteil der kunstgeschichtlichen Ueberlieferung über das V., IV., auch noch III. Jahrh. wie des uns vorliegenden Materials ausfällt, führt den Verf. wiederum zu Resultaten, die sich ihm in Bezug auf die räumliche Beschränkung der antiken kunstgeschichtlichen Tradition aus der Gegenüberstellung des Plinius und Pausanias in seinen Untersuchungen ergeben hatten. Das ist in Kürze der allgemeine Inhalt jener Vorbemerkungen, deren Objektivität um so höher zu schätzen, je weniger leicht sie einem verführerischen Stoff gegenüber dem Verf. geworden sein mag.

Wenn ich nun den Blick auf die Sammlung richte, so sind die Besprechungen der Inschriften, weil hervorgegangen aus einem beherrschenden Ueberblick über das Material wie über die Kunstgeschichte und ihre Tradition überhaupt, trotz der absichtlichen Zurückhaltung im Urteil so reich an fördernden und schlagenden Bemerkungen, daß es in einer Anzeige unmöglich ist, dieselben zu erschöpfen; nur als ein Tribut des Dankes für so reiche Belehrung mag das Folgende aufgefaßt werden.

In Beziehung auf die Inschrift von Sigeion (n. 4) und die Quer-

striche Löschekes muß ich den Ausführungen Benndorfs (S. XVII) nicht nur beitreten, sondern kann dieselben dahin ergänzen, daß jene angebliehen sechs Abschnitte ebensovielen Papierbogen entsprechen, auf welche die Inschrift seiner Zeit mehrfach und zwar für mich abgeklatst wurde; doch ist das richtig, daß der Mittelraum des ganzen Pfeilers, wegen des gleichen Spatium oben und unten von vorn herein für die beiden Inschriften bestimmt war; der gedrängte Charakter der unteren Inschrift zeigt, daß es auch hier auf räumliche Symmetrie mit der obern abgesehen war. Eine Grabstele mit Palmettenbekrönung mit Loeschke anzunehmen, scheint mir bei der Fassung des attischen Teiles der Inschrift nicht wohl möglich. Die frühe, gewiß berechnete Ansetzung der Inschrift um 600 durch Köhler ist principiell lehrreich. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir für alte Inschriften, jenseits welcher zurückzugehen uns nicht oder noch nicht möglich ist, den Anschlußterminus an späteres, also den spätesten möglichen Terminus zunächst ins Auge fassen. Ein Blick auf den Gang jeder Entwicklung und auf die Griechenlands im Besondern sollte uns aber lehren, daß das Tempo der Entwicklung vom V. Jahrhundert rückwärts sich immer mehr verlangsamt; auch die Schriftformen blieben gewiß viel länger stabil, und der zeitliche Spielraum, welchen sehr alte Schriftzüge gestatten, ist wahrscheinlich sehr viel größer, als wir gemeinhin anzunehmen geneigt sind.

So ohne Weiteres wie der Verfasser zu n. 41, der an Ionismus des Steinmetzen denkt, möchte ich die ionische Herkunft Mikons, die Fränkel aus den Schriftzügen gefolgert hat, doch nicht abweisen. Der Unterschied im Charakter der beiden Inschriften (41. 42) liegt auf der Hand, aber die eine ist aus Olympia, die andere aus Athen, es genügt, daß die eine oder beide nicht vom Künstler eingegraben sind. Doch auch die Olympische gehört zum Weihgeschenk eines Atheners; daß Künstler oder Weihender bei der Wichtigkeit, die man zumal in höherem Altertum auch auf die Gestalt der Inschrift legte, die Wahl der Schriftformen jemals dem (hier dann doppelten) Zufall der Herkunft des Steinmetzen überlassen hätte, scheint mir ausgeschlossen; dieser erhielt ohne Zweifel eine bindende Vorlage. Alle Erfahrung drängt, so viel ich sehe, hin auf die Annahme einer das ganze griechische Altertum hindurch währenden engsten Beziehung zwischen denen, von welchen die Inschrift ausgeht und den verwendeten Schriftzeichen¹⁾. Erst diese Voraussetzung gibt den epigraphischen Schlüssen auch aus den Künstlerinschriften den unumgänglichen festen Ausgangspunkt. Aus die-

1) Ueber den noch spät bewahrten sowohl lokalen wie individuellen Charakter der griechischen Inschrift habe ich Einiges bemerkt in Ztschr. f. Oest. Gym. nas. 1882 S. 168.

sem Grunde scheint mir auch die zeitliche Bestimmung der in Delphi gefundenen Künstlerinschrift eines Thebaners (n. 151) nach »der großen Aehnlichkeit der Schrift mit den Künstlerinschriften des pergamenischen Altars« (155) — vorläufig nicht wohl zulässig, so lange wenigstens nicht, als bis auch unter diesen, die durch ihre Ungleichheit das Festhalten individueller Verschiedenheiten allerdings bezeugen, etwa ein Thebaner nachgewiesen ist wie am Schlachtenmonumente (154 mn). Bei n. 95 erfahren wir nun, daß Kleon von Sikyon nicht, wie bisher bestimmt versichert worden ist, wider allen Brauch seinen Namen allein ohne das Verbum auf die Basis gesetzt hat. Der etwas Erfahrene wird aber über derartige Irrtümer immer milder denken.

Sehr wertvoll ist die sichere Datierung von Künstlern, wie Leochares (zu n. 77) und Sthennis (bes. n. 103 a S. 384), über dessen Leben wir erst durch die neuesten Inschriftfunde besser orientiert werden; für Praxias hat sich meine frühere Ansetzung bewährt (n. 127 s. Nachtr.). Ein gewisses Interesse bieten auch die zwei andern Inschriften desselben Künstlers, die auch erst seinen Namen sicherten. In der einen (127 a aus Oropos s. Nachtr.) ist dem Künstler seine offenbar geläufige athenische Signatur mit dem Demotikon Ἀγκυλῆθεν entschlüpft, die er dann, da nicht in Athen befindlich, ins Ethnikon Ἀθηναῖος verwandelte. In der andern (n. 146 aus Delos) hatte der Künstler seine Inschrift erst unmittelbar unter die Weiheinschrift gesetzt, dieselbe dann weggekratzt und nach einem gewissen Abstände wiederholt; er hatte zuerst aus Versehen gegen diesen offenbar festen Brauch gefehlt. Daß ihn sein Auftraggeber zur Aenderung veranlaßt, möchte ich deswegen nicht annehmen, weil die nun gültige Inschrift einen noch ausgedehnteren Raum bedeckt als die kassierte. Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß wir die Korrekturen, welche so symptomatisch für die Gepflogenheit der Zeit sind, in zwei Inschriften ein und desselben Künstlers finden.

Die Bemerkung, daß der am pergamenischen Schlachtenmonument (154 o S. 121) genannte Praxiteles sehr wahrscheinlich in die Familienfolge des berühmten Künstlers gehöre, kann thatsächlich ganz richtig sein, aber die Begründung — »da dieser selbst auch in Bronze arbeitete und aus 154 l die Beteiligung athenischer Künstler an den Monumenten hervorgehe« — erscheint dem Verf. selber gewiß nicht bündig; sie repräsentiert zugleich einen der wenigen Fälle, in welchen der Verf. der beliebten modernen Witterarchäologie einen gewissen Tribut gebracht hat.

Für ganz besonders gelungen muß ich die zusammenfassende Behandlung der »Rhodischen Gruppe« S. 127 f. halten. Bekanntlich war es nach den Schriftformen wohl möglich, die bez. Inschriften in

ein relatives Verhältnis zu bringen; durch Einführung einer bekannten Größe daraus ein absolutes zu machen, hatten sich Kekulé, (Laokoon) und ich selber bemüht (Ztschr. f. Oesterr. Gymnasialwes. 1882 S. 167), allerdings unter ausdrücklicher Verwahrung, da aus den Schriftformen zu viel erschließen zu wollen. Lange hatte man sich mit gewissen allgemeinen Erwägungen beholfen; wahrhaft erfrischend bemerkt der Verf. darüber (S. 131) »die Bedenken dagegen, ein gewisses Kunstleben auch in Zeiten politischer Erniedrigung vorauszusetzen, hat die Erfahrung wiederholt entkräftet«. Wenn andererseits sich nunmehr herausstellt, daß die zwei bis drei Generationen rhodischer Künstler, die wir nachweisen können, wirklich in die Zeit der rhodischen Staatsblüte gehören, so liegt darin allerdings eine Bestätigung für die Richtigkeit der jetzigen Ansetzung. Der Verfasser geht für die chronologische Bestimmung von n. 160 aus, der Unterschrift der Chiotischen Künstler Zenodotos und Menippos unter das Bild des Sosibios, Dioskurides' Sohn von Alexandria, den Staatsminister — wenn der Ausdruck erlaubt ist — des Ptolemaios Philopator (222—204); auch auf Münzen dieses Königs ist in Σ derselbe Name und Mann zu erkennen (Lenormant, la monnaie dans l'antiquité III S. 90). Die Nutzanwendung für die Künstler des Laokoon hat der Verf. weniger bestimmt S. 157 zu n. 203, als zu dem bekannten nun auch annähernd datierbaren rhod. Ehrendekret (n. 546 S. 373) gezogen; an letzter Stelle kommt er meinem Ansatz (a. O. S. 172, »wahrscheinlich ziemlich weit hinauf ins zweite Jahrh.«) recht nahe. Ich bemerke beiläufig, daß der in Rhodos so viel auch zu Basen verwendete blaue Marmor $\lambda\acute{\iota}\theta\omicron\varsigma \lambda\acute{\alpha}\varrho\upsilon\omicron\varsigma$ hieß (vgl. Newton, Greek inscriptions of the Brit. Mus. n. CCCXLIX).

N. 236 ist wahrscheinlich, n. 308 sicher eine schon von Pittakis erwähnte Inschrift; namentlich die erstere (eines Praxiteles) hatte früher wieder einmal Anlaß gegeben, Pittakis der Fälschung zu beschuldigen; indessen glaube ich nach wie vor (tit. S. 75), daß derselbe niemals Inschriften ganz erfunden hat. Die Behandlung der angeblich zur Aphrodite von Melos gehörigen Inschrift durch den Verfasser (nicht zugehörig n. 298) sowie die der Medicaeerin (n. 513, Fälschung) scheint mir abschließend.

Bei n. 358 (Alabanda, in epistyllo ordinis Dorici) ist wohl der Bezug auf einen Bildhauer nicht gesichert.

Die Seleukeer in n. 360 (aus Isbarta) sind ohne Zweifel aus der nahen Seleukeia Sidera (Monatsber. d. Berl. Ak. 1879 S. 312 f.).

Daß Machatas (n. 452) ein Künstler war, scheint mir durch b gesichert; daß in a Μαχάτας πόησε in der uns vorliegenden Abschrift über dem Epigramm steht, könnte dadurch veranlaßt sein, daß

die Künstlerinschrift wie z. B. bei Strabax (n. 65) etwa auf dem oberen Rande des Steines stand.

Was die Inschriften der Söhne des Boethos angeht (521. 522), so muß ich es auch jetzt noch bei dem »non liquet« bewenden lassen, wie anscheinend auch der Verf.; verdächtiger sind mir jetzt schon die zwei Parischen Künstler (n. 514), obgleich ich auf das Zusammentreffen einiger Namen mit der parischen Inschrift C. I. 2386 ebenfalls kein zu großes Gewicht legen möchte.

Soviel über Einzelheiten.

Es sei mir gestattet noch ein paar Dinge zur Sprache zu bringen, von denen das erste ein methodisches Interesse hat, die andern eine principielle Bedeutung für die Beurteilung gewisser Künstlerinschriften gewinnen können.

Der Verf. hat zu n. 49 S. 40 f. auch den Zusatz zur Inschrift des Paionios behandelt; fast möchte man sagen den leidigen Zusatz, so viel Verwirrung hat er angerichtet, den man durchaus mit einem andern zufällig erhaltenen Fetzen der Tradition in Verbindung bringen wollte; gerade als wenn man zwei Bruchstücke, die zu verschiedenen Teilen der gleichen Figur gehören, mit aller Gewalt an einander bringen wollte, bis man durch das fortwährende Reiben auch ihre charakteristica verwischt hat. Es liegt da immer der eingestandene Selbstbetrug zu Grunde, als ob unser zufälliger Besitz doch eigentlich ein Ganzes darstelle.

Daß ἀκρωτήρια jemals die Giebelfiguren habe bezeichnen können, ist, soweit ich sehen kann, eine durch nichts begründete Annahme, denn die Stellen, die das beweisen sollen (s. S. 40), lehren uns nur, was wir schon wußten, daß, der eigentlichen Bedeutung gemäß ἀκρωτήρια auf die gesamte »obere Endigung« des Tempels — wenn der Ausdruck erlaubt ist, sich beziehen konnte. Ich halte es allerdings für ein etwas rasches Wort, wenn neuerdings unter Verweisung auf CIA IV S. 37 n. 297 b gesagt worden ist »Giebelgruppen heißen im V. Jahrh. ἐναίεα«; aber unbekannt ist uns jedenfalls, daß dieselben jemals ἀκρωτήρια geheißten haben, ein Wort, welches vielmehr die Firstfiguren bezeichnet. Es ist freilich auf dem besten Wege Gemeingut zu werden, daß in späterer Zeit ἀκρωτήρια auch die Giebelgruppen habe bedeuten können, denn ich finde in einem sonst lobenswerten Buche, das bestimmt ist in Vieler Hände zu kommen, den Passus: »später scheint der Sprachgebrauch unklarer geworden zu sein, und so hat Pausanias in ganz analogem Irrtum auch die Akroterien des Tempels zu Titane für Giebelgruppen gehalten«, wofür auf die These in der Dissertation de Hippolytis Euripideis von Kalkmann verwiesen wird. Pausanias spricht nicht weniger als

acht Mal von Giebelfiguren: beim Parthenon (I 24, 5 *ὅποσα ἐν τοῖς καλουμένοις ἀετοῖς κεῖται*), beim Olymp. Zeustempel (V 10, 6 *τὰ δὲ ἐν τοῖς ἀετοῖς ἔσιν ἔμπροσθεν κτλ.*), beim Athenatempel zu Tegea (VIII 45, 6 *τὰ ἐν τοῖς ἀετοῖς ἔσιν ἔμπροσθεν κτλ.*), beim Heraklestempel zu Theben (IX 11, 6 *τὰ ἐν τοῖς ἀετοῖς*), beim Tempel zu Delphi (X 19, 4 *τὰ δὲ ἐν τοῖς ἀετοῖς*); beim Schatzhaus der Megareer zu Olympia heißt es *ἐπιέργασται τῷ ἀετῷ* (VI 19, 13); beim Heraion (II 17, 3) wird der gesamte Schmuck-Giebel und Metopen- als *ὅποσα δὲ ὑπὲρ τοῦς κίονας ἔσιν ἐργασμένα* zusammengefaßt. Die achte Stelle s. unten. Wenn Pausanias unter den *ἀκρωτήρια* — ein Wort, das übrigens nie bei ihm vorkommt, Giebelfiguren verstand, weshalb, so fragen wir, hat er sich immer mit der Umschreibung des alten uns aus Attika bekannten technischen Ausdruckes *τὰ ἐναίεια* beholfen? ja, nicht einmal auf die ganze »obere Endigung«, wie Einige Spätere, bezieht er das Wort; er würde sonst von den Grabmälern der Sikyonier kaum so umständlich gesagt haben *λίθου δὲ ἐποικοδομήσαντες κρηπίδα κίονας ἐφιστάσι, καὶ ἐπ' αὐτοῖς ἐπίθημα ποιοῦσι κατὰ τοὺς ἀετοὺς μάλιστα τοὺς ἐν τοῖς ναοῖς*. Es ist also nicht nur nicht zu beweisen, sondern durchaus unwahrscheinlich, daß Pausanias unter *ἀκρωτήρια* Giebelfiguren habe verstehn können. Nichts desto weniger — und das ist bezeichnend — ist jenes vorausgesetzte Mißverständnis des Periegeten, das auf unsicherstem Grunde steht, schon als ein fester Ausgangspunkt für die Annahme eines neuen Mißverständnisses benutzt worden, das dem Schriftsteller beim Asklepiostempel zu Titane passiert sein soll; es ist die achte Stelle, in welcher derselbe von Giebelfiguren spricht, und sie lautet, wie sie jetzt vorliegt: *τὰ δὲ ἐν τοῖς ἀετοῖς Ἡρακλῆς καὶ Νίκαι πρὸς τοῖς πέρασιν εἶσιν* (II 11, 8). Schon Welcker a. D. S. 4 Anm. 2 hat dazu bemerkt, »es möchte von den Akroterien der Vorderseite zu verstehn sein«. Niken in Giebelecken, also doch wohl lagernd wird Pausanias ebenso wenig sich haben vorstellen können, wird er bei der Natur jener Göttinnen ebenso sehr für einen inneren Widerspruch gehalten haben wie wir. Dazu kommt, daß wir die Verwendung mehrerer Niken innerhalb einer Handlung, eines mythologischen Vorfalles, wie ein Giebelfeld sie verlangt, für den Zeitraum, in welchem wir uns die betr. Giebelfiguren nach aller Analogie entstanden denken müssen, als kaum möglich abzuweisen haben. Es kann also Pausanias da auch nicht, wie er es sonst wohl thut, das eine Giebelfeld auszüglich beschrieben haben. Ein Fehler wird also wohl vorliegen, aber er wird die Ueberlieferung treffen: die Beschreibung der Giebel ist, wie ich mir schon früher angemerkt hatte, ausgefallen, sei es, daß die Lücke nach *ἀετοῖς* oder, wie mir wahrschein-

licher nach *Ἡρακλῆς* zu statuieren ist. Dann nennt Pausanias als den Firstschmuck Niken, wie er eine solche zu Olympia nennt, und wie neuerdings drei am Asklepiostempel von Epidauros nachgewiesen sind (vgl. S. 784).

Während also auch der Schein eines Grundes für die Annahme fehlt, daß Pausanias Akroteria und Giebelfelder verwechselt habe¹⁾, macht die obige Bemerkung über Titane ihren Weg und findet lauten Anklang auch bei Solchen, die sonst großes Gewicht auf »die Methode« legen, die doch nur induktiv sein kann. Aber dieser Widerspruch zwischen dem, was wir theoretisch fordern und dem, was wir praktisch ausüben und anerkennen, wird auch künftigen Generationen als ein auffälliges Merkmal unserer Zeit erscheinen.

Setzen wir indessen einmal voraus, daß Pausanias die *ἀκρωτήρια* der Inschrift für Giebelfiguren mißnommen habe, so befinden wir uns in einer neuen Schwierigkeit: denn Pausanias berichtet wohl, daß der Ostgiebel von Paionios sei, jedoch nicht der Westgiebel; wenn aber Jemand als sein Werk *τὰ ἀκρωτήρια* anführt, so muß er Alles Betreffende darunter verstehn, folglich können für Pausanias wenigstens nicht die Giebelgruppen damit gemeint sein, also kann auch der Perieget nicht, wie Viele glauben, seine Angaben über die Verfertiger der Giebelgruppen aus der uns erhaltenen Inschrift geschöpft haben. Brunn hat diese Schwierigkeit bekanntlich früher durch die Annahme eines vorzeitigen Todes des Paionios und ein dadurch veranlaßtes Eintreten des Alkamenes beseitigen wollen (s. d. Verf. S. 41), aber ganz abgesehen davon, daß die Nike des Meisters gewiß nach seinen Giebelfiguren fällt, würden wir damit über die Annahme zweier Quellen nicht hinwegkommen, denn alsdann könnte jenes Lob des Alkamenes (*δευτερεῖα ἐνεγκαμένου σοφίας ἐςποίησιν ἀγαλμάτων*), das unmittelbar der Beschreibung des Westgiebels und der nach Phidias gegebenen Zeitbestimmung des Künstlers folgt, nicht aus der uns vorliegenden Inschrift abgeleitet werden. Auf der andern Seite —, hatte die Tradition, deren Reflex uns bei Pausanias vorliegt, gerade an den Westgiebel des Alkamenes zwei für den Künstler so wichtige Angaben geknüpft, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß derselbe gar nicht der Verfertiger eben jenes Giebels war. Jemand, der wie der Verf. gerade auf Olympia einen großen Teil unseres Wissens über Künstler zurückführt, hätte hier vielleicht etwas bestimmter Stellung nehmen können. So viel ist sicher, wenn

1) Mit ungleich besserm Rechte könnte man aus der Stelle IX 11, 6, wo von Heraklesthaten im Giebel die Rede ist, schließen, daß Pausanias etwa ein *ὄπις τοῦς κίονας* seiner Quelle, welche Metopen meinte, nach Analogie von II 17, 3 auch gleich auf die Giebel bezogen habe.

man auch aus den Aufzeichnungen so wenig wie bei den Baurechnungen des Erechtheions den Sinn jeder einzelnen Giebelfigur später zu bestimmen in der Lage war, die Künstler konnten bei so fest am Lokal haftenden Werken — was ich wegen Rom bemerke — gewiß jeder Zeit wieder ermittelt werden, falls wirklich einmal der Faden der Tradition an einem so ausschließlich dem Göttlichen gewidmeten Platze gerissen sein sollte, was ich mir nicht recht vorzustellen vermag.

Pausanias nennt als Firstschmuck der Ostfront des Zeustempels inmitten eine Nike, auf jeder Ecke einen *λέβης*; auf letztere, so schön sie übrigens gewesen sein mögen, wird Paionios, auch wenn er sie ebenfalls entworfen hatte, keinen besondern Nachdruck gelegt haben; es ist aber auch im Uebrigen wahrscheinlich, daß der Westgiebel eines gleichen Schmuckes nicht entbehrte. Und da wäre es allerdings möglich, daß jene *δευτερεῖα σοφίας*, die beim Westgiebel erwähnt doch so allgemein *ἐς ποίησιν ἀγαλμάτων* gehn, uns eine Erinnerung an jene Konkurrenz bewahrt haben, von der uns die Inschrift berichtet, und die ausführlich mitzuteilen, dem Pausanias oder seinem Gewährsmann für seinen Zweck zu umständlich war. Wir erhalten folgende, wie ich glaube, annehmbare Kette von Ereignissen:

I. Paionios arbeitet den Ostgiebel, Alkamenes den Westgiebel des Zeustempels; Quelle: die Ueberlieferung zu Olympia, wie sie durch Pausanias erhalten ist. Danach wird

II. eine Konkurrenz für den Firstschmuck ausgeschrieben; Paionios siegt, Quelle: die Inschrift (Alkamenes unterliegt? Paus. V 10, 8) über die Aufstellung s. d. Verf. S. 40.

III. Noch später arbeitet Paionios die Nike für die Messenier. Die auf diese und die Inschrift bezüglichen Fragen sind, nachdem die drei Firstfiguren vom Asklepiostempel zu Epidauros uns bekannt geworden (*Έφημ. ἀρχαιολ.* 1885 πίν. 1), wie mir scheint, auf eine neue Basis gestellt worden, und ich muß den Gedanken von Gurlitt (Aufs. f. E. Curtius S. 264) jetzt für glücklich halten, daß Paionios seiner Inschrift den Zusatz gab, um nicht als Kopist zu gelten, da die Nike für die Messenier eine Nachbildung der Akroterienfigur war. Denn jene Epidaurischen Figuren, mit denen man, der Köpfe wegen, gewiß nicht weit, wenn überhaupt, unter 400 herabgehn darf, und welche der Nike des Paionios so auffallend nahe stehn, verraten uns noch heute den außerordentlichen Eindruck jenes Werkes, und zwar zunächst der Firstfigur des Paionios, wie sie beweisen, daß damit auch dem Altertum etwas durchaus Neues geboten wurde. Möglicherweise haben die Messenier selber eine Nachbildung des anscheinend sensationellen Firstschmuckes verlangt. Daß das Werk ursprünglich für eine bedeutende Höhe komponiert war,

hätte dann wohl auch auf die abnorme Höhe des Nikepostamentes eingewirkt.

Ich berühre schließlich noch ein paar Punkte, deren problematischen Charakter ich nicht verkenne, die ich aber gerade deswegen auch der Prüfung Anderer unterbreiten möchte.

Daß Künstler verschiedener Perioden gleiche Namen geführt, ist eine zu bekannte Thatsache, um an sich auffallend zu sein, und zur Erklärung derselben ist auch, wie der Verf. mit Recht bemerkt (s. bes. S. 367), keinesweges immer ein Familienzusammenhang erforderlich, den der Verf. selber für Praxiteles (n. 76 u. 318 f.) und für Leochares (n. 77 ff. u. 320 f.) voraussetzt (s. bes. zu n. 488, wobei ich übrigens die Bemerkung von L. Friedländer, Sittengeschichte II⁵ S. 573 auch jetzt noch nicht so ganz von der Hand weisen möchte). In einzelnen Fällen muß es aber doch auffallen, den gleichen Namen, ja die ganz gleich gefaßte Inschrift in anscheinend weit getrennten Zeiten zu finden. Der Verf. selber hat bei Gelegenheit der Inschriften des Baton aus Herakleia (61 u. 61 a : 258), welche auch ich dem vierten Jahrh., bez. der römischen Zeit zugewiesen hatte, angemerkt: »Beachtung verdient es allerdings, daß zwei wie man glauben möchte, in Familienzusammenhang stehende Künstler desselben Namens zu Athen thätig gewesen, beide aber Fremde geblieben sind«. Man darf dem Beachtenswerten noch hinzufügen, daß die beiden Inschriften auch an gleicher Stelle, bei H. Dimitrios Katiphori gefunden worden sind.

Es steigt da die Frage auf, ob wir mit der Annahme der Erneuerung von Inschriften, resp. Basen nicht doch vielleicht zu sparsam sind. Nach seinem Register läßt der Verf. als sichere Beispiele nur die 3 Olympischen gelten n. 91 (Polyklet, Statue des Pythokles), n. 98 (Name des Damoxenidas zur Künstlerinschrift des Nikodamos gesetzt) und n. 475 (Statue für Q. Marcius Philippus, Konsul a. 176 und 169). Andere nicht wenige Beispiele aus Olympia habe ich in der *Archaeol. Ztg.* 1882 S. 117 zusammengestellt. Für die dort mit genannten Künstlerinschriften (Ol. Inschr. n. 61 und 105 = 272 u. 274 Loewy) hat zwar Purgold (s. zu n. 272 a) eine andere Erklärung aufgestellt, welcher auch der Verf. zu n. 274 beizupflichten scheint (vgl. auch zu 127 a S. 387, zu n. 280 u. 326), die mir indessen nicht recht einleuchtet. Und wenn man auch bei n. 274 »den auf handschriftlichem Gebrauch beruhenden uncialen Charakter« aus einem Autograph des Künstlers erklären will, für 272 trifft das nicht zu: hier repräsentiert die Künstlerinschrift gegenüber der Weiheinschrift eine spätere epigraphische Entwicklungsstufe, nicht das Verhältnis von Handschrift zu Inschrift.

Für die athenische Künstlersignatur des Demetrios n. 237, die im Dionysostheater gefunden ist, hatte ich früher im Hinblick auf 238 auch Erneuerung vorausgesetzt (s. d. Verf. zu 237). Ein wahrscheinliches Beispiel glaube ich in der ebenfalls im Dionysostheater gefundenen Inschr. n. 220 zu erkennen *Καικοσθένης Αἰγῆς Ἀπολλωνίδου* [v . . . α] *σοῖ ἐποίησαν*. In n. 113 (von H. Dimitr. Kateph.) erscheint ein Kaikosthenes, dessen Inschrift dem IV. oder dem Anfang des III. Jahrh. angehören mag und in n. 117 (von der Burg) Kaikosthenes u. Dies, wohl aus ähnlicher Zeit. N. 116 bietet zu einer Weiheinschrift, die nach ihrem Charakter von n. 113 u. 117 nicht getrennt zu werden braucht, die Signatur des Kaikosthenes in auffallender Größe und in Schriftformen, die wiederum der erstgenannten n. 220 nahe stehn. Der Verf. meint, »es ließe sich denken, daß der Künstler der späteren Zeit (n. 220) an dem Werke seines Vorfahren (n. 116) die Signatur nachtragen ließ. Indessen bleibt jeder Versuch die Schwierigkeiten zu lösen, unsicher, so lange nicht feststeht, wie weit in der Datierung herabzugehen die Schriftformen der Weiheinschrift von n. 116 gestatten (vgl. auch Zus. S. XXI f.). So sehr mir der Verf. gerade an den zahlreichen Stellen aus dem Herzen spricht, wo er vor der so landläufigen mechanischen Benutzung epigraphischer Zeichen aus den verschiedenartigsten Ländern und Inschriften für chronologische Bestimmung warnt und den leider noch so weiten Spielraum betont, so muß ich doch sagen, in diesem Falle stimmen die 3 Inschriften athenischen Fundorts n. 113, n. 116 Weiheinschrift und n. 117 so weit überein, um sie weder von einander trennen zu müssen, noch unter das III. Jahrh. herabrücken zu können. Daß die Signatur des Kaikosthenes in n. 116 gleichzeitig sei, scheint mir schon wegen ihrer Größe recht unwahrscheinlich. Aber ist die Annahme zweier späteren Künstler Kaikosthenes und Dies überhaupt sicher begründet? Die Inschrift n. 117 aus dem III. Jahrh. lautet wie n. 220 *Καικοσθένης Αἰγῆς Ἀπολωνίδου* [v ε] *ποίησαν*, wobei nur unsicher ist, ob das Fehlende ein Ethnikon oder, was wahrscheinlicher, auch ein Demotikon war. Nun sollte sich das, was n. 117 über die Familie erzählt, nach ein bis zwei Jahrhunderten Zug für Zug wiederholen? das klingt nicht recht wahrscheinlich und gegen diese Annahme glaube ich noch einen Grund anführen zu können. Der Verf. hat S. XV die zu gemeinsamer Arbeit verbundenen Künstler zusammengestellt; sieht man sich die Inschriften derselben genauer an, so zeigt sich abgesehen von dem nur zwei Mal (n. 38 und n. 101) vorkommenden Dual noch ein Unterschied: die Namen sind entweder asyndetisch neben einander gestellt oder durch *καὶ* verbunden. Asyndetisch sind n. 70. 71 (Athen) 101 (Theben), 108—110 (Athen), 117 (Athen), 118 (Delos), 131 (Epidauros)

148 (Theben) 220 (Athen) 269 (Epidaurus). Die Beispiele können bis auf die zwei letzten sämtlich dem IV. Jahrh. angehören; für frühere Zeit ist καὶ bezeugt durch die Signaturen des Kritios und Nesiotes (n. 38 ff.) durch n. 44 und n. 399; im Mutterlande ist die Ansetzung der einzigen Inschrift mit καὶ, die man dem IV. Jahrh. zuschreibt (n. 141 Phileas und Zeuxippos v. Hermione), doch unsicher. Später finden wir aller Orten, bis auf n. 269, für welches Kaiserzeit angegeben wird, und das bisher nur in Minuskeln bekannt ist, die Verbindung mit καὶ in ausschließlichem Gebrauch. N. 220, das uns beschäftigt, würde bis jetzt für Jahrhunderte die einzige Ausnahme statuieren und für ein Lokal, das zu jener Zeit in den Künstlersignaturen eine große Gleichmäßigkeit und festen Brauch zeigt. Sollen wir da nicht annehmen, es sei n. 220 eine in der Fassung getreue Kopie einer früheren Inschrift? Analoge Erwägungen bestimmen mich, bei der Weiheinschrift auf den Oheim Theoxenides (n. 540) in *Κηφισόδοτος Τιμαρχος Είλεσιδαί* die Söhne des Praxiteles, und daher gemäß dem heutigen Stand unserer Kenntnis athenischer Epigraphik die Erneuerung einer älteren Basis zu vermuten. Für die Annahme von Erneuerungen im weiteren Umfang können wir uns jetzt die in Olympia gewonnenen Erfahrungen zu Nutze machen. Die Physiognomie eines solchen Platzes war keineswegs eine feste, wie wir bei einer bloßen Zusammenzählung aller einzelnen Daten der Tradition immer geneigt sein werden uns vorzustellen; die Züge waren vielmehr im Großen wie im Kleinen veränderlich und im Fluß. Man braucht gar keine gewaltsamen Eingriffe vorauszusetzen, um von Zeit zu Zeit Aenderungen, Umstellungen, Neuordnungen als nötig anzunehmen, wo denn gewiß manche Vorrichtung zugleich erneut und ersetzt werden mußte (vgl. übrigens auch Purgold, Aufs. f. E. Curtius S. 227 ff.).

Den Verdoppelungen der Künstler auch von den rel. sichersten Quellen, den Inschriften her stehe ich mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Abweichend von den Aufstellungen des Verf., die er selber freilich nicht als gewiß gibt, glaube ich an der Identität des Eucheir und Eubulides in n. 134 f. mit denen in n. 227 ff. festhalten zu müssen; ein Resultat, zu welchem zu gelangen, mir schließlich noch ein kurzer Umweg gestattet sei. Ein Gesichtspunkt, der, wie ich glaube, noch nützlich und zwar nicht bloß für die Künstlerbasen werden kann, bisher aber nur sehr geringe Beachtung gefunden hat, betrifft Gestalt, Material und Größe der Basen. Am meisten abhängig von äußeren, jedesmal neuen Faktoren ist die Größe. Am meisten werden wir, besonders im Hinblick auf die Anschauungen auch unserer modernen Bildner, mit der Lösung annähernd gleicher künstlerischer Aufgaben eine gleiche Höhe der Basen anzunehmen ge-

neigt sein; und so finden wir in der That die 3 Basen Polyklets (n. 90—92) bei übrigen Verschiedenheiten 0,22 bez. 0,23 hoch, eine Dimension, die für die Absicht des künstlerischen Eindrucks nicht ohne Interesse ist; die zwei Basen des Antignotos (n. 314 u. 316) sind je 0,22, die eines jüngern Praxiteles (n. 318 f.), 0,28 und 0,27; konstant ist auch Sophokles, dessen Namen der Verf. vielleicht mit Recht in dem verderbten *fuclēs* bei Plin. 34, 51 erkennen möchte —; seine drei Basen (n. 123 ff.) sind je 0,32 hoch, und zwei derselben entsprechen einander auch in den übrigen Maßen (80 : 1,13) so genau, daß sie wie Gegenstücke aussehen; dasselbe gilt für die Basen des Zenodot in Knidos (je 1,02 h., 0,457 bez. 0,463 lg. — 1,463 ist Druckfehler beim Verf. —, 0,307 bez. 0,292 d.); diese sind aber nicht bloß an verschiedenen Orten gefunden, sondern haben auch ursprünglich an solchen gestanden.

Daß gewisse Zeiten und Orte für die Basen ein bestimmtes Material bevorzugen, diese Wahrnehmung hat der Verf. nach Furtwängler zu n. 96 gemacht; es konnte da aber anscheinend auch eine andere Rücksicht bestimmend sein, nämlich die auf den Platz der Aufstellung. Der Verf. hat durch sein Register auch die Prüfung dieses Punktes erleichtert: von 11 in Athen bei der Attalosstoa (Panagia Pyrgiotissa) gefundenen Basen sind neun aus hymettischem Marmor, zwei aus pentelischem; von diesen ist eine n. 81 (Leochares) nur ein kleines Fragment, das auch anderswoher hinzugeschleppt sein kann; derselbe Hermippos braucht bei der Attalosstoa hymettischen Marmor (n. 129), dagegen pentelischen beim Asklepieion (130), wo die 6 Künstlerbasen überhaupt alle pentelisch sind. Selbstverständlich bedarf dieser Punkt zu bündigerer Behandlung einer Statistik, welche sich nicht auf die Basen mit Künstlerinschriften beschränkt, einer Statistik, zu deren Aufstellung die bisherige Publikationen leider nur zum Teil ausreichen.

Endlich die Form; dieser Faktor kann vor allen bei sorgfältiger Beachtung fruchtbar werden; es genügt nicht, daß Einzelne, denen das Glück zu Teil wird, viel zu sehen, allmählich einen Blick für die zeitliche Formenwandlung der Basen gewinnen, sondern die bestimmten meßbaren Kennzeichen sind zu beachten und ausführlich, besser noch graphisch mitzuteilen.

Die älteste Zeit, in Allem mannigfaltiger, ist es selbst hierin: neben einfachen Blöcken werden Säulen zu Basen benutzt, gleich als freue man sich auch noch zugleich die architektonische Form zu geben, der man schon in vollendeter Weise mächtig geworden. »Die große Menge der Basen guter griechischer Zeit vom Ausgang des VI. bis weit ins IV. Jahrh. herab besteht durchgängig aus einfachen glatt gearbeiteten Blöcken«, so bemerkt Purgold zu n. 50, der zu-

gleich in dieser Basis — derjenigen des ältern Polyklet — die älteste profilierte in Olympia konstatiert. In Athen sind das diejenigen des Pyrrhos (n. 53) und des Demetrios (n. 64); beide sind rund, während andererseits die runde Basis des Kritios und Nesiotes (n. 38) ganz ohne Gliederung nur für die Inschrift oben einen glatten Streifen bietet, genau wie die Basis des lakedaemonischen Zeuskolosses zu Olympia. Unter den übrigen athenischen Basen mit Künstlerinschriften finde ich zuerst bei n. 70 (Polymnestos, Kenchramos) die Basis profiliert genannt, bei n. 108 (Menander des Kephisodotos und Timarchos) angemerkt, daß sie verziert ist *di semplice cornice*. Vom III., resp. II. Jahrh. an scheint das dann mehr in Aufnahme gekommen zu sein. Uebrigens haben die älteren runden Basen mit Künstlerinschriften, soweit wir sicheres ermitteln können, ausschließlich weibliche Gestalten getragen, wie diese Form ja auch der untern Projektion einer starkbekleideten weiblichen Figur ganz besonders entspricht (vgl. n. 53. 64. 99. 109. 145. 207); umgekehrt finden sich allerdings für Frauen auch vielfach viereckige Basen verwendet, wie andererseits die runde Basis für den Zeuskoloß zu Olympia schon erwähnt ward. In Rhodos sind runde Basen für Männer nicht ganz selten (163. 172. 180. 188. 189. 191); in Delos (178. 209. 246. 404), später auch in Athen (n. 235; was da n. 38, 115, 230 getragen, wissen wir nicht).

Nehmen wir nun wahr, wie Form, Größe, und wo das überhaupt möglich, auch das Material wechseln, so ist allerdings die Praesumption engerer Zusammengehörigkeit in den Fällen vorhanden, wo jene drei Faktoren zusammentreffen. Das paßt aber, worauf ich schon vordem hingewiesen, auf die Basen des Eucheir (n. 134; die Angabe der Höhe 0,28 ist ein aus meinem Aufsatz Arch. Ztg. 1872 übernommener Druckfehler, es muß heißen 0,80, wie ich aus meinen damaligen Notizen ersehe), des Eucheir und Ebulides (n. 135 u. 227), des Hermippos (n. 129) und auch noch des Ebulides (n. 229). Das Material aller dieser Basen ist hymettisch, die Höhe beträgt drei Mal 0,80, ein Mal 0,82 (n. 227) ein Mal 73 (n. 229) die Länge bewegt sich zwischen 1,43—1,48, nur n. 135 hat 1,60; die Dicke varriert zwischen 0,57 und 0,65; nur n. 229 hat 0,52. Die Basen zeigen einen unteren Abschluß, die Inschriften — und zwar nur die Künstlersignaturen — sind alle in gleicher Weise mitten auf eine Kurzseite gesetzt. Wenn man nun ferner erwägt, daß die Reihe der bei der Attalosstoa gefundenen Inschriften erst mit dem Hermippos anhebt — denn der Leochares von n. 81 könnte doch der spätere sein, falls seine pentel. Basis überhaupt ursprünglich hierher gehört (s. oben S. 788), so kann man sich der Vermutung nicht erwehren, daß die Errichtung der dazu gehörigen Standbilder — etwa

bis auf n. 229 — in den gleichen Zeitraum gehöre und in Beziehung stehe zur Stoa Attalos' III. (159–138), welche jedenfalls um die Mitte des II. Jahrh. erbaut ward. Wie gut das zur Ansetzung des Eucheir und Eubulides paßt, leuchtet ein. Eucheir, der Vater, in dessen spätere Zeit wir hiernach sogar mit n. 134 geraten würden, hätte dann in seiner Signatur die »Handschrift« festgehalten, die er in der Jugend gewohnt geworden war.

Schließlich ein Problem, das mit den letzten Ausführungen zusammenhängt und an dasjenige des Baton erinnert: die epigr. so verschiedenen Inschriften mit dem Künstlernamen des Strabax (n. 65 u. 231 von der Burg) sind jede auf einer hymettischen Quader, welche 0,325 bez. 0,30 hoch; 0,93 bez. 0,89 lg; 0,675 bez. 0,67 breit ist!

Ich ende hier, nicht als ob ich nichts weiter zu sagen wüßte, sondern weil für eine Anzeige vielleicht schon zu viel gesagt ist, aber eine solche darf nicht schließen, ohne auch noch dankbar Herrn Benndorfs zu gedenken und der Wiener Akademie der Wissenschaften, von welchen der erste diese treffliche Arbeit angeregt hat, während die zweite ihre Publikation nach den Absichten des Verfassers ermöglichte.

Königsberg i. Pr.

Gustav Hirschfeld.

Gewichtsbestimmungen zur Entwicklung des Muskelsystems und des Skeletts beim Menschen. Von Friedrich Wilhelm Theile, weil. Prof. d. Anat. in Bern u. Großherz. Sächs. Med.-Rath. Durch eine biographische Notiz eingeleitet von W. His. Nova Acta der Ksl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher. Bd. XLVI. Nr. 3. Halle a. d. S. 1884. In Comm. bei W. Engelmann in Leipzig. S. 135–471 in Quart.

Schon vor vierzig Jahren (1844–1851) hat der am 19. Oktober 1879 verstorbene Anatom Theile die vorliegenden Wägungen auf der Anatomie zu Bern ausgeführt und mithin das damals begonnene, 1879 vollendete und nach seinem Tode von His herausgegebene Werk unter der Feder gehabt. Als His im Beginn seiner akademischen Studienzeit die Bekanntschaft von Theile machte, fand er ihn gerade mit Wägungen der Körpermusculatur beschäftigt.

Das absolute Gewicht der einzelnen Muskeln ist von physiologischem Interesse, weil die Muskelwirkung demselben direkt proportional gesetzt werden darf. Freilich gilt dies nur nach Abzug der Sehnen und diese hat Theile mitgewogen, die Wägungsergebnisse sind also in jener Richtung nicht direkt zu verwerten. Dafür erstrecken sich seine Studien auf die Entwicklung der Musculatur und des Skeletts vom Fötus bis zum Erwachsenen und solche Untersuchungen werden hier zum ersten Male publiciert.

Für den Erwachsenen liegen Wägungen der einzelnen Muskeln in einem Falle von Dursy (1863) vor. Das Gesamtgewicht der Mus-

culatur ist an 4, resp. 3 Leichen von Ed. Weber (1849) und Dursy bestimmt worden. Danach schwankt dasselbe zwischen 14776 g (weibl.) und 30574 g (männl.) und beträgt im Mittel nach Ed. Weber 23637 g. Theile fand nun bei 8 Männern von 24—54 Jahren 21434—28916, im Mittel 24442 g. Wie Theile vermutet, sind dies 35,9% des Körpergewichtes, in einem direkt bestimmten Falle von 64 kg Körpergewicht ergaben sich jedoch 45,2% für die Muskelmasse. Von der letzteren beträgt die Extremitätenmusculatur im Mittel 81,5%. Bei 4 Frauen von 22—44 Jahren ergaben sich 14776—19098, im Mittel 17120 g, oder 31,7% des Körpergewichtes — letzteres nach Quetelet beim Manne zu 68, beim Weibe zu 54 kg angenommen. Die Extremitätenmusculatur des letzteren ist relativ nur wenig schwächer als beim Manne, sie beträgt 80,1% der Gesamtmusculatur.

Wie man weiß, überwiegen die Muskeln der *rechten* Körperhälfte nach den oben citierten älteren Angaben um 5% diejenigen der linken Seite und zwar am Kopf und Rumpf um 1%, am Arm um 6%, am Bein um 7%. Indessen fand Theile in 4 Fällen beim Manne nur 1,2% Uebergewicht im Mittel der halben Gesamtmusculatur, in einem fünften Falle allerdings 7%, wenn man die Muskeln der schwächeren Körperhälfte als Einheit nimmt. Beim Weibe wurde in einem Falle für die Bauchmuskeln 13% gefunden, in einem anderen Falle für den Arm 6,3, für das Bein nur 1,7% Uebergewicht der rechten Seite.

Merkwürdig ist es, daß in einem Falle, wo bei einem Manne die *Linkshändigkeit* aus dem Ueberwiegen der Muskeln des linken Armes um 2,6% erschlossen wurde, gleichwohl das rechte Bein um 2,7% im Vorteil ist. In der Regel bestätigt sich aber das Ueberwiegen der rechtsseitigen Körpermusculatur bei Rechtshändigen auch am rechten Bein.

Was die Beschäftigungsart der untersuchten erwachsenen Individuen betrifft, so ist das Beispiel von einem 35jährigen Schuhmacher interessant. Die Musculatur der oberen Extremität betrug 30,4%, anstatt 28,4% im Durchschnitt der 8 Männer, diejenige der unteren Extremität nur 51,19%, anstatt in der Norm 54,3%.

Die Entwicklung der Muskelmasse nach der Geburt hat Theile — wie gesagt zum ersten Male und abgesehen von einem siebenmonatlichen Fötus — an drei männlichen Neugeborenen, einem weiblichen Kinde von 8 Tagen und einem männlichen von 3 Monaten, drei Knaben von 15—18 Monaten, drei Mädchen von 4, 6 und 7 Jahren, sowie endlich an einem 15jährigen Knaben vorgenommen. Wegen der Details muß auf das Original verwiesen werden; die Gesamtmasse der Musculatur beträgt beim Erwachsenen nach dem oben Gesagten 35,9% des Körpergewichtes, beim siebenmonatlichen Fötus

nur 21,5 %, bei zwei Neugeborenen 20,2–22,4 %, bei dem sechsjährigen Mädchen 21,7 %. Hauptsächlich kommt dabei das relative Mindergewicht der Beinmuskulatur in Frage, diese letztere verhält sich, in Procenten der Gesamtmuskulatur ausgedrückt:

Erwach- sener Mann.	Männli- ches Neu- geborene.	Weibli- ches Neu- geborene.	Mädchen von 8 Tagen.	Knabe von 3 Monaten.	Drei Kna- ben von 15–18 Monaten.	Zwei Mädchen von 4–6 Jahren.
54,2	37,9	38,9	35,4	36,6	34,7	41,9

Erst beim 15jährigen Knaben wird der den Verhältnissen beim Erwachsenen gleichende Wert von 53,5 % erreicht.

Aus einigen weiteren Bestimmungen geht hervor, daß die Muskulatur im Greisenalter sich vermindert und zwar wurden bei einem 78jährigen Manne 27 % des Körpergewichtes gefunden, bei einer 51jährigen Greisin 25,2 % neben absoluten Körpergewicht von 37, resp. 31 kg.

In pathologischen Fällen betrug die Abmagerung bei einem 31jährigen Manne (Anus pränaturalis) für die Respirationsmuskeln und die Muskeln der obern Extremität etwa 20 % der normalen Muskelgewichte, von der unteren Extremität etwas mehr als 33 %. Bei chronischer Lungentuberculose, die sich im Kindesalter entwickelte, hatten bei einem 2jährigen Knaben die Muskeln der oberen Extremitäten um 19 % im Vergleich zur Gesamtmuskulatur abgenommen.

Die von Theile angestellten Vergleichen in Betreff des relativen Gewichtes von Flexions- und Extensionsmuskeln erscheinen wie gesagt bedenklich, weil die Sehnen nicht ausgesondert werden konnten. Aehnliches gilt von den Wägungen an 7 Skeletten Neugeborener, die im frischen Zustande mit den Ligamenten gewogen wurden. Das Gesamtskelett wog bei 3 Neugeborenen im Durchschnitt fast 16 % des Körpergewichtes; hiervon kommen auf den Kopf etwa ein Drittel (5,4 %), auf die obere Extremität 2 %, auf die untere 4 %. — Den Beschluß der Monographie bilden Skelettwägungen an 10 Kindern von 1–7 Jahren.

Vermöge der großen Sorgfalt, welche ersichtlich auf die zahlreichen, wenig interessanten, aber mühevollen Einzelwägungen verwendet ist, wird das Werk eine dauernde Bereicherung der anatomischen Litteratur bilden und in Zukunft noch citiert werden, wenn eine Menge ephemerer Litteratur-Erscheinungen mitsamt dem Papier, auf welchem sie gedruckt sind, in Staub zerfallen sein werden. Die durch His vermittelte Herausgabe ist mit desto größerer Dankbarkeit aufzunehmen.

W. Krause.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1885.

Inhalt: F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II. etc. Von *Winkelmann*. — Johannes Dierauer, Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes. Von *Meyer von Knorau*. — R. Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation. Von *John*. — Miscellanea postuma del Dott. Rabb. Mosè Lattes. Fasc. I. Von *Kaufmann*. — Upsala Läkareförenings Förhandlingar. XIX. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. von Dr. F. Philippi, Königl. Archiv-Secretair. Mit Unterstützung des Directoriums der Königl. Preussischen Staatsarchive. Mit 12 Tafeln in Lichtdruck und einem Anhang über B. F. 1114. Münster i. W., Copenrath 1885. 116 Spalten. gr. 4^o.

Der Verfasser wäre durchaus befugt gewesen, statt des bescheidenen »Zur Geschichte« u. s. w. seinem Werke den Titel »Geschichte der Reichskanzlei« vorzusetzen, da er in Wirklichkeit nicht weniger als eine solche bringt. Aber nicht leicht wäre auch ein Anderer besser als er zu einer solchen Arbeit ausgerüstet gewesen! Beauftragt für die »Kaiserurkunden in Abbildungen« die dort aufzunehmenden Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auszuwählen und zu bearbeiten, hatte er auf einer mehrmonatlichen Reise durch Deutschland und Italien die Gelegenheit, rund 800 Originale jener Zeit einzusehen, also ungefähr ein Drittel bis zur Hälfte der im Original überhaupt erhaltenen. Sehen und Sehen ist freilich ein Unterschied, aber seine Arbeit liefert den Beweis, daß er mit Verständnis gesehen und auf das geachtet hat, worauf es ankommt. So erhalten wir nun als Frucht seiner tausendfachen, oft das Kleinste umfassenden Einzelbeobachtungen eine Specialdiplomatik der erwähnten Zeit, in welcher wohl aus weiter zufließendem Materiale künftig eine oder die andere Lücke, die der Verfasser notgedrungen lassen mußte, noch ausgefüllt werden mag, in der Einzelnes vielleicht auch berichtigt werden kann und Anderes zwischen ihm und anderen Forschern auf demselben Gebiete streitig bleiben wird, in der aber in

ehrlicher gewissenhafter Arbeit geleistet worden ist, was augenblicklich geleistet werden konnte. Die Merkmale der Urkunden der Zeit überhaupt und ihrer verschiedenen Arten und Umwandlungen, der Verlauf ihrer Ausfertigung und die wechselnde Organisation der Kanzlei erfahren die gründlichste Erörterung und wenn dabei der Kanzlei Friedrichs II. der Löwenanteil vor der seiner Söhne zufällt, so erklärt sich dieß nicht bloß daraus, daß die Zahl der aus ihr auf uns gekommenen Originale entsprechend der langen Regierungsdauer jenes Herrschers eine verhältnismäßig größere, ja sehr große ist, sondern ebenso aus dem Umstande, daß das Urkundenwesen sowohl in den einzelnen Perioden als auch in den beiden Hauptgebieten seiner Herrschaft ganz beträchtliche Unterschiede aufweist, welche festgestellt zu haben nicht das geringste Verdienst Philippis ist. Wie gesagt, Einzelnes in seinen Aufstellungen wird man bestreiten können; ich für meine Person stehe davon ab, einmal weil ich, um es mit Erfolg thun zu können, die Autopsie in demselben Grade für mich haben müßte, in welchem Ph. sie besitzt, und das ist selbstverständlich nicht der Fall, dann aber auch, weil ich nicht durch Widerspruch in mehr oder weniger untergeordneten Punkten oder in solchen, in welchen eine endgültige Entscheidung doch nicht zu erzielen sein würde, den Schein erwecken möchte, die rückhaltslose Anerkennung des Geleisteten nachträglich verkürzen zu wollen. Diese wird auch dem zweiten Teile seiner Arbeit, dem Nachweise und der Beschreibung der Königssiegel, zu spenden sein¹⁾ — und nicht minder dem »Notizen über die einzelnen Urkunden« betitelten Abschnitt, in welchem Ph. ein nach den Nummern der Böhmer-Fickerschen Regesten geordnetes Verzeichnis der noch nachweisbaren Originale, auch der Konzepte und Nachahmungen gibt mit genauer Angabe ihrer ihm durch Autopsie oder sonst bekannt gewordenen Merkmale, — ein Verzeichnis, welches sehr wohl als eine Ergänzung jener Regesten dienen kann, insofern diese ihrer Natur nach nur selten von solchen Merkmalen Notiz nehmen konnten, welches aber sich mit leichter Mühe auch zu einem Index für Philippis eigene Arbeit hätte gestalten lassen, wenn er jeder Nummer die Seite seines Werkes beigefügt hätte, auf welcher sie angezogen wurde. Zwölf von der Baeckmannschen Anstalt in Karlsruhe trefflich hergestellte Lichtdruck-Tafeln schließen das Werk würdig ab: Taf. I—V geben Facsimiles von Urkunden und Briefen, welche die regelmäßige Ausfertigungsform veranschaulichen, während in den Kaiserurkunden in

1) Zu der hier S. 66 aus meinen Acta imp. I, 377 entnommenen Beschreibung des von der Königin Konstanze II. 1216 gebrauchten Siegels hat Busson in Mitt. d. österr. Instituts II, 347 eine Berichtigung gebracht.

Abbildungen, was ich im Grunde nicht billigen kann, vorzugsweise unregelmäßige und anstößige Ausfertigungen Aufnahme gefunden hatten; Taf. XI bringt das Facsimile der unter dem Namen Friedrichs II., aber mit unmöglichem Ort und Datum ausgefertigten Urkunde B. F. 4447, welche den Historikern schon Kopfzerbrechens genug gemacht hat, und Taf. XII. allerlei Schriftproben, darunter die Unterschriftzeile aus der Urkunde Konradins von 1268 B. F. 4854, in der man das *manu propria* doch wohl nur auf das vorgeetzte Kreuz zu beziehen haben wird und nicht auf die ganze Zeile, welche Ph. S. 104 für eigenhändig halten möchte. Am Wichtigsten aber sind ohne Zweifel die Tafeln VI—X, auf welchen wir nun die Königssiegel (und einige andere) aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollständig bei einander haben, nach vortrefflich konservierten Exemplaren und in besseren Abdrücken als bei v. Hefner.

Ich könnte hier nun die Anzeige schon schließen, wenn Philippi seinem Werke nicht als Anhang eine Abhandlung »Das große Privilegium Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten von 1220 April 26« beigefügt hätte, welche mir zu viel des Bedenklichen zu enthalten scheint, als daß ich an ihr vorbeigehn möchte. Vielleicht wird auch gerade von mir eine Aeußerung über Ph.s in die Geschichte Friedrichs II. tief eingreifende Ergebnisse erwartet. Genug, die Sache ist diese.

Philippi hatte in den »Kaiserurkunden in Abbildungen« die aus dem Eichstädter Archive stammende Ausfertigung jenes Privilegs, welches nach derselben in Monum. Boica 30^a, 96 gedruckt ist, als gleichzeitige Fälschung bezeichnet und, indem er sich den Beweis für einen andern Ort vorbehielt, zur vorläufigen Begründung hervorgehoben, 1) daß diese Ausfertigung die einzig erhaltene sei, 2) daß man sie in die Form einer Originalausfertigung zu kleiden versucht habe, und 3) daß sie wahrscheinlich die einzige Quelle für alle sonst als selbständig daneben existierend angeführten Ausfertigungen darstelle. In der Reichskanzlei S. 106 sollte man also den Beweis für zwei Dinge erwarten, daß nämlich die Eichstädter Ausfertigung eine Fälschung und das Fürstenprivileg selbst, weil alle sonstigen Ausfertigungen auf jene zurückgingen, unecht sei. Irre ich nun nicht, so hat Ph. selbst bald das Gefühl gehabt, daß die Behauptung der Fälschung sich in jener Schroffheit schwer werde durchführen lassen; er kommt wenigstens im Verlaufe seiner Untersuchung S. 108 zu dem doch etwas wesentlich Anderes besagenden Satze, daß das fragliche Stück »ein nicht vollkommen zur Ausfertigung gelangtes Diplom« sei, während er am Ende S. 116 seine Ergebnisse dahin zusammenfaßt, »daß das Diplom, so wie es uns überliefert ist, weder inhalt-

lich noch äußerlich die genügenden Kriterien der Echtheit an sich trägt, vielmehr zu sehr erheblichen Bedenken Veranlassung bietet, — eine Wendung, welche immer noch hinter dem ursprünglichen unbedingt auf Fälschung lautenden Urtheile erheblich zurückbleibt. Ich erwähne dieses nicht, um dem Verf. das Schwanken seines Urtheils zum Vorwurfe zu machen, sondern nur um darauf hinzuweisen, wie schwierig die Materie selbst sein muß, daß sogar Ph., der sich in die Diplomatie der Zeit so gründlich eingearbeitet hat, zu einer festen Ansicht nicht zu gelangen vermochte. Immerhin sind die von ihm angeregten Bedenken so beachtenswerte, daß sie eine eingehende Würdigung erheischen und um so mehr, weil sie sich auf eine Urkunde beziehen, mit deren Echtheit oder Unechtheit auch die gewöhnliche Beurteilung der Stellung Friedrichs II. zu den Fürsten und ihren Bestrebungen so zu sagen steht oder fällt, ganz abgesehen von anderen mit jener Urkunde zusammenhängenden besonderen Fragen, welche ebenfalls nicht unwichtig sind, wie z. B. ob Friedrich mit jenem Privileg die Wahl seines Sohnes von den Bischöfen erkaufte habe.

Der Verf. entnimmt die Begründung seiner Ansicht der Ueberlieferung der Urkunde, ihren diplomatischen Merkmalen, endlich ihrem Rechtsinhalte. Ich ziehe es vor, den umgekehrten Weg einzuschlagen. Denn wie es selbstverständlich ist, daß der Rechtsinhalt ein echter sein kann, wenn er uns auch nur in Abschriften überliefert wäre, so wird andererseits seine Echtheit auch dann noch nicht fallen, wenn die eine oder die andere Abschrift sich in eine Form gekleidet hätte, welche wir nach Allem, was wir vom Urkundenwesen der Zeit wissen, als unvereinbar mit der Annahme einer wirklichen Kanzleiausfertigung bezeichnen müßten. Wir würden dann immer noch an eine mehr oder minder ungeschickte Nachbildung denken können, an den Versuch, eine etwa verloren gegangene Vorschrift selbstthätig zu ersetzen, bei welchem der Inhalt nicht notwendig beeinträchtigt worden zu sein brauchte. Wenn wir dagegen die Möglichkeit der Echtheit für den Rechtsinhalt nicht mehr zulassen können, weil er sich als unvereinbar mit dem erweist, was wir sonst an sicherer Kenntnis von den Verhältnissen der Zeit besitzen, dann werden wir, mit Zuhilfenahme der von den inneren und äußeren Merkmalen des Diploms erweckten Bedenken, gewiß berechtigt sein, von einer bewußten Fälschung zu reden, deren Urheber natürlich nur in den Kreisen der Interessierten, hier also der geistlichen Fürsten, zu suchen wäre.

Philippi fragt nun S. 113: »Wie steht es mit den Einzelbestimmungen? entsprechen sie der staatsrechtlichen Stellung, welche jener Zeit die geistlichen Fürsten im Reiche einnahmen?« und er

antwortet: »Zum Teil offenbar«, indem er in diese Kategorie die Verzichtleistung auf das Spolienrecht, den Schutz der Zoll- und Münzstätten und die Bestimmungen gegen die Pfahlbürger und gegen die Uebergriffe der Vögte rechnet. Im Allgemeinen kann ich da beistimmen, obwohl die Charakterisierung der einzelnen Sätze Manches zu wünschen übrig läßt und auch die Fragstellung: ob sie der Zeit entsprechen? kaum die richtige sein dürfte. Denn sogar, wenn hier und da in dem, was der König zusagt, ein Plus gegenüber den bisherigen Gerechtsamen der geistlichen Fürsten oder den älteren Zugeständnissen des Königs an sie nachweisbar sein sollte, würde das ja nur zu seiner im Eingange der Urkunde betonten Absicht stimmen, diejenigen zu fördern, durch welche er selbst gefördert worden sei. Um so merkwürdiger ist es, daß Friedrich, was Ph. nicht beachtet hat, wenigstens in einem Punkte nicht nur nicht über seine früheren Zusagen hinausgeht, sondern vielmehr hier hinter denselben zurückbleibt. Hat er 1213 in der Goldbulle von Eger B. F. 705 auf Andringen des Papstes grundsätzlich, 1216 in dem Privileg für die geistlichen Fürsten B. F. 856 in näherer Ausführung auf Spolienrecht und Regalienrecht zugleich verzichtet, so verzichtet er in unserer Urkunde auf das Spolienrecht allein. Man sollte denken, wenn es den Bischöfen 1220 wünschenswert schien, eine erneuerte Verzichtleistung auf die Spolien zu bekommen, müßten sie nicht minder auf eine Erneuerung der vielleicht noch einschneidenderen Aufgabe des Regalienrechts gedrungen haben. Und wenn die Bischöfe, wie das doch Ph.s Meinung ist, zu einer Fälschung griffen, um sich u. A. endgültig des Spolienrechts zu entledigen, dann wäre es doch wunderbar, daß sie nicht dieselbe Gelegenheit benutzt haben sollten, um ebenso das mit jenem eng zusammenhängende Regalienrecht endgültig zu begraben. Daß sie es nicht thaten, scheint mir ein sehr gewichtiger Einwand gegen die Annahme einer von ihnen ausgegangenen Fälschung zu sein. Ich brauche übrigens wohl nicht auszuführen, daß solche Annahme um nichts berechtigter sein würde, wenn unsere Urkunde wirklich einen Verzicht auf das Regalienrecht enthielte, der ja schon durch das Privileg von 1216 reichsgesetzlich geworden war oder, besser gesagt, reichsgesetzlich hatte werden sollen. Wenigstens in dem vollen Umfange von 1216 dürfte er nicht aufrecht gehalten worden sein. Hatte nämlich Friedrich dort der Gewohnheit, bei Erledigung eines geistlichen Fürstentums »*redditus et proventus per totius anni circulum prorsus auferre*«, unbedingt entsagt: »*eidem consuetudini sive iuri vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus penitus*«, so steht dem gegenüber, daß 1238 »*dictante sententia principum*« anerkannt

wird, der König sei berechtigt, solche Nutzungen nicht nur während eines angesagten Hoftages, sondern auch »vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo *regalia recipiat*« (B. F. 2403), zu beziehen. Sollte also in dieser Beziehung seit 1216 zwischen der Krone und dem geistlichen Fürstentum ein Kompromis geschlossen sein, etwa der Art, daß der König zwar auf die Nutznießung während eines ganzen Jahres verzichtete, dagegen auf Grund der nun 'allgemein herrschend gewordenen Ansicht von der Lehnsnatur des gesamten Reichskirchenguts die Nutzungen aus demselben für die Dauer der Vakanz zugestanden erhielt? Ich kann auf diese Dinge hier nicht weiter eingehn¹⁾, so sehr sie auch näherer Untersuchung würdig wären, und ich habe sie nur deshalb berührt, um zu zeigen, daß, wenn man das zur Zeit des hier in Frage stehenden Privilegs von 1220 geltende Reichsrecht zum Maaßgabe für den Inhalt verwenden will, das keine so einfache Sache ist, wie Ph. zu glauben scheint, schon deshalb nicht, weil unsere Kenntnis dieses Reichsrechts nur eine fragmentarische ist.

Indessen die Nichterwähnung des Verzichts auf das Regalienrecht fällt hier überhaupt nicht sehr ins Gewicht, wenn wir nämlich den Schwerpunkt des auf die Spolien bezüglichen Satzes nicht sowohl darin suchen, daß der König ihnen entsagt, als vielmehr darin, daß er auch jedem Anderen verbietet, sich ihrer zu bemächtigen: »ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas [reliquias] vendicet«, und in der Utrechter Ausfertigung unsers Privilegs, von der noch zu sprechen sein wird, ist dies Verbot durch die Strafdrohung verstärkt: »Si quis vero contra hanc constitutionem reliquias sibi vindicare presumpserit, proscriptus et exlex habeatur« etc. Bei der Regalienutzung liegt die Sache ganz anders: hatte der König auf sie kein Recht, so konnte noch viel weniger irgend ein Anderer ein solches geltend machen. Wohl aber allenfalls rücksichtlich der Spolien. Aus einer Urkunde Heinrichs (VII.) von 1229 (Winkelmann, Acta I, 393; B. F. 4143) erfahren wir, daß im Lüttichschen Burggrafen und andere bischöfliche Amtleute gewohnheitsrechtlich die bewegliche Hinterlassenschaft eines Bischofs beanspruchten, und ähnliches mag auch sonst vorgekommen sein, so daß die Bischöfe in der That ein Interesse daran hatten, sich gegen solche Ansprüche die Unterstützung der Krone zu sichern, wie sie ihnen in der Urkunde von 1220 zugesagt wird. Demgemäß wird dann in dem Lüttichschen Falle durch Rechtspruch erkannt, daß die Amtleute »nullo iure nullaque

1) Ich bemerke nur noch, daß von deutschen Fürsten bei dem Rechtsspruche von 1238 nur Wirzburg und Worms anwesend waren, und daß der letztere ein Interesse hatte, daß der Rechtsspruch gerade so ausfiel.

iusticia victualia [relicta] et res alias seu redditus vacante sede accipere valeant . . . et quod super ablatis possint de spolio conv-niri« d. h. daß sie auf Acht und Rechtlosigkeit belangt werden könnten, wie das das Fürstenprivileg angibt.

Der zweite Satz desselben sagt, daß der König in den Territorien der geistlichen Fürsten keine neue Zoll- und Münzstätten einrichten, sondern die bisherigen erhalten, also auch nicht widerrufen werde, und nicht dulden wolle, daß sie von anderen beeinträchtigt werden: »utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus«. Philippi hält S. 112 den Nachweis für wichtig, »ob das Diplom in bald nachher vorkommenden Urkunden, welche ähnliche Rechte verleihen oder auch nur eine einzelne Bestimmung desselben auf einen Einzelfall zur Anwendung bringen, erwähnt wird,« und er betont zur Unterstützung der von ihm verfochtenen Unechtheit des Diploms, daß es in Urkunden, in denen man »unbedingt«¹⁾ eine Erwähnung erwarten müßte, nicht genannt werde. Nun ist richtig, daß weder in Friedrichs Urkunde vom gleichen 26. April, durch welche der Nürnberger Münze und den Bairischen Münzstätten die Nachahmung des bischöflich-Regensburger Gepräges untersagt wird (B. F. 1115), noch auch in der Beurkundung vom 30. eines Rechtsspruches, auf Grund dessen dem Grafen von Geldern gewisse offenbar zum Nachteile des Bischofs von Utrecht eingeführte Zölle abgesprochen werden (B. F. 1118), ein direktes Citat des Fürstenprivilegs enthalten ist. Aber läugnen zu wollen, daß in diesen beiden Urkunden eine Anwendung des dort allgemein ausgesprochenen Satzes vorliegt, heißt doch den Zweifel zu weit treiben. Man wird auch beachten müssen, daß in beiden Fällen es gerade wieder geistliche Fürsten sind, welche jene allgemeine Zusicherung zu Gunsten ihres Standes hier sogleich in Einzelfällen erproben und verwerten. Der Zusammenhang ist ein vollkommen natürlicher.

Die Bestimmungen gegen die Pfahlbürger und gegen die Uebergriffe der Vögte wollen wir übergehn, weil sie, um mit Ph. zu reden, der Zeit entsprechen, ihm wenigstens kein Bedenken erregen. »Dagegen«, fährt er fort, »scheinen mir die Anordnungen wegen der Lehen und vor Allem über die bürgerlich rechtlichen Folgen der Ex-

1) Dieses unbedingte Recht zur Erwartung wird in der Anmerkung schon sehr abgeschwächt: »Wenn es auch häufig vorkommt, daß derartige Citate, wo man sie erwarten sollte, sich nicht finden, so ist das doch nicht die Regel«. Nach meiner Erinnerung würde eher das Umgekehrte die Regel sein, daß nämlich Rechtssprüche, Urkunden etc. nicht das ältere Gesetz citieren, auf welches sie sich gründen.

kommunicierung in keiner Weise der Zeit zu entsprechen«. Ich bin hier wieder durchaus anderer Meinung.

Der Satz, um den es sich zunächst handelt, lautet: »Si aliquis eorum [scil. principum eccles.] vassallum suum, qui eum forte offendit, iure feudali convenerit et sic feudum evicerit, illud suis usibus tuebimur«. Ph. bemerkt dazu: »Es ist doch nicht Rechtens gewesen, daß der Kaiser ohne Weiteres den Spruch eines Lehnhofes ausführt (tuebimur); vielmehr pflegten Streitigkeiten der Lehnsherren mit ihren Vasallen, wenn sie bis vor den Kaiser kamen, noch einmal vor einem Gerichte von Reichsministerialen verhandelt zu werden«. Aber wo ist denn gesagt, daß der gewöhnliche Lehnrechtsweg nicht mehr eingehalten zu werden brauche oder daß der König ohne Weiteres ein Urteil unterer Instanz ausführen will? Er verspricht nur, daß ein Lehen, welches einem Vasallen »iure feudali«, also auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens abgesprochen ist, zur Verfügung des geistlichen Lehnsherrn bleiben soll. Der Schwerpunkt des Satzes liegt, wie das demselben folgende zeigt, gar nicht in dem Verfahren gegen den Vasallen, welches keiner neuen Ordnung bedurfte, weil es iure feudali geordnet war, sondern in der Anerkennung des freien Verfügungsrecht des Lehnsherrn über das heimgesprochene Lehen; er liegt in der Zusicherung des Königs, daß er zwar, wenn letzterer ihm ein sei es durch Richterspruch, sei es durch Tod oder sonst vakant gewordenes Lehen »libera voluntate« übertrage, dieses gern annehmen wolle, aber »illud auctoritate propria immo violentia nullo modo invademus«. Das entspricht wiederum ganz der Zeit; ja man könnte hierin fast noch mehr ein Zugeständnis der Bischöfe an den König als ein umgekehrtes sehen, wenn man sich erinnert, daß jene im Allgemeinen bemüht waren, die an die Krone gekommenen Kirchlehen wieder an sich zurückzubringen. Mainz und Worms namentlich hatten gleich, nachdem Friedrich 1212 nach Deutschland gekommen war, einen Verzicht auf ihre Kirchlehen erwirkt und Andere werden es ebenso gemacht haben, während sie jetzt 1220 wenigstens die Möglichkeit zulassen, daß der König wieder Kirchenlehen erwerbe, freilich »libera voluntate« der Bischöfe, also sich diesen nicht aufdränge.

Schwerer als das von dem Satze über die Kirchlehen hergenommene Bedenken gegen die Echtheit unsers Diploms, welches wohl nur einem Mißverständnisse des Sinns entsprungen ist, wiegt das in Betreff des folgenden Satzes, welcher die Wirkung der Exkommunikation dadurch zu steigern beabsichtigt, daß er den Exkommunicirten die aktive Rechtsfähigkeit abspricht und ihnen nach sechswöchentlicher Dauer des Kirchenbanns auch die **Reichsacht** an-

droht. Ich gestehe, daß ich für die erste Bestimmung augenblicklich keine Anknüpfung weiß, wenn nicht etwa unter den Exkommunicirten, welche rechtsunfähig erklärt werden, hier in erster Linie Ketzer gemeint sein sollten. Aber ich vermag ebenso wenig einzusehen, weshalb die zweite Bestimmung, die Verstärkung der Kirchenstrafe durch die Reichsacht, »gegen jede Gewohnheit des damaligen Reichsrechts« sein soll, wie Ph. behauptet. Was er für diese Behauptung anführt, ist eigentlich doch nur der Sachsenspiegel, Landr. III, 63 § 2: »Ban schadet der sêle und en nimt doch niemande den lîb noch en krenket niemanne an lantrechte noch an lènrechte, *dâr en folge des kunges âchte nâh*«. Nun dieser Satz besagt, besonders wenn er im Zusammenhange mit den vorhergehenden erwogen wird, doch nicht mehr, als daß der Bann an sich keine bürgerlich rechtlichen Nachteile mit sich bringt. Da er aber andererseits die Möglichkeit ins Auge faßt, daß dem Banne die solche Nachteile in sich schließende Acht nachfolgt, kann ich nicht verstehen, wie darin eine Widerlegung unsers Privilegs erblickt werden will, welches eben die Bedingung angibt, unter welcher die Acht nachzufolgen hat. Sachsenspiegel und Fürstenprivileg widersprechen sich also nicht, sondern sie ergänzen sich vielmehr. Daß Ph. dieses Verhältnis verkannt hat, kann ich mir nur aus einer gewissen Voreingenommenheit erklären, aus welcher heraus er nach Anhaltspunkten für die ihm in Folge seiner diplomatischen Beschäftigung mit der Eichstädter Ausfertigung des Privilegs schon vorschwebende Unechtheit desselben suchte und Alles bei Seite schob, was der Annahme der Unechtheit im Wege steht. Wie wäre er sonst dazu gekommen, auch die Urkunde Konrads IV. B. F. 4447 zu verdächtigen, in welcher 1240 ein Rechtsspruch beurkundet wird, daß Jemand, der sechs Wochen im Kirchenbanne geblieben, *actore petente* auch mit der Acht belegt werden könne? Im Jahre 1240 hat also wirklich als Reichsrecht gegolten, was das Privileg von 1220 verfügt hatte¹⁾. Man kann auch nicht etwa einwenden, daß 1240 die Aechtung nur »*actore petente*« erfolgte, denn auch 1220 wird ihr Eintritt davon abhängig gemacht, daß der König über die Dauer des Bannes glaubwürdig unterrichtet werde, was eben doch Sache des Klägers war. — Zutreffender wäre es gewesen, wenn Ph. dem Fürstenprivileg an dieser Stelle Friedrichs Krönungsedikte, ebenfalls noch von 1220, entgegengehalten hätte, weil nach letzteren die Acht erst eintritt, wenn der Bann ein Jahr gedauert hat. Wir wissen indessen jetzt

1) Die Begründung ist an beiden Stellen die gleiche; aber die Phrase von der gegenseitigen Untersuchung der beiden Schwerter war eine zu gewöhnliche, als daß ich auf sie Gewicht legen möchte.

ja, daß diese Edikte, wenn auch der Form nach für das ganze Kaiserreich verkündet, doch zunächst auf Italien berechnet waren. Daß aber die Bedingung, unter welchen die Acht den Bann verstärkte, für Italien und Deutschland verschieden war, ist nicht auffälliger, als daß man gleichzeitig in Italien die Ketzer mit Austreibung, Konfiskation und Acht bestrafte, in Deutschland sie aber zu verbrennen pflegte. Also auch von dieser Seite wird dem Fürstenprivileg nicht beizukommen sein.

An dem folgenden Satze, welcher die Errichtung von Burgen und Städten auf dem Grunde der Kirchen und gegen den Willen ihrer Herren verbietet und die Zerstörung der etwa errichteten befiehlt, scheint Ph., da er ihn nicht berührt, keinen Anstoß genommen zu haben, und mit Recht. Als Beleg seiner Handhabung will ich jedoch der Sicherheit wegen ein Beispiel anführen, nämlich die Verfügung Friedrichs II. im Privileg vom Nov. 1238 für den Bischof von Valence B. F. 2404: »*Castra etiam vel munitiones, que intra limites episcopatus Valentini sine speciali mandato nostro vel predecessorum nostrorum a tempore coronationis divi augusti Friderici constructa fuerunt, ad requisitionem ipsius episcopi tamquam constructa contra predicta ecclesie privilegia destruantur*«, — ein Satz, für welchen keins der bekannten älteren Privilegien für Valence die Vorlage abgegeben hat, der hier also wohl zum ersten Male eintritt ¹⁾. Daß aber die Zerstörung hier auf die seit Friedrichs I. Krönung errichteten Festen beschränkt wird, erklärt sich wohl am Einfachsten aus der Schwierigkeit für noch ältere Bauten den Nachweis der Illegalität zu führen.

Die letzte Bestimmung des Fürstenprivilegs bezieht sich auf die Befugnisse der königlichen Beamten in den Bischofsstädten: sie sollen »*ad imitationem avi nostri imp. Friderici*« Gericht, Zoll, Münze u. s. w. nicht in Anspruch nehmen, »*nisi per 8 dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per 8 dies post eam finitam*«; dagegen verbleiben alle jene Gerechtsame uneingeschränkt dem Bischöfe, wenn die Anwesenheit des Königs in seiner Stadt nicht durch einen angesagten Hoftag veranlaßt ist. Ph. meint nun S. 114: »Sehr auffallend erscheint, daß das ausdrücklich citierte Gesetz Friedrichs I. bis jetzt noch von Niemanden nachgewiesen ist«. Unzweifelhaft, läge das betreffende Gesetz Friedrichs I. vor, so würde mancher Zweifel verstummen müssen; aber daraus, daß es nicht erhalten ist, daß es uns mit so manchen anderen Akten und Urkunden früherer Jahrhunderte, vielleicht mit der Mehrzahl aller einst vor-

1) Das »*sine speciali mandato*« bedürfte einer Erörterung, die uns aber hier zu weit führen möchte.

handenen fehlt, einen Zweifel an der Echtheit eines anderen Stückes herleiten zu wollen, in welchem es citiert wird, scheint mir äußerst bedenklich und würde höchstens dann zulässig sein, wenn der Inhalt des Citats unvereinbar wäre mit unserer sonstigen Kenntnis der bezüglichen Dinge. Das ist nun hier keineswegs der Fall. Vielmehr, wenn Otto IV. 1209 B. F. 278 mit den Worten: »cum . . . reges in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverint theloneum et monetam« den Verzicht auf diese Gerechtsame zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg begründet, so ergibt sich daraus mit voller Sicherheit, daß der König diese Gerechtsame sonst allgemein und herkömmlich hatte. Es liegt auf der Hand, daß sie ihm nicht erst während der Bürgerkriege des vergangenen Jahrzehnts eingeräumt worden sein werden; er hatte sie also auch schon im 12. Jahrhunderte, mindestens also unter Heinrich VI. Aber es hindert auch nichts selbst auf Friedrich I. zurückzugehen und anzunehmen, daß schon unter ihm, wie unser Diplom andeutet, eine Vereinbarung zwischen der Krone und dem geistlichen Fürstentume zu Stande kam, welche vielleicht ein noch älteres Gewohnheitsrecht ersetzte und dem Gebrauche, wie er unter Otto IV. uns nachweisbar entgegentritt, die reichsgesetzliche Grundlage gab. Eine Aenderung war übrigens darin seit 1209 nicht eingetreten. Friedrich II. verzichtet 1216 mai 11 B. F. 858 ebenfalls zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg auf Alles, was während der Hoftage sonst »in aliis civitatibus aut locis in moneta teloneis et ceteris utilitatibus quibuscumque imperiali iuri provenerint ab eisdem«. Auch durch den Rechtsspruch für Worms 1238 nov. B. F. 2403 wird noch anerkannt, »quod toloneum moneta officium sculteti et iudicium seculare« vom geistlichen Landesherrn nicht selbständig verlehnt werden dürfen, da sie »quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter«. Vergleichen wir nun mit diesen Zeugnissen aus den ersten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts, was das Privileg von 1220 über das Ledigwerden der Gerichts-, Münz- und Zollnutzung bei Hoftagen bringt, so dürfen wir uns mit Recht wundern, daß es nicht, wie man erwarten sollte, eine Beschränkung der königlichen Gerechtsame, sondern im Gegenteile eine Erweiterung derselben zu enthalten scheint, da Gericht, Zoll und Münze dem Könige nicht nur während des Hoftags¹⁾, sondern auch acht Tage vorher und acht Tage nachher ledig sein sollen. Man könnte meinen, daß das so schon im Gesetze Friedrichs I. festgesetzt gewesen sei, aber Otto IV. sagt ausdrücklich, der König

1) Das ist zwar im Privileg nicht ausdrücklich gesagt, aber wegen der Festsetzung des Termins a quo und ad quem selbstverständlich.

habe die Nutzung nur »durantibus curiis«. Es bleibt uns also nichts übrig, als in ihrer Erweiterung ein Zugeständnis der Bischöfe an den König zu erkennen, welches aber durch das wichtigere des Königs an die Bischöfe aufgewogen wird, daß die Nutzung ihm eben nur bei Hoftagen und nicht überhaupt bei jedem Aufenthalte in einer Bischofsstadt zufallen solle: »Quotienscunque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nihil in ea iuris habeant [officiales nostri]«. In diesem Satze haben allerdings die Bestrebungen des geistlichen Fürstentums einen bedeutsamen Sieg über die Krone davon getragen und es war wenigstens für die geistlich-fürstlichen Gebiete seit 1220 nicht mehr unbedingt zutreffend, wenn der Sachsenspiegel, Landr. III, 60 § 2 sagt: »In wilche stat der kung kûmt, dâr ist ime ledie muneze unde zol, unde in wilch lant her kumt, dâr ist ime ledie daz gerichte« u. s. w. Was die Krone indessen auf der einen Seite verlor, brachte sie auf der anderen einigermaßen wieder ein: es liegt uns in diesem Passus des Privilegs ein Kompromis vor, der seiner Natur nach gegen eine etwaige Fälschung desselben im Interesse des geistlichen Fürstentums und, da eine Fälschung im Interesse der Krone gar nicht in Frage kommt, für die Echtheit desselben spricht.

Das Ergebnis unserer Untersuchung über den Rechtsinhalt des Privilegs ist also dem, zu welchem Ph. gelangte, entgegengesetzt. Die einzelnen Sätze desselben entsprechen, soweit sich das verfolgen ließ, dem nachher geltenden Rechte oder sie sind aus den Umständen zu verstehn, welche eine Weiterentwicklung des bisher geltenden im Sinne des geistlichen Fürstentums bedingten. Aber doch auch wieder nicht so, daß nun die Krone kurzweg allen und jeden Wünschen des letzteren nachgegeben hätte, sondern sie that es in wichtigen Punkten nur gegen Gegenleistungen von Seiten der Bischöfe, die freilich trotzdem ihren Vorteil dabei gefunden haben werden oder wenigstens zu finden glauben mochten. Mit einem Worte: das Privileg hat nicht nach seiner Fassung, aber wohl nach seinem Inhalte den Charakter eines Vertrages, der zwar dem geistlichen Fürstentume Günstiges enthält und enthalten sollte (»censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos« etc.), aber bei dem auch die Krone noch bestehn konnte.

Doch es ist Zeit, daß wir uns von dem Rechtsinhalte jenes Privilegs seiner Ueberlieferung zuwenden, aus welcher Ph. ja auch Bedenken gegen seine Echtheit hergeleitet hat, zunächst aus dem Umstande, daß die Eichstädter Ausfertigung, welche in den Kaiserurkunden faksimiliert ist, die einzige uns erhaltene zeitgenössische sei. Aber er muß selbst zugeben S. 105 Anm., daß darauf nicht zu viel

Gewicht zu legen sein wird, weil auch von anderen ähnlichen Stücken keineswegs so viele Ausfertigungen auf uns gekommen sind, als man nach der Zahl der an ihnen Interessierten erwarten sollte. Man könnte sogar noch weiter gehn und darauf hinweisen, daß z. B. weder von Friedrichs Krönungsedikten 1220 noch von seinem großen Landfrieden 1235 auch nur eine einzige Kanzleiausfertigung erhalten ist und doch wird es nicht leicht Jemandem einfallen, deshalb ihre Authentizität zu verdächtigen. Hier aber liegt die Sache insofern noch günstiger, als wir wissen, daß mehrfache zeitgenössische Ausfertigungen amtlichen Charakters existiert haben. Solche besaßen nämlich:

1) Der Bischof von Eichstädt, von dessen Exemplar noch weiter zu sprechen sein wird;

2) Der Bischof von Utrecht, nach dessen Exemplar die Abschrift im Utrechter Copiar sec. XIV. in Hannover gefertigt ist und Heda, hist. episc. Ultraject. p. 193 das Privileg gedruckt hat. Es scheint jetzt verloren zu sein, aber da die bei Heda abgebildete Königsgoldbulle Friedrichs II. die ist, deren man sich nachweislich seit 1218, aber selbstverständlich nicht über 1220 nov. 22 hinaus bedient hat, war es, wenn nicht etwa in der Kanzlei selbst gefertigt, was wir nicht wissen können, so doch wenigstens gleichzeitig von der Kanzlei durch Anhängung der Goldbulle legalisiert;

3) vielleicht auch der Erzbischof von Besançon nach NA. II, 282.

Wollen wir aber von der letzteren Ausfertigung absehen, da auf ihre Existenz nur aus der Bestätigung Karls IV. für Besançon von 1356 (vgl. Ph. S. 107) geschlossen werden kann, so viel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß es außer dem Eichstädter Exemplar wenigstens noch ein zeitgenössisches gegeben hat, und dieses das Utrechter schließt jeden Zweifel an seinem Dasein aus.

Dazu kommt, daß der Text des Privilegs, wie er sich im Eichstädter Exemplar findet, wiederholt Bestätigungen des Privilegs durch Friedrich II. selbst zu Grunde gelegt worden ist, nämlich:

1) für Erzbischof Sigfrid III. von Mainz 1234 nov. B. F. 2064. Diese ist uns erhalten: a) in einer Bestätigung Rudolfs 1275 märz 13, der jedoch den auf die Exkommunicierten bezüglichen Passus ausnimmt (M. G. leg. II, 402) und b) in einer Vidimierung des Mainzer Officialats von 1405 (Würdtwein, Subs. dipl. IV, 401), welches wohl absichtlich wegen jener Auslassung nicht auf die Urkunde Rudolfs, sondern auf Friedrichs Original von 1234 zurückgriff und dieses noch mit einer nach der Beschreibung echten Goldbulle vor sich hatte. Ph. freilich bemerkt dazu: »Was will das sagen? Nichts ist leichter, als eine echte Goldbulle zu öffnen und an ein anderes Stück unzu-

hängen«. Aber die allgemein anerkannte Möglichkeit, eine Goldbulle abzulösen, ist noch kein Beweis, daß es für den besonderen Fall wirklich geschehen sei, und dies letztere anzunehmen, liegt auch nicht die geringste Nötigung vor. Datierung und Zeugen der Bestätigung von 1234 B. F. 2064, sagt Phil., »waren leicht aus 2065 zu entnehmen«, aber muß das immer geschehen sein, wo Datierung und Zeugenreihe in zwei gleichzeitigen Urkunden übereinstimmen? Die Uebereinstimmung der Zeugenreihe ist übrigens in diesem Falle keineswegs eine vollständige und obendrein, da 2065 ins Eichstädter Archiv wanderte, wäre nach Ph.s Annahme derjenige, welcher 2064 mit Hülfe von 2065 fälschen wollte, genötigt gewesen, sich letzteres erst von dorthier zu beschaffen. In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß die Bestätigung von 1234, wenn wir von den Aussagen der Vidimierenden von 1405 über die äußeren Merkmale dieses Stücks absehen wollten, in seinen inneren Merkmalen nicht den geringsten Anstoß bietet und folglich, bis ein zwingender Beweis des Gegenteils geführt wird, für echt zu halten sein wird. Phil. ist zu seiner Hyperkritik offenbar nur durch eine Folgerung aus Voraussetzungen gekommen, die er, und das mag ihn entschuldigen, für zulässige hielt, die jedoch in Wirklichkeit es nicht sind. Er wird geschlossen haben: Der Rechtsinhalt des Privilegs von 1220 ist höchst bedenklich; (S. 108) »eine Anerkennung des Stücks durch Friedrich selbst erscheint höchst unwahrscheinlich, ja fast unmöglich«; also kann auch an der angeblichen Bestätigung von 1234 ursprünglich keine echte Goldbulle gehangen oder, mit anderen Worten, es kann von dieser Bestätigung kein Original existiert haben. Aber diese Folgerung wird ohne Weiteres hinfällig, wenn gezeigt werden kann, wie ich es gethan zu haben glaube, daß der Rechtsinhalt des 1234 bestätigten Privilegs keineswegs so bedenklich ist, daß eine Anerkennung durch Friedrich »fast unmöglich« erscheint.

Bleibt für mich also die Bestätigung von 1234 als eine echte Urkunde bestehn, so erkenne ich andererseits gern an, daß Ph. vollkommen überzeugend nachgewiesen hat, wie sowohl die in ihr enthaltene Fassung des Privilegs von 1220 als auch überhaupt die ganze in Abschriften, Transsumpten und Drucken erhaltene Mainzer Ueberlieferung des Privilegs auf die Eichstädter Fassung zurückgeht, diese mit allen ihren Fehlern, Auslassungen u. s. w. wiederholt¹⁾. Ich meine jedoch, daß der an sich unlängbare Zusammenhang sich

1) Wenn die Mainzer Ueberlieferung in Z. 18 der KU. zum Teil richtig *impetendi*, zum Teil falsch *impetrandi* liest, so gibt Eichst. auch dazu den Schlüssel. Es ist dort nämlich der Schreibfehler der Abkürzung *t* (*r*) in *t* (*e*), aber undeutlich verbessert.

wohl noch anders erklären läßt, als etwa durch Abschreiben zum Zwecke der Fälschung. Zu der Zeit nämlich, aus welcher die Bestätigung für Sigfrid III. herrührt, im November 1234, war nicht bloß dieser, sondern auch der Bischof von Eichstädt am kaiserlichen Hofe und zwar letzterer, um sich eine Reihe von Rechtssprüchen gegen die Uebergriffe der Vögte (B. F. 2065) auszuwirken, welche sich wie Specialisierungen des darauf bezüglichen, aber ganz allgemein gehaltenen Satzes des Privilegs von 1220 ausnehmen. Brachte der Eichstädter zu dem Zwecke sein Exemplar mit, legte er es den Urteilern vor, unter welchen Sigfrid der vornehmste war, so ist ganz gut denkbar, daß letzterer daraus den Anlaß nahm, sich für seine Person eine Bestätigung desselben geben zu lassen. Wenn Friedrich in dieser sagt: »dilectus princeps noster privilegium quoddam olim in Theutonia in favorem dilectorum principum nostrorum ecclesiasticorum a celsitudine nostra indultum ostendit, supplicans, ut privilegium ipsum innovari mandaremus«, so halte ich dafür, daß Sigfrid nicht etwa eine seinem Vorgänger Sigfrid II. erteilte Ausfertigung vorgelegt haben wird, in welchem Falle es wohl antecessori suo indultum oder ähnlich heißen würde, sondern eben das Exemplar seines Eichstädter Kollegen. Es ist das ja auch nur eine Hypothese und ich bin weit davon entfernt, auf sie nun die von Ph. bestrittene Echtheit des Eichstädter Exemplars aufbauen zu wollen; aber sie hat einigen Anhalt an der Thatsache (vgl. Ph. S. 19), daß die kaiserliche Kanzlei um diese Zeit noch keine Register führte: es mußte also sonst beigeschafft werden, was man bestätigt haben wollte. Wie dem auch sei, der Zusammenhang zwischen der Eichstädter Fassung und der in der Mainzer Bestätigung kann nicht ohne Weiteres gegen die letztere ins Feld geführt werden; er würde letztere nur in dem einen Falle eliminieren, wenn die Unechtheit der ersteren schon erwiesen wäre. Nun kommt hinzu, daß wir außer jener Bestätigung für Mainz von 1234 noch eine zweite

2) für den Bischof Berthold von Straßburg 1236 märz B. F. 2144 in einer Urkunde besitzen, in welcher Friedrich II. außer dem Privileg von 1220, auch noch die beiden großen unbezweifelt echten Privilegien für die Fürsten von 1232 april und mai einrückt. Ficker bemerkt dazu: »Die Fassung wird nicht bezweifeln lassen, daß Straßburg bis dahin überhaupt noch keine Ausfertigungen dieser Privilegien erhalten hatte, wie sich das aus der bisherigen Spannung zwischen dem Bischof und dem Kaiser erklärt«, welche eben erst durch einen Vergleich B. F. 2143 gehoben war. Die Urkunde ist allerdings nur in verkürzter Form von Grandidier, Oeuvres III, 334 veröffentlicht und zwar nur »ex veteri apographo tabularii episco-

palis«, was, wie Ph. sehr richtig meint, »gar keinen Beweis für ihre Echtheit gibt«. Aber doch wohl ebenso wenig für ihre Unechtheit? Denn, wenn Ph. hinzufügt: »Die Daten konnten einfach aus dem Friedensschlusse mit dem Bischofe herübergenommen werden«, so ist auch das wieder nur eine Möglichkeit, die höchstens in Betracht kommen kann, wenn die Unechtheit der Bestätigung von 1236 sonst schon erwiesen wäre, aber als bloße Möglichkeit an sich auch nicht den geringsten greifbaren Halt bietet. Unendlich mehr wäre man doch berechtigt zu sagen: Weil 2144 dieselben Daten und nach Grandidier dieselbe Zeugenreihe hat wie 2143, welches in einem unangreifbaren Original vorliegt, darum wird auch 2144 die Praesumption der Echtheit bis zum Erweis des Gegentheils zur Seite stehn. Und diese Praesumption wird auch nicht etwa dadurch beeinträchtigt, daß der Text des Fürstenprivilegs von 1220 in der Bestätigung von 1236 wiederum auf die Eichstädter Fassung zurückgeht, ihre Eigentümlichkeiten teilt. Ph. hat selbst schon, wo er den Stammbaum der Ueberlieferung aufstellt, die Mainzer Bestätigung von 1234 als Mittelglied eingeschoben, allerdings ohne diese Annahme näher zu begründen. Aber sie ist gewiß eine treffende. Denn der Erzbischof von Mainz, in dem wir doch den hauptsächlichsten Vermittler des zwischen dem Kaiser und dem Straßburger Bischofe zu Stande gebrachten Vergleichs zu erblicken haben werden, bei welchem es sich übrigens geradezu um die Anwendung der im Privileg von 1220 enthaltenen Satzungen über Vogtei, Pfahlbürger, Münze und Kirchlehen handelte, — der Erzbischof von Mainz dürfte dem Straßburger die Vorlagen zu den Privilegienbestätigungen geliefert haben, welche derselbe vom Kaiser wünschte: so bekam das Privileg von 1220 in der Straßburger Bestätigung von 1236 die Fassung der Mainzer von 1234, welcher ihrerseits das Eichstädter Exemplar zur Vorlage gedient hatte. — Endlich gibt es von unserm Privileg noch eine dritte Bestätigung

3) für den Erzbischof Wernher von Mainz durch König Rudolf 1275 märz 13 bei Falckenstein, Cod. Nordg. 61 und darnach M. G. leg. II, 402, in der jedoch, wie erwähnt, der die Wirkung der Exkommunikation betreffende Passus von der Bestätigung ausgeschlossen wird. Diese Bestätigung wird auch von Ph. nicht angezweifelt.

Der Rechtsinhalt des Privilegs von 1220 erweist sich bei näherer Prüfung als so wenig anstößig, seine Ueberlieferung ist eine verhältnismäßig so reichliche und auf ihren einzelnen Stufen so gut beglaubigte, daß sogar dann, wenn die zeitgenössische Ausfertigung im Eichstädter Exemplar gar nicht vorhanden wäre, an der Authenticität des Privilegs selbst nicht gezweifelt werden dürfte und auch von Ph.

wohl schwerlich gezweifelt worden wäre, hätten ihn nicht die augenscheinlichen Mängel eben jener Ausfertigung von vornherein gefangen genommen. Zu solchen Mängeln rechne ich zwar nicht die ziemlich zahlreichen Schreibfehler, da solche auch sonst häufig genug vorkommen; wohl aber wird man mit Ph. daran Anstoß nehmen, daß die erste Zeile in verlängerten Buchstaben ganz ungeschickt, von einem in dieser Schriftart offenbar nicht geübten Schreiber hergestellt ist und daß nicht bloß der Raum für das Chrismon unausgefüllt blieb, sondern auch der für die Signumzeile, obwohl das Monogramm eingezeichnet ist. Die Anstöße sind derart, daß ohne Weiteres zuzugeben sein wird, in der königlichen Kanzlei könne dies Stück nicht geschrieben sein. Ob nun in seiner Schrift wirklich, wie Ph. versichert, eine Nachahmung der Schrift von B. F. 1115 zu erkennen ist — eben der gleichfalls auf dem Frankfurter Tage und 1220 april 26 gegebenen Münzsurkunde für den Bischof von Regensburg, welche nach unserer Ausführung die erste Anwendung der im Fürstenprivileg B. F. 1114 verbrieften bischöflichen Münzrechte ist —, das vermag ich selbst nicht zu beurteilen, da ich das Original von 1115 nicht gesehen habe. Indessen der Blick Ph.s hatte Gelegenheit genug, sich an Originalen dieser Zeit zu üben und ich nehme deshalb gern die von ihm behauptete Nachahmung als Thatsache an, obwohl ich sie mir etwas anders erklären möchte. Da nämlich 1115 nach Ph. von einem Regensburger Schreiber her stammt, der mehrfach für seinen Bischof königliche Urkunden schrieb, was hindert uns anzunehmen, daß er auch ein Exemplar des Fürstenprivilegs schrieb, welches dann dem Eichstädter Schreiber als Vorbild diente? Ich stimme Ph. auch darin bei, daß die Nachahmung, weil ihr Datum: VI. kal. »mai« aus »iunii« verbessert ist, erst im Mai gefertigt sein dürfte. Wir würden also in der schlecht gelungenen Nachahmung eine Einzelkopie oder nach Ph. eine unvollständige Ausfertigung vor uns haben, wenn nicht die noch vorhandenen Siegelfäden und ein Rest von Wachs in demselben auf ihre trotz aller ihrer Mängel erfolgte Anerkennung durch die Kanzlei hindeuteten. Sie wurde, obwohl nicht in der Kanzlei geschrieben, durch die Besiegelung legalisiert¹⁾, ob durch Wachssiegel oder durch eine, wie es in diesen Jahren üblich war, mit Wachs ausgegossene Goldbulle, darauf kommt wenig an. Die im Kontext gebrauchte Formel: »fecimus . . . sigilli nostri muninunc insigniri« spricht für ein Wachssiegel, aber 1115 hat dieselbe Formel und ist doch mit einer Goldbulle versehen gewesen, die erst in neuerer Zeit abhanden kam. Dasselbe Verhält-

1) Derselbe Hergang hatte bei 1115 statt, das ja nach Phil. auch nicht in der Kanzlei geschrieben ward.

nis besteht bei der Utrechter Ausfertigung des Privilegs und wir könnten es deshalb auch für die Eichstädter gelten lassen, um so mehr, als in einer Kopie desselben aus dem vorigen Jahrhundert noch eine Goldbulle an ihr erwähnt sein soll. Besiegelt war sie in jedem Falle und wir müssen deshalb sagen: die Eichstädter Ausfertigung ist gewiß eine mangelhafte und leichtfertige, aber sie ist darum nicht weniger eine originale.

Aber gesetzt, sie wäre wirklich nichts weiter als eine Einzelkopie, welcher durch Nachahmung der Schrift und Beifügung von Siegelspuren der Schein einer Kanzleiausfertigung gegeben worden wäre, müßte deshalb das Privileg selbst fallen? Ph. hat meines Erachtens die Tragweite der Thatsache nicht gebührend gewürdigt, daß wir eine von der Eichstädt-Mainzer Ueberlieferung unabhängige und zeitgenössische Ueberlieferung in der Utrechter Ausfertigung (s. o.) besitzen. Ihre Unabhängigkeit ergibt sich sowohl aus einigen besseren als auch aus einigen schlechteren Lesarten; vor Allem aber daraus, daß sie in der Invokation des Amen ermangelt, — daß sie am Schlusse des Spolienparagraphen eine Strafdrohung hat, welche der anderen Ueberlieferungsklasse fehlt, — daß sie die Bischöfe von Metz und Havelberg aus der Zeugenreihe ausläßt und diese überhaupt ganz anders ordnet, — endlich daß sie die Signumzeile ausfüllt, welche dort leer gelieben ist. Andererseits zeigen Utrecht und die Eichstädter Klasse doch auch wieder eine gewisse Verwandtschaft. Beide lesen z. B. in Zeile 9 des Facsimile *universaliter*, wo man *inviolabiliter*, und *advocati*, wo man *advocatie* erwarten sollte. Beide haben im Actum die 9. Indiction statt der 8. und das 23. sicilische Regierungsjahr statt des 22. Wir werden also allerdings mit Ph. S. 114 ein beiden gemeinsames, schlecht geschriebenes Konzept annehmen müssen, welches zwar Protokoll, Kontext und von den Schlußformeln das Actum und Datum, aber weder die Zeugenreihe noch die Signumzeile, wahrscheinlich auch nicht die Recognitionszeile bot, welche einige allerdings unbedeutende Abweichungen enthält.

Hier aber scheiden sich unsere Wege. Ph. sieht in diesem Koncepte eine Vorlage der Bischöfe an den König mit den Bedingungen für ihre Zustimmung zur Wahl seines Sohnes. Diese Vorlage habe jedoch nicht Friedrichs Billigung erlangt und so hätten denn die Bischöfe von Eichstädt und Utrecht sich auf eigene Faust und zwar mit Benutzung jenes Koncepts, im Uebrigen jedoch unabhängig von einander, zwei »fast gleichlautende Privilegien geschmiedet«, beide sich dazu — müssen wir hinzusetzen — auch zwei echte Goldbullens verschafft. Ich will nicht darauf Gewicht legen, daß nun ganz rätselhaft bleibt, weshalb die Bischöfe denn doch der Wahl zustimm-

ten, obwohl ihre Bedingungen abgewiesen sein sollen; denn es könnte geantwortet werden, wir wissen es eben nicht. Ph. bewegt sich aber außerdem in der näheren Schilderung jenes angeblichen Hergangs mehrfach in Widersprüchen, z. B. darin, daß er den Eichstädter Schreiber das Datum aus B. F. 1115 entnehmen läßt, während es doch im Koncepte gestanden haben muß (und ebenso das Actum), da auch die Utrechter Ausfertigung es hat, oder darin, daß er in der Zeugenreihe des Eichstädter Exemplars die Unterschriften der ursprünglichen Eingabe an Friedrich II. vermutet, wobei nicht abzusehen ist, weshalb dann der Utrechter sich noch die Mühe gegeben haben sollte, für seine Fälschung irgend anderswoher eine Zeugenreihe zusammenzusuchen, wenn er eine solche schon im Koncepte vorfand. Noch bedenklicher ist es, daß nach Ph.s Hypothese die Reichsversammlung zu Frankfurt im April 1220 nicht viel besser als eine Fälscherbande gewesen sein würde. Außer jenen beiden Bischöfen müßte nämlich auch der Bischof von Regensburg, von dem wir vermuten können, daß er gleichfalls eine Ausfertigung besaß, in entsprechender Weise gefälscht haben. Und vor Allem: zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen führt jene Vorstellung! Hat es überhaupt kein echtes Fürstenprivileg von 1220 gegeben, dann kann natürlich auch die Bestätigung von 1234 für Sigfrid III. von Mainz und die von 1236 für Berthold von Straßburg nicht echt, nicht von der Kanzlei ausgegangen sein: auch diese Fürsten haben dann mit Bewußtsein gefälscht. Es ist selbstverständlich, daß bei allen jenen Urkunden und Urteilen aus den Jahren 1220 bis 1240, in welchen Jeder geneigt sein wird, die praktische Anwendung der im Privileg von 1220 aufgestellten Grundsätze zu erblicken, Ph. seinerseits solchen Zusammenhang durchaus läugnet: konsequenter wäre es freilich gewesen, wenn er auch diese Urkunden als Fälschungen beseitigt hätte. Fälschung häuft sich bei ihm auf Fälschung, bis endlich »erst Rudolf von Habsburg 1275 unser Diplom durch eine unzweifelhaft echte Urkunde beglaubigt hat«.

Unendlich viel einfacher und natürlicher hat sich Alles gemacht, wenn wir von der Echtheit des Privilegs ausgehn, wie sie sich aus seinem Rechtsinhalte, aus seiner Ueberlieferung und aus den diplomatischen Merkmalen der beiden näher bekannten zeitgenössischen Ausfertigungen ergibt. Die Bischöfe, welche sich auf dem Frankfurter Tage eingefunden und Friedrichs II. Sohn zum Könige gewählt haben, sind mit ihm, wahrscheinlich schon vor dessen Wahl, über gewisse Zugeständnisse von seiner Seite einig geworden, um so leichter, weil sie auch ihrerseits ihm einige Zugeständnisse machten. Die Vereinbarung ward in der Fassung einer Königsurkunde,

aber ohne Zeugenreihe und Signumzeile, jedoch mit Angabe von Actum und Datum koncipiert. Dem einzelnen Interessierten blieb es überlassen, von dem Koncepte Abschrift zu nehmen, diese in den fehlenden Theilen des Eschatokolls zu vervollständigen und von der Kanzlei durch die Besiegelung legalisieren zu lassen oder sich gegen höheres Entgelt bei der Kanzlei selbst eine Ausfertigung zu bestellen oder endlich weder eines noch das andere zu thun, sondern sich mit dem Bewußtsein zu begnügen, daß auf den Fall des Bedürfnisses einige Kollegen Ausfertigungen besaßen¹⁾. Das erste geschah wahrscheinlich durch den Regensburger Bischof, das zweite durch den Utrechter, während der Eichstädter erst nach dem Schlusse des Reichstages das Exemplar des Regensburgers entlieh, es mit allen seinen Mängeln kopieren ließ und sich dann die Besiegelung durch die Kanzlei verschaffte. Die in Frankfurt nicht zugegen gewesenen Bischöfe werden es ähnlich gemacht haben, z. B. der Erzbischof von Besançon, oder sie blieben zunächst ganz ohne Ausfertigung, bis der Augenblick kam, in welchem auch ihnen der Besitz einer solchen wünschenswert ward, wie z. B. Sigfrid III. von Mainz im Jahre 1234, als der Bischof von Eichstädt dem Kaiser und dem Fürstengerichte sein Exemplar vorlegte, sich auf Grund desselben eine Bestätigung geben ließ, während Berthold von Straßburg erst 1236 zu solcher gelangte. Der Inhalt des Privilegs aber war inzwischen auch schon in die reichsrechtliche Praxis übergegangen, mehrfach von den Fürsten zur Grundlage ihrer Rechtssprüche gemacht worden.

Die Ausführungen Ph.s, welche die Unechtheit des Privilegs von 1220 erweisen sollten, haben uns, obwohl sie ja nur einen Anhang zu seinem, ich wiederhole es, im Uebrigen höchst verdienstlichen Werke bilden, deshalb so lange beschäftigt, weil zu besorgen war, daß gerade sein Urteil über jene für Friedrich II. grundlegende Urkunde als das Urteil eines Mannes, der mit der Diplomatie dieses Kaisers so vertraut geworden ist wie kein Anderer, die Auffassung der Fridericianischen Politik in Bahnen lenken möchte, welche ich

1) Ein sehr merkwürdiges Beispiel der Art, wie Reichsgesetze vervielfältigt zu werden pflegten, gibt die von mir Acta imp. II, 684 mitgeteilte Urkunde des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg, in welcher er das Reichsmünzgesetz von Frankfurt 1231 April 30 schon am 2. Mai für den Bischof Hermann von Würzburg transsumiert, obwohl letzterer selbst Zeuge des Gesetzes ist. Hermann hatte sich also von der Kanzlei eine Ausfertigung weder geben noch beglaubigen lassen. Der Magdeburger war wahrscheinlich billiger als die Kanzlei, hatte sich übrigens nach dem Wortlaute seines Transsumpts auch mit einem von der Kanzlei bloß besiegelten Exemplare begnügt.

nur als Irrwege bezeichnen könnte. Aber mich bestimmte auch noch ein Anderes. Die diplomatische Methode ist jetzt, und Ph. beweist es durch sein Werk selbst, zu einer früher unerhörten Feinheit ausgebildet. Ich meine, aus der obigen Erörterung wird sich ergeben haben, daß diese Feinheit auch Gefahren in sich birgt, welche nicht gering zu achten sind, vor Allem die Gefahr der Hyperkritik, welche sich Schwierigkeiten schafft, wo in Wirklichkeit gar keine vorhanden sind.

Winkelmann.

Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755—1836). Bearbeitet von Dr. Johannes Dierauer. Mit Müller-Friedbergs Portrait und Briefen von Johannes Müller. St. Gallen, Huber & Comp. (E. Fehr) 1884. I—XX. 482 S. gr. 8°.

Der Lehrer der Geschichte an der Kantonsschule von St. Gallen, von welchem binnen Kurzem die Vorlegung des Anfanges der Darstellung der schweizerischen Geschichte in der Heeren-Ukert-Giesebrechtschen Geschichte der europäischen Staaten erwartet wird, bietet in der Biographie des Organisators des Kantons St. Gallen eine auf eingehendsten Studien beruhende, materiell vollständige, formal wohl gelungene Leistung dar. 1877 und 1878 war er in der Ausarbeitung zweier vom St. Gallenschen historischen Vereine herausgegebener Neujahrsblätter dem Stoffe zuerst näher getreten und hatte seither in den Archiven des Stiftes und des Kantones St. Gallen, sowie im zürcherischen Staatsarchive, aber auch aus privaten Quellen das Material in umfassender Weise herangezogen. Unter den Korrespondenzen von oder an Müller-Friedberg stehn zwei verschiedenen Lebensphasen angehörende Verbindungen mit zürcherischen Staatsmännern voran, zuerst mit David von Wyß dem Jüngeren, welcher nun seit 1884 in dem eigenen Sohne gleichfalls seinen Schilderer gefunden hat (Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister David von Wyß, Vater und Sohn, von Friedrich von Wyß, I. Band, Zürich 1884) für eine spätere Zeit mit Paul Usteri. Daneben gehn bis 1803 reichende Briefe von dem Neuenburger Staatsrat L. de Marval. Ganz besonders ist aber Dierauer auch in den Stand gesetzt, vierzehn noch ungedruckte Briefe Johannes Müllers im Anhange mitzuteilen, während allerdings schon bisher bekannt gewesen, daß Müller-Friedberg zu Müllers Korrespondenten gehörte. Leider ist eben nur ein Rest, aus den Jahren 1788 bis 1798, von einer jedenfalls ursprünglich viel größeren Zahl von Briefen hier darzubieten gewesen; denn in Maurer-Constants Ausgabe des Müllerschen Briefwechsels reichen Müller-Friedbergs 74 Nummern bis 1806, so daß

anzunehmen ist, auch der St. Galler Korrespondent habe wenigstens bis zu diesem Jahre Antworten Müllers empfangen. Durch das ehrende Vertrauen der noch lebenden Enkelin Müller-Friedbergs, der Frau von Chrismar zu Konstanz, hat der Verfasser theils diese Müllerschen Briefe erhalten, außerdem aber auch den vollen Einblick in Müller-Friedbergs sämtliche schriftliche Hinterlassenschaft gewonnen. Freilich ist auch diese, indem der Empfänger die meisten an ihn gerichteten Privatbriefe vernichtete, nicht vollständig; doch glaubt der Verfasser dessen ungeachtet »die sichere und unentbehrliche Grundlage für den Aufbau des biographischen Gerüstes« hier vor sich gehabt zu haben.

Müller-Friedbergs Leben zerfällt in drei Hauptepochen ungleichen zeitlichen Umfanges. Von 1782 bis 1798 ist der 1755 Geborene in höherer Amtsstellung in einem geistlichen Fürstentum, welches zugleich der schweizerischen Eidgenossenschaft als verbündeter Staat angehört. Nach einer durch die Ereignisse der Revolution erzwungenen Mußezeit dient er von 1800 bis 1803 dem helvetischen Einheitsstaate und wohnt am Abschluß der Existenz derselben noch in maßgebender Stellung der Consulta zu Paris bei, auf der ihn der die Gegensätze in der Schweiz vermittelnde Konsul Bonaparte erkiest, um den endlich thatsächlich geschaffenen Kanton St. Gallen einzurichten. Von 1803 bis 1831 lenkt er dieses Staatswesen mit seiner eigentümlich gemischten Bevölkerung; doch bildet dabei das Uebergangsstadium nach dem Umsturze der Mediation, das die Jahre 1813 bis 1815 umfaßte und den Kanton mit Vernichtung bedrohte, eine eigentümliche Episode. Der letzte Abschnitt bis 1836, als eine neue Zeit demokratischer Umgestaltung von dem Landammann der Restaurationszeit nichts mehr wissen wollte und der Greis, historischen Arbeiten über die zeitgenössischen Ereignisse sich widmend, jenseits der Schweizer Grenze, zu Konstanz, ruhige Jahre verbrachte, bietet den friedlichen Nachklang dieses reichen Lebensganges.

Das Buch verdient als Beitrag zur Geschichte welterschütternder Ereignisse, welche, wie niemals in solcher Dichtigkeit vorher oder nachher, die schweizerischen Verhältnisse bestimmten, so daß die Specialgeschichte überall die allgemeine Historie hier ergänzt und erklärt, volle Beachtung über die Grenzen der Schweiz hinaus. Andererseits aber hat es ein hohes psychologisches Interesse, durch die verschiedenen Wandelungen hin den Lebensgang eines Staatsmannes zu verfolgen, dessen Größe in einer merkwürdigen Elasticität, einer feinen stets verständnisvollen Art zu reden und zu handeln, in der Gabe, durch Vermittlung und jeweilige Nachgiebigkeit

Schlimmes zu vermeiden oder gar Wichtiges zu erreichen, bestand. Das vorzügliche Darstellungstalent des Verfassers, seine geschickten Charakterzeichnungen, die wohl erwogene Abmessung und Einteilung des Stoffs ¹⁾ machen aber außerdem die Lesung dieses biographischen Denkmals — denn als »Bild der Persönlichkeit« soll dem Vorworte nach das Werk aufgefaßt werden — zu einem wahren Genusse.

Zum Beweise für das Gesagte mögen einige Abschnitte besonders hier hervorgehoben werden.

Müller-Friedberg ²⁾ diente dem auf ganz mittelalterlicher Grundlage stehenden Kirchenstaate des Gotteshauses St. Gallen seit 1783 in höherer Stellung, zuerst bis 1792 im eigentlichen St. Gallenschen Fürstenlande als Obervogt zu Oberberg, hernach als Landvogt im Toggenburg. Der von den Ideen der Aufklärung erfüllte Mann, der auch in schriftstellerischen Versuchen, poetischer Art, ferner philosophischen, politischen Inhaltes, seinen Gedanken und Gefühlen einen in der Form nach dem herrschenden Zeitgeschmack oft überschwenglichen Ausdruck gab, hatte vorzüglich im Toggenburg eine sehr schwierige Aufgabe anzutreten, wie er an Johannes Müller schrieb: »Gouverner le Toggenburg est un métier pénible dans nos jours; c'est une négociation continuelle«. Denn seit dem Friedensvertrag von 1718 stand in diesem außerhalb des engeren fürstlichen Gebietes stehenden Lande dem Fürstbabe nur noch ein Rest von Souveränitätsrechten zu, welche der seit dem Ausbruche der französischen Revolution noch angriffslustiger gewordene Volksggeist von Jahr zu Jahr mehr anfocht. Müller-Friedberg war, wie schon sein 1789 erschienener »Hall eines Eidgenossen« bewiesen, von der Gefahr, wel-

1) So wird für die Zeit der provisorischen Besorgung des helvetischen Staatssekretariats — Ende April bis Ende Juli 1802 — auf die Ausführung der Beziehungen zur auswärtigen Politik verzichtet und nur auf die mehr persönliche Seite in der Korrespondenz mit den Gesandtschaften in Wien und Paris eingetreten (S. 157—169).

2) Das einzige wirklich Gefälschte an dem geschilderten Manne ist dieser sein Name, das Resultat einer der bedenklichen geschichtverdrehenden Genehmigungen eines zurechtgemachten Stammbaumes von amtlicher Seite. »Müller-Friedberg« ist der Abkömmling eines im katholischen Teil des Kantons Glarus angesehenen bürgerlichen Geschlechtes »Müller« aus Näfels. Aber 1774 und vollends 1791 bestätigten Joseph II. und Leopold II. dem Vater Müllers, dem »Baron« Landshofmeister des Fürstbabs von St. Gallen, den Namen »Müller-Friedberg«, als ob derselbe von der 1406 ausgestorbenen zürcherischen, durch Rudolf von Habsburg in den Ritterstand erhobenen Familie Mülner abstamme, welche einst bei Meilen am Zürichsee ein Schlößchen Friedberg besessen hatte (vgl. S. 4 u. 5, 35 u. 36, sowie S. 38 das Bild des »freiherrlichen Sigels«).

che dem Bestand der bisherigen eidgenössischen Staatsverhältnisse von Frankreich her drohte, überzeugt und davon durchdrungen, daß nur zeitgemäße Koncessionen der Regierungen dieselbe zu vermindern vermöchten. Aber andererseits hatte sich der schweizerische Patriot, im Bewußtsein seiner höfischen Gewandtheit, gerne bereit finden lassen, 1791 zu Wien als bevollmächtigter Lehensträger der Abtei aus Kaiser Leopolds II. Hand die Reichsthronbelehnung zu empfangen, und bei diesem ceremoniösen Akte war von ihm eine Rede gehalten worden, welche dem »sogenannt freien Helvetier« bald sehr scharf von gegnerischer Seite vorgertickt wurde. Indessen gerade eine solche Persönlichkeit, welche klug und schmiegsam sich zu schicken wußte, und doch wieder, wenn es notwendig schien und möglich war, unter Betonung der autoritativen Anforderungen aufzutreten verstand, eignete sich zur Repräsentation einer so eingeschränkten Landeshoheit, wie diejenige des Fürstabtes im Toggenburg war. Außerdem jedoch hatte Müller-Friedberg auch noch seit Anfang 1795, als in dem Fürstenlande selbst, voran in seiner früheren Obervogtei, unter geschickter demagogischer Leitung die Revolutionsideen sich verbreiteten, die schwierige Aufgabe der Abwiegung und Vermittelung zu übernehmen, in sonderbarer Doppelstellung zwischen dem Fürsten und dem Volke, so daß er, wie Dierauer richtig urteilt, als der mit Vorwissen ja zum Teil im Auftrage der Regierung handelnde »geheime Regisseur der Bewegung« in deren erster Entwicklungszeit angesehen werden kann. Allein nach allen Seiten verdüsterte sich die Lage, nachdem 1796 an Stelle des alten und schwachen, aber gutmeinenden Abtes Beda in Abt Pankraz ein energischer, starr abweisender Charakter, ein mönchischer Autokrat als Fürst erhoben worden war. Der Landvogt von Toggenburg sieht die Bewegung überall im Wachsen und entbehrt des bisher aus der fürstlichen Pfalz ihm entgegengebrachten Vertrauens. So bestimmt er noch Anfang 1798 wünscht, dem Fürsten, »wenn er vernünftig thut«, seine Abtei, sein Eigentum, seine Einkünfte und geistliche Gewalt — in Gestalt der Errichtung eines Bistums St. Gallen — retten zu können, so entschieden erlöscht jede Hoffnung, da jene erste notwendige Voraussetzung bei dem unberechenbaren Eigensinne des Abtes dahinfällt. Zuletzt empfängt Müller-Friedberg am 31. Januar 1798 aus dem Stifte eine zugleich feig und arglistig redigierte Vollmacht, nach seiner Einsicht die Uebergabe seiner Verwaltung an den Landrat zu vollziehen, mit anderen Worten, den unvermeidlich gewordenen Schritt ganz auf die eigene Verantwortlichkeit zu nehmen und schon am folgenden Tage legt er seine Verwaltung nieder. Von dem dergestalt als frei erklärten Volke verabschiedet er sich

darauf in einer Rede voll weiser Mahnungen, unter den Thränen seiner Tausende von Zuhörern.

Darauf bewährte Müller-Friedberg in der Zeit des helvetischen Einheitsstaates, anfangs wenigstens als ein »unitaire bien modéré«, wie er sich noch im Beginn des Jahres 1801 seinem föderalistisch gesinnten Korrespondenten Wyß darstellte, in einer Reihe verschiedener, zwar — mit einer Ausnahme — nicht in erster Linie maßgebender Stellungen, so auf dem damals furchtbar gefährdeten Gebiete des Finanzwesens, hernach als helvetischer Bevollmächtigter in der abgelösten Republik Wallis, seine Arbeitskraft und sein Organisationstalent, aber auch seine schonende humane Auffassung von Neuem. Am Ende der helvetischen Zeit aber wurde er im Oktober 1802 als Deputierter des helvetischen Senates zur Konsulta nach Paris abgeschickt, und im März 1803 traf er als Präsident der zur Einführung der Mediations-Akte und der an dieselbe angeschlossenen neuen Kantonsverfassung bestellten Regierungskommission in St. Gallen ein, um nun das neue Staatswesen unter sehr schweren Verhältnissen zu begründen. Sehr zutreffend zieht zu deren Würdigung Dierauer ein um zwanzig Jahre jüngeres Zeugnis eines unparteiischen Beobachters heran. Denn als die schwierige Arbeit der Neuschöpfung schon längere Zeit vollbracht war, urteilt Niebuhr noch über das von Müller-Friedberg angetretene »Amalgam« in den Worten: »Der Kanton ist aus Landschaften zusammengesetzt, die niemals vorher auf irgend eine Weise verbunden gewesen sind oder, wenn sie es waren, sich getrennt hatten, weil sie nicht vereinigt sein konnten. Geschieden durch die Religion, sind sie es nicht weniger durch die Geschäfte und Verhältnisse des täglichen Lebens. Nicht bloß der protestantische St. Galler und der katholische Sarganser, sondern auch dieser und der katholische St. Gallische Landschaftler sind sich so fremd, wie der Zürcher und Solothurner«. — Es ist höchst interessant, an der Hand des fünften Abschnittes unseres Buches die schaffende Thätigkeit des, wie ein Zeitgenosse 1802 urteilte, »an Auswegen, Vereinpunkten und Wendungen unerschöpflich erfinderischen Mannes, der zu rechter Zeit ignoriert, was sich jetzt nicht ändern läßt, und doch beharrlich Ordnung und Frieden zum Hauptaugenmerk hat«, im Einzelnen zu verfolgen. Daneben aber fällt eine abermalige notwendige Wandelung desselben auch in die Augen. War Müller-Friedberg durch die in Bern herrschenden Parteigegensätze während des Jahres 1802 in eine verschärfte unitaristische Richtung hineingebracht worden — damals erloschen die freundschaftlichen Beziehungen zu David von Wyß, an deren Stelle sich die Verbindung mit dem unitaristisch gesinnten Zürcher Politi-

ker und Journalisten Paul Usteri setzte — und hatte er sich noch als Unitarier nach Paris begeben, sogar einen Verfassungsentwurf noch in diesem Sinne ausgearbeitet, so sah sich dagegen der nunmehr im April 1803 als Regierungspräsident eines in sich abgeschlossenen Kantonalgebietes definitiv ernannte Staatsmann von Jahr zu Jahr mehr in ausgeprägt föderative Bahnen gewiesen. Die Dinge hatten sich gänzlich umgekehrt. Es galt, »den neu geschaffenen Kanton in Achtung zu setzen und seine Rechte gegen Eingriffe und Herabwürdigung von außen zu wahren«, wie die Regierung sich vorsetzte und wofür ihr Präsident mit seinem entscheidenden Einflusse in erster Linie sorgte. Solche Eingriffe aber schienen jetzt am meisten von den alten Orten, den Städtkantonen, zu drohen, und gegen diese und ihre Behauptung von Vorrang, gegen ihre Forderung centralisierterer Leitung wurde Müller-Friedberg, als Wortführer der neuen Kantone auf den Tagsatzungen, ein Vorkämpfer des Föderalismus, und man konnte nunmehr aus seinem beredten Munde eiferstüchtige Verteidigung der Souveränität der Bundesglieder vernehmen, wobei er stets selbstverständlich an die neuen Kantone dachte.

Indessen wichtiger für solche Leser, denen die schweizerischen Fragen ferner stehn, ist der tief eingreifende geistige und politische Kampf, ein diplomatisches Duell von Jahre langer Dauer, in welchem sich allgemeine historische Gegensätze gegenüberstanden, das mittelalterlich-hierarchisch-feudale Princip auf der einen, der moderne aus der französischen Revolution erwachsene Staatsgedanke auf der anderen Seite personificiert in dem unnachgiebigen Mönche gegenüber dem aufgeklärten Weltmanne. Das ist das Ringen um den Fortbestand oder die Aufhebung des Klosters St. Gallen, zwischen dem gewesenen Fürstbiste und dem früheren Beamten desselben, dem jetzigen kantonalen Regierungspräsidenten¹⁾.

Auch zwischen 1798 und 1803 waren Abt Pankraz und Müller-Friedberg zuweilen in geschäftlichen Kontakt mit einander getreten.

1) Es ist bemerkenswert, Dierauers Schilderung das gleichfalls sehr beachtenswerte Buch von Baumgartner: »Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen« (Bd. I u. II, 1868) zur Seite zu stellen. Baumgartner, durch Müller-Friedbergs Gunst und Förderung emporgehoben, stürzte als radikaler Führer einer jüngeren Schule 1831 den greisen Landammann; aber später wurde er in eigentümlicher Wandlung ein Haupt der schweizerischen ultramontanen Partei, um zuletzt, wie ein Menschenalter früher sein Gönner, in unfreiwilliger Muße Geschichte zu schreiben. In der Darstellung der Klosteraufhebung folgt nun Baumgartner fast durchgängig einer oft sehr ausgeprägten apologetischen Tendenz zum Vorteil des Abtes Pankraz, so daß ihn Dierauer, von seinem reichen, tiefer durchgearbeiteten Materiale aus, häufig berichtigen kann.

Im Juni 1799, als Pankraz hinter dem siegreichen kaiserlichen Heere her ein letztes Mal als Fürstabt von St. Gallen Besitz ergriffen, hatte Müller-Friedberg die Schwäche gehabt, gleich seinem alten Vater, sich durch ein Glückwunschschreiben im Stifte in Erinnerung zu bringen, aber von dem übermütigen, auf seinen Sieg pochenden Priester eine peinliche Abfertigung, in ironisch höflicher Zusehrift sich gefallen lassen müssen. Nachdem dann der Abt, während der Pariser-Konsulta umsonst durch einen eigenen Agenten bei der französischen Regierung seine Forderung der Restauration hatte vorbringen lassen, legte er hinwieder im März 1803 dem Leiter der Regierungskommission von St. Gallen seine Sache in einem unterwürfigen Schreiben vor. Aber Müller-Friedberg vermied in seiner zwar gleichfalls höflichen Antwort jegliche Zusicherung, und am 9. April gab die Kommission selbst einen ganz abweisenden Beschluß kund. Ebenso that Müller-Friedberg sogleich die nötigen Schritte und ließ vorzüglich in einem durch den Landammann der Schweiz dem ersten Konsul eingereichten Memorial seine Auffassung der Angelegenheit aussprechen. Während er noch vor Kurzem geglaubt hatte, vielleicht in die Wiederaufrichtung des Klosters als einer geistlichen Körperschaft einwilligen zu können, unter der Bedingung, wie er an ein angesehenes Mitglied des Kapitels schrieb, »wenn man nicht ungefällige Personen voranstelle«, so war jetzt durch das Hereintreten gerade der die meiste Verlegenheit bedingenden Persönlichkeit die Sache ganz verschoben. Es wurde in der Denkschrift betont, das Kloster sei und bleibe aufgehoben, und der Kanton übernehme Aktiven und Passiven und die erwachsenden Pensionen. Der Abt dagegen eröffnete von seinem Wohnsitze aus, aus der St. Gallenschen Herrschaft Ebringen im Breisgau, gleichfalls seinen diplomatischen Feldzug, nach Paris, nach der Schweiz, und wenn er sich auch in seinen Forderungen — Herstellung der klösterlichen Korporation mit der geistlichen Gerichtsbarkeit — jetzt etwas mehr einzuschränken schien, so war doch nirgends ein ausgesprochener Verzicht auf die früheren Herrschaftsrechte ersichtlich, und eine Eingabe an die Regierung des neuen Kantons, vom Juni 1803, endigte mit der Unterschrift »Fürstabt von St. Gallen«. So mußte Müller-Friedberg entschlossen bleiben, auch seinerseits Abt und Stift, als mit der neuen Ordnung ganz unverträglich, nicht mehr aufkommen zu lassen. Doch eröffnete er noch gegen Ende des gleichen Jahres 1803 ernsthafte Unterhandlungen mit den Kapitularen über Umwandlung des Klosters in ein Bistum mit Regularkapitel, wobei aber die Erwähnung in einem Artikel des Entwurfes, die Regierung werde nur einer Persönlichkeit, welche »Herstellung nötigen Zutrauens und Wohlverneh-

mens* verspreche, zur ersten Bischofswahl Beifall schenken, den Abt Pankraz von vorne herein ausschließen mußte. Indessen scheiterte dieser Plan an den Einwendungen der römischen Kurie, welche sich auf die Gegenvorstellungen des Abtes stützte, ebenso jedoch auch an der Opposition aus den durch die Nunciatur bearbeiteten geistlichen und weltlichen Kreisen des in Aussicht genommenen Diöcesangebietes selbst. Selbstverständlich kehrte somit Müller-Friedberg, ermutigt durch die französische Gesandtschaft, am Anfang 1805 zu dem ersten Plane, der einfachen Säkularisation, zurück. Wenn sich auch die kaiserlich französische Regierung die längste Zeit nicht offen aussprach, so wußte doch Müller-Friedberg, daß er von Paris her keinen officiellen Widerstand erfahren, vielmehr mittelbare Unterstützung gewinnen werde. So siegte die St. Galler Regierung am 8. Mai 1805, mochte auch im Großen Rat ein kleiner Bruchteil der entschieden katholischen Minorität unter feierlichem Proteste den Sitzungssaal verlassen haben, mit ihrer von Müller-Friedberg ausgearbeiteten Botschaft, welche durch Dierauer als ein Meisterstück einer eindrucksvollen Gruppierung und Verwertung historischen Materials beurteilt wird. Zwar gab der Abt seine Sache auch jetzt noch nicht auf und reichte an die Tagsatzung seinen Rekurs gegen den Großrats-Beschluß ein, aber ohne allen Erfolg: Die Sache war entschieden.

Infolge des nun eintretenden Verkaufs der Klosterherrschaften im Breisgau verlor Abt Pankraz sein bisheriges Asyl und begab sich nach Oesterreich. Aber kaum begannen nach dem Hinfalle der Mediation 1814 die Schwierigkeiten für die Integrität des Kantonalgebietes von St. Gallen, als auch in ihm die Hoffnungen neu erwachten. Der Abt verließ Wien und eilte an den Sitz der Tagsatzung nach Zürich. Der Kampf schien neu erwachen zu sollen, und der ruhelose Abt setzte nunmehr seine Hoffnung für Wiederherstellung auf den Beistand der Alliierten. Freilich fand er überall nur Zurtückweisung, in Zürich, dann in Chaumont, wohin er den Monarchen im März 1814 nachgereist war, und so kehrte er nach Wien zurück, ohne jedoch von seinen Intrigen abzulassen. Indessen nur zur Ausrichtung eines lebenslänglichen Jahresgehaltens an den Abt wurde der Kanton durch den Wiener Kongreß verpflichtet. — Dessen ungeachtet sah sich Müller-Friedberg in seiner Stellung als Landammann des durch die neue Verfassung von 1814 wieder gesicherten Kantons noch in einen letzten Konflikt durch den unermüdetlich Proteste häufenden Abt hineingezogen. Denn 1816 erließ Papst Pius VII. nach einem Besuche des Abtes in Rom verschiedene Breven, an die Tagsatzung, die katholischen Kantone, nach St. Gallen,

gegen das Aufhebungsgesetz von 1805, unter lautem Tadel für die katholischen Mitglieder der Kantonalbehörden wegen ihrer Haltung gegenüber dem nur wider Recht aufgelösten Stifte. Als erster Gesandter St. Gallens zur Tagsatzung zu Zürich im Juli 1816 wies nun Müller-Friedberg, teils in privaten Konferenzen mit dem Internuntius Cherubini, welcher selbst zugab, man wisse auch in Rom, es könne von Abt Pankraz persönlich für St. Gallen nicht mehr die Rede sein, teils unter Aufbietung seiner ganzen diplomatischen Gewandtheit vor der Tagsatzung, den ganzen Angriff siegreich ab. Umsonst kam Abt Pankraz selbst nach Zürich, seine Sache zu unterstützen: er und Müller-Friedberg sahen sich da bei einem diplomatischen Gastmahle persönlich zum ersten Male wieder seit 1798. Ebenso entschied die Tagsatzung abermals 1817 gegen die Wiedereinsetzung des Stiftes nach erneuerten Anstrengungen, die zwar auch im kantonalen Großen Rate einzelnen Anklang gefunden, aber Müller-Friedberg in seiner Verteidigung zu der für ihn außerordentlich scharfen Aeußerung gebracht hatten, ein die Sache des Abtes führender Kollege im Regierungsrate möge seine Demission einreichen, weil ein Mann solcher Gesinnung seinen Platz da nicht haben könne. Da versuchte 1818, nach allen diesen Niederlagen, Pankraz einen letzten privaten Schritt in einem Schreiben an den Landammann, in welchem er ihm die Wiederherstellung des Klosters zur strengen Gewissenspflicht machen wollte. Aber in würdiger Weise lehnte Müller-Friedberg diese Zumutung ab — Dierauer sieht mit Recht in dieser Antwort vom 28. März 1818 eines der schönsten politischen Dokumente aus dieser geschickten Hand —, und durch die Geltendmachung seiner Pensionsansprüche 1819 gab nun endlich der Abt der tatsächlichen Lage seine Anerkennung. — Ein letztes »versöhnendes Ausklingen des harten Streites zwischen dem Staatsmanne und dem Mann der Kirche« bringt endlich der Wechsel zweier Briefe, als der Abt in seinem Asyl, Kloster Muri, auf seinem Sterbebette lag und Müller-Friedberg, gleichfalls erkrankt, um Verzeihung dessen bat, was in den Wirren der gewaltsamen Weltkrisen etwa augenblicklich von Unehrerbietigem und Uebelwollendem in sein Thun gegenüber dem Abte eingeflossen sei; worauf der »Beichte in diplomatischer Form« fünf Tage vor dem Tode des Abtes die entsprechende, allerdings gewundener gehaltene Absolution durch die Hand von dessen Sekretär erfolgte¹⁾.

Der speciellen Geschichte des Kantons St. Gallen gehört es an;

1) Vollständiger, als im Buche, sind die psychologisch interessanten Stücke der beiden Briefwechsel von 1818 und 1829 durch Dierauer in seinem Neujahrsblatte für 1878 mitgeteilt worden (S. 20—24).

wie nach der Auflösung des Klosters 1805 dessen Gut in Staatseigentum und einen Fond des katholischen Kantonsteiles mit einer eigenen katholischen Pflugschaft geteilt worden ist; die wertvollsten Stücke des Klosterbesitzes, die seit 1797 nach Baiern und Oesterreich geflüchteten Schätze der Bibliothek und des Archives, waren schon 1804, nach geschickt gepflogener Unterhandlung, zurückgekehrt. Ebenso gehört die Entwicklung der Fragen der Diöcesan-Gestaltung weniger zu den allgemeineres Interesse in Anspruch nehmenden Teilen des Buches: es genüge als Hindeutung, daß vor dem Tode des Abtes Pankraz auch die römische Kurie in der Bulle vom 2. Juli 1823 die Auflösung des Klosters bestätigte und die Errichtung eines Doppel-Bistums Kur-St. Gallen genehmigte. Wohl aber mag zur Charakteristik Müller-Friedbergs darauf hingewiesen werden, daß er über allerlei ökonomischen und konfessionellen Bedenken den anfänglich von ihm gehegten Plan einer einheitlichen höheren kantonalen Lehranstalt fallen ließ, so daß die endlich 1809 in dem der Aktiengesellschaft für Baumwollspinnerei wieder entzogenen Klostergebäude, durch ihn inaugurierte neue Anstalt nur ein katholisches Kantonsgymnasium darstellte. Ebenso ist aber auch seine ursprünglich rein staatsmännische Auffassung hinsichtlich der Stellung des Gesamtstaates zum katholischen Landesteile immer mehr konfessionell eingeengt worden, obschon er selbst die bedenkliche Seite der Entwicklung klar erkannte. Die in der Schöpfung des katholischen Administrationsrates 1813 und vollends 1816 beginnende neue politisch-konfessionelle Spaltung innerhalb des Kantons geht auf Anfänge zurück, denen Müller-Friedberg trotz eigener besserer Einsicht sich nicht energisch genug entgegengestellt hat. Der Verfasser glaubt das nicht zum wenigsten dem schon zu Müller-Friedbergs eigener Zeit bemerkten Umstand zuschreiben zu sollen, daß dieser, dessen Stärke auf dem diplomatischen Felde lag, für das innere Staatsleben nicht stets die genügende Aufmerksamkeit behielt und etwa den Ausbau einer Einrichtung, die er begonnen, allzu sorglos anderen Kräften überließ.

Dagegen verdient am Ende des Lebens Müller-Friedbergs noch jenes Werk der »Schweizerischen Annalen«, welchem Dierauer ein verständnisvolles Kapitel am Ausgang seiner Schilderung widmet, eine Erwähnung. Schon der hochangesehene leitende Staatsmann hatte in eigentümlicher Art weiten Kreisen als Mitteleiler und Aufklärer gedient, und gerade darin war eine nicht unwesentliche Stütze seiner Einwirkung gegeben gewesen: — seit 1806 hatte er das Wochenblatt »Erzähler« redigiert, auch teilweise zu dem Zwecke, sich durch diese Unternehmung ökonomisch zu erleichtern. Kaum

aber war nun Müller-Friedberg, nachdem er in den Wahlen zur neuen Regierung 1831 übergangen worden, im Spätherbste des Jahres nach Konstanz übersiedelt, als der im 77. Jahre stehende Greis seine Arbeitslust und Gestaltungskraft auf das litterarische Feld warf und mit der Verlagshandlung Orelli, Füssli und Komp. in Zürich die Edition einer »Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830« verabredete. Vom Frühjahr 1832 an machte er sich an das Werk und vollendete noch nahezu vier Bände: er starb über der Vollendung des sechszehnten Heftes, des letzten des Bandes von 1835 auf 1836. Mit Recht urteilt Dierauer, daß die Art des Erscheinens, in einzelnen Heften, mitten in einer bewegten Zeit, deren vielfach verwirrte Ereignisse noch im Flusse waren, nicht günstig gewesen sei, eine geschlossene Einheit also notwendig fehle. Außerdem ist gar nicht Alles von Müller-Friedberg selbst abgefaßt; sondern er wurde durch Beiträge aus einzelnen Kantonen unterstützt, so durch den alten Zürcher Freund David von Wyß, welcher 1832, durch Niederlegung seines Amtes als Bürgermeister, auch aus dem öffentlichen Leben zurückgetreten war. Der eigene Anteil des Verfassers der Annalen, bei welchem die rückwärts greifenden einleitenden Abschnitte hervorzuheben sind, zeigt freilich Frische und Lebendigkeit, aber allerdings, wie es nicht anders sein konnte, vielfach eine sehr subjektive Auffassung. Ein konservativer Zug, abgeneigt insbesondere der Demokratie mit ihren ungestümen Formen, wie sie Müller-Friedberg selbst in der Umgestaltung seines Kantons kürzlich erfahren hatte, geht durch das Werk; dem Gedanken einer Versöhnung zwischen Einheitsform und Föderalismus, wie er in der geplanten Bundesrevision 1832 zu Tage trat, und durch dessen Durchführung seit 1848 die Schweiz befriedigendere Gestaltung gewann, steht der Annalist verständnislos, abweisend gegenüber. Auf der anderen Seite aber hebt Dierauer die Vorzüge der Arbeit sorgfältig hervor. Gedankenreich enthält dieselbe gewissermaßen das Vermächtnis des weisen, zuweilen prophetisch in die Zukunft ausschauenden Staatsmannes, reichhaltige Proben seiner Geschäftskennntnis und politischen Erfahrung, und sie verläugnet nie die feine vielseitige Bildung des Herausgebers, noch weniger sein großes formales Talent. Ueberall stellt sich auch eine aufrichtige Vaterlandsliebe als die wahre Triebfeder des Darstellers heraus, auch wo der Beurteiler desselben seine abweichende Auffassung notieren muß.

Beigegeben sind dem sehr schön ausgestatteten Buche das vorzügliche durch Karl von Gonzenbach in Kupfer gestochene Porträt Müller-Friedbergs nach dem 1801 gemalten Bilde Diogs, welches die feinen Züge des noch jungen Mannes aufweist, und das Facsimile

eines Briefes von 1801 (an Paul Usteri). Ein chronologisches Verzeichnis der gedruckten Schriften und Reden (von 1779 bis 1836: 56 Nummern) bringt sorgfältige bibliographische Nachweise, und durch die Beifügung eines vollständigen Personenregisters hat sich der Autor das Recht erworben, sich über neuere Werke der biographischen Litteratur auszusprechen, denen dieser allerdings sehr erwünschte Hülfsmittel abgeht.

Das Buch Dierauers war eine würdige Festgabe zur Feier des fünfundsingzigjährigen Bestehens des von Hermann Wartmann geleiteten historischen Vereins von St. Gallen, 1884¹⁾.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

Die Uebervölkerung der antiken Großstädte im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation dargestellt von R. Pöhlmann. Gekrönte Preisschrift der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig Nr. XXIV. Leipzig, 1884. VI. 169.

Daß unsere Zeit von den einschneidendsten Gegensätzen bewegt ist, wird Niemand läugnen. Daß dem gegenüber die Wissenschaft ihre Blicke rückwärts wendet, Analogien zu suchen und zu fragen, welche Mittel die Staatsklugkeit früherer Zeiten gegen derartige Uebel zu finden wußte, ist nur Konsequenz. Diese Staatskunst aber sah den Urgrund der socialen Uebel und Kämpfe vornehmlich in der Störung des Gleichgewichts zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln. Beweis dessen die ängstliche Sorge der Städte des Mittelalters, Gewerk und Nahrung in möglichst richtigem Verhältnis und in guter Verteilung zu erhalten; Beweis dessen ebenso die Kolonialpolitik der Alten, welche dem übermäßigen Anwachsen der konsumierenden Menge möglichst zahlreiche Abzugskanäle zu schaffen suchte, ganz abgesehen von den wiederholten Eingriffen der Gesetzgebung jener Zeit in das System der Güterverteilung wie von der öffentlichen Begünstigung gewisser präventiv wirkender Tendenzen der Volksvermehrung.

So ist es erklärlich, daß sich die historische Forschung der jüngsten Zeit endlich auch auf die vielfach vernachlässigte Bevölkerungsfrage der Vergangenheit richtete. Nach der Natur der Frage müßte sie vor Allem in den verschiedenen Quellen Umschau halten, ob nicht verlässlichere bevölkerungsstatistische Daten ans jenen Ta-

1) Es bildet Bd. XXI der »Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte« eben dieses Vereines, der damit seine Vereinschrift eine dritte Serie beginnen läßt.

gen zu gewinnen wären, und gleichzeitig die statistische Methode für deren wissenschaftliche Verwertung fruchtbar gemacht werden könnte; u. z. dies nach den Worten eines bahnbrechenden Forschers dieser Richtung, »nicht um einige magere Einwohner-Ziffern zu gewinnen, sondern, soweit dies der Statistik überhaupt möglich ist, um dem Endziel aller Socialwissenschaft näher zu kommen, d. i. Gesetzmäßigkeiten der geschichtlichen Entwicklung, oder mindestens morphologische Reihen für das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben der Vergangenheit zu gewinnen«.

Den Quellen angemessen mußten sich derartige Untersuchungen auf die städtische Bevölkerung der verschiedenen Zeiten beschränken. So sehen wir denn auch eine eigenartige statistisch-historische Litteratur über die Bevölkerungsverhältnisse städtischer Gemeinwesen des Mittelalters entstehen, angeregt vornehmlich durch die interessanten Untersuchungen, welche Prof. Bücher über die mittelalterliche Bevölkerung der Stadt Frankfurt am Main in der Tübinger Zeitschrift (1881, 1882) veröffentlichte. Diese Anregung, vorerst aufgenommen durch den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, fand sehr bald ihre Fortsetzung in einer ganzen Reihe von Studien über die städtischen Bevölkerungsverhältnisse früherer Zeiten; so oben an in zwei Abhandlungen Otto Richters über die Bevölkerungs- und Steuerverhältnisse der Stadt Dresden im 15. Jahrhundert und der Stadt Meißen im Jahre 1481. (»Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde« B. II. Hft. 4 S. 273 ff. und »Mittheilungen d. V. f. Gesch. der Stadt Meißen« Hft. 1). Dem folgte K. Hegel, unbestritten der erste Kenner des mittelalterlichen Städtewesens, in einem Anhang zu seiner »Verfassungsgeschichte von Mainz« (»Chroniken deutscher Städte« B. XVIII S. 180 ff.), welcher die Bewohnerzahl und den Gewerbestand dieser Stadt im 15. Jahrhundert behandelt. Und Conrads »Jahrbücher f. N. A. u. St.« (1882—84) enthalten nicht weniger als vier größere Abhandlungen gleichen Inhalts, so von Prof. Paasche über die Bevölkerung Rostocks im 16. Jahrhundert; ferner von Eheberg über die Einwohnerzahl von Straßburg in verschiedenen Zeitperioden von der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts aufwärts.

Diese Litteratur und der ihr zu Grunde liegende Gedanke dürfte auch in der berühmten Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig die Anregung zu der Frage gegeben haben, welcher wir die neueste preisgekrönte Untersuchung Pöhlmanns verdanken.

Der Autor schränkt diese Frage sofort auf die Städte des hellenistisch-römischen Zeitalters ein, da bezüglich der Großstädte des ägyptisch-orientalischen Altertumes alle Anhaltspunkte für die Unter-

suchung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum fehlen. Das hellenistisch-römische Zeitalter dagegen, durch die gewaltige Reichsbildung Alexanders des Großen eingeleitet, ist das Zeitalter der fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen Einigung der antiken Welt, und hiemit auch die Geburtsstätte von großen Städten im heutigen Sinne, in welchen einmal die antike städtische Civilisation zur Blüte gelangte, gleichzeitig aber auch die sociale Krankheit derartiger Konzentrationspunkte der Menschheit, die Uebersättigung, in wahrhaft typischer Weise heranreife.

Abschnitt I der gediegenen Untersuchung erörtert die »allgemeinen Voraussetzungen« des Wachstums derartiger Agglomerationspunkte ohne, wie bemerkt werden muß, sich in der Ausführung streng an diese Ueberschrift zu halten, da Abschnitt II unter dem Titel: »Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft in ihrer Bedeutung für die großstädtische Bevölkerung« zum großen Teil noch diese »allgemeinen« Voraussetzungen enthält, während Abschnitt I in der Detailzeichnung »Rom« viel mehr die besonderen Bedingungen des außerordentlichen Wachstums dieser Metropole auführt. Logisch geordnet würden sich diese Voraussetzungen in natürliche, wirtschaftliche und politische scheiden.

Die natürlichen Bedingungen, ganz ausgezeichnet in Roschers bekanntem Vortrage über diese Frage aufgeführt, findet Pöhlmann auch bezüglich Roms in der concentrischen Lage im Mittelpunkte der Ebene, im Knotenpunkte der Verkehrsadern einer fruchtbaren Landschaft, begünstigt durch die Konfiguration von Land und Wasser; die wirtschaftlichen in den wahrhaft bewunderungswürdigen Fortschritten des gesamten Kommunikationswesens dieser Periode in Beziehung auf Vollendung des Systems der Kunststraßen, die Größe und Schnelligkeit der Transportschiffe u. s. w., so daß die hieher gehörigen Leistungen erst durch das Zeitalter des Dampfes übertroffen werden konnten.

Die politischen Voraussetzungen liegen in der Einheit der Verwaltung und Rechtspflege, von Münze, Maaß und Gewicht, und in gewissem Sinne auch von Kultur und Sprache. Hiezu kommt der in dieser Periode nur wenig unterbrochene Friedenszustand; mit diesem die Sicherheit des Verkehrs, und — was nicht gering anzuschlagen ist — die gewerbliche Freizügigkeit im gesamten Umfange des Weltreiches. So mußte vor Allem Rom zu einem groß- und weltstädtischen Leben emporblühen, wie es in gleicher Ausdehnung und Intensität weder die Großstädte des semitischen Altertums, noch die vielen hellenistischen städtischen Gemeinwesen erreichen konn-

ten. Fehlte diesen doch sämtlich der Hintergrund und die Konsumtionsfähigkeit eines Freihandelsgebietes von weit über 100,000 Quadratmeilen der reichsten und geeignetesten Länder der Erde.

Diese letzteren Momente mußten die Städtebildung auch außerhalb Roms allseitig fördern und die römische Kaiserzeit in der That zu dem Zeitalter der großen Städte stempeln. Pöhlmann führt hierfür als Beispiele an das wiedererstandene Karthago, genannt das afrikanische Rom, dessen Bevölkerung er (S. 18) für jene Zeit auf 700,000 Köpfe veranschlagt; das ebenfalls durch Cäsar neubegründete Korinth, und Antiochia, welches Josephus nach Rom und Alexandria als die dritte Stadt des Reiches bezeichnet; ferner Mailand, welches im Jahre 593 bei der Zerstörung durch König Vitiges nur an Erwachsenen männlichen Geschlechts 300,000 verloren haben soll; und Cäsarea in Kapadocien, für welches im dritten Jahrhundert an 400,000 Einwohner gezählt worden seien und über all' diesen die Metropole des Ostens, welche schließlich West-Rom an Bevölkerung gleichkam.

Pöhlmann erhebt nun die Frage nach der Bedeutung dieses Wachstums großer Städte in jener Periode menschlicher Entwicklung sowohl für ihre eigene Wohlfahrt, wie für die antike Civilisation überhaupt; insbesondere ob eine derartige Menschenanhäufung noch als Zeichen wirtschaftlicher Prosperität und gesteigerter Kultur angesehen werden könne, oder aber nicht vielmehr als der Keim socialen Elends für deren Bevölkerung und für die Gesundheit des gesamten socialen Körpers, wie ja heute von Europa behauptet wird, daß es an der Zahl und dem Uebermaaß seiner großen Städte kranke. Nach der Natur der Dinge und der Beschaffenheit der Quellen verdichtet sich ihm diese Frage dahin, ob Rom, der Centralpunkt jener Welt, an dem Uebel der Uebervölkerung litt und wie weit diese Krankheitserscheinung auf das gesamte große Staatswesen zurückwirken mußte. Er beantwortet diese Frage ganz entschieden mit »Ja«, trotz dem sofortigen Hinweise auf die Schwierigkeit, ja zumeist geradezu Unmöglichkeit, die elementaren Ursachen dieser Thatsache, und mit diesen deren Wirkung selbst nach ihrer Intensität zu messen, da es hiezu an »der Leuchte der Statistik« fehlt; und zwar dies trotz der so vollkommenen Organisation der amtlichen Statistik des kaiserlichen Rom. Der Grund dieses Mangels liegt darin, daß der römische Census, wie alle derartigen Erhebungen der praktischen Statistik bis nahezu auf unsere Tage herab, einzig und allein das praktische Bedürfnis der Staatsverwaltung im Auge halten, und aus diesem Grunde nur die rechtliche, nicht die faktische Bevölkerung gezählt wurde.

Nicht der Wohnort, sondern der Heimatsort entschied über die Eintragung in die Listen. Welchen Einblick eine derartige Zählung in die ununterbrochen fluktuierende Bevölkerung einer Großstadt geben kann, folgt hieraus von selbst, trotzdem Roms Zählungen auch die Sklavenbevölkerung einbezogen. Hiezu kommt die für die Vergangenheit charakteristische Geringschätzung zahlenmäßiger Genauigkeit. Auf das schwankende des Begriffes der plebs urbana in der einzigen Ziffer des Monumentum Ancyranum, welche Roms Bevölkerung des Jahres 5 v. Chr. mit 320,000 Köpfen angibt, ist S. 22 ganz besonders hingewiesen. Geradezu als unmöglich muß es auch Pöhlmanns gründliche Forschung erklären, einen wissenschaftlich genügenden Maaßstab für die Schätzung der weiblichen Bevölkerung und der Kinderzahl der Plebs, wie des Senatoren- und Ritterstandes und ihrer Angehörigen, ebenso der zahlreichen Insassenschaft, der enormen Sklavenmassen und schließlich der fluktuierenden fremden Bevölkerung zu finden. Ist doch nicht einmal das Areal der Städte jener Tage zu konstatieren, da es nach Dionys von Halikarnaß den Zeitgenossen selbst zumeist eine unbekannte Größe war (S. 23). Die Konjunktural-Statistik aber wird von Pöhlmann treffend als das gefährlichste Irrlicht wissenschaftlicher Forschung bezeichnet.

So erübrigt nur noch die Untersuchung der Ernährungs- und Wohnfrage als der konkreten Erscheinungsformen der Bevölkerungsfrage. Der jeweilige Gesundheitszustand der Bevölkerung ist dann der Gradmesser, in welcher Vollkommenheit oder Unvollkommenheit diese Lebensfragen e. S. gelöst sind. Die Bedingungen der Ernährung einer steigenden großstädtischen Bevölkerung sind am klarsten dargelegt in v. Thünens konzentrischen Kreisen der Produktion. Auch die Untersuchung Pöhlmanns fußt in ihrem letzten Grunde auf dieser Theorie, indem sie ausführt, wie die Apportionierung Roms immer weitere Kreise ziehen mußte, und die Kosten dieser weitgreifenden überseeischen Getreidezufuhr das Brot der großen Menge auf dem römischen Markte immer mehr verteuerten, so daß jede Störung der Kommunikationen die relative Uebervölkerung sofort in eine absolute verwandeln mußte. Zu dieser naturnotwendigen Verteuerung und Unsicherheit der Ernährung tritt noch hinzu die Thatsache der großen Schwankungen der Fruchtpreise, welche im Altertum aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen größere waren als in der Neuzeit. Mußte doch der großartig organisierte Staatskornhandel, das umfassende Natural-Steuersystem der kaiserlichen Annona den Unternehmungsgeist des Privatkapitals davon abhalten, in der Brotversorgung der großen Menge mit dem Staate zu konkurrieren. So ward die Un-

sicherheit der Verproviantierung in Rom und bald auch in Konstantinopel zur Regel. Die zahllosen Teuerungs- und Hungerperioden der Kaiserzeit sind hiefür Beweis. Sie steigerten sich, als Konstantinopel die Mutterkapitale einesteils der provinziellen Zufuhr beraubte. Der Verlust des von der antiken Statistik für die Bevölkerungsbewegung gelieferten Materials machte auch für Pöhlmann jeden Vergleich der Nahrungsmittelpreise mit der jeweiligen auf- oder absteigenden Bewegung der großstädtischen Bevölkerung jener Tage unmöglich, so trefflich auch die Nahrungsmittelpreise von Rodbertus für jene Zeit zusammengestellt sind. (Siehe Conrads J. B. 1870 XIV S. 357 ff.).

Auch für die ungenügende Deckung des Wohnbedürfnisses jener Tage wird Rodbertus als klassischer Zeuge geführt. Wenn aber bei der nach Klima und Lebensgewohnheit geringen Intensität des Bedürfnisses nach häuslichem Leben selbst in den antiken Großstädten die Symptome der drückendsten Wohnungsnot hervortreten, so ist dies wohl der schlagendste Beweis, wie sehr die Aufnahmefähigkeit jener Städte hinter dem Anwachs der Bevölkerung zurückgeblieben sein mußte. Bezüglich der Klagen über die Beengtheit und Teuerung der Wohnungen, sowie über die verschiedenen zeitigen Reduktionen und gänzlichen Nachlässe des Mietzinses und noch mehr der erhaltenen Angaben über römische Mietpreise sei hier ganz besonders auf die interessanten quellenmäßigen Ausführungen (Seite 74 ff.) aufmerksam gemacht.

Daß bei dieser Ueberfüllung der Städte trotz aller Zinserlässe die Obdachlosigkeit und der Baustellenwucher sich täglich steigerten, ist selbstverständlich, und zwar dies trotz aller Stadterweiterung von Sulla bis Aurelian, da diese Expansionsversuche an den mangelnden Kommunikationen mit der entfernteren Peripherie sehr bald ihre Grenze finden mußten; denn bei der Ueberfüllung der öffentlichen Straßen und Plätze und der Benützung des Straßenterrains zu aller Art Geschäften war an einen Wagenverkehr während der eigentlichen Geschäftszeit gar nicht zu denken. Hiezu der Luxus der Kaiserzeit, welcher sich darin gefiel, in der übervölkerten Stadt große Häuserkomplexe, ja ganze Stadtviertel niederzureißen, um auf deren Grunde glänzende Palastbauten, sowie öffentliche Gärten und Anlagen von gänzlich unverhältnismäßiger Ausdehnung zu errichten. So ist die allgemeine Wohnungsnot der niederen und mittleren Schichten der großstädtischen Bevölkerung jener Tage auch ohne direkte litterarische Zeugnisse aus der Kaiserzeit eine gänzlich unzweifelhafte Thatsache, gemildert einzig und allein dadurch, daß die Sklaverei die Unterbringung eines bedeutenden Bruchteils des Vol-

kes zur Sache der besitzenden Klassen selbst machte. Bezüglich der Beispiele der enorm hohen Grund- und Häuserpreise und des Baustellen- sowie Bauarbeiterwuchers eines Crassus u. A. kann hier nur auf die wertvollen Nachweise Pöhlmanns (S. 86 ff.) verwiesen werden.

Die Folge von alledem war auch in der antiken Welt die Ausnützung des Wohnraumes in vertikaler Richtung in der Form vielstöckiger Mietkasernen bis zu einer Höhe, welche jene unserer heutigen großstädtischen Hochbauten noch übertraf, bis endlich baupolizeiliche Gegenbestimmungen der Kaiserzeit dem eine Grenze setzten. Pöhlmann bietet hier lehrreiche Vergleiche dieser Bauordnungen mit denen unserer modernen Städte; ebenso höchst wertvolle Parallelen mit dem heutigen Rom, wie mit den zeitgenössischen Großstädten Tyrus, Karthago, Antiochia, Alexandria, endlich Konstantinopel, in welcher letzterer Stadt ein freier Platz und der Anblick des blauen Himmels eine Seltenheit geworden waren (S. 101).

Die bösen Folgen für die Gesundheit, Sittlichkeit und für die Art der Lebenshaltung der Bevölkerung konnten nicht ausbleiben. Den üblen sanitären Folgen dieser Uebervölkerung suchte besonders Rom durch Pflasterung und Reinigung der Straßen, durch die Beseitigung der Auswurfstoffe aller Art, durch Kanalisation und großartige Wasserversorgung der Stadt bis in die Privathäuser, ferner durch Bäder, durch Brunnen, durch polizeiliche Vorschriften über Beerdigung und Feuerbestattung, sowie durch hygienische, prophylaktische Normen der Baupolizei u. s. w. möglichst vorzulegen; Maaßregeln, welche noch für die Verwaltung unserer modernen städtischen Gemeinwesen vielfach als mustergiltig erscheinen.

Abgesehen davon, trachtete die Staatskunst der Alten das großstädtische Proletariat selbst möglichst zu vermindern. Beweis dessen die römische Kolonialpolitik, wie dieselbe ganz besonders in der langen Reihe der Ackerassiguationen und Kolonisationen der Gracchischen, Marianischen und Sullanischen Zeit zum Ausdruck kommt. Hierzu das Ackergesetz Cäsars, welches die Landanweisungen auf Familienväter von drei und mehr Kindern ausdehnte; ferner die Reduktion und gesetzliche Fixierung der öffentlichen Unterstützungen; und als Schlußstein das großartige System überseeischer Kolonisation, welchem Korinth und Karthago ihren Wiederaufbau und 80,000 römische Bürger eine neue Existenz verdankten. (S. 152 ff.).

Dieser bevölkerungspolitische Standpunkt erhielt in der Kaiserzeit durch weitere Präventivmaaßregeln gegen die Uebervölkerung seine Vervollständigung, indem die Versorgung der ausgedienten Soldaten als Staatspflicht erklärt wurde. Auch der Gedanke der

Neuzeit, die letzten Wurzeln des Uebels zu erfassen und an Stelle der unentgeltlichen Brotverteilung Arbeitserwerb in Bauten und öffentlichen Unternehmungen aller Art zu setzen, tauchte bereits in Cäsar, Augustus und in deren Nachfolgern auf.

So ergibt sich denn als Schlußerkennnis der gesamten Untersuchung, daß »die fundamentale Bedeutung des Bevölkerungsgleichgewichtes für jede sociale Politik von der antiken Staatsweisheit mit einer Klarheit erkannt und ausgesprochen wurde, wie sie selbst unter dem Drucke des modernen Pauperismus kaum noch zu einem Gemeingut aller politisch gebildeten und politisch thätigen Kreise geworden ist« (S. 152).

Allein auch in der antiken Welt zeigte es sich, daß die realen Verhältnisse jederzeit mächtiger sind, als die Gesetze und Gebote der Machthaber. So blieb es auch hier bei den Versuchen, das Gleichgewicht in der großstädtischen Bevölkerung herzustellen und gleichzeitig die Provinzialgemeinden volkreicher zu machen. Der Zug der Bevölkerung nach den großstädtischen Centren war eben zu jener Zeit nicht minder wirksam, wie in unseren Tagen; und gerade in der Hervorhebung dieser Thatsachen und in der eindringenden Analyse ihrer mannigfaltigen Ursachen und weitreichenden Folgen liegt die wissenschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung der preisgekrönten Schrift Pöhlmanns, deren außerordentlich reicher Inhalt in obiger Skizze nur angedeutet werden konnte.

Daß dieser Inhalt, in musterhaft knapper Form dargeboten, durchaus auf dem Grunde eingehendster Quellenforschung ruht, und daß diese Forschung selbst nirgends die strenge Kritik weder der Quellen, noch ihrer Aussagen vermissen läßt, ist bei dem Autor der Preisschrift »über die Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance« selbstverständlich. Wenn die interessanten und wertvollen Parallelen, welche die Städtestatistik unserer Tage in Fülle darbot, nur hie und da eine kurze Andeutung fanden, so liegt dies in der strengen Abgrenzung der Frage. Anderseits aber erscheint die Untersuchung Pöhlmanns gerade für diese Statistik von Bedeutung, indem sie als Spiegel dienen kann, die Lücken und Mängel aufzuweisen, welche der Organisation derselben noch vielfach anhaften. Daß dieser Statistik die hohe administrative und wissenschaftliche Aufgabe zufällt, ein möglichst vollständiges Bild der wirtschaftlichen, sanitären und sittlichen Zustände der Centralpunkte heutiger Civilisation zu liefern und die Erkenntnis der in ihr wirksamen Faktoren zu fördern, muß die Bedeutung derartiger Untersuchungen noch erhöhen.

Czernowitz.

John,

Miscellanea postuma del Dott. Rabb. Mosè Lattes Fascicolo I.
Terzo supplemento al Lessico Talmudico 1884. Milano 1884. [Mit einem
Bilde des Autors]. VII und 48 SS. 8°.

Am 25. Juli 1883 hat zu Fiumelatte di Varenna am Leccosee durch einen unglücklichen Sturz auf einem friedlichen, aber einsamen Erholungsgange Mosè Lattes im 38. Lebensjahre den Tod gefunden. Wie durch ein Wunder von einer langwierigen, heimtückischen Krankheit erstanden, sollte er des neugeschenkten Lebens, der wiedererwachten wissenschaftlichen Hoffnungen nur eine kurze Spanne sich erfreuen. Denn es war ein ausschließlich der reinen Wissenschaft geweihtes Leben, das hier so vorzeitig zur Rüste gieng; Genesen bedeutete für den so früh Vollendeten der Forschung wiedergegeben sein. Eine edle Familie hat dieser Tod in namenlose Trauer gestürzt, die Mutter hat den Schlag nicht verwunden und ist nach vier Monaten dem Sohne gefolgt, tiefe Teilnahme hat in Italien und auswärts bei dem Unfalle sich kundgegeben, aber da gab es stumme Leidtragende, deren wortlose Klage nicht minder vernehmlich und berechtigt war, verwaiste Hinterbliebene, die den Vater, den Freund, den Pfleger verloren hatten, die große Zahl seiner geistigen Arbeiten, die in den Anfängen, in der Mitte, nahe dem Abschlusse abgebrochen zurückblieben. Ein ganzer Garten wissenschaftlicher Blüten und Hoffnungen ist hier dem Nachtfrost des Todes zum Opfer gefallen. Zahlreichen Gebieten hat Lattes seine Aufmerksamkeit und ernste Sammlerthätigkeit zugewendet, aber am Tiefsten hat seinen jähen Heimgang die Lexikographie des Talmud zu betrauern.

Von Allen, die in diesem Jahrhundert der Wort- und Sprachforschung des Talmud ihren Eifer gewidmet haben, ist keiner mit einem umfassenderen Blicke an die Arbeit gegangen als Lattes. Er hatte Sach- und Fachkenntnis genug, um die Sprache im lebendigen Zusammenhange mit dem in ihr vorgetragenen Inhalte zu begreifen und stand andererseits dem behandelten Gegenstande genügend wissenschaftlich fern, um Nichts an ihm als scheinbar äußerlich und gleichgültig zu vernachlässigen. Nicht den ungewöhnlichen, auffälligen Erscheinungen allein war sein Sinn zugewandt, sondern auch den regelmäßigen und angeblich unbedeutenden; er gieng an Nichts auf diesem Gebiete achtlos vortüber, hob Alles auf, trug Alles ein, was Andere unbedacht oder vornehm auf dem Wege liegen ließen. Mit dem Geiste jener echten Wissenschaftlichkeit, der Nichts klein erscheint, was durch einen nicht vorherzusehenden Zusammenhang bedeutend werden kann, und nach Vielem fragt, was oberflächliches Alleswissenwollen für gar nicht der Frage wert erachtet,

gieng er an seine Texte, die das gesamte in Talmud und Midrasch niedergelegte altrabbinische Schrifttum befaßten, vorsichtig Schritt vor Schritt setzend, rechts und links hinhorchend, allen Offenbarungen lauschend, die ihm Wortformen und Spracherscheinungen zuraunten. Vertraut mit kritischer Methode, durch das Vorbild seines ausgezeichneten Bruders Elia der klassischen Philologie zugewandt und ergeben, mit einem sicheren Urteile darüber ausgerüstet, wen er unter den Männern seiner Wissenschaft als Muster und Meister sich vorzuhalten hatte, verfuhr er bei seinen Sammlungen mit einer Umsicht und kritischen Besonnenheit, die Allem, was durch seine Hand gieng, eine Spur aufdrückte. Er war früh von der Erkenntnis geleitet, daß die Beschäftigung mit den Handschriften der von ihm zu musternden Litteratur für ihr Wörterbuch sowohl wie für ihre Grammatik fruchtbar werden müsse. So weit es ihm möglich war und die vorhandenen Hilfsmittel ausreichten, verabsäumte er daher nie, seine Texte auf ihre handschriftliche Ueberlieferung hin zu prüfen. Aber er that mehr! Er lauschte in der gesamten wissenschaftlichen Arbeit unserer Tage auf jede Aeußerung, die irgend einer der zahllosen von ihm behandelten Fragen und Erscheinungen Licht zuzuführen geeignet schien. Wie er auf der einen Seite sein fortgesetzt vertieftes Augenmerk den Quellen zuwandte, um Alles aufzulesen, was für seine Aufgabe darin zu holen war, so verfolgte er andererseits mit einer erstaunlichen, nur aus der Liebe zur Sache erklärbaren Vielseitigkeit die litterarischen Erscheinungen der Gegenwart, um jede Aufklärung sorgsam und dankbar zu verzeichnen, die er hier für seine lexikalischen Studien zu gewinnen vermochte. Ein talmudisches Lexikon nach seinem Sinne wäre zugleich eine erschöpfende Uebersicht all der Beiträge geworden, welche in den Arbeiten der neueren Forschung über jene Materien in fast unabsehbarer Menge zerstreut anzutreffen sind und nur allzu leicht der Beachtung und Benutzung entgehn.

Mit Erstaunen mußte daher Lattes nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen des Levyschen Wörterbuches wahrnehmen, welche reiche Nachlese seine eigenen Sammlungen ihm ergaben und er säumte nicht, sein *Saggio di giunte e correzioni al lessico talmudico* in den Verhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften zu Turin 1879 vorzulegen (142 pp.). Daß diese Schrift mit ihren die ersten zehn Buchstaben des hebräischen Alphabets betreffenden Bemerkungen nur eine Probe von dem war, was der Verfasser zu bieten hatte, bewies sein bereits 1881 in den Denkschriften der alten *Academia dei Lincei* erscheinener Beitrag: *Nuovo saggio di giunte e correzioni al lessico talmudico* (Levy-Fleischer). Hier werden zu der Bearbeitung der ersten 12 Buch-

staben des Levyschen Lexikons die wertvollsten Ergänzungen und Berichtigungen gegeben, Litteraturnachweise und Aufschlüsse der verschiedensten Art in überreichem Maaße in knapper Fassung dargeboten, übersehene Wortformen nachgetragen, Materialien für die Geschichte des biblischen Hebraismus und Aramaismus im altrabbinischen Schrifttum gesammelt, so daß diese Bemerkungen den Wert eines selbständigen Werkes besitzen und von keinem Forscher auf diesem Gebiete vernachlässigt werden dürfen.

Neben der talmudischen Lexikographie war vornehmlich die Geschichte der Juden in Italien das Gebiet, dem Lattes seinen unermüdlichen Fleiß und seine gespannte Aufmerksamkeit widmete. Archive und Bibliotheken der Städte und der jüdischen Gemeinden, öffentliche und private Sammlungen durchforschte er nach Urkunden, die sich auf die Geschichte und Litteratur der italienischen Juden beziehen. Seine erste Arbeit, die er, ein Schüler Samuel David Luzzattos im Rabbinerseminar von Padua, in hebräischer Sprache erscheinen ließ, galt der Chronik Elia Kapsalis, die er unter den Handschriftenschatzen seines Vaters Abraham Lattes, Oberrabbiners in Venedig vorgefunden hatte (Padua 1869). Seine in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten geschichtlichen Aufsätze vereinigte er 1879 zu der Sammlung: *Notizie e documenti di letteratura e storia giudaica* (Padua), in der eine ganze Reihe neuerschlossener That-sachen, wertvoller geschichtlicher Funde niedergelegt erscheint.

Mosè Lattes entstammte einer Familie, die durch mehr als fünf Jahrhunderte ihre Spuren in glänzenden Namen der jüdischen Gelehrten-geschichte verfolgen kann. Als die Gemeinde Venedig nach dem Tode seines Vaters ihn mit dem rabbinischen Lehramte in ihrer Mitte betrauen wollte, lehnte der damals 29jährige Mann Amt und Würde ab, um ganz zurückgezogen seinen Studien leben zu können. Ohne Titel und Gehalt, ohne äußerliche Antriebe, ohne Aussicht auf weltlichen Lohn und staatliche Beförderung, führte er das Leben eines stillen Arbeiters, der allein in dem seine Freude fand, was er zu Tage förderte; er pries sich glücklich, daß es ihm vergönnt war, rein um des Himmels willen, wie es der altjüdische Ausdruck nennt, der Forschung »im Zelte« obliegen zu können. Immer höhere Ziele steckte sich sein Eifer, jede Arbeit eröffnete neue Fernsichten, zeigte ungeahnte Aufgaben, ein Plan drängte den anderen; von Entwürfen die Seele voll, ist er uns entrissen worden, ein blütenbedeckter Baum, den der Sturm gebrochen hat.

Wenn Nichts mit dem Gedanken uns versöhnen kann, wie viel seine fruchtbare Muße noch hätte zeitigen können, wie Großes wir in ihm verloren haben, so tröstet uns wenigstens über das Schicksal

seiner geistigen Hinterlassenschaft die hingebende Liebe, die der zurückgebliebenen Arbeiten wie verwaister Kinder sich annimmt. Die vortrefflichen Brüder, die den Stolz und das Glück des Lebenden ausmachten, haben Treue bewährt gegen den Todten über das Grab hinaus. Die Professoren Elia Lattes in Mailand und Alessandro Lattes in Bari haben zur wehmuthsvollen Feier des ersten Todestages ihres Bruders das erste Heft seiner *Miscellanea postuma* ausgehn lassen, in dem sie ein kleines, aber ergreifendes biographisches Denkmal dem Verewigten errichten und seinen Freunden und Verehrern die Versicherung geben, daß sie für die Veröffentlichung aller seiner zurückgelassenen zur Herausgabe nur irgend geeigneten Schriften redlich Sorge tragen wollen.

Das erste Heft der aus dem Nachlasse herauszugebenden Fragmente bringt eine dritte Nachlese zum talmudischen Lexikon, Beiträge zu den ersten zehn Buchstaben des Alfabetes. Eine Fülle treffender Bemerkungen, wertvoller Nachweisungen zeugt selbst in den unfertigen Bruchstücken von der bekannten und wohlbewährten Methode des berufenen Sammlers, dem Nichts entgieng, was in einer so vielsprachigen und weitschichtigen Litteratur, wie es die neuere jüdische ist, zur Aufhellung des von ihm behandelten Gebietes geleistet wurde. Dieselbe hingebungsvolle Aufmerksamkeit für jede, scheinbar noch so gleichgültige Wortform im altrabbinischen Sprachschätze, derselbe offene und geschärfte Blick in der Nutzung der handschriftlichen Ueberlieferung, die gleiche Emsigkeit und gründliche Sammlerthätigkeit hier wie in den früheren Beiträgen. Es hat aber auch brüderliche Liebe und Treue über jedem Blättchen von seiner Hand gewacht, Alles berücksichtigt, was aufnehmbar erschien und sogar vorbereitende unfertige Notizen, die jedoch als solche besonders gekennzeichnet werden, gehörigen Ortes eingetragen. Möchte doch der spruchbefugte Kenner der altklassischen Realien, mit dessen Namen der Verstorbene so gern seine Schriften zu schmücken pflegte, Prof. Elia Lattes auch weiter an Stellen, wo Fragen der römischen und griechischen Altertümer berührt werden, seine Bemerkungen und Ergänzungen uns nicht vorenthalten und dem toten Bruder noch derselbe treue berufene Mitarbeiter bleiben wie in der Zeit, da er den Fragen des Lebenden Rede stand. Reiche Sammlungen zu einer Grammatik der Talmude, Verzeichnisse der in der altrabbinischen Litteratur vorkommenden lateinischen und griechischen Lehnwörter, Beobachtungen über die Gesetze ihrer Assimilation und Transskription, Beispiele für die Aufhellung, welche Patristik und alter Midrasch sich wechselseitig zu leiten geeignet sind, Fragmente zur jüdischen Archaeologie birgt noch der Nach-

laß. Hoffen wir, daß all diese Arbeiten allmählich zur Herausgabe gelangen werden und daß dem ersten Hefte dieser postumen Miscellaneen sich noch eine stattliche Zahl anschließen werde, wie es das Vorwort verheißt.

Ich möchte nur noch den Wunsch aussprechen, daß auch den gedruckten Aufsätzen des Verewigten, die so wertvolle Beiträge zur Geschichte der Juden besonders in Italien enthalten, die wohlverdiente Neuherausgabe in einem Sammelbände, wie ihn die *notizie e documenti* darstellen, zu Teil werde. Die Zeitschriften, in denen diese Arbeiten erschienen sind, werden durch ihre Unzugänglichkeit oft das Grab der in ihnen niedergelegten Wissenschaft. Vielleicht ließe sich dieser Sammlung Alles einverleiben, was der Nachlaß an ausgearbeitetem Material oder noch unbenutzten, aber zur Herausgabe geeigneten und vorbereiteten Urkunden enthält. An Bereitwilligkeit werden es Brüder wie Elia und Alessandro Lattes nicht fehlen lassen.

Budapest 22. Februar 1885.

David Kaufmann.

Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Redigeradt af R. F. Fristedt. Nittonde bandet. Arbetsåret 1883—1884. Upsala 1884.

Der neueste Band dieser Zeitschrift berücksichtigt, wie seine Vorgänger, von allen schwedischen medicinischen Journalen die vorbereitenden Disciplinen, insbesondere die medicinische Naturgeschichte, in vorzüglichster Weise, enthält aber daneben eine Fülle praktisch wichtiger Arbeiten aus den Kliniken. Unter den medicinisch-naturhistorischen Aufsätzen bietet namentlich ein solcher von E. D. Berlien über den Mundapparat des Blutegels Interesse, in welchem der Verfasser auf Grundlage eigener Untersuchungen an *Hirudo medicinalis* manche ältere Irrtümer berichtet, z. B. die Zahl der die Kiefer bekleidenden Zähne auf 80—93 bestimmt und die von Hennig u. A. aufgestellte Doppelreihe der Zähne auf das Vorhandensein einer bisher unbeschriebenen, durch Verdickung der Mundschleimhaut gebildeten Leiste zurückführt.

G. Ekehorn gibt eine detaillierte Beschreibung eines überzähligen Rippenpaares, welches bei einem weiblichen Individuum auf dem *Theatrum anatomicum* aufgefunden wurde; das 13. Rippenpaar war eine Halsrippe, die Lage der *Subclavia* entsprach den Angaben von Halbertsma über analoge Fälle.

Recht interessant ist ein Vortrag von Holmgrén, in welchem er über Untersuchungen referiert, welche der Arzt der letzten schwedischen Expedition nach Spitzbergen, R. Gyllencreutz, in Bezug auf die wiederholt bei Ueberwinterung in Polargegenden beobachtete und anscheinend konstante Verfärbung der Haut auf Holmgréns Veranlassung angestellt hat. Mit Bestimmtheit geht aus derselben hervor, daß diese Verfärbung Thatsache ist und nicht auf einer Veränderung der Farbenperception beruht, welche das Auge möglicherweise während der langen Dunkelheit erfahren könnte; denn Gyllencreutz fand den Farbensinn aller Teilhaber nach der Ueberwinterung normal. Andauernd fortgesetzte Untersuchungen mit dem Spektroskop machen eine Abnahme des Blutfarbestoffes wahrscheinlich; doch sind die Zahlen, welche für die Position der Haemoglobinstreifen gefunden wurden, nicht zu vollkommen sicheren Schlußfolgerungen berechtigt, und auch die Feststellung der normalen Lage und Breite der Streifen, welche Holmgrén als Vorbedingung für künftige Forschungen über denselben Gegenstand fordert, ist niemals mit absoluter Genauigkeit zu liefern, da das Auge des Beobachters durch verschiedene Beleuchtung wesentlich influirt wird, daß jede einzelne Messung verschiedene Resultate liefert. Ob aber Augen, denen das normale Tageslicht Monate hindurch mangelte, im Stande sind, so genaue Messungen vorzunehmen, um sie vergleichbar mit anderen zu machen, das ist eine Frage, welche ich nicht ohne weiteres bejahen möchte. Die Blutkörperchenzählung würde hier offenbar vorzuziehen sein; der »blaugraue« Teint der Ueberwinterer scheint übrigens darauf hinzudeuten, daß noch etwas Anderes im Spiele ist als bloße Abnahme des Blutfarbstoffes. Wie sehr übrigens den Teilnehmern der Expedition an der Lösung der wissenschaftlichen Frage gelegen war, ersehen wir daraus, daß einer derselben noch einen Monat nach dem Wiedererscheinen der Sonne im dunkeln verharrte, bis der Kontrast seiner Hautfarbe mit der zur Norm zurückgekehrten seiner Genossen um so frapper hervortrat.

Dem Stoffe nach schließt sich am nächsten daran eine Untersuchung von J. E. Johansson über das Verhalten des Farbsinnes in der nächsten Umgebung des blinden Flecks, wobei analoge Verhältnisse wie für die Sehschärfe erkannt wurden, während die übrigen physiologischen Arbeiten des vorliegenden Bandes, von Blix, auf die Muskeln sich beziehen. Von den chemischen Arbeiten ist Hammarstens Studie über Mucin- und mucinartige Stoffe und eine Arbeit von Valter Lindberger zu nen-

nen, in denen die Bedeutung der Galle für die Verdauung in der gegen Fäulnis schützenden Wirkung freier Gallensäuren auf Eiweißstoffe, welche Salzsäure und Essigsäure bedeutend in dieser Beziehung übertreffen, in den oberen Teilen des Dünndarms gesucht wird.

Lindberger hat auch die chemische Analyse eines bedeutenden Nierensteines gemacht, der den Hauptbefund in einem für die Kasuistik der Nephrolithiasis sehr interessanten Falle von Westerlund und Bayer bildet. Ueberhaupt ist die Kasuistik, sowohl der internen als der externen Fälle, sehr reichhaltig, interessant und lehrreich. Besonders gilt dies für die Mitteilungen Henschens und seiner Schüler aus der medicinischen Klinik, von denen Henschens eigne Mitteilungen, einen Bericht über das von ihm verwaltete Bad Ronneby im Jahre 1882 abgerechnet, sich auf zwei Fälle der Méniereschen Krankheit und auf einen Fall von symmetrischem Pemphigus beziehen. Wallberg teilt einen Fall von simuliertem Bluthusten und Blutbrechen aus der medicinischen Klinik mit, wo die Simulantin sich das Blut durch Entwenden von Blutegeln, die sie sich applicierte, verschaffte; F. Wåhlén einen Fall von eingekapselter Eiteransammlung zwischen Leber und Diaphragma, mit physikalischen Phänomenen von Pleuritis. Lennmalm berichtet über eine Epidemie von Darmdiphtheritis im Upsalaer Krankenhause, aus welcher hervorzugehn scheint, daß die bisher als Steigerung vorhandener ächt contagiöser Leiden betrachtete Darmdiphtheritis, welche dem Leben Krebskranker u. a. Kachektischer mitunter ein Ziel setzt, als contagiös zu betrachten sind. Man kann sich freilich auch in der fraglichen Epidemie vorstellen, daß es sich um eine im Allgemeinen leichte Epidemie gewöhnlicher Dysenterie handelte, welche nur bei kachektischen Insassen des Hospitals tödlich endete, und es würde dann natürlich immer die Frage offen bleiben, ob nicht neben solcher dysenterischer Darmdiphtherie, deren Ansteckung ja zweifellos ist, noch Raum für den »sekundären Darmcroup« von Virchow und Rokitsky bliebe.

Wåhlén hat auch einen Fall von Blausäurevergiftung beschrieben, oder richtiger durch Kirschkerne, welche schon längere Zeit gelegen hatten, ausgezeichnet durch den Mangel der gewöhnlichen Blausäurevergiftungssymptome, die durch heftiges Erbrechen ersetzt waren; der Patient scheint dadurch kollabiert zu sein, wenn nicht eine Schluckpneumonie einem Leben ein Ende gemacht hat. Ein analoger Fall wurde mir vor einigen Jahren brieflich aus Da-

vos mitgeteilt, und ich zweifle nicht, daß hier wie dort nicht die Blausäure, sondern Zersetzungsprodukte, vielleicht freie Säuren, die eigentliche Krankheitsursache darstellen.

Eine vorzügliche Abhandlung von Hedenius über akute Leberatrophie faßt den Proceß als eine diffuse parenchymatöse und interstitielle Hepatitis auf, wobei die erste den massenhaften Untergang der Leberzellen bedingt, die zweite von beginnender Regeneration begleitet ist. Was Klebs und Perls als Reste der alten Leberzellenreihen ansahen, betrachtet Hedenius aus guten Gründen als Neubildung interlobulärer Gallengänge. Auch widerspricht er mit gutem Grunde der Ableitung der cerebralen Symptome des Leidens von einer begleitenden Urämie, da keine erhebliche Nierenaffektion in dem von ihm eingehend untersuchten Falle bestand.

Eine neue Geschwulst im Magen wird von Alin unter der Bezeichnung »Adenopapilloma« beschrieben, während Yngve Sahlin ein Fibrom in der Fossa pterygoidea zum Gegenstande einer Arbeit gemacht hat.

Das Merkwürdigste der ganzen Kasuistik bildet übrigens im vorliegenden Bande die Geschichte einer Hysterica, welcher im Laufe von drei Monaten circa 120 Nähnadeln unter der Haut weggenommen wurden, die sie längere Zeit vorher verschluckt hatte. Daß Momente vorhanden sind, welche die Einschlebung der Nadeln unter die Haut wahrscheinlich machen, habe ich an einem andern Orte hervorgehoben, wo ich den Fall mit dem noch staunenswerteren der Rachel Herz zusammenstellte, der übrigens auch Wide nicht entgangen ist. Außer den Mitteilungen desselben Verfassers über die 1883 behandelten Bruchfälle aus der chirurgischen Klinik und dessen Berichte über die Entbindungsanstalt haben wir noch einen interessanten Beitrag von Bolling aus Wisby über eine Extrauterin-schwangerschaft von zehn Jahren Dauer, welche durch Extraktion der Knochenreste des Fötus aus dem Mastdarme beendet wurde.

Schließlich enthält der vorliegende Jahrgang noch mehrere höchst interessante Abhandlungen aus dem Gebiete der Hygiene. Die eine ist ein Vortrag des bekannten schwedischen Epidemiologen F. G. A. Bergman über die Einführung obligatorischer Trichinenschau in Schweden. Wir können dem Verfasser auf Grund seiner klaren und überzeugenden Darstellung nur vollkommen darin beistimmen, daß die in Frage stehende moderne deutsche Institution, die in ihrer gegenwärtigen Form auch bei uns als unzureichend erkannt ist, vollkommen überflüssig ist für ein Land, in welchem

Schweinefleisch in rohem Zustande als Hackefleisch oder Mettwurst so gut wie gar nicht konsumiert wird und in dem in Folge davon auch Trichinose nur höchst ausnahmsweise (7 mal in sehr kleinen Hausepidemien) beobachtet ist, und zwar, seitdem 1862 die ersten Trichinen beim Menschen auf der Anatomie zu Upsala von Jäderholm bei einem aus Stockholm zugewanderten Schlachtergesellen aufgefunden sind, fast ausschließlich in Stockholm, außerdem nur noch 2 Mal im Distrikte von Kristianstad (Schonen). Daß nicht die häufigere Anwesenheit von Trichinen in den Schweinen der deutschen Gebiete, wo die Trichinose besonders prävaliert, sondern die Vorliebe der Bewohner für rohes oder nicht bis zur Ertötung der Trichinen gekochtes Fleisch das häufigere Vorkommen von Trichinose verschuldet, lehren übrigens auch die Daten, welche die in einzelnen Städten Schwedens bereits eingerichtete Trichinenschau geliefert hat, wonach Trichinen bei Schweinen in Schweden häufiger als in Deutschland sich finden.

Vielleicht noch von größerer Bedeutung ist eine Reihe von Vorträgen verschiedener Mitglieder des ärztlichen Vereins von Upsala über eine in der Stadt vorgekommene Typhusepidemie in Folge des Genusses von Milch, welche von einem benachbarten Gute stammte, auf dem das Vorhandensein schwerer Typhusfälle vor und zur Zeit der fraglichen Epidemie, und zwar in dem Gebäude der Milchwirtschaft, mit Sicherheit erst durch eine Kommission des Läkareförening, an der namentlich der Kliniker Henschen und F. A. G. Bergman beteiligt waren, nachgewiesen wurde. Was den Fall von anderen Erkrankungen dieser Art in ätiologischer Hinsicht unterscheidet, ist, daß die Infektion der Milch unzweifelhaft nicht durch infektiöses Brunnenwasser geschah, sondern daß, wie sich Bergman ausdrückt, die »Reinigung der Milchgefäße im Bezirke eines intensiven Typhoidfieberherdes und von Personen ausgeführt wurde, welche als Träger des Kontagiums zu betrachten sind«.

Theodor Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1885.

Inhalt: Max Rödiger, Kritische Bemerkungen zu den Nibelungen. Von *Wilmanns*. — A. Redolphi, Die Lautverhältnisse des bergellischen Dialekts. Von *Morf*. — The American Journal of Archaeology. Vol. I. No. 1. Von *Blümner*. — I. Heisterbergk, Name und Begriff des Jus Italicum. Von *Deecke*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Kritische Bemerkungen zu den Nibelungen von Max Rödiger.
Berlin 1884. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung. VIII u. 94 S. 2,40.

Man kann nicht behaupten, daß die vorliegende kleine Schrift das Verständnis der Nibelungen-Dichtung in wesentlichen Punkten förderte oder berichtigte; aber sie ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Anschauungen über den viel umstrittenen Gegenstand allmählich freier werden. Das Vertrauen in Lachmanns zwanzigstes Lied ist verschwunden, Teile des siebzehnten werden mit dem achtzehnten vereinigt, und den Schluß des vierzehnten sieht man nicht mehr als echten Liedschluß an. Am meisten aber fällt die veränderte Stellung zu den Heptaden ins Auge. Es ist noch gar nicht so lange her, daß Henning den Schild erhob, um frohgemut für die heilige Siebenzahl in den Kampf zu ziehen. Für Rödiger sind diese Heptaden schon so bedeutungslos, daß er sie gar nicht erwähnt und mit stillschweigender Nichtachtung behandelt. Recensent verfolgt diese Bewegung mit einigem persönlichen Interesse. Es ist jetzt acht Jahre her, daß er seine Abhandlung über die Nibelungen veröffentlichte, und damit, ohne die Grundanschauungen Lachmanns zu verlängnen, einen kräftigen Vorstoß gegen dessen Hypothesen wagte. Damals hieß es *Apaga Satanas!* Aber wider Willen geraten auch andere in seine Bahnen und können die Berührung mit ihm nicht meiden, obschon die Scheu vor dem Ketzler noch nicht überwunden ist. Es wird die Zeit nicht ausbleiben, wo man seine Arbeit als den berechtigten Anfang einer wissenschaftlichen Bewegung anerkennt oder wenigstens erkennt.

Wie viel von den Schlußresultaten meiner Untersuchungen bestehen bleiben wird, ist eine Frage für sich. Den Glauben an meine Konstruktion der Gudrundichtung habe ich längst verloren, die Hypothese über die Entwicklung des Nibelungenliedes erscheint mir nicht mehr so sicher wie damals, als ich sie vortrug; aber gleich stark ist die Ueberzeugung geblieben, daß die wie ein unangreifbares Dogma verkündeten Anschauungen, die mich zum Widerspruch reizten, haltlos sind, und daß, wer sich ernstlich bemüht, die Ueberlieferung zu verstehn, mit ihnen nicht zum Ziele kommt. Die zahlreichen Schwierigkeiten, auf die ich hinwies, bestehen nicht nur in meiner Einbildung; sie sind wirklich da und verlangen Lösung; der erste Schritt dazu ist, daß man sie willig anerkenne.

R. behandelt eine Anzahl über das ganze Nibelungenlied zerstreuter Stellen. Er hat L.s Text geprüft, und, was sich ihm an begründbaren Einwänden ergab, niedergeschrieben. Erst nachher hat er dann einige der neueren Arbeiten über das Nibelungenlied durchgelesen und meistens angemerkt, wo er sich mit ihnen in Uebereinstimmung oder Widerspruch befand. Ich halte das Verfahren für berechtigt; es sichert die Selbständigkeit der Untersuchung und wird, wie augenblicklich die Verhältnisse noch liegen, auch da wertvoll, wo es zu neuen Resultaten nicht führt. Die auf eigenen Wegen von Verschiedenen gewonnene Uebereinstimmung gibt doch eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit.

Die größere Zahl der Stellen, die R. behandelt, fällt in das letzte Drittel der Dichtung, in den Teil, auf den sich meine Abhandlung bezieht. Es gereicht mir zur Genugthuung, daß fast alle Stellen, an denen R. Anstoß nimmt, auch mir Anstoß gegeben hatten; für die ersten Teile des Gedichtes würde sich ein ähnliches Verhältnis zeigen, wenn ich die früher begonnenen Untersuchungen veröffentlicht hätte. In manchen Punkten haben wir auch die gleiche Lösung gefunden, in andern gehn die Erklärungsversuche auseinander. Namentlich glaubt R. einer Reihe von Stellen durch die Annahme einer Interpolation beikommen zu können, wo meines Erachtens die Umarbeitung tiefer gegriffen hat, als daß die Kritik die ältere Dichtung wiedergewinnen könnte. Ich sehe mich im allgemeinen nicht veranlaßt, meine früher dargelegten Ansichten gegen die des Verf.s zu vertauschen; nur sein Urteil über Str. 1678—1681 möchte ich mir aneignen. Im übrigen will ich nicht auf Einzelheiten aus diesem Teil der Untersuchung eingehn, um nicht früher Dargelegtes unnütz zu wiederholen. Eher wird es Interesse für den Verfasser und die Mitstrebenden haben, wenn ich mein Urteil über die

andern Stellen, die ich früher nicht behandelt habe, ausspreche; ich folge den einzelnen Nummern des Verfs.

1. Str. 86 soll interpoliert sein. Sie ist zwar entbehrlich, doch wird die Dichtung durch ihre Ausscheidung nicht besser. Die ganze Scene ist breit angelegt und Str. 86 fügt sich gut als Glied in eine verständige Gedankenreihe: Beobachtung, Ausdruck der Beobachtung, Folgerung. — 2. L. erklärt Str. 122 und 125 für interpoliert, R. 122—125. Er wird darin Recht haben, daß 123 f. nicht älter sind als die beiden umgebenden; vielleicht aber sind sie jünger; daß alle vier Strophen von demselben Dichter sind, ist mir unwahrscheinlich. — 3. R. erklärt 165 für unecht. Ich glaube nicht, daß sie jünger ist als 164; die Besenkung der Gesandten erfolgt naturgemäß erst, nachdem sie ihren Auftrag empfangen haben. — 4. Die Bemerkung, daß durch Lachmanns Athetese der Zusammenhang zwischen Str. 175 und 178 aufgehoben sei, ist richtig; der Folgerung, daß der Bearbeiter den Anfang von Str. 178 geändert habe, stimme ich nicht zu. — 5. Str. 198 soll unecht sein. Ich halte sie wenigstens nicht für älter als Str. 195, auf die zu folgen sie bestimmt war. — 6. L. bezeichnet Str. 205 als unecht, 206 als echt. R. nimmt mit Recht an, daß beide von demselben Dichter sind. — 7. Die Konjektur *sit* st. *si* in v. 268, 3 hilft der Stelle nur mangelhaft auf; ich bin geneigt 267, 3—268, 2 für eine Interpolation zu halten. — 8. R. streicht Str. 271; sie ist allerdings entbehrlich, aber als Einleitung zur folgenden Scene nicht ungeeignet. — 9. L. rechnet Str. 329 unter die jüngsten Zusätze des vierten Liedes, nicht die folgende Str. 330. R. schreibt mit Recht beide demselben Dichter zu. — 11. Es ist richtig, daß durch L.s Athetese von Str. 675 der Zusammenhang verloren geht; er wird aber dadurch nicht hergestellt, daß man mit R. auch Str. 676 streicht. Der Anstoß, den Str. 675 bietet, ist auf andere Weise zu erklären. — 12. 13. Die Strophen 691. 695 nimmt R. gegen L. mit Recht in Schutz. — 14. Str. 736 ist nicht zu entbehren; der Verf. irrt, wenn er meint, die Begrüßung der Krimhild und Brünhild sei schon 730 geschildert. Dort ist von dem Empfang im allgemeinen, nicht von der persönlichen Begrüßung der beiden Königinnen die Rede. — 15. R. bemerkt richtig, daß Str. 1000 auf abgethane Dinge zurückgreift. Sie war offenbar dazu bestimmt zwischen Str. 994 und 995 zu stehn; und alle drei Strophen sind interpoliert. In der älteren Strophe 993 war gesagt, daß viele hinzudrängen, um an Siegfrieds Sarge ihr Opfer darzubringen; auch bei seinen Feinden fand er genug Freunde. Einem Bearbeiter war das nicht genug. Krimhild gibt ihren Kämmerern den Auftrag, Schätze auszuteilen, damit auch die Armen und

die Kinder sich am Opfer beteiligen könnten. Mit v. 995, 3 kehrt dann der Interpolator zum Meßgesang und dem Gedränge der echten Strophe 993 zurück; ein gewöhnliches Verfahren. Interessant ist die Stelle dadurch, daß alle drei Strophen in C fehlen. Daß diese Hs. ihren selbständigen, wenngleich geringen Wert hat, habe ich schon früher in diesen Anzeigen bemerkt (1883 S. 1360 f.). Es ist anzunehmen, daß der Schreiber diese Strophen nicht ausgeschieden hat, sondern daß er sie in seiner Vorlage nicht fand. In A und B sind die jüngern Zusätze, wie das auch sonst vorgekommen ist, an unrichtiger Stelle eingeordnet. — Ähnliches Interesse hat Str. 1001, an der R. gleichfalls mit gutem Grund Anstoß genommen hat. Diese Strophe hat zunächst mit der besprochenen Str. 1000 gar nichts zu thun; vielmehr schließt sie sich an eine in A nicht erhaltene Strophe an, 999, 5—8, die ihr in C vorhergeht. Hier haben wir den Fall, daß eine interpolierte Stelle in A nur teilweise aufgenommen ist. Auch das begegnet noch einige Male; unter den von R. besprochenen Stellen gehört hierher Str. 329. 330. — 16. L. hat 1014 für unecht erklärt; ich stimme R. zu, wenn er Str. 1015 nicht für älter ansehen will. Aber daß durch die Ausscheidung der beiden Strophen ein alter Zusammenhang hergestellt sei, ist mir unwahrscheinlich. Vielmehr möchte ich annehmen, daß ursprünglich 1016 auf 1011 folgte. Die Interpolation erfolgte, als die Dichtung die jetzige Aventiuren-Einteilung erhielt. — 18. R. verlangt, daß in Str. 1103, 2 *diu junge marcgrävin* geschrieben werde; er beseitigt damit wohl nur einen Druckfehler; die zweite Ausgabe Lachmanns (1841) bietet *diu*. — 17. 19. L. hat Str. 1102 ausgeschieden; R. erklärt auch 1101 und 1104 für unecht. Ich wage kein Urteil über die einzelnen Strophen, da mir die ganze Partie noch ziemlich rätselhaft ist. — 20. L. hat Str. 1227—1231 für unecht erklärt, 1232 beibehalten. Mit Recht scheint mir R. diese Sonderung zu bestreiten. Ob aber die sechs Strophen gleich alt oder jung sind, und ob mit 1226, 3. 4 ursprünglich ein Abschnitt der Dichtung schloß, ist mir zweifelhaft. Mir scheinen zunächst 1228—1230 jünger als ihre Umgebung. — 21. Daß Str. 1308 nichts wert ist, leuchtet ein, daß sie aber jünger ist als ihre nächste Umgebung, bezweifle ich sehr. Auch gewinnt der Zusammenhang durch ihre Ausscheidung keineswegs; in 1307, 4 und in 1309, 1 kann ich die Lesart der Hs. A. als ursprünglich nicht ansehen. Ein sicheres Urteil habe ich über die Stelle nicht, wahrscheinlich dünkt mich folgendes: Die ältere Dichtung hob in Str. 1305 die Macht Etzels hervor, die Königin hatte hier einen Hofstaat, wie er ihr bei ihrem ersten Manne nicht zu Gebote gestanden hatte. Krimhild ihrerseits führt sich vorteilhaft ein

durch überraschende Freigebigkeit (1306) und Freunde und Gäste wetteifern mit ihr (1310). Ein jüngerer Dichter fügte Str. 1307—1309 hinzu. Ihm kam es darauf an, speciell die Größe des Festes hervorzuheben: kein König hat ein größeres Fest gegeben (1307, 2); Krimhild hatte nie in so großer Gesellschaft gesessen (1308, 1). Mit Str. 1309 lenkt er zu dem Thema über, das er in seiner Vorlage behandelt fand. Die Wendungen in Str. 1308 zeigen, wie R. richtig bemerkt, daß der Interpolator Str. 1305 vor Augen hatte. — Von demselben Dichter ist dann wahrscheinlich auch Str. 1311; aber gewiß von ihm nicht für die Stelle bestimmt, an der sie überliefert ist; denn sie unterbricht dort den Zusammenhang in auffallendster Weise. Besser fügt sie sich zwischen Str. 1305 und 1306. — 22. Den auffallenden Singular in 1349, 2. 3 erklärt R. für ein Schreiberversehen. Ich weiß nichts Besseres. — 23. R. behauptet die beiden Strophen 1355 und 1356 ständen in Widerspruch, eine müsse gestrichen werden; welche, ergebe sich aus 1339, 4. Falls ich den Schluß seiner Ansicht entsprechend ziehe, müßte 1355 die unechte sein. Sie ist aber zwischen 1354 und 1356 unentbehrlich. Ueberhaupt kann ich nicht zugeben, daß die Strophen von verschiedenen Verfassern sein müssen. — 24. Str. 1417 soll jünger sein als 1416; auch das leuchtet mir nicht ein. — 25. L. verbindet in seinem echten Liede Str. 1513. 1527. 1530. R nimmt von den verworfenen Strophen noch 1521 auf. Ich halte weder diese noch jene Konstruktion für richtig. Da es die letzte Stelle ist, die ich zu besprechen habe, will ich etwas näher auf sie eingehn. Zunächst erscheint mir R.s Verfahren Str. 1522 f. von 1521 zu trennen, unerlaubt. Wenn der Dichter erzählt, daß Hagen das Schiff in Stücke schlägt, und am Schluß der Strophe erwähnt, daß die andern sich darüber wunderten, so ist es nur natürlich, daß er diese Verwunderung auch zum Ausdruck kommen ließ, und Hagen veranlaßt wurde eine Erklärung zu geben. Es liegt nicht der mindeste Anlaß vor, anzunehmen, daß der Dichter von Str. 1521 die Entwicklung seiner Gedanken einem jüngeren Bearbeiter überlassen habe. Aus 1522, 4 ergibt sich nun weiter, daß 1527, 4 nicht von einem jüngern Dichter sein kann. Denn wer die Worte: *sît dô sagt in Hagne daz des kunde niht gesîn* schrieb, muß entweder selbst die Stelle verfaßt haben, in der Hagen die betreffende Erklärung gibt, oder er fand sie schon vor. Die Strophen, in denen die Erklärung erfolgt, lauten:

1527. 'Nu enthalt iuch', sprach Hagne, 'ritter unde kneht.
man sol vriunden volgen: jâ dunket ez mich reht.
vil ungefüegiu mære diu tuon ich iu bekant:
wir enkomen nimmer mære wider in der Burgonden laut.

1528. Daz sagten mir zwei merwîp hiute morgen fruo,
 daz wir niht kâemen widere. nû rât ich waz man tuo;
 daz ir iuch wâfent helde. ir sult iuch wol bewarn:
 wir haben hie starke vînde; daz wir gewerlichen varn.

L. streicht die zweite dieser Strophen und läßt auf 1527 gleich 1530 folgen, die Schilderung des Entsetzens, welches Hagens Mitteilung hervorruft. Aber die Darstellung wird durch diese Athetese ganz ungläublich. Was soll die nackte Erklärung Hagens: wir kommen nicht wieder heim! sie verlangt notwendig die Motivierung, welche Str. 1528 gibt. Also das geht nicht an. Freilich ist die Stelle nicht ohne Anstoß. Hagen begründet seine Aufforderung, daß die Helden sich waffnen, in 1528, 4 mit dem Hinweis auf die Feinde im Baierlande; ihretwegen dürfen sie nicht sorglos die Straße ziehen. Aber wunderlich wird dieser selbe Rat Hagens in den vorbergehenden Zeilen auch zu der Prophezeiung in Beziehung gesetzt, deren Erfüllung doch ganz wo anders bevorsteht und durch die vorsichtige Reise in Baiern in keiner Weise zurück gehalten wird. Befremdlich ist auch in v. 1527, 2 der Ausdruck *man sol frîunden volgen*, der nicht sowohl zu der Mitteilung in den folgenden Versen, als zu dem Rat in 1528, 3 paßt. Die Störung in der Gedankenentwicklung ist durch eine Interpolation veranlaßt; v. 1527, 3. 4. 1528, 1. 2. sind eingeschoben; die vier umgebenden Verse bilden die alte Strophe. — Wenn aber 1527, 4 interpoliert ist, so ergibt sich, daß die Episode vom Zerschlagen des Schiffes, Str. 1521 ff., der ältesten Schicht der Dichtung nicht angehört.

Anderseits fällt diese Episode auch nicht in die jüngste Schicht. Um das zu zeigen, werfe ich zunächst die Frage auf, welche Strophe den alten Versen 1527, 1. 2. 1528, 3. 4 ursprünglich vorangiegt. Ich meine die, welche noch in unserer Ueberlieferung vorbergeht, die von L. verworfene Strophe 1526. Als die Burgunden übergesetzt sind, fragt der König, wer in dem unbekanntem Lande den Weg weisen solle. Volker will Führer sein. Aber Hagen gebietet zunächst Halt; die Helden sollen ihre Waffen anlegen. Zusammenhang und Fortschritt sind tadellos. — Vor 1526 stand weiter ursprünglich 1512: Die Helden begeben sich in das Schiff, Hagen führt sie hinüber *in daz unkunde lant*; mit diesen Worten schließt die Strophe und weist dadurch schon auf die Frage des Königs in Str. 1526, 2. — Hiernach wende ich mich zu der Episode, die mit Str. 1521 beginnt, zurück. 1521—1523 hängen eng zusammen, 1524 führt zu etwas anderem hinüber; durch v. 4 ist sie mit dem unmittelbar vorher Erzählten verbunden; dadurch daß sie die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf Volker lenkt, weist sie auf 1526. Str. 1525,

die den Zusammenhang aufhebt, muß jünger sein, und da diese Strophe von dem Interpolator verfaßt ist, der den Kaplan einführte, so ergibt sich, daß die Episode vom Zerschlagen des Schiffes älter ist, als die vom Kaplan, also Str. 1521—1524, 1527, 3. 4. 1528, 1. 2 älter als 1514—1520. 1525. 1529. — Wir erkennen hier also drei Schichten der Dichtung über einander. Ueber Str. 1513 treffe ich keine andere Entscheidung, als daß sie nicht zur ältesten Schicht gehört. Als ein notwendiges Verbindungsglied erscheint sie weder zwischen 1512 und 1514, noch zwischen 1512 und 1521. Der Inhalt legt es nahe, sie dem Verfasser der älteren Episode zuzuschreiben, denn die neuntausend Knechte (1513, 3) und die Beteiligung Dankwarts (1522) weisen auf denselben Interessenkreis; andererseits aber ist nicht zu verkennen, daß 1521 sich natürlicher an Str. 1512 als an Str. 1513 anschließt, so daß man annehmen möchte, diese natürliche Verbindung sei erst nachträglich durch den Einschub von 1513 gelöst. Möglicherweise ist beides richtig: 1513 kann jünger sein als 1521 und doch von demselben Verfasser. Die Art dieser Gedichte rechtfertigt durchaus die Annahme, daß die, welche sie ausbildeten, gelegentlich auch ihr eignes Werk erweiterten und interpolierten. Der Nachweis einer Interpolation involviert nicht in jedem Fall den Nachweis eines andern Bearbeiters. — Schon früher, als ich Hennings Buch über die Nibelungen besprach, habe ich eine Stelle aus L. s. 14. Liede eingehend erörtert, und gezeigt, wie der »schneidende Gegensatz« zwischen den Parteien, die man als vierzehntes und fünfzehntes Lied bezeichnet, verschwindet, wenn man genauer zusieht. Was ich heute auseinander gesetzt habe, dient zur Bestätigung. In der alten Dichtung behält Hagen die unheilvolle Prophezeiung des Meerweibes für sich. Der niederschmetternde Eindruck, den seine Mitteilung auf die Burgunden macht, das bedeutungsvolle Zerschlagen des Schiffes sind jüngere, obgleich vielleicht auf älterer Sage beruhende Erweiterungen, die das einheitliche Gepräge des älteren Werkes aufgehoben haben.

Zum Schluß erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu Rödigers Vorwort. Er bemerkt da, daß ich an einer Stelle, die auch Scherer behandelt hat, früher als dieser das richtige Resultat angegeben hätte. »Aber«, fügt er hinzu, »aus einem andern, nicht hinlänglichen Grunde. Wilmanns erscheinen nämlich die ausgeschiedenen Zeilen 'entbehrlich', und solche 'Entbehrlichkeit' oder 'Ueberflüssigkeit' gibt bei ihm nur allzu oft den Ausschlag. Aber brauche ich zu sagen, daß nicht alles, was gestrichen werden kann, auch gestrichen werden muß? Ein schwaches Argument, freien Dichtern gegenüber, die doch nicht kontraktlich verpflichtet waren, ein Kom-

pendium der Nibelungensage in einer möglichst geringen Strophenzahl zu liefern!« Ich muß die Liebenswürdigkeit des Verfassers anerkennen, daß er meine Abhandlung gelesen hat, obwohl er mich für so einfältig hält, daß er mir glaubt sagen zu müssen, was er keinem andern sagen zu dürfen glaubt; kann ihn aber versichern, daß auch ich dieser Belehrung nicht bedurft hätte, weder jetzt noch früher. Es ist ganz richtig: nicht jede Strophe oder Strophengruppe, welche entbehrlich oder überflüssig erscheint, braucht jünger zu sein als ihre Umgebung; aber umgekehrt braucht auch nicht jede Strophe oder Strophengruppe, die keinen wesentlichen Anstoß gibt, ebenso alt zu sein wie ihre Umgebung. Ebenso wenig wie der erste Dichter kontraktlich gebunden war, ein Kompendium der Nibelungensage in einer möglichst geringen Strophenzahl zu liefern, ebenso wenig waren die Bearbeiter kontraktlich verpflichtet nur ungeschickte und anstößige Strophen hinzuzufügen. Es waren, wie ich schon früher gezeigt habe, unter ihnen Leute, welche die Technik mit großer Virtuosität handhabten und deren Erzeugnisse denn auch als Glanzpunkte in echten Liedern paradieren, wie z. B. Str. 1530 in der zuletzt besprochenen Stelle. Was aber das Streichen anbetrifft, so streiche ich überhaupt nicht, und habe es, seitdem ich mich eingehender mit der volkstümlichen Epik beschäftigt habe, für ein vergebliches, wissenschaftlich nicht gerechtfertigtes Unterfangen erklärt, aus der Ueberlieferung echte epische Lieder zurecht streichen zu wollen. Für mich handelt es sich um die Erklärung der Gedichte, wie sie vorliegen, und da ich Dank den Bemühungen Lachmanns und Müllenhoffs weiß, daß diese Erklärung nur in der Geschichte der Dichtungen gefunden werden kann, auch um ihre Geschichte; darum habe ich meine Abhandlung über die Nibelungen auch als Beiträge zur Erklärung und Geschichte des Nibelungenliedes bezeichnet. Alle die an Lachmanns Untersuchungen anknüpfen, stimmen darin überein, daß in unserer Dichtung verschiedene Schichten über einander liegen, alle auch darin, daß sowohl in den Nibelungen als in der Gudrun die Zahl der Strophen, welche der ältesten Schicht angehören, viel kleiner ist, als die, welche von Fortsetzern und Interpolatoren gedichtet sind. Das Ziel der Forschung ist es, festzustellen, welcher Schicht die einzelnen Strophen und Strophenreihen angehören, an und für sich hat keine mehr Anspruch als die andere und man würde sich seinen Standpunkt sehr willkürlich wählen, wenn man dem ursprünglichen Kern alles zurechnete, was als ihm fremd nicht sofort in die Augen springt. Die Beachtung des Entbehrlichen und Ueberflüssigen ist sehr nötig, damit man nicht dadurch, daß man es als einen festen Bestandteil an-

sieht, weiterer Erkenntnis den Weg verlege. Die Episode von dem Zerbrechen des Schiffes z. B. ist in ihrer nächsten Umgebung ohne Anstoß, sie ist nur entbehrlich; daß sie interpoliert ist, ergibt sich erst aus den spätern Strophen 1527 f. Je kleinere Partikeln die Dichtung die Forschung ins Auge faßt, um so unsicherer sind die Resultate. Sicherheit und Bedeutung wächst mit dem Gebiet der Beobachtung; vieles wird immer schwankend bleiben.

Bonn 5. Jan. 1885.

W. Wilmanns.

Die Lautverhältnisse des bergellischen Dialekts. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der hohen philosophischen Fakultät der Universität Zürich eingereicht von A. Redolfi aus Stampa (Kanton Graubünden). Halle a. S. 1884. 44 SS. in 8°. (auch erschienen in Zeitschrift für romanische Philologie VIII. 161—204).

Der Verfasser dieser Dissertation bemerkt in der Einleitung beiläufig, daß schon in Ascolis *Saggi ladini* 272—279 »Einiges über den bergellischen Dialekt angegeben ist«. Man weiß, daß Ascoli jene Seiten nur als einen *semplice invito a fare di piu* (251) angesehen wissen will. Indessen ist augenscheinlich, daß R. den Wert dieses »Einiges« unterschätzt hat. Denn wenn er einerseits zu den Bemerkungen des Meisters außer langen Wortreihen fast nichts Neues hinzufügt, so vernachlässigt er andererseits gerade die wichtigsten seiner Angaben. So hat R.s Arbeit, obschon sie mit Hülfe eines viel reicheren Materials gemacht ist, als dasjenige war, über welches Ascoli vor zwölf Jahren verfügte — man kann das Material ja geradezu ein vollständiges nennen, da R. Bergeller ist — keinen andern Wert als den einer Sammlung von etwa 2000 bergellischen Wörtern, die nach den Nummern der *Sag. lad.* ausgewählt und disponiert sind. Eine solche von einem Einheimischen angelegte und mit einem ausführlichen Index versehene Sammlung kann zweifellos nützlich sein trotz schwerer Mängel der phonetischen Transscription, aber sie konstituiert nicht eine wissenschaftliche Arbeit. Die vorliegende zeigt vielmehr, daß es ihrem Verfasser an den nötigen philologischen Kenntnissen, am wirklichen Studium gebricht. Man kann nicht streng genug sein gegen den Dilettantismus solcher Arbeiten, wenn er mit dem Anspruch und unter dem Scheine der Wissenschaftlichkeit auftritt und sich in wissenschaftlichen Zeitschriften breit macht, nachdem er den Verfassern die *summos in philosophia honores* eingetragen hat.

R. hat sich des handschriftlichen Materials des in diesen Tagen

verstorbenen Herrn G. A. Maurizio in Vicosoprano bedient (p. 2), desselben, das schon Ascoli benutzte (*Sag.* 273) und das auch ich eingesehen. Er hätte sagen sollen, daß die beiden phantastischen Etymologien, die er für *salip* § 1^a und für *dargëdar* § 65 vorschlägt, von ihm in der kleinen handschriftlichen Grammatik Maurizio's gefunden worden sind. Zu *salip* = ελς ἰππος (!) cf. *Arch. glott.* VII. 500 und *dardžëdar* (das ist die Form von V¹), (der Eherichter), ist *directiator.

Durch *ä* bezeichnet R. den bergellischen Laut, der einem lateinischen *a* in offener Silbe entspricht: *mär* = *mare*, und durch *ë* denjenigen, der auf lat. *ë* in geschlossener Silbe zurückgeht: *tëra* = *terra*. *ü* sei der deutsche Laut in *Väter*, *ë* der italienische in *bello* (p. 2). Will er durch *ü* einen Laut bezeichnen, der noch offener ist als *ë*, etwa so wie *Väter* in der Schweiz gesprochen wird? (= *ä*). Die durchschnittliche Aussprache des deutschen *ü* und des ital. *ë* ist offenbar wesentlich identisch und so klangen mir denn auch *mär* und *tëra* im berg. (V. u. S.) mit demselben Vokal: *ë*. Auch Gartner *Rät. Gram.* § 200 notiert *klef*, *tëra*. Der von R. aufgenommenen graphischen (etymologischen) Differenz von *ü* und *ë* entspricht also keine lautliche. Aber *ä* (*ä*) existiert freilich im berg., wenigstens in S. Dort sagt man *tärra* (*sotarë* imper.: *sotärra*) mit demselben *ä* das sich z. B. im surselvischen findet und einen charakteristischen Zug der Bergdialekte von Brigels und Waltensburg ausmacht. Ich verstehe nicht, daß Gartner § 200 nicht *tärra*, *sat* (*septem*) für S. schreibt neben richtigem *pal*, *mats*, cf. *bal* (*bellum*), *nätsa* (*neptia*)²), *far* (*ferrum*), verbum: *farë*, imper. *färra*, *särra* (*sera*) verb. *sarë* imp. *särra*, *sadälla* (*sitella*), *masälla*, *manästra* etc. Während also R. für *mare* und *terra* aufstellt:

sp.}	} <i>mär</i>	} <i>tëra</i>
st.}		

sollte notiert werden:

sp.}	} <i>mër</i>	<i>tëra</i> (V)
st.}		<i>tärra</i> (S.)

1) Ich bezeichne mit sp. den Dialekt von Sopra-Porta und mit st. denjenigen von Sotto-Porta (R. p. 1). Für jenen habe ich mein Material in Vicosoprano (V.), für diesen in Soglio (S.) gesammelt. o. eng. = ober-, u. eng. = unterengadinisch. Mit ms. zeige ich an, daß ich eine Form geschriebenen Texten entlehne, namentlich den handschriftlichen Poesien des Herrn Tommaso Maurizio in V. — Ich bediene mich der Böhmerschen Umschrift, wie sie auch Gartner benutzt hat und schreibe also *tš*, *tχ* etc. trotz des gewichtigen Einwandes von Ascoli (*Arch. glott.* VII. 565 n.); indessen *ĩ* und *ñ* zur Angabe der Mouillierung.

2) nicht *neptia, § 25, da die Form belegt ist, cf. *Arch.* III. 281. n.

und es wären hiebei die lokalen Grenzen dieses Lautes *a* und die phonetischen Bedingungen, unter denen er sich findet, festzustellen. Hier hätte R. Neues finden können.

Wenn er weiter in seiner Transcriptionsliste p. 2 erklärt, berg. *æ* und *v* seien gleich den Tonvokalen des deutschen *Börse*, *Müller*, so ist zu bemerken, daß hier *ö* und *ü* kurz, also offen sind, während die entsprechenden berg. Laute immer geschlossen klingen. Ascoli l. c. schreibt ausdrücklich *geschl.* *æ* und *v* — doch wir werden gleich noch andere Beweise für die Thatsache finden, daß R. nicht einmal die wenigen Seiten studiert hat, auf denen sein Vorgänger sein Transcriptionssystem erörtert (*Sag.* XLIII ff). Die Unterscheidung von *tš* und *tʃ*, *dž* und *dʒ* gehört seit langer Zeit zu den elementarsten Kenntnissen eines romanischen Phonetikers; sie springt auf jeder Seite der *Saggi* in die Augen, namentlich auch dort, wo sie vom berg. handeln — R. ist sie unbekannt geblieben. Er schreibt ahnungslos überall *tš*. Er ahnt auch nicht, daß zwischen *ts* und *dʒ* ein Unterschied besteht: er schreibt beide: *z*. Er kennt kein *ž* neben *š* etc. Ich kann nur wiederholen, daß diese Arbeit Mangel an den dürftigsten Fachkenntnissen, Mangel an ernsthaftem Studium verrät.

Diese Erkenntnis, die sich schon auf pag. 2 der R.schen Arbeit aufdrängt, enthebt mich offenbar der Verpflichtung die 217 §§ im Einzelnen durchzunehmen. Ich könnte auch lange nicht alle Beispiele R.s verificieren, da die Liste berg. Wörter, die ich gesammelt, sehr verschieden ist von der seinigen und nur aus zwei Dörfern stammt. In vielen Fällen müßte ich mich damit begnügen, Zweifel an der Richtigkeit seiner einzelnen Angaben auszusprechen, eine Mühe, die mir der Leser erläßt, da ja der begründeteste Zweifel sich gegen das Ganze erhebt. Um indessen zu zeigen, daß die Exposition der einzelnen §§ nicht weniger unzureichend ist als die Einleitung, und um zugleich einen kleinen Beitrag zur rätsisch-lombardischen Dialektforschung zu geben, durchmustere ich gleich die ersten, die das betonte *a* in offener Silbe besprechen (§§ 1—7).

R. folgt der Disposition der *Saggi ladini* und thut wohl daran. Offenbar wählt man heute diese Einteilung nicht mehr aus inneren Gründen, sondern aus äußerlichen, wie sie von A. Tobler von neuem p. 10 seines *Uguccione* angerufen worden sind. Dann aber folgt man ihr, ohne den Inhalt der einzelnen Nummern zu ändern, wobei es unbenommen bleibt, Subdivisionen vorzunehmen. Denn sobald man §§ vertauscht, neue einschiebt, alte unterdrückt, so verschwindet der ganze Vorteil einer leichten Vergleichung mit dem Inhalt der *Sag*; der Autor schafft damit eine neue, ihm angehörende Dis-

position, für die er die wissenschaftliche Verantwortung zu tragen hat. Einer solchen ist nun R. nicht gewachsen. Der romanische Wert latein. Vokale z. B. ist ihm nicht hinlänglich bekannt cf. §§ 20, 25, 37, 46 n. etc.; so zeigen die armseligen §§ 164 ff., wo hie und da ein Beispiel der Behandlung von *ki + Vokal* steht, daß er nicht nur den heutigen Stand dieser Frage, sondern auch die Frage selbst nicht kennt. Da sind denn auch die Aenderungen, die er an der Disposition der *Sag.* vornimmt, nur dazu gut, jene leichte Vergleichung zu verhindern: von den 16 §§ seines *a* behandeln §§ 1—5 und 6—9 ungefähr dieselben Thatsachen wie die entsprechenden der 17 Nummern des *a* in den *Saggi*. Die übrigen weichen ab. Und diese Abweichungen sind an und für sich ungeschickt und unüberlegt: man sehe nur gleich die erste, diesen neuen § 6 (der in den *Sag.* wie 5 und 7, und diese auch bei R., der Geschichte des *a + Nasal* angehört), in welchem aufs Geratewohl das lat. *aticum* untergebracht ist; oder man vergleiche die 9 Nummern, die in den *Sag.* das *t* behandeln mit den entsprechenden 12 §§ R.s etc.

Dieselbe Unordnung im Innern der §§. Volkstümliche und gelehrte, einheimische und entlehnte Wörter, Etymologien, Parallelen, Citate, Uebersetzungen folgen in bunter Mischung, ohne daß diese Aufeinanderfolge aus wissenschaftlichen oder praktischen Gründen sich erklärte. Nichts verrät, daß der Verf. sich der zahlreichen phonetischen Schwierigkeiten bewußt gewesen sei, aber in wiederholten Fußnoten tadelt er die Graphie Ascolis, ohne den Wert seiner Zeichen zu kennen. Er ist von ermüdender Weitschweifigkeit in einfachen oder nebensächlichen Dingen (z. B. § 9) und läßt beklagenswerte Lücken in den wesentlichen. Was soll es denn heißen, daß in einer Arbeit über berg. Lautverhältnisse ein griechisches Wissen zur Schau getragen wird, das jedes lateinische Lexikon bietet, wie *ledar* — *λάρις* — *latro* § 1, *šponga* — *σπογγία* — *spongea* (sic, § 46) etc., oder: *alp* — *alpis* — *keltisch alp* — *Bergweide* etc.? Hätte er dieselben Lexika besser zu Rat gezogen, so würden sie ihn verhindert haben, zu sagen: *alba* — (von *albeo*) it. *alba* — *Morgendämmerung* und ähnliche ebenso unglückliche als lange Citate zu geben. Warum wird zu *bragesa* gesetzt: *abgeleitet von braca, bretonisch bragez*, statt einfach Diez *Et. W. I. 80* zu citieren, aus dem man kopiert? Diese drei letzten Beispiele sind alle aus demselben § 11. Lassen wir die andern. — Verf. setzt eine ital. oder eine span. oder eine griechische, keltische etc. Parallele oder setzt keine, oder setzt alle zusammen je nach der zufälligen Angabe des Wörterbuchs, das er nachschlägt; er citiert seine Quellen ohne System, schreibt sein Latein ohne Konsequenz, setzt einen Stern vor *aria*

(von *area* § 9), vor *testa, camera* etc. und setzt keinen zu der Form *veneo*, die er statt *venio* ansetzen zu sollen glaubt neben andern imaginären Formen wie *camola* ¹⁾ § 7, *finisciunt* § 66 etc.

In der Geschichte des betonten lat. *a* im berg. hat Ascoli deutlich (p. 274—76; 293 ff.) drei Punkte von besonderem Interesse hervorgehoben, nämlich die Entwicklung von

- 1) *atum*.
- 2) *an* + *Vokal*.
- 3) *a* in geschl. Silbe.

R. hat sie nicht bemerkt und auch weitere kaum gefunden.

Ascoli hat alle diese Fragen in einem großen Zusammenhange behandelt und wenn R. ihm darin nicht folgen konnte — und niemand wird ihm daraus einen Vorwurf machen — so hatte er doch die Pflicht, das als Basis seiner Ausführungen zu nehmen, was durch § 2 der *Saggi ladini* gewonnen war. Indessen hat er aus diesen lichtvollen Auseinandersetzungen Ascolis keinen Nutzen gezogen, er hat keine Rücksicht auf sie genommen. Ich möchte behaupten, daß er sie gar nicht gelesen hat. Er wiederholt in seiner Einleitung was Ascoli p. 272 f. über den Kampf rätischer und lombardischer Elemente im berg. sagt, aber er ist dabei viel weniger zurückhaltend in seinem Urteile als Ascoli, der mit einer gewissen Reserve spricht. Man sollte glauben, seine Arbeit lieferte den Beweis für die Berechtigung dieser seiner größern Sicherheit, doch nein! R. behandelt die Lautverhältnisse seines Dialekts, ohne sich darum zu kümmern, ob er in seinen §§ rätische oder lombardische Wörter, Formen und Laute anführt. Und doch lag gerade da die wissenschaftliche Aufgabe eines jeden, der nach Ascoli den Gegenstand zu behandeln unternahm.

Lat. betontes *a* in offener Silbe wird im berg. zu *ɛ* (o. eng. *e*, lombardisch *e* ²⁾).

1) Ist die lombardische Form, *Arch.* VII. 4. 10; cf. Schneller, *Rom. Volksmundarten* I. 127; *Arch.* VII. 444.

2) Das heißt zu viel sagen, ich weiß es wohl. Die Frage bedarf noch der Untersuchung (*Sag.* 206 ff.). Salvioni, *Fonetica del dialetto moderno di Milano*, Torino 1884, hat sie nicht vornehmen können (p. 53). Dieses *ɛ* aus *a* ist vielleicht nicht sehr alt, jedenfalls nicht so alt wie *a* aus *ào-atum*, da man seine Spur in Bonvesin noch nicht findet. Es hat die Dialekte der großen Centren nicht mehr ergriffen oder, nachdem es sie ergriffen, ist es durch litterarischen (italienischen) Einfluß wieder vertrieben worden (Cherubini V. 258, 290 s.). Es ist wesentlich *contadinesco* (Cherubini, Salvioni), *del veggio rusticale* (*Sag.* 297). So findet man es nicht im heutigen mailändisch; keiner der *Saggi* die Papanti aus den Städten der Provinzen von Como und Mailand gibt zeigt es (*-eva* = *abam* zu Como und Lodi, Biondelli, *Saggio* p. 8 s. ist analogisch); Chiavenna hat es auch nicht (Gartuer § 200), noch Sondrio, noch Bormio (Papanti; *Sag.*

Die Ausnahmen sind nach R:

	sp.	u.	st.	sp.	st.	isoliert.
α. <i>tátem</i> § 1 ^b				<i>ta</i>		
β. <i>áticum</i> § 6				<i>áðak</i>		<i>áððak</i> S.
γ. <i>átum</i> § 1 ^c				<i>a</i>	<i>ε</i>	
δ. <i>áte</i> (imper.) § 1 ^b				<i>a</i>		Bondo auch <i>ε</i>
ε. <i>án</i> + <i>Vokal</i> § 5					<i>an</i>	<i>εn</i>
ζ. <i>ám</i> + <i>Vokal</i> § 7				<i>am</i>		
η. Vereinzelte Fälle §§ 1 ^a 2, 4.						

α. Man kann von vorneherein bezweifeln, daß das Resultat von *tátem* rein berg. sei. Das einzige unzweifelhaft ächte Wort auf *tátem* ist *stēt*, das neben dem regelmäßigen *ε* auch die ächt rätische Entwicklung von *tat(em)* und nicht die lomb. *ta(t)em* zeigt (mail. *estā*, Salvioni p. 148). Und sowohl das lomb. als das rät. haben jedes die übrigen Wörter auf *tatem* wie *castatem* behandelt. Die alten Wörter dieser Bildung sind nicht sehr zahlreich¹⁾ und auch nicht dieselben in den verschiedenen Sprachen: *etatem*, *amici*, *belli*, *boni*, *medie*, *sani*, *veri* etc. Es ist nicht überall so leicht wie im surselvischen (*Arch.* VII. 495) oder im franz., diese alte Schicht noch zu erkennen. Später hat sich nämlich dieses Suffix in der litterarischen Sprache (spätlateinisch und romanisch) einer mächtigen Entwicklung erfreut und die Vermischung ihrer Produkte mit denen der ältern Reihe macht die phonetische Geschichte des Suffixes zu einer etwas dunkeln (*Arch.* II. 437. IV. 175). Es ist eben der Ein-

lad. 287. n). Aber es findet sich in der Umgegend von Bormio (*ib.* 288) im Livignertal (Papanti); es kämpft gegen *a* im Dialekt der protestantischen Poschiaviner (*Sag.* 281 n), zu Tirano (Papanti) und in Grosio (*ib.*). Papanti zeigt es auch in den kleinen Dörfern der Leventina (Faido, Giornico) etc. Es wird also gestattet sein von einem aus älterm *a* entstandenen lomb. *ε* zu sprechen, das heute auf die Landschaft beschränkt ist (*contadinesco*) und von einem erhaltenen oder wiederhergestellten lomb. *a*, das mehr den Städten angehört (*cittadinesco*), ohne daß man auf diese Termini zu sehr Gewicht legt. — Die Veränderung des *a* zu *ε* eignet auch dem benachbarten rätischen Gebiete. Sie findet sich da in drei Formen: *u* (Schleins), *ε* (Süss) und *ε* (o. eng.), Gartner § 200. Es sind dies verschiedene Stufen einer Entwicklungsreihe (cf. *Sag.* 164). So kann man sagen, daß *a* auf der Linie die der Adda von ihren Quellen an folgt, mit der Maira zum Maloja auf- und mit dem Inn ins Engadin hinuntersteigt bis da, wo sie dem Laufe des Spöl aufwärts folgend wieder die Quellen der Adda erreicht — daß *a* auf dieser ganzen Linie im Begriffe ist, die Reihe *a* - *ε* - *ε* zu durchlaufen und sie teilweise schon durchlaufen hat. Das berg. *ε* ist also nicht unter lomb. Einfluß entstanden, sondern aus einer Disposition entsprungen, die das Bergell mit Rätien und Lombardei teilt.

1) Das Wort *villà* der Novelle des Boccaccio findet sich fast nicht in den Versionen Papantis.

fluß der sekundären Bildungen so weit gegangen, an unzweifelhaft alten Wörtern die alte Form des Suffixes zu verdrängen, cf. afrz. *verté -verité*, altlomb. *virtue* (Arch. VII 9, 9; 11, 25 etc.) — *veritae* (ib. 4, 6 etc.). So hat das lomb. und das ital. eine Reihe von Abstrakten auf *-tà* ins berg. eingeführt: *qualità, facilità, rarità* etc. *Beltà* hat sich neben das einheimische *belètsa* gesetzt und *verità, varità* hat die Stelle eines alten **vardát, *vardèt* eingenommen. *štēt* ist geblieben, weil das Suffix nicht mehr gefühlt wurde. Es ist ein wertvoller phonetischer Zeuge und diesen einfach zu recusieren und als Ausnahme zu behandeln, wie R. §§ 1^b; 188¹) thut (cf. D'Ovidio Arch. IV. 174), scheint mir so wenig gerechtfertigt zu sein, daß ich vielmehr davon überzeugt bin, daß das tosk. *estate* immer verboten wird, *bontà* als das *toskanische* Resultat von *bonitatem* zu betrachten. — Aber es ist möglich, daß die Invasion dieser gelehrten Worte von einem lebenskräftigen Dialekt anders empfangen wird, daß nämlich diese Bildungen den einheimischen Lautgesetzen unterworfen oder analogisch behandelt werden. So haben wir *carité* im vulgärveronesischen²) (*Sag.* 432); *eternité* im Comelico sup. (ib. 385); *carité* in Bormio (ib. 288). Es scheint, daß das berg., wenigstens sp., ähnliche Versuche gemacht hat. *Podestà* ist in V zu *ɣudastó* geworden und das Haus des alten Podestà heißt dort noch jetzt *katpudastó*, Angleichung von *atem* an *atum* wie in Padua (*Sag.* 431), und, was noch merkwürdiger ist, die Alten sagen in V. noch *varitó*³).

1) Was er §§ 186, 188, 192 f. vom Geschick des finalen *t* sagt, ist unvollständig und schlecht geordnet, cf. *salít, reit* etc., aber *paré, ažé*. Das o. eng. hat hier überall *t*; das surselv. *salít, reit, seít, preit* aber *žíi*; alle bewahren das *t* in *tatem* (cf. folg. Note), während sie es im verb. *-ate* fallen lassen.

2) Der litterarische Einfluß in der Geschichte dieser Abstrakta auf *-tà* zeigt sich z. B. in den altveron. Poesien der Venediger HS. XIII, die Mussafia (*Mon. antich., Katharinenlegende*) und Biadene (*La Passione*, in *Studi di fil. rom.* I. 243 ff.) publiciert haben. Die einheimische veron. Form des XIII.—XIV. s muß *-tae* oder schon *-te* gewesen sein, cf. *levé* (*Pass.* (204) = *levate* etc. und *Giuliari, Sag. lad.* 432) neben *biae, fiae* (*Pass.* (229), 233 etc.). *tatem* reimt mit diesen Formen; : *biae* (*Mon. C.* 94); : *laxae* (*Pass.* 224). Aber außer diesen (einheimischen) Reimen finden wir immer *tà*, das dann auch mit *a* (= *atum*, oder z. B. = *habet*) reimt. Der Schreiber bewahrt also *tae* nur da, wo er im Reim eine Nötigung sieht; sonst schreibt er beständig die entlehnte, nicht veron. Form *ta*, die schon der Dichter in den Reimen begünstigt. — Es wäre von Interesse alle Fälle von *-ato, ati, ata, ate* zusammenzustellen und ihre Assonanzfähigkeit zu untersuchen. Biadene § 30 ist unvollständig; die Bemerkung über die Assonanz zu summarisch (p. 237) und der kritische Text in diesem Punkte sehr anfechtbar.

3) Das altveron. *ístao* (*Mon.* p. 222) entspricht nicht genau. Es ist offenbar masc., vollständig das franz. *été*. — Folgende Erklärung gebe ich mit allem

β. *aticum* lomb. *ádeg*, *ádega*, rät. *ádi* (o. eng. *éđi*) *ádia*¹⁾. Das berg. steht dem lomb. lautlich näher²⁾, ist aber rätisch in der Behandlung der Pänultima: *ádak*, *ádga*; der Ausfall des *i* ist im Gegensatz zum rät. (= *atic(o)*, *atica*; *atic*, *at(i)ca*; *adic*, *atca* cf. *Sag.* 77 n.) später als die Erweichung von *t - c* zu *d - g*³⁾. Ich erkläre *ádak* statt *éđak* durch Einfluß der fem. Form, wo *a*, in geschlossener Silbe, bleibt, also *biádak* weil *biádgá*. — In seiner Liste der Wörter auf *aticum*⁴⁾ gibt R. außerdem die Formen *viádi*

Vorbehalt: Es ist möglich, daß das auslautende *t* im berg. in mehrsilbigen Wörtern fällt (cf. oben *paré* etc.) und daß man neben **štat* ein **verdú* hatte. Dieses *a* kann *o* geworden sein, nach einem Gesetze, welches vielleicht dem berg. mit dem o. eng. gemeinsam war (cf. p. 862); also: **verdó* und von hier aus ein lombardisiertes *varitó*. — Die Beziehungen von *atem* und *atum* zeigen sich auch im Uebergang der letzteren zum erstern; die *antica parafrasi* (*Arch.* VII. 1) zeigt immer *le peccae* neben dem Sing. *il peccao* (1, 10; 7, 21; 11, 1 etc.; 3, 30; 4, 38 etc.). Das erklärt sich durch das Zusammenfallen des plur. von *atum* mit dem von *atem* auf der Stufe *ae*, *ai* oder *e* (aber *li altri pece*, *Káthar.* vers 1329).

1) Diese Form ist sekundär und analogisch. Das ächte rät. fem. ist *atxa*, das sich noch bei Gabriel findet, *Sag.* 96.

2) *-icum* = lomb. *eg*, rät. *i*, berg. *ak*: VS *tšak*, *štšmak* (Brust); *manak* V, *mannak* S, *mónak* ms. (Küster) *monnak* S, *Stria* 125, 5; *monghetta*, ms. *cattolak* ms. Dieses Suffix ist auch im berg. lebendig (Diez, *Gramm.* 3 II 307. n); es wird mit andern vertauscht, z. B. mit *idum*: *v̄mak* V (*immat* S, *vmed* lomb.) und dient der Derivation: *r̄qda* - *r̄qđak* V (*r̄qđdak* S, Käsebrecher); *ššmak* V (*examen* + *icum*, Bienenschwarm) *strolac* ms. etc. — Berg. *ik* ist Italianismus. Ich habe *selvädik* (*iga*) in V. gehört; ebendasselbst sagt man *pšsik*; *pa fídik* (= er hat Mut, R. § 1c), wo bemerkt werden mag, daß das berg. das westrät. *durum* = Leber (*Arch.* I. 247; II. 409) nicht kennt, sondern nur *ficátum* wie das osträt. (Alton, *Lad. Idiome* p. 211); *médik*, R. § 20; in V. will man nur *datir* kennen. — *tšvi*, *tšvia* V. S ist rät. von **tepicus* (cf. Gartner § 200). — *formaticum* ist nicht mehr berg. als westrät. (*kaščel* VS; *kaščr* S = Senn); es findet sich nur im Osten; *formaj* im mail. (*Zeitschrift f. rom. Phil.* VIII. 221) ist rein piemontesisch (cf. auch *poschiav.*, *Sag.* 281 n).

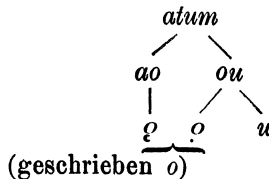
3) Das ist bemerkenswert. Wenn W. Meyer in seinem schönen Aufsatz über den Fall der lat. Pänultima im roman. (*Zeitschrift f. rom. Phil.* VIII. 224) mit Recht sagt: Ganz rätisch ist das Bergell; so kann man des Genauern hinzufügen, daß hier im berg. die Synkope jünger ist als die Lautabstufung, im rät. aber älter; so werden wir berg. *pšrea* (lomb. *pértega*) als *pert(i)ga*; *škurkč(r)* (lomb. *scortegá*) als **excor(i)gare* auffassen. Die gegenüber dem rät. verspätete Synkope erklärt zugleich den Mangel der Patalisierung (rät.: *pértxa*, *škortxá*).

4) Diese Liste erweckt einen Verdacht, der durch manche weitere bestätigt zu werden scheint. Gibt R. uns nicht bisweilen selbstgemachte Wörter, die in Wirklichkeit gar nicht existieren? Es zeigt sich, daß dem gemeinberg. *ádak* in S. *áđdak* entspricht. Schreibt nun nicht R. alle Wörter auf *adak*, die er anderswo findet ohne weitere Verifikation auch S. zu, indem er sie einfach auf *áđdak* ausgeht läßt? Als ich in S. nach *erbádak* und *bovádak* (§ 6) fragte, auf die ich in V. aufmerksam geworden war, sagte man mir, daß sie unbekannt seien und daß

(als veraltet; ich habe es in V. noch gehört) und *viag* (lies *viátχ*) als das gebräuchliche Wort. Dazu füge man *vilats* V, *vilatχ* S, *linguatχ* Stria 56, 29, *kurádyi* V. Es existieren also im berg. als Produkte von *aticum*: *adak* (*adga*), (italianisierend: *alik*, *adiga*), *adi*, *adyi*, *ats*, *atχ*. Die Erklärung dieser Verschiedenheit wird auch mit vollständigerem Material nicht leicht sein. *Viádi* ist rät.; warum aber nicht *viédi* oder *viédi* (o. eng.). — *kurádyi* ist ganz isoliert und gehört vielleicht gar nicht hierher ¹⁾. — *linguaticum* weicht vom einheimischen Typus auch im rät. (*lungátχ*) und anderswo (*Sag.* 523 n) ab, wie auch *viaticum* (*ib.*; Salvioni 233). Friaul. *lengazz*, *viagg* rät. *lungátχ* zeigen dieselbe (chronologische) Verschiedenheit vom Typus *-adi* wie berg. *linguatχ*, *viútχ* vom Typus *adak*. Sie sind nicht *-atic(o)*, sondern *ati(c)o* (*adio*) = *atχ*, *ats* (*Sag.* n^o 105 ff.; 168). cf. *video* = *vets* V, *vetχ* S, so *vilats* V, *vilátχ* S. *Villaticum* ist übrigens dem rät. wie dem lomb. fremd und ist wohl auch ursprünglich nicht berg. Und die übrigen? ²⁾.

γ. *átum* = sp. *a*, st. *é*. R. sagt, daß *Plan lq* V. (*Sag.* 275), *tublá* st. (*ib.* 58) mit *dač*, *štač* (lies *datχ*, *statχ*) die einzigen ihm bekannten Ausnahmen seien. Das ist alles, was er hier nach den *Saggi ladini* zu sagen weiß!

Die Entwicklung von *atum* (*ádum* geht mit, aber ich habe im berg. weder *gradum* lomb. *gra*, (*grado*, Stria 8, 30) noch *vadum*, altveron. *guao*, Mussafia *Mon.* 222; lomb. *gua* gefunden; Tritt = berg. *gradin* ms., *scálin*, Stria 56, 25; Fuhr = *žbark* (?) ms, z. B. *žbargēr l'aua* ms. cf. *Sag.* 279) ist dem rät. und lomb. (ich dehne meine Parallelen nicht weiter aus) in der Hauptsache gemein und zeigt im letztern nach dem Schwund des intervokalen *t* folgende Hauptphasen:



ao, *ou*, *o*, *u* sind *forme contadinesche* und finden sich heute eigentlich nur in der entlegenen Landschaft. Die Brianza scheint

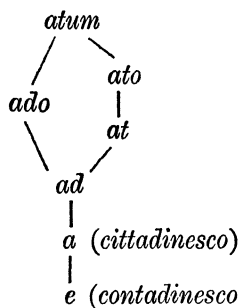
man statt ihrer *la tása dal érba* und *buadóra* brauche; ebenso ist *vitrarius* R. § 9 (*vedreir*) dort nicht bekannt etc. Man muß also bezweifeln, daß die Wörterreihen R.s der Frage nach dem rätischen Stratum und dem lombardischen Einfluß im Lexikon der berg. Gemeinden eine zuverlässige Basis liefern (*Sag.* 272).

1) *kuréš* S. ist lomb. (*corasc*, Cherubini, = **coraceo*). Das surselvische *kuréža* ist wohl franz. Lehnwort, eingeführt durch die zahlreichen oberländischen Soldaten in französischen Diensten. Ich habe nie *kurádi* gefunden.

2) *lenguacc* fehlt z. B. dem mail., aber es findet sich in der Brianza, Cherubini V. 300, in Como, Biondelli, *Saggio* 150.

sie nicht zu kennen (Cherubini V. 290); von allen *Saggi* Papantis aus den Provinzen von Como, Mailand und Novara zeigt ein einziger, der vallengasco, nicht *a* (sondern *o*). Interessant ist, zu sehen wie *o* (*u*) bekämpft wird durch *a* in einem Texte von Busto-Arsizio (*Sag. lad* 295 n), im poschiav. (*ib.* 281; Papanti) und wie Cherubini noch *o* gibt für Lugano (*Sag. lad.* 268), während Papanti nur *a* aufweist. Mendrisco: *a*. Aber in den schweizerischen Hochtälern des Tessingebiets findet man *ao*, *ou*, *of*, *o*.

Neben dieser Behandlung des *atum* -*au* besteht aber noch eine andere:



Sie findet sich im u. eng (Zernez: *maná*, Schleins: *maná*, Süs: *mané*, Gartner § 200); altuntereng.: *ad* *Sag.* 241). Dann in Lodi, Codogno *at* (Papanti) und *at* auch in allen *Saggi* Papantis aus den Provinzen von Cremona, Bergamo¹⁾ und Brescia (nur Maderno: *a*); *at* auch in Sondrio, was uns ohne Zweifel berechtigt, diese Entwicklung überhaupt als die des ganzen Veltlin anzusehen, obwohl die Beispiele, die ich sonst beibringen kann (Tirano: *e*, Papanti; Grosio *e* im Kampf mit eindringendem *a*, Papanti: *pensé*, *ciapá*; cf. *Sag. lad.* 296; bormino rustico: *e*, *ib.* 288; Bormio: *a*, Papanti) uns nur *e* geben, das sich zum Teil vom *a* *cittadinesco* bedroht sieht: *e* auch im Livigno, was uns nach Zernez zurückführt. — So geht denn von diesem Dorf, das an der Schwelle des Unterengadins steht, gleichsam eine doppelte Strömung aus: die eine (*atum* -*au*) führt den Inn hinauf und erfüllt die Thäler des Tessin, um sich im Westen der lombardischen Ebene auszudehnen; die andere (*atum* -*at*) folgt dem Inn abwärts, durchzieht das Livignertal, breitet sich über das Veltlin und die Berge von Bergamo und Brescia aus und beherrscht den Osten der lombardischen Ebene. Wo haben sie sich

1) Die bergam. Poesien des Dugento schreiben immer *ato* (die spätern *at*, *ad*) was bemerkenswert ist, wenn man bedenkt, daß die altmail. Poesien nur selten *ato* neben *ado*, *adho*, *ao* haben. Die ältesten Dichtungen von Brescia (XVI. s.) haben *at*.

getroffen? Das ist schwer zu sagen mit dem wenigen Material, was ich habe¹⁾. Anfangs dachte ich *au* und *at* habe ursprünglich jedes das ganze Bassin eines Flusses erfüllt, *at* dasjenige der Adda, *au* dasjenige des Tessin, wobei sie sich ungefähr in der Mitte der beiden getroffen haben würden, in demjenigen der Olona. Aber wenn die *Passione*, die Salvioni neulich publiciert hat (*Arch.* IX. 1) comaskisch ist, so gehörte Como jederzeit zu *au* (*trovao* 3, 13; *abandonao* 5, 8; *menao*²⁾ 5, 9 etc.). Heute hat Como \bar{a} wie Mailand (alt *ao*), Monza, die Brianza, Lecco, Dongo. Die Vermutung, daß, wie in Como und Mailand, dieses *lange a* auch für die übrigen der genannten Orte das Zeichen eines alten *au* sei, ist um so wahrscheinlicher, als dieses \bar{a} in der Ebene durch die Adda selbst scharf von *at* geschieden ist: auf dem linken Ufer *at*, auf dem rechten \bar{a} (Lodi und Codogno ausgenommen). Es scheint also, daß die Adda in der Ebene die Grenze bildet und daß der Comersee (Lecco, Dongo) noch zu *au* gehört.

Die erste der beiden oben erwähnten Entwicklungsreihen ist dadurch charakterisiert, daß sie das tonlose lat. *u* (in *atum*) zu erhalten strebt und ihm einen entscheidenden Einfluß auf das Geschick der Endung gibt. Ueberall in Graubünden und Tessin finden wir *au*, *o*, *u* (Bivio hat *e*; ist Einfluß von st., cf. *Sagg.* 116 n; R. p. 1 n). Dieses *u* in irgend einem Punkte der Reihe spurlos aufgeben, heißt also gleichsam *atum -au* von seiner Bestimmung ablenken, die ganze Entwicklung ihres Charakteristikums berauben. *u* aufgeben involviert eine Verletzung der rät. Norm. Nun hat diese Verletzung in der lomb. Ebene stattgefunden³⁾. Zuerst im Osten des *atum-au*-Gebietes, in Mailand. Mailand hat \bar{a} für *ao* lange vor Busto-Arsizio.

1) Es sind fast nur Participien, die ja der Einwirkung der Analogie so sehr unterworfen sind und auch die habe ich nur von den wenigen Orten, die ich citiere. Indessen hoffe ich, daß die Basis, die sie bieten, solid genug ist, um auf Grund derselben diese allgemeine Charakteristik zu versuchen. Um aber die Details des Kampfes festzustellen, müßte man, namentlich für die Dialekte zwischen Bergamo und Lugano, das Geschick der Subst. und Adj. auf *-atum* kennen die viel zuverlässigere Zeugen der phonetischen Gesetze sind als die Verbalformen. Auch müßte man in den Eigennamen die Spuren eines ältern Lautstandes suchen.

2) In den wenigen Linien comaskischen Dialektes, die Biondelli *Saggio* 150 f. gibt (ich habe Monti nicht), findet man neben Participien auf *a stat citrat*. Diese *at*-Formen beweisen nichts für altes *atum-at*, sondern sind italienischem Einfluß zuzuschreiben, der z. B. auch im mail. das alte *stao* (*Arch.* VII, 4, 17; 6, 8; 9, 1) durch *stat* ersetzt hat. Salvioni p. 259 ist zu kurz.

3) Man bemerke, daß *au* in Wörtern, wo es nicht auf *atum* zurückgeht, regelmäßig zu *o* geführt worden ist; z. B. *fagus -fao -fo*, Salvioni p. 141; *caput -cau -cou -co* ib.; *Arch.* VII 10, 33.

Dieses \bar{a} ist eben entstanden unter dem Einfluß der (östlichen) Strömung *atum-at*. Zwischen den beiden Entwicklungen hat ein Kampf stattgefunden, in Mailand schon im XIII. s.; *atum-at* ist Sieger geblieben und noch einmal ist das streng rätische Element des lombardischen Idioms unterlegen.¹⁾

Dieses *a* hat, wenn es bei Zeiten eintrat, *e* werden können wie die übrigen *a*; so geschah es in der Bassa-Brianza, Cherubini V. 290 und im luganesischen²⁾. Noch heute verfolgt dieses *a* seinen Sieg. Indessen sind die Verhältnisse nicht mehr dieselben. Während in Mailand, im XIII. s., nur Assimilation zweier Vokale auf gemeinsamer Basis eintrat (*ao -at*) findet heute in Busto-Arcizio vollständige Ersetzung einer Endung durch eine andere statt (*u -a*). Nicht das ostlombardische *at* zeigt hier seinen Einfluß sondern die aus dem ostlomb. Einfluß hervorgegangene westlomb. (mail.) Form \bar{a} breitet sich aus.

Nun steht im Thale der Adda ein Vorposten des rät. *atum -au*: Poschiavo. Er wird lebhaft bekämpft vom lomb. (*at*) *a*. Es wäre nützlich, besonders für den, der sich mit berg. beschäftigt, das Geschick des posch. näher zu kennen. Vielleicht gehört auch noch ein anderes Thal südlich vom Bernina z. B. das von Malenco zur nämlichen Gruppe.

Wenn man auf der Karte den Lauf der ersten der beiden oben bezeichneten Strömungen verfolgt, so erkennt man ohne weiteres, wie wahrscheinlich es ist, daß das Maira- und das S. Giacomo-Thal, die zwischen dem Engadin, dem Tessin und dem Comersee liegen, ursprünglich zum *au*-Gebiete gehört haben (*Sag.* 275). Für S. Giacomo liegt kein Material vor; Chiavenna ist heute ganz lom. (*mená, pra* Gartner § 200); für den italienischen Teil der Maira fehlen uns Dokumente. Wir sind also momentan nicht gut unterrichtet über den Kampf, der hier statt gehabt haben muß und in dem das lomb., wie anderswo sich als das stärkere erwiesen hat. Doch können wir noch einen Schritt vorwärts kommen für den schweizerischen Teil des Mairathales, für das Bergell. Wir wissen, seit Ascoli \bar{a}

1) Salvioni p. 259 glaubt, daß auf rein lautlichem Weg, durch Abfall des *o*, *a* aus *ao* entstanden sei; Maschka, *Mailändische Konjugation*, denkt eher an *ao -aa -ä*. — Im fem. scheint der Kampf der beiden Reihen noch zu dauern (Salvioni p. 260; Maschka p. 12) neben östlichem *ada* findet man noch *a*.

2) Während Cherubini für das lugan. (Stadt, Westen und Süden, *Sag. lad.* 268) *o* gibt, gibt Stalder, *Schweiz. Dialektologie* p. 416, *e* für einen lugan. Dialekt »voran um den See«, der wohl etwas mehr nach Osten zu suchen ist. — Man könnte aber auch annehmen, daß hier erst *e* selbst und nicht seine Basis *a* schon importiert worden sei.

= *latum* in dem Flurnamen *Plan l ρ* ¹⁾ in V. gefunden hat, daß wenigstens sp. einst zum *au*-Gebiet gehört hat und bis zu ρ gelangt war. Ich habe dazu *pudašt ρ '* gefügt. Für st. kenne ich kein Beispiel, in S. wollte man nur *pudaštá* kennen und R. lehrt uns nichts darüber. Er hat die Wichtigkeit des Nachweises Ascolis nicht eingesehen und glaubt alles gethan zu haben, wenn er mit unnützen Wiederholungen eine Reihe regelmäßiger Participien anführt²⁾.

Erinnern wir uns, daß das lomb. *a* dem *e* ebenso gut zeitlich vorangeht, als ihm folgen kann: *a -e* (*contadinesco*) — ersetzt durch *a* (*cittadinesco*). Es geht daraus hervor, daß die Invasion der Endung *a* (= *atum*) in das Territorium von *au* auf vier verschiedene Arten stattgefunden haben kann (die im allgemeinen vier auf einanderfolgenden lautlichen Phasen entsprechen):

I <i>ao -a</i> (Mailand) <i>-e-</i>	}	ersetzt durch <i>a</i> (<i>cittadinesco</i>)
II <i>o</i> ersetzt durch <i>a -</i>		
III <i>o</i> ersetzt durch <i>e-</i>		
IV <i>o</i> direkt ersetzt durch		

So wird die Bassa-Brianza (*e*) zu I oder II, Busto-Arsizio, Poschiavo zu IV, Bergell st. (ρ) zu (I), II oder III, sp. (*a*) aber zu IV gehören³⁾.

Man sieht hier zugleich, daß die Lombardisierung *Sopra-Portas* (die spätern Datums ist als diejenige *Sotto-Portas*) nicht notwendig von *Sotto-Porta* herkommen muß. Sp. zeigt hier eine direkte Lombardisierung, die über st. weg geht. Das ist eine Thatsache, die sich auch sonst für die Grammatik, sowie auch fürs Lexikon nachweisen läßt. Und wie sp. sich hier durch Adoption des *a cittadinesco* zugleich dem ital. mehr nähert als st. (cf. p. 865), so erkennt

1) *Plan l ρ* ist eine Alp oberhalb V. auf dem rechten Ufer der Maira. Es ist eine Ebene, die, so klein sie ist, doch als *die breite* erscheinen kann in einem so steil abfallenden Thale wie das Bergell. Das heutige berg. kennt *latum* nicht mehr, sondern nur *lark*, *larga*. Die Bewohner von V. übersetzen deshalb *Plan l ρ* mit »der Boden dort«. — Ich kenne *lau* = *latum* im rät. sonst nicht, (alt-veron. *lao*, Mussafia, *Mon.* 222). Da diese Form im rät. (wie im berg.) mit der des Adverbs *lau*, *leu* zusammenfiel, so lag es nahe sie durch eine ans fem. angebildete zu ersetzen: surselv. *lat*, *lada*; o. eng. *lēt*.

2) cf. V. *fla* (*flatum*); *savêir gra* (die Form *grat* ms., cf. Stria 48, 29, ist ein italianisierendes Adjektiv, ächt berg. ist *plazëval* ms.); für *latus* findet sich nur *banda* (brianz. Cherubini V. 299); *beá* ms. scheint dem lomb. entlehnt, da man es auch als fem. findet.

3) Man wende nicht ein, daß, weil auch die ersten schließlich zu *a* führen können, es wie st. zu diesen gehöre. Entscheidend für IV ist, daß, wenn das sp. *a* an Stelle von *e* getreten wäre, wir alle *e* zu *a* geworden sehen würden; man fände dann sp. *purtár*, *mar*, *purtá*, *pra* und nicht *purtêr*, *mêr*, *purtá*, *pra*.

man in demselben auch gelegentlich Spuren einer Italianisierung, die st. fehlen.

Was *tublā* (Heustall) st. anlangt, das R. als Ausnahme (statt *tublĕ*) anführt, so habe ich in S., wie Gartner § 25, *tublĕ* notiert. — Für R. sind *datx* (*andatx*, cf. die Anm. zu § 197, die naiv genug ist nach allem, was bereits über die Etymologie dieses Wortes gesagt worden ist) und *statx* die lautlichen Produkte von *datum* und *statum*.

đ. Neben *a* = *ate* (Stalder p. 407: *portā* st.; existiert dieses *ĕ* noch irgendwo?) hätte R. *a* = *atis* (VS) nicht vergessen sollen. — Das *ĕ* von Bondo (cf. Stria 118, 12 f.) ist offenbar nicht = lat. *a* (= *ĕ*), sondern stammt wie im rät. aus der zweiten Konjugation¹⁾.

Das berg. ist rät., insofern es das finale *s* des Verbums bewahrt²⁾. Später ist dieses *s* in der 2. pers. sing. durch analogische Anbildung an die 3. geschwunden (z. B. V. *tv pōrta*, *purtĕva*, *purtara*; *ka tv pōrta*, *purtās*) und ist so zum Charakteristikum der 2. pers. plur. geworden, die es noch überall bewahrt hat, den indie. praes. ausgenommen: *upurtā* (aber *upurtĕvas*, *upurtarāsas* (fut.), *ka upōrtas*, *ka upurtāsas* V.). Man wird also nicht zögern *upurtā* als analogisch nach *ate* (*ete*, *ite*) gebildet zu betrachten; auch die unten angeführten Formen von *dare* und *stare* sprechen dafür.

a = *ate* kann an Stelle eines ältern *o* getreten sein, wie im Particp. Man kann annehmen, das altberg. habe wie das altobereng. *purtō* (= *portate*, heutiges o. eng.: *purtĕ*) gehabt. Indessen wäre es, um hier zu entscheiden, nöthig, die Genesis der o. eng. so wie der entsprechenden lomb. Formen, in welchen *atis* und *ate* lautlich zu-

1) Da *a* + *i* in Bondo *ĕ* ergibt (*arius* sp. *air*, Bondo *er*, R. § 9), so könnte man in diesem *ĕ* wirklich *a(t)e* erkennen wollen. Aber die Anlehnung der I. an die II. Konj. ist ja häufig genug, z. B. lautet das Impf. in S. (cf. das engad.) *purtĕva* und nicht *purtĕva*, wie in V. Indessen geht auch in V. das Impf. von *stare*, *dare* und **andare* (dieses letztere wird von **deire* in S. und von **an-deire* in V. gebildet) nach der II.: *stĕiva*, *dĕiva* *indyĕiva* V.; *stĕva*, *dĕva*, *dyĕva* S., eine Analogiewirkung die vom Rhein (Stürzinger, *Rät. Konjugation* p. 47) bis in die Lombardei reicht (Biondelli, *Saggio* 146 (Lodi); Mussafia, *Bonvesin* § 110). In Mailand ist das Impf. der I. (*ava*) wiederhergestellt worden und es scheint, daß man in V. im Begriffe ist, dasselbe zu thun (*eva*); ich habe bisweilen *dĕva* *stĕva* gehört, -- *statis* und *state* gehn natürlich auch nach der II.: *usĕt*, *udĕt* *uindyĕt* (*usĕt*, *udĕt* *udyĕt* S.); *stĕt*, *dĕt*, *indyĕt* (*stĕt*, *dĕt*, *dyĕt* S.).

2) cf. R. § 131. Spuren des Nominativ -s finden sich in den Formen V. *rašlĩntsa* (*rašlĕr*, *raštĕt*); *filĩntsa*, *špatlĩntsa* (*spatula* = *špātla*, *špatlĕr*, Hanfbrecherin); *portanz* (Träger) ms., cf. *Arch.* I. 13; VII. 433. Aber sie scheinen verschwinden zu wollen: für *lavĩntsa* sagt man in V. eher *lavandĕira* und S. kennt nur *lavandĕra*; *kušĩmĩntsa* V. (unbekannt in S.) beweist, daß *kušĩna* das alte Wort von sp. ist. *kadaf.æk* ist lomb. R. § 165.

sammenfallen, zu diskutieren und das würde an dieser Stelle zu weit führen¹⁾.

Wenn st. hier nicht, wie sonst immer, ϵ aus a entwickelt hat, so darf man wohl glauben, daß dies geschehen ist, weil sonst diese Formen mit der des Infinitivs (st.: *parté*) und des Particips zusammenfallen wären.

ε. Bei *an* + *Vok.* stellt Ascoli die Frage auf, ob von rät. *au* im berg. keine Spur zu finden sein und behandelt sie in einem sehr lehrreichen Zusammenhang (*Sag.* 293). R. sagt darüber nichts und gibt nicht einmal das Beispiel, das Ascoli für altes *au* glaubte anführen zu können: *plúna* (Hobel, Holzbeige) = *plana*. Ich halte dasselbe für nicht beweiskräftig. Es würde mit seinem u aus au (namentlich im surselv.) eine unerklärliche Ausnahme bilden, während es keinerlei Schwierigkeiten bietet, sobald man darin eine postverbale Bildung sieht: *plunér* — *plúna* (cf. Mussafia, *Beitrag zur Kunde der nordit. Mundarten* p. 188; Salvioni p. 45). Zu berg. *un* aus unbetontem *an* cf. z. B. *punair* V. (= *panarium*) etc. Damit will ich aber nicht bestreiten, daß die Annahme eines altberg. *aun* aus *an* äußerst wahrscheinlich ist. Ich sehe eine Spur desselben in der Entwicklung des Wortes *examen*, von dem Ascoli (*Sag.* 11 n; 123; 165 n.) konstatiert, daß es auf dem ganzen westrät. Gebiete der Reihe *an* + *Vok.* folgt²⁾ und das in S. *šëum* lautet (R. § 7). Nun ist *eu* im rät. sehr häufig der Vertreter eines alten *au* vor Nasalen³⁾. Man darf also wohl auch vor *šëum* ein älteres **šaum* ansetzen. Ebenso *sëuma* in S. (R. § 61), alt **sauma*. Indessen hat st. auch vor oraler Konsonanz *eu* aus *au*. Wir sehen dies in *ëura*⁴⁾ S., *läuğa* (? R § 61). Dieses *eu* ist sp. fremd. Sp. reduciert *au* zu α : V. *rāba*, (**rauba*), *pāk* (**pauk*), *kāga* (**kauza*), *sāma*⁵⁾ ms. (**sauma*) *labia* (*laubia*, R. § 61). Darnach haben wir:

1) Ich beschränke mich auf zwei Bemerkungen: 1) wenn das altobereng. die Imper. *date* und *state* nicht bis zu o führt, sondern ihnen die Form *de(d)*, *ste(d)* (heute *šte*, *de*) bewahrt, so geschah das, weil schon der Indikativ *do*, *sto* hat (*Sag.* 213; Stürzinger, p. 32). 2) Auch das berg. behandelt diese beiden Formen anders als die übrigen (cf. p. 862 n.).

2) Weil **exagmen* wie *sagma* (*Sag.* 225 n.) ein u entwickelt und damit die Reihe *am* + *Vok.* (*om*) mit derjenigen von *an* + *Vok.* (*aun*, *aum*) vertauscht.

3) So z. B. im surselv., wo man ja noch heute bald *maun*, bald *meun* druckt; und so auch im o. eng., wo man noch *au* schreibt, obschon dasselbe durch *eu* hindurch längst ϵ geworden ist (*mëm*); *Sag.* 165.

4) z. B. *ëura frēda*. R. § 61 n. läugnet mit Unrecht die Existenz von *aura* in st.

5) *rāba*, *pāk* sind im Begriff in V. zu verschwinden. Die Jungen sagen,

1) *exagmen, saga.*

2) *aura, *rauba, paucum* etc.

werden rät. und altberg. zu:

1) *šaum, sauma.*

2) *aura, rauba, pauc,*

woraus st. noch weiter gemacht hat

*šëum, sëuma; ëura, *rëuba, *pëuk.*

Die Diphthonge *au* und *eu* sind dann im berg. auf den einfachen accentuierten Vokal reduciert worden:

sp. (wie z. T. im u. eng.) *au* zu *a*:

*šám(ak), sámı, *ára, rába, pāk.*

st. (wie z. T. im o. eng.) *eu* zu *e*:

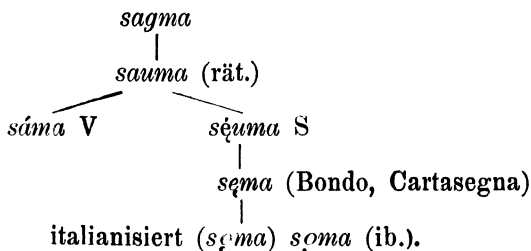
sëma (in Bondo, *Sag.* 277. cf. 165 n.; R. § 61), **rëba, *pëk¹*.

In der zweiten der beiden Klassen ist es dem ital. Einfluß gelungen, fast überall \bar{q} einzuführen:

in V: *q̄ra* (und nicht *ora*, wie R. § 61), *r̄q̄ba, p̄q̄k* etc., aber noch *kāza*;

in S, wo indessen *o* nur bleibt, wenn der folgende Konsonant gelängt wird: *rōbba* (so schon Stalder; Gartner § 200 gibt unrichtig *rōpa* und irrt in Folge dessen pag. 34), *ořsa* (R. § 61); aber *pōk*. Warum sind *ëura* und *läuğa* nicht reduciert worden? Gibt es etwa in S. Wörter wie *ëra* etc., mit denen sie zusammengefallen wären?

Die erste Klasse ist in V. wie 2) behandelt worden. S. aber hat sie nicht zu *e* reduciert; wohl aber haben Bondo und Cartasegna *sëma* neben dem ital. (*sōma*) *sōma*, während *šëm* unter dem doppelten Einfluß des ital. *sciame* und des sp. *šamak* zu *šam(al, -an)* R. § 61 geworden ist. Das vollständigste Beispiel der ganzen Evolution ist also:



Zieht man diese summarisch angeführten Parallelen in Betracht,

italianisierend: *r̄q̄ba, p̄q̄k*; *sama* habe ich nicht notiert; *kāza* lebt noch. Die Spirans ist stimmhaft; das stimmlose *s*, welches R. schreibt, scheint ein Italianismus zu sein.

1) Hier ist der Dialekt von Bivio besonders interessant, weil er noch diese, in st. verschwundene, Phase zeigt: *r̄q̄ba, p̄q̄k*, Gartner § 200.

so kann man nicht läugnen, daß es sehr wahrscheinlich ist, daß *sp. man*, st. *męn* aus *sp. maun*, st. *maun* — *meun* entstanden sind, gerade wie u. eng. *man* und o. eng. *męm*. Da also $\xi + \text{Nasal}$ sehr wohl der Vertreter eines ältern *au + Nasal* sein kann, so würde ich nicht, wie Ascoli *Sag.* 293, das lomb. *e* dieser Verbindung von dem rät. -berg. ξ trennen, um so weniger als die Phase *aun* (*aon*, *on*) sich ja auch in der Lombardei zeigt, wie er uns selbst lehrt (cf. Mussafia, *Beitrag* 110; für Vigevano, Papanti 351). Ich würde darin vielmehr einen weitem Zug erkennen, den das lomb. und das rät. gemein haben.

kapitáni (nicht von **capitanus*, sondern von *capitaneus*) und *štrani* sind entlehnt (lomb.), oder späterer Bildung. Ich habe *kapitán* gehört in V.¹⁾

ž. *am + Vok.* ergibt *a* wie im o. eng. Darf man in *dyo* V = *jam* die Spur eines alten *om* = *am* für das berg. sehen? Das ist sehr unsicher (cf. *Sag.* 165). Man bemerke, daß *a* kurz ist in *fäm* V. S.; o. eng.; mail. (Cherubini: *famm*); lukan. (Stalder 417: *famm*, wie das rät. ϱ : *fóm*; daß es aber lang ist in *fláma* V (S.: *flamma*). Ein gut Teil der von R. § 7 angeführten Wörter ist entlehnt, so z. B. *baštiam* V. S. ms. und nicht *baštým* wie R. § 7; es ist eben lomb. und nicht vom berg. *beštχ* abgeleitet.

η. Der Raum fehlt mir, um die isolierten Fälle zu besprechen; viele derselben sind lomb. oder ital. (*ragál*, *sálaš* § 1, *avár* etc.; *egúde* § 1 etc.), wobei *sp.* einige mehr ital. Formen zeigt als st. (z. B. *karnavál* V., *karnavél* S.; *cas* § 1); oder sie erklären sich regelrecht durch den Accent *natvrél* aber *natvalmément*, V.); oder durch analogischen Einfluß (*val* = *valet* § 1 wegen *valéir*; V. S. haben *vél*); oder sie müssen mit ihren rät. Korrespondenzen zusammengestellt werden (*ca* § 1; *tal*, *qual*, cf. Bifrun, *Sag. lad.* 164 n.) etc.

Man wird begreifen, daß ich auf diese Auseinandersetzungen nicht eingegangen bin, um damit zu erklären, daß ich die Arbeit R.s verurteile, weil er dies alles nicht selbst gesagt hat. Ich wollte gleich an den ersten §§ zeigen, welche breite und solide Grundlage, welche wertvolle

1) S. längt hier das *n*: *štrannai*, was bei den andern, einheimischen Wörtern dieser Art nicht geschieht. Das verdient bemerkt zu werden, wie überhaupt die schon erwähnte Neigung des Dialektes von S., Konsonanten zu dehnen. Man findet freilich nichts darüber in den betreffenden §§ R.s. Im rät., wo die spätere Bildung dieser beiden Wörter sich ebenfalls durch das *ni* statt *n̄* verriet, haben sie die regelmäßige Behandlung des Tonvokals erfahren; *strauni*, *Sag.* n^o. 5; *capitauni*, Stengel, *Vokalismus der rom. Dialekte* p. 26. Doch ist *kapitáni* die einzige mir bekannte surselv. Form. — *dagán* ist *decanus* cf. Mussafia, *Beitrag* p. 149.

Winke Ascoli gegeben hatte. Die Kläglichkeit der R.schen Leistung, der diese Grundlage verschmäht und diese Winke außer Acht gelassen hat, ist dabei noch evidenter geworden. Ich denke gezeigt zu haben, daß derjenige, der nach R. über den heutigen Stand des Kampfes rätischer und lombardischer Elemente auf bergellischem Boden sprechen wird, in dieser Dissertation kaum etwas zu suchen haben wird, daß seiner aber wohl ein interessantes und des Studiums würdiges Arbeitsfeld wartet. Ich würde gerne auch die Geschichte des lat. *a* in geschlossener Silbe behandelt haben, umsomehr, als ich aus derselben einiges beizubringen hoffen könnte, was meine Erklärung von *an + Vok.* stützte und was zugleich geeignet wäre, eine Meinung zu bekämpfen, die Gartner in seiner trefflichen rät. Grammatik p. 34 ausgesprochen hat. —

In Bondo ergibt lat. *a* vor einfachem *k* oder *g* nicht *ę* sondern *e* nach R § 2, also, sagt R., in Bondo: »*legar*, sonst *lägar*, *alacer*«. Die Geschichte des Wortes *alacer* zeigt gemeinromanische Schwierigkeiten (cf. *Roman. Studien* IV. 53 n) und Ascoli macht *Sag.* 9 ausdrücklich darauf aufmerksam. Das hätte in R. die Voraussetzung erwecken sollen, daß auch die übrigen berg. Dorfdialekte *legar* und nicht *lägar* haben könnten¹⁾. Und wenn er, wie das seine Pflicht war, die Formen und Laute wirklich verificiert hätte, die er uns verbürgt, so würde er thatsächlich in sp. (V.) und st. (S) (*a*)*lęgar* gefunden haben. Er würde auch — in der folgenden Linie — sp. *gręif* (V) und nicht *gręf*, was er für das ganze Thal gibt, gefunden haben etc. etc. Was ich oben p. 856 n. für die lexikalische Seite seiner Arbeit nur vermutet habe, wird zu einer Thatsache für seine phonetischen »Untersuchungen«: er generalisiert, statt zu untersuchen, er erfindet. Die Beispiele dafür wimmeln in diesen 217 §§; ich habe auf den vorangehenden Seiten gelegentlich welche angeführt und verweise hier namentlich auf § 25, der in seinem oberbergellischen Teil rein phantastisch ist. Die Arbeit R.s ermangelt der Gewissenhaftigkeit wie der Wissenschaftlichkeit.

Interlaken, Juni 1885.

H. Morf.

1) Ein weiteres Beispiel für die Oberflächlichkeit, mit der R. die wenigen Seiten der *Sag. lad.*, welche das berg. behandeln, durchgangen hat: R. § 14: »*ürma*, *arma*, *Waffe*, hat indessen auch die Bedeutung von *Kastanienkern*« (!), während *Sag.* 276 n. deutlich: »*erma*, *anima (della castagna)*«. — Ich füge hinzu, daß *castęña*, Salvioni p. 51, entschieden nicht rät. ist, wie W. Meyer, *Litteraturblatt* 1884 p. 369 behauptet. Es findet sich schon in Bonvesin (*Romania* II. 114), ist gemeinlombardisch, cf. Mussafia, *Beitrag* 142; *Sag. lad.* 256; o. eng. *txąštąna*, berg. *kařęña* (nicht *ę*, cf. *Sag.* 276 n^o 8).

The American Journal of Archaeology for the study of the monuments of antiquity and of the middle ages. Vol. I. No. 1. Baltimore 1885. 103 SS., 3 Pl. 8°.

Vor uns liegt die gut ausgestattete erste Nummer einer neuen archäologischen Zeitschrift, zu deren Herausgabe sich eine Anzahl amerikanischer Archäologen zusammengethan haben und welche laut Prospekt dazu bestimmt ist, das officielle Organ des Archaeological Institute of America zu bilden. Die Zeitschrift, von der jährlich vier Hefte erscheinen sollen, beabsichtigt, außer der klassischen Archäologie und der Kunst des Mittelalters auch die prähistorische und amerikanische Archäologie in ihr Bereich zu ziehen; da gerade in neuester Zeit so häufig ausgezeichnete Kunstwerke oder ganze Sammlungen in den Besitz amerikanischer Museen oder reicher Privatleute gekommen sind, wodurch dieselben ihrer wissenschaftlichen Verwertung Seitens der europäischen Fachgelehrten entzogen wurden, so ist ein derartiges Unternehmen gewiß freudig zu begrüßen, um so mehr, als die Amerikaner neuerdings ja auch an archäologischen Ausgrabungen thätigen Anteil genommen und wertvolle Resultate erzielt haben.

Die erste Nummer wird eröffnet durch einen biographischen Artikel von Ch. E. Norton über den ersten klassischen Archäologen Amerikas, J. J. Middleton (1785–1849), den Verfasser eines Buches über kyklopische Mauern in Italien (London 1812). Norton gibt Auszüge aus diesem heut vergessenen Buche und weist darauf hin, daß in dem 1834 erschienenen Werke Dodwells über kyklopische Mauern in Griechenland und Italien Zeichnungen aus dem Buche Middletons, welcher beim Studium der Altertümer Italiens eine Zeit lang der Reisegefährte Dodwells gewesen war, stillschweigend herübergenommen worden sind.

Ein Artikel von Ch. Waldstein behandelt das Panathenäenfest und die Centralplatte des Parthenonfrieses. Der Verf., welcher sich in seiner Deutung der Mittelszene an Flasch anschließt, sucht nachzuweisen, daß die frühere Deutung der Mittelplatte auf die Uebergabe des Athenen-Peplos die Schuld daran trage, daß man die Bedeutung dieses Peplo für das Panathenäenfest überhaupt überschätzt habe. Die eigentliche Bedeutung des Frieses sei nicht sowohl in der Procession zu Ehren der Athene, als vielmehr in dem Gedanken an den *συννομιμός* des Theseus zu suchen, welcher bereits zur Zeit des Peisistratos mit dem Geburtsfest der Athena zusammen gefeiert worden sei. Das Gefühl des Panathenäismus, welches nach den Perserkriegen seinen höchsten Punkt erreichte, habe ganz besonders im panathenäischen Festzuge seinen Ausdruck

gefunden. Wie die Lapithen in den Metopen für die Athener streng genommen die Krieger ihrer Zeit und deren Sieg bedeuten, so erinnerte sie der Festzug des theseischen Synoikismos an die prunkvollen Festtage ihrer eigenen Gegenwart. — So sehr, bei den überaus spärlichen und zum Teil späten Nachrichten über das Fest der Synoikia, die Möglichkeit der Waldsteinschen Annahme zugegeben werden muß, daß dies Fest nicht, wie A. Mommsen meinte, ein von den Panathenaeen getrenntes gewesen sei, sondern mit denselben eine einheitliche Feier gebildet habe, so wenig scheint mir der Beweis geführt zu sein, daß der Parthenonfries eine Verherrlichung des *συνοικισμός* des Theseus sei. Hierfür hätten doch nicht bloß allgemeine Gesichtspunkte, sondern auch specielle beweisende Argumente aus dem Frieze selbst beigebracht werden sollen; denn wenn Waldstein anfährt, abgesehen von den Schlachtgemälden der Stoa poikile, von denen überdies das der Schlacht bei Marathon durch Anwesenheit der Götter und Heroen einen mythologischen Charakter erhält, kenne man keine Darstellung eines historischen, geschweige denn eines zeitgeschichtlichen Ereignisses aus der Zeit des Pheidias, so ist das sicherlich kein stichhaltiger Grund gegen die bisherige Deutung. Der panathenaeische Festzug am Parthenonfrieze ist ja nicht die Darstellung eines einzelnen, bestimmten historischen Vorganges, sondern das idealisierte Bild der panathenaeischen Festprocessionen überhaupt, aus denen einzelne Züge, die dem Künstler für die plastische Darstellung geeignet erschienen, herausgenommen und zu einem einheitlichen Ganzen zusammengestellt worden sind. Die Anwesenheit der Götter als Zuschauer rückt die Darstellung eben so wenig in die mythischen Zeiten zurück, wie die Anwesenheit von Athene, Theseus, Herakles in der Schlacht bei Marathon diese zu einem mythischen Ereignis machen.

Von besonderem Interesse ist ein Artikel von A. C. Merriam, in welchem Sepulkralvasen mit Inschriften aus Alexandria, der Sammlung Feuardent in Newyork angehörig, besprochen werden. Es ist eine Serie von 75 Stück, aus Gräbern östlich von Alexandria stammend; ein gleichzeitig daselbst gemachter Münzfund enthält Münzen aus der Zeit des Ptolemäos Soter und Ptolemäos Philadelphos. Die Gefäße zerfallen in drei Klassen: weiße, schwarze und rötlichgelbe, von denen je ein Exemplar auf einer Tafel photographisch reproducirt ist. Die Höhe dieser, als Aschenurnen dienenden Gefäße beträgt durchschnittlich 18 Zoll; der Form nach sind es theils Hydrien, theils Amphoren; letztere Form, mit strickartig gedrehten Henkeln, weisen besonders die schwarzen Vasen auf, die überdies vertikal geriefelt und teilweise mit gepreßten Relieffornamenten versehen sind. Die mit weißem Thongrund überzogenen Vasen der ersten

Klasse haben mitunter Malereien, und zwar Köpfe, Blumenguirlanden u. dgl., auch die dritte Klasse der rötlichen Gefäße weist gemalte Ornamente (Delphin, Pegasus, Schwäne u. dgl.) auf. Das Hauptinteresse aber, das diese Vasen bieten, liegt in ihren Inschriften, welche teils eingeritzt, teils aufgemalt sind; der Herausgeber bemerkt dabei in paläographischer Hinsicht, daß die gemalten Buchstaben offenbar die gewöhnliche Schrift nachahmen und daher sich denen der Papyri nähern, daß dagegen die eingeritzten mehr die Typen der Stein-Inschriften nachahmen. Die meisten der 29 mitgeteilten Inschriften (darunter sind einige ganz fragmentarische) geben den Namen dessen an, dessen Asche in dem betreffenden Gefäße beigesetzt worden war, dazu auch vielfach seine Heimat und in einigen Fällen die amtliche Stellung, welche ihn nach Alexandria geführt hatte; denn die uns genannten Aemter sind die des *πρεσβευτής*, des *θεωρός* und *ἀρχιθεωρός*, und die Verstorbenen Griechen vom Festlande und von den Inseln, welche nur vorübergehend sich in Alexandria aufhielten und dabei gestorben waren. Bei einigen steht auch das Datum des Todes oder der Verbrennung dabei; und von ganz besonderem Interesse sind in dieser Hinsicht die ersten sechs, bei denen außer der Angabe von Jahr und Monatstag noch die Bezeichnung *διὰ Θεοδώτου ἀγοραστοῦ* dabeisteht. Das Jahr ist nach der Regierungszeit des Fürsten gezählt — aber leider steht der Name des regierenden Ptolemäos nicht dabei; die Monate sind nach den makedonischen Bezeichnungen aufgeführt, und hier bietet namentlich die fünfte Inschrift einigen Anhalt zur Datierung, da hier gleichzeitig das ägyptische Monatsdatum beigelegt ist (30ter Hyperberetaeus, 7ter Pharmudhi). Da die ägyptischen Monate beweglich sind, so wäre hier ein Anhalt zu Berechnungen geboten, doch erklärt der Verf., dadurch zu keinem festen Resultat gelangt zu sein. Nützlicher ist hierfür die sechste Inschrift, welche einen gewissen Sotion nennt, der als Theoros nach Alexandrien gekommen war, um das Fest der Soterien anzukündigen. Es ist ein Delphier, das Fest also zweifellos das delphische Soterienfest, welches nach der Niederlage der Kelten vor Delphi (279/78) eingesetzt worden war. Damals sowohl, als auch anscheinend bei den späteren Wiederholungen der Feier, schickte Delphi nach auswärts Einladungen dazu; wir haben noch andere Inschriften erhalten, auf denen uns von Aussendung solcher Theoroi berichtet wird. Zur Verkündigung des Soterienfestes geht auf einer Inschrift (Dittenberger, Sylloge 150) ein gewisser Kleon aus Delphi nach Chios, um den Agon der Soterien dort anzumelden; Dittenberger setzt als die Zeit dieser Gesandtschaft das Jahr 277/76 an. Nun wird Sotion, welcher zu gleichem Zweck sich

nach Alexandria begibt, Sohn des Kleon genannt; und da ist denn die Vermutung nicht zu kühn, daß Vater und Sohn gleichzeitig entsprechende Aufträge übernahmen. Es kommt noch hinzu, daß auf der Vaseninschrift das Jahr 9 als Todesjahr des Sotion angegeben wird; und da Ptolemäos Philadelphos 285 zur Regierung kommt, so würde auch dies zu dem Jahre 276 stimmen. Der Verf. macht auch die negative Probe für sein interessantes Resultat: das neunte Jahr des Pt. Euergetes, 238, kann es nämlich nicht sein, da das Soterienfest anfänglich alle vier Jahre gefeiert wurde und demgemäß das Jahr 238 zwischen die beiden Festjahre 240 und 236 hineinfallen würde; ebenso fiel das neunte Jahr des Pt. Philopator 213 zwischen die beiden Festjahre 216 und 212. Später freilich wurden die Soterien alle Jahre gefeiert, und damit hört der Anhalt für weitere Berechnung auf. Immerhin macht jener obenerwähnte Münzfund die erste Vermutung, daß die Regierung des Philadelphos gemeint sei, am wahrscheinlichsten, und dieser würde man dann auch die übrigen Inschriften, wenigstens die, auf denen Theodotos als Besorger der Bestattung genannt ist, zuzuweisen haben. — Ganz unsicher ist dagegen, was die Bezeichnung ἀγοραστής beim Namen dieses Mannes bedeuten soll. Merriam glaubt, man habe darunter eine Palastcharge, etwa den Hofmeister zu verstehen, welchem es oblag, für die beim alexandrinischen Hofe akkreditierten Gesandten zu sorgen und sich daher auch im Falle des Todes ihrer anzunehmen.

Der übrige Inhalt des Heftes ist von geringerer Bedeutung. A. L. Frothingham jun. beginnt einen Aufsatz über das Wiederaufleben der Skulptur in Europa im 13. Jahrhundert; A. R. Marsh teilt die Resultate von Dörpfelds Untersuchungen über den antiken Ziegelbau und seinen Einfluß auf den dorischen Styl mit. — Den übrigen Teil der Nummer füllen noch verschiedene Rubriken: Miscellen, Rezensionen, Inhaltsangaben archäologischer Zeitschriften und ein summarischer Bericht über die neuesten Ausgrabungen in Asien, Afrika und Europa. Da es bisher durchaus an solchen übersichtlichen Zusammenstellungen der neuesten Funde fehlt, so kann sich das neue amerikanische Journal, wenn es ihm gelingt, diese Rubrik vollständig zu gestalten, damit ein entschiedenes Verdienst erwerben und eine Lücke ausfüllen, welche seit Gerhards Tode wohl von jedem Archäologen, der nicht gerade das Glück hat, an der Quelle zu sitzen, gelegentlich schmerzlich empfunden worden ist.

Zürich.

Hugo Blümner.

Name und Begriff des Ius Italicum. Von L. Heisterbergk. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1885, VIII u. 192 S. 8°.

Der Verfasser, der den Versuch macht, aus längst bekanntem Material völlig neue, den bisherigen Annahmen widersprechende Schlüsse zu ziehn, entledigt sich seiner schwierigen Aufgabe mit Gründlichkeit, Umsicht und Erfolg. — Wenn Savigny die Annahme des Sigonius, daß das *ius Italicum* einen Stand von Personen, der eine Mittelstufe zwischen den Latinern und den Peregrinen gebildet hätte, bezeichnet habe, siegreich widerlegt und unumstößlich nachgewiesen hat, daß es sich vielmehr auf den Zustand gewisser Stadtgemeinden beziehe, so haben doch sowohl er, als alle späteren Forscher, durch den Namen getäuscht, darin geirrt, daß sie die Wurzeln des *ius Italicum* in besonderen Rechtsverhältnissen Italiens — in welcher Ausdehnung und zu welcher Zeit man die Bedeutung des Wortes fasse — zu finden glaubten. Das *ius Italicum* ist vielmehr das Recht der *colonia Italica*, d. h. der thatsächlich auf Italien beschränkten altrömischen Bürgerkolonie, im Gegensatze zur Militärkolonie. Von ihr sind auch die steuerrechtlichen Ausdrücke *solum Italicum*, *ager Italicus* abgeleitet. Italien besaß niemals das *ius Italicum*.

Im Einzelnen gliedert sich die Untersuchung in drei Teile. Der erste, S. 6—82, behandelt »Italien und das *ius Italicum*« und widerlegt die verschiedenen Annahmen über Ursprung und Grund der dem *ius Italicum* angeblich zu Grunde liegenden Sonderrechte Italiens. Solche lassen sich weder aus den älteren Rechtsverhältnissen Italiens, sei es in geographischem, sei es in politischem Begriff gefaßt, herleiten, noch aus dem vermuteten rechtlichen Gegensatz zwischen italischem und provinzialem Boden, noch endlich aus der Erteilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen nach dem marsischen Kriege. Es gab weder einen Rechtsunterschied zwischen römischen Bürgern diesseits und jenseits des Rubicon, noch ein auf Italien beschränktes Stadtrecht, noch einen besonderen Zusammenhang der römischen Bürgergemeinden in Italien. Bestritten wird auch die angebliche Grundsteuerfreiheit Italiens, die administrative Konzentration desselben durch kaiserliche Kuratoren u. s. w., die administrative Einteilung durch Augustus, sowie die Ausdehnung des *ius Italicum* auf Gallia cisalpina mittelst der Bürgerrechtsverleihung.

Der zweite Teil, S. 83—102, behandelt »die römischen Bürgerkolonien und das *ius Italicum*«. Es wird nachgewiesen, daß das *ius Italicum* keineswegs allen römischen Kolonien erteilt wurde; daß manche es erst durch besondere Verleihung erhielten; daß nicht alle Kolonien die quiritische volle Steuerfreiheit, die zum *ius Itali-*

cum gehörte, besaßen; daß aber die Rechtsstellung der Kolonien in Italien und den Provinzen an sich völlig gleich und nur der Begriff der Kolonie für diese Rechtsstellung maßgebend war; daß die Koloniegründung nicht unter den Begriff der staatlichen Landanweisung überhaupt fiel u. s. w.

Im dritten Teile, S. 103—190, wird dann positiv der »Begriff und Name des *ius Italicum*« erörtert. Die bekannte Bemerkung Ulpian's im Digestentitel *de censibus* über die Stadt Heliopolis definiert, richtig gedeutet, das *ius Italicum* als »das Recht einer itali-schen Kolonie«; demnach verlieh es Kolonierechte, was auch durch andere Stellen bestätigt wird. Es gab demnach, da nicht alle Kolonien das *ius Italicum* von Anfang an besaßen, auch Kolonien mit »geshmälertem Kolonierecht«: wodurch sich die scheinbaren Widersprüche lösen. Das *ius Italicum* war das ungeshmälerte Kolonierecht, das daher auch das quiritische steuerfreie Eigentum verlieh. Der Inhalt des *ius Italicum* aber war je nach dem Abstände der zu belehnenden Gemeinde von der römischen Bürgerkolonie ein verschiedener. Erst als durch die allgemeine Bürgerrechtsverleihung die übrigen Gemeinden in gleichen Abstand von der Bürgerkolonie gebracht waren, ward der Begriff des *ius Italicum* festbegrenzt. — *Colonia Italica* aber hieß die vollberechtigte römische Bürgerkolonie nicht wegen ihrer Lage auf dem Boden Italiens, der als solcher die bezüglichen Rechte nicht besaß; ebensowenig als aus Italien deducierte Kolonie im Gegensatz zur nominalen: es konnten vielmehr deducierte Kolonien das *ius Italicum* entbehren, wie z. B. die Angaben des Plinius über Acci beweisen. So bleibt nur die oben angeführte Annahme, daß die »thatsächliche Beschränkung der vollberechtigten altrömischen Bürgerkolonie auf Italien, im Gegensatz zur Militärkolonie«, jenen Namen veranlaßt hat. Die verschiedene Rechtsstellung der alten Bürgerkolonie und der Militärkolonie zu Grund und Boden läßt sich auch sonst nachweisen. Der Name also stammt von dem »zufälligen Ausbreitungsbezirk«.

Buchsweiler.

W. Deecke.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1885.

Inhalt: Leo von Pinir'ski, Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Recht. I.; Emil Strohal, Succession in den Besitz nach römischem und deutschem Recht. Von *Regelsberger*. — Felix Stoerk, Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Von *Brie*. — Erwin Rupp, Der Beweis im Strafverfahren. Von *r. Jasz*. — A. Weisbach, Die Serbokroaten der adriatischen Küstenländer. Von *Krause*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

1. Der Thatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Recht. Eine zivilistische Untersuchung von Dr. Leo Grafen von Pinir'ski. Erster Band. Leipzig, Duncker und Humblot 1885. XIV und 409 SS. 8°.
2. Succession in den Besitz nach römischem und deutschem Recht. Civilistische Untersuchung von Dr. Emil Strohal, Professor der Rechte in Graz. Graz, Leuschner und Lubensky, 1885. VII und 236 SS. 8°.

I.

In der Geschichte der Jurisprudenz seit Wiederbelebung des Rechtsstudiums im Mittelalter gewahren wir eine regelmäßig wiederkehrende Ablösung in der Herrschaft zwischen zwei Richtungen, welche man kurz als die theoretische und die praktische bezeichnen kann, insofern bei der einen mehr das theoretische, bei der andern mehr das praktische Interesse im Vordergrund steht. Den Glossatoren, deren Streben der Erfassung des in der Justinianischen Gesetzgebung niedergelegten Rechtsstoffs ohne Rücksicht auf die unmittelbare Verwertung zugewandt war, folgten die italienischen Praktiker des 13. 14. und 15. Jahrhunderts. Sie werden durch die gelehrte Jurisprudenz der französischen Schule entthront, während die deutschen Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts wieder mehr in die Fußstapfen der verdrängten Italiener traten. Mit dem Beginn unseres Jahrhunderts übernimmt die historische Schule die Führung. Das in gewissem Maaße wieder entdeckte reine römische Recht fesselt vorwiegend die Geister. Mit den reichen Mitteln, welche Philologie und Geschichtswissenschaft zur Verfügung stellen, wird der Schatz

zu heben versucht. Die an den römischen Juristen beobachtete strenge Zucht des Denkens wird Anlaß zur allzu einseitigen Berücksichtigung und Pflege der logischen Seite des Rechts. Dabei wird nicht selten übersehen, daß zwischen dem 6. und 19. Jahrhundert ein Stück Rechtsentwicklung in Mitte liegt und daß der deutsche Boden sich in so Manchem vom römischen unterscheidet. Schon aber erscheint eine neue Wendung begonnen zu haben. Das Zeitalter der Realpolitik prägt auch der Rechtswissenschaft seinen Stempel auf. In der gemeinrechtlichen Jurisprudenz ist der Blick wieder mehr auf das Bedürfnis der Rechtspraxis gerichtet, auf die unmittelbare Beobachtung der thatsächlichen Verkehrserscheinungen, auf die Erforschung der sittlichen wirtschaftlichen und socialen Bedingungen der Rechtsverhältnisse. Und auch das römische Recht wird vielfach mit andern Augen betrachtet als in den vorhergehenden Jahrzehnten. Die geschilderten Wandlungen lassen sich un schwer auch in der Lehre vom Besitz nachweisen, und gerade in der Jetztzeit ist hier der Kampf um grundlegende praktische Fragen entbrannt, um das Wesen des Besitzes, um die Bedingungen seines Erwerbs und seiner Fortdauer, um Art und Umfang seines Schutzes. Daß über das Wesen des Besitzes eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit besteht, kann den Nichtjuristen befremden; ist doch der Besitz eine Erscheinung des praktischen Lebens »eine Erfahrungsthatsache« ein *factum* und kein *jus*. Dem Juristen freilich ist kein Geheimnis, daß gerade in diesem Umstand die Schwierigkeit wurzelt. Bei Instituten, welche das Recht schafft beim Testament, bei der Hypothek, beim Wechsel u. s. w. sind die Begriffsmerkmale leicht aufzuzählen. Aber über die Fragen, wann ein Wille, wann eine Verschuldung, wann ein Besitz vorhanden u. ä. hat der Verkehr seine den Verhältnissen sich anschmiegende und darum stark individualisierende Anschauung. Diese nun auf eine faßliche und paßliche Formel zurückzuführen, ist eine Nuß, deren Härte sich bei jedem neuen Versuch bewährt. Den römischen Juristen machte die Formulierung wenig Sorge. Vertraut mit der Auffassung des Lebens beurteilten sie die einzelnen Fälle nach deren Gesamteindruck und fanden das Bedürfnis einer allgemeinen Regel mit einigen magern Bemerkungen über das Erfordernis von *corpus* und *animus* ab, der fast nichtssagenden Etymologie der *possessio* nicht zu gedenken. Daß ihren Entscheidungen eine bestimmte gemeinsame Grundvorstellung unterliegt, darf bei der Art, wie sie den Begriff handhaben, bis auf weiteres angenommen werden. Zwar ist auch das schon bestritten. Angesichts der mannigfachen sämtlich unbefriedigenden Versuche, jene Grundvorstellung aufzuzeigen, sind

Stimmen laut geworden, welche das Ziel solcher Thätigkeit als ein verfehltes bezeichnen, weil das Gesuchte nicht bestehe (Meischer, Bekker). Allein sie haben wenig Anklang gefunden, die Mehrheit der Juristen hält nach wie vor an dem Glauben fest, daß die römische *possessio* von einem einheitlichen Princip beherrscht werde. Zur Bestärkung dieses Glaubens und zur Lösung der Aufgabe selbst liefern die beiden an der Spitze genannten Schriften einen bemerkenswerten Beitrag und stellen sich als würdige Vertreter der österreichischen Schule dar, der die Jurisprudenz in der neuern Zeit wachsende Bereicherung zu verdanken hat. Piniński entwickelt seine Ansicht unter umfassender kritischer Verwertung des reichen Quellenmaterials, Strohal führt uns in wenigen markigen Zügen ein anschauliches überall fesselndes Bild vor.

II.

Um den Standpunkt der beiden Verfasser im allgemeinen zu zeichnen, sei folgendes bemerkt. Seit Jhering seinen epochemachenden Angriff auf die Besitzlehre Savignys eröffnet hat, scheiden sich die Juristen in zwei Heerlager. Die Einen halten grundsätzlich an der Savignyschen Theorie fest: Besitz ist die physische Herrschaft über eine Sache, ihre Herstellung Erfordernis für den Erwerb wie ihre Fortdauer für die Erhaltung des Besitzes. Im einzelnen suchen sie sich gegen die eindringende Kritik Jherings durch Modifikation der Fassung, bald mit der Reproducibilität, bald mit der Producibilität der Herrschaft oder mit Preisgebung bald der Gegenwart, bald der Ausschließlichkeit oder mit einer idealeren Auffassung dieser Herrschaft zu decken. Doch kann dies hier nicht weiter verfolgt werden. Die Andern treten in der Ablehnung des Savignyschen Standpunkts auf Jherings Seite, die meisten unter ihnen ihm auch darin beistimmend, daß das Dasein des Besitzes aus der Anschauung und dem Urteil des praktischen Lebens zu erschließen sei und daß dabei der äußere Zustand der Sache eine nach Beschaffenheit derselben und nach andern Umständen verschiedene Gestalt annehme.

Zu den Anhängern Jherings zählen auch und bekennen sich Piniński und Strohal. Ihre Abweichungen betreffen mehr die Formulierung des Grundgedankens als diesen selbst. Jhering hat bekanntlich demselben den kurzen Ausdruck gegeben: Besitz ist die Thatsächlichkeit (Sichtbarkeit) des Eigentums, sein Erwerb die Konstatierung der Eigentumsabsicht. Die Thatsächlichkeit des Eigentums wird von Jhering genauer bestimmt als der normale äußere

Zustand der Sache, in dem sie ihre ökonomische Bestimmung erfüllt, dem Menschen zu dienen.

Strohal könnte sich mit der »Thatsächlichkeit des Eigentums« allenfalls befreunden, nicht aber mit deren Erläuterung. Er stößt sich an der Bezeichnung der dem Besitz entsprechenden Sachlage als einer normalen und vermißt die Hervorhebung der Beziehung zwischen dem äußern Zustand der Sache und dem besitzenden Subjekt. Noch entschiedener lehnt Strohal die »Konstatierung der Eigentumsabsicht« ab. Bei der realen Apprehension (Okkupation) liege mehr als bloße Konstatierung vor und in gewissen Traditionsfällen schrumpfe das, was man Apprehension nennt, zur einfachen Erklärung der Besitzübertragungsabsicht zusammen. Es sei überhaupt vergebliche Mühe, die Occupations- und die Traditionsvorgänge in eine gemeinsame Formel zu fassen.

Piniński findet an Jherings Wesensbestimmung vor allem die allzu starke Betonung der äußern Sachlage bedenklich; nicht der äußere Zustand der Sache schaffe den Besitz, sondern das darin sich verwirklichende Wollen und Wirken der Person. Auch brauche der Zustand nicht der normale zu sein. Geradezu verfehlt sei aber das Hereinziehen des Eigentumsbegriffs, ein Vorwurf, der wie wir hören werden, auch Strohal trifft. Sichtbarkeit des Eigentums sei ohne Besitz und Besitz ohne Sichtbarkeit des Eigentums möglich. Die zu weit gehende Parallellisierung von Besitz und Eigentum habe Jhering zu einer Vergeistigung des Besitzes geführt, wo dieser aufhöre eine Thatsache zu sein, z. B. bei der Annahme eines Besitzererwerbs an Grundstücken durch bloße Konsenserklärung. Selbstverständlich ist demnach Piniński ein Gegner der »Konstatierung der Eigentumsabsicht«. Im Grunde sei übrigens bei Jhering der Begriff des Besitzergreifungsakts nur scheinbar ein einheitlicher, in Wirklichkeit ein anderer bei beweglichen als bei unbeweglichen Sachen und selbst bei den beweglichen nicht immer dasselbe Ding; über die einseitige Besitzergreifung an Grundstücken spreche sich Jhering überhaupt nicht aus.

Das kritische Hauptgeschütz beider Schriftsteller ist aber gegen die »Herrschaftstheorie« gerichtet, deren Widerlegung Schritt für Schritt mit der Entwicklung der eignen Ansicht verbunden wird. Da sie sich dabei weniger in neuen Gedankenreihen bewegen, sondern im wesentlichen Jherings Angriffe aufnehmen und ergänzen, so soll in der folgenden Berichterstattung auf diese Seite der Schriften nicht näher eingegangen werden. Nur die Bemerkung mag platzgreifen: Auch diese Kritiker sind nicht überall der Gefahr entgangen, dem Standpunkt der Gegner nur unvollkommen gerecht zu

werden und denselben Folgerungen zu unterstellen, welche diese ablehnen können und werden.

III.

Strohal nimmt seinen Ausgangspunkt von der durch Bekker nachgewiesenen Doppelbedeutung der *possessio* als Besitzthatbestand und als Inbegriff der damit verbundenen Rechtsfolgen. Eine Succession könne begrifflich nur in Rechtsverhältnisse stattfinden. Daher stelle sich die Successionsfrage in Beziehung auf den Besitz so: gibt es eine Succession in die aus dem Besitz-Thatbestand hervorgehende Rechtsstellung (*jus possessionis*)? Um darüber zu einer Verständigung zu gelangen, war vorerst das Wesen des Besitzthatbestandes festzustellen. Hieraus ergeben sich zwei Teile der Untersuchung.

A. Der Besitzthatbestand ist ein Zustand (was eingehend namentlich gegen Bekker verteidigt wird). Er nimmt mit der Apprehension seinen Anfang und dauert bis Thatsachen eintreten, welche das was »Durchhaltendes« (nach Bekker) an ihm ist aufheben. Worin besteht nun der Apprehensionsakt? und worin das den Besitz Erhaltende?

1. Die Meisten und zwar nicht bloß die Anhänger der Herrschaftstheorie gebn nach Strohal darin fehl, daß sie einen allen Besitzerwerbsfällen gemeinsamen Apprehensionsbegriff suchen, daß sie den wesentlichen Unterschied übersehn, ob die Sachen besitzfrei sind oder einen Besitzer haben und im letztern Fall, ob sich der Erwerb mit oder ohne oder gegen den Willen des bisherigen Besitzers vollziehe, daß sie die Entscheidungen der Quellen über Traditionsvorgänge ohne weiters zur begrifflichen Bestimmung des Occupationsthatbestands verwerten. Der Apprehensionsakt trete in seiner Reinheit nur beim Erwerb des Besitzes an besitzfreien Sachen heraus. Beim Besitzerwerb ohne oder gegen den Willen des bisherigen Besitzers mische sich damit die Brechung des bestehenden Besitzes. Beim Besitzerwerb mit dem Willen des bisherigen Besitzers endlich beschränke sich zuweilen die Bethätigung des Herrschaftswillens auf einen Vorgang, der zum einseitigen Besitzerwerb nimmermehr ausreichend wäre. Die »reale« (d. h. die wahre und einzige) Apprehension setze den auf Haben und Behalten der Sache gerichteten Willen voraus und bestehe in der Bethätigung dieses Willens mittelst einer auf Dauer angelegten Ausübung des wesentlichen Eigentumsinhalts. Solche Bethätigung präge sich aus:

a) bei beweglichen Sachen vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich in der Ortsbestimmung, insofern und weil dadurch eine bewegliche Sache thatsächlich in einen bestimmten Wirtschaftskreis

einbezogen, den nicht bloß augenblicklichen Zwecken des Erwerbers dienstbar gemacht und für den künftigen Gebrauch bereit gestellt werde, daher das *loco movere* beim Schatz, das *alveo concludere* beim Bienenschwarm, das *contractare* bei der Entwendung;

b) bei unbeweglichen Sachen in einem thatsächlichen Gebrauch, welcher die Richtung auf Wiederholung erkennen läßt (*possessio est usus*): in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, im Beziehen der Häuser, im Bebauen der Baustellen u. s. w., in Verwahrungsmaaßnahmen (Umzäunen, Aufstellung von Wachen) im Verbot der Einwirkung Anderer, wenn auch nur durch Grenzsteinsetzen.

2. In der den Besitzthatbestand begründenden Eigentumsausübung gibt sich ebenso der Wille wie das Bevorstehn des künftigen wirtschaftlichen Gebrauchs kund. Der Besitzthatbestand wird erhalten »so lange für diese durch den Apprehensionsvorgang objektiv begründete Erwartung Raum bleibt« und hört erst mit dem Eintritt von solchen Ereignissen auf, welche die Aussicht auf Fortsetzung der Eigentumsausübung als endgültig abgeschnitten erscheinen lassen. Die jederzeitige sinnliche Wahrnehmbarkeit des Besitzthatbestands ist keineswegs Erfordernis.

Diese Ausführungen faßt Strohal in folgende Begriffsbestimmung zusammen: »Der Besitzthatbestand ist ein mit auf Dauer veranlagter Ausübung des Eigentumsinhalts beginnender Zustand, dessen durchhaltendes Element durch das fortlaufende Dasein einer bei allem Wechsel mit der Aussicht auf Fortsetzung der begonnenen Ausübung des Eigentumsinhalts vereinbar bleibenden Sachlage gebildet wird«.

Der Verf. bestreitet nicht die Möglichkeit einer bessern Formulierung und warnt, an eine Definition zu hohe Anforderungen zu stellen, da die positivrechtliche Ausgestaltung des Besitzthatbestands durch manche Zweckmäßigkeitserwägungen beherrscht werde, deren praktische Folgen in der Begriffsbestimmung keinen Ausdruck finden könnten. Diese Bemerkung ist gewiß ebenso richtig als beherzigenswert und sollte nur bei der Kritik gegnerischer Formulierung nicht vergessen werden, hätte auch m. E. den Verfasser von dem vergeblichen Bemühen abhalten sollen, die Besitzfortdauer am *servus fugitivus* in den normalen Besitzthatbestand einzureihen, zumal die römischen Juristen selbst davon urteilen: *utilitatis causa receptum est* (Paul. L. 1 § 14 poss.; dazu Ulp. L. 13 pr. eod.: *videtur a nobis possideri*, Gai. L. 15 eod.: *videamur possidere*).

B. Zur Betrachtung der Succession übergehend stellt Strohal zunächst fest, daß in der Gebundenheit der Besitzrechtsfolgen an

einen tatsächlichen Zustand ein Hindernis der Succession nicht erblickt werden könne; denn diese Gebundenheit finde sich auch anderwärts, wo die Successionsmöglichkeit keinem Zweifel unterliege (Retentionsrecht, Eigentum an wilden Tieren, kaufmännisches Pfandrecht, Pfandrecht an Pertinenzen). Aber auch sonst sei nicht abzusehen, warum die durch die Herstellung des Besitzthatbestands geschaffene Sachlage vom positiven Recht nicht auf mehrere Personen nach einander bezogen, warum der Inbegriff der damit verbundenen Rechtsfolgen nicht von dem bisherigen Besitzer abgelöst und einem neuen Besitzer zugewandt werden könne. Der Mangel einer Succession würde in nicht wenigen Fällen (z. B. Veräußerung von Alpland zur Winterszeit, Erwerb von Baumaterial, das auf öffentlichem Grund gelagert ist) einen Hemmschuh des Verkehrs bilden.

Führt demnach jede Tradition zur Besitzsuccession? Keineswegs. Sehr häufig erzeuge der Traditionsvorgang einen selbständigen Besitzthatbestand in der Person des Empfängers und es erwerbe dieser die Besitzrechtsfolgen ursprünglich (z. B. beim Ansichnehmen der gekauften oder geschenkten Sache, Beziehen des Hauses oder Landgutes). Zuweilen werde aber der Besitzerwerb an Thatsachen geknüpft, welche so weit hinter den zur einseitigen Besitzergreifung erforderlichen Akten zurückbleiben, daß sie nur einen Successions-, nimmermehr einen neuen Besitzthatbestand zu begründen geeignet seien. So wenn zum Besitzerwerb für genügend erklärt werde bei der Tradition

a) von Grundstücken entweder der gemeinsame Gang der Parteien an das Grundstück oder sogar der alleinige Gang des Erwerbers wenn nur in Ermächtigung des Tradenten oder das Zeigen des Grundstücks aus einer gewissen Entfernung —

b) von beweglichen Sachen die Konsenserklärung in Gegenwart der im Freien liegenden Sachen, das Zeichnen (*signare*) derselben durch den Erwerber, die Schlüsselübergabe, die Aushändigung der Erwerbspapiere.

Die Probe für die Successionsnatur lasse sich machen, indem man sich die Frage vorlege, ob diese Vorgänge auch dann zum Besitzerwerb führen, wenn der Tradent weder Besitzer noch bevollmächtigter Vertreter des Besitzers ist (arg. L. 11 § 13 AEV.), wenn er der Handlungs- oder Dispositionsfähigkeit (arg. L. 11 ARD.), oder wenn der Uebergabevertrag wegen Mißverständnisses über den Gegenstand der Gültigkeit entbehrt (arg. L. 34 pr. poss.).

Den erwähnten Successionsvorgängen reihten sich an die *brevi manu traditio* und das *constitutum possessorium* in denjenigen Fällen, wo sich die Sache für den Inhaber in einer Lage befinde, welche

zur Erhaltung, nicht aber zur Begründung des Besitzthatbestands hinreiche, ferner der vielbesprochene Besitzerwerb beim Abschluß einer *societas omnium bonorum*. Endlich fänden sich Ansätze dazu beim Rechtsbesitz.

Nur eine Weiterentwicklung der von den Römern angebahnten Sonderung des Traditions- vom Okkupationskorpus enthalte die im neuern Verkehr ausgebildete sog. symbolische Tradition. Besondere praktische Bedeutung komme der Besitzübertragung an einer nicht gegenwärtigen Sache durch Urkundenübergabe zu und zwar nicht bloß auf dem Gebiete des Handelsrechts (durch Uebergabe des Konnossements des Lade- oder Lagerscheins), sondern auch im bürgerlichen Verkehr, sei es, daß die ältern Erwerbspapiere (*instrumenta antiqua*) oder eine die gegenwärtige Besitzeinräumung ausdrückende Urkunde (*instrumentum novum*) behändigt werden. Noch weiter gehe in der Annahme eines Besitzerwerbs das Handelsgesetzbuch bei der Veräußerung von Schiffen und Schiffsanteilen (Art. 409) und bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine offene Handels- oder in eine Kommanditgesellschaft (Art. 91, 157).

Aber warum hat das römische Recht eine Succession des Erben in den Besitz des Erblassers nicht angenommen? Ganz fremd, meint Strohal, sei ihm der Uebergang des Besitzes im Wege der Universalsuccession nicht gewesen: er finde sich anerkannt bei der Arrogation (L. 16 de precario) und bei der Erbfolge eines *heres necessarius* (arg. Gai. II, 58; III, 201 mit L. 1 § 15 si quis testam. L. 44 § 4 usurp.). Den weitem Schritt für die freiwillige Erbfolge zu thun habe die eingewurzelte Anschauung von der Besitzunfähigkeit der *hereditas jacens* verhindert. Uebrigens sei durch die Annahme des Ersitzungsfortlaufs nicht nur die bedenklichste Spitze des Principis abgebrochen, sondern das Princip zum Teil selbst aufgegeben, denn jene Fortdauer werde durch die Fortdauer der äußern Sachlage des Besitzthatbestands bedingt. Strohal hätte auch darauf hinweisen können, was Piniński S. 35 hervorhebt, daß die Besitzergreifung des Erben an den Erbschaftssachen eine besonders erleichterte sei und sich mit den sonstigen Okkupationsakten nicht decke. Diese Halbheit des römischen Standpunkts entspreche, bemerkt Strohal weiter, dem Bedürfnis nicht; sie lasse die *hereditas jacens* ganz und den Erben, der angetreten hat, wenigstens in denjenigen Fällen besitzschutzlos, welche die *hereditatis petitio* mit ihrer possessorischen Wirkung nicht erfasse.

Zum Schluß formuliert Strohal folgende praktische Successionsregeln.

1. Die Thatsachen, welche die Succession begründen, sind ver-

schieden von den Thatfachen, welche den Besitzthatbestand hersteller

2. Die Successionsthatfachen äußern nur beim Dasein des Besitzthatbestands ihre Wirkung.

3. Der Successionsvorgang besteht regelmäßig, wenn auch nicht immer in einem zweiseitigen, auf Besitzüberlassung gerichteten Rechtsgeschäft.

4. Wo dies der Fall, ist der Eintritt der Besitzsuccession durch die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts bedingt.

5. Der Beweis des abgeleiteten Besitzererbs erstreckt sich auf das Dasein sowohl des grundlegenden Besitzthatbestands als des Successionsvorgangs.

6. Sofern der Besitznachfolger im Besitze bleibt, wird er früher oder später dazu kommen, solche Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, ihm den Besitz auch abgesehen von der Succession zu begründen.

IV.

Hören wir jetzt Piniński.

Das wirtschaftliche Gebrauchen und Nutzen einer Sache setzt ein dauerndes Verhältnis des Gebrauchenden zur Sache voraus. Dieses Verhältnis ist der Besitz; er ist das praktische Haben, Gebrauchen und Genießen einer Sache.

Der Besitz ist kein physisches Verhältnis; er erheischt nicht eine räumliche Annäherung zwischen Person und Sache. Er hat überhaupt keine feststehenden äußern Merkmale. Er ist die wirtschaftliche Verbindung einer Sache mit einer Person, dadurch hervorgebracht, daß die Sache mittelst Arbeit in den wirtschaftlichen Dienst dieser Person gestellt ist. Welche Thatfachen diese Verbindung erzeugen, darüber entscheidet die Auffassung des Verkehrs, welche in der vernünftigen Lebenssitten ihren Ausdruck findet.

Der Besitz ist etwas Dauerndes und Beharrendes, also ein Zustand. Der Besitz ist ein thatsächlicher Zustand, insofern sein Dasein durch die im Verkehr herrschende Ansicht bestimmt wird (wie der Wohnsitz). Nur zur schärferen Begrenzung der Verkehrsauffassung bestimmen auch Rechtsvorschriften über Beginn und Verlust des Besitzes. Der Besitz macht damit beim Rechte eine Anleihe (*mutuatur ex jure*) und wird schon dadurch und ganz abgesehen von den Rechtsfolgen, die nur vom Rechte sind, eine *res juris*. Solche Entlehnungen finden übrigens noch anderwärts statt, so behufs genauer Regelung der Stellvertretung im Besitz und für die Grenzlinie zwischen Sach- und Rechtsbesitz.

Die wirtschaftliche Verbindung der Sache mit der Person setzt

ein bestimmtes Wollen der Person voraus. Der Besitz stellt sich dar als ein Verhalten der Person, das durch ein gewisses Wollen beseelt ist. Der Besitz hat sonach eine äußere körperliche an der Sache sichtbare und eine innere geistige Seite, *corpus* und *animus* der Rechtsquellen. Das sind nicht zwei für sich bestehende Dinge, denn auch die Detention ist ohne eine psychische Beteiligung des Subjekts nicht möglich, sondern es sind nur zwei Seiten derselben Erscheinung. Das Willensmoment beim Besitz (*animus possidendi*) ist kein Herrschenwollen, sondern ein aus dem Benehmen des Subjekts erkennbares Vorhaben, welches praktische Zwecke, nämlich das Haben und Gebrauchen der Sache behufs Befriedigung der Bedürfnisse zum Gegenstand hat. Der Wille wird nicht vermutet, er muß durch die That bewährt sein. Allein das Recht verlangt nicht schlechthin das Dasein desselben, sondern begnügt sich mit der durch das äußere Verhalten der Person begründeten Wahrscheinlichkeit. Auch ist ein bestimmtes Bewußtsein des Subjekts von der Bedeutung seines Verhaltens, insbesondere ein genaues Kennen des Objekts und die Vorstellung von demselben als einem individuell bestimmten Ding entbehrlich.

Besitzergreifung und Besitzaufgabe sind Willenserklärungen, aber nicht bloß sie, auch die Fortsetzung des Besizes, denn sie ist ein Ausüben des Besizes und darum eine Erklärung des Willens, den Besitz zu erhalten. »Der Besitz gehört zu der Kategorie der Willenserklärungen«.

Der Leser wird mit seinem Urteil über Pinińskis Ansicht vom Willensmoment beim Besitz noch zurückhalten müssen, denn die weitere Ausführung wird erst der noch nicht erschienene zweite Teil bringen und es sind da tiefer greifende von der herrschenden Lehre abweichende Erörterungen über die Willenserklärungen, über die Rechtsgeschäfte, über das Verhältnis zwischen dem Willen und der Erklärung bei Rechtsgeschäften in Aussicht gestellt. Der vorliegende erste Teil hat die Untersuchung der äußern Seite des Vorgangs beim Besitzerwerb zum Vorwurf. Nur konnte bei dem engen vom Verf. mit Recht betonten Zusammenhang zwischen *corpus* und *animus* vielfach eine Betrachtung des Willensmoments nicht umgangen werden. Ja es kann die Trennung der Darstellung gerade nach dem Standpunkte des Verf. überraschen und ihre Zweckmäßigkeit mit Grund bezweifelt werden.

Es ist ein wesentliches Verdienst von Piniński, daß er die verschiedenen Theorien über den Thatbestand des Sachbesitzererws an einer das Einzelne der Quellenentscheidungen ergreifenden Untersuchung prüft. Nicht leicht ist ihm eine Stelle entgangen und

überall ist seine Betrachtung eine eindringende. Ferner trägt es nur zur Klärung bei, daß Piniński in Uebereinstimmung mit Strohal die Okkupations- und die Traditionsvorgänge trennt, obwohl ihm, wie wir sehen werden, der Unterschied nicht so erheblich dünkt als diesem Schriftsteller. Und nicht bloß das, auch bei jedem dieser Erwerbsvorgänge sondert er die Darstellung für bewegliche und unbewegliche Sachen und scheidet selbst innerhalb der beiden Klassen von Sachen nach gewissen Gruppen, so den Tierfang und den Besitzerwerb an solchen Mobilien, welche durch Abtrennung entstehn (Feldfrüchten, Tierjungen), bei der Schilderung der Okkupation von Grundstücken die Besitzergreifung an besitzfreien Grundstücken und an solchen, welche sich in fremdem Besitz befinden. Durch diese Verzweigung wird die Streitfrage aus dem Bereich der allgemeinen Erwägung in das Gebiet der exakten Untersuchung verpflanzt. Daß es hiebei ohne Wiederholungen nicht abgeht, ist kein allzu hoch anzuschlagender Fehler. Aber der Berichterstattung erwächst daraus ein Hindernis, von dem reichen Inhalt der Schrift ein annähernd getreues Bild zu entwerfen, da sie den Verfasser auf seinem Gang nicht in alle Einzelheiten begleiten kann. Was vollends für verwandte Dinge, wie für die Eigentumslehre, für den Unterschied zwischen Gehilfen und Stellvertreter u. ä. abfällt, kann nicht einmal angedeutet werden.

Die Ausführungen Pinińskis lassen sich etwa in folgende Gedanken zusammenfassen.

Die thatsächliche Verwendung der Sachgüter zur Befriedigung unserer Bedürfnisse erheischt ein fortwährendes Bezwingen und Ausnützen der Naturkräfte. Besitzergreifen ist ein nach Verkehrsauffassung sich beurteilendes gewolltes Bringen der Sache in unsern wirtschaftlichen Dienst. Damit eine Sache in unsern wirtschaftlichen Dienst gestellt erscheint müssen wir nicht bloß gegen die Vereitlung des ferneren Gebrauchs durch diejenigen Naturkräfte gesichert sein, deren Eintritt notwendig oder wahrscheinlich ist, so daß außergewöhnliche Hindernisse nicht in Betracht fallen; wir müssen auch gegenüber den andern Menschen mit Zuversicht auf ein ungestörtes Gebrauchen und Genießen der Sache rechnen können, was weit weniger durch physische Macht als durch moralische und rechtliche Mittel gesichert wird. Die Besitzergreifung ist durch ein in der Sinnenwelt sich vollziehendes Geschehen an der Sache (*corpus*) bedingt, als dessen Sinn sich die gewollte Aneignung (*animus*) ergibt. Im Grunde bedeuten *corpus* und *animus* auch für die Fortdauer des Besitzes nichts anderes: *corpus* ist das dauernde wirtschaftliche Dienen der Sache, *animus* der auf die Erhaltung dieses Zustands ge-

richtete Wille. Der Unterschied ist nur der, daß zur Aeußerung des Besitzwillens bei der Begründung der wirtschaftlichen Verbindung ein Thun unerläßlich ist, während für die Fortdauer oft auf lange Zeit ein Bestehnlassen des einmal Bewirkten genügt.

Die körperliche Erscheinung des Besitzerwerbsakts ist im römischen Recht festgehalten für die Okkupation wie für die Tradition, für bewegliche wie für unbewegliche Sachen. Sie nimmt nur in den Okkupations- und in den Traditionsfällen und nach Verschiedenheit der Sache und ihrer Lage eine verschiedene Gestalt an:

1. Bei der Okkupation a) von Wild als Bezwingen durch Vernichtung der natürlichen Freiheit, b) von andern Mobilien als körperliches Ergreifen der Sache und Bringen in eine andere Lage, c) von Feldfrüchten als Herbeiführen der Abtrennung oder als Sammeln, Einbringen u. s. w. der sonst getrennten, d) von Tierjungen darin, daß sie in unserm Gewahrsam geboren werden, e) von Grundstücken, welche besitzfrei sind, als Sichgeben auf das Grundstück und ein solches Benehmen auf demselben, daß der Wille der wirtschaftlichen Dienstbarmachung des Grundstücks erhellt (das quellenmäßige *introire fundum* ist demnach kein nacktes Hineinspazieren, sondern ein praktisches Gebahren, welches zweckmäßige Arbeit enthält); f) von Grundstücken, welche sich im fremden Besitz befinden, als Besetzen derselben, wobei sich der Besetzende thatsächlich mächtiger erweist als der bisherige Besitzer; daher hier kein Besitzerwerb ohne Wissen und gegen den Willen des bisherigen Besitzers, weil der Besetzende vorerst nicht darauf rechnen kann, daß ihm dieser das Haben des Grundstücks überlassen wird.

2. Bei der Tradition bewirkt die Zustimmung des Tradenten nicht selten eine erhebliche Abschwächung der Körperlichkeit im Erwerbsakt, ja bisweilen so sehr, »daß das *corpus* beinahe zu einem Schatten wird, und daß sich der Vorgang mit einem Erwerb *solo animo* nahe berührt; die Quellen sprechen vom *adipisci oculis et affectu*, selbst von *animo apisci* (L. 51 poss.)«. Dies alles in Uebereinstimmung mit der vernünftigen Lebenssitte. Aber es greifen auch positive Rechtsbestimmungen ein; so gehn bei der Tradition von Sachinbegriffen, welche wirtschaftlich, wenn auch nicht juristisch Gesamtdinge bilden, Besitz und Eigentum kraft Rechtsvorschrift schon mit dem Beginn der Thätigkeit über, welche die Sache dauernd in unsern Dienst stellen soll. Bringt der Tradent die Sache in den Gewahrsam des Empfängers, so genügt zum Besitzerwerb, daß dies nach der vom Erwerber gegebenen Ablieferungsanweisung erfolgt (L 18 § 2 poss.); Bewußtsein des Erwerbers von der Ausführung ist nicht erforderlich. Wo dagegen — was der gewöhnliche Traditionsfall

— der Erwerber die Sache nimmt, da muß er sie, falls es sich um eine leicht bewegliche handelt, in eine solche thatsächliche Lage versetzen, in welcher derartige Sachen zum Zweck des wirtschaftlichen Dienstes von ihm gehalten zu werden pflegen. Doch genügt auch der Abschluß des Traditionsvertrags in Gegenwart der Sache, wenn nur der Erwerber sie entweder sofort nehmen soll oder einem Dritten zu nehmen gestattet. Bei schwer beweglichen Sachen vollzieht sich der Besitzerwerb mit dem Beginn der auf die gestattete Wegnahme gerichteten Thätigkeit oder durch die Gebrauchsgestattung an demjenigen Raume, in welchem sich die Sachen befinden, vorausgesetzt, daß der Vertrag in der Nähe der Sachen geschlossen worden ist und daß entweder die Schlüsselübergabe oder ein vom Tradenten genehmigtes Thätigsein des Erwerbers (Aufstellen einer Wache, Signieren) hinzukommt.

Auch bei der Tradition von Grundstücken hielt das römische Recht jederzeit an der Verkörperung des Wechsels in der wirtschaftlichen Zugehörigkeit fest und begnügte sich nicht mit dem bloßen Vertrag. Die Traditionserklärung besteht in dem *ire jubere* oder *inducere in possessionem*, die Antwort im *ire in fundum*, das auch hier weder physisches Betreten noch bloßer Spaziergang, sondern wirtschaftliches Uebernehmen des Grundstücks ist. Eine Ausnahme bildet der Besitzerwerb durch Vertragsabschluß in Gegenwart der Sache (L. 18 § 2 poss.), eine Ausnahme ferner die Besitz- und Eigentumsübertragung an Sklaven durch die Uebergabe der Erwerbspapiere (Const. 1 donat.), eine Art symbolischer Tradition, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß es sich um ein vernunftbegabtes Wesen handelt, welches von der Aenderung seiner dienstlichen Stellung Kenntnis nimmt. Endlich genügt ein völlig unkörperlicher Akt für die Besitzübertragung durch *constitutum possessorium* und durch *brevi manu traditio* infolge der Erwerbsmöglichkeit durch dritte Personen und zwar darum, weil das wirtschaftliche Habenwollen der Sache durch das frühere Verhältnis des Besitzers, der nun Detentor wird, bez. des Detentors, der den juristischen Besitz erhält, schon gehörig kund gegeben erscheint.

Piniński hat in der Einleitung das Versprechen gegeben, sich auch über die Frage zu äußern, ob es eine Succession in den Besitz gebe; die Erfüllung fehlt. Manche Aeußerungen könnten als Anerkennung der Succession gedeutet werden z. B. S. 239: »In dasselbe Verhältnis tritt nun der Empfänger ein«, S. 240: »das Faktum, welches den Uebergang des Rechts bewirkt«. Allein sie sind doch nicht bestimmt genug, um ein sicheres Urteil zuzulassen. Die

wichtige L. 34 pr. poss. soll erst im folgenden Teil zur Erörterung kommen.

Hervorgehoben muß noch werden, daß Pinin'ski sich wiederholt dagegen verwahrt, als ob er die grundsätzliche Festhaltung des römischen Rechts an der Körperlichkeit des Besitzererwerbsakts vom gesetzgeberischen Standpunkt aus billige. Er gibt zu, daß dieses Erfordernis in manchen Traditionsfällen »eigentlich fast zu einer Formalität wird«, weil da durch die Lebenssitte nicht geboten.

V.

Was gewinnen wir nun aus den beiden dem wesentlichen Inhalt nach geschilderten Schriften?

So wenig alles begründet ist, was Strohal und Pinin'ski gegen den Savignyschen Standpunkt vorbringen, so wenig ferner die Formulierungen, welche sie an die Stelle setzen, überall das leisten, was sie denselben gutschreiben: der Gesamteindruck ihrer Ausführungen geht dahin, daß mit der Herrschaftstheorie gebrochen werden muß, weil sie entweder klare Entscheidungen der Quellen nicht deckt oder gezwungen ist, den Machtbegriff so zu vergeistigen, daß er nur mehr in der Idee besteht. Den Römern ist der Besitz ein wirtschaftliches, nicht ein physisches Verhältnis, der Besitzer der wirtschaftliche Herr der Sache, und daher Anfang und Ende des Besitzes nach wirtschaftlicher Anschauung zu beurteilen. Dies ist in Pinin'skis Schrift trefflich entwickelt, und so sehr der Maaßstab im einzelnen an Sicherheit zu wünschen übrig lassen mag, obwohl das in der Theorie gefährlicher erscheint als im Leben, er ist der einzige, welcher ebenso dem praktischen Bedürfnis als den Aussprüchen der Quellen gerecht wird. Sachlich weicht wohl auch Strohal nicht ab mit seiner »auf Dauer veranlagten Ausübung des wesentlichen Eigentumsinhalts«. Aber besser wird der Besitz nicht am Eigentum gemessen und zwar nicht bloß weil er das frühere ist.

Andrerseits kommt aber in Pinin'skis Darstellung nicht zur genügenden Geltung, daß auch der Besitz seine Geschichte hat. Es spricht doch sehr viel für Bekkers Meinung, daß der Besitz ursprünglich nicht weiter reichte als der Arm des Besitzers und daß dieses realistische oder naturalistische Wesen mit fortschreitender Kultur sich mehr und mehr verfeinert und in verschiedenem Sinn civilisiert hat. Die allmähliche Verflüchtigung des körperlichen Moments bei der Tradition und die Anerkennung einer Succession in den Besitz sind die Ausläufer der Entwicklung. In den Aussprüchen der Quellen gewahren wir noch das Ringen des ältern Standpunkts mit dem neuern. Theoretisch werden die römischen Juristen von der

Anschauung beeinflusst, daß Besitz die physische Behauptung einer Sache sei; in den praktischen Entscheidungen sind sie davon ziemlich frei, der eine mehr, der andere weniger (z. B. Paulus und Gaius lassen bei Waren, welche in einem verschlossenen Raume sich befinden, den Besitz mit der Schlüsselübergabe schlechthin übergehen, Papinianus verlangt die Uebergabe in der Nähe des verschlossenen Raumes; Paulus begnügt sich bei der Tradition von nicht sofort wegzubringenden Sachen mit dem Abschluß des Uebergabevertrags in Gegenwart der Sache, Javolenus fordert die Aufstellung eines Wächters).

Piniński findet in der Annahme Jherings, daß zum Besitzübergang an Grundstücken heutzutage der bloße Vertragsschluß genüge, einen Abfall vom römischen Princip. Ich meine aber, gerade nach seiner Auffassung unterliegt die Verwirklichung des römischen Principis einer Wandlung in Zeit und Raum, die Lebenssitte ist nicht zu allen Zeiten und nicht bei allen Völkern dieselbe. Kann doch Piniński selbst in der Körperlichkeit des Traditionsakts, wie sie zuweilen von den Römern festgehalten wird, kaum mehr als eine Formalität erblicken. Es verhält sich mit dem Besitzbegriff wie mit dem Begriff der Zugehörigkeit (Pertinenz). Das römische Princip ist geblieben, aber seine Anwendung gestaltet sich bei uns anders als in Rom zur Zeit der alten Juristen, die Zubehöreigenschaft des Schiffboots z. B., welche diese verneinten (L. 44 de evict.), unterliegt bei uns keinem Zweifel (vgl. auch Handelsgesetzb. A. 443). Man kann daher treuer Romanist sein und gleichwohl Entscheidungen wie in Seufferts Archiv Bd. 34 Nr. 13 vom Standpunkt des heutigen Rechts nicht zutreffend finden oder bei Weigerung des Pächters, das verkaufte Grundstück dem Käufer zu überlassen, trotz L 12 L 18 de vi dem Käufer die Besitzrechtsmittel zusprechen.

Als ein weiterer Ertrag beider Schriften ist zu verzeichnen, daß fortan keine einheitliche Erwerbslehre für Okkupation und Tradition aufgestellt werden darf. Strohal ist hierin folgerichtiger als Piniński. Damit ist zwar die Successionsnatur des Erwerbs aus Tradition noch nicht entschieden, aber doch nahe gerückt und L 34 pr. poss. will sich einer andern Deutung nicht recht fügen. Warum genügt auch bei der Tradition ein geringerer Aufwand äußerer Betätigung? Doch wohl weil der Tradent den Erwerber in diejenige Stellung einrücken läßt, welche er bisher inne hatte. Aber nur ein Schelm gibt mehr als er hat. Den Successionsstandpunkt einmal angenommen wäre freilich die Anerkennung des Besitzerwerbs durch Erbgang nur eine ebennmäßige Fortbildung. Allein über die be-

stimmte Ablehnung in den Quellen kann nur ein neuer Rechtssatz hinweghelfen, der bis jetzt nicht nachzuweisen ist.

F. Regelsberger.

Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Von Felix Stoerk. Wien, Hölder, 1885. S. 128.

Nachdem der Gegensatz zwischen der historischen und der philosophischen Rechtsschule ebenso wie derjenige zwischen Romanisten und Germanisten mehr und mehr seine Schärfe verloren hat, wird vorzugsweise die Wissenschaft des Staatsrechts durch neue methodologische Probleme lebhaft bewegt. Im Vordergrund des Kampfes stehn die eng mit einander zusammenhängenden Fragen, ob die in der Dogmatik des Privatrechts gegenwärtig vorherrschende logische Methode auch auf die Behandlung des Staatsrechts anzuwenden ist, und ob, beziehungsweise inwieweit die im Privatrecht ausgebildeten Kategorien auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen werden dürfen und sollen. Zunächst war es Gerber, welcher (in seiner Schrift über öffentliche Rechte, 1852, und in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865) auf die Notwendigkeit einer scharfen Präcisierung und logisch-systematischen Verbindung der Grundbegriffe des Staatsrechts energisch hinwies und selbst diese Methode in glänzenden Proben zur Anwendung brachte. Während dieselbe mannichfache Zustimmung und insbesondere durch Seydel (Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, 1873) eine streng realistische Ausprägung erhielt, trat Gierke (Zeitschr. f. Staatswissenschaft, 1874) ihrer logisch-formalistischen Einseitigkeit ebenso wie andererseits der jeder juristischen Bestimmtheit entbehrenden, rein »pragmatischen« Richtung der bisherigen Staatsrechtswissenschaft scharf entgegen. Für den so begonnenen Kampf um die wissenschaftliche Behandlungsweise des Staatsrechts erlangte eine epochemachende Bedeutung Labands großes Werk über das Staatsrecht des neuen deutschen Reiches. Nur in wenigen kurzen Sätzen freilich entwarf L. die Grundzüge der von ihm befolgten Methode — streng juristische Behandlung, Zurückführung der neuentstandenen öffentlich-rechtlichen-Verhältnisse auf allgemeinere Rechtsbegriffe, Anschluß an die auf dem Gebiete des Privatrechts wissenschaftlich festgestellten und durchgebildeten Begriffe — ; aber die hervorragenden Vorzüge seiner Darstellung und die für die Staatsrechtswissenschaft von ihm unlängbar gewonnenen wichtigen Resultate, im Verein mit dem verbreiteten und tiefgreifenden Interesse für den hier zum ersten Mal

in seiner ganzen Fülle rechtswissenschaftlich verarbeiteten Stoff der neuen politischen Gesamtordnung Deutschlands, sicherten der von L. zu Grunde gelegten Methode Beifall und Nachahmung in weiten Kreisen. Auf der andern Seite jedoch richtete sich, je mehr das Bewußtsein durchdrang, daß die Schwächen des Labandschen Werkes in erster Linie Ausflüsse seiner Methode seien, auch die Polemik ganz überwiegend gegen diese, und zwar zum Teil gegen das einseitig logische Verfahren an sich, in noch höherem Maaße gegen die von L. geübte Anwendung privatrechtlicher Begriffe auf das Staatsrecht. Insbesondere hat Gierke, bei voller Anerkennung der Notwendigkeit einer juristischen Behandlung auch des öffentlichen Rechts, nicht nur von Neuem die Mangelhaftigkeit der rein logischen Methode, sondern namentlich auch die Verkehrtheit der Uebertragung civilistischer Begriffe auf das Staatsrecht in einer ausführlichen Charakteristik des L. sehen Werkes darzulegen gesucht (Schmollers Jahrbuch, Bd. 7, 1883, S. 1097 ff.). Speciell gegen die privatrechtliche Behandlungsweise des öffentlichen Rechtes hat lebhafteste Angriffe gerichtet von Kirchheim (Allgem. konservative Monatschrift 1884, S. 272 ff.; in dem gleichen Sinne hatte er sich schon geäußert in seiner Schrift »Die Regentschaft«, 1880, S. 131—32). Mit der civilistischen Methode ist überhaupt die juristische als für das Staatsrecht unanwendbar verworfen und eine rein historisch-politische Behandlungsweise desselben als die allein berechnete hingestellt von Gumpowicz (Rechtsstaat und Socialismus, 1881, S. 509 ff. bes. S. 522 ff.).

Die oben genannte Schrift von Stoerk hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, einen kritischen Ueberblick über die in neuester Zeit hervorgetretenen Versuche einer Reform der methodischen Behandlung des Staatsrechts, beziehungsweise über den dadurch hervorgerufenen Kampf der Meinungen zu gewähren, sowie selbst die Grundsätze der richtigen Staatsrechts-Methode zu entwerfen¹⁾. Der Verfasser, welcher durch seine bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts sich rasch einen geachteten Namen in der Wissenschaft erworben hat, zeigt eine anerkennenswerte Vertrautheit nicht nur mit der einschlägigen juristischen Litteratur, sondern auch mit den neueren philosophischen Untersuchungen über Logik und Erkenntnislehre; insbes. hat Wundts Methodenlehre einen

1) St. selbst (S. 25 N. 18) bemerkt, daß sich seine Betrachtungen nur mit dem methodischen Problem des öffentlichen Rechts im engeren Sinne, des Staats- und Völkerrechts, befassen. Aber in der That beziehen sich seine Ausführungen fast ausschließlich auf das Staatsrecht und sehen vom Völkerrechte beinahe gänzlich ab.

erheblichen Einfluß auf seine Anschauungen geübt. Sein Urteil ist besonnen, sein Denken entbehrt nicht der dialektischen Schärfe; die Darstellung freilich leidet teilweise an einer gewissen Breite und Gewundenheit, und es ist nicht immer leicht, die Gedanken des Autors völlig und sicher zu erfassen.

In der Einleitung (S. 3—11) geht St. davon aus, daß die Philosophie dem ihr von Fichte zugeschriebenen Beruf, jeder einzelnen Wissenschaft die obersten Begriffe und Grundsätze fertig zu überliefern, jedenfalls der Rechtswissenschaft gegenüber nur in äußerst beschränktem Umfange nachgekommen sei. Wenn die neuere philosophische Lehre für die Philosophie nur eine die Ergebnisse der Einzelwissenschaften verbindende und namentlich in der Methodik die Specialwissenschaften ergänzende Bedeutung in Anspruch nehme, so sei es doch eben Aufgabe der einzelnen Wissenschaften, die allgemeine Methodenlehre in besonderer Methodik auf die verschiedenen Gebiete der menschlichen Erkenntnis in einer der eigentümlichen Beschaffenheit der Objekte entsprechenden Weise anzuwenden. Dann aber rechtfertige sich eine Differenzierung der Methode nicht nur für die einzelnen Wissenschaften, sondern auch für die ihrer inneren Struktur nach differierenden Gruppen von Erscheinungen und Erkenntnissen innerhalb einer Wissenschaft, vor Allem innerhalb der »compliciertesten aller Wissenschaften«, als welche Wundt (Logik II, S. 606) die Rechtswissenschaft treffend charakterisiert habe. — In dem zweiten Kapitel (S. 11—37) gibt der Verf., unter der nicht erschöpfenden Ueberschrift »Die methodische Bewegung im öffentlichen Recht«, nicht nur eine Orientierung über die einander gegenüberstehenden Ansichten in Betreff der Einheit oder Verschiedenheit der Methode in der Behandlung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern sucht er auch aus der Verschiedenheit dieser beiden Rechtsteile das Bedürfnis verschiedener Behandlungsweisen für dieselben darzuthun. Allerdings betrachtet St. den Gegensatz zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht als einen der Idee des Rechtes immanenten, und neigt er sich vielmehr entschieden den unificierenden Theorien (insbesondere der Krauseschen Schule) zu, welche, von der Einheit des gesamten Rechtes ausgehend, für die Zukunft eine einheitliche wissenschaftliche Durchdringung des Gesamtrechtsstoffs fordern. Dagegen nimmt er an, daß die geschichtlich gegebene äußerliche Trennung zwischen den beiden Rechtsteilen für eine unabsehbare Zeit fort dauern und auch eine verschiedene Behandlungsart bedingen werde. Den Normen, durch welche die einfachen Beziehungen der Individuen zu einander bestimmt werden, kommt nach St.s Ansicht eine durch alle Zeiten hindurchgehende

Konstanz zu, welche dieselben für eine generalisierende logische Abstraktion geeignet mache; diese bilde daher das primäre Element der civilistischen Methode, während historisch-philosophische Erwägungen für die Behandlung des Privatrechts nur als sekundäres Element, als »Retouche« (S. 34) in Betracht kommen dürften. Im öffentlichen Recht hingegen mache die »enorme Beweglichkeit der Stoffaggregate«, die »unberechenbare Mannichfaltigkeit der individuellen Merkmale« die Gewinnung abstrakter Formeln zumeist unmöglich und verbiete damit auch die Subsumption thatsächlicher Gestaltungen unter abstrakte Typen. Deshalb sei auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nur die historisch-genetische Rekonstruktion im Stande, die logische Generalisierung und darauf folgende Subsumierung der civilistischen Methode zu ersetzen (vgl. insbes. auch S. 69). — Von diesem Standpunkt aus unterwirft St. im dritten und vierten Kapitel (S. 37—68 und S. 68—88) die Anwendung der civilistischen Methode, beziehungsweise civilistischer Begriffe, auf das Staatsrecht, unter steter Exemplifizierung auf Laband als den Hauptvertreter dieser Richtung, einer eingehenden Kritik. Die positive Förderung der Staatsrechtswissenschaft, welche man dem Werke L.s verdanke, sei nicht durch jene Methode, sondern trotz derselben oder sogar gegen ihre Weisungen durch Befolgung der »publicistischen« Methode gewonnen. Soweit dagegen die civilistische Methode den Erörterungen L.s zu Grunde liege, sei die Folge eine Zerstörung oder wenigstens Denaturierung der öffentlich-rechtlichen Institute und eine Entfremdung gegenüber dem — immer individuell gestalteten — Inhalt des Staatslebens und des Staatsrechts. In entschiedenem Gegensatz zu dieser Tendenz fordert St. von der Staatsrechtswissenschaft nicht nur historische Begründung, sondern auch Kritik des Bestehenden, Prüfung des Werts und der Nützlichkeit der geltenden Staatsrechtsnormen (s. das. S. 76—77, S. 81 ff.). Andererseits könne aber auch die rein historisch-politische Methode, welche Gumpłowicz für die Behandlung des Staatsrechts in Anwendung bringen wolle, nicht befriedigen; dieselbe beruhe auf einer »nihilistischen Resignation« gegenüber dem Problem des öffentlichen Rechts und lasse eben deshalb das unentbehrliche juristisch-dogmatische Element grundsätzlich bei Seite. — In ausführlicher Erörterung wendet sich sodann der Verfasser (fünftes Kapitel, S. 88—108) gegen den neuerdings von den russischen Juristen Pachmann, allerdings zunächst nur im Hinblick auf das Privatrecht, unternommenen Versuch einer neuen Zweiteilung der Rechtswissenschaft in eine sociale und eine formale, von denen die erstere die Zwecke, [beziehungsweise] Kräfte, welche die Entwicklung des Rechtes bedingen, zu ergründen habe,

während der zweiten nur die Aufgabe zukomme, den Inhalt des positiven Rechts auf logische Principien zurückzuführen. Mit großer Entschiedenheit erklärt sich St. gegen eine solche Auseinanderreißung des materiellen Inhalts und der äußeren Form der Rechtsätze, und treffend weist er nach, daß der formalen Rechtswissenschaft P.s der Charakter einer selbständigen Wissenschaft völlig fehle, da P. nur formale Regeln des Denkens überhaupt zu Grundsätzen einer besonderen Rechtswissenschaft stempeln. — In dem Schlußkapitel (S. 109—127) unternimmt es St., die Korrekturen zu bezeichnen, deren die bisherige Behandlungsweise des Staatsrechts bedürfe, und eben damit die Grundzüge der richtigen («publicistischen») Methode, soweit er dieselben nicht schon in seinen kritischen Erörterungen genügend dargelegt, zu entwerfen. Als positives Resultat der Reformbewegung erscheint ihm die namentlich von der civilistischen Methode geförderte Einsicht in die Notwendigkeit einer sorgfältigeren Beachtung des konstruktiven Elements. Allerdings verlangt er von der Bearbeitung des Staatsrechts einen Verzicht auf die Scheinkonstruktion all jener Fragen, welche ihre Lösung nicht im Gebiete des Rechtes oder wenigstens nicht im Gebiete des Rechtes allein finden können: hierher rechnet er insbesondere einerseits geschichtliche Vorgänge, welche, wie die Gründung des neuen deutschen Reiches und die Aufrichtung seines Verfassungsbaues sich streng individuell vollziehen, andererseits aber auch angebliche Allgemeinbegriffe, wie Herrscher, Volk, Souveränität, Bundesstaat, Staatenbund, deren Bezeichnungen nur eine historisch wechselnde Bedeutung in Anspruch nehmen könnten. Dagegen soll innerhalb des so beschränkten Arbeitsgebietes die Kunst der dogmatischen Konstruktion zur Geltung kommen durch Ermittlung der in jeder Erscheinung des staatlichen Lebens vorhandenen juristischen Merkmale und durch Aufdeckung des inneren Zusammenhanges, welcher zwischen den auf einen bestimmten praktischen Zweck abzielenden, ein Rechtsinstitut bildenden Rechtsnormen, sowie zwischen den verschiedenen Rechtsinstituten unter sich besteht. So soll insbesondere ein »allgemeiner Teil« des Staatsrechts vorbereitet und einer künftigen wissenschaftlichen Verschmelzung des privaten und des öffentlichen Rechts der Weg gebahnt werden.

Ohne Zweifel tritt uns in der von St. gegebenen Kritik der Versuche einer methodologischen Reform des Staatsrechts viel Richtiges entgegen; insbesondere erscheinen seine, großenteils mit den Ausführungen Gierkes nahe sich berührenden, Erörterungen über die schweren Nachteile, welche eine einseitig logisch-formalistische Behandlung mit Uebertragung von privatrechtlichen Begriffen für die

Erkenntnis des Inhalts und Wesens der staatsrechtlichen Normen und Institute herbeiführen muß, als in der Hauptsache wohlbegründet. Dagegen bieten m. E. seine positiven Aufstellungen, wenigstens soweit dieselben wesentlich neue Gedanken enthalten, sowohl in der Grundlegung als in den Resultaten Anlaß zu erheblichen Bedenken.

Vor allem halte ich für nicht berechtigt die Forderung einer verschiedenen Methode für die Behandlung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Allerdings beruht das Nebeneinanderbestehn, beziehungsweise der Unterschied dieser beiden Rechtsteile nicht nur, wie St. annimmt, auf formalen und historischen Momenten, sondern derselbe wurzelt in einer principiellen Verschiedenheit der menschlichen Lebenszwecke und der dadurch hervorgerufenen Aufgaben des Rechts. Nichtsdestoweniger ist der Gegensatz kein derartiger, daß dadurch die Anwendbarkeit derselben Methode für die wissenschaftliche Behandlung ausgeschlossen würde. Wohl kommt den Sätzen des Privatrechts im Ganzen eine größere Gleichmäßigkeit zu, als denen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staatsrechts; aber viel zu weit geht die Behauptung St.s (S. 73), dort (im Privatrecht) sei im Wesentlichen alles generell typisch, hier alles individuell singular. Auch die Gestaltung des Privatrechts unterliegt mannigfachem und eingreifendem Wechsel insbes. unter der Einwirkung verschiedener Nationalität und verschiedener Kulturstufe, und auch innerhalb desselben Privatrechtssystems gehn die Normen aus zahlreichen sich durchkreuzenden Gesichtspunkten hervor und können deshalb zum großen Teile nicht auf einfache logische Kategorien zurückgeführt werden. Wenn in neuester Zeit die formal-logische Behandlung des Pandektenrechts so sehr die Herrschaft gewonnen und verhältnismäßig große wissenschaftliche Erfolge errungen hat, so ist hiefür die Erklärung zu finden einerseits in dem besonders abstrakten Charakter vieler Sätze des römischen Privatrechts, andererseits in dem entlegenen Ursprunge und der seit der Reception in Deutschland fast unveränderten Fortdauer des zu verarbeitenden Rechtsstoffes, welcher so als von den realen Substrakten abgelöst sich darstellte. Auf den Gebieten des einheimischen deutschen Privatrechts und des Handelsrechtes dagegen, wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, hat die logische Methode bisher keine weitgreifende Bedeutung erlangen können. Und selbst in ihrer Anwendung auf das römische Recht ist neuerdings die »Begriffsjurisprudenz« von einem der hervorragendsten Romanisten mit treffenden Gründen, insbes. wegen der von ihr geübten Ignorierung der historischen Bedingtheit sowie der praktischen Ziele des Rechtes, scharf bekämpft worden. Zur Korrektur der Mängel der rein dialektischen

Methode in der wissenschaftlichen Behandlung des Privatrechts kann auch die von St. befürwortete nachträgliche, wesentlich nur ornamentale Berücksichtigung der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie nicht genügen; vielmehr ist auch auf dem Gebiete des Privatrechts der Inhalt der einzelnen positivrechtlichen Normen und das Wesen der einzelnen positivrechtlichen Institute nur in stetem Hinblick auf die zu Grunde liegenden geschichtlichen Thatsachen und rationellen Bedürfnisse zu erkennen.

Ebenso aber wie St. die geschichtliche Konstanz und logische Konsequenz des Privatrechts überschätzt, geht er viel zu weit in Hervorhebung der Veränderlichkeit und Singularität der staatsrechtlichen Bildungen. Nicht nur hat vielfach das Staatsrecht eines Volkes Jahrhunderte lang sich fast unverändert in Geltung erhalten (wie das englische Staatsrecht vor der Reformbill von 1832, das Staatsrecht des früheren deutschen Reiches insbes. seit dem westphälischen Frieden, das ungarische Staatsrecht), sondern es zeigen auch die in verschiedenen Staaten geltenden staatsrechtlichen Sätze und Einrichtungen eine weitgreifende Uebereinstimmung teils in Folge der Einwirkung gleicher oder verwandter Nationalität beziehungsweise derselben Kulturstufe, teils auf Grund von Entlehnung oder Nachahmung. So beruht — was St. ganz unberücksichtigt läßt — das Staatsrecht der großen Mehrzahl der deutschen Einzelstaaten auf denselben Grundlagen; so hat sich in manchen Punkten ein allgemeines konstitutionelles Gewohnheitsrecht der modernen Verfassungsstaaten gebildet. Und innerhalb des zu einer bestimmten Zeit in einem Staate geltenden Staatsrechts pflegt — abgesehen etwa von Zeiten des Untergangs oder der Zerrüttung — kaum eine geringere Konsequenz der maßgebenden Rechtsgedanken zu bestehen, als innerhalb einer positivrechtlichen Ordnung der privaten Verhältnisse. Es kommt daher auch insbes. den Grundbegriffen des Staatsrechts an sich kaum eine geringere Festigkeit zu, als denen des Privatrechts, und wohl ist die (von St. S. 125 allerdings a limine zurückgewiesene) Frage aufzuwerfen, ob es der Privatrechtswissenschaft, trotz der ihr zu Teil gewordenen eifrigeren und nachhaltigeren Pflege, bisher gelungen ist, den Begriffen, mit denen sie operiert, einen sichereren und allgemeiner anerkannten Inhalt zu geben, als die von der Wissenschaft des Staatsrechts zu Grunde gelegten begrifflichen Bezeichnungen in dieser und durch diese gewonnen haben. Begriff und Wesen der juristischen Person sind in der Theorie des Privatrechts nicht weniger zweifelhaft und bestritten, als in der des Staatsrechts; die Ausdrücke »Besitz«, »Verjährung«, »Rechtsgeschäft« stehn in Bezug auf Vieldeutigkeit den publicistischen Be-

zeichnungen »Herrscher«, »Volk«, »Souveränität« u. s. w. keineswegs nach; das Problem des Unterschiedes von Correal- und Solidarobligation dürfte kaum eine geringere Zahl differierender Lösungsversuche erhalten haben, als die crux unserer deutschen Staatsrechtswissenschaft, die Unterscheidung von Staatenbund und Bundesstaat. Die Staatsrechtswissenschaft braucht deshalb schwerlich in höherem Maaße als die civilistische Doktrin auf die analytische Entwicklung von Allgemeinbegriffen zu verzichten; selbstverständlich wird allerdings auch sie nicht unterlassen dürfen, genau festzustellen, welche der verschiedenen möglichen Bedeutungen sie mit der Bezeichnung verbindet. Und ebensowenig wie die staatsrechtlichen Allgemeinbegriffe können, ohne eine empfindliche und m. E. unmotivirte Einbuße der Wissenschaft, die geschichtlichen Ereignisse, welche für den jeweiligen Staatsrechtsbestand maßgebend geworden sind, der juristischen Konstruktion entzogen werden. Mag auch z. B. die Entstehung des neuen deutschen Reiches und seiner Verfassung zu den Vorgängen gehören, welche nicht allein mit den Mitteln der Rechtswissenschaft begriffen werden können, und mag auch solchen Vorgängen in besonders hohem Maaße ein individueller Charakter innewohnen, so ist doch deshalb der Versuch, dieselben unter bestimmte rechtliche Kategorien zu bringen — etwa eine gemeinsame rechtliche Entstehungsart für die modernen Bundesstaaten und ihre Verfassungen nachzuweisen und dieselbe unter eine Kategorie der rechtlichen Begründung von Staaten und Gemeinwesen überhaupt, beziehungsweise von Verfassungen, zu subsumieren —, durchaus nicht unberechtigt.

Wenn St. in den eben erörterten Beziehungen den Bereich der dogmatisch-staatsrechtlichen Konstruktion m. E. zu sehr einengt, so scheint mir andererseits seine methodologische Forderung, daß mit der Darstellung des Bestehenden auch die Kritik desselben, die Erörterung des Werts und der Nützlichkeit der positiven Staatsrechtsnormen, verbunden werde, über die natürlichen Grenzen der dogmatischen Behandlungsweise hinauszugehn. Die Rechtsdogmatik hat auch auf dem Gebiete des Staatsrechts nur so weit philosophischen und politischen Betrachtungen Raum zu geben, als diese für die Erkenntnis und das Verständnis des juristischen Gehalts der positivrechtlichen Normen beziehungsweise der juristischen Natur und Bedeutung der positivrechtlichen Institute und Grundbegriffe erforderlich sind; der Darsteller des positiven Rechts mag auch hie und da, bei besonders wichtigen Anlässen, durch Hinzufügung kritischer Bemerkungen die Schranken der ihm zunächst obliegenden Aufgabe überschreiten, wenn er unzweideutig hervortreten läßt, daß und in wie

weit er de lege ferenda handelt; aber die rechtsphilosophische und politische Würdigung der geltenden staatsrechtlichen Normen und Einrichtungen fällt an sich nicht der Rechtsdogmatik, sondern den von dieser principiell durchaus zu sondernden Wissenschaften der Rechtsphilosophie, speciell des allgemeinen (philosophischen) Staatsrechts, und der Politik, speciell der Rechtspolitik, anheim.

Ueberhaupt dürfte der Verf., während er dem zu bearbeitenden Stoff eine m. E. nicht zutreffende Bedeutung für die anzuwendende Methode beilegt, nicht genügend die verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Behandlung und die daraus hervorgehenden methodologischen Anforderungen unterschieden haben. In seiner »Staatsrechtswissenschaft« fließen Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie und Politik ohne scharfe Sonderung zusammen und auch aus diesem Grunde läßt die von ihm befürwortete publicistische Methode, wenngleich in ihr die richtigen Elemente zur Verwendung kommen, eine völlig klare und korrekte Bestimmung des Mischungsverhältnisses derselben vermissen.

Breslau, April 1885.

Brie.

Der Beweis im Strafverfahren. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Prozeßrechts von Dr. jur. Erwin Rupp, Königl. Württemb. Amtsrichter. Freiburg i. Br. und Tübingen. 1884. J. C. B. Mohr. VIII und 288 S.

Es gibt im Augenblicke für die dogmatische Jurisprudenz kaum eine lohnendere Aufgabe als die Mitwirkung an dem wissenschaftlichen Aufbau des deutschen Prozeßrechts. Die umfassende und tiefgreifende Umgestaltung der Reichsgesetzgebung hat uns das beste Arbeitsfeld geschaffen, das wir uns wünschen können: klare, scharfe Rechtssätze, welche mit ihren Wurzeln in die Zeiten des gemeinen Rechts und bis tief in den römischen und germanischen Prozeß zurückreichen und doch den Bedürfnissen des modernsten Rechtslebens wie den jüngsten legislativen Erfahrungen unserer Tage angepaßt sind und zugleich den strengsten Anforderungen an gesetzgeberische Technik im allgemeinen entsprechen. Und auf diesem an sich so geeigneten Arbeitsfelde gibt es noch jungfräulichen Boden genug, so daß fleißige und geschickte Hände um lohnende Arbeit nicht besorgt zu sein brauchen. Eben haben wir die erste Epoche jener litterarischen Bewegung, welche an jede große gesetzgeberische Neugestaltung sich unmittelbar anzuschließen pflegt, durchmessen: die Herrschaft des Kommentars. Aus der großen Anzahl der üppig emporgeschossenen dickleibigen Bände haben sich im

Kampf ums Dasein einige wenige über alle übrigen erhoben und in jeder neuen Auflage neue Lebenskraft gewonnen, während andere zurückgeblieben sind und wieder andere in den Lagerräumen des Verlegers vergeblich der Käufer harren. Es ist jetzt an der Zeit, die wissenschaftliche Vertiefung des Proceßrechtes in Angriff zu nehmen, die einzelnen Rechtssätze auf immer weniger Grundgedanken und immer umfassendere Begriffe zurückzuführen. Der Anfang dazu ist längst gemacht; das Reichsproceßrecht ist als Wissenschaft ins Leben getreten in jenem Jahre, in welchem Wach seine Vorträge über die Reichscivilproceßordnung hielt.

Andere sind dem Beispiele gefolgt, deren Namen hier nicht genannt zu werden brauchen. Aber ein Blick auf die heute vorliegenden Arbeiten zeigt, daß die beiden Hauptgebiete des Proceßrechtes eine sehr ungleiche Berücksichtigung gefunden haben. Die wissenschaftliche Behandlung des Strafproceßrechtes ist hinter der des Civilproceßrechtes weit zurückgeblieben. Mehrere Umstände haben durch ihr Zusammenwirken dies Ergebnis verschuldet. In technisch-juristischer Beziehung ist unsere Reichsstrafproceßordnung gewiß kein Meisterstück. Die Tradition der strafproceßualischen Litteratur weist diese viel mehr auf Rechtsvergleichung und legislativ-politische Erwägungen als auf juristisch-wissenschaftliche Behandlung des in der nationalen Gesetzgebung vorliegenden positiven Materials. Von Zachariae bis Geyer ist ein Fortschritt kaum zu bemerken. Aber der Hauptgrund für die Verkümmernng des Strafproceßrechtes liegt wohl darin, daß die große Mehrzahl derjenigen, welche diese Wissenschaft als Lehrer oder Schriftsteller vertreten, sich des Zusammenhanges derselben mit dem Civilproceßrechte nicht bewußt sind, die einheitliche wissenschaftliche Grundlage des gesamten deutschen Proceßrechtes nicht im Auge behalten. Daß es Ausnahmen gibt, sei ausdrücklich betont und durch den Hinweis auf die Arbeiten von John und v. Kries anschaulich gemacht. Aber die Ausnahmen sind bislang vereinzelt geblieben. Und darin liegt der Hauptgrund für den tiefen Stand der strafproceßualischen Litteratur.

Daß die Grundlagen und Grundbegriffe des gesamten deutschen Proceßrechtes einheitliche sind, davon scheint auch der Verfasser des vorliegenden Buches keine Ahnung zu haben. Eben darum ist dasselbe — trotz des Titels — kein »Beitrag zur wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Proceßrechts«.

Den besten Beweis für die volle Richtigkeit dieser Behauptung liefert Stellung und Inhalt des § 19: »Anhang. Der Beweis des Civilprocesses im Gegensatze zu dem Beweise des Strafverfahrens«.

Der ganze § umfaßt etwa eine Seite und enthält durchgängig schiefe oder falsche Sätze.

Der Verf. beginnt: »der Beweis des Civilproceßrechtes ist größtenteils ein nur formaler Beweis, nicht abgestellt auf das Zustandekommen einer wirklichen materiellen Ueberzeugung, einer Anschauung von dem wahren Sachverhalt, wie der Beweis im Strafproceß sie fordert. Es handelt sich im Civilproceß größtenteils um eine durch Beweisregeln vorgeschriebene Ueberzeugung«.

Verständigen wir uns. Gegenstand eines jeden Processes ist der festzustellende Anspruch, welchen das objektive Recht als Rechtsfolge an gewisse (anspruchbegründende) Thatsachen knüpft. Von dem Gegebensein dieser Thatsachen hängt die Existenz des Anspruchs ab. Aufgabe des Processes ist es, die anspruchbegründenden Thatsachen festzustellen und, gestützt auf die Normen des objektiven Rechts, den Anspruch zu- oder abzuerkennen. Das gilt von jedem Prozesse ohne alle Einschränkung. Immer handelt es sich, wenn man die irreleitende Ausdrucksweise nun einmal beibehalten will, um »materielle«, niemals um »formale« Wahrheit.

Die Verschiedenheit zwischen Civil- und Strafproceß hat ihren Grund in der verschiedenen Stellung der Parteien zu dem in den Proceß eingeführten Anspruche (der *res in judicium deducta*), also in der mehr oder weniger freien Disposition über den Anspruch. Diese Stellung der Parteien zu dem Anspruch bestimmt notwendig die ganze Gestaltung des Processes. Auf der Parteiherrschaft über den Anspruch ruht die Parteiherrschaft über den Proceßstoff, d. h. über die anspruchbegründenden Thatsachen und die Beweismittel. Eben darum ist der Eheproceß, in welchem der Partei die freie Verfügung über den Anspruch mehr oder weniger fehlt, in seiner ganzen Gestaltung dem Strafproceß viel ähnlicher als dem Civilproceß. Eben darum ist weiter der Civilproceß notwendig Parteiproceß und jede Nichtberücksichtigung dieses Grundgedankens kann für die Gesetzgebung geradezu verhängnisvoll werden, während der Strafproceß nur künstlich, aus Zweckmäßigkeitsgründen, zum Parteiproceß gemacht werden kann und schlechte Ergebnisse liefern muß, wenn doktrinaire Gesetzmacherei das Mittel über den Zweck stellt, Staatsanwalt und Angeklagten als Parteien im Sinne des Civilprocesses auffaßt und die freie Thätigkeit des Richters hemmt.

Dieser einfache Grundgedanke, der hier nicht weiter verfolgt werden kann, ist dem Verf., wie manchem andern, völlig entgangen. So kommt er dazu, die »freie Beweiswürdigung« dem Civilproceß

im wesentlichen abzusprechen; so kommt er dazu, die »Principien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit« im gleichen Umfange für den Civilproceß zu leugnen; so kommt er dazu, die Gemeinsamkeit der Grundbegriffe und Grundsätze des Beweisrechts für das Gesamtgebiet des Processes direkt und ausdrücklich in Abrede zu stellen und die einheitliche Grundlage des deutschen Proceßrechtes preiszugeben.

Der Verf. wollte den wissenschaftlichen Aufbau des deutschen Proceßrechtes fördern. Diese Aufgabe hat sein Buch nicht gelöst. Das mußte hervorgehoben werden. Freilich liegt die Schuld nicht an dem Verfasser allein. Er hat in der Richtung weiter gearbeitet, welche heute noch unsere strafproceßualische Litteratur beherrscht. Die Beispiele, denen er folgt, decken ihn zur Genüge. Aber das konnte und durfte an dem Urteile über das Buch nichts ändern.

Im einzelnen enthält das Buch manche treffliche Bemerkung, manche durchdachte und anregende Ausführung. Hieher rechne ich allerdings nicht die »einleitenden Bemerkungen«, welche in allem wesentlichen aus Sigwarts Logik geschöpft sind und in behaglicher Breite das Beispiel von dem Kandidaten Adolf X, der dem Fräulein Anna Y die Schleppe abgetreten hat, so lange ausbeuten, bis dem ermüdeten Leser die Augen zufallen und freundliche Traumbilder von jugendfrischen tanzesfrohen Gestalten ihn der kriminalistischen Wirklichkeit entrücken.

Eines sei zum Schlusse noch bemerkt, um alle Mißverständnisse auszuschließen. Der Verf. hat durch seine bisherigen Arbeiten, die vorliegende nicht ausgenommen, bewiesen, daß er als tüchtiger scharfer Jurist auch in der beengenden Praxis das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Erfassung des täglichen Lebens, nach bleibender Anschauung der flüchtigen Erscheinungen sich treu bewahrt hat. Ich möchte von ihm nicht Abschied nehmen, ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß wir auf weniger schwankendem Grunde uns in der Zukunft wieder begegnen mögen. Glückliche Wahl des Themas ist halber Erfolg.

Marburg.

v. Liszt.

- A. Weisbach, Die Serbokroaten der adriatischen Küstenländer. Anthropologische Studie. Mit einer Tafel und sechs Maaßtabelle. Berlin bei A. Asher u. Co. 1884. 77 S. in Oktav.

Die wissenschaftliche Anthropologie ist die Anatomie der Racen. Wie sich die Zoologie längst nicht mehr an die äußeren Merkmale zur Speciesbestimmung hält, so strebt die physische Anthropologie, durch die gewöhnlichen Hilfsmittel der anatomischen Forschung zu

einer übersichtlichen Kenntnis der mannigfaltigen Menscherracen zu gelangen. So einfach die Aufgabe erscheint, wenn es sich darum handelt, z. B. Neger von Mongolen oder Papuas zu sondern, für eben so schwierig, Manchen fast hoffnungslos mag es angesehen werden, die physischen Unterschiede z. B. zwischen Slaven, Germanen, Kelten aufzudecken. Obgleich die Differenzen in Sprache, Temperament, Sitte u. s. w. auf der Hand liegen. Beim Zurückgehn in frühere Zeiten, wo die Racen (vielleicht) noch unvermischter waren, hält sich die anthropologische Untersuchung an die Skelette und namentlich deren Schädel; die archäologischen Dinge erscheinen von diesem Standpunkt als Beiwerk, das thatsächlich meist nur aus chronologischen Gründen berücksichtigt wird.

Weisbach ist durch seine Stellung als k. k. Militärarzt in dem polyglotten österreichischen Kaiserstaat besonders begünstigt gewesen. Seit langer Zeit verdankt ihm die Wissenschaft wertvolle Beiträge über verschiedene der dortigen interessanten Nationen, welche letztere für die Wissenschaft meist um so bedeutsamer sind, je geringer deren numerische Kopffzahl. Daß solche Untersuchungen eine über das Gebiet der Anatomie hinausgehende Bedeutung in kulturhistorischer, socialer, ja sogar in politischer Hinsicht haben, braucht in einer Zeit, wo Alles kolonisieren will, wohl nur angedeutet zu werden.

Will man irgend einen Volksstamm genauer kennen lernen, so ist eine hinlänglich große Anzahl von Individuen in Untersuchung zu ziehen. Je gleichartiger und ungemischter der erstere, desto geringere Zahlen genügen, wie man einsieht, die hiernach größtenteils wenigstens statistische Prüfung kann nur einerseits eine gleichsam zoologische, am Lebenden anzustellende sein. Körpergröße, Körpergewicht, Farbe der Augen, Haare und der Haut ergeben sich für europäische Nationen als die zu studierenden Merkmale, wobei zu Vergleichungszwecken gleiches Lebensalter vorausgesetzt wird. Ferner aber möchten wir das Skelett oder wenigstens die Schädel genau kennen lernen, da anatomische Untersuchungen der Weichteile zur Zeit noch in den Anfängen liegen; Resultate werden vorläufig unter dem Bilde von statistisch häufigeren oder weniger häufigen anatomischen Varietäten auftreten.

Es ist schwierig von der wesentlich statistischen Arbeit ein anschauliches Bild zu geben, doch sei hier die Bemerkung vorausgeschickt, daß die erstere in jeder Beziehung ein Muster für derartige Forschungen abzugeben vermag.

Lebende sowohl als Leichen hat Weisbach untersucht, von ersteren 2119, von Schädeln 95. Es waren Männer und zwar fast aus-

schließlich Matrosen vom 20—60sten Jahre, aus Istrien, dem kroatischen Küstenlande und Dalmatien, sämtlich der serbokroatischen, südslavischen Nationalität angehörend. Nur 317 Individuen standen der Altersgrenze von 20 Jahren nahe, ohne sie zu erreichen. Nichtslavische Individuen wurden stets ausgeschieden, übrigens finden sich die Nationalitäten in Procenten ausgedrückt folgendermaßen verteilt:

	Istrien.	Fiume	Dalmatien.
Kroaten	37,5	97	89
Serben	19,0	2	—
Slovenen	12,0	—	—
Italiener	31,0	—	11

Das betreffende Gebiet war ursprünglich von Illyriern bewohnt. Sind die heutigen Albanesen als Nachkömmlinge derselben zu betrachten, so ist gleich hier daran zu erinnern, daß die Albanesen, so viel man weiß, einen eminent brachycephalen Volksstamm darstellen. Im sechsten Jahrhundert n. Chr. wanderten jene Slaven ein, die vorübergehende Besetzung der Küstenstriche durch griechische Kolonien, Phönicier, Liburier, Römer, Goten, Avaren, Venetianer etc. schließt absolute Reinheit natürlich aus. Aber es ist daran zu erinnern, daß kleinere Beimischungen von einem lebenskräftigen Volksstamm gleichsam spurlos absorbiert werden. Bei fortgesetzter weißer Kreuzung ist in den Kindern eines Quadronen oder den Urenkeln eines Negers bekanntlich keine Spur von Blutmischung mehr zu entdecken, nicht an den Haaren, Augen, Hautfarben und Schädeln, ja nicht einmal am Halbmond der Fingernägel, der bei den weißesten Quadroninnen noch eine bräunliche Schattierung bewahrt. In geometrischer Progression nimmt das in den Adern fließende Negerblut ab, bei fortgesetzter Kreuzung mit Ariern, und dieses bekannteste Beispiel wird hier nur wiederholt, weil der Ref. davor warnen möchte, z. B. in diesem Falle slavisch sprechende Leute ohne weiteres für Slaven zu halten. Gesprochen wird immer oder fast immer die Sprache der zeitweise herrschenden Race wie in den elsassischen Städten das Französische; fortgesetzte Kreuzung aber verdünnt sehr rasch das fremde Blut bis zum völligen Unmerklichwerden.

Ganz verschwunden ist es allerdings nicht, was wir freilich nur vom Tierversuch her wissen. Die Sachen sind zu neu und gerade der Mensch braucht zu lange Zeit um geschlechtsreif zu werden. So folgen sich die Generationen langsam; um ein in Norddeutschland naheliegendes Beispiel zu wählen: es leben noch Manche, die unter der Königsherrschaft Jérômes von Westphalen geboren sind und wie fern liegt diese Zeit bereits der heutigen. Bei den Tieren folgen sich die Generationen rascher. So wie nach vielen von solchen in irgend einer schön rein gezüchteten Taubenrace ganz unvermittelt ein Rückschlag auftritt, indem ein Täubchen auskriecht, welches ganz

dem Urahn, d. h. einer wilden Felsentaube gleicht, gerade so kann man bei Mischung mit Negerblut in Folge des Atavismus gelegentlich ein Individuum mit Kräuselhaaren oder Mulattenbrauner Haut erwarten. Doch das ist Hypothese.

Was die Körperlänge betrifft, so fand Weisbach seine Serbokroaten recht groß, wie aus folgender Zusammenstellung (in mm) hervorgeht:

Hannoversche Männer	1730	Slovenen	1668
Norweger	1727	Albanesen	1664
Finnen	1713	Russen	1660
Schotten	1708	Griechen	1651
Deutschösterreicher	1693	Magyaren	1640
Engländer	1690	Ruthenen	1640
Iren	1690	Rumänen	1635
Serbokroaten	1690	Oestreichische Juden	1634
Bulgaren	1680	Polen	1622
Czechen	1670	Türken	1622

Mit Ausnahme der Bulgaren repräsentieren diese Werte die Durchschnittsziffer von zahlreichen Messungen an gesunden, mindestens 20 Jahre alten Männern. Teilweise auf Tausenden von Einzelmessungen beruhend, während andere (Albanesen, Griechen, Slovenen, Türken, Bulgaren, Czechen) nur Durchschnittsziffern von 8–83 Einzelmessungen repräsentieren, geben sie doch jedenfalls ein unter sich vergleichbares Bild (vergl. unten den Schluß dieser Recension).

Die Serbokroaten zeichnen sich nun ferner dadurch aus, daß sie fast zur Hälfte (43,56) aus großen, über 170 cm messenden Männern bestehen; 180 cm und darüber haben 4,38 %. Bei den Frauen ist die Körperlänge ebenfalls beträchtlich:

	Zahl d. Individ.	Mm
Serbokroatinen	18	1590
Deutschösterreicherinnen	51	1563
Griechinnen	40	1541
Jüdinnen	46	1516

In betreff von Einzelheiten ist noch zu bemerken, daß die Serbokroaten mit dem 20sten Jahre bereits ausgewachsen sind; nach dem 60sten Lebensjahre vermindert sich die Körperlänge wieder: im Durchschnitt um 6 cm oder 2,8 %. In Istrien, dem kroatischen Küstenlande und den norddalmatinischen Inseln ist die Bevölkerung kleiner von Statur, als im übrigen Dalmatien. Ueberhaupt nimmt die Körperlänge von Norden nach Süden zu und zugleich vermindert sich die Anzahl der kleinen Individuen (unter 170 cm) von 11,17 auf 4,62 %, während die großen (über 180 cm) von 1,17 auf 5,13 % sich vermehren.

Das Körpergewicht betrug nach Wägungen von Schaffer, die im Jahr 1874 an 47 österreichischen Kriegsschiffmatrosen serbokroatischer Herkunft und im Alter von 21–34 Jahren angestellt wurden, durchschnittlich 69 k. Dasselbe ist bedeutend, wie aus folgender, teilweise auf Soldaten sich beziehender Uebersicht der Körpergewichte in Kilogramm hervorgeht:

Irokesen	73,15	Schotten	62
Serbokroaten	69	Nordfranzosen	62
Maoris	65,8	Engländer	61,92
Baiern (aus Franken)	65,5	Venetianer	61,9
Amerikanische Mulatt.	65,15	Magyaren	60,7
Amerikanische Neger	65	Rumänen	58,4
Belgier	63,7	Bengalische Seapoys	58,4
Nikobarer	62,8	Malayen von Madras	44,4
Irländer	62,63		

Die Farbe der Haare ist bekanntlich auf Anregung des deutschen anthropologischen Vereines incl. der Haut- und Augenfarbe bei sämtlichen deutschen und später auch bei den schweizerischen und österreichischen Schulkindern statistisch festgestellt worden. Je reiner die germanische Bevölkerung, desto mehr Blondhaarige und Blauäugige finden sich; am auffälligsten decken sich in Deutschösterreich die Befunde mit den Sprachgrenzen. Die Serbokroaten nun zeigten in betreff der Haare von 1400 Individuen in Procenten:

Blonde	Braune	Schwarze
9,64	79,36	10,50

Umgekehrt wie es bei der Körperlänge (S. 902) der Fall war, sinkt die Zahl der Blonden, wenn man vom Norden nach Süden fortschreitet. Dagegen geht die Abnahme der blauen Augen der Haarfarbe parallel. Es ist dabei zu bemerken, daß auf die feineren Unterschiede, welche der Verf. gemacht hat, wie graue, graugelbe Augen, rote Haare, gekräuselte Haare u. s. w. hier nicht eingegangen werden kann.

Unerwarteter Weise zeigt sich in der Farbe der Augen die Pigmentierung weit weniger häufig. Nur 59 % haben dunkle Augen, 41 % dagegen helle. Allerdings stellt sich ein großer Unterschied heraus, wenn man die Deutschtyroler oder Deutschösterreicher vergleicht: von diesen haben 65,33 resp. 63,27 % helle Augen. Blaue Augen finden sich bei 21,57 % der Serbokroaten.

Helle Haare kombinieren sich in 84,32 % mit hellen Augen. Aber rein blonde Haare mit blauen Augen sind nur in 9,42 % vorhanden (gegen 35,47 % bei den preußischen Schulkindern). Dunkle Haare kombinieren sich in 63,63 % mit braunen Augen.

Wiederum unerwarteter Weise sind die Blonden mit hellen Augen von geringerer Körperlänge (1676 mm), als die Braunen mit dunkeln Augen (1698 mm) und vollends als die Schwarzhaarigen mit dunkeln Augen (1726 mm). Männer mit dunkler Hautfarbe sind seltener, als man erwarten könnte. Nur 3,42 % hatten gelbliche bis bräunliche Haut, während bei Polen (15,1 %), Ruthenen (12,2 %) und polnischen Juden (16,1 %) viel mehr dunkelhäutige gefunden werden. Sicher ist aber die Pigmentierung nicht immer eine physiologische (Ref.), insofern man permanente Unreinlichkeit und Hautparasiten in Betracht zu ziehen hat.

Aus den angeführten Details ergibt sich, daß die Serbokroaten im allgemeinen dunkelhaarig, dunkeläugig, nur selten kraushaarig oder dunkelhäutig und im Mittel 1690 mm groß sind. Die Körperlänge nimmt von Norden nach Süden ab, die Pigmentierung dagegen zu. Der helle, zugleich kleinere Typus ist offenbar ein fremdartiger, eingewanderter.

Von 80 Schädeln gibt Weisbach unter Berücksichtigung des Frankfurter Messungsverfahrens die Messungsergebnisse. Der Schädel ist auffallend rundlich, hypsibrachycephal in ausgesprochenem Grade (Längenbreitenindex = 84, Längenhöhenindex = 78,8). Brachycephal sind 84 %, dolichocephal nur 1 % und orthocephal 15 %. Ebenso ist kein einziger Chamancephalus vorhanden, nur 10 % sind Orthocephalen, dagegen 90 % Hypsicephalen.

Die Kapazität ist entsprechend der beträchtlichen Körperlänge (1698 mm) und der mehr kugligen Schädelform bedeutend (1524 cc). Die größeren Männer (1752 cm) haben geräumigere Schädelhöhlen (1537 cc) als die kleineren (1633 cm und 1506 cc).

Die Schädelkapazität übertrifft diejenige aller anderen Volksstämme Oesterreichs mit Ausnahme der Ruthenen (1532 cc). Die Deutschösterreicher haben 1521 cc, die Czechen 1507, die Türken 1461, die Magyaren 1437, die Russen 1429, die Zigeuner 1407, die Bulgaren nur 1393 cc (die Neger 1377 nach Flower). Ref. bemerkt dazu, daß bekanntlich das Hirngewicht mit der Schädelkapazität, der Körperlänge und dem Körpergewicht zu steigen pflegt.

Das Gewicht des Schädels schwankt zwischen 447—980 g, im Mittel beträgt dasselbe 645 g. Die Zähne wiegen zusammen 40,28 g im Durchschnitt.

Das Gesicht der Serbokroaten ist niedrig, zwischen den Jochbeinen sehr breit, chamacyrosog; das Obergesicht für sich allein aber legtogrosog, orthognath, mesokrach und legtorhin. Im allgemeinen sind aber die Dimensionen des Gesichtes erheblichen Schwankungen unterworfen.

Virchow hat einmal gesagt, es käme darauf an herauszubringen, woher die braune Bevölkerung Deutschlands stamme. Die Serbokroaten sind in eminentester Weise braunäugig, braunhaarig, von großer Statur und brachycephal. Auf die Körperlänge ist wenig Gewicht zu legen, weil bei den vom Verf. gemessenen Individuen zufolge ihres Berufes alle Schwächlinge ausgeschlossen waren, die Durchschnittslänge daher zu hoch gemessen wurde. W. Krause.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1885.

Inhalt: Friedrich Kurschat, Littaaisch-deutsches Wörterbuch. Von *Bezzenberger*. — Nordiskt medicinskt Arkiv. 16. Bd. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Littaaisch - deutsches Wörterbuch von Friedrich Kurschat. Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1883. XII und 530 S. 8°. (A. u. d. T.: Wörterbuch der littaaischen Sprache von Friedrich Kurschat. Zweiter Theil: Littaaisch-deutsches Wörterbuch).

Schwierigkeiten, die zu überwinden mir nicht möglich war, haben mich länger als zwei Jahre verhindert, die für diese Blätter von mir übernommene Anzeige des oben bezeichneten Buches auszuarbeiten. Unterdessen ist Kurschat gestorben, und so mögen denn einige Worte über ihn¹⁾ und über seine litterarische Thätigkeit diese Besprechung seines letzten Werkes einleiten.

Friedrich Kurschat, geb. am 24. April 1806 in Noragehlen (Kreis Niederung), wurde von seinem Vater, welcher dort Lehrer war, in den Elementarfächern unterrichtet und weiterhin für das Lehramt vorgebildet. In etwa seinem siebzehnten Lebensjahr kam er in das Haus des Superintendent Meyer zu Neukirch, durch dessen Vermittlung er ebendort die zweite Lehrerstelle erhielt (1824) und durch welchen er zur Beschäftigung mit den klassischen Sprachen angeregt wurde. Im J. 1826 wurde er Lehrer in Heinrichswalde, im J. 1830 Lehrer in Kalthoff (Kreis Pr. Holland). Hier machte er die Bekanntschaft des Geistlichen von Grünhagen, zu dessen Bezirk er gehörte, und des Direktors des Elbinger Gymnasiums,

1) Sie beruhen auf Mitteilungen eines Bruders Kurschats, des nunmehr auch verstorbenen Bürgermeisters Kurschat in Schirwindt, welche mir durch die gütige Vermittlung des Herrn Pfarrers Lau in Schirwindt zugegangen sind, auf den Akten unserer Universität und auf den Angaben des Evangel. Gemeindeblattes Jahrg. 39, Nummer 35.

und seine außergewöhnlichen Kenntnisse veranlaßten diese Männer, ihm vorzuschlagen, er möge sein Lehramt aufgeben und das genannte Gymnasium besuchen. Kurschat folgte diesem Rat im J. 1834; schon zwei Jahre später bestand er das Maturitätsexamen und bezog (im Oktober 1836), um Theologie zu studieren, die Universität Königsberg. Im J. 1839 übernahm er eine Lehrerstelle an einer Königsberger Schule und in den J. 1841, bez. 1842 legte er die beiden theologischen Prüfungen ab, die zweite, nachdem er inzwischen (im Herbst 1841) an Rhesas Stelle (dessen Amanuensis er gewesen war) zum Leiter des litauischen Seminars der Universität und zum Lektor der litauischen Sprache ernannt war. Im J. 1844 wurde er litauischer Militärprediger; 1848 vermählte er sich mit Fräulein Laura von Habnenfeldt; 1865 erfolgte seine Ernennung zum Königlichem Professor, 1871 die zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Albertina; 1875 ernannte ihn ebendiese Fakultät zum Dr. phil. honoris causa; 1883 legte er, da seine Kräfte sehr abnahmen, seine Aemter nieder. Am 23. August 1884 endlich starb er in dem Seebade Cranz, nachdem er zwei Tage vorher von einem Gehirnlähmungsanfall getroffen war. Kinder hat er nicht hinterlassen. Ueber seine Persönlichkeit kann ich nicht urteilen, da ich ihn nur ganz oberflächlich gekannt habe. Bei denen, welche ihm näher standen, habe ich aufrichtige Hochachtung vor seinem Charakter, bei vielen Litauern warme Liebe zu ihm gefunden.

Was Kurschats schriftstellerische Thätigkeit betrifft, so ist sie zu einem Teile ausschließlich auf die ethische Förderung seines, des litauischen Volkes gerichtet gewesen; so die Zeitung »Kelewis«, welche er von 1849—1880 herausgab und fast ganz allein schrieb, so seine revidierten Ausgaben des lit. neuen Testaments und des großen lit. Gesangbuches, sein lit. Militärgesangbuch und seine Uebersetzungen erbaulicher Schriften in die litauische Sprache. Was er außerdem veröffentlicht hat, sollte (abgesehen von seiner Ausgabe der Rhesaschen Dainos, einer bloßen Buchhändlerspekulation) zugleich den Interessen seiner Landsleute und der Sprachwissenschaft dienen; die Vorreden zu den betr. Werken (Beiträge zur Kunde der litauischen Sprache [Königsberg 1843, 1849], Lit. Grammatik [Halle 1876], Lit. Wörterbuch [Halle 1874, 1883]) zeigen dies unzweideutig. Vom einseitig-wissenschaftlichen Standpunkte aus läßt sich hiernach nicht ein Gesamturteil über Kurschats litterarische Wirksamkeit, sondern nur ein Urteil über den wissenschaftlichen Wert einiger seiner Schriften fällen. Indem ich es anderen überlasse, dasselbe zu formulieren, hebe ich für meine Person hervor, daß Kurschat die sehr schwierige Lehre von der litauischen Betonung im Allgemeinen und

zuerst ins Reine gebracht und sich hoch zu schätzende Verdienste um die Syntax seiner Muttersprache erworben hat, und verweise im Uebrigen auf die folgende Kritik, welche ich aus kollegialen Rücksichten gern von mir abgewälzt hätte, im Interesse der Sache aber nicht unterdrücken kann.

In der Einleitung zu dem vorliegenden Werke heißt es: »Anfangs, als ich mich noch bei frischer Kraft fühlte, beabsichtigte ich möglichst viel aus dem Nesselmannschen Buche in das meinige aufzunehmen und das Aufgenommene nach den verschiedenen Dialekten zu ordnen; allein im Verlaufe der Arbeit, als ich meine Kraft allmählich schwinden sah, gab ich diesen Plan auf und beschloß, in mein Wörterbuch hauptsächlich nur mein rein preußisches Littauisch aufzunehmen, den übrigen Nesselmannschen theils unsichern, theils falschen Vorrat aber gänzlich fallen zu lassen« (p. X). Ich halte diesen Standpunkt, da es sich um ein Wörterbuch, nicht um ein Glossar oder ein Idiotikon handelt, für unrichtig. Trotzdem würde ich mit ihm rechnen können, wenn er konsequent durchgeführt wäre. Dies ist aber, wie sich bald zeigen wird, durchaus nicht der Fall, und es ist deshalb unzulässig, an dies Werk einen eigenen Maaßstab anzulegen. Ich kann dasselbe also nur als das behandeln, wofür es sich auf dem Titel ausgibt, nämlich als ein litauisch-deutsches Wörterbuch.

Mit Bezug auf die Einrichtung und Anordnung dieses Wörterbuches ist von Kurschat bemerkt, er habe »die ihm nicht völlig bekannten Wörter, für deren Richtigkeit er keine Garantie übernehmen mochte, in eckige Klammern gefaßt« (p. XI). Dem und der oben citierten Aeußerung gegenüber bemerke ich: 1) Das Werk enthält eine große Anzahl nicht eingeklammelter Artikel, von welchen wegen ihres Wortlautes oder aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß sie Kurschat entweder überhaupt nicht, oder nur als Bestandteile der Bibelsprache oder eines anderen Dialektes, als des seinigen, gekannt habe. Zum Belege für diese Behauptung hebe ich, mich wesentlich auf den Buchstaben *A* beschränkend, folgende Artikel hervor¹⁾: *abatija, abažas, adynininkádaris, adynininkas, akmenyczià, ákrútas, álasas, 'Albas, apekúnas, apgelaí, apykaitis, apýmüris, apkë-šëlis, apréju, apsirëbiu, apžwalga, árdwas, arklai, árklas, aszaráuju, aszmü, aszókliai, aszutai, atmanüs, átrantis, átstanka, átwanga, atwošnüs, audëczkà, áudmi, ážu, awižis, baltikiai, bangputýs, blizganà, blüzgana, bùdë, gëžkolë, gerwëlë*; ferner *dëweris*, welches ich von Kur-

1) Aus typographischen Rücksichten folge ich in dieser Anzeige in Bezug auf Orthographie und Accentbezeichnungen im Allgemeinen nicht Kurschat, sondern Schleicher.

schat mündlich als ihm fremd bezeichnen hörte. 2) Nicht wenige Artikel, welche ganz dieselbe Gewähr haben, wie die eben aufgeführten, sind eingeklammert, vgl. z. B. *abarà*, *abràkas*, *àkas*, *aksómítas*, *atogùs*, *átwėjai*, *áwalyne*, *kùvige*, *kùpòles*, *kuzdėti*, *kùžnė*. 3) Von zwei eng zusammengehörigen oder identischen Artikeln ist zuweilen der eine eingeklammert, der andere nicht: *abatėnė* »Aebtissin« (»in pr. Litt. unbek.«), *adwėrija*¹⁾ »Thürgerüst«, *patòbelis* »Glöckner« sind eingeklammert, aber das aus *abatėnė* verkürzte, im preußischen Litauen ebenfalls unbekanntes *áptėnė*, *atwėrija* »(auch *adwėrija*)« und *patòbelėnė* »des Glöckners Frau« sind es nicht; *skalptuwė* steht S. 377 zweimal, einmal eingeklammert, das andere Mal (außer der alphabetischen Ordnung) nicht; *Kirsna* »der Name eines Nebenflusses der Dwina« (so! lies »Deime« statt »Dwina«) steht in Klammern, nicht aber *Pakirsniai* »ein Dorf an der Kirsna, einem Nebenfluß der Deine« (lies »Deime«). 4) Vereinzelt scheint Kurschat auch ihm bekannte Wörter eingeklammert zu haben, vgl. *abėjetas*, *agli*. Es ergibt sich also, daß diese eckigen Klammern derartig gesetzt sind, daß sie den Benutzer dieses Wörterbuches nicht sicher führen. Dem letzteren kann hiernach und weil Kurschat bisweilen ihm unbekannte Wörter willkürlich behandelt, namentlich accentuiert hat (vgl. z. B. *bemiėlai*, *laidaras* [lett. *laidars* vgl. u.], *aibrūmas*, *aidas*, *aisus*), unbedingte Verlässlichkeit nicht beigemessen werden. Dies Urteil wird weiterhin mancherlei Bestätigungen und Verschärfungen finden.

Ehe ich in der Besprechung der Mängel dieses Werkes fortfahre, mache ich darauf aufmerksam, daß die Skepsis, welche Kurschat in der S. 907 citierten Stelle gegen Nesselmanns Wörterbuch äußert, so gut wie nicht bethätigt ist. Außer *armisėlė*, *czirkščziū* (vgl. *czėrkszt* »prutzelt«, Part. praet. fem. *czėrksztus*, Inf. *czėrkszti* Prökuls), *kairas* »link« (das ich aus Prökuls kenne: *kārāses rānkas* »der linken Hand«), *klápėzukas* (*klapczėuks* »Stiefelknecht« Enskehmen bei Stallupönen), *įkāpe* (*įkapes*, Plur. »die gesammte Leichenausrüstung« wird in Jonaten bei Heydekrug gebraucht), *mūze* (ich kenne *mūze* »Kluntersuppe« aus Prökuls; vgl. auch das Schimpfwort *mėle mūza* Sudmanten-Hans, Kr. Memel, ?), *uzplunkū* »befließe«, *rėpsau* »aufhorehen«, *rėžaus* »sich auflehnen« (die ich auch nicht kenne), *nūdeglis* (in der Form *nūdeglis* aus Kniga Nobaznistes u. s. w. S. 86 zu belegen), *kluksztimas* »Knöchel am Fuß« (einer Nebenform von *kūlksztymas*, welche zu poln. *kłykieć* stimmt), *krūkiū* »grunze« (mir aus dem preuß. Nord-Litauen bekannt: *kiaūle krūk*), *nekyste* und *nekyscze* »unnütze Rede«, *plėnūtės* »Schlittschuhe« (mir aus Ne-

1) Im deutsch-litauischen Wörterbuch Kurschats findet sich der Artikel: Thürgerüst, das, *adwėrija* (so!).

monien bei Labiau bekannt), *taday* »alsdann« (*tadai* »dann« findet sich in der Margarita Theologica Pag. XXXIV), außer vielleicht eben so vielen anderen Wörtern und abgesehen von grammatischen Nebenformen — wie *grúszė* neben *grúszia*, *kránta* neben *krántas*, *kútas* neben *kutà*, *paiszyti*¹⁾ neben *páiszinti* u. s. w. u. s. w. — ist der gesamte Nesselmannsche Vokabelvorrat von ihm in sein Wörterbuch aufgenommen.

Weitaus die meisten Ausstellungen, welche an dem vorliegenden Werke zu machen sind, sind durch die Stellung veranlaßt, welche Kurschat einerseits zu der gesprochenen litauischen Sprache und andererseits zu der einschlagenden Litteratur eingenommen hat. Was den letzteren Punkt betrifft, so hat er von den litauisch geschriebenen Büchern außer der Bibel und den Dichtungen des Donalitis offenbar nichts berücksichtigt und von wissenschaftlichen Werken und Arbeiten, welche das Litauische angehn, hat er (abgesehen natürlich von seiner Grammatik) kaum irgend etwas benutzt, als die Wörterbücher Szyrwids, Brodowskis, Mielkes, Nesselmanns, das Quart-Lexikon des hiesigen Archivs und Schleichers Handbuch. Ob er Szyrwids Dictionarium übrigens selbst durchgearbeitet, ob er es nicht — wenigstens teilweise — nur aus Nesselmanns Wörterbuch gekannt hat, ist mir zweifelhaft²⁾. Die in lexikalischer Hinsicht so wichtigen »Litauischen Studien« Geitlers hat er sich völlig entgehen lassen, und meine »Beiträge zur Geschichte der litauischen Sprache« sind von ihm mit den Bemerkungen abgefunden, die in ihnen behandelte Sprache sei nicht diejenige, welche jetzt im preußischen Litauen gesprochen werde und welche zu bearbeiten er sich vorgenommen habe; sein Arbeitsfeld aber zu erweitern, sei er in der letzten Zeit vollständig unfähig gewesen. Ich beschränke mich darauf,

1) Dasselbe kommt vor in einer Daina aus Posingen: *àtbėg žūkis pėr laukėl' | biàurė susipaisęs*.

2) S. 373 findet sich nach *siėna* »die Wand« der Artikel: »[*siėna*, -os, Subst. fem. die Grenze, die Schranke, der Schmitz der Leinweber, ein mit Röthel gemachtes Zeichen von acht zu acht Ellen. Sz.]«. Wer einigermaßen mit Szyrwids Dictionarium vertraut ist, wird das »Sz.« ganz unglauhaft finden, und in der That ist dasselbe durch ein Mißverständnis veranlaßt. In Nesselmanns Wörterbuch lesen wir nämlich: »*sėna*, os, f. die Grenze, die Schranke; gew. die Wand; der Schmitz der Leinweber, ein mit Röthel gemachtes Zeichen von acht zu acht Ellen. *sėnq daryti*, begrenzen (Sz.)«. Hier bezieht sich das »(Sz.)« nur auf *sėnq daryti* (vgl. *granicę* in Szyrwids Dictionarium), und Kurschat hat dies nicht bemerkt. — S. 494 steht: »*weĩa*, -os, Subst. f. = *wėĩa*. Szyrwid« (uneingeklammert!). Nesselmann gibt: »*weĩa*, ós, f. = *wėĩa* (? Sz.)«. In der von Nesselmann benutzten fünften Auflage des Szyrwidschen Wörterbuches steht aber unter »Wieza. Turris, carcer« nicht *weĩa*, sondern *wėĩa*. Daß Kurschat, der Pag. IX dieselbe Auflage erwähnt, zufällig *wėĩa* ebenso wie Nesselmann verlesen habe, ist nicht eben wahrscheinlich. — Vgl. ferner das unten S. 916 über *intė* gesagte.

dem gegenüber zu bemerken, daß Kurschat manche Unica der Wörterbücher Szyrwids (17. Jahrhundert) und Brodowskis (erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts) acceptiert hat, und daß ich ihm jenes Buch sofort nach dessen Erscheinen geschickt habe; Kurschats Dank für diese Sendung liegt mir vor.

Bei dieser Sachlage kann es nicht Wunder nehmen, daß Kurschat einige Artikel aufgenommen hat, die längst verworfen sind (*dukas* »Rohrdommel«, *jiku*, *kystas*, *Marigélé*, *sandalipa* und *sandapila*, *szleakis* und *szleaku*, *waité*, vgl. Nesselmann Thesaurus linguae pruss. S. 31, 138, Beiträge z. Kunde d. ig. Sprachen II. 154, GGA. 1878 S. 211, Mitteil. d. lit.-litter. Gesellsch. I. 43, Brückner Lituslav. Stud. I. 200); daß er bei *kamka* gleich Nesselmann hinsichtlich der Bedeutung dieses Wortes ratlos war, obgleich ihn meine Beiträge zur Geschichte d. lit. Sprache S. 292 und Frischbiers Aufsatz über »die Zünfte« (Altpreuß. Monatschrift XVII, 88; vgl. desselben Preuß. Wörterbuch unter *balg*) das richtige lehren konnten; daß *kaurūtas* (welches sich übrigens nicht bei Mielcke, sondern bei Brodowski findet und nicht »rauh«, sondern »rauch« bedeutet) für »wohl eine Verwechslung mit *gaurūtas*« erklärt ist (s. Beitr. z. Gesch. d. lit. Sprache S. 293); daß er *iszczios* und *kūkális* »Raden« statt *iszczios* und *kūkális* (Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 40 f.) geschrieben und *ražau* »recke« als *rūžau* (vielmehr *rqžau*, s. Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 42, Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VII. 163, 166) aufgefaßt hat¹⁾; daß der Gebrauch manches Wortes nicht zu der Bedeutung stimmt, die ihm von Kurschat beigelegt ist (vgl. z. B. die Anmerkung und neben dem Artikel »[*artės*, samog. Fragepartikel u. s. w.]« die folgenden Sätze aus der Wilnaer Postille von 1600: *Nes káčzeyb iau buwo Ponás mufu . . . daug kicliu del iżgānimā mufu pādāres, bātāy tātāy artės mumus buwo reykalīngiā/nis kia-*

1) *Rūžytis* »sich recken« und *raižulys* »das Recken« S. 343 (vgl. Deutschlit. Wbch. unter »dehnen«) widersprechen so sehr dem preuß.-nordl. *-rqžūt* und dem žemait. *ražūtis*, daß sie anderweitig bestätigt werden müssen, ehe ich mich auf sie verlasse. Wie ich es in diesem Falle nicht für undenkbar halte, daß Kurschat mit den Lauten willkürlich umgegangen ist, so scheint er mir in einem anderen Fall die Bedeutung willkürlich gemodelt zu haben. *Nėganda* (*nėgandas*) hat nach ihm die Bedeutung »der Schrecken oder eigentl. das was Schrecken verursacht«. In seinem deutsch-lit. Wörterbuch ist das Wort unter »Schrecken« nicht genannt; Nesselmann übersetzt es mit »Unglück, Unheil, Unfall«, Mielcke mit »Unglück, Unfall«; »Schrecken«, »was Schrecken verursacht« paßt nicht Donal. VIII. 661. Kurschat scheint lediglich durch den Anklang von *nėganda* an *gastis*, *gandai* zu seiner Uebersetzung veranlaßt zu sein. — *Nėganda* ist vermutlich der Gegensatz zu *Gondu* Magaz. d. lett.-liter. Gesellsch. XIV. 88 (vgl. Altpreuß. Monatschrift XXII. 350).

lúis to, iog iau etc.; *Ape kurius artes Eadrobius bitoio táis z'odžieis* (Pag. 2^b). Wundern kann man sich nach dem Gesagten auch nicht, wenn auf Szyrwids Dictionarium zurückgehende Artikel zuweilen als solche nicht bezeichnet sind (z. B. *keltuwa, kraukle* — dies freilich mit der Bemerkung »in Sam[ogizien]« —, *krusonis, kuwjás, nametas, pakasina*¹⁾, *szratas* [Mascul. ?]), und es ist selbstverständlich, daß auch nicht ein Versuch gemacht ist, dieselben zu belegen (vgl. z. B. *žwieris ir kietuwos* Punktay Sak. ed. Montwid S. 215, Gen. plur. *kraukliu* das. S. 53, *prifikuwedámás* »verens« [nicht »pudens«] Wilnaer Postille von 1600 Pag. 3^b). — Einiges, was hier noch erwähnt werden könnte, wird weiterhin zur Sprache kommen. Eine Aufzählung der sehr zahlreichen Lücken, welche dies Wörterbuch in Folge der Nichtberücksichtigung der einschlagenden Litteratur enthält, unterlasse ich, weil sie allzuviel Raum beanspruchen würde.

Ich gehe nun dazu über, Kurschats Stellung zu der lebenden litauischen Sprache und Mängel des vorliegenden Werkes, welche hierdurch veranlaßt sind, zu besprechen.

Unter den preußisch-litauischen Dialekten nimmt in Bezug auf die grammatische Reinheit und die lautliche Durchsichtigkeit das Südlitauische (etwa südlich von Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen) die erste Stelle ein. Nördlich von ihm und südlich einer Linie, die sich von Schmaleninken längs des Memelstromes nach Ragnit und von da annähernd in horizontaler Richtung nach dem kurischen Haff erstreckt, wird der Dialekt gesprochen, den ich Beitr. z. K. d. indogerm. Sprn. IX. 266 beschrieben habe, und dessen hauptsächlichste und durchgreifendste Eigentümlichkeit die Vertretung der betonten gestossenen Diphthonge *ai, au, ei* durch bez. *á, é* ist. Dieser Dialekt zeigt im Osten eine gewisse Hinneigung zum Südlitauischen, im Westen eine ebensolche Hinneigung zu den nördlichen Mundarten. Nördlich von ihm wird ein Dialekt gesprochen, der noch nicht hinreichend beschrieben ist. Wenn ich sage, daß in ihm *ái, áu, éi* und *ǎ, ĭ* erhalten sind; daß er in Bezug auf die Flexionsendungen (*a* für *o*, *e* für *é*) im Allgemeinen auf dem Standpunkt der südlich und nördlich an ihn grenzenden Dialekte steht; daß in seinem westlichen Teile fast durchaus und in seinem östlichen nach Norden zu die Laute *î* und *ë* (hier *o^e*, *e^e* gesprochen) und die

1) Neben *pakasinos* »pogrzeb« (von *pa-kas-sina*, vgl. meine Lett. Dialektstudien S. 41 Anm. 3) gibt Szyrwid das hiervon abgeleitete *pakasininis* »pogrzebny«. *Pakassininnis* bietet dafür Nesselmann, Kurschat aber *pakasinis* (uneingeklammert), das von *pakasas* abgeleitet sein kann, vielleicht aber nur ein uneingeklammelter Flüchtigkeitsfehler ist. Keinenfalls darf man *pakasimis*, weil es uneingeklammert in diesem Lexikon steht, für zweifellos richtig halten.

Laute *o*, *é* in Folge verschnörkelter Aussprache der letzteren (*oe*, *éé*) teils oft, teils völlig zusammenfallen (vgl. Kurschat Gram. S. 20), und *déd' nész'* u. s. w. für *déd', nész'* bez. *déda, nészu* gesprochen wird — so glaube ich ihn für diese Stelle hinreichend charakterisiert zu haben. Dieser Dialekt war nun derjenige Kurschats. In voller Reinheit wird er nur in einem recht schmalen Strich gesprochen. Geht man von diesem nach Norden, so findet man wohl denselben Dialekt, aber je weiter nördlich, je mehr mit nordlitauischen Erscheinungen (*e* für *ĩ*, *ă* für *ũ* u. s. w.) zersetzt. Schließlich wird er definitiv von dem nordlitauischen Dialekt abgelöst, in dem namentlich die unter gewissen Bedingungen stattfindende Verwandlung von *ĩ*, *ũ*, *ai*, *ei* in bez. *ě*, *ǎ*, *ā*, *ǎ̄*, die Vertretung von *o* durch *ā*, das Zurücktretten der IV. Conjug.-Klasse und des Lokativs in die Augen fällt, und der teilweise auffallende Berührungen mit dem Žemaitischen zeigt. Zu der Beschreibung, die ich von ihm Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VIII. 98 ff. gegeben habe, bemerke ich hier, daß ich seine Südgrenze jetzt erheblich südlicher ziehe, als es dort geschehen ist.

Was das russische Litauen betrifft, so sind in ihm zunächst die beiden Gruppen der žemaitischen und der nicht-žemaitischen (oder litauischen) Dialekte zu unterscheiden. Beide sind bisher systematisch nicht durchforscht, und es ist deshalb unmöglich, sich bestimmt über ihre Spaltungen und über die Lagerung der einzelnen russisch-litauischen Dialekte auszusprechen. Ich beschränke mich deshalb hier darauf, zu bemerken, daß in Žemaiten *méile* (»Liebe«), *lóngs* (»Fenster«), *žėnklint* (»bezeichnen«), im russ. Südlitauen *mélė, lóngas, žėnklint*, im russ. Ostlitauen *mėila, lūngs, žinklint* gesprochen wird, daß es im Žemaitischen *dėina* (»Tag«), *wāks* (»Kind«), im russischen Süd- und Ostlitauen aber *dėna, wāks* heißt.

Von einem litauischen Lexikographen ist nun zu verlangen, daß er alles dies und noch viel mehr von den litauischen Dialekten weiß, daß er bei der Aufstellung der einzelnen Artikel in einer den Ermittlungen der litauischen Dialektforschung (und auch der vergleichenden Sprachforschung) entsprechenden Weise verfähre, daß er die sämtlichen litauischen Dialekte methodisch berücksichtige und, soweit dies irgend möglich ist, darstelle, daß er, kurz gesagt, ein möglichst zutreffendes, in Licht und Schatten gut gehaltenes Bild der reich gegliederten litauischen Sprache gebe. Wie berechtigt diese Forderungen sind, wird jeder stillschweigend zugeben, zumal wer weiß, daß die älteren litauischen Lexika sehr unzureichend sind, und daß die litauische Litteratur relativ so dürftig, so jung und zum Teil schwer zugänglich ist, daß sie die Kontrolle eines litauischen Wörter-

buches nicht zuläßt, und daß der Schwerpunkt der historischen Erforschung des Litauischen überwiegend in dessen Dialekten ruht. Prüfen wir auf die bezeichneten Ansprüche hin das vorliegende Werk, so ergibt sich leider kein günstiges Resultat. Ich werde dasselbe aus der folgenden Kritik hervortreten lassen, der ich nur noch einige sehr richtige Worte Schades voranschicke: »Ein Wörterbuch schreiben ist eine verantwortungsvolle Arbeit, verantwortungsvoll wie kaum eine andere, die von wenigeren gelesen wird, deren Fehler und Irrtümer, man mag sie rügen oder entschuldigen, nicht so schwer ins Gewicht fallen. Das Wörterbuch brauchen alle und dazu nicht lauter Urteilsfähige, die stillschweigend zu bessern vermögen, auch gerade Anfänger, die für manches fast einzig darauf angewiesen sind« (Altdeutsch. Wörterb. Pag. XXV).

In Bezug auf die Vokale *o*, *â*, *é*, *ë* hat Kurschat viel zu viel seinem Heimatdialekt (s. o. S. 912) nachgegeben. Bei vielen der in Betracht kommenden Worte hat er keine bestimmte Entscheidung getroffen, führt sie vielmehr in zwei Formen — an verschiedenen Stellen — auf, und einige von ihnen hat er unrichtig angesetzt. Man vergleiche die Artikel *apókas* — *apūkas*, *aródas* — *arūdas*, *bódziūs* — *būziūs*, *božė* — *būžė*, *čziopóju* — *čziūpóju*, *čzióziū* — *čziūziū*, *gódas* — *gūdas*, *klónas* — *klūnas*, *kódas* — *kūdas*, *kodėlis* — *kūdėlis*, *kóras* — *kūras*, *kósas* — *kūsaitis*, *kropà* — *krūpà*, *nógas* — *nūgas*, *nóglas* — *nūglas*, *ósis* — *ūsis* und *ūsjnas*, *ūsimis* (die unter O fehlen), *ószwė* — *ūszwė*, *wiėnólika* — *wiėnūlika*, *brėdis* — *briėdis*, *ėwà* — *iewà*, *jėgiū* — *-jiėgà* und *nūjėgà*, *gėdrūs* — *giėdrū*, *giėdras* u. s. w., *kwėpà* und *kwėpiū* — *kwiėpà*, *lėmū* — *liėmū*, *lėpiū* — *liėpiū*, *mėnū* — *miėnū*, *rėszutas* — *riėszutas*. Wie in diesen Fällen richtig zu schreiben ist, lassen die litauischen Dialekte keinen Augenblick zweifelhaft. Dieselben lehren auch, daß nicht *glósnis*, sondern *glūsnis* in einem litauischen Wörterbueh als Normalform anzusetzen ist. Ferner ergibt sich aus nordlit. *atódąjė* (Nom. plur.) sowie aus der Berücksichtigung von preuß. *daga-gaidis* »Sommerweizen«, *dago-augis* »Sommerschöbbling« und von z. B. *arklė-gonė*, *nakti-gonė*, *į-toka*, *isz-toka*, *isz-mona*, *prú-monė*, *į-szolis*, *pa-szolijs*, *są-noszai*, *máz-možiš*, *skán-skoniai* (neben *ganaú*, *tákas*, *manaú*, *szálti*, *neszū* und *nasztà*, *mázás*, *skanūs*), daß Kurschat nicht *atódągiai*, sondern *atū-dogiai* schreiben mußte¹⁾. Er hat freilich die in *arklėgonė* u. s. w. verbor-

1) In der Bretkenschen Bibelübersetzung Ezech. 4, 9 steht der Accus. pl. *atūdagus* »Spelt«. Im Ragniter Dialekt heißt das Wort *atūdaugėi* (Mitteil. d. lit. litter. Gesellsch. II. 127), dessen Schluß, wie auch der von *attodugei* (Nesselmann Wbch. unter *attodogėi*) durch Volksetymologie (vgl. *úgti*, *úgys*) aus *-dogėi* umgestaltet ist.

gene Regel so wenig bemerkt, daß er aus *mízmožis* und *ítoka, isztoka* die Substantiva *možis* und *tokà* erschlossen hat — während er doch *gonė, mona* und *monė, szolis, noszas, skonis* nicht angesetzt hat — ; das ist ungefähr so, als wenn in einem griechischen Wörterbuche auf Grund von *εἰ-ἴνωρ* ein Substantivum *ἴνωρ* angenommen wäre. — Ferner geht aus lett. *osta* »Hafen« und dem nordlit. *ósts, zėmait. oustas* (Geitler Lit. Stud. S. 99) hervor, daß nicht *ostà, óstas* (der zweite Artikel hätte doch mit dem ersten vereinigt werden sollen), sondern *ástà, ūstas* zu schreiben ist. U. s. w.

In einem ziemlich großen Teile des litauischen Sprachgebietes wird das lange *e* (nicht *é*) vor hellen Vokalen anders ausgesprochen, als vor dunkeln; vor den letzteren lautet es dort breiter, oft fast wie *iā*. So heißt z. B. »Baumstumpf« um Stallupönen *kėras* (*kėras*), um Ragnit fast *kiāras*. Da der Vokal der ersten Silbe dieses Wortes auf einem *e*-Laut beruht (vgl. lett. *zers*), und a potiori als *e*-Laut gesprochen wird, da die Schreibung *kiāras* (= *kīāras*) der Aussprache nicht genau entspricht und das Wort etymologisch verdunkelt, so empfiehlt es sich, dasselbe *kėras* (nach der üblichen Orthographie = *kėras, kėras*) zu schreiben, was ja auch meist geschieht. Ich also würde in einem litauischen Wörterbuche diese Schreibung zu Grunde legen und in Parenthese etwa bemerken, daß dies Wort da und da fast *kiāras*, da und da *kėras* ausgesprochen werde. Anders ist Kurschat verfahren, der — wie aus seiner Grammatik hervorgeht — die Regeln bez. der Aussprache des langen *e* nicht bemerkt hat; man liest in dem vorliegenden Werk S. 178 »*kėras, -o*, Subst. masc. 1) ein hoher, alter verwitterter Baumstumpf; — 2) nach K. eine Staude; *auga kerais*, wächst staudenartig«, S. 181 »*kiāras, -o*, Subst. m. = *kėras*, hoher ausgefallter Baumstumpf«; die Form *kėras* dagegen erwähnt Kurschat ohne ersichtlichen Grund nicht und über die geographische Verteilung der Formen *kėras* und *kiāras* sagt er kein Wort. Ebenso gibt er z. B. neben *kėwalas, klėwas, lėdas, Nėmunas* ohne Angabe der betr. Fundstellen *kiāwalas, kliāwas* (»andere, vielleicht richtigere Schreibung für *klėwas*«), *liādas, Niāmunas* in besonderen Artikeln, nicht aber die nordlitauischen Formen *kīāus, lėdus* = *klėw[a]s, lėdas*; dagegen z. B. *Lėnkas, mėtas, sėnas*, deren *e* natürlich um Ragnit auch fast wie *iā* und in Nordlitauen kurz gesprochen wird, sind je nur in dieser einen Form aufgeführt. Daß jeder, der dies Wörterbuch benutzt, sich darauf den richtigen Vers machen werde, ist mir nicht wahrscheinlich.

In Folge der breiten Aussprache des *ē* vor dunkelen Vokalen wird dasselbe zuweilen zum *ā*. Ebenso wird *ė* in gleicher Stellung

hin und wieder zu *ǎ*. Es ist gewiß nicht zu mißbilligen, wenn mundartliche Wortformen, in denen diese Verwandlungen stattgefunden haben, in einem litauischen Wörterbuch erwähnt werden; da im Litauischen in verschiedenen Gegenden aber auch *ǎ* an Stelle von *ǎ* begegnet (*elmtl* Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen IX. 270 Anm. 2, 293, *dėngus* »Himmel« Lappienen, Trachseden [beide im Kreis Heydekrug], Drawöhnen, Prökuls, Memel; beide Formen fehlen in dem Wörterbuch), so muß dies in einer Weise geschehen, welche die richtige Beurteilung dieser Wortformen an die Hand gibt. Dieser Forderung scheint mir in den Artikeln *dábras* (ich kenne *dábrs* »Biber« aus Sudmanten-Hans, Kreis Memel) vgl. *dėbras*, *námátas*, vgl. *nėmetas*, *dalmónas* (so in Prökuls) vgl. *delmónas* (so in Enskelmen bei Stallupönen) — den einzigen der Art, die ich bemerkt habe — (vgl. auch den Artikel *drėbūs*¹⁾) und *drābule* = *drėbulė* unten S. 923) nicht entsprochen zu sein. Jedenfalls würde, wer es mit mundartlichen Erscheinungen genau nimmt, sie anders abgefaßt haben. Im Uebrigen sind die interessanten nordlitauischen und teilweise zemaitischen Formen *na-* »nicht«, *ba, ba-* »ohne« = *ne-, be, be-* in dem Wörterbuch nicht erwähnt. Auch *lydāk'*, wie man in Prökuls und Drawöhnen spricht (dagegen *lydėk'* in Jaakschen, dicht bei Drawöhnen) = *lydėkà* und *stābulė* (oder *stābule*, Prökuls, Löbarten) = *stėbulė* fehlen.

Fast ebenso regelmäßig wie z. B. ein Ragniter langes *e* vor dunkelen Vokalen ungefähr wie *iā* ausspricht, spricht ein russischer Ostlitauer für *e* vor Nasal + Konsonant *i*. Bei der Regelmäßigkeit dieser Erscheinung nimmt es sich nun seltsam aus, daß Kurschat *nindrė* und *pimpė* als von Szyrwid gebraucht, das in dessen Wörterbuch vorkommende *žinklas* ohne Angabe der Quelle und *žingiu*, das er für zemaitisch ausgibt, in besonderen Artikeln erwähnt, sonst aber die betr. ostlitauischen Formen nicht hervorhebt. Weshalb hat er nicht auch die Szyrwidischen Formen *žimėingas*, *byndras*, *szwintas* u. s. w. angeführt? weshalb z. B. bei *gywėti* »oder -wenti« (S. 126) nicht bemerkt, daß hierfür im Ostlitauischen *gywinti* gesprochen wird? — Den mannigfachen Irrtümern, zu welchen dieses eklektische Verfahren Anlaß geben kann, wird durch die beiläufige Bemerkung »in Samog. geht 'en' meist in 'in' über s. Gr. § 156«, welche er *žingiu* hinzugefügt hat, durchaus nicht vorgebeugt; denn *en* geht nicht »in Samog.«, sondern in Ostlitauen in *in* über und es thut dies nicht an sich, sondern wenn ihm ein Konsonant folgt. Auch in dem § 156 von Kurschats Grammatik sind — wie sehr oft — die

1) Er ist eingeklammert. Ich gebe die Klammern nur da an, wo ich dies für erforderlich halte.

Begriffe »Samogizien« und »Litauen« durcheinander geworfen, und wenn es hier heißt, in Telsch spreche man *kinčziù* und *tyn* — beide Formen, ebenso wichtig wie *zingiu*, sind in dem Wörterbuch nicht aufgeführt — so gehört *tyn* gar nicht in den Zusammenhang, in dem es steht (vgl. Lit. u. lett. Drucke III Pag. XII, IV Pag. XXXI), *kinčziù* aber ist sicherlich ein Fehler: nach meiner Erfahrung spricht man in Telsch *asz kentù* (vgl. Kurschat Gram. § 1164), Inf. *kěntět*, und für die letztere Form kann, indem das *ě* bis an die Grenze der Möglichkeit gespitzt wird, dort wohl *kintět* eintreten. — Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf den Artikel *intė*: »[*intė*, -*ės*, Subst. fem. des Bruders Frau; nach Ness. u. Sz. jetzt gewöhnl. *szwėgerkė*, die Schwägerin]«. Hier ist 1) das Semikolon hinter »Sz.«, statt hinter »Frau« zu setzen; 2) »Ness. u.« zu streichen, da Nesselmann den Artikel *inte* aus Sz. entnommen hat; 3) der Accent ohne Gewähr; 4) die Genitivendung -*ės* meines Wissens nicht überliefert; 5) *inte* = *jinte* (vgl. *nuregieimas*, *bubseimas* u. s. w. Lit. u. lett. Drucke IV Pag. XVI) und weiter = *jente*, das Klein überliefert (Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 93 Anm. 1), Nesselmann und Kurschat aber nicht nennen, lett. *jentere*. Wer dies zufällig nicht weiß, kann sich versucht fühlen, *inte*, das nur auf dem Papier steht, für die schwächste Form von lett. *jentere* zu erklären.

I für *ě* (*è*) vor hellen Vokalen (s. oben) ist mir im nördlichen preuß. Littauen öfters entgegengetreten (*gĭlbět* = *gĭlbėti* u. dergl.), aber nicht mundartlich, sondern nur individuell. Lediglich individuell sind sicherlich auch die von Kurschat aufgenommenen Wortformen *czwirtis*, *gilmė*, *pāligjys* und *wilėna*. Meines Erachtens gehört dergleichen nicht in ein Wörterbuch; es kann in ihm nur irre führen. Daß Kurschat diese vier Formen aufgenommen und die auf fester Regel beruhenden ostlitauischen Formen mit *in* + Konsonant = *en* + Konsonant in nicht mehr als vier Fällen berücksichtigt hat, zeigt wohl auch deutlich, daß ich sein Verhalten gegen die letzteren nicht mit Unrecht tadele.

Für *ei* erscheint im preußischen Nordlitauen und in Žemaiten überaus oft langer *e*-Laut (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen VIII. 138). Kurschat hat die betr. dialektischen Formen im Allgemeinen nicht erwähnt. Um so auffallender ist es für jeden, der dieselben kennt, S. 382 zu lesen: »[*skleidziù* andere Aussprache für das nachfolgende *skleidziù*]«. Weshalb diese Form — die übrigens falsch ist, denn es heißt nordlit. und žem. *sklėdu* — von Kurschat erwähnt und weshalb, wenn sie ihm bemerkenswert erschien, sie ganz unbestimmt als »andere Aussprache« bezeichnet wurde, würde man gar nicht verstehn, wenn man nicht in Nesselmanns Wörterbuch läse:

»*sklédziu, sklédziâu, sklésu, sklésti* andere Aussprache für *skleidziu, sklaidziu*« (S. 481). *Sklédziu* ist also sicherlich nicht aufgenommen, weil es besonders bemerkenswert wäre, sondern weil es zufällig in Nesselmanns Wörterbuch steht. Wie sich diejenigen, welche mit den mundartlichen Verhältnissen der litauischen Sprache nicht vertraut sind, mit dieser herausgegriffenen Form abfinden werden (*skleisti* hat geschliffen betontes *ei!*), weiß ich nicht; gewiß aber ist mir, daß der Artikel *skledziu* eine Abhängigkeit Kurschats von Nesselmanns Wörterbuch verrät, die etwas überraschend ist.

Im preußischen Nordlitauen und in Zemaiten findet sich bisweilen *y* für südlit. *i* und *ë*, und ebenso *ū* für südlit. *û*. Vgl. meine Lit. Forschungen S. 124 unter *kjyle*; *wînóleka* »elf« Gaidellen, Trachseden (beide Kr. Heydekrug), Prökuls (dafür *wînóleka* Woitkathen [Kr. Heydekrug]); *tu mâkinjys* »du lernst«, *mj'ls* »lieb«, *rytët* »rollen«, *ymiaû* »ich nahm«, *ýmëm* »wir nahmen«, *ýmęs* Fem. *ýmusi* »genommen habend« (Prökuls); *mjle* »liebe« (Fem.) (Trachseden); *gydûti* »singen« (Jodekrant bei Russ); *mëldjys* »du betest« (Urbait'e bei Sařanty); Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen VIII. 122 Anm., IX. 334; *kâmët* »wann«, *tûjâu* »sofort« neben *to* (Instrum.), *kudëlis* »Flachswickel« (neben *kóts* »Schopf« und *kodót* »raufen«), *nûdû* »Gift«, *nûbažnas* »gottesfürchtig«, *nûbraukas* »Abschabsel«, *nûgrëbas* »Abharksel«, *gertûklis* »Trunkenbold«, *szyksztûklis* »Geizhals« (Prökuls); *kudëlis* »Wickel« (neben *kots*), *pûdëlis* »Topf« (Minneiken, Kr. Heydekrug); *sëdûs* »setze mich« (neben *sukós* »drehe mich«) (Gaidellen); Loc. plur. *Wersmeninkûs, Uikszûs* (Wersmeninken bei Coadjuten); *wissûs mëstûs* »in allen Städten« (Urbait'e); ferner die nordlit. Dative sing. auf *-û* (Nachrichten v. d. Kön. Gesellsch. d. W. zu Göttingen 1885 S. 160) und nordlit. und zemait. *nû* (= *nû*) und *pry* (= *prë*)¹). Das richtige Verständnis dieser Lautübergänge habe ich bisher nicht gewinnen können. Dieselben sind nirgends konsequent durchgeführt, und wenn es hin und wieder scheint, daß ihr eigentliches Feld unbetonte Silben sind, so kommt dies doch über den Schein nicht hinaus; vgl. mit den citierten Formen: *kë'ļ* »Bachstelze«, *këliau* »ich hob«, *solâlis* »Bänkchen«, *ôsis* »Esche«, *osinis* »Eschenholz«, *osâlis* »kleine Esche«, *kóls* »Pfahl«, *kolâlis* »Pfählehen, *nóks* Fem. *nóga* »nackt«, *ódega* »Schwanz«, *óges* »Beeren«, *ogik'* »kleine Beere«, *dóbë* »Loch«, *dobióts* »löcherig«, *sódis* (Nom. sg. msc.) »Ruß«, *sódens* »rußig« (Prökuls), *jódas* Fem. *jodâ* (Minneiken), *asz mëldôs* »ich bete«, *pó'uts* »Topf«, *podilëlis* »Töpf-

1) Von diesem *pry* ist meines Erachtens das von *prj-angë, prj-butis* u. s. w. zu trennen; vgl. *apj-nasris, úš-alkas, n'ûkauga* u. s. w.

chen« (Urbait'e). Was nun Kurschat betrifft, so ist er diesen Erscheinungen, die er in seiner Grammatik S. 20 berührt hat¹⁾, noch weniger nahe getreten, als ich. Er führt in dem Wörterbuch *gėlà* und *gylà* »heftiger Schmerz« auf, ohne diese Wortformen zu identifizieren, und erklärt unter *nu*, *nà*, *pri*, *prié*, *nu* und *pri* für die nordlitauischen Formen der Präpositionen *nà*, *prè*. Außerdem gibt er noch *kiélé* und *kylé*, weiter aber auch — wenn ich nicht irre — nichts, was hier in Betracht käme. Die Formen *mýls*, *kūdėlis*, *pūdėlis*, *kolàlis*, *osàlis*, *solàlis*, *nūdà*, *nūbažnas*, *nūbraukas*, *nūgrėbas*, *dobióts* — von anderem zu schweigen — sucht man in dem vorliegenden Werke vergeblich.

In dialektologischer Beziehung nicht uninteressant ist die Frage nach der Verteilung der Formen *barzdà*, *blauzdà*, *brázdas*, *lazdà*, *veizdēt* und *barzà*, *blauzà*, *brázas*, *lazà*, *veizēt* (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 272 Anm. 2). Alle diese Formen sind in diesem Wörterbuch erwähnt, indessen nur unter *wéiziu* findet man eine jener Frage entgegenkommende Anmerkung: »in der Niederung, bei Memel und sonst das was *wéizmi*«, und diese Bemerkung ist viel zu unbestimmt. Noch viel empfindlicher als in diesen Fällen ist die Nichtangabe der betr. Fundstelle bei Wörtern, welche aus dem Preußischen oder dem Lettischen entlehnt sind, oder entlehnt sein können. Wissen wir nicht, wo diese Wörter vorkommen, so können wir zum Teil nicht entscheiden, ob sie echt litauisch sind, oder nicht, und können nicht beurteilen, ob sie für historische Forschungen in Betracht kommen (vgl. meine Bemerkungen über lettische und preußische Ansiedelungen in Litauen im Magazin f. d. Litteratur d. In- u. Auslandes Jahrg. 53, S. 492 und in der Altpreuß. Monatsschrift XX. 127). Ich nenne von solchen Wörtern: 1) *laidaras* »Verschlag für das Vieh« (lett. *laidars*), 2) *pusewaité* »Mittwoch« (preuß. *possissawaite*), 3) *tūsas* »Fischzug«. Kurschat sagt über ihre Herkunft nichts, während Nesselmann unter 1) bemerkt »(Prökuls«) (wo ich das Wort freilich nicht habe auftreiben können), unter 2) »(Laukischken bei Labiau«, unter 3) »(bei Memel)«; durch diese Angaben wird es sofort mindestens höchst wahrscheinlich, daß diese Wörter entlehnt (ein *tohs* = *tūsas* kommt freilich im Lettischen heute nicht vor). Ferner nenne ich *uszininke* »Sechswöchnerin« (vgl. preuß. *uschts* »der sechste«, über dessen Vorkommen weder Mieleke, noch Nesselmann, noch Kurschat eine Angabe machen, und das nur auf oder an altpreußischem Gebiet vorzukommen scheint (Beiträge z. Kunde d. indog. Sprachen IX. 263 Anm.); endlich *raciné* »Kartoffel«,

1) Was er sagt, ist freilich unrichtig. In Coadjuthen ist nicht »jedes *ũ* = *u*, jedes *ie* = *y*«; anderes ist oben schon berichtet.

von Kurschat unbestimmt als samogizisch bezeichnet, das zweifellos lettisch ist (*rāziņa*). Anderes übergehe ich; die betr. Ortsangaben fehlen in dem vorliegenden Werk jedenfalls viel zu oft.

Für *mēsà* (so um Stallupönen), *mēsà* »Fleisch« sagt man im preuß. Nordlitauen und zum Teil in Žemaiten *mésa* oder *māsà*, in Žemaiten aber auch *meisa*; vgl. *dalis posnagas nekuriose atszok wietose nuog mejsos* Iwiński Kalendarium a. 1848 S. 25, *tur it karwę, kuri pati ira isz mejsos, o ragaj isz kaula* Pařangos Juze S. 31 sowie *iszmejsiniejes* (= *iszmėsniėjes*) *kanakelis padwiesusius* (*žunsiczius*) Iwiński Kalendarium a. 1846 S. 24. Da *mésa* im preuß. Nordlitauen meines Wissens nie mit nasalem *e* gesprochen wird (vgl. Beitr. z. Kunde der indog. Sprn. VII. 167), so fasse ich das nordlit.-žemaitische *mésa* (*māsà*) als *mā[i]sa* auf (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VIII. 138) und stelle es dem nachgewiesenen *meisa* gleich. Ist dies richtig, so ist das Verhältnis von *mésa* zu *meisa* ganz analog dem von nordlit.-žemait. *pė̃tņycze* »Freitag« (oder *pė̃rtņycze* vgl. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. VII. 166 f. und *pertnucio* Dowkont Dajnes S. 112) zu *pė̃itņycze*¹⁾, wie man vielfach im Kreise Heydekrug für *pė̃tņycze* sagt (*pė̃tņycze* also = *pė̃[i]tņycze*). Wie das *ei* von *meisa* und *pė̃itņycze* zu erklären ist, weiß ich nicht; verfehlt wäre es — wozu *māna* »mein«, *munė* »mich« u. s. w. (s. weiterhin) herausfordern —, dasselbe dem žemait. *ėi* = *ė* gleichzustellen, wie teils aus den citierten Texten, teils eben aus žem. *mésa*, *pė̃tņycze* hervorgeht. Man muß es zunächst mit dem *ei* von *pė̃itwė̃jis* »Südwind«, wie man in Drawöhnen für *pė̃itwė̃jis* sagt, und mit dem des Ortsnamens *Meischlauken* (südöstl. von Heydekrug) vergleichen²⁾, woraus indessen nur erhellt, daß es nicht aus nasalem *e* entstanden ist. Wie man es nun aber auch erklären mag — jedenfalls sind *mésa* (*māsà*), *meisa*, *pė̃tņycze* (*pė̃rtņycze*) und *pė̃itņycze* Formen, welche für die ethnologische Bestimmung der preuß. Nordlitauer und Žemaiten von großer Bedeutung sind, welche für den Zusammenhang beider — der uns auch weiterhin einmal entgegentreten wird — schwer ins Gewicht fallen. Indem ich konstatiere, daß keine von ihnen in diesem Wörterbuche steht, konstatiere ich zugleich die Bedeutung, welche dialektische Formen haben können.

Ich bespreche nunmehr eine Anzahl von Artikeln, die mir zu specielleren Bemerkungen und Ergänzungen Anlaß geben.

1) Ich habe diese Form von Leuten aus Uszlöknen, Gaidellen, Woitkathen, Wersmeningken, Minneiken und Berzischken gehört. Mein Gewährsmann aus dem letzten Orte sagte übrigens nicht *pė̃itņycze*, sondern *pė̃itenycz'* und brauchte daneben *pė̃rtenycz'*.

2) Auch das von Kurschat aufgeführte *wiczwetnelis*, über dessen Gebrauchssphäre nichts bemerkt ist, kommt in Betracht.

»[*apgalwis*, -io, Subst. m. eine Halfter, ein Kappzaum.]«. Vgl. Lit. Forsch. S. 96; in Drawöhnen heißt die »Kappe am Dreschflegel« *apgàlwis*.

»*apikaklé* ... eine Halsbinde, ein Kragen« u. s. w. Dies Wort lautet in Enskhemmen bei Stallupönen *apjikaklé*, bei Prökuls und Memel *àpkakle*.

»[*apuszis* ... die Espe, Sam. sonst *drebulé*.]«. Nesselmann, der auch *apusze* erwähnt sagt für »Sam.« richtiger »bei Memel und in Žem. gebr.«. Ich kenne *apusze* aus Löbarten, *apuszis* (Fem.) aus Prökuls.

»[*ardamas* ... das Spriet, die quer am Maste hängende obere Segelstange, woran das Segel befestigt wird. Ness.]«. Das Wort heißt *àrdāms* (= *àrdumas*) und bedeutet »die in der Diagonale des Segels stehende Spreizstange« (die obere Segelstange, die Raee, ostpreuß. Gaffel [wohl nur bei samländischen Kähnen vorkommend] heißt *szakà*) (Drawöhnen).

»[*babózius* ... Kinderwort, ein Bettler ...]«. Ich kenne in dieser Bedeutung *babáuszis* (Prökuls).

»*bagnitas* ... das Bajonet«. Dafür sagt man bei Stallupönen *bagnètas*.

»[*baiginu*, ganz = *bauginu*, schrecken]«. *Baiginù* in dieser Bedeutung wird bei Stallupönen gebraucht.

»*bajóras* ... ein polnischer oder russisch-litauischer Edelmann ...«. In Drawöhnen heißt »der Blütenschaft des Zwiebelgrases« (er ist höher als das Gras selbst) *bajërs*; auch einen reichen Bauer (Köllmer) soll man dort so nennen.

»[*bakys* ... das Heunetz (Memel)]«. Das Wort heißt *bàkis* und ist auch bei Prökuls ganz geläufig.

»[*bambèlikai* ... 1) die Strohbündelehen, welche längs der First der Strohdächer ... angebunden werden. — 2) Troddeln ...]«. Ich kenne das Wort als *bamblìkai* aus Enskhemmen bei Stallupönen.

»[*barsùkas* ... der Dachs.]«. Mir ebenfalls aus Enskhemmen bekannt; nach Nesselmann žemaitisch.

»[*batis* ... Freund; Kamerad in einer Daina]«. Nesselmann gibt vorsichtiger keine Bedeutung an. Das Wort lebt noch heute, ist *bátis* zu schreiben und bedeutet »Onkel« (Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 263 Anm.).

»[*bedwásis* ... athemlos, leblos]«. In Wittauten, nordöstlich von Memel, hörte ich *badwàs'* »tot«.

»[*bertuwé* ... eine Wurfschaukel zum Worfeln des Getreides]«. Das Deminutivum *bertuwik'e* kenne ich aus Drawöhnen.

»[*blowészius* der Tag Mariä Verkündigung ...]«. Das Wort wird auf der mittelsten Silbe betont und um Prökuls gebraucht.

»*bóba* altes Weib« Auch der große Zinken in der Egge, an den eine andere Egge gehängt wird, heißt so (Prökuls).

»[*bránda* ... das Reifwerden, Kernansetzen. (Coadj.)]«. Auch um Prökuls gebräuchlich.

»*brauktùwas* bei Coad. *brauktuwé*, ein Streich- oder Streifwerkzeug« *Brauktuwé* sagt man auch in Enskelmen. Die Betonung *brauktùwé* des folgenden Artikels, der auf den vorausgehenden nicht Bezug nimmt, ist unrichtig.

»*broksziúwas* das Butterfaß«. In Nordlitauen wird dies Wort kaum verstanden werden; man sagt dort *kėrnà* (*kernà*, *kėrna*), vgl. Lit. Forsch. S. 123.

»*bùdė* in Südlitt. Wetzstein« Ich habe das Wort *budė* betonen hören. Ebenso habe ich in Südlitauen nicht *kálė* »Hündin«, sondern *kalė* (wie auch Schleicher angibt) gehört (dagegen ebendort *églė* »Tanne«).

»[*burpelis* das Gießholz, mit welchem die Schiffer die aufgespannten Segel begießen, am Haff.]« Ich kenne dafür nur *būrpilė* (Fem. sg.). Jedenfalls wäre für *būrpelis* *burpilis* zu schreiben (vgl. *pilti*); das *e* jener Form wird auf jemand zurückgehn, der regelwidrig *e* für *i* vor *i* sprach. In analoger Weise ist vielleicht das *o* von *pagėdrolis* (für *pagėdrālis*) zu erklären, das nach Nesselmann in Prökuls vorkommt. Kurschat sagt über die Herkunft dieses Wortes nichts; ich habe es bei Prökulern nicht gefunden.

»*cyrūlis* die Lerche« Hier fehlt der Ausdruck *cjrule dėna*, Bezeichnung des 22. Februars (Prökuls, Löbarten).

»*czjárpe* 1) Dachziegel 2) früher in manchen Gegenden eine aus Lehm bereitete topfartige Ofenkachel, wofür allgemeiner *kakālpādis*«. Ich kenne *czėrpė* »Ofenkachel« aus Enskelmen und dem Kirchspiel Kraupischken.

»*cziasnākas* eine Knoblauchpflanze« Dafür *szesnāgas* Mitteil. d. lit. litter. Ges. II. 140; *szisznakas* Geitler a. O. S. 114; *szesznāks*, Gen. pl. *szesznāgu*, Prökuls.

»*cziatwėrgas* in poln. Litt. das was sonst *ketwėrgas*, der Donnerstag«. *Czetwėrgas* »Donnerstag« wird ebenfalls in Enskelmen und dem Kirchspiel Kraupischken gebraucht.

»*czėpyju* impfen, propfen« Um Prökuls braucht man dafür *szėpyju* (*szėpyt*).

»*czėrszkėnu* etwas kreischen machen« *Czėrszkėti* heißt, wie Nesselmann richtig angibt, auch »prutzeln lassen« (so Prä-

kuls); dieselbe Bedeutung hat auch die nicht erwähnte Nebenform *czirksztiti* (Meddicken), die zugleich bedeutet »in knarrender Weise spielen« (Wittauten).

»*dár* noch« Hier fehlen die Nebenformen *dà* und *dā* (Lit. Forsch. S. 106); die letztere habe ich von Leuten aus Enskehmen, Skrebben, Krauleidszen und Prökuls gehört. Vgl. *dō* Anykszcú szit. V. 226.

»[*daugsei*, in Samog. verlängerte Form für *daug*, viel (s. Gramm. § 174)]«. Der Ausdruck Samog. in Kurschats Sinn (= russ. Litauen) ist hier viel zu weit.

»*dedù* legen *isz-dėti* hinauslegen« *Iszdėti* heißt auch »verleumden, sehr schlecht machen« (Prökuls, Wittauten).

»*dėimantas* Samog. der Demant; sonst *diėmantas*«. *Deimants* sagt man auch in Prökuls.

»*dėkui* dank!« Hier sind — wie so oft — die mundartlichen Nebenformen hinzuzufügen: nordlit. *dėkū* und *dėko*, žemait. *dėku* und *dėko*^u (*dėku* habe ich von einem Žemaiten aus Kule, *dėko*^u von einem Žemaiten aus Urbait'e bei Sařanty gehört, vgl. *diekou* Dowkont Dajnes S. 45). *Dėkū* und *dėku* (*ė* = *ė*) können nicht aus *dėkui* entstanden sein, beruhen also wohl auf *dėkū*, wuss. *dzjaku*; *dėko* und *dėko*^u, die lautgesetzlich ebenfalls nicht aus *dėkui* entwickelt sein können (vgl. z. B. *pōikus* »hübsch«, *moilus* »Seife«, *kōilis* und *koīlis* »Eber« Urbait'e), sind Angleichungen an den Dialekt (speziell den Dat. sg. der *a*-Stämme oder den Locat. sg. der *u*-Stämme), wie man sie beim Lesen zu Dutzenden hört.

»[*dėlinė* ... bei Ness. auch *dėlingė*, ... bei M. Halssiele, s. v. a. sonst *kaklininkas*. Brd.]«. Indem ich es jedem überlasse, sich aus Kurschats Citaten die Ueberlieferung von *dėlinė* klar zu machen, bemerke ich, daß *dėline* (so!) und *dėlinge* (so!) in Brodowskis Wörterbuch stehn und daß *dėlingė* »Halskoppel« in Enskehmen gebraucht wird. Mieleke schreibt im deutsch-lit. Wörterbuch *dėlinė*.

»*dėnis* die aus Brettstücken bestehende Decke eines Kahnes; ein einzelnes Stück davon heißt *lūka*« Nesselmann gibt — was hier fehlt — auch *dėne*, und den Plural dieses Wortes habe ich in Drawöhnen in der Bedeutung »die Dielen im Kahn« gehört.

»[*deszināsis*, als Bestimmtheitsform, wer oder was zur Rechten ist, und *deszinai* als Adverb bei Nesselmann — kommen im pr. Litt. nicht vor]«. Ich habe indessen von einer Prökulerin gehört: *dēszenāsis lāngs* »das rechte Fenster«, *deszenāji rānka* »die rechte Hand«, *an deszendēs kōjes* »am rechten Fuß«.

»[*urloju* ... das große Braddenetz schleppen]«. In

Drahwöhnen, wo das Wort gebraucht wird, hat man es mir erklärt durch »vor dem Winde treiben lassen zum Zweck des Fischens mit dem Kurrennetz«.

»*drebulė* 1) die Pappel [2) eine Art Gelée].« In Enskemen und nach Schleicher heißt *drebulė*, in Löbarten *drābule* »Espe«¹⁾.

»*drignė* 1) schwarzes Bilsenkraut 2) nach M. *drignė*, Hof um den Mond«. »*drignis* 1) in Südlitt. der Regenbogen. — 2) bei Brd. der Hof um den Mond«. Ich habe in Leplauken bei Berschkallen (nördl. von Insterburg) *drigenė* »Hof um den Mond« gehört.

»*dwāras* 1) der Hof, Edelhof 2) der Hofraum« An 1) schließt sich die nicht erwähnte Redensart *ant dwāro eiti* »auf's Amt (Polizei) gehen« Drawöhnen.

»*dwacė* der Geist, ursprünglich wohl der Athem« Die Bedeutung »Athem« erscheint auch noch in *dwacė smerd* »(er) riecht aus dem Munde« Löbarten.

»[*dwoliktas* ein Sechstel Scheffel bei Memel, die Hälfte einer *sėtuwė*]«. Das Wort lautet bei Prökuls und sicherlich auch bei Memel *dwėlektis* (Genit. *dwėlekcza*).

»*džiūstu* dorren, dürr oder trocken werden *nu-džiūti*, abtrocknen« *Nu-džiūwęs* bedeutet auch soviel wie *nu-bėdnėjęs* »ganz heruntergekommen, sehr elend geworden« (Nordlitauen).

»*ėrzinu* knurren machen, zergen« Ich kenne dafür aus Prökuls *ėrzinti*, aus Meddicken und Wittauten aber *ėrdziūti* (*asz ėrdzemu*, nicht *ėrdzenu*).

»*galwà* der Kopf, das Haupt« Ich füge hinzu *perkūmyjes galwas* »weiße Gewitterwolken« Sudmanten-Hans (Kreis Memel).

»[*gantinis* ein Stocknetz]« Dafür ist zu setzen: *gāntinis* »Staaknetz« (Drawöhnen).

»*gýwas* lebendig, nicht todt, lebend, am Leben seiend, *asz dār gýwas*, ich lebe noch« *Asz ėsu dār gýwas* (bez. *gýwas*) heißt auch »ich bin noch wach« M. Sz., B.

»[*grāzybė* die Schönheit; sonst *grozybė*]«. Vielleicht ist *grāzybė* aus Szyrwids Wörterbuch (»*Piękność* *grāzibe*«) entnommen und dann von *grozybė* wesentlich nicht verschieden.

»*grāžūs* schön« In preuß. Nordlitauen ist *grāžūs*

1) In Kurschats deutsch-lit. Wörterb. heißt es unter *Espe*: »1) Espenbaum *jōwaras*. — 2) Zitterpappel *drebulė*«; weiterhin ist *jōwaras* als Uebersetzung von »Pappel« angegeben.

nicht sowohl »schön« als »hübsch und wohlgenährt«, zuweilen wird es dort auch nur in der Bedeutung »wohlgenährt« gebraucht: *gràzi kĩaüle* »gut gemästetes Schwein«, *gràzi mèrga* »hübsches Mädchen mit runden, kräftigen Formen«. Eine schlanke Schönheit bezeichnet man dort dagegen als *pùiki*, ohne daß *pùikus* der Begriff des Hageren anhaftet.

»*grumzdziù* drohen« Von einem Mann aus Plaschken habe ich dafür *grumzdziù* gehört.

»[*gruszia* ... sonst *kriàuszia* die Birne, der Birnbaum]. Dies Wort findet sich als *grūsze* = *grūszià* in Enskelmen.

»[*gruzé* auch *gruzis* Wasserschachtelhalm]. Ich kenne *grúzis* in dieser Bedeutung aus Drawöhnen.

»*ilgas* lang« *Ilgs* heißt auch »Südwind« und ist in diesem Falle Verkürzung von *ilgs àzinis* (im Gegensatz zu *trùmps àzinis* oder *àzinis* »Südostwind«) (Drawöhnen).

»*jaucziù* fühlen« *Jaist* hat im preuß. Nordlitauen eine andere Bedeutung, die mir durch *kavoti* erläutert wurde: *baist ir jaist* (*wá[i]kq*) Prökuls, *kad tēws pàbaude, mātina pàjaute* Löbarten.

»*jenkù* blind werden *apjèkt* erblinden« Im Zemaitischen (Kule) wird *apiàkt* »erblinden« auch in der übertragenen Bedeutung »verkrauten« gebraucht: *èzers apiàk'* »der Teich ist verkrautet, es hat sich eine grüne Schicht an seiner Oberfläche gebildet«. Daß diese Uebertragung auch in Preußen vorkommt oder vorkam, ist aus der Lokalität »der blinde Teich« auf der Generalstabkarte von Tilsit zu schließen.

»*jurinis* zum Meer gehörig. *jūrinis wéjas*, nach Kelch bei den Haffischern der Westwind« Auch *jārinis* allein bedeutet »Westwind« (Drawöhnen).

»[*kaimas* das Dorf = *kiēmas*]. Ich glaube bestimmt behaupten zu dürfen, daß *kaimas* außer als Bestandteil einiger altpreußischer, in ursprünglich preußischem Terrain beegnender Ortsnamen, sich nirgends im preußisch-litauischen Sprachgebiet findet. Wo es sich im russischen Litauen finden sollte, weiß ich nicht. Es scheint von Nesselmann aus jenen Namen, vielleicht auch aus *api-kaimé* erschlossen zu sein.

»[*kaklinycia* ... = *kaklininkas*]. *Kaklinycze* »Halskoppel« kenne ich aus Löbarten.

»*kalmés* Kalmus« Nesselmann führt auch das Msc. *kalmas* auf, und ich kenne dies (*kalms*) ebenfalls aus Löbarten.

»*kāpczius* in Stüdlitt. auch bei Tilsit, der Grenzhügel«. Aus Nordlitauen kenne ich dafür *kāpszus* (M. Sz., Posingen im

Kirchspiel Prökuls), auch mit der Bedeutung »Kartoffelmiete« (Posingen); vgl. *kapszis* Geitler a. O. S. 89.

»[*karaiszis* . . . eine Art Fladen bei Memel . . .]« Das Wort wird in der That bei Memel gebraucht und *kàraiszis* betont.

»*katràs* . . . welcher? . . .« In Bommels Vitte bei Memel habe ich *kàtrą dën'* »täglich« gehört (jedenfalls ein Lettismus).

»*kégelys* . . . ein Kegel . . .« In Sudmanten-Hans hörte ich *kégelis* mit der Bedeutung »Eiszapfen«.

»*készcziós* . . . eine Bahre, Tragbahre . . .« Ich kenne dafür aus Posingen *kèstes* (Gen. *kèszczu*). Vgl. *kestis* Geitler a. O. S. 90.

»[*kewenūs* . . . sich herum balgen. Tilsit]«. Ich kenne aus Prökuls das hiermit vermutlich identische *kèwernāt* »sich heftig mit Worten einem Befehl widersetzen, rasonnieren«.

kilpinis . . . Flitzbogen . . . *kilpiné* . . . in Samog. . . . ein Bügel, mit einem Ende festgebunden, mit dem anderen wird geschossen«. Dazu: *wirwe szák kilpinims* »der Strick (oder Faden) läuft in Schlangenwindung« (Drawöhen; das. *wirwe szák i garànkseti*).

»*knjgà* . . . im Sing. nur in Samog.; in preuß. Litt. nur Plur. *knjgos*, das Buch . . .« Acc. sg. *knjgą* »Buch«, Nom. pl. *knjgas* »Bücher« habe ich von einem Manne aus Gertlauken (Kirchsp. Laukischken) gehört. Die žemait. Form *knjnga* hat Kurschat nicht erwähnt.

»*kràntas*, -o, Subst. m. das steile, hohe Ufer«. Nesselmann gibt in gleicher Bedeutung auch *kranta*, welches ich in Prökuls (*kránta*, Gen. *kránt's*) gehört habe.

»*krýtis*, -iés, . . . der Kescher zum Fischen K.« und »*krýtis*, -czio, . . . der Fischkescher, ein Hamen, nach Kelch ein Stacknetz«. Ich kenne dafür aus Prökuls *krýte*, Fem., »Kescher«. *Kesilis* (richtiger *kèsile*) bei Geitler a. O. S. 90 ist kurisch.

»*krósnis* . . . in Samog. ein Steinofen in Badestuben, sprichwörtlich: *pila katp ànt krosniés*, auch in pr. Litt. gebräuchlich vom unaufhörlichen, maßlosen Trinken«. Bei Memel wird jeder Ofen (vgl. Nesselmann unter *krósnis*) *krásne* genannt; wenn man einen preuß. Nordlitauer nach Verschiedenheiten seiner Sprache von der der südlichen Litauer fragt, so wird man in 100 Fällen 90 mal zuerst hören, daß er den Ofen *krásne*, diese aber ihn *kakaly's* nennen. Beiläufig hebe ich das Verhältnis von *kùrti* zu *krásnis* (vgl. lat. *sterno* — *strāvi*) hervor.

»*krowà* . . . nach der Memler Aussprache für *krūwà*, ein Haufen«. Wenn die erste Silbe dieses Wortes um Memel wirklich mit

o-Laut gesprochen wird (was ich nie gehört habe), so geschieht dies jedenfalls nur sehr teilweise, und der *o*-Laut ist kurz (ǫ). Dies *krāwà* (nicht *krāwa* ?) kann nicht mit *krāwà*, sondern nur mit lett. *kruwa* identifiziert werden.

»[*kūnigē* Pfarrfrau (bei Coadj.); sonst *kūnigiēnē*]«. Ich kenne dafür *kunige* aus Prökuls.

»[*kunkolātas* klunkerig, voller Klunkern von Heede, Wolle etc.]«. Ich habe *kunkalōts* von dem mit zerstreuten Wolken bedeckten Himmel in Löbarten sagen hören.

»*kūrenū* fortgesetzt heizen« Ich habe nirgends anders als *kūrenū* gehört, was zu lett. *kurināt* stimmt. Auch in *kūdelis* (deutsch *küdel*, s. Frischbier Preuß. Wbch. I. 353), *kliwas*, *kliwingis*, *kliwytai*, *kliwytoju* (vgl. lett. *kliwars*), *ryjai* (unter *ryjū*), *mētingis* und *mētinis* ist die Quantität je der ersten Silbe unrichtig angegeben, bez. angesetzt; in den drei letzten Fällen nehme ich Druckfehler an.

»*kutà* die Quaste, Franze, Troddel«. Das hier neben von Nesselmann aufgeführte Msc. *kutas* kenne ich aus Prökuls und Drawöhnen (*kāts*, plur. *kātā*).

[»*kutis* bei Memel ein Stall]«. Dies im preuß. Nordlitauen ganz gewöhnliche Wort (*kītis*) ist auch žemaitisch.

»[*kutrawóju* jmdn. hurtig machen, besonders durch Schläge zur Arbeit antreiben]«. Ich kenne *ikutrawāt* c. acc., etwa »zurechtweisen«, »den Standpunkt klar machen« (Löbarten, Prökuls).

»*lāima* *lāimē* Glück oder Glücksgöttin« Schleicher und ich haben *lāima* für *lāima* gehört (s. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen IX. 273).

»*lāiwas* ein Boot, jetzt wohl nur noch in der Bibel«. Am Haff ist dies Wort ganz gewöhnlich.

»[*langalis* das Rauchloch (Prökuls)]«. *Langālis* (so!) ist zunächst Deminutivum zu *lāngas* »Fenster« (unter das es Nesselmann auch gestellt hat) und erst in zweiter Linie das fensterartige Rauchloch im Ofen.

»*lytus* der Regen« Hier oder unter *pauksztis* fehlt *ytaiis pauksztis* »Kronschnepe« (lett. *lītus putns*) Drawöhnen.

»*magztas* die Stricknadel der Netzstricker« Auf der folgenden Seite steht der identische Artikel *maksztas* eingeklammert sowie »[*maksztis*, *makszczió*, das was *maksztas*]«, ohne daß *maksztas* sonst erwähnt wäre. In Drawöhnen habe ich mit der angegebenen Bedeutung *makszte* gehört; dies Wort soll aber besonders in der Kintener Gegend vorkommen, während man in Drawöhnen dafür in der Regel *sčūwa* (= *sčiwū*, dem Kursehat nur die Bedeutung »Rohrspulchen« u. s. w. gibt) sagt.

»*mán, mánié, mun, munie* mir« *Mán, mánié* und *mun, munie* sind natürlich dialektisch scharf zu scheiden. *Mun* (auch *munie*?) ist zunächst žemaitisch, findet sich dann aber teils so, teils in den Formen *mùni, mčn, mčni*¹⁾ und neben *munė (mùne, munė, mčnė, mčnė)* »mich«, *mčnėš* und *mčnėš (= manėš)*, *munim (munėm, munė, mčnėm)* »mit mir«, *mčna* und *mčna (= máno)* auch in einem Strich des preußischen Litauens, als dessen nördlichste Punkte ich Grabuppen und Trachseden (nördlich von Heydekrug), als dessen südlichste ich Barsdehnen (unweit des Kirchdorfes Schakuhnen) und das westlich hiervon gelegene Balczin gefunden habe. Genaueres kann ich über diese merkwürdige Erscheinung, welche übrigens schon von Schleicher Gramm. S. 217 bemerkt ist (Kurschat spricht sich darüber auch in seiner Grammatik S. 230 ff. nicht aus), einstweilen nicht angeben. — *Manė* ist ohne die Nebenformen *munė* u. s. w., *manėš, manim* und *manyjė* sind überhaupt nicht aufgeführt.

»[*mėtas* ein Pfahl, Zaunpfahl (Memel *szaukszto metas* ein Löffelvoll)«. In diesem Artikel sind die Artikel *mėtas* und *mėtas* (vgl. zu diesem Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 300) des Nesselmannschen Wörterbuches, die gar nichts mit einander zu thun haben, zusammengeworfen. Bei der Herübernahme des ersten hat Kurschat offenbar nicht bedacht, daß Nesselmanns *ė* ein ganz anderes ist, als das seinige, und in Folge dessen *mėtas* statt *mėtas* bez. *mėtas* (lett. *mīts*) — ein um Memel ganz gewöhnliches Wort — geschrieben.

»*metù* werfen *apmetu*, bewerfen« *Apmėsti* heißt auch »das Garn auf die *mėstūwai* bringen« (dagegen »das Garn auf den Webstuhl bringen« *įrėsti*, was, im Gegensatz zu Nesselmann, ebenfalls nicht hervorgehoben ist), Prökuls, dann auch »mit der Arbeit des Netzstrickens beginnen«, Drawöhnen.

»*minksztas* weich« *Minksztā* (Adverb.) *wėrpti* »locker, lose spinnen« Prökuls (Gegensatz: *sūkrā wėrpti* »drall spinnen« Meddicken, Prökuls; auch dies ist nicht bemerkt).

»*mintù* leben wovon, in dem Sinne von: sich ernähren womit« Man sagt auch: *jàwā[i] gėrā[i] iszmītė* (oder *per žėmą iszmītė*) »das Getreide ist gut überwintert« (Drawöhnen).

[*mósza* des Ehemanns Schwester, die Schwägerin ...]. Ich kenne dies Wort (*młsza*) aus Prökuls und Löbarten.

»*nekadà*, Adv. zuweilen, besonders in der Verbindung *kada ne-kadà*, hin und wieder« Ich habe *kàda nàkada* (wofür auch *kanakadà* gesagt werden soll) in der Bedeutung von »irgend-

1) Bisweilen glaube ich nicht *māni, mānė* u. s. w., sondern *mōni, mōnė* u. s. w. (mit spitzem *o*-Laut) gehört zu haben.

wann« (vgl. lett. *ká ne ká* »irgendwie«) gehört: »*kūmèt parās?*« »*tik kàda nàkàda parās*« »er wird doch endlich einmal kommen« (Löbarten).

»*nėkóju* ... Getreide in einer Mulde schwingen, um es von Staub oder Spreu zu befreien ...« Sicherlich ist hiermit identisch: *lėkėt, isz-lėkėt* »(Grütze von den Schrauben) reinigen« (Prökuls, Drawöhen), was Kurschat nicht erwähnt. Diese Form ist in Hinblick auf lett. *nėkāt* — *lėkscha* und griech. *νικλον* — *λίκνον*, *εὐνίκμητον* — *εὐλίκμητον* (Bugge Curtius Stud. IV. 335) sehr interessant.

»*neszióju* ... fortgesetzt umhertragen ...« *Neszióti* heißt auch »sich tragen« (in Bezug auf die Kleidung): *ana búrışzkā, wākiszkā nesził'* »sie trägt sich litauisch, deutsch« (Prökuls).

»*numai*, Gen. -*ū*, Žem. = *namai*«. Viel richtiger sagt Nesselmann: »*numas, numai* Memelisch und Žem. für *namas, namai* das Haus.«

»*nādėgulis* und *nādėgulys* ... der Feuerbrand ...« Dafür habe ich von Leuten aus Plampen und Schackeln die seltsame Form *nėdėgulis* gehört (vgl. Schleicher Gram. S. 114 Anm. 1).

»[*ólingė* ... nach Kelch eine Netzwuhne ...]« Das Wort lautet nicht so, sondern *ėlingis* (lett. *ėlingis*), ist deutschen Ursprungs (Hólung) und bezeichnet nicht eine beliebige Netzwuhne, sondern das Auszugsloch, welches echt-litauisch *iszwalka* (nicht *iszwalkas*, wie Kurschat angibt) heißt. Dies Wort *ėlingis* — es gibt auch noch ein anderes, welches in dem vorliegenden Werke fehlt — wird speciell in der Kintener Gegend gebraucht.

»*ūla* ... der Fels ...« Um Prökuls, Drawöhen und von Žemaiten habe ich dies Wort mit der Bedeutung »Steingut, Fayence« brauchen hören.

»*padángės* ... der Raum hoch unter dem Himmel; die oberen Gegenden unter dem Himmel ...« Auch Mielcke gibt nur den Pluralis *padángės*, Nesselmann dagegen hat richtiger den Artikel *padangė* (Singular) aufgestellt; vgl. *ė padangė szėkti* (Drawöhen).

»*pajúrės* ... die Gegend am Meer«. Auch der Singular dieses Wortes kommt vor: *ė pajúre gywėn'* »er wohnt dicht an der See« (Löbarten).

»[*páskun*, Adv. Sam. für *páskui*].« *Páskun* ist durchaus nicht nur »samogizisch«; *páskun* (so!) braucht man auch im preuß. Nordlitauen.

»*paszlānūs* ... schräg, abschüssig ...« Die wichtige Nebenform dieses Wortes *paszlādnus* (vgl. Beitr. z. Kunde d. indog.

Sprn. VIII. 99 Anm. 4, Geitler a. O. S. 102) steht, *paszliodnùs* geschrieben, ganz verloren unter *szlajùs* und *pažulnus*. Zu entscheiden, ob *paszlànùs* oder *paszlionùs* korrekter ist, bleibt hier, wie so oft in diesem Werk, dem Leser überlassen.

»*paùksztis* der Vogel« Eigentümlich ist es, was hier hätte erwähnt werden sollen, daß die Litauer auch Tiere wie das Wiesel als *paùksztis* bezeichnen.

»*paùtas* das Ei. Pl. *paùtai*, Hoden. In der Bedeutung von »Ei« wird *paùtas* nicht mehr gebraucht; man sagt dafür *kiaùszis*«. *Paùtas* wird in Südlitauen allerdings noch in der Bedeutung »Ei« gebraucht; Nesselmann, auch in diesem Falle korrekter als Kurschat, hat das schon ganz richtig bemerkt.

»*peitwys* der Südwind]« Hier fehlt die o. S. 919 erwähnte vollere Form *peitwéjis*.

»*pièlyczù* die Feile« (vgl. *pèlyczù*). Um Stallupönen hörte ich dafür *pèlycza* und von einem Mann aus Pogarblauken *peilýcze* »Feile zum Sägeschärfen«.

»[*pìlta* eine Guß- oder Schöpfschaufel, das Wasser aus dem Kahne zu schöpfen]«. Ich habe dafür am Haff nur *pìlta* (Deminut. *pìltkè*) gehört, zu dessen Endung das *i* der Wurzelsilbe stimmt.

»*plesztekè* der Schmetterling« Hier fehlt die bereits von Geitler a. O. S. 104 bemerkte, auch in Drawöhnen gebrauchte Nebenform *plèstike* (in Prökuls *plèszteke*).

»[*potinga* ein Bottich, eine Wanne]«. Um Prökuls und Drawöhnen braucht man nicht *potinga* (das ich nirgends gehört habe), sondern *pètingis*.

»*pusznis* ein Stiefel, bei den Haffischern«. Bei den nördlichen Haffischern ist dies Wort unbekannt; als ich mich unter ihnen nach ihm erkundigte, wurde mir gesagt, in Gilge nenne man die Stiefeln *pùcznes*. *Pusznis* scheint also nur nach dem altpreuß. Gebiet zu vorzukommen, und es fragt sich deshalb, ob es nicht aus dem Preussischen stammt (*pusne*).

»[*rabàntas* bei Schl. ein Reff]« Das Wort ist am Haff ganz gewöhnlich; *rabàntą rìszt* »reffen« Drawöhnen.

»*ràisziu* lahm gehen, hinken« In der Labiauener Gegend wird in dieser Bedeutung ausschließlich *szlubùt* gebraucht. In Prökuls braucht man für *ràiszèti* das sonst inchoative *ràiszt* (= *ràiszti*).

»[*repùkas* bei Donalitis Kohlrübe, Wruke]« Von einem Mann aus Schillehnen (Kr. Pillkallen) habe ich *repùkai* für »Kartoffeln« gehört. Vgl. *ropùkas* und *ropé*, dem Kurschat nur die

Bedeutung »Rübe« gibt, das aber in preuß. Nordlitauen allgemein »Kartoffel« bedeutet.

»*rj'ksztë* 1) eine Ruthe 2) die Ruthen oder Schienen, welche sich durch das Garn auf dem Wirkgestell durchgesteckt finden« Im Kirchspiel Kraupischken heißen *rj'ksztes* auch die Strahlen der Sonne, wenn diese »Wasser zieht«.

»*riszcziù* oder nach gewöhnlicher Aussprache: *riszczù*, Adv. im Trabe; *riszcziù jóti*, im Trabe reiten; ob von *ritù*, rollen?« Nur durch eine Zeile hiervon getrennt steht: »*riszcziù*, Adv. *riszczià*, im Trabe; *risztelè jóti*, dem. im kleinen Trabe reiten. (poln. *ryśc*, *rzescia*, Trab)«. Ich bemerke zu diesen Artikeln hier nur, daß meines Wissens *riszczè* nur mit Bezug auf ein Pferd, mit Bezug auf mehrere Pferde aber *riszczóms* gesagt wird (so im preuß. Nordlitauen).

»[*rodyklë* ... eig. was zum zeigen dient, der Zeiger an der Uhr, der Wegweiser, die Deichsel am Wagen, Schlitten (sonst gew. *dyselj's*); ein Monstrum, ein Ungeheuer.]« Viel genauer und vollständiger sagt Nesselmann: »*Rodykle* ... der Zeiger an der Uhr; der Wegweiser; das Register, das Inhaltsverzeichnis eines Buches; der Griffel der Schulkinder; die Wachendeichsel (Memel); die Musterung, die Parade (Sz.); ein Monstrum, ein Ungeheuer (Sz.)« Vgl. *rodziklis* »Deichsel« Geitler a. O. S. 107 (»aus dem Gouvernement Augustowo«). Nach einem Mann aus Plickien (Kr. Labiau) heißt die Deichsel in Laukischken *rodyklà*. Ist dies — wie nicht zu bezweifeln — der Hauptsache nach richtig, so bildet auch dies Wort einen Berührungspunkt der Mundart von Laukischken und des preuß. Nordlitauischen (vgl. Beitr. z. Kunde der indog Sprn. IX. 263 Anm.). Mit Hilfe des Nesselmannschen Wörterbuches läßt sich derselbe erkennen, mit Hilfe des Kurschatschen nicht.

»*rükstù* rauchen« *Rükst* bedeutet auch »stäubt« (vom Wege) Dittauen, Prökuls.

»*saksinis*, naml. *wéjas*, nach Kelch bei den Memeler Fischern der Südwestwind«. In Drawöhnen habe ich dafür das S. 419 eingeklammerte *szakszinis* (*szàkszinis* betont) gehört.

»*saus-ledis* ... hohl und trocken liegendes Eis« Dies Wort wird auf der ersten Silbe betont (Plur. *sauślede* Sudmanten-Hans, Kr. Memel).

»[*sëkis* eine seichte Stelle im Wasser]« Das Wort kommt in Nordlitauen vor und lautet in Prökuls *sëkis* (vgl. lett. *sëze*); in Sudmanten-Hans hörte ich dafür *sëikis*.

»*sëklà* der Same«. *Sëklà* bedeutet auch »(Apfel-, Birnen-

u. dgl.) Kern« (so Prökuls, Drawöhnen; vgl. deutsch-lit. Wörterb. unter »Kern«).

»*skiaurė* ein durchlöcherter Kahn als Fischbehälter. In der Mitte eines Kahn'es ist der Länge nach ein Kasten wasserdicht abgeschlagen und unten durchlöchert angebracht, in welchem Fische lebend erhalten werden«. Diese Beschreibung trifft nicht allgemein zu. Eine *skiaurė* »ein Fischkasten« ist oft einfach eine durchlöcherter Kiste.

»*skilstis* die Klauenspalte« *Skilstis* heißt auch das Ding, welches zur Aufbewahrung der Angelhaken dient und das durch zwei klammerartig verbundene Brettchen gebildet ist (in und um Drawöhnen).

»*skirsylis*, nämlich bei Ness. *skirselis*, -io, wėjas n. K., bei den Haffischern der Nordwestwind« »Nämlich« gehört hier vor *wėjas* und »n. K.« bedeutet sicherlich »nach Kelch«; aus dem Verzeichnis der Abkürzungen (Pag. XII) ist dies freilich nicht zu ersehen, und über Kelch, der in diesem Werk oft genannt wird, ist in dem Vorwort nichts bemerkt. Was nun die Schreibweisen *skirsylis* und *skirselis* betrifft, so halte ich die letztere für die richtigere, da sie übereinstimmend in dem Quart-Lexikon und in der Bretkenschen Bibelübersetzung (Apostelgesch. 27. 12) erscheint. Im Uebrigen brauchen nicht alle Haffischer *skirselis* »Nordwestwind«; in Drawöhnen braucht man dafür *sėminis* (s. das eingeklammerte *somenis*).

»*snėpas* der Schnabel« *Snėpai* (bez. *snėpā*) heißen auch »Zacken am Hemdkragen« (Löbarten, Prökuls). Hiervon abgeleitet ist das von Kurschat nicht erwähnte Verbum *snapót* (Praet. *snapawai*): *əpkaklė snapót* »den Kragen zackig arbeiten, Zacken in ihn stecken« (Prökuls).

»*snėkis* das Maul« *Snėkis* ist zugleich die technische Bezeichnung des Endes der *stagine* (Drawöhnen).

»*sóstas* der Sitz, der Thron«. Wie Nesselmann bereits angegeben hat, heißt so auch »die Mastbank im Handkahn« (so Drawöhnen; eine Bank zum Sitzen heißt dort *sostėlis*).

»[*spindis* ... = *spindzius*]« »*spindzius* eine Stellstätte, ein im Walde in geradener Linie gehauener Weg oder eine geradlinige schmale Lichtung im Walde«. In Drawöhnen ist *spindis* ein »(im Fluß aufgestelltes) Stellnetz (mit zwei Wentern)«. Die Angabe Nesselmanns »die Stellstätte im Walde oder im Wasser, das Gehege, in dem man jagt oder fischt« ist also korrekter, als die citierte Kurschats.

»*srutā* Mistjauche«. In Prökuls und Löbarten wird dies Wort in dieser Bedeutung im Plural gebraucht; in dem letzterwähnten Ort lautet diese Form *strėtas* (in Prökuls *srėtas*).

»*stagùtas* der bei Memel gebräuchliche Pflug« Das betr. Wort heißt nicht *stagùtas*, sondern *stagùte* (Kirchspiel Prökuls) oder *stagùtis* (Kirchsp. Dawillen). Damit wird ein von einem Pferde gezogener, eigentümlicher Pflug bezeichnet, der sicher eine der ältesten Formen des Wendepfluges repräsentiert. Ein anderer Pflug heißt auch um Memel *žágre*.

»*styrstù* steif und starr werden, erstarren« Ich vermissе in diesem Artikel die Wendung *àkys pastýruses* »die Augen sind klein geworden, fallen bald zu« (Prökuls, Löbarten).

»*swiétas* Welt« Im Žemaitischen lautet das Wort *swéts*, was auf *swétas* hinweist.

»*szalìn*, Adv. fort« Hier fehlt die sehr bemerkenswerte Nebenform *szalén*, die ich von einem Manne aus Schackeln (nordwestl. von Pillkallen) gehört habe (von einem Manne aus Plampen, dicht bei Schackeln hörte ich *szalìn*).

»*szlaistaùs* sich mehrfach an die Wände anlehnen und schleichen, auch bloß sich mehrfach an die Wände lehnen« Aus Prökuls kenne ich die III. Praes. *szlaikstàs* »er reckelt sich (an der Wand)« (mit eingeschobenem *k*).

«[*szliuksziù* schluchzen s. das gew. *szliuksù.*]« Dies »gew.« *szliuksù* ist in dem Wörterbuch nicht zu finden. Ich kenne dafür aus Prökuls *szlukczàli*.

»*szliùžé* das Schwert am Kahn 2) *szliùžés*, Plur., die Schlittschuhe; — 3) die Morgenschuhe oder Pantoffeln« Indem ich auf den folgenden Artikel, *szliùžés*, hinweise, welcher beginnt: »1) in Samog. die Schlittschuhe« (was schon unter *szliùžé*, wo es nicht hingehört, gesagt ist), bemerke ich, daß ich in der unter 1) angegebenen Bedeutung nur *szliùžá*, Genit. *szliùžàs*, kenne.

«[*szópagas* um Memel = *sopagas*.]« Das Wort ist um Memel aber Femininum (*szápaga*, auch *szápagà*).

»*szriùta* Schrot, das Schrotkorn« Nesselmann gibt *szrotas*. Ich kenne *szriùta*, Fem., aus Prökuls und Szwenzeln (am kur. Haff).

«[*sztyneriai* die an den ragai (s. d.) im Kahn befindlichen hornförmigen Zacken, zwischen denen das Ankertau liegt. Inse.]« Bei der Entnehmung dieses Artikels aus Nesselmanns Wörterbuch hat Kurschat nicht bemerkt, daß das in diesem stehende »(s. d.)« auf sein eigenes Wörterbuch gar nicht paßt (vgl. *rúgas*). In Drawöhnen sind die *sztyneri* »Ständer«, worauf ja das Wort selbst führt.

»*szwértis* bei Memel das was sonst *bértainis*, ein Viertel

....« Um Prökuls und wahrscheinlich auch Memel heißt das betr. Wort *szwérte* (Nom. sg.).

»*tampai* ... durch mehrfaches Ziehen, Zerren oder Spannen dehnen« *Tampýtis* bedeutet im preuß. Nordlitauen »sich zieren« und wird speciell von Mädchen gebraucht (mit üblem Beigeschmack).

»*tęsiu* ... durch Ziehen dehnen« Hier fehlt *už-tęsti* »(eine Schleife) zuziehen, einen Knoten machen« Prökuls, Dittauen.

»*tilwikas* ... in Südlitt. das Brachhuhn, die Schnepfe]« Das Wort begegnet auch in Nordlitauen; wenn ich nicht irre, führt hier das Wasserhuhn diesen Namen.

»*tįsis* ... der Zug, der Fischzug]«. Dies Wort ist mir in Drawöhnen und Schwarzort (neben *mąsts*) begegnet.

»*týtweikas* ... eine große Menge. Auch als Adverb *týtweik daug žmoniū*, ungemein viel Menschen«. Dazu: *párėk tytweik* »komm nur bald wieder, bleib nicht zu lange« (Löbarten; vgl. *wėik*).

»*[trečiūkas* ... die Drittstange am Wagen]« Ich kenne aus dem Kirchspiel Kraupischken »das beige spannte Pferd (beim Dreigespann)« als Bedeutung dieses dort gebrauchten Wortes; die Bedeutung »Drittstange« ist bei der sonstigen Verwendung des Suffixes *-u-ka-* von vornherein unglaubhaft.

»*tróksztu* ... dürsten« In diesem Artikel fehlt *pa-trąszkęs* »dampfzig« (von Vieh) (Löbarten, Prökuls). Auch das Verbum *patrąszkinti* »(Vieh) dampfzig machen« (Prökuls, Löbarten) vermisse ich.

trótyju ... an Leib und Leben schädigen« Ich kenne nur *pa-, pra-trątyt* »einbüßen, verlieren (beim Handel)« (Prökuls, Wittauten).

»*trúkstu* ... entzwei reißen, durch Reißen entzwei gehn« Im preuß. Nordlitauen (Prökuls, Löbarten) hat *trúkęs, pa-trúkęs* die Bedeutung »eingeschlagen« (Vieh).

»*urksztulė* ... bei Coadj. ein abgelegener Schmutzwinkel«. Ich kenne statt dessen aus Prökuls und Löbarten *urksztulys* »armseliges Häuschen, Baracke«.

wagūju ... dirwą wagūju, den Acker durchfurchen....« Im preuß. Nordlitauen braucht man für *wagūti* das von Nesselmann angegebene *wagóti* (Praet. *wagā'jau*).

»*wairas* ... ein langes beim Rudern über die Wand des Fahrzeuges zu legendes Ruder; sonst auch *poczýnas* genannt«. In und um Drawöhnen braucht man nicht *wairas*, sondern *waira* (Fem.), das Kurschat nicht erwähnt; Nesselmann bezeichnet *waira* als am Haff, *wairas* als in Ragnit gebraucht.

»*wairýju* ... rudern mit dem *wairas*; doch lieber *wairŭju*« Jedenfalls ist *wairyti* ein gutes Wort, das in Drawöhnen und nach Nesselmann auch in Ragnit angewendet wird.

»*warzái* ... mehrfach allseitig zusammenschütren, einengen, zusammenpressen, mittels Schnüren, einengenden Kleidern, Fäusten etc.« *Warzŭti* heißt in Prökuls »zurechtweisen, tadeln«.

»[*wédŭ's* ... = *jaunikis*, Bräutigam.]« *Wédŭ's* »Bräutigam« wird um Stallupönen und nördlich davon (Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 264 Anm. 1) gebraucht.

»[*wiédras* ... = *wédras*, das was gewöhnlich *kibiras*, der Eimer]«. Der Gebrauch von *wédras* gehört zu den Kriterien des Südlitauischen (s. Beitr. zur Kunde d. indog. Sprn. IX. 264).

»*wiėnas*, f. -à, die Zahl eins, masc. meistens *wiėno* gesprochen« *Wiėno* ist offenbar Druckfehler für *wiėns*. Ich habe o. S. 919 bereits einige von Kurschat nicht erwähnte mundartliche Formen genannt, welche auf einen Verband des Preuß.-nordlitauischen und des Žemaitischen hinweisen, und habe hier noch eine solche hervorzuheben. In diesen Mundarten wird nämlich die erste Silbe des Stammes *wėna-* »ein« gekürzt (und zwar zu *è* und *ü*), sobald auf ihr *n* ein Konsonant folgt, und diese Erscheinung reicht ziemlich weit in den Kreis Heydekrug; vgl. *wėns* und *wėns* »einer«, *wėnrānkis* »einhändig«, *wėna* »eine« Prökuls, *wėns* u. s. w. Lit. Forsch. S. 36 ff., *wėns* »einer« neben *wėitólėka* [so!] »elf« Urbait'e, *wėns wėina* »unus, a«. Dowkont Prasma S. 40, *powėina wėinudŭ wėinidwė* »singuli ae a« das. S. 41, *daktwardiŭ wėnbatsuniniŭ* »einsilbiger Substantiva« das. S. 30, *wėnlíkys* »Singularis« das. S. 33 u. ö., *wėntórtė dókrelė* Dowkont Dajnes S. 41, *wėns* »allein« das. S. 75 = *wŭjnas* dass. das. S. 119, *wėnsaj* »einer« das. S. 106, *wŭjnam* (Dat.) das. S. 86, 92, *wŭjną* (Accus.) das. S. 91.

»*wŭjsznė* ... die Kirsche«. Die sehr bemerkenswerte Nebenform *wėsznė* (Heydekrug, Prökuls, Drawöhnen, Memel), die Nesselmann — wenn auch in unrichtiger Form — angeführt hat, ist von Kurschat nicht erwähnt.

»*wortinklŭs* ... das Spinngewebe«. In Prökuls, Drawöhnen, Memel sagt man dafür befremdlicher Weise *wártinkle* (auch *wártingle*) (aber *wárs* »Spinne«). Vielleicht ein Kurismus.

»[*šala*, vielleicht *šalia* ... Schaden, Leid, erbärmlicher Zustand ...]« Ich kenne *wāndens šále* 1) »Wassersucht«, 2) »ein im Wasser schwimmender Pilz mit grünem Saft, der gegen Wassersucht gebraucht wird« (Drawöhnen).

»*ziógis* . . . in poln. Litt. ein Wiesenflüßchen, Bach«. Daß dies Wort auch preuß.-lit. ist, ergibt sich schon aus den Namen *Kallnup Szoge*, *Kusillus Szoge* u. s. w. (Generalstabskarte von Kinten), *Bindo Szoge* (Generalstabskarte von Gr. Skaisgirren); vgl. auch Lit. Forsch. S. 203, Mitteil. d. lit. litter. Ges. I. 21. In Löbarten wurde mir *zágys* (so!) als »eine Reihe von Tümpeln, vielleicht ein altes Flußbett« erklärt.

»*zuwis* . . . der Fisch«. In Prökuls und in Jaakschen bei Drawöhnen spricht man dies Wort *zuwis* aus.

Was die verhältnismäßig große Zahl dieser kritisierten Artikel betrifft, so habe ich dieselbe nicht gesucht; sie würde erheblich größer sein, wenn ich alle Artikel hätte durchgehen wollen, zu denen ich auf Grund meiner mundartlichen Untersuchungen Zusätze oder Berichtigungen geben kann.

Im folgenden verzeichne ich ca. 180 Wörter, welche in dem vorliegenden Werke fehlen. Es sind dies ausschließlich solche, auf die ich in den letzten Jahren, in welchen ich mich mit dem systematischen Sammeln von lexikalischem Material nicht befaßt habe, bei preußischen Litauern zufällig gestoßen bin. Von žemaitischen und ost-litauischen Wörtern, die ich in sehr großer Zahl gesammelt habe, sehe ich ab, um diese Anzeige nicht zu lang werden zu lassen und um dem demnächst erscheinenden Wörterbuche Juškevič's nicht vorzugreifen. Es liegt übrigens auf der Hand, daß Kurschats Wörterbuch, wenn es den preußisch-litauischen Wortschatz nicht erschöpft, noch viel weniger den russisch-litauischen vollständig enthält. Ich betone aber zugleich, daß sich in ihm auch manche Wörter finden, die in Nesselmanns Wörterbuch fehlen; bis auf das interessante *pjusi* sind sie mir indessen bekannt, und ich habe es in Folge dessen leider versäumt, sie zusammenzustellen. — Wegen der angewandten Abkürzungen bitte ich meine »Lit. Forschungen« zu vergleichen.

āmbā (Instr. *āmbā*, Dat. *āmbā*) »Amme« M. Sz.

antākur, *antākurās* = *aurē* (*aüre*), *auriānas* (weist nicht in die unmittelbare Nähe) L, M. Sz.; auch *auriānas* = **auriōnais* fehlt.

ātbēginis, Bezeichnung des vorgestellten Wenters (wenn mit drei Wentern gefischt wird), Drawöhnen.

bārzdainis = *barzdóczius* L.

nu-bėdnėjės »heruntergekommen« (körperlich) M. Sz.

bėgtāwai »Läufe«, *stiklėngas* etwa »glashell«, *puikėngas* »schmuck«, *lėktāwai* »Fittige«, *lestāwai* »womit man pickt, Picker«, *girdėngas* »feinhörig« in einer Daina aus Posingen (Kirchspiel Prökuls):

ar màne (Dat.) ne kã'jes, ar ne bég t'ãwai?

ar màne ne ákis, ar ne stéklingas?

ar màne ne plúsnas, ar ne puikingas?

ar màne ne spárnai, ar ne lékt'ãwai?

ar màne ne snãpas, ar ne lest'ãwai?

ar màne ne aúsis, ar ne girdingas?

blazgãtyti M. Sz., Drawöhnen oder *blizgint* M. Sz. »prügeln«.

ũz-blãksztu, Praet. *ũz-blãszkiau*, Inf. *ũz-blãkszti* »(zu sägende Bretter) anzeichnen« (mit Hilfe einer mit Kohle eingeriebenen Schnur) M, B.

at-brũkẽs »stumpf geworden« B (vgl. *nu-brũkti* Lit. Forsch. S. 102, das nach B. nicht von Zeug, sondern farbigem Geschirr gebraucht wird).

bũbarã[i] »Pickeln, Ausschlag« (auf der Haut, auch bei einer Gãnsehaut) M. Sz.; vgl. *buburai* Geitler Lit. Studien. S. 80.

bũbynes »weiße Seerosen« Drawöhnen.

bũbis M. Sz., *bũbis* Klischen (bei Drawöhnen), ein Kinderwort für »Bettler«; lett. *bubis* »Popanz«.

burenãkã[i] oder *awẽles* »Weidenkãtzen« Drawöhnen; *awẽle* in dieser Bedeutung fehlt auch. Vgl. *burýtẽ* und in dem deutschlit. Teile *burikẽs* unter »Kãtzen«.

cẽizes, Name des zum Flunderfang dienenden Netzes, Drawöhnen; vgl. Frischbier Preuß. Wörterb. unter »Zẽse«.

cũnku, Gen. plur., »Prũgel« M. Sz., M, B.

cũnytis, III praes. *cũnyjãs*, »sich wenn man Jucken empfindet, an der Wand hinschieben« L; s. Geitler a. O. S. 80.

isz-czauksznãti »aussuckeln« M. Sz., M (*zẽmait. czauksznãt* »schmatzen« [vom Schwein]).

czuknãti »(Schweine) rufen« Drawöhnen.

nu-czũrẽs: *plãukã nuczũrẽ* »die Haare sind kümmerlich (spãrlich) geworden« M. Sz., B; auch von ausgehenden Gewãchsen gebraucht.

dazjũwis »Fãrber« M. Sz.

denaszczũks »Denunciant« W (russ. *donõsũkũ*).

dõnines »Kolbenrohr« Drawöhnen.

drãice ein Schimpfwort für Mãdchen M.

drẽilãp' ist die Leine, durch welche das Segel oben am Mast auf- und festgezogen, und welche zur Seite des Mastes am Bord befestigt wird; ihr hãlt auf der anderen Seite des Mastes die *szãnime* (sc. *wũrwe*, s. Nesselmann Wbch. S. 521) das Gegengewicht. Hier nach ist der Artikel *szõninis* zu ergãnzen.

drũbnãti L, *drẽbnãti* Drawöhnen »klein traben« (vom Pferde).

drjũplyne »Treibleine«, die Zugleine am Kurrennetz Drawöhnen.

drägrinkis; so heißen die eisernen Reifen, welche um Axe und Vorderrungstuhl gelegt werden, Prökuls.

dūmblots ārs »bedeckter Himmel« Sudmanten-Hans (Kreis Memel).

ēkelis »Hechel« M. Sz., Drawöhnen.

galdinis oder *lūbinis* »das Holz, über welches ein Netz gestrickt wird« Drawöhnen, Schwarzort (wo *galdinis* als kurisch bezeichnet wurde); vgl. lett. *galdī'nisch* und *galtinis* bei Geitler a. O. S. 83.

ganc »ganz«, sehr häufig.

isz-, *pa-gēdrējēs* »durch Dürre mitgenommen, versengt« M. Sz. S. Geitler a. O. S. 100.

glūde, Sing., oder *kūrkes*, Plur., eine gallertartige Masse, welche sich an die Netze setzt, Drawöhnen.

gyna »die Langschnur an der Angel« Drawöhnen.

gýre »Familienfest« (Hochzeit, Kindtaufe, Begräbnis) M. Sz., L; lett. *dšres*.

nu-gāje »ist gegangen« in einer Daina aus Kischken-Görge (Kirchsp. Dawillen); sicherlich aus dem Lettischen entlehnt.

gor »gar«, häufig vorkommend (vgl. z. B. Liet. *ceitunga* 1882, No. 12).

grūstýne, Sg. fem., Collect. »Graupen« M. Sz.; sie braucht dafür auch *krōpa*, Pl. masc. (vgl. Nesselmann S. 230), wonach der Artikel *krāpā* (*kropā*) zu ergänzen ist.

ýbōtēs »sich üben«, *ýbāwimōs* »das sich Ueben« L, W.

ýwelis Pr. oder *wýwelis* L, M die sonst *pēlēs* genannte Pferdekrankheit.

ýžekszis »Eisaxt« Drawöhnen.

ýžādis »Einspruch« M. Sz., M.

kabūre »Bretterbude« Drawöhnen.

kalūze »kleineres, schlechteres Gebäude« Drawöhnen, »Polizeigefängnis« Pr. (weißruss. *chaluga*, Loc. *chaluzé*, ?).

kankaliūle »Klatschmaul« M, »Herumtreiberin« M. Sz.

kardēlīnis »das dritte, beigespannte Pferd«, auch im Sinne unseres »das fünfte Rad am Wagen« Drawöhnen. Das Wort ist abgeleitet von *kardēlius* in der Bedeutung »die Dritttange am Wagen« (Drawöhnen), die man in diesem Wörterbuch nicht unter *kardēlius*, wo sie hingehört, sondern beiläufig unter *trecziūkas* findet.

su-kāržlāti etwa »zusammenbinden« und *su-wāržlāti* etwa »verstricken« in einem Rätsel: *sukāržlāts, suwāržlāts laūka gāle pastatýts* (Auflösung: *ekēczos*) Tr.

kýwīns »Kufe« (ostpreuß. *Kiwen*) Pr.

klaidlīkte »Irrlichter« Dittauen (Kr. Memel).

klégint »scheuchen« (spec. vom Habicht, der Hühner scheu macht und zum schreien veranlaßt) M. Sz.

klégát »schreien« (von Kindern, Hühnern), M. Sz.

klükét, III praes. *klük*, »stark kochen« (intrans) M. Sz.

klükint »kochen« (trans.) M. Sz.

knépszczátis, III praes. *knépszczâjes*, ungefähr dasselbe, was *muszinétis*, »sich Hackse geben« M. Sz.

kâjenes heißen die kurzen, senkrecht an der Aalschnur hängenden Schnüre, an welchen die Angeln befestigt werden, Drawöhnen.

krâmausis, ein Schimpfwort, »Grindohr« M. Sz., B.

kruknâti, III Praes. *kruknâ'*, »vergnügt grunzen« M. Sz., L.

krûprinkis »die auf die Radnabe aufgesetzte eiserne Kapsel« Pr.

kuntèples, Plur., »heruntergetretene Pantoffeln« L.

nu-kûpyti, Praet. *-pyjau*, »(auf schwindelhafte Weise) käuflich erwerben« B, »kaufen« M. Sz.

kwaüksznâti so viel wie *pauksznâti* B.

ap-kwêşes, Fem. *-žus'*, etwa so viel wie *newýkşes*, *susitrâukşes* (die entsprechenden Bedeutungen fehlen bei Kurschat) »nicht nach Wunsch gedeihend, mager« (von Vieh) M. Sz., L.

lakûdris »Taugenichts« L, M. Sz.

lepèczka »plumper Fuß« M. Sz., M.

lêska »eine Lischke« (s. Frischbier Preuß. Wörterbuch II. 30) M. Sz.; lett. *liska*.

lêta in dem Sprichwort *pabuczôte menka lêta* (oder *bêda*), *wîsims mâtant dîde gêda* M. Sz., M ist das lett. *lîta* »Sache«.

lîngin', Demin. *lînginêle*, »die schwanke Stange, an welcher der szûpulis hängt« Posingen.

lîstens »bis zum überlaufen voll« M. Sz., M.

lîzbôrde »der obere Rand am doppel-gebordeten Kahn« Drawöhnen; anders Geitler a. O. S. 95.

lâgà »Mal« (= *kârtas*) M. Sz. (sie sagt befremdlicher Weise *szîn lâg'*); das Wort findet sich auch in Kurschats Gram. § 1043 und bei Geitler a. O. S. 95.

lûzgis, ein Schimpfwort, »Kodderlapp« M. Sz., M. Auch bei Geitler a. O. S. 95.

su-marûdîti »(etwas vorgenommenes) vereiteln«, *ârklus têp sumarûdena*, *kad gâr nab'klaús'* »er hat die Pferde so dumm, so verwirrt gemacht, daß sie gar nicht mehr gehorchen« B; M. Sz. bildet die III Praet. *marûdyje*.

isz-minklawâti »austüfteln«, *su-minklawâti* »verwickeln« (*ans tâwâsles* [so!] *bâw' suminklawâjşes* »er hatte die Fahrleine verwickelt«, *suminklawâta prâwu* »verwickelter Proceß« B; das einfache *minkla-*

w'ati findet sich in folgendem Daina-Anfang: *wėžius gaudžau, minklawėjau rānkāms | tārgoi* [so!] *nėsziau, pardawėjau lėszkāms* M. Sz. Vgl. *iszminglawoti* Geitler a. O. S. 87.

modót, I sg. praet. *modawai*, »probieren« (wenn man etwas nicht kann), *wāks modó ėt* »das Kind versucht zu gehen« M. Sz., L.

nārwa »das dreiseitige Seilergerät in Form eines hölzernen Hammers, über welchem die Leine bei der Anfertigung zusammengelassen (zusammengeschlagen) wird« Drawöhlen.

ėliotės M. Sz. = *āmyt* L (vgl. Geitler a. O. S. 99) »Dummheiten, Faxen machen« (*žemait. ótotis* »necken, durch Necken bei der Arbeit stören« Kule).

pāblaku sedėt »auf der flachen Erde mit ausgestreckten Beinen sitzen« M. Sz., L; vgl. Geitler a. O. S. 100.

pāgrandinė[i], Plur., »der Teig oder der Dünger, welcher aus dem geleerten Backtrog, bez. Stall gekratzt wird« M. Sz., B.

palýszt: kýszt — *palýszt* »im Handumdrehen« Tr; der eigentliche Sinn ist: »den Löffel in den Mund gesteckt — ausgeleckt«.

pampėti, III praes. *panp*, »schwätzen, rasonnieren«, *pasepampėt* »mit einander schwätzen« M, M. Sz.

panawė', Plur. *panawėjes*, »Päonie« M. Sz.

pardawėti »verkaufen« s. o. *isz-minklawėti*; Lituanisierung des poln. *przedawać*.

pasóti »passen« Drawöhlen.

pažóbis, pažóbelis, pažóburis, pažóbre »der innere Dachwinkel, s. Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. IX. 263 Anm.; dafür in Szargillen (Kr. Labiau) *žúbs*.

plampàle »schwatzhaftes Frauenzimmer« M. Sz.

plúszkis »Schilfgras« Drawöhlen, M. Sz., vgl. Mitteil. d. lit. litter. Ges. II. 136.

plūnkt, I praet. *plūnkiau*, »schwer, mühsam gehen« z. B. durch tiefen Schnee M. Sz., *asz anàn trėpyjau bāplūnkūs, bėbėgūs* »ich traf ihn athemlos laufend« B.

plūnkas »sie raufen sich« M. Sz., *nuplūnke* »hat im Streit bezwungen« M. Sz., B.

pa-plūręs, Fem. *paplārusi*, »durchgeweicht« (von Aeckern oder Wegen) M. Sz.

pluřze, Fem., »Koth, Morast« M. Sz.

pāc begrifflich etwa = lett. *pėz*, Mitteil. d. lit. litter. Gesellsch. II. 46.

pōmarýnkis oder *pamarýnkis* »eiserner (pommerscher) Pflug« Pr.

prýgimtuwe (prýjimtuwe) »Muttermal« Mitteil. d. lit. litter. Ges. II. 45.

protlingai »verständig« Girreblischken A.

pùczne merga »forschtes Mädchen« M. Sz.

pusiáutinā »pusétinai« Dittauen (Kr. Memel), M. Sz.

púze »Fuse« Drawöhnen.

isz-püzót »ausfusen« »durch Fusen bezeichnen (das Fahrwasser u. dgl.)« Drawöhnen.

rabaúka »der Halbbresse« Drawöhnen.

ragininks oder *ragine lýne* »Fockleine« Drawöhnen.

raita 1) »ein hervorspringender, bogenförmiger Kranz von Ziegeln um das äußere Ofenloch« (in Häusern ohne Schornstein, zum Schutz gegen herausprühende Funken), 2) »ein bogenförmiger Stab, der zum Flickern eines zerbrochenen Wenterbügels dient« Drawöhnen.

rarúst »couche« Pr.

rèpsznát oder *ripsznát*, *grübsznáte*, *sriübsnát* und *czülksznát* in einer Daina aus Posingen (*mákik tu sáwo žirgelj | kelèliu bëkte*, *rèpsznát* [al. *ripsznát*] | *awežèles èste*, *grübsznáte* | *wandenèlj gèrt*, *sriübsnát* [al. *czülkszát*]) bedeuten der Reihe nach »trappeln«, »knabbern«, »stüffeln«.

rèzlenét = *rèzlát* in einer Daina aus Löbarten: *jús tèn iszmá'k-set | mandrei kalbèt | ir skèrsai rèzlenét*.

r'ikméisteris »Rittmeister« Klein-Wersmeninken.

rimts žmā'gus »ein starkgebauter, stämmiger Mensch« B; Geitler a. O. S. 106.

su-rinkiót »(ein Tau) ringförmig zusammenlegen« Schwarzort.

rāplāti »kriechen«, *žmā'gus āt rāplāms* »kriecht« M. Sz., L., vgl. lett. *rāpt*.

rūlings »Rollung der Wellen« Drawöhnen.

rūmplainis, Sing. Msc., »ganz grobes, zu Säcken u. dergl. dienendes Gewebe« M. Sz., M.

rūtelāti »ritinti«, »kullern« M Sz.; vgl. Geitler a. O. S. 113.

rūtulis »ein zusammengerollter Haufe abgehauener Erbsen oder Wicken« M. Sz. (die Bedeutung »Ball« ist ihr unbekannt); s. Geitler a. O. S. 107.

skēria »Splitter« M. Sz. (= *skēderwa*), M; Geitler a. O. S. 108.

skrāndainis »dickbäuchig« M. Sz., dann, weil verkümmertes Vieh oft einen großen, hängenden Bauch hat, »verkümmertes Stück Vieh« L.

nuskuřdēs »zerlumpt« M. Sz. (die Bedeutung »verkümmert« ist ihr fremd).

slā'pinti c. accus. »sehr durstig sein« M. Sz., L; vgl. Lit. Forsch. S. 172.

slāpstu »ich bin zum Verdursten durstig« M. Sz., L; vgl. Lit. Forsch. S. 172, Geitler a. O. S. 110.

slāpus ārs »heiße, trockene Luft« M. Sz., L.

snapóti o. S. 931.

snāps, ein Schimpfwort, etwa »Schlafmütze« Tr.

pri-sódėjės »beruht« M. Sz.

sprādals M. Sz., *sprāduls* Drawöhnen 1) »ein Sttück Holz, womit man eine doppelte Leine fester dreht, ein Knebel«, M. Sz., Drawöhnen, 2) »ein Holzstück, welches zum Ersatz eines Knopfes dient« Drawöhnen, 3) »das Holzstück, welches an dem besonderen Gürtel (*jósta*) der Netzzieher hängt und vermittelt dessen, nachdem es fest um die Netzleine geschlungen ist, das Netz von dem rückwärts gehenden Zieher aus der See gezogen wird« Schwarzort; vgl. Geitler S. 111.

strapalóti »torkeln« M. Sz., L (zem. *stripalā'dams* »torkehd« Kule).

strēkts »Aas, das noch nicht stinkt« L.

strógas, Plur., »die Strahlen, welche die Sonne wirft, wenn sie Wasser zieht« Drawöhnen, M. Sz.; vermutlich identisch mit *strāga* »eine Strähne« und sicherlich mit dem von Geitler a. O. S. 112 aufgeführten *stroga*.

nu-strūgēs »ganz klamm vor Nässe, ganz verregnet, durchfrozen«, auch »zerlumpt« M. Sz.

sturis, Demin. *stūrālis*, »Sandbank« L.

swatótiš »sich verheirathen« Ekitten (Kr. Memel).

swikis »der drehbare Theil eines Faßkrahnes« M. Sz.; = *cwikis* Lit. Forsch. S. 104.

szāltiniots grūnts »quelliger Grund« L.

szaseróti »chaussieren« Memel.

szlaikstjēt, III praes. *szlaiksta*, »tropfenweise regnen« M. Sz., L.

szlōps »kurze Schnur (vermittelt deren der leidigis an den ailei festgebunden wird)« Drawöhnen.

szlūpint »rasch und undeutlich sprechen« M. Sz.

szmýkszt »husch«, *pra-szmýkszterēt* »vorbeihuschen, vorbeigleiten« M. Sz. (vgl. *szmýkszt per twartus* u. s. w. Magaz. d. lett.-liter. Gesellschaft XIV. 1. 114).

sznērpsztjēti »prutzeln lassen« M. Sz. ¹⁾.

szpēkrinkis »jeder eiserne Reifen, welcher um die Radnabe liegt« Pr. *szūlātis*, III praet. *-lājās*, »sich an der Wand scheuern« (von Menschen und Tieren gebraucht) M. Sz., L.

szwānklyne »ein etwa zwei Faden langer, dünner Ast der dryplyne, welcher von dieser nach dem Hinterende des Kahnes führt« Drawöhnen.

1) Lit. Forschungen S. 184 ist *sznērbād* in *sznērpszt* zu korrigieren; die III praet. dieses Verbums, das auch »prutzeln« bedeutet, lautet *sznērpsztē*.

tėknāti »ticken, tick-tack machen« L, M. Sz.

tėkales »das Takelwerk am Webstuhl« Drawöhlen.

traiłoti oder *traiđeloti* Drawöhlen, *treiłot* M. Sz. »treideln«.

trasà »Ankertau, Trosse« Drawöhlen.

**tuplūs*: *tuple weszt* »ein Huhn mit kurzen Beinen« L.

twainytis, III praes. *twainās*, »schwänzeln, (das Hinterteil drehend) coquettieren« M. Sz., L; vgl. Geitler a. O. S. 118.

ūszkaksznc, Fem., »Zwickholz« L, M. Sz.

ūszkrasztas »eingewebte, bunte Streifen (in den Enden eines Handtuches)« Posingen.

ūzote, Fem., »vor dem Winde geschützte Stelle« L.

wādai »das Waddegarn« (es dient zum Fischfang in der See und wird an das Land gezogen) Drawöhlen, lett. *wads*.

walai, Interjektion, = *bėg szalim* Darguszen-Gerge (Kreis Memel).

wārta, Fem., »eine vollständige Netzgarnitur« (Leidings und Panten), *laszwarte* »alles Netzzeug, das zum Lachsfang gehört« Drawöhlen.

wėdebesis »lang gestreckte Windwolke, Stratus« L.

wėndėles eine Lilienart M. Sz.; = *wendalgis* Geitler a. O. S. 120?

wėrsznūre oder *fėrsznūre* »Vorschnur an der Angel« Drawöhlen.

wylė »Strieme, Narbe« M. Sz., L; lett. *wile*.

windrāges, Plur. fem., »der Schlitten, auf welchem die zum Herausziehen des Netzes dienende Winde steht« Drawöhlen, vgl. Ben. S. 357.

wingelbants »Wickelband« M. Sz.

wirdyt »nachjagen, treiben« B, *iszwirdė gānce žūk'* »er brachte einen ganzen Sack« (?) ders.

wāle »hölzerner Schlägel« Drawöhlen; lett. *wāle*.

žāmbe: so sollen die Heydekrüger die *stagūte* nennen (Prökuls); vgl. Geitler a. O. S. 122.

žiauna »Kieme« M. Sz.; vgl. *pažiūnė*; lett. *šcaunas*.

žlėmbu, Inf. *žlėmpt*, »laut schreien, brüllen« M. Sz.

žubjns »die Stelle, an welcher der *žiūburis* (Kienholzspan) angebracht wurde« Drawöhlen.

žwėginti (*kiaulė*) »(das Schwein) zum schreien bringen« M. Sz., L.

žwārbus »rauh, grob« (von der Haut, von Zeug, von Mehl und Brod, vom Wetter) M. Sz.; vgl. Geitler a. O. S. 123.

Zieht man nun aus dem Vorstehenden die Summe, so ergibt sich, daß Kurschat die im Volksmunde lebende litauische Sprache und ihre Dialekte viel zu wenig berücksichtigt hat, daß er über die Stellung der einzelnen Dialekte und selbst seines eignen nicht hinreichend klar gewesen ist, und daß das vorliegende Werk in Folge

dessen zahlreiche und erhebliche Inkonsequenzen, Unsicherheiten, Ungenauigkeiten und Lücken aufweist. Zu wesentlich demselben Urteil gelangt man, wenn man — was oben S. 909 geschehen ist — Kurschats Stellung zu der litauischen Litteratur in das Auge faßt. Genügt ein Wörterbuch einer lebenden Sprache nun aber weder in Bezug auf deren Litteratur, noch in Bezug auf ihre Dialekte, so genügt es überhaupt nicht — und dies ist leider von dem vorliegenden zu sagen. Bis zu welchem Grade es genügt, ist eine Frage, die man selbst beantworten wolle. Sicherlich kommt, wer einen žemaitischen Text mit seiner Hilfe lesen will, aus dem vergeblichen Nachschlagen nicht heraus.

Wie sich bereits wiederholt gezeigt hat, sind nicht wenige Wörter in orthographisch oder mundartlich verschiedenen Formen an verschiedenen Stellen aufgeführt, ohne daß diese in die gehörige Uebereinstimmung gebracht sind, oder auf einander Bezug nehmen; ja, hin und wieder findet man sogar dieselbe Wortform zweimal aufgeführt. Es beruht dies zum Teil darauf, daß Kurschat über die richtige Auffassung und Ansetzung des betreffenden Wortes im Unklaren gewesen ist, zum Teil aber auch einfach auf Flüchtigkeit. Ich verzeichne von in Betracht kommenden Artikeln hier noch folgende: [alwytės] — elwýtos, úszkus — ászkus, [apalka] — [apolka], úzúlas — ázolas — [uzúlas], blindis (vor blynai) — blindis, gèrmâlë — gèrmolë, gyplaukis — gýplaukiai, [Grcszkus] (falsche Auffassung von Nesselmanns Grészkus) — Griészkus, [karablius] — [karoblis], kwécziù — kwiécziù, lisbikas — lizbikas, „náika oder niáika“ — „niáika oder niáika“, [námátas] — nãmetas — nametas, pascziúikai — paszcziúikai, pëlyju — piëlyju, plëskanos — pléskanos, [rupëzë] — rùpuižë — rupüzë, [sriaubiù] (vor sráwinu) — [sriaubiù] (vor sriaujas). Die Flüchtigkeit, welche ich hierin zum Teil erkenne, tritt auch sonst in mehrfach recht verletzender Weise hervor. Raudà »die Wehklage« ist zusammengeworfen mit raudà »rothe Farbe«, mástas »Mastbaum« mit mástas »Elle« und màstas »Fischzug«; unter gaigóczius ist aus Mielkes »Kostmäkler« ein »Roßmäkler« geworden; pažiáras steht vor pažastë; Komposita sind als solche zum Teil kenntlich gemacht, zum Teil nicht, vgl. beispielsweise [ap-filkstu] — àpturiu, apžéltakis — apžélt-kójis, asztánkàmpis oder asztànnytis — asztàn-kójis, atdudu — at-dùtkai, at-si-bàžnyczziùju oder atsigaminù — atsigáunu, pasielgimas, pasibázyju; bódziùs (vgl. bódziùs) steht zwischen budrùs und búgau, Bãmìnë zwischen bumenë und bundù, búzë aber — Kurschats Gewohnheit gemäß — nach den mit buš- beginnenden Wörtern; auf der ersten Seite findet man das Wort abejeip einmal (unter abejópai) so, ein anderes Mal (als besonderer Artikel) abejaip geschrieben. Auch die Artikel eimì (vgl. einù), ynu (vgl. ýnu) und

jū (dies Wort ist theils gestoßen, theils geschliffen betont) und andere Einzelheiten sowie die hervorgehobene Inkonsequenz in der Anwendung der eckigen Klammern sind Zeichen recht flüchtiger Arbeit.

Bei der Abfassung eines Wörterbuches bilden bekanntlich eine große Schwierigkeit die grammatischen Formen: es ist ebenso unmöglich, sie von einem solchen durchweg auszuschließen, als sie durchgehend in es aufzunehmen; es kommt also darauf an, in ihrer Heranziehung ein verständiges, durch praktische Gesichtspunkte bestimmtes Maaß zu halten. Meines Erachtens ist dies Kurschat nicht gelungen. Er ist entschieden zu weit gegangen, indem er z. B. die Pronominalformen *anà*, *anàisiais*, *anájām*, *anájē*, *anájēq*, *anájīj*, *anamè*, *anámiam* (neben *anájām*!), [*anas*], *anúsius*, *aniēdwi*, *aniēmsiēms*, *anojē*, *àns*. *ansai*, *anújū*, *anū-du*, *anūsè*, *anūsius* in besonderen Artikeln auführte, und es ist inkonsequent, daß er die übrigen Formen von *àns* und alle anderen Pronominalformen nicht in gleicher Weise behandelt hat; ob es zweckmäßig ist, z. B. *būnu* (dieser Artikel ist übrigens inkorrekt) und *būs* besonders namhaft zu machen, läßt sich bestreiten, entschieden zu beanstanden sind dagegen wieder die Artikel *úszo*, *aúszo*, *awiaú*, *búsiu*, *buwaú*, *diéwaú* u. a. Es würde leichte Mühe sein, ihnen eine Menge von Formen entgegenzustellen, die gleiche Berücksichtigung verdienen.

Kurschat hat unter den einzelnen Verben ihre Zusammensetzungen (mit Präfixen) sowie die zu ihnen gehörigen Nomina actionis und actoris aufgeführt, diese Zusammensetzungen und Nominalbildungen aber außerdem teilweise auch noch in besondern Artikeln verzeichnet. Welche Gesichtspunkte ihn bei dieser Auswahl geleitet haben, ist mir im Allgemeinen völlig unklar; weshalb z. B. *žbégū*, *iszbégū*, *iszbuidaiú* besonders namhaft gemacht sind, nicht aber z. B. *iszeinù*, *nubaidaiú*, *'teku* verstehe ich nicht. Ebensowenig ist mir — wenn ich nicht hier überall Inkonsequenz und Flüchtigkeit annehmen will — klar, weshalb z. B. *ne-pigùs*, *nepasakomas*, *nesuskaltomas* und nicht auch z. B. *negéras*, *n'iszmánomas* besonders aufgeführt sind, und weshalb Kurschat, welcher die von Adjektiven gebildeten Substantiva auf *-ybè* und *-umas* unter jene gestellt hat, z. B. *piktýbè* nur unter *piktas*, dagegen *brangýbè* unter *brangùs* und besonders; weshalb er z. B. *piktýn* gesondert, aber z. B. *brangín* unter *brangùs* aufgeführt hat. Ich lasse die Frage nach den Gründen aller dieser Verwunderlichkeiten auf sich beruhen, bemerke aber, daß durch sie die Brauchbarkeit des Werkes nichts weniger als erhöht ist, und daß durch das wiederholte Aufführen eines und desselben Wortes sehr viel Raum verschwendet ist, dessen Kosten doch die Käufer bezahlen müssen, und der sehr zweckmäßig hätte ausgenutzt werden können.

Einzelne Artikel sind zu kurz, andere zu weitläufig. Man vergleiche z. B. die Artikel *dangùs* und *ezj's*:

dangùs, -*aùs*, Subst. m. der Him- *ezj's*, Gen. *ézio*, Subst. m. der
mel. vgl. *dengiu*. Igel, das bekannte mit Stacheln
statt Borsten besetzte Tier (poln.
jeż, masc. Igel, Stachel-
schwein);

weiter aber mit *dangùs* den gleichlautenden Artikel des Nesselmannschen Wörterbuches: »*Dangùs*, *aùs*, m. (bei Sz. *Dungus*) der Himmel (von *Dengti*, bedecken, oder von *Degti*, Skr. *dah*, brennen). *Burnòs dangus* der Gaumen. *Dangus wežimo*, das Verdeck des Wagens. *Dangún'*, *Dangop'*, gen Himmel. *Tikt į dangų ne žūrės*, nach dem Himmel wird er doch nicht sehen, sagen die Littauer, wenn sie aus Futtermangel noch vor Ablauf des Winters die Pferde auf die Weide treiben. *Dangún' žengti* oder *žiti*, gen Himmel fahren. *Dangún' žengimas*, die Himmelfahrt. *Danguj' žsq, anti*, himmlisch«. In dieser Weise müssen die Artikel eines Wörterbuches gearbeitet sein, so gehört es sich; Kurschats Artikel *dangùs* dagegen ist ein totes Präparat, das sein Wörterbuch nur langweiliger macht, als es der Natur der Sache nach ist. Ein Lexikon, das nach diesem Muster gearbeitet wäre (und das Kurschatsche ist dies beinahe), würde für die komparativen Disciplinen nur einen sehr beschränkten Wert haben. Beispielsweise geht bei Kurschats Fassung des Artikels *dangùs* die litauische Parallele zu dem ostpreuß. Himmel »Obergaumen« (Frischbier Preuß. Wörterb. I. 289) und dem russ. *něbo* sehr leicht verloren, denn wenn man sie unter *burnà* findet, so ist das doch nur ein Zufall. — Ich bitte ferner z. B. auch die Artikel *dwasè*, *námas*, *pelidė*, *ryksztė* mit den entsprechenden Artikeln des Nesselmannschen Wörterbuches zu vergleichen.

Kurschat hat in sein Wörterbuch auch eine Anzahl von Orts-, Fluß- und Personennamen aufgenommen. Dieselben sind aber zum Teil inkorrekt und gehören teilweise gar nicht in ein litauisches Wörterbuch. Zu den letzteren rechne ich beispielsweise [*Barsztynas* »Bartenstein«], [*Berlynas* »Berlin«], [*Gerdawa* »Gerdauen«], [*Reszlus* »Rössel«], [*Rymija* »Rom«], [*Rynas* »Rhein«], denn diese Orte sind nicht litauisch, und so gut wie sie hätten auch z. B. *Neijorkis* »New York«, *Breslawa* »Breslau«, *Szpendawa* »Spandau«, die man mit vielen anderen in den litauischen Zeitungen liest, aufgenommen werden können. Unrichtig sind z. B. *Dàngė* »die Dange« (ich habe nur *Dàné* gehört, ursprünglich vermutlich *Dànija*), *Drawėnai* »Dravöhnen« (vielmehr *Drėvernā*, Plur.), *Mingė* »die Minge« (vielmehr *Minije*, vgl. Lit. Forsch. S. 142 und *Mineje*, Nomin., *isz Mineje*, *Minejes kránt's*, *pàmines* »die Minge entlang« L, *Minej'*, Nomin., *isz*

Minie Sudmanten-Hans, *Pàmine* »Flußthal der Minge« L, Sudmanten-Hans), *Polanga* »Polangen« (vielmehr *Pàlõnga*), *Priëkulë* »Prökuls« (an Ort und Stelle *Prëkule*). Im Uebrigen bemerke ich, daß es keinen sonderlichen Nutzen gewährt, wenn aus der ganzen Namenmasse eines Volkes eine Handvoll herausgegriffen und in ein Wörterbuch aufgenommen wird, und daß dies von Kurschat wohl auch nicht geschehen wäre, wenn er — ich bitte zu zählen, wie viele Namen er gibt, die bei Nesselmann fehlen — Nesselmann gegenüber eine selbständige, kritische Stellung eingenommen hätte; zugleich verzeichne ich einige Namen, die mir zufällig über den Weg gelaufen sind, um zu zeigen, daß, wenn Kurschat einmal Namen aufnehmen wollte, er leicht mehr und interessantere geben konnte, als er gegeben hat:

Dërceklë »Darzeppeln« (aus lett. *darwa* + *zëplis*) bei Prökuls;

Düne und *Dünäle*, Namen gewisser tiefer Stellen im Haff;

Katjczëi (so in Kawohlen bei Coadjuthen) »Coadjuthen« (von Nesselmann angeführt);

Kiaüle-nägara, Name einer Untiefe im Haff;

Rümbas, ebenfalls Name einer flachen Stelle im Haff;

Rütäkelis, Name einer bestimmten Stelle im Haff;

Stróga und *Widmarës*, Namen je einer bestimmten tiefen Hafstelle;

Wänaga, Name einer Haffstelle bei Schwarzort;

Windenburge mësts, Bezeichnung des Gewässers vor dem *Wen-czerágs* (der Windenburger Ecke); dort soll früher eine Stadt gestanden haben.

Bei nicht wenigen Artikeln hat Kurschat einen etymologischen, zuweilen auch einen kritischen Anlauf genommen, der indessen meist mißglückt ist: *ändai* wird zugleich aus *anóŷ' dënóŷ'* erklärt und mit poln. *onegdaj* verglichen; *atenczióŷ'* soll aus *atelnancziój* kontrahiert sein; unter *áuksztas* wird auf poln. *wysoki*, unter *kaukarù* auf poln. *góra*, unter *kümshtë* auf poln. *pięść* verwiesen; *brókas* wird zweifelnd auf deutsch *bruch*, *karmónas* auf deutsch *kram* geführt; *bürbulas* soll zugleich Schallwort und = poln. *bąbel* sein; unter *kirmelë* heißt es: »(poln. *grzebiel*, Wurm; *czerw'*, Wurm, Made); (keine Deminutivform), sondern vom poln. *grzebiel*, Wurm, wo das poln. *b* in litt. *m* übergegangen ist«, unter [*malžau*]: »*malžau* und in der Zstzg *ap-* und *pamalžau* hat Ness. auch in der Bdtg bändig, vielleicht in Verwechslung mit *lamdau*, s. d.« (vgl. Nesselmann Wbeh. S. 400, der nicht genau citiert ist), unter [*pakrutë*]: »*pakrutë* ist wohl = *pakrantë* unter Zusammenhang des *an* in *u*, in slavischer Weise im Beispiel *pakrutës ledai*, das Eis am Ufer« (vgl. vielmehr lett. *kruti* »jäh, steil abhängend«); *mintyn eiti* soll »wohl irrtümlich für *imtýn eiti*« stehn, wäh-

rend es natürlich zu *minūs* gehört; *prėdas* »Zukost«, von Nesselmann richtig mit *prėdas* »Zugabe, Zulage (bei einem Tausch)« verbunden, ist von diesem (s. *prėdai*) getrennt und *pr-iedas* geschrieben, also an *ėsti* (mundartl. *ėsti*) angeschlossen; *rudugys* wird mit einem Fragezeichen aus *rugdėgyys* erklärt u. s. w.¹⁾ Im Allgemeinen bestehen Kurschats Etymologien in der Anführung eines fern zu haltenden polnischen Wortes, und seine Kritik schweigt gerade da, wo man sie erwarten sollte: daß beispielsweise *dakas* wohl nur ein Schreibfehler für *dukas*²⁾ ist, scheint ihm nicht eingefallen zu sein.

In Bezug auf die Anordnung habe ich principiell auszusetzen, daß unter den Buchstaben *C, D, S, U, Z* bez. die mit *cz, dź, sz, ũ, ź* anlautenden Wörter aufgeführt sind. Wie unrichtig und in Hinblick auf slavische Benutzer dieses Wörterbuches unpraktisch dies ist, brauche ich nicht auseinanderzusetzen. — Was die Orthographie betrifft, so bedauere ich, daß Kurschat die Unterscheidung von *l* und *ł*, die er in seiner Grammatik mit Recht durchgeführt hatte, hier nicht befolgt hat.

Zum Lobe dieses Werkes kann ich nicht viel mehr sagen, als daß in ihm die Betonung der Kurschat bekannten Wörter so gut wie durchaus und so gut wie durchaus richtig, mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des gestoßenen und des gedehnten Tones angegeben ist. Da dieser Verschiedenheit aber in den auf das Litauische bezüglichen lexikalischen Arbeiten anderer bekanntlich nicht Rechnung getragen ist, und da dieselben auch über die Accentstelle vieler Wörter im Unklaren lassen, weil es ferner sehr unbequem, hin und wieder auch nicht möglich ist, sich mit Hilfe der anderen Arbeiten Kurschats über die Betonung eines litauischen Wortes zu unterrichten, so reicht dieser Umstand hin, dies Wörterbuch unentbehrlich zu machen. Selbst wer die litauische Sprache nur zu sprachvergleichenden Arbeiten benutzt, wird seiner nicht entraten können, nachdem erwiesen ist, daß die zwiefache litauische Betonung, die gestoßene

1) Einige, hoffentlich richtigere Etymologien stelle ich hier zusammen: *anū'ti* »etwas lang andauernd thun« — altnord. *önn* »Arbeit, Mühe«; *baigiū* »beendige« — lat. *finio* (aus **ignio* oder **fignio*); *gilūs* »tief«, *gelmė* »Tiefe« — gr. *θέλυμνον*; *krė'kintis* »sich belaufen« (von Schweinen) (so, nicht *krėkintis*, in Enskelmen) — poln. *krzekać* dass.; *lygmalis* »gestrichen volle« = *lyg-malis* — lett. *mala* »Rand«; *silpnas* »schwach, kraftlos« — *ἀλαπάζω, ἀλαπαδός*.

2) Ich habe in Brodowskis lit.-deutschem Teil nur *Dukas* »Geist«, in seinem deutsch-litauischen Teil nur den jenem entsprechenden Artikel und *sawo Daku eiti* »seinem Kopff folgen«, dies unter »Kopff« gefunden. *Sawo dukū eiti* scheint mir demnach eine Korrektur Nesselmanns zu sein. Kurschat sagt über die Herkunft von *dakas* nichts. — Vgl. übrigens *išchdakanoti* Beitr. z. Gesch. d. lit. Sprache S. 289.

und die geschliffene, schon in der indogerm. Grundsprache vorhanden war, und daß jener der griechische Akut, dieser der griechische Circumflex entspricht.

Ehe ich schließe, kann ich es nicht unterlassen, einige Worte über das Nesselmannsche Wörterbuch und sein Verhältnis zu dem Kurschatschen zu sagen. Niemand hat jenes recht geschätzt, und in der That ist es weit davon entfernt, wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen; wer es aber sorgfältig mit dem letzteren, das 32 Jahre später erschienen ist, vergleicht, muß denn doch sagen, daß es relativ über diesem steht. Aber noch mehr! auch heute noch ist es unentbehrlich und verdient in philologischer Beziehung — soweit man von Philologie beim Litauischen sprechen kann — den Vorzug vor dem Kurschats. Auch die von diesem getadelten Gewährsmänner Nesselmanns möchte ich in Schutz nehmen; viel unbedeutender, als der von Kurschat oft citierte Kelch sind sie sicherlich nicht gewesen.

Ich verkenne nicht, daß gegenüber den Ausstellungen, welche ich gemacht habe, Kurschat manche und gewichtige Entschuldigungen zur Seite stehn. Dies kann indessen nicht hindern, zu sagen, daß sein hier besprochenes Werk, weit davon entfernt ein genügendes litauisches Wörterbuch zu sein, den Mangel eines solchen nur um so lebhafter empfinden läßt.

Königsberg i. Pr.

A. Bezzenberger.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. Anat. i Stockholm. Sextonde bandet. Med 4 tafler og 10 träsnitt. 1884. P. A. Norrstedt & Söner. 29 Nummern mit besonderer Paginierung.

Es liegt wiederum ein großer Schatz interessanter und wichtiger skandinavischer Arbeiten aus allen Gebieten der Heilkunde in dem 16. Bande des Archivs vor, auf die wir die Aufmerksamkeit der Fachgenossen zu lenken uns nicht versagen können. Einzelne der in ihm enthaltenen Studien sind allerdings auch in verbreitete deutsche Zeitschriften übergegangen, wie die Untersuchungen von Prof. Axel Jäderholm in Stockholm über Methämoglobin in die Zeitschrift für Biologie und Dr. Axel Johannessens (Christiania) Beschreibung der schön begrenzten und daher ätiologisch interessanten Epidemie von Scharlachfieber im Lommedal in das Journal für Kinderheilkunde. In Bezug auf letzteren Aufsatz sei uns hervorzuheben gestattet, daß wir mit dem Verfasser übereinstimmen, wenn er die Polemik nicht versteht, welche man gegen die Verbreitung des Scharlachfiebers durch gesunde Personen d. h. durch die Kleider derselben, welche in den Krankenzimmern sich einige Zeit

befunden haben, neuerdings führt. Daß das inficierende Agens an Kleidungsstücken haftet, ist doch nach den zahlreichen Beobachtungen, wo der Kontakt mit solchem Scharlach (oder eine andre contagiöse Hautaffektion z. B. Pocken) verbreitete, wahrlich nicht zu läugnen; warum sollen dieselben am Körper getragen das Vermögen der Kontagion verlieren? Andre Aufsätze sind Vorträge auf dem 1884er internationalen medicinischen Kongresse und dadurch zur allgemeinen Kenntniss gekommen. So die sehr lesenswerte Arbeit von Prof. Rossander über die Jodbehandlung der Kröpfe, ein für die Diätetik sehr wichtiger Aufsatz von Panum über die Kostrationen gesunder und kranker Individuen, und ein solcher von Med. Dr. B. Bang in Kopenhagen über Tuberkulose des Kuheuters und tuberkulöse Milch, auf welche Arbeiten wir hier natürlich nicht eingehen können.

Der Rest der Aufsätze, welche den Inhalt des vorliegenden Bandes bilden, illustriert aufs neue die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der skandinavischen Zeitschrift, in welcher nur selten eine Disciplin unvertreten bleibt. Wir finden anatomische Beiträge, wie von Prof. C. F. Naumann in Lund über *Ossa tendinum* und von Prosektor J. A. Hanum in Christiania über Herings Leberzellenmodell, neben physiologisch und pathologisch-chemischen, wie solche Jac. G. Otto aus Christiania über Zucker und reducierende Substanzen im Blute unter verschiedenen Verhältnissen, sowie über das Auftreten von Skatoxyl und Indoxyl im Urin von Diabetikern, und Prof. Worm Müller in Christiania über den Zuckergehalt des Harns gesunder Menschen nach Kohlehydraten liefern.

Die pathologische Anatomie erfährt eine wertvolle Bereicherung durch die von T. G. Gade im Anschlusse an eine eigene Beobachtung in Christiania ausgeführte Monographie jener eigentümlichen Geschwulstform, welche man als Chlorosarkom oder Chlorom, auch wohl als grünen Krebs bezeichnet hat und von welcher seit 1834, wo Balfour den ersten Fall beschrieb, nicht mehr als 8 oder höchstens 9 Fälle in der Litteratur existieren. Zur pathologischen Anatomie lassen sich auch verschiedene kasuistische Mitteilungen über chirurgische Läsionen ziehen, die zum Teil ein nicht gewöhnliches Interesse in Anspruch nehmen. Darunter sind u. a. zwei Verletzungen des Herzens. Die eine, von J. Lundford aus dem Asyle für Geistesranke in Bergen beschrieben, betrifft wohl entschieden ein Unicum; es handelt sich um eine Segeltuchnadel, welche die hintere Fläche der Muskulatur durchbohrt hatte und mit dem oberen Ende im Ventrikel saß, während die durch Pericard und Diaphragma ge-

drungene Spitze frei in den Magen reichte, und dieser Fremdkörper hatte bei Lebzeiten keine erheblichen Beschwerden und namentlich keine Blutung hervorgerufen. Die zweite Herzverletzung ist eine von Prof. V. Odenius in Lund beschriebene Schußwunde, welche über die Lage des Herzens im Leben interessante Aufschlüsse gibt.

Sehr reich ist der vorliegende Band des Archivs in Bezug auf die Kasuistik von Lageveränderungen der Eingeweide. Dahin gehört ein zufällig beim Secieren konstatierter Fall von *Hernia retroperitonealis* in Folge einer Hemmungsbildung in der Entwicklung des Tractus und seiner Mesenterien, welchen Dr. Carl M. Fürst (Stockholm) ausführlich beschreibt, ferner ein von Collan aus Helsingfors berichteter Fall von Prolapsus des wurmförmigen Fortsatzes (oder eines *Diverticulum Meckelii*?) bei einer Verletzung, endlich ein von Odenius mitgeteilter Fall von innerer Einklemmung unter einem wahren Divertikel des Ileum, wobei das Divertikel an der Spitze mit der Wandung des Darms verwachsen war und mit letzterem in offener Kommunikation stand. Es scheint dabei der gebildete Nebenkanal längere Zeit die Hauptpassage für die Ingesta gebildet zu haben, während das Lumen des Darms an der betreffenden Stelle sich immer mehr verengerte.

Eine größere chirurgische Arbeit liefert Prof. Santesson in Stockholm in Anschlusse an einen im Serafimer Lazareth behandelten und operierten Fall von *Urethrocele vaginalis* (*Ectasia urethralis*); die günstigen Effekte der Excision eines elliptischen Stückes der Vaginalschleimhaut über den Ektasie hielt in Folge des schlechten Lebenswandels der Operierten nur 4 Jahre an. Das Divertikel hatte sich bei der Geburt gebildet, und Santesson zeigt, daß in weitaus der Mehrzahl der hierhergehörigen Fälle (die ganze Litteratur hat übrigens deren nur 7 aufzuweisen, darunter einen deutschen, von G. Simon beschriebenen) bezüglich der Entstehung dieses Leidens dieselbe Ursache vorliegt, der stark, wenn auch vorübergehende, plötzliche Druck auf einen von Muskelfasern umgebenen Kanal, wodurch der Tonus der letzten abgeschwächt und selbst aufgehoben wird.

Die Ophthalmologie ist dies Mal durch zwei Arbeiten von Johan Widmark in Stockholm vertreten, von welchen die eine die *Jequirity Ophthalmie* und die zweite die *Dacryocystitis* und das *Ulcus serpens corneae* zum Gegenstande hat, Abhandlungen, die zusammen mit einer Studie von Dr. Edward Welanders in Stockholm über die pathogenen Mikroben der Gonorrhoe davon Zeugnis ablegen, wie auch die bakteriologischen Bestrebungen der Neuzeit in Schweden Wurzel geschlagen haben. Die erstge-

nannte Arbeit führt zu der jetzt glücklich zum Durchbruche gekommenen Anschauung, daß mit der durch Aufgüsse der Samen von *Abrus precatoria* erzeugten Conjunctivitis die Bakterien überhaupt nichts zu thun haben, wie man dies eine Zeit lang auf der Akme des Bacillenkultus geglaubt hat. Weshalb man übrigens den Namen *Jequirity*, der nichts anders wie »*Liquiritia*« ist und im Portugiesischen auf verschiedene Dinge Anwendung findet, statt der botanischen Bezeichnung *Abrus* zu gebrauchen fortfährt, ist uns nicht recht begreiflich.

Ein sehr interessanter Aufsatz von Dr. E. Schmiegelow (Kopenhagen) fügt zu der spärlichen Litteratur von Nasensteinen einen neuen Fall von Rhinolith, der, kernlos und vorzugsweise aus Phosphaten bestehend, mittelst des Ecraseurs entfernt wurde.

Wie die Chirurgie ist auch die interne Medicin neben größeren Abhandlungen durch wichtige kasuistische Mitteilungen repräsentiert. Von letzteren nennen wir zuerst eine solche des leider der Wissenschaft zu früh entrissenen Stockholmer Kinderarztes Prof. Adolf Kjellberg über perniciöse Anämie bei einem 5jährigen Kinde, ein Unicum, da der einzige Fall dieser auch von Kjellberg im Einklange mit Warfvinge zu den Infektionskrankheiten gezählten Affektion bei Kindern auf ein weit höheres Alter (11 Jahre) fällt. Von Interesse ist auch ein von Dr. J. V. Wichmann aus dem Kopenhager Communehospital berichteten tödlicher Fall von Varicellen, in welchem weder Gangrän noch Nephritis auftrat. Funfzig Bandwurmfälle aus Tondern, von Dr. Friis mitgeteilt, zeigen wieder die Prävalenz der *Taenia mediocanellata*, die am sichersten durch frisches Extractum Filicis abgetrieben wird, vor der *Taenia Solium* und das ausnahmsweise Vorkommen von *Taenia cucumerina* bei Kindern.

Von größeren der Pathologie angehörigen Arbeiten ist eine solche von Hans Bendz (Lund) über Varicen im Oesophagus bei Störungen im Pfortaderkreislaufe, besonders bei Cirrhosis hepätis in erster Linie zu nennen. Derselbe enthält drei neue Beobachtungen über Varicen der Speiseröhre, darunter zwei Fälle, wo dieselben zu tödlicher Blutung führten, und eine höchst verdienstvolle Zusammenstellung der sonstigen Litteratur des Gegenstandes, der namentlich in den letzten zehn Jahren manche Aerzte beschäftigt hat.

Geburtshilflichen Inhalts ist eine Studie von Dr. Joachim Bondesen aus der Kopenhagener Entbindungsanstalt über Puerperalfieber-Infektion. Der Verfasser zeigt darin die wesentliche Bedeutung der desinficierenden Methode, insoweit dieselbe mit vaginalen und uterinalen Ausspritzungen während der Geburt energisch durch-

geführt sei, kann indeß nicht umhin, dieselbe keineswegs als ausreichend anzusehen. Bondesen weist nämlich nach, daß die Mehrzahl der puerperalen Infektionen, welche im Jahre 1882/83 in der Anstalt vorkommen, sogenannte Spätinfektionen sind, welche 6—10 Tage nach der Geburt auftraten und von denen man nicht annehmen kann, daß die Infektion während der Geburt stattgefunden habe. Es ist von besonderem Interesse, daß die unmittelbar an die Geburt sich schließenden Puerperalfieber dem größten Teile nach sich der Zeit nach an die Entbindung einer Kranken schließen, welche nach der Anstalt in den ersten Wehen aus dem Kommunehospitale überbracht wurde, wo sie an diffuser Phlegmone des Vorderarms und allgemeiner Septikämie behandelt worden war. Bei den Fällen von Spätinfektion handelte es sich meist um Parametritis; das konstante Vorhandensein beträchtlicher Damm- und Scheidenrisse weist mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Selbstinfektion hin. Es sei übrigens bemerkt, daß die Mortalität in der Kopenhagener Anstalt seit Einführung rigoroser Desinfektion jetzt nicht mehr stärker als in der Hauptstadt ist.

Schließlich ist noch ein mehr in hygieinischer als in pathologischer Beziehung interessanter Aufsatz von Dr. G. E. Bentzen, dem Sekretär der Gesundheitskommission in Christiania, über die Leuchtgasvergiftung sämtlicher Bewohner eines dreistöckigen Hauses ohne Gasleitung. Das Gas war in der Neujahrsnacht 1884 in nicht weniger als 16 verschiedene Zimmer gedrungen und hatte fast gleichzeitig bei sämtlichen Bewohnern (23 Personen in 6 Familien) Vergiftungserscheinungen, jedoch nur bei wenigen Sopor hervorgerufen. Bei den Untersuchungen fanden sich zwei Lecke der Gasröhren in einer Entfernung von 3 und 6 Meter vom Hause; von diesen aus war das Gas durch das Erdreich zunächst in den Keller gedrungen, wo der Gasgeruch sehr deutlich war. Bemerkenswert ist das Aufsteigen des Gases zu einer so bedeutenden Höhe, da das Haus bis zum Dache 12,5 Meter maß und der Keller 1,25 Meter unter dem Straßenniveau lag. Im Uebrigen scheint das Vorkommen in dieser Weise veranlaßter Vergiftungen gerade im hohen Norden nicht eben selten zu sein; denn abgesehen von mehreren in der Abhandlung citierten früheren Fällen aus Christiania, wo das Gas sich in die Abzugskanäle Bahn brach, hat auch Stockholm mehrfache Intoxikationen dieser Art unter analogen Verhältnissen, freilich nicht von solcher Ausdehnung (vgl. Warfvinge in den Verhandlungen der Svenska Läkare Sällsk. p. 14. 1855), dargeboten.

Th. Husemann.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei Fr. (W. Kuestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

1. December 1885.

Inhalt: C. Neumann und J. Partsch, *Physikalische Geographie von Griechenland*. Von *Wagner*. — Friedrich Ueberweg, *Schiller als Historiker und Philosoph*. Von *Minor*. — *Philodemi de musica librorum quae exstant edidit Joannes Kemke*. Von *Landwehr*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Physikalische Geographie von Griechenland mit besonderer Berücksichtigung auf das Altertum. Von C. Neumann und J. Partsch. Breslau Koebner 1885. VIII. 475 S.

Wer die begeisterten Schilderungen gelesen, die J. Partsch 1882 in der ansprechenden Lebensskizze seines Lehrers und Freundes, des Breslauer Gelehrten Carl Neumann, von dessen Vorlesungen entworfen hat, mußte lebhaft gespannt sein, einen Einblick in dieselben zu gewinnen. Erregte doch der seltene Mann schon dadurch das Interesse, daß er als Inhaber der beiden Lehrstühle der alten Geschichte und der Gesamtgeographie sich des Rufes erfreute, in Wahrheit beiden Disciplinen gleichmäßig gerecht zu werden. Da er selbst durch zwanzig Jahre akademischer Wirksamkeit nicht mehr mit schriftstellerischen Leistungen an die Oeffentlichkeit trat, so haben sich nach seinem Tode Freunde und Schüler beeilt, durch Herausgabe mehrerer Vorlesungshefte den Beweis für diese ungewöhnliche Thatsache zu erbringen.

Bekanntlich sind bereits zwei derselben über größere Abschnitte der römischen Geschichte veröffentlicht und der obigen Publikation liegt ein drittes zu Grunde, jene »Musterleistung der Länderkunde im Sinne Carl Ritters«, welche, wie Partsch uns damals erzählte, stets mit wahrer Bewunderung von dem Zuhörerkreise aufgenommen ward. Haben die erstern, so viel ich ersehen kann, nur als wissenschaftliche Leistung durch eigentümliche Auffassung und glänzende Darstellung das Interesse der Fachkreise erregt oder durch ihre Kontroversen die Kritik herausgefordert, so hat das Erscheinen die-

ser physikalischen Geographie Griechenlands für die geographischen Fachgenossen noch eine viel weittragendere Bedeutung und verpflichtet uns dem Herausgeber oder besser Mitverfasser gegenüber für die Art der Publikation zu aufrichtigem Danke.

Voll und ganz kann dies nur nachempfinden, wer mitten in dem Getriebe wissenschaftlicher Gestaltung der Geographie lebt und die Schwierigkeiten einer solchen für den Kreis der — von einigen jüngern abgesehen — sämtlich aus andern Wissenschaften hervorgegangenen akademischen Vertreter kennt. Eben deshalb hatte es und hat es so hohes Interesse in die »geistige Werkstätte eines jeden Fachgenossen einen belehrenden Einblick zu gewinnen«, wie ihn uns auch Partsch gewähren will. Eben deshalb sah man bei dem hohen Ansehen, das Oskar Peschel genoß, einst auch mit Spannung der Herausgabe seiner Vorlesungshefte entgegen — um freilich nachträglich stark enttäuscht zu werden, denn teils lagen hier nur erste Entwürfe, nicht reif durchdachte Niederschläge ausgedehnter Studien vor, teils hat ihre Uebearbeitung durch jüngere, der Sache damals nicht gewachsene Kräfte die methodisch interessanten Gesichtspunkte verwischt.

Gerade dieser Ausgang mußte Partsch zur Vorsicht mahnen und legte ihm Verpflichtungen auf, die nur mit ungewöhnlichem Geschick und Takt gelöst werden konnten. Daß ihm dies in reichem Maße gelungen, daß er den ursprünglichen Charakter der Arbeit trotz der zahlreichen Zusätze gewahrt und bei einer Vermehrung des Umfangs um reichlich die Hälfte dennoch ein einheitliches Werk zu schaffen gewußt hat, welehes uns immer noch die Eigenart der Behandlung durch Neumann kennen zu lernen ermöglicht: das ist es, was ich mit lebhafter Freude hier zuerst konstatieren möchte. Freilich lagen die Verhältnisse hier auch ungleich günstiger als in oben genanntem Fall. Die Kollegienhefte Neumanns waren wirklich nach Form und Inhalt der nachträglichen Publikation wert, und über die Wahl eines der Herausgabe gewachsenen Gelehrten konnte gar kein Zweifel sein. Denn wo fänden sich zwei Geographen von gleicherer Vorbildung, gleichern Interessen, gleichern Anschauungen als Neumann und Partsch? Beide haben von der alten Geschichte ausgehend durch die ganze Reihe naturwissenschaftlicher Hilfsfächer der Geographie planmäßige Studien gemacht, um dann zwei nach Methode der Forschung und Darstellung so heterogene Disciplinen, wie alte Geschichte und Geographie selbständig nebeneinander betreiben zu können. Unter Neumanns Leitung ist Partsch nicht nur gebildet, sondern auch völlig gereift. Regster persönlicher Verkehr verband die Kollegen, wie einst Schüler und Lehrer. Diese seltene Vereinigung, diese Be-

herrschaft beider in der Ritterschen Chorosophie notwendig sich vereinigenden Richtungen unserer Disciplin ermöglichte überhaupt allein ein Werk wie das vorliegende, und wie sie bei Neumann die Konzeption und Ausführung bedingte, so half sie Partsch durch Ergänzungen die einzelnen Teile ins Gleichgewicht bringen und gestattete ihm sich in die Neumannschen Quellen selbständig hinein zu arbeiten. Und endlich steht Partsch seinem Lehrer Neumann auch an Darstellungsgabe wenig nach; auch dadurch ist die Homogenität des Werkes, das doch faktisch zwei Verfasser hat, noch bewahrt.

Das Vorwort orientiert uns in ausreichendem Maße über den Anteil beider Autoren an der Publikation. Unscheinbare Anführungszeichen gestatten im ganzen Werk den Neumannschen Text herauszuschälen, was für die meisten Leser kein Interesse haben mag, für uns akademischen Vertreter der Erdkunde jedoch von der größten Wichtigkeit ist.

Denn in erster Linie ist es die Anlage und Form der ursprünglichen geographischen Vorlesung, welche wir kennen lernen oder besser von der wir lernen wollen. Wer sollte da von allen unsern heutigen Fachgenossen diese formvollendeten Vorträge über physikalische Geographie Griechenlands nicht mit derselben Befriedigung, dem gleichen Genuß aus der Hand legen, welchen sie einst bei den Zuhörern erregt haben müssen, wenn Neumanns mündlicher Vortrag, wie Partsch uns berichtet, die Form in gleicher Weise beherrschte? Aber freilich, welche Summe von Arbeit, welche Ausdauer, welche Gestaltungskraft tritt uns in einem Kollegienheft, wie dem vorliegenden, entgegen. Nur ein so eminent, dabei strenggeschulter Geist, nur ein Mann, der zugleich der akademischen Wirksamkeit zu Liebe aller schriftstellerischen Thätigkeit gänzlich entsagt und seine Kräfte auf das Lehramt konzentriert, konnte es zu Wege bringen, fast druckfertige Vorträge über so heterogene Gegenstände seinen Vorlesungen zu Grunde zu legen. So trifft auf Neumann das Peschelsche Wort, das für ihn selbst so verhängnisvoll geworden ist, nicht zu, daß nichts dem Ruhme großer Gelehrter schädlicher gewesen sei, als wenn man Kollegienhefte aus ihren Vorlesungen in Umlauf gesetzt habe (Ausland 1863. S. 1082). Vielmehr werden die vorliegenden, wenn sie auch von kundiger Hand wie billig für den Druck revidiert sind, dazu dienen, daß Neumann, den unsere Generation von Geographen seines langen Schweigens wegen kaum mehr kannte, fortan allgemein zu den bedeutendsten Geographen der Gegenwart gerechnet wird, woran allerdings Niemand zweifeln konnte, welcher die neun von ihm redigierten Bände der Zeitschrift für Erdkunde (1856—60) näher kennt.

Es würde zu weit führen, die Vorlesung über die Geographie Griechenlands im Verhältnis zu den andern geographischen Vorlesungen Neumanns zu besprechen, welche sich nach Partsch's Schilderungen über außereuropäische Erdteile aus Mangel litterarischen Materials nie erstreckt haben. Da aber die Bewältigung des Stoffes in dem knappen Rahmen eines Privatkollegs für uns Geographen wohl die allergrößte Schwierigkeit bietet, so haben einige Notizen doch vielleicht Interesse, welche mir nachträglich durch Prof. Partsch freundlichst übersandt worden sind. Das zu besprechende Werk enthält nur die allgemeine, d. h. nicht auf die Einzelbeschreibung der griechischen Landschaften eingehende Geographie Griechenlands; Neumann pflegte dem Charakter der akademischen Vorlesung gemäß nicht eine alle Seiten und alle Gebiete gleichmäßig behandelnde Darstellung zu geben, sondern einzelne interessante Partien mehr auszuführen. So ward die Geographie von Epirus als Beispiel für die Specialdarstellung angefügt, welcher etwa der vierte Teil des Semesters gewidmet war. Die Einleitung nahm $1\frac{2}{3}$, das Kapitel über das Klima $6\frac{2}{3}$, die Verhältnisse von Land und Meer $3\frac{2}{3}$, die Orographie und ihre anthropogeographischen Folgen 9, die geologischen Verhältnisse 12, die Vegetation 12 Stunden in Anspruch, so daß sich die ganze allgemeine Landeskunde im gegebenen Rahmen auf 45 Vorlesungen verteilt. Geht man an der Hand dieser Angaben das Werk durch — immer nur den Neumannschen Text im Auge behaltend — so muß man immer noch über die Fülle des in einer Stunde gegebenen staunen und wiederum die Vorlesungen als das concentrirte Ergebnis sehr ausgedehnter Studien erkennen.

Mit vollkommenem Recht hat Partsch dieselben dennoch nicht ganz in der Form publiciert, wie sie gehalten sind, sondern sie zu einer allgemeinen Landeskunde Altgriechenlands den heutigen Anforderungen entsprechend ausgestaltet. Auch darüber gibt das Vorwort genügend Auskunft, so weit es die großen Umarbeitungen und Einschaltungen betrifft, die den ursprünglichen Text wohl um die Hälfte vermehrt haben, wogegen man daraus nicht ersieht, daß fast alles in den Belegstellen niedergelegte Material erst vom Herausgeber wieder herbeigeschafft werden mußte, da sich Neumann im Vortrag auf anmerkungsweise Einflechtung von Kontroversen beschränkt zu haben scheint (vergl. das Kapitel über die Vegetation) und demnach den lebendigen Faden der Darstellung nicht durch litterarische Exkurse zerschnitt. Wären sie indessen jetzt dem Buche vorenthalten worden, so würde dies seinem Wert für gelehrte Kreise beträchtlich geschadet haben und somit hat Partsch mit richtigem

Takte auch durch diese Beigaben einem dringenden Bedürfnis unserer geographischen Litteratur Rechnung getragen.

Sachlich ist dies Bedürfnis heute in hervorragendem Maße auf die wissenschaftliche Landeskunde gerichtet, in welchem Zweige unsere Litteratur, sowohl die deutsche, wie die ausländische noch un- gemein wenig zusammenfassende Arbeiten besitzt, die den geogra- phischen Gesichtspunkt voranstellen. Wir haben über viele Länder treffliche Reisewerke, ansprechende Schilderungen, geistreiche Essays, auf der andern Seite kompendienartige Encyklopädien, histo- rische und statistische Topographien, aber selten stehn uns zum Studium Darstellungen der Landesnatur zur Verfügung, in denen neben exakter Beschreibung und soweit möglich Erklärung aller die Bodenverhältnisse, das Klima, die Flora und Fauna, Bewohnerschaft charakterisierenden Erscheinungen, die Wechselbeziehungen derselben einer genauern Untersuchung unterzogen wären. So wünschenswert es für jeden ist, der eine solche Aufgabe übernimmt, das betreffende Land selbst kennen gelernt zu haben — Autopsie ist sicher durch nichts zu ersetzen — so erfordert die Lösung derselben doch anderer- seits eine Vertiefung in die Litteratur alter und neuer Zeit, wie sie anderen Disciplinen etwas geläufiges ist, bei uns jedoch noch immer zu den Seltenheiten gehört, weil sie sich auf so gar verschieden- artige naturwissenschaftliche wie historische, nationalökonomische etc. Dinge zu erstrecken hat. Kein Wunder, daß der Einzelne häufig mitten in der Arbeit erlahmt, und sich auf die Verfolgung einzelner Kategorien beschränkt oder das Problem durch die Teilung der Ar- beit unter zahlreiche Verfasser — wie bei der »Bavaria«, den neuern Landesbeschreibungen von Baden und Württemberg etc. — zu lösen versucht wird; aber niemals kann daraus das einheitliche Werk ge- schaffen werden, dessen wir ebenso bedürfen, wie die historischen Darstellungen einzelner Staatengeschichten oder Perioden solcher aus ein und derselben Feder.

Das eine Erfordernis der eigenen Anschauung ist in unserm Falle beiden Verfassern leider versagt geblieben und selbstverständ- lich bleiben deshalb an dem Werke in manchen Details Irrtümer und Mängel haften, welche die Kenner der Oertlichkeiten allein zu berichtigen vermögen, wie beispielsweise Dr. Lolling in Athen in seiner im übrigen von warmer Anerkennung zeugenden Besprechung (D. Lit. Ztg. 1885 Nro. 36 v. 5. Sept. 85), deren eine Anzahl, frei- lich von untergeordneter Natur, aufdecken konnte. Was aber den zweiten Punkt betrifft, die Versenkung in die äußerst ausge- dehnte moderne wie antike Litteratur, so mögen Philologen und alte Historiker vielleicht manche beachtenswerte Bemerkung der letztern

vermissen oder richtig zu stellen wünschen, die Geographen begrüßen das unverkennbare Streben nach erschöpfender Benutzung und wirklicher Verarbeitung alles brauchbaren Materials mit aufrichtigem Dank. Es liegt hier in der That eine Musterleistung vor, welche für ähnliche Versuche nicht ohne die heilsamsten Folgen bleiben kann, und ohne Rückhalt sei es ausgesprochen, daß das Buch in befriedigendster Weise eine unverkennbare Lücke unserer wissenschaftlichen Litteratur ausfüllt.

Nun erst treten wir der Behandlung des Stoffs und dem Inhalt des Buches näher. Die Einleitung, ganz aus der Feder Neumanns stammend, führt den Leser in die Tendenz dessen, was man die Rittersche Erdkunde genannt hat, mit einer Art von impulsiver Kraft und Ueberzeugungstreue ein, daß sich Niemand dem Eindruck entziehen kann, es bei solcher Durchführung mit dem Inhalt einer »philosophischen Wissenschaft im eminenten Sinne des Wortes« zu thun zu haben. Neumanns Standpunkt über die Geographie ist zwar ganz der moderne, wonach sie »ihrem Wesen und Ursprung nach durchaus eine Naturwissenschaft« ist, aber beim vorliegenden Thema kommt es ihm hauptsächlich auf die Entwicklung der chorographischen Betrachtung innerhalb der Erdkunde an, welche »das Land als einen Faktor auffaßt, der bestimmend in die Entwicklung und Geschichte der Menschen und Völker eingegriffen und vielfach auch auf Form und Inhalt des geistigen Lebens Einfluß gewonnen hat«. Daß von diesem Gesichtspunkt aus die Untersuchung der alten Kulturländer besonders fruchtbringend sein wird, muß ohne Weiteres zugestanden werden, obgleich dabei schon nicht allein der im Text angeführte Umstand maßgebend ist, daß für die relativ einfachen Verhältnisse des Altertums das geographische Moment eine noch viel bedeutsamere Rolle gespielt hat (S. 6), sondern es spricht ebenso die Thatsache mit, daß uns für dieselbe die ganze Fülle der Ueberlieferungen zu Gebote steht, die uns Beziehungen aufdecken läßt, welche in andern Ländern erst aus zusammenhangslosen Beobachtungen oder statistischen Zahlenmassen herausdestilliert werden sollen. Neumanns Einleitung ist nun, wie angedeutet, ein die verschiedenen Seiten des Kulturlebens durchgehendes Programm anthropogeographischer oder kulturgeographischer Betrachtung, das sowohl bei »sonnenklaren« Beziehungen materieller Natur zwischen Land und Volk als auch bei den dunkelsten, der Beeinflussung des geistigen Vorstellungskreises durch die Naturumgebung, verweilt. Selbstverständlich wird es nicht für alle gleich überzeugend sein, aber es muß hervorgehoben werden, daß Neumann sich stets vorsichtig ausdrückt und besonders betont, daß man die Aufgaben, welche der Kulturarbeit

der Menschen von der gleichen Natur der Umgebung gestellt werden, immer nur nach gegebenen Zeitmomenten zu beurteilen habe.

Man kann zugestehen, daß man sich mit allen diesen Betrachtungen auf einem Grenzgebiet unserer Disciplin befindet, welches vom Historiker, der durch die Schule Ritters gegangen ist, oder vom Ethnographen in gleicher Weise kultiviert wird. Nur sind die Ausgangspunkte verschiedene. Uns treten die Formen, die Erscheinungen der Naturverhältnisse zuerst entgegen und wir suchen dann die Folgen ihres Auftretens in der Kulturentwicklung der Völker. Der Historiker schildert zunächst die Kulturphänomene und versucht sie mit Einflüssen der umgebenden Natur auf Leben, Gewohnheiten, auf Einbildungskraft etc. etc. zu begründen, wobei es ihm jedoch oft an der gründlichen Kenntnis dieser geographischen Verhältnisse an sich fehlt. Jedenfalls kann nur ein gewiegter Kenner der alten Geschichte Griechenlands, der griechischen Klassiker selbst auf diese Beziehungen eingehen, wenn sie nicht dilettantischen Charakter an sich tragen sollen, und es ist daher leicht verständlich, wie man den Geographen von manchen Seiten zuruft, überhaupt von diesen Dingen als ihm fremde abzulassen. Eine greifbare Methode der Forschung lasse sich, sagte Richthofen kürzlich, der synthetischen Länderbeschreibung Ritters nicht entnehmen (Aufg. u. Meth. d. heut. Geogr. 1883. S. 45). Auch von diesem Standpunkt kann die Neumann-Partschsche Geographie Griechenlands befruchtend und klärend eingreifen. Denn ohne irgend in Schematismus zu fallen und gewaltsam Natureinflüsse auf Volksleben und Kulturentwicklung zu deducieren, werden jeder Gruppe von Erscheinungen eine Reihe von Betrachtungen angehängt, in denen von engern oder entferntern Wechselbeziehungen die Rede ist. Das Werk gibt also eine große Zahl höchst instruktiver Beispiele für letztere bald bei der Physis der Bewohner, bald und mit besonderer Vorliebe bei der Volksseele, bei Mythen und religiösen Vorstellungen verweilend, bald auch das wirtschaftliche Leben des Altertums berührend.

Aber freilich der Zusatz zum Titel »mit besonderer Berücksichtigung auf das Altertum« müßte eigentlich »mit ausschließlicher Berücksichtigung« heißen, da Neumann die heutigen Griechen, die heutige Produktion, das heutige wirtschaftliche Leben kaum irgendwie in Betracht zieht. Der Kenner und Pfleger der alten Geschichte verliert sich zuweilen in historischen Exkursen, welche in ein geographisches Werk nicht mehr hinein gehören. So ist es sicher vollkommen berechtigt, die Tendenz landschaftlicher Zersplitterung (S. 196) in erster Linie mit aus dem stark zerklüfteten Terrainverhältnissen mit schwierigen Kommunikationen abzuleiten, aber der

Synoikismos von Megalopolis und die Geschichte der religiösen Verbände, nebst der Schilderung der Eigentümlichkeiten des griechischen Partikularismus, der Lichtseiten der griechischen Kleinstaaterei passen doch kaum mehr in den Rahmen eines Kapitels über das Relief des Landes. Aehnliches tritt jedoch nur selten hervor. Es hält sich Neumann im übrigen streng von all dem Beiwerk frei, was man als historische Topographie des klassischen Bodens zu bezeichnen pflegt und dem Arbeitsgebiet des Historikers zufällt, trotzdem freilich bisher meist die Quintessenz der Versuche Griechenland geographisch zu beschreiben bildete.

Aber diese Naturbeschreibung des Landes ist es, welche in einer alles neuere Material berücksichtigenden Zusammenfassung bisher gefehlt hat und sie wird uns hier größtenteils in ganz vorzüglicher Weise geboten, so daß der Hauptwert des Buches durchaus in der Darstellung der physischen Geographie im engeren Sinne zu suchen ist.

Die Voranstellung des klimatischen Kapitels ist zwar ungewöhnlich, methodisch aber zu rechtfertigen, weil die Weltlage des Landes den Ausgangspunkt geographischer Betrachtung bildet und das Eingreifen tellurischer Faktoren, wie sie das Klima Griechenlands bedingen, eben von dieser Lage innerhalb der größern klimatischen Provinz, dem subtropischen Mittelmeergebiet, abhängt. Wir verdanken Neumann ein höchst anregend geschriebenes Kapitel über das Klima Athens und insbesondere die Wirkungen desselben auf Gesundheit, Sitten, Vorstellungen der Athener, aber die exakte Verwertung des neuern Materials meteorologischer Beobachtungen und der ganze Abschnitt über das an Beobachtungsstationen allerdings noch sehr arme übrige Griechenland ist das Werk Partschs, dem dabei die Studien Julius Schmidts und seine noch unverarbeiteten Materialien zu Gute kamen. Ein einigermaßen ausgeführtes Bild ließ sich nur durch gleichzeitige Verwertung »allgemeiner Urteile des Volksmunds oder des beobachtenden Reisenden« geben. Beiden ist Partsch mit Emsigkeit nachgegangen. Wenn der Verfasser selbst klagt über die »kahlen Einzelheiten«, die herangezogen werden mußten, so kann ein eingehendes Studium das ungemein vielseitige, auf alle geographisch wirksamen meteorologischen Phänomene Rücksicht nehmende klimatologische Kapitel doch als eine hervorragende Leistung, der Glanzpunkt des Buches in rein wissenschaftlicher Hinsicht, bezeichnet werden. Denn auch die Schilderung zahlreicher Lebensgewohnheiten in ihrem Zusammenhang mit dem eigentümlichen Verlauf der Jahreszeiten, der Form der Niederschläge, der Zusammenhang des Quellenreichtums mit den Ansiedelungen etc. etc. ist vortrefflich durchgeführt. Es ist im hohen Grade interessant die aller-

neuesten Errungenschaften über die Windverteilung mit den antiken Ueberlieferungen über die Ausnutzung durch die Alten in belehrende Verbindung gebracht zu sehen. Zahlreich hat ja das Studium der Antike in solchen Punkten schon vorgearbeitet, aber nirgends gab es bisher eine so systematische Verwertung aller Vorarbeiten. Es empfiehlt sich dieser Abschnitt aber auch besonders in methodischer Hinsicht durch die deutlichen Hinweise auf die Lücken unserer historisch-geographischen Litteratur. So tritt uns aus der Darstellung über die Winde als Desiderat eine eingehende Erörterung der Reisezeiten im griechischen Altertum entgegen.

Das Kapitel über das Verhältnis von Land und Meer (oder die sog. horizontale Gliederung nach Ritter) ist vorwiegend beschreibend. Befremdend ist bei der sonst so gründlichen Behandlung, daß hinsichtlich der speciellen Küstenbeschreibung von Partsch auf den *Mediterranean Pilot* als ein weit verbreitetes und leicht zugängliches Werk verwiesen wird, während es sicher in den Händen der »historischen Geographen« noch äußerst unbekannt ist. Uebrigens würde es sich meines Erachtens auch bei dieser allgemeinen physikalischen Geographie nicht um die Detailbeschreibung, sondern um eine Klassifikation der wichtigsten Küstentypen Griechenlands gehandelt haben. Auch ist in diesem Kapitel die fast ausschließliche Erwähnung antiker Häfen störend; sie weist den Leser zu sehr auf Benutzung von Karten zur alten Geschichte und das Studium der alten Topographie hin.

Das Bodenrelief Griechenlands ist bekanntlich im einzelnen noch wenig bekannt, während gewisse Teile Mittelgriechenlands sich bereits einer geologischen Durchforschung zu erfreuen haben, welche die Ausgangspunkte für das Verständnis der Reliefformen daselbst bilden müssen. Neumann konnte diese letztgenannten Errungenschaften noch nicht verwerten, während Partsch sich auch hier mit großem Fleiß in die Schriften der österreichischen Geologen vertieft hat. Er huldigt dabei dem richtigen Grundsatz die Züge des Reliefbildes einfach zu schildern, wo geologische Untersuchungen fehlen. Das Kapitel entfernt sich mit dieser Schilderung naturgemäß mehr und mehr von der Vortragsform. Gern lernten wir auch hier, wie Neumann die Dinge im mündlichen Vortrag behandelt hat ohne zu ermüden oder unverständlich zu werden. Es wird uns aber nirgends eine Andeutung gegeben, daß und wie die Vorlesung hier einen demonstrativen Charakter angenommen hat. Es macht auf mich das Kapitel nicht den Eindruck, als wäre im Zuhörer dadurch ein lebendiges Bild der vertikalen Konfiguration erzeugt (die Darstellung des Peloponnes rührt nach der Vorrede von Neumann her), auch die Anmerkungen gehen auf eine Kritik der gangbaren Karten fast gar

nicht ein. Partsch beschränkt sich auf einen Hinweis, daß Kiepert's Atlas von Hellas und seine Generalkarte der Balkan-Halbinsel ausreiche, während die Schilderung recht oft zu der kartographischen Darstellung nicht paßt. Wo findet sich z. B. bei Kiepert ein Phalanthongebirge (S. 183), welches östlich zum Ostrakina hinüberstreicht? Wie soll man aus Kiepert's Karte des Peloponnes (1:500,000) herauslesen, daß die östliche Fortsetzung des Knakalos den südlichen Abschluß des Hochthals von Kaphyae und Orchomenos bildet, wo vielmehr dort Orchomenos auf den Südbhang dieses Höhenzuges verlegt wird? Uebrigens läßt die Darstellung hier öfters erkennen, daß sie nicht immer auf genauem und vergleichendem Kartenstudium basiert, wie z. B. (S. 181) unverständlich ist, daß der höchste Gipfel des Taygetos (2409^m) »in geringer Entfernung von der Scharte des Langada-Passes« liegen soll. Letzterer Name fehlt allerdings bei Kiepert, dagegen ist über seine Lage kein Zweifel und vom Taleton ist er, falls man diesen mit dem Hagion Elias identifizieren will, wie Neumann ohne Bemerkung thut¹⁾, über 15 Kil. entfernt. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren, allein da es mir hier nicht auf Berichtigung von Einzelheiten ankommt, gehe ich darüber hinweg. Aber sie werden genügen, um zu zeigen, daß sich hier eine Lücke in dem vortrefflichen Buche findet, die auch der Herausgeber nicht auszufüllen unternommen hat. Es ist charakteristisch, daß im klimatologischen Abschnitt keine Seite ohne reiche Erläuterung in Anmerkungen, während der orographische deren fast ganz entbehrt und im Unkundigen den Glauben erwecken muß, die gegebenen Darstellungen beruhen bereits auf fester Erkenntnis. Eine Ausnahme machen die teilweise vortrefflichen Schilderungen einzelner bekannterer Gebirgsmassive.

Deutlich ist wiederum der geographische Gesichtspunkt bei dem sehr ausgedehnten Kapitel über die geologischen Verhältnisse Griechenlands in den Vordergrund gestellt. Nur einmal hat sich Partsch entschieden durch das Interesse am Gegenstand zu einem zu großen Exkurs bewegen lassen. Die Beschreibung der einzelnen vulkanischen Heerde mit Erzählung der historischen Ausbrüche und Schilderung der kleinen Formveränderungen von Santorin gehört sicher nicht in eine allgemeine Geographie Griechenlands. Neumann war ihm allerdings mit der detaillierten Erörterung über Melos vorangegangen. So umfassen die vulkanischen Erscheinungen ein Neuntel des ganzen Werkes, wiewohl die Verfasser zum Resultat kommen, daß dieselben doch nur am Rand des griechischen Bodens zu Tage

1) Bursian II, 104 spricht sich dagegen aus, bezeichnet übrigens den Gipfel des heil. Elias ganz richtig als »in ziemlich weit südlich von jenem Passe gelegen«.

treten und »im geistigen Gesichtskreis des alten Hellas keinen einflußreichen Platz einnehmen« (S. 318). Etwas mehr rechtfertigt sich von diesem Standpunkt das Verweilen bei dem Erdbeben. Für die Tektonik der Oberflächenverhältnisse werden natürlich wesentlich nur die Erforschungen der Oesterreicher über die Kreideformation und das Tertiär Mittelgriechenlands verwertet. Dieser von Partsch herrührende Abschnitt ist wieder ungemein vielseitig und erfreut durch den Eifer, womit die gleichen Erscheinungen durch ganz Griechenland hin aufgesucht werden. Es fehlt auch hier nicht an zahlreichen kulturgeographischen Exkursen, in denen die Verwertung wichtiger Gesteinsarten im Altertum oder die Einwirkung einzelner Naturphänomene, wie die Karstbildungen auf den Vorstellungskreis der Griechen verfolgt werden. Eine kurze Betrachtung ist dem Schwemmland gewidmet bis zu den Flußalluvionen an ihren Mündungen, ein Kapitel, in dem die Veränderungen in historischer Zeit genau verfolgt werden, ohne daß auch hier auf die Folgen der veränderten Verhältnisse in moderner Zeit eingegangen würde.

Im letzten Abschnitt über die Vegetation wird in scharfer methodischer Begrenzung ein Ueberblick über die wichtigsten Bestandteile der griechischen Pflanzenwelt, soweit sie »durch ihr geselliges Auftreten in erster Linie für das Landschaftsbild charakteristisch sind, sowie von den Gewächsen, welche für die Kulturentwicklung der Bevölkerung eine eingreifende Bedeutung erlangt haben« (S. 357), gegeben. Partsch nennt als Grund dafür, daß ein pflanzengeographisches Gesamtbild nur ein genauer Kenner der griechischen Flora, wie etwa Th. v. Heldreich, zu entwerfen vermöchte. Ob Neumann ebenso geurteilt haben würde, erfahren wir nicht. Jedenfalls hat er dann unbewußt eine richtige Scheidung der Aufgabe des Geographen von der des Botanikers vollführt, der die Artenstatistik seinen Untersuchungen über Verbreitungsgrenzen und -gebiete zu Grunde legen würde. Neumann hat dies ganze Kapitel über das Vorkommen verschiedener Vegetationsformen oder einzelne Nutzpflanzen mit großer Liebe bearbeitet und zahlreiche historische Belege für die frühere Verbreitung und Verwertung herbeigeschafft. Nicht selten schweift er aber auf das historische Gebiet ab, wie bei der Schilderung der Oelbereitung (S. 420) etc. Zu den Ursachen der Verbreitung dringt er nur selten vor. Dies spreche ich nicht, wie man heute häufig thut, als einen Tadel aus, sondern nur um zu konstatieren, wie falsch es ist, sich nicht mit einer möglichst exakten Beschreibung der thatsächlichen Verbreitung einstweilen begnügen zu wollen, wo wir über die Ursachen derselben innerhalb größerer klimatischen Provinzen noch so wenig wissen.

Aber in keinem Kapitel vermißt man andererseits mehr ein Eingehn auf die heutigen Verhältnisse. Weder bei den Feldfrüchten noch bei Fruchtbäumen wird der heutigen Hauptnahrungsmittel der Griechen oder der wichtigsten Handelsprodukte Griechenlands mehr als in beiläufiger Bemerkung Erwähnung gethan. Im ganzen Buche finden sich nicht ein halbes Dutzend statistischer Zahlen zum Belege, geschweige denn, daß aus diesen etwas systematisch herausabstrahiert wäre. Das Kapitel über die Vegetation kann man als eine Anwendung der Grundsätze Hehns bei seinen Studien über die Kulturpflanzen Südeuropas ansehen, nur daß es sich über viel zahlreichere Pflanzen erstreckt. Es mag an dieser Stelle auf die eingehende Behandlung der Frage einer vermeintlichen Veränderung des Klimas von Seiten Partschs (S. 85—90) hingewiesen werden, die derselbe mit einem entschiedenen »nein« beantwortet. Vor allem gewähre nichts der Behauptung einer Verminderung der Niederschläge eine feste Stütze. Die Darlegungen verdienen entschiedene Beachtung, denn die Frage eines Verrückten des Wüstenklimas können offenbar nur durch genaue, d. h. quellenmäßig historische Analyse der meteorologischen und vegetativen Verhältnisse in allen Ländern des Mittelmeers, nicht durch einzelne herausgegriffene Beispiele gelöst werden.

Nur einen kleinen Teil des reichen Inhalts haben wir flüchtig berühren können. Es ist mir kein Buch bekannt, welches so sehr im Geiste Ritters geschrieben, dennoch zugleich den Fortschritt, welchen unsere Kenntnisse gemacht und die größere Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, die sie heute in die geographische Betrachtung zu ziehen gestatten, erkennen ließe. Eben deshalb glaubte ich bei demselben länger verweilen zu dürfen, ohne auf streitige Einzelheiten, die ein derartiges Buch in Menge enthält, näher einzugehn. Partsch hat seinem Lehrer ein prächtiges Denkmal damit gesetzt, zugleich aber sich selbst als einen unserer ernstesten und vielseitigsten Geographen dokumentiert.

Göttingen.

Hermann Wagner.

Schiller als Historiker und Philosoph. Von Friedrich Ueberweg. Mit einer biographischen Skizze Ueberwegs von Fr. A. Lange, herausgegeben von Dr. Moritz Brasch. Leipzig, Verlag von Carl Reißner. 1884. XLVII und 270 SS. gr. 8.

Das vorliegende Buch ist in doppeltem Sinne ein posthumes: es hat nicht nur seinen Verfasser, sondern — das darf nicht etwa mit Rücksicht auf die vielen Vorzüge verschwiegen werden — es hat auch sich selbst überlebt. Es ist anläßlich des im Jahre 1859 von

der Wiener Akademie ausgeschriebenen Preises entstanden, also gleichzeitig mit Tomascheks und Twestens Arbeiten. Die Kürzungen und Veränderungen, welche Ueberweg später an seinem Manuskripte vorgenommen hat, waren nicht im Stande, dasselbe mit der Schillerforschung unserer Zeit in Einklang zu bringen: — ganz abgesehen davon, daß seit Ueberwegs Tod nun wiederum 15 Jahre verstrichen sind, welche für dieses Arbeitsgebiet keine verlorenen waren. So kommt es, daß man hier außer dem ersten Bande der Goedekeschen Ausgabe keine weiteren mehr berücksichtigt findet und daß namentlich das benutzte Briefmaterial überall Lücken aufweist.

Eine andre Frage ist, ob das Buch nicht zu seiner Zeit neben dem Tomascheks den Preis verdient hätte? Ohne Zweifel war Ueberweg zur Lösung dieser Aufgabe berufen. Ein Philosoph von Fach, ein Kenner der Geschichte der Philosophie und Verfasser des Grundrisses derselben, dabei philologisch gebildet in der besten Schule, schien er vor vielen, wenn nicht vor allen andern die Anwartschaft auf den Preis zu haben. Aber die Arbeit Ueberwegs ist ungleichmäßig und sichtlich beeilt, namentlich gegen das Ende zu, gerade wo die Dinge die größte Wichtigkeit haben, und sie schließt eigentlich noch vor dem Ende des Gegenstandes. Man wird, ohne die Mängel des Buches von Tomaschek, welche seither oft genug zu Tage getreten sind, zu übersehen, dem Votum der Preisrichter zustimmen und ihm den Vorzug vor Ueberweg und Twesten einräumen müssen. Ueberweg selbst hat die Gerechtigkeit des Richterspruches eingesehen und anerkannt.

Damit sind dem Buche aber bei Leibe nicht alle Vorzüge abgesprochen, die es neben und stellenweise vor Tomaschek hat. Eine eingehende Analyse seines Inhaltes wird uns Gelegenheit geben, diese Punkte hervorzuheben, und zugleich auf dasjenige hinzuweisen, was heute als veraltet gelten muß. Einige Male habe ich auch meine Schillerpapiere gelüftet, mehr um anzuregen als um abzuschließen.

Der Verfasser beginnt, wie es recht ist, mit einem einleitenden Abschnitt über »Schillers Jugendbildung«: die Schilderung der Disciplin in der Karlsruhschule (S. 14) und ihrer Wirkung auf den Knaben ist hier wohl etwas optimistisch gehalten: der Knabe, welcher, wie uns neuerdings Klaiber gezeigt hat, Stockhiebe und Arrest am Weihnachtsabend erhielt, weil er gegen das Verbot sich Eßwaaren angekauft hatte, konnte sich nimmermehr wohl und gesund fühlen¹⁾.

1) Eine höchst wertvolle Notiz über die Karlsruhschule stellt mir E. Schmidt aus dem Schlözerschen Briefwechsel zur Verfügung. Dort findet man (1779 Heft XXVII S. 161) in einem interessanten aber später (Heft XXX) angefochtenen

Aber gerade dieses Kapitel enthält eine sehr wichtige Stelle in dem über Schillers Lehrer Abel 17–21 gesagten: die historische Stellung Abels wird bestimmt und der Einfluß, welchen er auf seine Schüler in der Militärakademie haben konnte, genau erwogen. Sonst vermißt man hier bereits eine scharfe Präcisierung: Schiller war in der Militärakademie nicht immer derselbe, er hat sich entwickelt. An der Hand seiner Lektüre und an der Hand der Nachrichten

Aufsatz über die »Militärakademie zu Stuttgart« das Lob einzelner Lehrer, besonders Hochstetters, Abels, Schotts. Die Stelle lautet: »Von dem Plan, nach dem jede dieser Wissenschaften behandelt wird, von den Lehrern derselben, will ich diesmal nicht reden, nur dieses sei Ihnen im prophetischen Tone gesagt, daß viele Lehrer des Instituts mit der Zeit keine geringe Rolle unter den Gelehrten Deutschlands spielen werden. Einem D. Hochstetter, der die tiefste philosophische mathematische und Spracherkenntnisse, und eine durch das Studium der schönen Wissenschaften veredelte Seele, in das Gebiet der Rechtsgelahrtheit hinübergetragen hat, diesem jungen Manne, sage ich, fehlt nichts als Muße genug, um bald die Stimme des Publici zu seinem Lobe zu vereinen. Der Professor der Philosophie, M. Abel, der mit dem lebenswürdigsten Charakter große Fähigkeiten verbindet, arbeitet schon geraume Zeit an einem philosophischen Werke nach dem System der Neueren, wovon ich im Manuskripte schon Fragmente gesehen habe, und das gewiß bei der Erscheinung den Beifall aller erhalten wird. Der Professor der Geschichte, M. Schott, scheint zum Vortrag geboren zu sein: schon manchmal, ich bin ein Augenzeuge davon gewesen, schon manchmal hat er, durch seine rührenden Erzählungen der Unglückfälle einer Maria in England, eines Conradins etc., seinen Zuhörern Thränen in die Augen gelockt«. Das Werk Abels ist erst 1787 unter dem Titel »Plan einer systematischen Metaphysik« erschienen; Ueberweg ist also berechtigt, die Ideen dieses Werkes schon vor 1780 bei Abel vorauszusetzen. Conradin und Maria Stuart gehören bekanntlich zu den ältesten Plänen Schillers und der Konradin ist außerdem von einem andern Schüler der Militärakademie (von Petersen) und von Conz, der mit den Akademikern verkehrte, endlich auch sonst gerne von Schwaben bearbeitet worden. Noch interessanter ist eine andere Notiz. Es wird Heft XXVII S. 156 von den Strafen geredet: die Strafe mit dem Stock und eine andere Strafe, während der Mahlzeit einen Stock zu halten, werden erwähnt. Heft XXX S. 384 wird berichtet: daß die Stockstrafe wohl anfangs üblich gewesen sei, jetzt aber nicht mehr; das Halten des Stocks aber »geschah ein einziges Mal und war eine satirische Strafe, weil der Fehlende gesagt hatte, man könnte aus jedem Holze einen machen, sonst ist diese Strafe gänzlich unbekannt«. Natürlich sind diese Punkte durch »Herzog« zu ersetzen; die Geschichte erinnert aber sehr an die bei Albert Kühn, »Schiller. Zerstreutes« u. s. w. S. 96 mitgeteilte Anekdote, daß Schiller einem Aufseher die Worte zurnt: »So a Hauptmann, wie sie, schnitz' ich mir aus a gelben Rüben«, und vom Herzog beim Worte genommen, wirklich die Arbeit beginnt. Der Herzog, um nicht Zeuge des Erfolges zu sein, geht fort, und »der Missethäter kam diesmal mit der bloßen Angst davon«. Ich gestehe, daß ich Schiller nicht genug Uebung in der Hand zutraue, um die Anekdote für wahr zu halten. Aber es bildete sich offenbar ein Schillermythus und die verschiedensten Vorfälle in der Akademie wurden auf ihn bezogen.

über seine dichterischen Pläne kann man die Entwicklung genau verfolgen. Klopstock und Wieland bezeichnen verschiedene Epochen seiner Bildung und seiner Dichtung: erst ist er Jurist und Poet, dann Mediciner und Poet; erst dichtet er klopstockisierende Oden und biblische Gedichte, dann mit seinen Genossen um die Wette »Rosalinde im Bade«, ein Wielandsches Motiv, das in der Anthologie wiederkehrt. Man kann die Gedichte der Anthologie in frühere und spätere unterscheiden, je nachdem sie Klopstock oder Wieland nachahmen: zur Zeit der Herausgabe der Anthologie steht, wie das bekannte Gedicht zeigt, Schiller auf der Seite Wielands und seine Magisterdissertation, welche die Berechtigung auch der sinnlichen Natur im Menschen als einen der ersten Sätze hinstellt, weist in dieselbe Richtung. Die Glückseligkeits-Philosophie Wielands hat auch auf die philosophischen Aufsätze aus Schillers Jugendzeit deutlich eingewirkt, wie zahlreiche Parallelstellen beweisen könnten.

Der Einfluß der schottischen Philosophen auf Schiller, besonders des Garve'schen Ferguson, wird S. 28 ff. ausgezeichnet ins Licht gesetzt. Hier bleibt Ueberweg lesenswert auch nach der Abhandlung von Jacoby (»Schiller und Garve« in Schnorrs Archiv f. Litgesch. VII 94 ff.). Den Vergleich der Liebe mit der Anziehungskraft der Erde fand Schiller, was Ueberweg und Jacoby übersehen, gleichfalls bei Garve-Ferguson; es bedurfte daher keiner Berufung auf Hutcheson (S. 51 unten). Wie fest und wie lange die Ideen der schottischen Philosophie in Schillers Geiste sich erhielten zeigt die folgende Parallele: Garve-Ferguson 117: »Gerechtigkeit ist der Begriff, der aus Weisheit und Güte zusammengenommen entspringt; sie ist die unparteiische und allgemeine Güte, die jeden Theil dem Besten des Ganzen unterordnet und das Ganze nach der Absicht der Erhaltung seiner Theile einrichtet, aber jedem Theil alle die Vortheile entzieht, die dem Ganzen nachtheilig sind;« und Schillers Demetrius v. 344 (Goedeke XV 2, 450):

»Gerechtigkeit
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen alles stürzt und fällt«.

Einfluß der Spinozistischen Philosophie auf Schiller wird S. 35 ff. mit Recht abgewiesen und zugleich eine ansprechende Auslegung der »Spinoza« überschriebenen Strophe der Anthologie gegeben; mit großem Glück beruft sich Ueberweg hier wie später wiederholt auf einschlägige Aufsätze in Haugs schwäbischem Magazin. Der Einfluß der Lessingschen Dramaturgie wird (S. 40 f.) aus der Vorrede zum Fiesko zu spät erkannt: schon die erste und zweite Vorrede zu den Räubern und die Selbstkritik der Räuber sind voll von ihrem

Einflüsse und auf die ästhetischen Debauche der Dichtung selbst folgte das kritische Gewissen, die Gesetztafeln der Dramaturgie in der Hand, unmittelbar nach. Nicht umsonst beruft sich Schiller in der Vorrede zum Fiasco gerade auf den Hamburgischen Dramaturgen. Der Einfluß Sulzers wird (S. 41) unterschätzt: wie Schillers eigenes Citat zeigt und sich aus Belegstellen nachweisen ließe, hat ihn der Dichter, dem es an Belesenheit im Fache der Aesthetik und Philosophie gar sehr fehlt, wiederholt zu Rate gezogen. Dagegen war der Brief vom 9. Okt. 82 an Reinwald (Schillers Briefwechsel mit Christophine S. 9) zu Ueberwegs Lebzeiten noch nicht gedruckt: in welchem Schiller ein Verzeichnis der kritischen Schriften an Reinwald schickt, welche er zu lesen wünscht.

S. 44 beginnt das eigentliche Thema: »Schillers philosophische Arbeiten«. An »die philosophischen Grundgedanken der Festreden Schillers in der Militärakademie« (S. 46 ff.) schließt sich hier die Besprechung der »philosophisch-medicinischen Dissertationen von 1779 und 1780«; hier sind besonders die Beziehungen zu Haller (S. 57 f.) vortrefflich hervorgehoben und wiederum wird das »schwäbische Magazin« sehr passend herangezogen. Ich mache darauf aufmerksam, daß Abel in einer seiner Akademieschriften ein ganz ähnliches Thema wie Schiller in seiner Magisterdissertation von 1780 behandelt hat und vermisse hier wie überall bei Ueberweg und seinen Mitbewerbern die Hervorhebung des Einflusses, den Mendelssohn auf Schiller gehabt hat. Mendelssohns philosophische Schriften sind uns als Schillers Jugendlektüre bezeugt und ein Satz wie der folgende (Goedeke I 159, 16 ff.): »Darum ist der Zustand der größten (augenblicklichen) Seelenlust (augenblicklich) auch der Zustand des größten körperlichen Wohls«, in welchem Schiller die eingeklammerten Worte erst auf den Tadel seiner Lehrer hin zugesetzt hat, ist fast wörtlich aus Mendelssohn entlehnt. Ebenso verrät der Satz (Goedeke I 75, 26 f.): »was wär also Mitleiden sonst als ein Affekt, gemischt aus Wollust und Schmerz« Kenntniss der Mendelssohnschen Lehre von den vermischten Empfindungen, mag sie nun direkt aus den »philosophischen Schriften«, oder indirekt aus Lessings Dramaturgie stammen. Ich habe in der Einleitung zu Mendelssohns Schriften in »Fabeldichter, Satiriker und Popularphilosophen des 18. Jahrhunderts« (Berlin und Stuttgart o. J.) für den der Schillerschen Philosophie kundigen Leser einiges hervorgehoben, das einen Zusammenhang aufweist.

Ich kann übrigens in Bezug auf Schillers Dissertationen einen Gedanken nicht abweisen, der, wie ich wohl weiß, eine bloße Konjektur ist, aber von einem Fachmann geprüft zu werden verdiente;

denn mit Häusers Geschichte der Medicin reicht man hier nicht aus. Ich bin nämlich der Meinung, daß Schiller nicht so keck und zuversichtlich gegen die ältere, auf Boerhave und Haller begründete Medicin losgegangen wäre, wenn er nicht einen principiellen Rückhalt gehabt hätte. Auf diese Meinung bringt mich dasjenige, was Hoven in seiner Selbstbiographie über seine medicinische Laufbahn an der Militärakademie erzählt. Er gibt an: die Lehrer seien Anhänger des Boerhaveschen Systemes, also sogenannte Humoralpathologen gewesen; durch die den Zöglingen von Professor Consbruch mitgetheilten Hefte des vormaligen Prof. Brendel in Göttingen seien sie (und also auch Schiller, von welchem Karoline von Wolzogen nach Mitteilungen desselben Hoven zum Ueberflusse versichert, daß Haller und die Kollegienhefte Brendels seine Führer in der Medicin gewesen seien) — seien sie auf die Einseitigkeit der Boerhaveschen Lehre aufmerksam gemacht worden; er (Hoven) sei dann, als er die Lehren Stahls und Cullens kennen lernte, nahe daran gewesen, ein Abtrünniger oder gar ein Gegner des Boerhaveschen Systems zu werden, wenn nicht einerseits die Achtung vor seinen Lehrern und andererseits das Glück ihrer Praxis ihn davon abgehalten hätten. »Gleichwohl konnte ich Ihnen meine Zweifel nicht verhehlen und wo ich Gelegenheit hatte, meine Ueberzeugung, daß die Nerven, wenn nicht eine größere, doch gewiß eine ebenso große Rolle in den Krankheiten spielen als die Säfte, auszusprechen, that ich es, und da ich sah, daß meine Ansichten besonders von Consbruch wohlwollend und selbst beifällig aufgenommen wurden, so ging ich immer weiter, ich sprach sie auch schriftlich in einer Abhandlung de causis morborum aus, wo ich nicht bloß die Nerven, sondern auch die Seele eine Rolle in den Krankheiten spielen ließ. Am Schlusse der letzten zwei Studienjahre mußte nämlich von den Zöglingen eine sog. Probeschrift vorgelegt werden, die, wenn sie den Beifall der Leser erhalten hatte, gedruckt wurde. Begreiflich erhielt meine Schrift den Beifall der Leser nicht, sie fanden in derselben Sahlische Grundsätze, hielten sie nicht für würdig gedruckt zu werden«. Schiller hatte nun bekanntlich zur selben Zeit mit Hoven dasselbe Schicksal: konnten ihn die Brendelschen Hefte nicht ebenso zur Zweifelsucht getrieben haben? ist die Zurückweisung der Hypothese des Cottugni (Goedeke I, 82, 4 ff.), »daß die Luft nicht unmittelbar auf den Nervengeist wirke, sondern mittelbar durch die Feuchtigkeiten des Ohrs«, nicht aus Opposition gegen die Humoralpathologie zu erklären? steht nicht die Einschränkung der Sydenhamschen Definition der Krankheit (Goedeke XV 1, 344 f.) in der lateinischen Dissertation von 1780, welche Ueberweg noch nicht kannte, mit

denselben Gedanken in Verbindung? und weist nicht Schiller (Goedeke I 171, 16 »ohne ein Stahlianer zu sein«; XV 1, 384, 18 »omissis omnibus quae Stahliana sunt somnia«) durch wiederholte Entschuldigungen in den Dissertationen von 1780 selbst darauf, daß er für einen Stahlianer gehalten zu werden und das Schicksal Hovens vom vorigen Jahre zu teilen fürchtet? Dazu kommt noch die Vorrede in der Anthologie (I 200, 20), wo der Jünger Aeskulaps, welcher der Erbfeindin Natur unsterbliche Fehde geschworen hat, auch um die Stablische Seele eine Wagenburg schlagen muß. Möchte ein Mediciner mit historischem Sinn hier weiter helfen oder widerlegen.

Von den »aesthetischen Abhandlungen der früheren Periode«, den Aufsätzen über das gegenwärtige deutsche Theater und die Wirkung der Schaubühne (S. 67 ff.), welche fast gar nichts enthalten was Schiller eigentümlich zugehört, wendet sich Ueberweg zu den »philosophischen Briefen« (S. 72 ff.), welche um so mehr Schillers Stempel an der Stirn tragen und dem Forscher mancherlei Rätsel vorlegen. Die Autorschaftsfrage ist nunmehr im Sinne Ueberwegs (72 f.) entschieden: aus einem Brief Becks an Schiller wissen wir nun auch, daß der erste Brief des Raphael an Julius von Körner geschrieben ist; und die Farce »Körners Vormittag« (Goedeke IV 183, 20) dient zur Bestätigung. Schwieriger ist es auch heute noch, zu entscheiden, wann die einzelnen Teile der Briefe entstanden sind. Ich weise auf einiges hin, was nicht schon Boxberger in den Anmerkungen zur Hempelschen Ausgabe (XIV 344 ff.) vorweggenommen hat.

Es ist bekannt, daß schon das Gedicht »die Freundschaft«, welches in der »Theosophie des Julius« citiert wird, in der Anthologie den Zusatz führt »Aus den Briefen des Julius an Raphael; einen noch ungedruckten Roman«. Also nicht ein Briefwechsel, wie ihn Schiller später in den philosophischen Briefen direkt nach dem Vorbild Mendelssohns, und indirekt nach dem Vorbild Shaftesburys zwischen den Freunden einleitet, sondern bloß Briefe des Julius an Raphael, etwa nach dem Vorbild Werthers, waren beabsichtigt; und wie im Werther sollten diese Briefe einen Roman bilden. Als den Adressaten möchten wir, falls wir die Briefe vor die letzten akademischen Jahre setzen dürfen, am liebsten Scharffenstein, den schwungvollsten unter Schillers Freunden erkennen; vielleicht aber sind sie später erstanden und an Lempp gerichtet. Jedenfalls kann die Theosophie für sich allein nicht als »Roman« bezeichnet werden.

So wie uns die Briefe heute vorliegen, sind Schiller und Körner die Korrespondenten Julius und Raphael. Der erste Brief des Julius an Raphael, welcher »im Oktober« datiert ist, dürfte im Septem-

ber 1785 geschrieben sein. Die vorausgesetzte Situation ist dieselbe, in welcher sich Schiller im Briefe an Körner vom 6. Sept. 1785 (I 150) befindet. Julius schreibt: »Du bist fort, Raphael — und die schöne Natur geht unter, die Blätter fallen gelb von den Bäumen, ein trüber Herbstnebel liegt wie ein Bahrtuch über dem ausgestorbenen Gefilde¹⁾. Einsam durchirre ich die melancholische Gegend, rufe laut deinen Namen aus, und zürne, daß mein Raphael mir nicht antwortet. | Ich habe deine letzten Umarmungen überstanden, das traurige Rauschen des Wagens, der dich von hinnen führte, war endlich in meinem Ohre verstummt. Ich Glücklicher hatte schon einen wohlthätigen Hügel von Erde über den Freuden der Vergangenheit aufgehäuft, und jetzt stehest du gleich deinem abgeschiedenen Geiste von neuem in diesen Gegenden auf, und meldest dich mir auf jedem Lieblingsplatz unserer Spaziergänge wieder, diesen Felsen habe ich an deiner Seite erstiegen, an deiner Seite diese unermessliche Perspektive durchwandert. Im schwarzen Heiligthum dieser Buchen ersannen wir zuerst das kühne Ideal unserer Freundschaft. Hier wars, wo wir den Stammbaum der Geister zum erstenmal aus einander rollten und Julius einen so nahen Verwandten in Raphael fand. Hier ist keine Quelle, kein Gebüsch, kein Hügel, wo nicht irgend eine Erinnerung entfloherer Seligkeit auf meine Ruhe zielte. Alles, alles hat sich gegen meine Genesung verschworen, wohin ich nur trete, wiederhole ich den bangen Auftritt unsrer Trennung«. Genau so war die Stimmung Schillers, als Körner im August 1785 nach kurzem Aufenthalt und nach seiner Verheiratung Leipzig verlassen hatte. Schiller schreibt: »mein bisheriges Dasein war einsiedlerisch, traurig und leer. Die Natur selbst war nicht mehr schön — düstere, feindselige Herbsttage mußten sich mit Eurem Abschiede verschwören, um den Aufenthalt hier schmerzlicher und schwerer zu machen. Was soll ich denn auch hier? -- Ich gehe an den vorigen Tummelplätzen meiner Freude, wie der Reisende an den Ruinen Griechenlands, schwermütig und still vorüber. Nur das Vergangene macht mir sie theuer. — Ich sehe nichts mehr darin, als die, was sie mir gewesen waren, die ganze Gegend liegt da wie ein angeputzter Leichnam auf dem Paradebette — die Seele ist dahin«. Wenn sich Julius »die zarte Pflanzung« Raphaels nennt, so ist das die Sprache des »Don Carlos«, in welchem Posa sagt (Goedeke V 2, 385, 426 f.): »doch es gefiel der Vorsehung, mich vor der Zeit von meiner schönen Pflanzung abzurufen«.

1) Vgl. die Räuber (Goedeke II 158, 21): »die Blätter fallen von den Bäumen — und mein Herbst ist kommen —«.

Daneben freilich auch im einzelnen Anspielungen auf und Uebereinstimmungen mit den Schriften aus der akademischen Zeit. Zu den bei Boxberger angeführten vergleiche man besonders auch Goedeke IV 35, 10: »zweimal stand ich vor dem Bette des Todes, sehe zweimal — mächtiges Wunderwerk der Religion! — die Hoffnung des Himmels über die Schrecknisse der Vernichtung siegen! und den frischen Lichtstrahl der Freude im gebrochenen Auge des Sterbenden sich entzünden!«; es ist das Totenbett seiner Freunde Hoven und Weckherlin gemeint, an welchem Schiller eine Hallersche Beobachtung bestätigt finden konnte (Boxberger 135 Anm. 2). Aber Boxberger geht zu weit, wenn er aus diesen in der Erinnerung nachlebenden und aus der Erinnerung hervorgesuchten Fällen die Wahrscheinlichkeit folgert, daß auch dieser Brief in der Zeit der Akademie entstanden sei. Auch die zum Teil von Goedeke beigebrachten Parallelen zu dem zweiten Briefe des Julius beweisen nicht so viel.

Aber auch die »Theosophie des Julius« scheint nicht in Bausch und Bogen nach Stuttgart verlegt werden zu dürfen. Hier kommt uns trefflich zu statten, was Ueberweg über die Anordnung derselben sagt (S. 93 f.): »die Theosophie beginnt mit Sätzen über Gott und das Universum, die ohne Beweis hingestellt werden; aus denselben werden einige Schlüsse auf das Verhältnis von Körper und Geist gezogen; dann geht die Deduktion nicht weiter, sondern ein neuer Satz [nämlich daß die Aneignung fremder Vollkommenheit mittelst der Anschauung erfolge; daß die Vollkommenheit, welche ich erkenne, meine eigne wird] tritt, selbst einigermaßen induktiv gestützt, als Fundament einer neuen Deduktionsreihe auf [in dem »Idee« überschriebenen Kapitel IV 42, 18 ff.]; endlich werden dann beide Parteien auf einander bezogen und so die letzten Resultate gewonnen«. Wir können nun aber konstatieren, wann Schiller auf diesen »neuen Satz« gekommen ist. Wir finden diesen Gedanken zuerst in einem Briefe an Reinwald vom 14. April 1783 (Briefwechsel mit Christophine 41 ff.) und in der Bauerbacher Einsamkeit wird Schiller ihn ausgeheckt haben. Wie diese philosophischen Gedanken, sowohl in der Theosophie als in dem Briefe an Reinwald, mit den Tendenzen des Sturmes und Dranges in Zusammenhang stehn, verdiente hervorgehoben zu werden. Hier setze ich neben den Schillerschen Satz, »daß die Vollkommenheit auf den Augenblick unser wird, worin wir uns eine Vorstellung von ihr erwecken«, den Goetheschen der Shakespeare-Rede: »Von Verdiensten, welche wir zu schätzen wissen, tragen wir den Keim in uns«.

Die Abschnitte der Theosophie, welche »Liebe« (Goedeke IV 45,

12 ff.) und »Aufopferung« (IV 48, 7 ff.), überschrieben sind, gehören in die frühere Zeit: der erste stimmt mit I 61 ff., 97 überein, der zweite knüpft mit IV 49, 5 ff. an I 62, 1 ff. an. Auch, daß in dem letzten Abschnitte »Gott« (IV 49, 24 ff.) zu einem neuen Gedanken fortgeschritten werde, kann ich Ueberweg (S. 84) nicht glauben: Schiller citiert zu näherer Ausführung nur Gedichte aus der Anthologie, welche also diese Gedanken schon enthalten haben müssen.

Den etwaigen Einfluß des Jacobischen Spinozabüchleins auf die »Philosophischen Briefe« zu untersuchen, war lange meine Absicht. Nach Ueberweg 87 ff. ist die Untersuchung aussichtslos. Dagegen hat unser Verfasser wiederum sehr glücklich indirekten Einfluß Leibnitzens besonders durch einen Aufsatz im Schwäbischen Magazin nachgewiesen. Bei Erwähnung der Dichter, durch welche Schiller Leibnitzische Ideen in sich aufnehmen konnte, hätte nur der Dichter der Theodicee selbst, Uz, nicht vergessen werden dürfen (vgl. Boxberger im Archiv VIII 123 ff.). Wenn übrigens von Schillers Verhältnis zu Leibnitz die Rede ist, darf die Stelle in dem obencitirten Briefe an Reinwald (Briefwechsel mit Christophine 42) nicht übersehen werden: »So wie eine Leibnitzische Seele vielleicht eine Linie von der Gottheit hat, so hat die Seele der Mimosa nur einen einfachen Punkt, das Vermögen zu empfinden von ihr und der höchsten denkende Geist nach Gott — doch Sie verstehn mich ja schon«. Ich wünschte an Reinwalds Stelle zu sein, und diesen Satz zu verstehn; denn die Schillerphilosophen lassen mich hier ganz im Stich.

»Das philosophische Gespräch im Geisterseher« (S. 97 ff.) leitet zu Kant, dessen Einfluß sich zunächst in »Schillers Geschichtsphilosophie« (S. 104 ff.) zeigt. Unter dieser Ueberschrift behandelt der Verf. die historischen Werke Schillers; das Kapitel ist offenbar mit Rücksicht auf Tomaschek später gekürzt und überarbeitet worden. Aber einige arge Fehler sind stehn geblieben: Schiller beruft sich (Ueberweg S. 126) auf Bruder Decius, in welchem unser Verf. einen Historiker finden will, und aus welchem der Herausgeber gar einen Dr. Decius gemacht hat. Die Autorschaftsfrage in Bezug auf den Aufsatz »Lykurg und Solon« (S. 121 ff.) wird noch nicht berührt. Dagegen hat sich der Verfasser von der Ueberschätzung der Einleitung zu den Memoiren fern gehalten, in welche Tomaschek so unbegreiflicher Weise verfallen ist. Eine seltsame Parallele zu dem Gedanken, daß der Sündenfall ein glückliches Ereignis und der erste Schritt zur Vollkommenheit gewesen sei, welchen Schiller später aus Kant wieder aufnahm (S. 125), enthält der unterdrückte zweite Bogen der Räuber (Schnorrs Archiv f. Litgesch. IX 289), wo Spiegelberg sagt: »Dank du Gott, daß der alte Adam den Apfel ange-

bissen hat, sonst wären wir mit sammt unsern Talenten und Geisteskraft auf den Polstern des Müßiggangs verendet«. Es verdiente, wo so oft von dem Gegensatz zwischen dem Rousseauschen Naturideal und dem Schillerschen Idealzustande die Rede ist, doch wohl auch hervorgehoben zu werden, daß das Rousseausche Naturideal schon vor Schiller in Deutschland durch Mendelssohn, Iselin, Wieland u. a. bekämpft wurde.

Einer und leicht der bedeutendste Fehler des Ueberweg'schen Buches ist, daß er weder die Recensionen Schillers über Bürger und Matthiſson, noch Schillers Selbstkritiken (über die Räuber, die Briefe über Don Carlos) in die Betrachtung mit einbezogen hat.

Nach einer »Uebersicht über Schillers spätere philosophische Arbeiten überhaupt« (S. 144 ff.) wendet sich der Verfasser zunächst im besondern den »Aufsätzen über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen und über tragische Kunst« (S. 161 ff.) zu. Der Anschluß an Lessings Dramaturgie im ersten Entwurf, und die spätere Anknüpfung an Kantische Terminen bei der Ausarbeitung sind richtig erkannt und hervorgehoben: auch die Kenntniß des Lessingschen Briefwechsels mit Mendelssohn hätte (S. 173) bestimmt vorausgesetzt werden dürfen. Dagegen ist S. 113 der direkte oder indirekte Einfluß der Mendelssohn'schen Lehre von den vermischten Empfindungen wiederum übersehen: er zeigt sich schon in Schillers »Philosophie der Physiologie (Goedeke I 75, 26 ff.), wo Schiller das Mitleid folgender Maaßen definiert: »Was wäre also Mitleiden sonst als ein Affekt, gemischt aus Wollust und Schmerz. Schmerz, weil der Nebenmensch leidet. Wollust, weil ich sein Leiden mit ihm theile, weil ich ihn liebe. Schmerz und Lust, daß ich sein Leiden von ihm wende«. Daß Schiller das Mitleid unter die Furcht subsumiert, erkennt Ueberweg S. 170 richtig, daß er aber Lessings Auslegung der Furcht stillschweigend verworfen habe, muß ich bestreiten; der *locus classicus* steht in der Einleitung zum »Verbrecher aus Infamie« (Gödeke IV 62, 28 f.), wo Schiller ausdrücklich sagt, Rührung gründe sich nur auf ein dunkles Bewußtsein ähnlicher Gefahr. Mitunter wünschte man doch einen Ausblick auf Schillers dichterische Praxis oder die gleichzeitige Litteratur; wenn Schiller in seiner Definition der Tragödie (S. 171) mit Lessings Dramaturgie die versificierte Rede unerwähnt läßt, so ist die Zeit des prosaischen Drama, in welcher Lessing schrieb, nicht der geringste Erklärungsgrund; und die Auseinandersetzung über die vollkommen tugendhaften und vollkommen lasterhaften Charaktere (S. 166. 171), welche bis auf die Litteraturbriefe Mendelssohns zurückzuverfolgen ist, hat die Folge gehabt, daß Schillers klassisches Drama den aus dem bürgerlichen

Trauerspiel in das Sturm und Drangdrama übergangenen Intriganten entläßt.

Ich kann dem Verfasser nicht gleich ausführlich bis ans Ende folgen und würde es auch nicht, wenn mir mehr Raum zu Gebote stünde. Am bedeutendsten tritt der Abschnitt: »die Abhandlung über Anmuth und Würde« (S. 181 ff.) hervor, welcher S. 192 ff. eine klare Uebersicht über die kritische Philosophie Kants gibt. Es werden dann die Abhandlungen über das mathematisch und dynamisch erhabene und über das pathetische zusammenfassend erörtert (S. 214 ff.); auch die »Briefe über ästhetische Erziehung und die kleineren Abhandlungen verwandten Inhalts« (d. h. über die Grenzen im Gebrauche schöner Formen) erfahren noch eine eingehende Analyse, gegen welche das letzte Kapitel »die Abhandlung über naive und sentimentalische Dichtung« (S. 250—261) unbegreiflich abfällt. Mit wenig bedeutenden Gedanken über »die Beziehungen zwischen Schillers Denken und Dichten« werden wir entlassen (S. 262 ff.), ohne daß Schillers Stellung zur Fichteschen und Schellingschen Philosophie, also ein Thema, in welchem Tomaschek vielleicht zu viel gethan hat, berührt wurde.

Alle diese Kapitel haben den gemeinsamen Vorzug, daß der Zusammenhang der Schillerschen Philosophie mit der Kantischen nicht bloß in Einzelheiten und Schlagwörtern, sondern im Ganzen des Systemes aufgezeigt wird. Von dieser Seite ist Ueberweg seinem Nebenbuhler Tomaschek entschieden überlegen, der aus dem Kantischen System immer nur das herauslangt, was er für Schiller brauchen kann, während Ueberweg bemüht ist, System gegen System zu stellen. Die gemeinsamen Fehler dieser Kapitel sind zu geringe Rücksicht auf die periodische Entwicklung der Schillerschen Gedanken, welche in steter Bewegung geblieben sind, und zweitens die, freilich unverschuldete, Unzulänglichkeit des Materiales. Ueberweg kennt die Quelle aller philosophischen Abhandlungen Schillers nicht: die von Michaelis nachgeschriebenen Kollegienhefte, in welchen er sich noch am engsten an Kant und seine Terminen hält; er kennt natürlich auch die erst neuerdings bekannt gewordene erste Fassung der ästhetischen Briefe nicht. Es wäre daher überflüssig hier noch auf veraltetes hinweisen zu wollen, wo der ganze Zusammenhang heute nicht mehr Stand halten kann. Der Forscher wird diese Kapitel mit Nutzen lesen, den unkritischen Leser können sie nur verwirren.

Es bleibt mir noch ein Wort übrig über die Thätigkeit des Herausgebers, von welcher wir schon ein übles Beispiel kennen gelernt haben. Von derselben Sorte scheint auch S. 152 das Citat:

»Kate, Schillers Geistesgang« zu sein; ich kenne nur ein so betitelttes Buch von Kuhn, und wenn ich mir diesen Namen mit lateinischen Buchstaben geschrieben denke, kann freilich auch »Kate« verlesen werden. Wenn es sich der Herausgeber ferner zur Pflicht gemacht hat, einige stilistische Härten zu beseitigen und die Bibliographie zu ergänzen, dann hätte er wohl S. 46 die doppelte Angabe des Abdrucks bei Keller vermeiden und die Goedekeschen Ausgabe öfter citieren können. Keineswegs aber durfte er es unterlassen ein Inhaltsverzeichnis hinzuzufügen: man übersieht die wenig gegliederten Ueberschriften ohnedies schwer genug.

Frage ich mich nun, ob nach diesen vielen Versuchen Schillers Verhältnis zur Geschichte und Philosophie historisch und kritisch bestimmt sei, so muß ich antworten mit: nein. Wie so oft ist auch hier das nächstliegende und notwendigste nicht geschehen. Es hat noch niemand Schillers historische Arbeiten genau auf ihre einzelnen Quellen hin untersucht und es ist auch noch niemand den Spuren fremder Philosophen, außer Kant und Garve, in Schillers Philosophie und Werken gefolgt. Das wäre der einzig richtige Weg zu einer definitiven Lösung des Problems und das allein würde die Kritik über Schillers Philosophie und Geschichte auf eine gesunde Basis stellen. Eine monströse Arbeit wird damit nicht gefordert, denn die Quellen Schillers sind in beiden Fällen meist ausdrücklich bekannt und nicht übermäßig zahlreich. Verlangt wird von dem Bearbeiter des einen Gebietes historische, von dem des andern Gebietes philosophische Schulung: von beiden genaues Studium der Schillerschen Schriften.

Prag 1. Januar 1885.

J. Minor.

Philodemi de musica librorum quae exstant edidit Ioannes Kemke. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubneri MDCCCLXXXIV. (Bibl. scr. graec. et rom. Teubn.) XV u. 112 S. 8°. M. 1,50.

Wer die Räume des neapolitanischen Nationalmuseums je durchwandert hat, dem wird jene große Sammlung von Papyren nicht aus der Erinnerung geschwunden sein. Die Italiener verbergen ja die Schätze ihrer Sammlungen nicht, wie wir, karg in Schränken, sondern bieten sie prunkend unter Glas und Rahmen dem Beschauer dar. Tausende von Stücken, groß und klein, sind hier versammelt. Hier liegt ein Rest von Schriftdenkmälern in großer Zahl vor, und das Alter derselben geht hinauf bis in die Zeit der flavischen und vielleicht auch der julischen Kaiser. Aus keiner Periode des klas-

sischen Altertums wird der Paläographie eine solche Fülle von Schätzen zur Durchforschung geboten. Schon als vor nunmehr hundert Jahren die Kunde die gelehrte Welt durchflog, daß in Herakulanum eine gewaltige Bibliothek von Papyrusrollen gefunden sei erwachte in vieler Herzen die Hoffnung, daß aus jenen Trümmern mancher verlorene Schatz der antiken Litteratur wieder erstehn würde. Freilich es war schwierig, nicht nur die halb verkohlten Rollen aufzuwickeln, sondern auch in dieses Chaos Ordnung zu bringen. Die ersten Bände der in Neapel erscheinenden Sammlung der volumina Heraculanensia gaben Kunde von bisher unbekanntem Schriften des Philosophen Philodemos. Als aber die Edition an der Schwierigkeit der Sichtung des Materials zu scheitern schien, da verzichteten die Academici auf die Beifügung eines Kommentars und gaben Lithographien der einzelnen Stücke in bunter Reihenfolge, wie sie sich gerade bot. So war der gelehrten Mitwelt das Chaos des neapolitanischen Museums übergeben, aber vergeblich schien die Hoffnung zu sein, daß diesem endlich ein Ordner entstehn würde. Wohl mochten die großen unförmigen Bände nicht zum Wenigsten eine Veranlassung sein, daß selbst der an derartige Hindernisse gewöhnte Paläograph sich so gut wie gar nicht in das Studium dieses Materials hineinstürzte. Von philologischer Seite wurde wohl hin und wieder auf die Bedeutung desselben aufmerksam gemacht, aber ein ordnender Retter ließ lange auf sich vergebens warten. Franz Bücheler schien zeitweise den Plan einer neuen Ausgabe der Werke des Philodemos zu hegen — denn diese waren ohne Zweifel am meisten in der Sammlung vertreten —, aber andere Arbeiten hielten ihn von der Ausführung dieses Vorsatzes ab. Um jedoch nicht ganz den einmal gefaßten Gedanken fallen zu lassen, veranlaßte er einen seiner Schüler, dem Studium des genannten Philosophen seine Kräfte zu widmen. Das Resultat dieser Arbeit ist in der in Frage stehenden Ausgabe niedergelegt. Schon vorher gab Kemke ein specimen dieser Edition, die Recension der Kolonnen XIII—XXI des vierten Buches, im tirocinium philologicum Berlin 1883 p. 78—90, einer Hermann Usener von den Mitgliedern des Bonner philologischen Seminars überreichten Gratulationsschrift.

Schon Theodor Gomperz hatte im Rhein. Mus. N. F. XXXII (1877) S. 478 darauf hingewiesen, daß in dem damals neu erschienenen Bande der neapolitanischen Edition sich bedeutende Reste eines bisher unbekanntem Buches der philodemischen Schrift *περὶ μουσικῆς* befänden. Kemke stellte sich nun die Aufgabe, die Sammlung nach weiteren Resten der genannten Schrift zu durchforschen, und er kam hierbei zu dem überraschenden Resultat, daß in den

Bänden VII. VIII. IX. XI der collectio altera fortlaufende Partien für die Rekonstruktion des Traktats *περὶ μουσικῆς* zu verwerthen seien. Nur derjenige, welcher je mit derartigen Arbeiten beschäftigt gewesen ist, kann den Scharfsinn und die dabei aufgewandte Mühe richtig beurteilen. In erster Linie mußte feststehn, daß vol. XI, 69—80 der angeführten Abhandlung angehörten und mit diesen setzten sich vol. IX, 63—70 zu den hauptsächlichsten Bestandteilen des ersten Buches zusammen. Eine zweite Reihe zusammengehöriger Fragmente ergab sich dann in vol. VII, 186—190. VIII, 7—25. 142—160. XI, 81—92. Für die Richtigkeit dieses Resultates spricht am besten die Rekonstruktion des fr. 41 u. 42 p. 38 f. Aus vier fern von einander publicierten Fragmenten gelang es, den Schluß einer ersten und den Anfang einer zweiten Kolumne herzustellen. Gerade dieses Resultat ist eine der schönsten Belohnungen für die aufgewandte Mühe.

Die aus der neapolitanischen Sammlung ausgeschiedenen Fragmente hat Kemke theils dem ersten, theils dem dritten Buche *περὶ μουσικῆς* zugewiesen. Das vierte Buch war eine der ersten Bearbeitungen der *Academici* ¹⁾, denn das vol. I der ersten Reihe gab Facsimilia, Texte und Commentare desselben. Bezüglich der Arbeitsmethode des Philodemos konnte nun lib. I, fr. 23 lehrreich sein: *ἐν δὲ τῷ τρίτῳ μακρότερα μὲν εἴρηκε καὶ μάλιστα περὶ τῆς πρὸς τὸ δαιμόνιον μουσικῆς, οὐκ ἀποδεικτικῶς, ἀλλ' ἱστορικῶς καὶ ἐξηγητικῶς, ἀρκέσει δὲ τὴν συγκεφαλαίωσιν ἐπιτεμεῖν κτλ.* Es ergab sich hieraus, daß Philodemos bei der Abfassung seines Werkes in der Weise vorgehng, daß er die falschen Ansichten der Philosophen über die Musik erst mit möglichster Genauigkeit anführte, wobei er von jeder Schule die Bedeutendsten auswählte, alsdann sich an die Widerlegung der so entwickelten Lehrsätze machte. Das vierte Buch umfaßt die Widerlegung und die Reihenfolge, in der er die einzelnen behandelte, mußte dann auch für die Disposition des Vorhergehenden verwandt werden. Auf das dritte Buch zu fahnden gebot lib. IV, vol. 24, 4 f. *ἐκθέντες ἡμεῖς ἐν τῷ τρίτῳ τῶν ἑπομνημάτων*, und das, worauf hier hingewiesen wird, fand sich in vol. XI fr. 70, 2 auseinandergesetzt. In dieser Weise wurden weitere Fragmente dem ersten oder dritten Buche zugewiesen. In der Abhandlung über die Musik hat es Philodemos unter den Peripatetikern hauptsächlich mit Theophrast

1) Die keineswegs verächtliche Bearbeitung rührt vom Bischof Rosini her, der dabei, wie man sagt, besonders vom Canonicus Mazocchi unterstützt wurde. Es fehlt nicht an Fleiß und Scharfsinn, wohl aber an solider Sprachkenntnis. Vielleicht hätte Kemke auch den Sprachgebrauch des Philodemos ins Auge fassen können.

(III, 35, 1 u. 37, 13) zu thun, aber auch der Akademie widmete er seine Aufmerksamkeit und gerade die Schriften des Hauptes dieser Schule haben an zwei Stellen dazu gedient, den höchst fragmentarischen Text des Philodemos zu rekonstruieren¹⁾. Unter den Stoikern war der „Babylonier“ Diogenes von Seleukia der hauptsächlichste Gegner. Wenn auf ihn auch Nichts in den von Kemke geordneten Fragmenten hinweist, so war derselbe doch zur Geringfügigkeit aus dem vierten Buche bekannt; und mit Recht hat ihn Kemke noch an einer weiteren Stelle p. 70, 24 eingeführt, denn die Lesung der *Academici ὑπὸ Λο[ύσιου]* kann nicht befriedigen.

Mit diesen Fragen und hauptsächlich mit der Anordnung der Fragmente beschäftigen sich die 11 Seiten langen prolegomena des Herausgebers. So sehr ich auch darüber erfreut bin, daß endlich ein Keil in jene tote Sammlung geschlagen ist und zwar mit solchem Erfolge, daß ich gegen das Vorgebrachte nur Unbedeutendes zu erinnern wüßte, um so mehr schmerzt es mich die Ausgabe nicht als ein *κίημα εἰς ἀέρι* bezeichnen zu können. So oft ich jene zahllosen Fragmente und Fragmentchen betrachtete, war es mir klar, daß hier für den Philologen und Paläographen ein schönes Stück Arbeit vorlag. Da nun „nichts halb zu thun, edler Geister Art ist“, so hätte ich erwartet, daß uns eine grundlegende Ausgabe, die bezüglich der philologischen Akribie allen gerechten Anforderungen entspreche, übermittelt wurde. Ob diese dann innerhalb des beschränkten Programms der bibl. Teubn. einen Platz finden konnte, war eine andere, später zu beantwortende Frage.

Bezüglich der Detailfragen bei dem Verfahren einer Edition kann man ja in Nebenpunkten verschiedener Ansicht sein, aber jedenfalls muß es doch als ein Haupterfordernis gelten, daß die neue Ausgabe die etwaigen Vorgänger überholt und dieselben auch überflüssig macht, so daß jene nur noch *antiquitatis causa* hervorgeholt werden. Jedenfalls ist dabei auf das etwa herrschende Bedürfnis Rücksicht zu nehmen. Für Philodemos war eine handliche, kritisch zuverlässige Ausgabe notwendig. Alle gefahrdrohenden Klippen hätte Kemke umschiff, wenn ihm Blaß' mustergültige Bearbeitung des Hyperides (2. Aufl. 1881) als leuchtendes Vorbild gedient hätte. Niemand sollte sich doch mit Papyrusedition beschäftigen, der sich nicht zuvor mit jener Arbeit bekannt gemacht hat. Durch diesen Hinweis habe ich schon angedeutet, was ich in der vorliegenden Ausgabe vermisse. Alles was Blaß in den prolegomena

1) Dies wäre vielleicht ein Anknüpfungspunkt gewesen, zu untersuchen, in welcher Abhängigkeit Philodemos sich von denen befindet, die die gleiche Materie behandelten.

behandelt hat, wäre auch hier am Platze gewesen. Zunächst hätte ich gewünscht, einen genauen Ausweis über die Handschriften zu finden, zumal diese Frage nicht so einfach liegt. Mir sind nämlich nicht zu verachtende Zweifel darüber aufgestiegen, ob die zusammengesetzten Fragmente, welche den Inhalt eines Buches bilden, auch Teile derselben Handschrift sind. Das an erster Stelle publicierte Fragment XI, 69 weicht schon in seiner äußeren Beschaffenheit von dem folgenden ab. Die Kolumne zählt hier 42 Zeilen, während wir bei andern diesem ersten Buche zugewiesenen Fragmenten 46 Zeilen konstatieren können, so lib. I, 25. 26. 27. Dies würde nun mit dem vierten Buche übereinstimmen, denn hier zählen die Kolumnen stets 46—47 Zeilen. Aber die Handschrift des vierten Buches stammt von einer anderen Hand, als die des ersten und dritten. Das lehrt einem noch wenig geübten Auge schon auf den ersten Blick die verschiedene Form des *v* und *ρ*. Hiermit hängt ein zweites zusammen. Der Herausgeber mußte uns über die Form der Buchstaben belehren, ferner untersuchen, welche Interpunctionen der Schreiber anwandte, und welche orthographischen Eigentümlichkeiten bei ihm zu Tage traten. Es hätte sich dann hieraus ein festes Princip ergeben, nachdem alle dialektischen oder sonstigen Eigenarten, welche schwerlich von Philodemos herstammten, eliminiert wurden. Alsdann hätte es sich nicht ereignen können, daß lib. IV, col. XV, 23 die Form *ἀναιέθηται* in den Text gesetzt wurde, während lib. I, 20, 11 einfach *ἐναντιωθεῖσιν* durch Korrektur berichtigt wurde. Auch in den Ergänzungen des fragmentarischen Textes mußte hierauf Rücksicht genommen werden, so war lib. IV, col. I^b, 6 *οἰκ[ε]ας* statt *οἰκ[ε]ας* zu ergänzen, da nur für einen Buchstaben Raum ist, ebenso hat die Vorlage IV, col. IV, 40 *θεωρεν* fälschlich für *θεωρεῖν*.

Die Ausgabe fußt auf den voluminibus Heraculanensibus, aber nirgends ist ein Fragment in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Weise wiedergegeben. Mit ganz unbegreiflicher Willkür ist bald dies, bald jenes ohne jeglichen Grund fortgelassen. Um einen Beleg hierfür zu geben, schreibe ich frag. 8 lib. I. aus.

Kemke.

Papyrus.

. [ῥυ-]
 Θμοῦ καὶ μουσι[x
 ὡς ἔχουσά τινας . . .
 5. γενεις ἰσχύειν
 μ]άλισι¹
 φέσθαι

το ευηκο — — —
 ευαγ — — — [ῥυ-]
 Θμοῦ καὶ μουσι
 ὡς ἔχουσά τινας α
 γενεις ἰσχύειν γὰρ
 μάλισι[α]ν . οἰηκει .
 φέσθαι . αλ .

<p>τὸ ὅμοιον ὡς περ ἵνα προσφερῶμ]ενα . . . 10. τῆς οὐσίας ἐξ ὧν</p>	<p>τὸ ὅμοιον ὡς περ ἵνα προσφερομ τῆς οὐσίας ἐξ ὧν δ[δ.</p>
--	---

Dies Beispiel könnte durch Dutzende vermehrt werden. Keine Seite, ja kein Fragment der Sammlung ist zu finden, welches ohne Fehler wiedergegeben wäre. Ein böses Omen ist es auch, daß der Kritiker gleich auf der ersten Zeile auf einen Druckfehler stößt. Lib. I fr. 1 steht nicht vol. IX, 69, fr. 1, wie fälschlich angegeben wird, sondern vol. XI, 69 fr. 1. Doch das wäre an sich geringfügig, wenn nur sonst Akribie zu bemerken wäre. Sollte der Text eine Schulausgabe werden, so war es wohl gestattet, das fortzulassen, dessen Ergänzung nicht gelungen war; da die Arbeit aber wohl für die auf diesem Gebiete Mitforschenden berechnet ist, so war doch alles wiederzugeben, was die volumina boten. Hierher rechne ich auch die Interpunktion. Der Strich zwischen den Linien ist wohl zuweilen angegeben z. B. lib. I, 15, dann fehlt er wieder so III, 42, auch ist er falsch gesetzt lib. IV, col. II, 35. Dann wird mit diesem Zeichen fälschlich der spitzwinklige Haken am Rande verwechselt lib. IV, col. XII, 4¹⁾. Ferner mußte im Kommentar auch darauf hingewiesen werden, wenn zur Bezeichnung des Satzendes ein Zwischenraum gelassen wurde, z. B. lib. I, 15 ist dies nach *εἰκόνων* zu konstatieren. Ein weiteres, sich hieran knüpfendes Erfordernis wäre dann gewesen, anzugeben, wo zur Ausfüllung der Zeile am Ende das Zeichen X mit verschiedener Punktierung²⁾ angewandt ist. Ferner mußte im Kommentar oder noch besser in der Vorrede ein Ausweis darüber gegeben werden, ob der Schreiber das Jota adskribierte oder subskribierte. Es war dies um so mehr erforderlich, da an verschiedenen Stellen das Jota suprascriptum entgegentritt. So ist in lib. IV col. XII, 1 bei *μεθη* das Jota übergeschrieben, bei *πλησμώνη* dagegen daneben gesetzt. Zuweilen ist es auch fortgelassen, z. B. lib. IV, col. IV, 31: *πολλω*.

Bei derartig fragmentarischen Texten, wie die vorliegenden es sind, kommt es gar häufig vor, daß Buchstaben nur halb erhalten sind. Hier mußte festgestellt werden, ob ein Buchstabe nur dann als gesichert bezeichnet werden sollte, wenn er vollständig erhalten

1) Gardthausen, griech. Paläographie p. 273 f. Wattenbach, Anleitung p. 6. Dazu Philol. XLIV (1885) p. 23.

2) Daß das X nicht die von Gardthausen griech. Pal. p. 278 erörterte Bedeutung hier haben kann, geht aus der Anwendung desselben zur Genüge hervor. Ueber Ausfüllung der Zeile am Ende berichtet Gardthausen a. a. O. p. 92 nur obenhin. Ihm scheint nicht bewußt zu sein, welches hohes Alter für das Zeichen in Anspruch genommen werden kann.

war, oder ob noch vorhandene Spuren für seine Existenzberechtigung genügten. Von zahllosen Beispielen greife ich nur eins heraus. lib. IV, col. II, 37 init. ist $\lambda\sigma[\gamma]\alpha$ ausgeschrieben, aber mit derselben Berechtigung, wie das α als feststehend angeführt wird, konnte es auch bei γ geschehen, denn hier ist die Senkrechte erhalten, von α dagegen nur ein kleiner Strich. Häufig werden auch Buchstaben ausgeschrieben, die in den Facsimilia gar nicht zu lesen sind. Im vierten Buche finden sich derartige Versehen schon in den Texten der Academici. So wird IV col. XI, 25 $\psi\nu\chi\eta\varsigma$ (ebenso Kemke) geschrieben, während es $\psi[v]\chi\eta\varsigma$ heißen muß, da von v Nichts erhalten ist. Es ist doch für den später Forschenden von Wichtigkeit genau zu wissen, inwieweit der Spielraum für die Ergänzung beschränkt ist. In vielen Fällen weist ein nur kleiner Strich auf einen ganz bestimmten Buchstaben hin. Gegenwärtig ist es daher immer notwendig, die volumina selbst aufzuschlagen. Es wäre dann ferner zu wünschen gewesen, daß durch die gesetzten Punkte auch genau die Zahl der Buchstaben angedeutet wurde, für welche Raum vorhanden ist. Dies zu wissen ist ja für den Konjicierenden von der größten Wichtigkeit. — Daß vereinzelt sich auch Accentuierung findet, mußte doch auch genau angemerkt werden. So kann ich nicht ermitteln, weshalb lib. I fr. 20, 5 $\hat{\text{IHOY}}$ in der Note ausgeschrieben ist, aber Z. 10 bei $\chi\omega\rho\alpha\nu$ der Hinweis unterbleibt, daß hier der Circumflex in der Handschrift gesetzt ist.

Mögen diese Aussetzungen Manchem als kleinliche Mäkelei erscheinen, aber die elementaren Dinge mußten doch erst absolviert werden, bevor zu den andern übergegangen werden konnte. Ohne festes, allseitig gesichertes Fundament kann kein Bau aufgeführt werden. Dazu kommt noch ein anderes Moment. Wenn die Paläographie fortschreiten soll, so bedarf es dringend derartiger subtiler Bearbeitungen. Denn von diesen philologischen Kleinigkeiten hängt für uns Paläographen gar häufig die Entscheidung über das Alter einer Handschrift ab. Bei den voluminibus ist aber alles genau zu konstatieren, da sie zu den wenigen alten Papyrusrollen gehören, für die genau der terminus ante quem feststeht. Aus ihnen können wir uns ein Urteil bilden, wie beschaffen die Schrift um jene Zeit gewesen sei.

An vielen Stellen geht die Edition nicht ohne Vergewaltigungen vor. Die handschriftlich überlieferte Lesung wird einfach ignoriert, wenn sie den sonstigen Intentionen des Herausgebers nicht genehm ist. So kann lib. I fr. 18, 2 $\pi\acute{\alpha}[\nu\iota\alpha\varsigma]$ kaum richtig sein, da die Handschrift deutlich $\pi\alpha\rho\dots\alpha\nu\eta\eta\nu$ bietet. Auf ebenso wenig festen Füßen steht lib. I, 3, 5 die Lesart $[\sigma\acute{\omega}\mu\alpha]\iota\omega\varsigma$. Die Lithographie bie-

tet hier vielmehr Folgendes ... *ΙΕΝ-ΟΥ*-. Die Schleife vor *Ι* möchte der Rest eines *ω* sein. In gleicher Weise ist lib. IV, col. IV, 28 fälschlich *καὶ πολλὰς ἐρε[ῖ υς] ἐμπειρίας κτλ*, ergänzt, die Handschrift bietet *ΚΑΙΠΟΛΛΑΤΕΡΕ...ΕΜ ΠΕΙ*. Freilich befriedigt die Ergänzung der *Academici* an dieser Stelle nicht, vielleicht wäre *καὶ πολλ' ἄτερε[τίε(ι)ν]* zu lesen. Noch ein Beispiel aus dem vierten Buche. col. IV, 15 ergänzt Kemke *μουσική δ'οὐ [παραδέδο]ται*. Auch dies widerstreitet der handschriftlichen Lesung *CIII.-ΔΛ.ΔΙ*. Vor *αι* hat wahrscheinlich ein *τ* gestanden. Diese Reste hat jüngst Theodor Gomperz (zu Philodems Büchern von der Musik, ein kritischer Beitrag Wien 1885) richtig zu *ἐντέτακται* komplettiert. Am meisten muß es auffallen, daß ganze Zeilen am Schluß der Kolumnen fortgelassen wurden. So schließt sich im vierten Buche col. V nicht in der von Kemke angegebenen Weise an IV an. Es sind hier noch die Reste von vier Zeilen zu verzeichnen. Die *Academici* haben allerdings auch nicht weiter ihre Ergänzungen geführt. Ebenso willkürlich ist es, daß lib. I, 1, Z. 12 einfach gestrichen ist. Es ist hier zu schreiben: *ποιῆσαι τὰ μεῖ .. || ... ελευθερων με[λη]*. Betreffs des vierten Buches hätte ich eine größere Berücksichtigung der *Academici* gewünscht, zumal sie an vielen Stellen besser als Kemke den Text restituirt haben¹⁾. Zahlreiche Emendationen von Büchlers Hand geben der Ausgabe einen besonderen Wert.

Alles dies hätte Kemke mit alleiniger Unterstützung der volumina leisten können. Wenn nun vol. VIII, 142 fr. 1, 44 *CTPΕΦΕCBA* und lib. IV, 2, 27: *NMΕΡON* die Lithographien darbieten, so erhebt sich nicht ohne Grund der Verdacht, daß diese Fehler nicht auf das Konto des Schreibers jener Rollen zu setzen seien, sondern daß hier ein Versehen des der Schrift wenig kundigen Lithographen vorliegen möchte. Dies wäre natürlich nur an den Originalen zu entscheiden. Hier muß ich nun Kemke leider den Vorwurf machen, daß er die sonst gerühmte philologische Akribie auch hier stiefmütterlich behandelt hat. Nach meiner Ansicht wäre es dringend erforderlich gewesen, die Originale selbst zu vergleichen²⁾,

1) Ich will im Einzelnen nicht zu ausführlich werden, damit es mir nicht in gleicher Weise ergeht, wie einem andern Recensenten dieser Ausgabe, dessen Anzeige eine selbständige Schrift geworden ist. Theodor Gomperz hat durch seine oben angeführte Schrift die Kritik des Philodemos bedeutend gefördert, vgl. Berliner philol. Wochenschrift 1885. nr. 33.

2) Aus proleg. p. X Anm. ist ersichtlich, daß Kemke die Handschriften nicht eingesehen hat. Nur zwei bisher unedierte Fragmente nr. 424 und 1576, die Comparetti relaz. sui pap. Erc. dem Philodem zugewiesen hatte, sind ihm durch die Bereitwilligkeit Guilio de Petras, des Direktors des museo Borbonico, nach Bonn gesandt.

und dies mußte um so mehr geschehen, da hier eine editio princeps geliefert werden sollte, denn die Academici hatten doch nur das vierte Buch in einer Form behandelt, die etwa als erste Ausgabe gelten konnte. Die äußere Beschaffenheit der Originale hätte dann auch wohl vereinzelt ein Hilfsmittel bei der Zusammensetzung der einzelnen Stücke geboten. Jedenfalls hätte eine sorgfältige und genaue Vergleichung der Rollen den Beweis geliefert, daß der Arbeit der Academici nicht unbedingt zu trauen ist. Nun urteilt die landläufige Meinung in der Regel günstig über die Leistung der Italiener, aber das, was Spengel über die collectio altera im Philol. Suppl. Bd. II, 496 f. vorgetragen hat, mußte doch hier den Wunsch erwecken, zu ermitteln, inwieweit den für diese Ausgabe in Betracht kommenden Bänden zu trauen sei. Um so gerechter war ein derartiges Verlaugen, als diese ohne prolegomena in die Welt gesandt waren, und Comparetti, relazione sui papiri Ercolanensi, Torino 1880 nur ein schwacher Ersatz dafür war. An der Hand einer sorgfältigen und genauen Kollation mußte die Restitution des Textes unternommen werden. Alles, was auf den in Frage kommenden Stückchen zu lesen war, mußte mit peinlicher Sorgfalt angegeben werden, um dadurch demjenigen, welcher später wieder auf diesen Bahnen wandeln wollte, ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, mit dem er getrost an die weitere Förderung dieser Reste herantreten konnte. Es wäre hierbei dann insbesondere notwendig gewesen, auch die Buchstaben, welche nur in geringen Resten erhalten sind, anzuführen. Naturgemäß wären die prolegomena reichhaltiger ausgefallen. Es wäre daher zu wünschen, daß Kemke, bevor er an eine neue Auflage dieses Textes schreitet, tüchtige paläographische Studien macht, denn ohne diese und ohne ein Verständnis für dieselben ist es unmöglich, eine den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe zu liefern. Freilich Philodemos gehört nicht zu denjenigen Schriftstellern, die ein großes kaufendes Publikum anreizen, und es werden daher Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehn, ehe der buchhändlerische Vorrat erschöpft ist. So wird denn derjenige, welcher sich mit Philodemos beschäftigt, bis auf Weiteres gezwungen sein, nach wie vor bei seinen Studien stets zu den wenig handlichen voluminibus zu greifen.

Charlottenburg Mai 1855.

Hugo Landwehr.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25. 26.

10. und 20. December 1885.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27):
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: pro Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: Duc de Broglie, Frédéric II. et Marie Thérèse. Von *Peukert*. — H. Grotefend, Quellen zur Frankfurter Geschichte. I. Bd. Von *Schulte*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Frédéric II et Marie-Thérèse, d'après des documents nouveaux 1740—1742 par le Duc de Broglie de l'Académie Française. — 2 voll. 8°. Paris, Calman Lévy. 1883. I. p. IV und 419, II. p. 418.

Seit Guizots »englischer Revolution« und Mignets »Verhandlungen zur spanischen Succession« — den besten französischen Geschichtswerken unseres Jahrhunderts — ist nichts erschienen, was sich mit des Herzogs von Broglie letzten Publikationen zur Geschichte Friedrichs II. messen kann: meinte kürzlich ein Kritiker der *Revue des deux mondes*, derselben Zeitschrift, in welcher seit einigen Jahren die »diplomatischen Studien« des ehemaligen Ministers Broglie erschienen sind, die nun »in erweiterter Form« als Buch einem »größeren Publikum« sich anbieten und angeboten werden. Sensationsartikel für die Pariser und überhaupt die europäischen Salons, haben diese Arbeiten des redegewandten Parlamentariers aus dem französischen Senat auch in den politischen Journalen lauten Wiederhall gefunden. Der Zeitpunkt ihres Erscheinens war günstig gewählt: sie können für immer als ein Symptom der Stimmungen gelten, die damals in gewissen Kreisen jenseits des Rheines zum Ausbruch gedrängt-haben. Der Geist, der diese historischen Arbeiten durchweht, hat sicher nicht zur Beruhigung der damaligen Aufregung beigetragen: an ihm lag es nicht, daß die »Aera des Raubes von 1740«, welche Broglie in den Ereignissen von 1870 wieder erkennt, seit einem halben Menschenalter sich noch nicht wiederholt hat. Dies politische Moment dürfen wir selbst hier,

wo nur die wissenschaftlichen Fragen erwogen werden sollen, nicht uncharakterisiert lassen: —

Friedrichs des Großen erstes Auftreten ist in Broglies Augen die Geburtsstunde für die »Macht, die heute unter unsern Augen und auf Frankreichs Kosten ihre volle und kolossale Entfaltung findet« (I. 13). »Den ersten Waffengang zwischen Friedrich und Maria Theresia schildern heißt also, man mag wollen oder nicht, ein Kapitel der französischen Geschichte und vielleicht eines unserer eigenen Zeit schildern« (I. 14). Die französischen Staatsmänner begingen 1740 einen argen Fehler: Hätten sie versprochen, den Lothringer Herzog in seiner Bewerbung um die Kaiserkrone unterstützen zu wollen, so würde Maria Theresia an Frankreich ohne Zweifel ein Stück der österreichischen Niederlande oder Luxemburgs abgetreten haben. Dann wäre Frankreichs Boden in nationaler Weise vereinigt und gegen Angriffe geschützt (I. 148). Der Keim von Friedrichs II. Größe wäre so gleich Anfangs erstickt worden: leider aber dauern die traurigen Folgen noch heute fort (151). — Das kann nur der Diplomat Broglie schreiben; als Historiker hat er damit seine Unkenntnis der Lage ausgedrückt, in welcher sich das französische Ministerium 1740 befand. Darauf kommen wir nochmals zurück. — Also Friedrich II. ist »der Vorläufer einer neuen deutschen Einheit«. Verf. bedauert offenbar, wie bei dieser Einheit es ausgeschlossen ist, daß »die rheinischen Fürstenthümer, die Pfaffengasse«, noch fernerhin »nicht blos Nachbarn« Frankreichs sind, sondern auch »Enklaven Frankreichs« spielen und die »Brückenköpfe decken« für die Uebergänge, wo bisher französische Heere den Rhein überschritten (278 f.). — Wer wird nicht des Verf. Beklemmungen über solchen Wandel achten! Nur hätte ein Anderer vielleicht seine Wünsche und Verwünschungen in eine ruhigere Form gefaßt, die den König von Preußen, »den Vorläufer deutscher Einheit«, nicht mit einem Kranz ehrenvoller Beiwörter schmückt, die sonst nur in Pamphleten gefunden werden¹⁾. — Sollte Broglies Schriftstellerei aber beabsichtigt haben, was wir kaum vermuten, Deutschlands Politik des Friedens als eine Fortsetzung der »Perfidie« Friedrichs in den Augen Europas zu diskreditieren, so hat sie dauernden Erfolg nicht gehabt, auch nicht in ihrer Heimat. In der Geschichte der französisch-deutschen Beziehungen werden die Tage der Berliner Kongo-Konferenz sicherlich als Beweis eingzeichnet stehn, daß es dem Deutschen Reich um Alles andere eher zu thun

1) Cynisch, frecher Angreifer, Verbündeter ohne Treu und Glauben, Schurke: I. 12. 149. 150. 193. 303. 335. II. 95. 109. 217. 323. 332. 334. 344.

ist, als auf »Kosten Frankreichs« sich in seinem europäischen Einfluß zu erhöhen. —

In Deutschland hat sich in litterarischen Kreisen nach Kosers Recension ¹⁾ über die 2 ersten Bände, auf die wir uns beschränken, ein Urteil bereits gebildet. — Namentlich folgende Schwächen hat man an der wissenschaftlichen Seite des Werkes gefunden: einseitige Benutzung der Familientradition, ein Versuch, der darauf hinausläuft, neben preußische und österreichische Auffassung nicht etwa eine französische zu stellen, sondern eine französische von Broglieschen Interessen durchsetzt; — Verweisung alles dessen, was die ungünstige Beleuchtung Friedrichs beeinträchtigen könnte, in eigenartig angelegte »Anhänge«; — ein Herausrücken der Persönlichkeit Friedrichs aus dem Rahmen seiner Zeitgenossen, soweit deren Schwächen hätten berührt werden müssen; — ein Verschweigen aller politischen Machinationen gegen Preußen in den 20 Jahren vor dem Ausbruch des Krieges. Neben Versehen im Einzelnen wurde schließlich noch auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß es doch ein Vorteil wäre, wenn wir auch die intimen Gedanken französischer Diplomaten über Frankreichs auswärtige Politik in Vollständigkeit kennen lernten.

Der Herzog von Broglie hat sich gegen diese Vorwürfe nicht verteidigt; vielmehr ist er in der *Revue des deux mondes* vom 1. April 1884 (p. 528) gegen die Herausgeber der Politischen Korrespondenz mit der Anklage herausgetreten, sie hätten aus ihrer Publikation mit Sorgfalt Alles gestrichen, was an Voltaires Mission v. J. 1743 erinnern könnte. Darauf erschien die bekannte Erklärung der von der Berliner Akademie mit der Herausgabe der Polit. Korrespondenz betrauten Kommission; von Broglie erfolgte eine schwache Verteidigung, und heute besagt die betreffende Stelle in dem neuesten Werke ²⁾, dem Genossen von Guizots und Mignets Meisterwerken, dem Sinne nach noch dasselbe: aber keine Einleitung, keine Anmerkung besagt, daß einmal eine gelehrte Körperschaft an Behauptungen des Buches Anstoß genommen hat. — Broglies große Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, die sich selbst auf Silben, einzelne Wortformen, Ergründung von Streitfragen als Dienerin der Wissen-

1) Sybel hist. Ztschr. Bd. 51. N. F. XV. 1883. p. 54—76. — ferner: Liter. Centr. Bl. 1884, No. 13, 22. März. — Dtsch. Lit. Ztg. 1885. No. 2, 10. Jan.

2) Broglie, Fréd. II. et Louis XV. 1885. I. p. 121 »... Voltaire; son nom même est à peine prononcé [früher: *n'est pas prononcé*] dans leur recueil, et ils [Droysen — Duncker — v. Sybel] ont poussé le scrupule, je dirais volontiers la prudence, jusqu'à faire disparaître *les lettres ou même les paragraphes* [früher: *de plusieurs lettres des paragraphes*], où ce nom figurait«.

schaft einläßt, wird es gewiß entschuldigen, wenn wir, durch sie aufmerksam gemacht, zunächst diese formale Seite an dem Historiker Broglie einer Beurteilung unterwerfen.

Wenn ich Jemandem einen Rat zu geben in die Lage käme, welche Vorlage er für seine historischen Uebungen wählen könnte, so würde ich des Herzog von Broglie neues Werk in Vorschlag bringen: gleichgültig welche Ausgabe, ob die Artikel der *Rev. d. deux mond.*, die Ausgabe in Groß-Oktav oder Klein-Oktav, 1., 2. oder 3. Aufl.; die Buchausgaben haben gleiche Seitenzahlen, gleichen Satz und gleiche Versehen¹⁾. — Je derber die Fehler, desto größer der Vorteil; und Broglie hat dafür gesorgt, daß für jede Frage, die beim Unterricht über historische Methode zur Sprache kommen muß, mehr als ein Beispiel vorhanden ist. Hier kann man lernen, wie bereits gedrucktes Material möglichst schlecht wiedergegeben, — wie unedierte Stücke möglichst unbrauchbar zum ersten Mal publiciert, — wie Verträge diplomatisch ungenau ediert werden müssen, — wie die bereits vorliegende Litteratur über den betreffenden Gegenstand möglichst schlecht zu studieren ist, — wie bereits vorliegende Resultate von Neuem verwirrt werden können, — wie Urkunden und Aktenstücke möglichst willkürlich, aber geschickt ohne Rücksicht auf die Zeit und die Umstände ihres Entstehens zu verwerten und einzuschieben sind, — wie aber die Disposition und eine zündende Sprache für den Erfolg der Untersuchung allein maßgebend ist: das Alles kann man im Raum zweier Bände mittleren Umfangs an zahlreichen Beispielen praktisch studieren.

Wem an Beweisen, nicht bloß an Behauptungen liegt, soll die Nachweise zur Hand haben; wer mir auf die Verweise glaubt, mag ruhig die unten stehenden Anmerkungen überschlagen. — Die erste These war: bereits publiciertes Material ist ungenügend wiederholt²⁾. Oefter mögen es Kleinigkeiten sein: aber einmal sind

1) *Ausg. 1:* gr. 8°. I. Band ist von mir mit *Ausg. 3:* kl. 8°. I. Bd. verglichen: — danach nur soviel ich sehe, an zwei Stellen Verschiedenheiten 1) I. 180 Anm.: letzte Zeile schließt in der 3. *Ausg.* mit *Peut-être; aussi a-t-il* gehört schon zu p. 181. — 2) II. 354 Anm. 1: 3. *Ausg.* hat 18., nicht 13 *lignes*.

2) B. I. 47 = *Pol. Cor. I. 8;* — I. 47—48 = *Pol. Cor. I. 4—5;* I. 62 = *Pol. Cor. I. 7;* — I. 64 = *Frédéric I. Gr. Oeuvr. XXII. 48;* — I. 121 = *Pol. Cor. I. 91;* — I. 122 = *Pol. Cor. I. 91;* — I. 125—126 = *Pol. Cor. I. 99. 100;* — I. 137 = *Ranke. S. W. 27/28, p. 572—3;* — I. 139—141 = *Pol. Cor. I. 147—148;* — I. 194 f. = *Pol. Cor. I. 170—171;* — I. 195 = *Pol. Cor. I. 185;* — I. 197 = *Pol. Cor. I. 179. 181;* — I. 219 = *Pol. Cor. I. 201;* — I. 223 = *Pol. Cor. I. 214;* — I. 318 = *Pol. Cor. I. 232, 233;* — I. 333 = *Fréd. I. Gr. Oeuvr. II. 79;* — I. 345 f. = *Pol. Cor. I. 251.* — II. Bd. p. 81 = *Pol. Cor. I, 321.* — II. 143 = *Pol. Cor. I. 420.* — II. 277 = *Pol. Cor. II. 166.* — II. 299—300 = *Pol. Cor. II. 190.* —

die Ungenauigkeiten an Zahl viel zu groß, als daß man sie verschweigen könnte, und sodann werden wir zu den Kleinigkeiten größeren Stils gleich kommen.

These 2: — Noch nicht ediert waren bisher Stücke aus einer Handschrift der Nationalbibliothek. Hier ist es gar so weit gekommen, daß ich zu Broglies Abdruck, wenn derselbe überhaupt brauchbar werden soll, zahlreiche »neue Lesarten« aus einer neuen Kollation der übrigens sehr leicht zu lesenden Handschrift in philologischen Noten beibringen muß; sie folgen in der Anmerkung¹⁾. — Durch solche Nachlässigkeiten dürfte sich Broglie von seinen Lesern höchstens Unwillen verdienen, aber nicht Dank für sein Verdienst, auf die Handschrift aufmerksam gemacht zu haben.

1) Broglie I. 284 ist des Erzbischofs von Trier »*Capucin*« in einen »*médecin*« verändert: die Depeschen bei Belle Isle wissen davon nichts. Broglie I. p. 321: letzte Z. hinter »faire« setze »de la première, — für elle »cela«, — p. 322. Z. 1: für pas: point; — Z. 3 für qu'on: que l'on; hinter croirait setze réellement; für sont: ont été; — Z. 4: hinter moule ist eine Lücke zu setzen, welche im Ms. ausgefüllt ist durch: »Le Roy de Prusse avoit en Silesie le pied de 40. m. h. et le Regiment de Camas qui n'étoit levé que depuis un an, étoit aussi beau que le Regt. du Roi, l'armée étoit composée de 49 baöns et de 66 esc. Le Roy de Prusse fut aussi fâché que moy du tems affreux qu'il avoit fait pendant tout mon séjour à son camp, car il vouloit me faire voir son armée tout entière. Mais . . .«; Z. 6: für le: ce; — Z. 7: für lesquels (sic): setze ruhig laquelle, aber ohne ein »sic«; Z. 10: setze aussi je dois; — Z. 12: hinter aucune: noch autre; — Z. 13: für mais qu'à la hauteur, was ohne jeden Sinn ist: mais qu'à 3 de hauteur, nämlich die preußische Inf. stand zu »3 Gliedern hoch«; — Z. 14: für de sorte: en sorte; — Z. 15: für vis-à-vis de celle-là bloß vis-à-vis celle-là, was in diesem Ms. fast Regel ist; — Z. 16: nur entre deux; — Z. 17: point, nicht pas; — Z. 18: für où elle pourrait être: si elle pouvait en être; — Z. 19 hinter roi: folgt de Prusse; — hinter avait: folgt noch déjà; — Z. 20: hinter et: setze elle est; — Z. 22: für le corps: leur c. c.; — Z. 23 für relever la tête: remuer l. t. — p. 323. Z. 1: hinter un chef: folgt de fil; — Z. 2: hinter mouvements: qu'il fait; — Z. 3: dans un: dans chaque; — Z. 5: que font les soldats: setze: fait le soldat; — Z. 6 für soient: sont; — Z. 7 f. ist so gänzlich unverständlich; hinter en sorte ist ausgefallen: qu'il faut qu'il sache l'exercice du soldat, le sien qui a des mouvements particuliers, et que chacun à son tour fasse le commandement . . .«; — Z. 9: vor on: et l'on; — Z. 10: nicht l'exercice pour le bataillon entier: sondern au bataillon en entier«. — p. 364—66: ebensolche Kleinigkeiten; p. 366 o. hätte er ruhig können nochmals vor homme aimable das »grand« wiederholen; p. 366 fin: ses amis demandoient *des* places steht nicht da; die hätte ihnen Friedrich vielleicht gegeben, aber »les premières places« schlug er ihnen ab. II. p. 7: ebenfalls Kleinigkeiten anders. Sinnentstellend ist nur Z. 11 Sa Maj.: hier muß es heißen Son Eminence, nämlich Fleury, nicht Ludw. XV. — Vieles mag für das Verständnis im Großen unerheblich sein: aber die gewissenhafteste Berücksichtigung der Kleinigkeit soll uns doch vor möglichen Mißverständnissen möglichst schützen.

These 3 betraf die Edition von Verträgen: Der wichtige französisch-preußische Vertrag vom 5. Juni 1741 ist in einer Weise veröffentlicht, daß wir glauben könnten, wir lebten im vorigen Jahrhundert etwa in den Monaten, wo der berühmte Nymphenburger Vertrag in die Welt gesetzt wurde. Der Herausgeber Broglie hat für die formelle Seite an den Stipulationen des Vertrages auch nicht das leiseste Gefühl gezeigt, wenn er auch sonst aus »halben Worten« den wirklichen, aber versteckten Sinn herauslesen zu können vorgibt. Wenn aus der mißlichen Form des gefälschten Nymphenburger Vertrages auf die Unechtheit mitgeschlossen wird: so müßte, wenn Broglies Abdruck des französisch-preußischen Vertrages diplomatisch genau nach der Vorlage gemacht wäre, die zu Grunde gelegte Urkunde im Pariser Archiv sicherlich unecht sein, schon handgreiflicher Weise aus folgenden Gründen: die Unterzeichnung fand nicht, wie Broglie widergibt (I. 410), in »Berlin«, sondern in »Breslau« statt; — der preuß. Bevollmächtigte unterzeichnete nicht »Podewils«, sondern »de« Podewils; — das Bündnis war kein »offensives« (I. 408. Z. 1 v. o.), sondern nur ein »defensives«, wie Verf. selbst im Art. 8 und im Text sagt (I. 410 und 342); — die Reihenfolge der Separat-Artikel ist eine ganz falsche, ferner ist bei keinem angeführt, daß sie jeder für sich die Gültigkeit des Vertrages haben; — im 2. Geheim-Artikel nach richtiger Zählung, nach Broglie im 3. [I. 413 Z. 4 v. o.] fehlen zwischen den Worten »la Reine de Hongrie« und »S. Maj. l. r. de Prusse« die wichtigen Sätze »S. M. T. C. pour donner à S. M. le roi de Prusse de nouvelles preuves de son amitié et de son affection, s'engage de faire rompre la Suède avec la Russie dès à présent et sans délai, bien entendu que S. M. le roi de Prusse . . .« Das heißt, es fehlt diejenige Bestimmung, die während der ganzen Verhandlungen bis zum wirklichen vertragsmäßigen Abschluß von Friedrich II. den französischen Diplomaten gegenüber festgehalten worden war. Es ist wahr, im Text seiner Darstellung wird diese Bedingung erwähnt (I. 343. o.); aber er wagt es auch dieselbe als »neue Forderungen« Friedrichs hinzustellen (I. 355), während dieser doch nur verlangte, was ihm vom König von Frankreich versprochen war: das heißt freilich nach Broglie »Streit suchen«. — Broglies Abdruck würde vielleicht das größtmögliche von Ungenauigkeiten leisten, wenn er wirklich von dem Vertragsinstrument und nicht von einer flüchtigen Kopie oder einem ersten Entwurf zurecht gemacht worden ist: beide Möglichkeiten hätten freilich durch Broglies Worte (I. 417) von vornherein müssen ausgeschlossen sein; ferner scheint er die treff-

liche Ausgabe der Memoiren des Kardinal Bernis¹⁾ nicht genau zu kennen, wo der Vertrag längst publiciert ist. Die Differenzen zwischen beiden sind viel zu zahlreich, als daß auf sie einzeln eingegangen werden könnte: die Texte bei Broglie und Masson stimmen in den 8 ersten Artikeln an circa 40, in den 4 Geheim-Artikeln an circa 30, in Summa an 70 Stellen nicht überein. Broglies Abdruck ist völlig unbrauchbar. Nähme der Verf. nicht eine so geachtete Stellung in Gelehrtenkreisen ein, so würde ich meine Kritik vielleicht hier schließen.

Die Litteratur zur Geschichte der Jahre 1740—1742 ist wohl in ihren Hauptvertretern auf preußischer und österreichischer Seite studiert und citirt: aber die wichtige Publikation Heigels scheint in Frankreich nicht bekannt zu sein; und doch sind hier bekanntlich, in den Töpferschen Abschriften, Pariser Archivalien lange vor Broglie schon verwertet²⁾. So haben die Resultate dieses Forschers auch nicht als Ausgangspunkt für eine fortschreitende Kenntnis genommen werden können; die Frage z. B., wie Marschall Belle Isle bei dem Projekt auf Wien (im Herbst 1741) sich zur Geltung gebracht habe, ist nur nochmals gelöst, nachdem sie von Heigel längst klargelegt war. — Wie solche Ignorierung der bei Heigel mitgetheilten Materialien nicht vorteilhaft für die Brogliesche Arbeit gewesen ist, so auch die Nichtberücksichtigung der schon von Ranke aus dem Pariser Archiv publicierten Depeschen des Marquis v. Valory. — Daß übrigens unter den diesseitigen Historikern keiner in einer Arbeit eine Parallele zwischen Friedrich II. und Maria Theresia aufgestellt habe, trifft nicht zu: schon vor Jahren hat Droysen für die Zeit nach dem Dresdener Frieden eine vergleichende Studie geschrieben³⁾. — Wenn kleinere Arbeiten aus Zeitschriften ihm entgangen sind, so mag man das immer entschuldigen⁴⁾.

Manches Resultat aus benutzten Arbeiten hat er übersehen;

1) Masson. *Mém. du Card. Bernis*. 2 voll. 8°. Paris. 1878. — I p. 462—466.

2) K. Th. Heigel, *der österreichische Erbfolgestreit u. d. Kaiserwahl Karls VII.* — 8°. Nördlingen. 1877.

3) J. G. Droysen, *Friedrich II. und Maria Theresia nach dem Dresdner Frieden.* — in: *Zeitschrift für preuß. Geschichte u. Landeskunde*. 1878. XV. p. 431—548.

4) Darunter sind besonders zu nennen: für polit. Gesch. — Koser, *zur Gesch. der Beziehungen zwischen Preußen und Frankreich 1741/2*: *Ztschr. für preuß. Gesch.* 1880. XVII. p. 535—574; — v. Beaulieu-Marconnay, *ein sächs. Staatsmann des 18. Jahrh.*: *Zeitschrift f. sächs. Gesch.* 1871. IX. p. 251 f.; — für die Kriegsgesch. 1741/2. — Winkler, *die Kriegsergebnisse der sächs. Armee 1741/42*: *Ztschr. f. sächs. Gesch.* VIII. p. 63 f. — u. a. welche auf specielle Punkte gehn: später.

das kann überall vorkommen. Die Angabe der »preußischen Staatsschriften« war in dem einen Fall aber doch zu deutlich, als daß er, wo er die Stelle kennt, das gerade Gegenteil von dem wirklich Gesagten hätte zu sagen brauchen ¹⁾.

Die Frage — hat Voltaire in Sachen Herstalls im Auftrage Preußens ein Manifest geschrieben und publiciert? — war von Koser so klar gestellt und beantwortet worden, daß viel dazu gehört, die Sachen von Neuem durch einander zu bringen. Der Unterschied zwischen Manifest und Sommaire über eine weitläufige Deduktion sollte doch von einem ehemaligen Diplomaten auch in historischen Darstellungen auseinandergehalten bleiben ²⁾.

In einer Bonner Akademischen Festrede (1864) hat H. v. Sybel über die »Gesetze des historischen Wissens« gesprochen ³⁾ und Sätze aufgestellt, die Jedem aus der modernen Schule in Fleisch und Blut übergegangen sein müssen, wenn er historische Kritik anwenden will. Manchmal scheint es, als schlugen Broglies Arbeiten diese Gesetze ins Gesicht. Schon Koser hat auf die souveräne Mißhandlung der Chronologie durch Broglie aufmerksam gemacht: der Beispiele hierfür gibt es noch mehrere in dem Werk ⁴⁾.

Ein Wort verdient noch, ehe wir zu den sachlichen Resultaten kommen, Broglies Art, die Materialien in der Darstellung zu verwerten oder unberücksichtigt zu lassen. — Die angeführte Recension in der Rev. des deux mondes spielt auch auf diese Frage an. Schenkt man ihr Glauben, dann wäre es in Frankreich um »die neue Schule«, d. h. »diejenige, die nichts leistet, die ohne Zweifel auf lange hinaus nichts leisten wird«, sehr schlecht bestellt. Wir sind gespannt, ob seitens der Vertreter der letzteren, die »den Deutschen nachahmt«, dagegen wird Verwahrung eingelegt werden. An

1) Koser, preuß. Staatsschriften. I. p. 333: »Der Minister riet dringend, die Veröffentlichung der Flugschrift zu unterlassen. Der König nahm den Rath an«. p. 328 »[die fragliche Flugschrift] tritt erst an dieser Stelle an das Licht«: — cf. nun: Broglie. II. 339. Anm. »Lettre . . . de Frédéric écrite par lui-même et publiée par ses soins en Hollande«: Die preuß. Staatsschriften I. Bd. sind 1877 in Berlin erschienen, nicht in Holland.

2) Koser, preuß. Staatsschr. I. p. 37 f. Excurs: »Voltaire hat in keiner Weise an irgend einer der preuß. Staatsschr. in der Herstaller Angelegenheit einen Anteil«: — cf. Broglie, I. 61: »le roi pria Voltaire . . . de rediger pour lui un manifeste«; 62: »Cette pensée perce dans le *manifeste de Voltaire*«; 63: ». . . la déclaration . . . (celle que Voltaire avait rédigée) . . .«

3) Der letzte Abdruck davon: in H. v. Sybel, Vorträge und Aufsätze. 3. unveränderte Aufl. 8°. Berlin 1885. p. 1—20.

4) Es dürfte schwer halten, ohne andere Hilfsmittel sich die Chronologie festzustellen für I. 134 f. — I. 194 f. — I. 354 f. — II. 80. — II. Cap. VI.

derselben Stelle wird ferner darauf hingewiesen, daß es in der modernen Geschichte darauf ankäme, die gehörige Auswahl in den Akten zu treffen: unendliche Reihen von Dokumenten hätten wir nicht nötig; das ganze Kunststück sei, daß man verstehe zu sondern (discerner); unter Tausend seien vielleicht 1, 2 oder 3 die entscheidenden. — Broglies Appendices für bestimmte Fragen enthalten also wohl nur deshalb so wenige Dokumente, weil sie die entscheidenden sind, die andern aber verdienen wahrscheinlich als Makulatur in die Stampfmühle geschickt zu werden. — Auch von anderer Seite ist seit lange darin der Unterschied der Quellenuntersuchung zur neuen und alten Geschichte gesetzt, daß man hier sammeln, dort sichten müßte: die letztere Thätigkeit setzt aber, was man nur zu oft vergißt, voraus, daß man erst gesammelt hat. Und in dieser Beziehung dürfte Broglies Untersuchung noch lange nicht das letzte Wort gesprochen haben.

Broglie hat auch seinerseits über historische Darstellung und ihre Pflichten, insbesondere über einen Vertreter der alten Schule und seine »Kunst« eifrig nachgedacht und kommt auf solche Punkte oft und mit scheinbarem Vergnügen zurück. Mit einigem Behagen legt er auseinander, wie Voltaire im *Siècle de Louis XV.* bei Schilderung der ungarischen Ereignisse 1741 »die Peripetien auf eine halbe Seite« zusammengestrichen habe; indem er dem »geschickten Künstler« mit seinen Handgriffen nachgeht, findet er seinerseits »fast ebensoviel Vergnügen daran, die Wahrheit rein, ohne Künstelei und Schminke erzählt zu haben« (I. 60, 61). Wir unsererseits werden an einzelnen Stellen gezwungen sein, an Broglie wieder zu zeigen, wie er in dem geschickten Entwurf seiner Bilder, in der künstlerischen Verkürzung von Thatsachen und Vorfällen manchmal soweit gegangen ist, daß der Beschauer nichts mehr oder fast nichts mehr davon wahrnimmt. — Grundlage seiner Darstellung soll »rigoureuseste Kritik« gewesen sein, die an den Punkten, die aufzuklären waren, gegen sämtliche Dokumente angewendet wurde (II. 336); widersprechen sich die Behauptungen, so will er das »Amt eines Untersuchungsrichters« gewissenhaft geführt haben (II. 340); oft sei »Geduld nötig« gewesen, die Korrespondenzen zu durchlaufen. — Seine Principien werden uns noch klarer gemacht durch seine Aeußerungen über andere Historiker: Macaulay, dessen *Essay* über Friedrich d. Gr. anscheinend fleißiger berücksichtigt worden ist, als der für des großen Königs Persönlichkeit begeisterte Carlyle (II, 114), wird dem Leser als der eminente Schriftsteller in Erinnerung gebracht. Ist denn die Geschichte nur Darstellungskunst? Macaulays Verdienst um die englische Geschichte und die Ausbildung der *Essay-*

Litteratur steht mir viel zu hoch, als daß ich ihm diese Arbeit aus dem April 1842 so hoch anschlagen möchte, als könne sie heute noch gelten. Was ist seitdem aus Archiven zum Verständnis gerade Friedrichs d. Gr. Alles publiciert worden! Daß freilich das Urteil der Geschichte über eine Persönlichkeit sich ändert, bei vermehrter Einsicht in die wirklichen Ursachen, Beweggründe wie Hemmnisse für die hoch gelobten, für die tief verachteten Handlungen einer Person sich notwendig ändern muß, daß in dieser Möglichkeit und Notwendigkeit der Reformation unserer Ansichten der Jungbrunnen einer Geschichts-Wissenschaft erschlossen liegt, aus welchem immer von Neuem Fragen an die Vergangenheit hervorquellen: — ist Broglie scheinbar nicht recht passend, wo es sich um Friedrich d. Gr. handelt. »Friedrich«, meint ein angesehener französischer Historiker, »wird von ihm mit derselben scharfsichtigen Antipathie betrachtet, als Maria Theresia mit achtungsvoller Sympathie«¹⁾.

Die »muthvolle Offenheit« (I. 125), mit welcher deutsche Historiker an die schwärzesten Stellen in der Tradition über Friedrich d. Gr. herantreten, über sie die wichtigsten Dokumente veröffentlichen, ohne daran zu denken, daß dadurch »der schon genug verhaßte Charakter« des Königs (I. 114) nur noch mehr Gegenstand des Abscheus werden könne, findet der Verfasser ein wenig wunderbar (I. 125); das »Doppelspiel« des Königs sieht er von dem »Geschichtsschreiber des preußischen Königshauses« (I. 317) nicht bemäntelt, sondern »mit deutscher Gewissenhaftigkeit« (I. 217) klargelegt. — Sollten denn die Droysen, Raumer und Ranke im Dienst der rücksichtslosesten Offenheit an Broglie keinen Genossen gefunden haben? —

Soweit die politische und die methodische Seite der Broglieschen Produktion; ich halte es bei deutschen Lesern nicht für nötig, beide in ihren letzten Zielen zu widerlegen: es genügt, an ihnen dargelegt zu haben, was jene bezweckt hat, wie diese sich gibt und angesehen sein möchte. Wie die letztere praktisch geworden ist, werden wir jetzt an Broglies Resultaten sehen.

Das erste Ringen des norddeutschen Staates Preußen mit den Vertretern des alten östreich. Kaiserprivilegiums bespricht Verf. in 6 Abschnitten: »Friedrichs Einrücken in Schlesien« veranlaßt auch die französische Diplomatie, Stellung zu suchen; — »wie Frankreich interveniert«, zeigt das 2. Kapitel bis dahin, wo Belle Isle, der französische Gesandte für den Frankfurter Wahltag, ins preußische Feldlager nach Schlesien geht; die Diskussionen

1) Albert Sorel, in: Rev. critique. 1885. No. 4, p. 69 · 71.

hier, das letzte offene Aussprechen, ehe sich Friedrich und Ludwig zum 15-jährigen Bündnis vereinigen, wie der wirkliche Vertrags-schluß bilden das Ende des 1. Bandes. — Im 2. wird nun gezeigt, wie nach Maria Theresias glänzender Aufnahme in Ungarn Friedrich II. den Versuchungen der diplomatischen Verhandlungen schließlich in Klein-Schnellendorf erliegt. Dies 4. Kapitel zeigt noch die Einnahme Prags durch die Verbündeten, wodurch der König von Preußen zu einem zweiten Treubruch gegen Oestreich verleitet wird. — Als nun gleich nach der Krönung Karls zum böhmischen König und seiner Wahl zum deutschen Kaiser ein jäher Umschlag eintritt, ruft man den König von Preußen zu Hülfe, der sich zur Mährischen Expedition bereit finden läßt. — Das Mißlingen dieses Feldzugs ist aber nur das Vorspiel für den wirklichen Abfall Friedrichs von der gemeinsamen Sache: die letzten Unterredungen französischer Diplomaten mit Friedrich nach der Chotusitzer Schlacht, das zeitweise Fernbleiben Valorys vom preußischen Hof bilden den wirksamsten Abschluß. —

Wie Frankreich und Preußen sich verbündeten, und wie Friedrich ohne gegebene Veranlassung vertragsbrüchig wurde: so lautet bei Broglie ungefähr das Thema des 1. und 2. Bandes. — »Wir werden sehen, was die germanische Gelehrsamkeit dem gelehrten französischen Akademiker wird antworten können«, frug ein orleanistisches Journal siegesgewiß, als sie das schüchterne Plaidoyer der »Debats« für Mäßigung und Gerechtigkeit mit dem Hinweis auf eine national-französische Gesinnung zur Ordnung rief. — Daß im Ganzen wie in den einzelnen Dialogen die effektvollen Berechnungen eines französischen Schauspiels nach Komposition und Durchführung auf das glänzendste ihre Nachahmung hier gefunden haben, dieser Umstand wird Broglies »diplomatische Studien« für immer zu einer interessanten Lektüre machen. Ob auch zu einer guten Geschichtsdarstellung?

Fast sollte mans glauben: in den allerjüngsten wissenschaftlichen Arbeiten wird man überall Broglie citiert finden; aber nicht bloß das, man verweist auf ihn auch als ein Buch, in dem man sich über die Geschichte von 1740 an orientieren kann. — Was aber bietet es Neues? welcher sachliche Inhalt wird Broglies Leistungen vor dem Veralten schützen? — Die Auffassung, daß der preußische König ein Verräter sei, kann doch nicht die Imprägnierungssubstanz abgeben, welche die »Diplomatischen Studien« vor der Zersetzung schützt: die ist so alt wie Friedrichs Feinde. Vielleicht aber die Belege zur Begründung dieser »Anklageakte«?

Hier ein Wort über Broglies Materialien: — Ihm haben die Ar-

chive der Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges zur freien Benutzung offen gestanden. Außerdem sind in diesen Bänden Handschriften der Nationalbibliothek zum ersten Mal zur Verwendung gekommen: Briefe Karls VII. an die Marschälle Broglie und Belle Isle, — Memoiren des letzteren. — Von einer erschöpfenden Ausbeutung einer der angeführten Sammlungen kann nicht die Rede sein: dafür ist Broglies Gesichtsfeld in erster Linie viel zu sehr auf die französisch-preußischen Beziehungen, und höchstens noch auf die allgemein deutschen Verhältnisse eingeschränkt gewesen, als daß er sich genügend über den Zusammenhang der diplomatischen Verhandlungen dieser Zeit zu andern Mächten, zur Türkei, zu Schweden, Spanien, England, Holland und den kleineren Mächten orientiert hätte. Gerade den Zusammenhang in der Centralstelle wird man berücksichtigen müssen; erst dann wird man darüber ins Reine kommen, in welcher Weise Frankreich seinen Vertragsverpflichtungen gegen Baiern, gegen Preußen, gegen Schweden nachgekommen oder nicht nachgekommen ist. Von solchem Gesichtspunkt aus ist freilich, trotz der Meinung von Manchem, auch Broglies Arbeit noch keine Geschichte des XVIII. Jahrhunderts, selbst nicht für die Episode daraus während der Jahre 1740—44. — Aber auch in den specielleren Fragen, die Preußen, Oestreich und Frankreich angehn, ist bei seinen Resultaten nicht Halt zu machen.

Im Folgenden zunächst eine Vervollständigung, Richtigstellung und Widerlegung seiner Angaben über die Memoiren des Marschall Belle Isle: — Verf. hat das Verdienst, auf diese handschriftliche Quelle die Aufmerksamkeit weiterer Kreise hingelenkt zu haben: bis auf ihn ist der Inhalt dieser 5 Bände noch nicht verwertet, wie es scheint.

»Mémoires du Maréchal de Belleisle«, — 5 Bände, folio [nicht 4^o], — Pariser Nationalbibliothek: Mnsr. Fr. 11254—11258. — Die Bände, wie die meisten Handschriften der Nationalbibliothek, gebunden, sind zusammengesetzt aus gesonderten Heften, die sich mit laufenden Nummern folgen, aber in sich selbst nicht paginiert sind. Dies Fehlen von Seitenzahlen erschwert das Orientieren und macht ein Versehen beim Citieren leicht möglich, was ich bei meinen Angaben zu berücksichtigen bitte. — Die Stärke der Hefte und Bände ist unregelmäßig: der Umfang der letzteren ist nicht etwa nach dem Inhalt gewählt, sondern von diesem vollständig unabhängig. — Band I: 391 Blätter, 782 Seiten, — II: 334 Bl. 668 S., — III: 263 Bl. 526 S., — IV: 385 Bl. 770 S., — V: 362 Bl. 724 + 1 S. — Die Seiten sind halb gebrochen, rechts beschrieben, auf

der linken Hälfte stehn nur Verweise oder Teile des Journals oder Bemerkungen. — So das Aeußere der Handschrift.

Als den Schreiber, nicht bloß als den Autor muß man nach Broglies Angaben den Marschall Belle Isle vermuten: »Il est évident que Belle Isle, *en écrivant* de mémoire . . ., a confondu les dates« (I. 180 Anm.); Belle Isle . . . qui *insère* dans ses mémoires presque toutes les lettres . . .« (III. 1885. 26 Anm.); »Belle Isle n'ayant pas poussé plus loin le récit de sa vie« (III. 1885. p. 163 Anm.). Dadurch wird man aber vollkommen irre geführt: von einem »écrire« durch Belle Isle selbst kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil in den 5 Bänden 5 Handschriften gearbeitet haben. Von diesen verschiedenen Schreibern hat aber nicht etwa je einer einen Band geschrieben; vielmehr folgen sich die Hände so, daß am I. Bd. 4 Schreiber gearbeitet haben, die sich bei ungleichen Arbeitsquanten nach einander so folgen: *A, B, A, B, C, B, D*. — Dieser letzte Schreiber *D* setzt die Arbeit fort: von ihm rühren her Bd. II — Bd. V, Heft 118 p. 20. — Dann tritt eine neue Hand *E* hinzu, die sich mit *A* in den Rest des 5. Bandes teilt: *E, A, E, A*. — Zu diesen Schreibern, die das Werk wie angegeben fertig gestellt haben, kommt noch die Handschrift einer sechsten Person, die aber nur Korrekturen von Versehen vornimmt, Lücken, welche die ersten Arbeiter in den Zeilen gelassen, an solchen Stellen ausfüllt, wo vielleicht eine unleserliche Vorlage beim Abschreiben nicht zu entziffern war.

Ich bin in den Formalien der Belle Isleschen Kanzlei mit ihren »30 Secretären«, wie sie während des Krieges bestand, und in den häuslichen Gepflogenheiten während seiner unfreiwilligen Muße zu wenig unterrichtet, um diese 5 Handschriften auf ihre Schreiber zurückzuführen. Die Originalkorrespondenz Belle Isles in den verschiedenen Ministerien habe ich nicht heranziehen können; »sie füllen in den Archiven ganze Fächer« (I. 227). »Seine Briefe wie alle Papiere Belle Isles sind auf dem Kriegsarchiv deponiert« (II. 221). — Broglie seinerseits hat die Gelegenheit bis jetzt versäumt, darüber Vergleichen anzustellen. Vielleicht thut er es noch.

Ebenso können die Angaben über die Art des Inhaltes irre führen: »Ils ne contiennent en général qu'un extrait raisonné de la correspondance du maréchal« (I. 180). Freilich sagt seine neueste Arbeit (1885. III. p. 26 Anm.), daß »er in seine Memoiren fast alle wichtigen Briefe einreihet, die er bekommen hat«, läßt dabei also unentschieden, ob im Auszug oder ganz, oder nur inhaltlich. — Daneben war ganz zuletzt (1885. III. 163 Anm.) noch gesagt, daß in den Bänden »eine Erzählung seines Lebens« vorliege, das sich mit

dem Jahre 1743 »nicht mehr mit wichtigen Verhandlungen zu be-
fassen hatte«: — Danach müßte das Werk also theils Inhalt der Ak-
ten, theils Erzählung sein. So Broglie.

Die »Mémoires« sind im Großen und Ganzen chronologisch
gehalten, halten aber die Darstellung der politischen und der kriegs-
geschichtlichen Ereignisse in gesonderten Abschnitten auseinander;
Rekapitulationen finden sich nur insofern, als an einem Punkte die
veränderte Situation klar gemacht werden soll, z. B. wenn der Mar-
schall Belle Isle von Böhmen nach Frankfurt a. M., wenn er aus
Versailles nach Frankfurt kommt: dann wird an der Hand der ein-
zelnen Berichte zurückgegriffen auf dasjenige, was sich vor dem
Eintreffen Belle Isles zugetragen hat. — Das Knochengerüst für
solche chronologische Anordnung bildet ein Journal, das nament-
lich am Eingang der Memoiren auch äußerlich hervortritt, durch
Herausrücken auf die linke sonst unbeschriebene Hälfte der Seite.
Dasselbe wird auszugsweise eingeschoben. In späteren Teilen wird
oft auf dies Journal verwiesen¹⁾. — Dasselbe dürfte sich wahrschein-
lich im Kriegsarchiv noch vollständig vorfinden. — Der Stoff der
Memoiren wird gebildet 1. aus den Angaben dieses Journals, die
einfach wiedergegeben sind, trotz ihrer abgerissenen Kürze, die
Reiserouten mit genauer Orts- und Zeitangabe, höchstens noch den
Anlaß der Aufenthalte, Noten über Empfang oder Absendung von
Briefen und Courieren enthaltend; — 2. aus zahlreichen in extenso,
oft mit sämtlichen Höflichkeitsformeln abgeschriebenen Briefen an
den Marschall Belle Isle und von demselben, indessen auch an an-
dere Adressen geschrieben; — 3. aus wirklichen Excerpten von Brie-
fen und Denkschriften, für welche fast immer am Rande der Hin-
weis steht über Datum, Schreiber und Adresse; — 4. aus Inhalts-
angaben von minder wichtigen Schreiben. — 5. Die verbindenden
Teile sind dem Umfang nach sehr ungleichmäßig auf die 5 Bände
verteilt. — In den Hauptzügen schränkt sich der Inhalt auf die
Thätigkeit des Marschall Belle Isle und seines Bruders, des Chev.
Belle Isle ein für die Zeit von Nov. 1740 bis Anfang 1743. Rück-
blicke auf die Politik zwischen Schweden und Rußland 1741, auf
die französisch-spanischen Beziehungen, sowie eine umfangreiche
Darstellung über das deutsche Reich stützen sich auf entfernter lie-
gende Materialien. — Ueber die Anordnungen des Werkes im Ein-
zelnen kann ich hier nicht sprechen.

Die Frage —, was wir in der Handschrift zu suchen

1) II. Heft 48. p. 1, — IV: Heft 95. p. 13; H. 96 vorletzte Seite; H. 97.
p. 2 u. 3; H. 99 p. 15, p. 22; H. 101 p. 7, p. 20. H. 103 p. 1; H. 105 p. 13.
— V: H. 116, p. 21.

haben, ob ersten Entwurf oder eine Uebersetzung oder eine Kopie — hat sich Broglie gar nicht vorgelegt, obwohl das doch die entscheidende Vorfrage sowohl für die Frage nach der Entstehungszeit, dem Zweck resp. den Tendenzen des Ganzen sein muß. Wer nicht diese erst löst, wird über die letzteren nur vage Vermutungen äußern. — Schon die handschriftliche Zusammensetzung der Bände scheint es auszuschließen, daß wir ein vollendetes Werk vor uns liegen haben, in dem Sinn, daß auch die letzte Feile angelegt worden ist. Das wird bestätigt durch eine Randnote im I. Bd. Heft 5, p. 1 »*je crois qu'on doit supprimer dans la copie à faire l'espèce de Journal cy dessous et la suite qui est toujours à la marge sur quoi je mettrai la même marque**«. Diese Worte rühren her von derjenigen Hand, die nur Korrekturen vornahm. In dem vorliegenden I. Band hätten wir also sicher nur einen Entwurf zu erkennen, von dem später eine Kopie in Aussicht genommen war, bei welcher das Journal mit seinen abgerissenen Sätzen verschwinden sollte. — Auch in die Kompositions-Weise der andern Bände lassen kleine Wegweiser von Noten uns hineinfinden. Wir erinnern uns der gleichmäßigen Schrift von Bd. II, III, IV und Anfang V: sollte hier schon eine Kopie eines früheren Entwurfs vorliegen? Auch das wird ausgeschlossen: III. Bd. Heft 65 p. 2 heißt es »*No. la Convention singulière [nämlich von Klein-Schnellendorf] qui fut faite à ce sujet signée uniquement par Milord Hindford et par M. de Neuperg fut imprimée par ordre de la Reine de Hongrie en 1744. il sera nécessaire de l'avoir pour mieux détailler cet article*«. Also auch hier soll das Vorliegende auf Grund weiterer Informationen noch erweitert werden. Derselbe Band III, Heft 71, p. 4 u., bringt folgende auffallende Bemerkung: »*M. le Chev. A [darüber gesetzt: »A d. B. J.] parle dans sa lettre du 28. 9^{bre} d'une scène fort singulière avec le C^{te} de Saxe, dont il promet de faire le détail à M. le M^{al} à son arrivée à Prague*«. Hat der Marschall Belle Isle so von sich und von seinem Bruder schreiben können, wo die Redeweise der Memoiren in der 1. Person durchgängig gehalten ist: also z. B. gleich Anfangs »*Lorsque l'on aprit la nouvelle de la mort de l'empereur, le Roi étoit à Fontainebleau. J'étais chez moi à Bissy en Normandie. Je n'en partis que . . .*«? Gewiß nicht: das hat wohl einer über ihn schreiben können, aber nicht er selbst. — Noch drei weitere Stellen sind wichtig: III. Bd. Heft 71, p. 16 »*faire le détail de la conduite du C^{te} de Saxe*«, auf dieselbe Redaktionsthätigkeit bezieht sich in Bd. V, Heft 116 p. 21, die Note »*Il faut en insérer ici la relation*«. Nicht der unwichtigste Fingerzeig steht in Bd. IV. Heft 106 p. 8: »*C'est là que finit le 98^e cahier du depot*«.

Danach dürfte das Ganze ein Entwurf, eine erste Redaktion von Memoiren sein, die wohl in der vorliegenden Handschrift auf ihre Besserungsbedürftigkeit durchgesehen worden ist, die ange-merkten Schwächen aber nicht verloren hat.

Wie der Marschall Belle Isle mit diesen Handschriften zusammenhängt, — wann die Bände geschrieben sind, — wie die Ansichten von Zeitgenossen über die Verfasserschaft so verschieden waren, daß der eine versichert, er wisse von glaubwürdig geschriebenen Memoiren des Marschalls, der andere aber versichert, »Belle Isle hat nie Memoiren hinterlassen wollen, und ich habe ihn unendlich viel Schriftstücke, deren Verlust nicht tief genug beklagt werden kann, verbrennen sehen«: — darüber eingehend zu handeln wäre hier zu weitläufig; ich habe mit den Ausstellungen an Broglies Behauptungen nur zeigen wollen, wie unwissenschaftlich er auch gegen dieses Untersuchungsobjekt vorgegangen ist. Er urteilt über den Zweck des Ganzen, über die Tendenzen im Einzelnen, über ihre Glaubwürdigkeit im Allgemeinen (I. 180, 85 und sonst), ohne noch die ganze Komposition und den ganzen Inhalt genau zu kennen¹⁾: an wissenschaftlichen Arbeiten hält man auch das für ein hohes Verdienst, wenn nachgewiesen und klar ausgesprochen ist, was man nicht weiß oder noch nicht weiß. Es heißt das Leben seiner Nachfolger in einem Gebiet unnötig erschweren, wenn nicht sofort deutlich zu erkennen ist, wie weit eine Arbeit in der Eruiierung einer Frage gekommen ist: das ist der Fehler Broglies bei der Behandlung der Belle Isleschen Memoiren, das ist sein Fehler in noch vielen andern Dingen.

Ehe wir weiter gehn, müssen wir noch ein Wort sagen über die Form der in diesen Memoiren Belle Isles enthaltenen diplomatischen Aktenstücke, weil wir sie in der Bekämpfung der Broglieschen Ansichten mit ins Gefecht führen: dieselben sind mit einer für ihre Zeit großen Genauigkeit zuerst abgeschrieben und könnten selbst dem Verf. als Muster vorgehalten werden, anscheinend ist dann aber weiter noch eine Kollation mit ihnen vorgenommen worden. In diplomatischer Genauigkeit dürfte also nur wenig zu wünschen übrig bleiben, und sie können, so lange nicht die Depeschen des auswärtigen Ministeriums und des Kriegsarchivs selbst zugänglich sind, als leidlicher Ersatz dienen. Ich habe diese Ansicht durch eine Ver-

1) So behauptet er, daß eine Depesche über die wichtigen Konferenzen vom 3. Juni 1742 im preußischen Lager bei Kuttenberg in den Memoiren Belle Isles nicht stände (II. 297, Anm.); ich könnte ihm diese Depesche, die ziemlich lang ist, hier abdrucken, vielleicht genügt aber der Verweis, daß sie sich doch in den *Mémoires de Belle Isle* findet: Bd. V. p. 102 u. 103.

gleichung zahlreicher Briefe mit andern gewissenhaften Publikationen gewonnen: wo unter Anführungsstrichen in den Memoiren Aktenstücke mitgeteilt sind, kann man auf festem Boden stehn.

Erinnern wir uns nach diesem Exkurs unseres Ausgangspunktes: wir sprachen von der Verwertung der Materialien durch Brogliè.

Ganz im Allgemeinen ist für seine Arbeit nicht vorteilhaft gewesen das Festhalten an der Memoiren-Litteratur überhaupt, wo ihm die den Memoiren zu Grunde liegenden Akten viel wichtiger hätten sein müssen. Er ist damit entschieden in einen schweren methodischen Fehler verfallen: es kann nicht genug betont werden, wo wir Aktenmaterial haben, da treten die Memoiren in die zweite Linie; leider gibt es ja auch in der neueren Geschichte nur zu viele Vorgänge, über die unser einziger Anhalt eine Memoirenstelle ist. — So hat er sehr mit Unrecht den Memoiren des Marquis von Valory einen zu breiten Raum, selbst vor den Originaldepeschen, eingeräumt. Ich weiß nicht, ob ich auf die jüngste Arbeit über dieses Sammelwerk dieses französischen Gesandten am preußischen Hof¹⁾ verweisen darf, wo die hier gewonnenen Resultate mit alten, liebgewonnenen französischen Ansichten kollidieren. Es finden sich hier Brogliès specielle Ansichten ausreichend bekämpft; ob widerlegt, weiß ich selber nicht. — Karls VII. Tagebuch ist erst nach dem Anfang der Arbeiten Brogliès aufgefunden worden: es ist erst in dem zweiten Werk verwertet. — Daß die mit so großer Offenheit und mit so eingehender Kritik gegen sich selbst von Friedrich II. geschriebene »histoire de mon temps« an zahlreichen Stellen die Waffen liefert, um den König zu bekämpfen, braucht bei der Tendenz des Buches nicht erst gesagt zu werden: gleichwohl, selbst wenn Friedrich II. selber gegen sich Etwas sagt, haben wir nicht um deswillen es auch zu glauben und zu verwerten. Der Wert der Memoiren des Königs besteht doch in ganz etwas anderem als in der einzelnen Mitteilung. Brogliè ist erst in allerletzter Zeit auf die Redaktion von 1746 zurückgegangen.

Wenden wir uns nun zur Exposition des Broglièschen Dramas über Friedrich II. und Maria Theresia: nur einige Punkte, die zum Verständnis der späteren Handlung von Wichtigkeit sind, greifen wir heraus.

»Friedrichs spätere Jugendjahre«, speciell sein Aufenthalt in »Rheinsberg« sind der Vorwurf schon von mancher Arbeit gewesen: die Lektüre einer derselben hätte dem Verfasser viele Irrtümer erspart. — Ob man in dieser Zeit auch von dem 10-jährigen Pr. Fer-

1) Die Memoiren des Marquis v. Valory, 8^o. Berlin 1884.

dinand sagen kann, daß er wie seine Brüder »in der Blüthe der Jahre« stand und im »Waffenhandwerk« erzogen war? (I. 30). Falsch ist entschieden, daß der Kronprinz Friedrich der Politik nicht gefolgt sei und nur Teilnahme gezeigt habe für die »Eroberungen der Wissenschaft und der Dialektik« (p. 34); daß er seiner Gemahlin damals fern gestanden (37) und daß die Rheinsberger Gesellschaft, des Prinzen Beispiel folgend, nicht nur gescherzt, auch studiert hätte (32): ja wenn Broglie meint »Rollen für Theaterstücke«, dann will ich ihm nicht widersprechen. — Das meiste braucht bloß als Behauptung so hingestellt zu werden, um als falsche, veraltete Vorstellung zurückgewiesen zu sein. — Dahin gehört auch die längst abgethane Schilderung des Königs Friedrich Wilhelm I.: Broglie weiß von ihm nur zu sagen, daß er sein ganzes Leben zugebracht habe im geizigen Aufsammeln von Schätzen, im Ausrichten von Bataillonen und im Messen von langen Kerls, die er doch nicht ins Feld rücken ließ (I. 23). Hat der Verf. nie gehört, welche Verdienste der »Soldatenkönig« sich um die Landeskultur in Preußen erworben hat? Kennt Verf. wenigstens nicht den Königlichen Brief des jungen Kronprinzen über die Verdienste seines Vaters? ¹⁾ Freilich auch Voltaire, dem dieser Brief — einer der schönsten, die der Prinz geschrieben hat, — gewiß mit der Bestimmung zugeschickt wurde, seinen Inhalt auch andern mitzuteilen, schwieg über diese Aufklärungen; er fuhr fort, wie es ja Broglie heute noch thut, den König als Barbaren hinzustellen. — Bleibt Verf. freilich bei solchen Anschauungen, dann kann er auch behaupten: »Wenn der Kronprinz heute noch an nichts dachte, so ist gewiß, daß der junge König für Alles schon am Tage darauf gerüstet war«. Wie eine Pallas aus dem Haupt des Zeus tritt selbst eines Friedrich des Großen Geist nicht in die Arena seiner Regierungsthätigkeit ein. Das Moment des allmählichen Entstehens, wofür man jetzt in der Wissenschaft nach allen Richtungen hin sich bemüht, hätte Verf. wohl Veranlassung gehabt, auch sonst in seiner Darstellung zu berücksichtigen. Des Königs Korrespondenz aus den Jahren 1734—40 bieten dafür den reichhaltigsten Stoff. — Im Folgenden möchten wir noch etwas stärker, als es selbst bei Ranke geschehen, auf Einiges an der militärischen Seite dieser Jahre verweisen, weil Broglie behauptet, daß Friedrich an militärischen Dingen »ohne Eifer« Teil genommen hat.

»In drei Worten kann man mein ganzes Leben hier schildern, schreibt Friedrich aus Rheinsberg an Suhm. Das ist vorteilhaft, und ein Geschichtschreiber der Zukunft kann sich mit Bezug auf mich

1) Friedr. II. an Voltaire, Insterburg 27. Juli 1739: Oeuv. XXI. p. 304—6; — Voltaire, ed. Garnier. 1880. XXXV. p. 307—8.

viel Mühe und Papier sparen. Seine Leser werden nur drei Epochen festzuhalten haben: »Exercitien, Reisen und Rheinsberg«¹⁾ — Friedrich Wilhelm hatte einmal auf der Rückkehr von der Revue dem Kronprinzen geschrieben, er solle machen, daß sein Regiment kein Salat-Regiment wäre und sollte mit der Kompagnie gut Exempel geben. Friedrich kam der Warnung nach; die Regiments-Schule ist unschätzbar geworden durch die Gewöhnung an das Detail und die Verantwortung. Später schrieb er: »Wenn der Souverän sich nicht selbst um militärische Dinge kümmert, und wenn er nicht das Vorbild abgibt, dann ist Alles verloren. Wenn man die Faullenzer vom Hof dem Militär vorzieht, dann wird man erleben, daß alle Welt diese Faullenzerei dem mühsamen Waffenhandwerk vorzieht«. Daß er als Kronprinz nicht selbst zu den Faullenzern vom Hof zählte, haben seine Leistungen beim Regiment erwiesen: von Morgens bis Abends gab es vor der Revue zu exercieren, während sein Geist sich freilich lieber bei den Büchern gesehen hätte. Nach glücklich bestandnem Examen vor des gestrengen Königs Augen schreibt er aber hocheifrig an seinen getreuen Camas: »Unsere Revue ist, Gott sei Dank, sehr gut gegangen. Der König war zufrieden, und seine Befriedigung hat das ganze Regiment mit Freude erfüllt, . . . vom Chef an bis herab zum letzten Querpfeifer«. — Geschimpft hat er freilich, wie so mancher andere Officier auch, auf die Langweiligkeit der täglichen Uebungen: beweist denn aber das die These Brogliès?

Friedrich faßte schon damals seinen militärischen Beruf von der höheren Seite auf: Verf. möge den Brief lesen, der an den Grafen von Schaumburg-Lippe geschrieben ist: »nous sommes ici occupés à rendre hommes des créatures qui n'en ont que la figure. Législateurs militaires, nous n'en sommes pas moins chargés de l'art de conduire les hommes. C'est une étude continuelle de l'esprit humain, et dont le but tend à rendre des âmes très-grossières susceptibles de gloire, à réduire sous la discipline des esprits mutins et inquiets, et à cultiver les moeurs de gens dissolus, libertins et scélérats. Tout ingrat, que paraît ce travail, *on le fait avec plaisir*«.

Bleibt Brogliè noch bei seiner Ansicht? — Namentlich sorgt Friedrich schon als Kronprinz für das gute Material seiner Unterführer: es kam ihm darauf an, neben verbesserter pekuniärer Stellung ihnen »einen gewissen point d'honneur« einzuflößen. — Seinen Officieren, damit sie wußten, wie sie den einzelnen Mann zu korrigieren hätten, gab er ein »formulaire« für jede Kompagnie: so kann

1) 21. März 1738: Oeuvres XVI. p. 352.

er voll Zuversicht an Camas schreiben, »si par un exercice correct on fait sa cour au Roi, nous la ferons« [Oeuvr. XVI. 165]. — Selbst um die Bekleidungsfrage, um die Verpflegung seines Regimentes während des in Aussicht stehenden (1738) Feldzugs gegen Frankreich kümmert er sich in der eingehendsten Weise.

Darf ich hier noch zwei Fragen streifen, die Broglie falsch darstellt oder offen läßt? — Auch Verf. läßt sich die Sucht Friedrich Wilhelms I. nach »großen Kerls« nicht entgehn, um, wie so viele andere, seinen Spott loszulassen: Friedrich habe bei seinem Regierungsantritt, bei Erhöhung der Effektiv-Stärke des preußischen Heeres »auf die Zahl der Leute mehr Wert gelegt als auf ihren Wuchs« (I. 42). Man vergißt dabei, daß jene viel geschmähte Sucht auch ihren vernünftigen Grund zur Veranlassung gehabt hat; im militär. Testament kommt Friedrich der Große selbst darauf zu sprechen: »Car dans les premières guerres ce n'étoit pas le canon, mais les hommes qui décidoient la victoire, et des bataillons d'une taille élevée enfonçant la bayonette, dissipoient tout d'un coup les troupes ennemies mal composées, et dont les soldats ne pouvoient point se comparer à la taille des nôtres. Maintenant le canon a tout changé; des cartouches tuent un homme de 6 pieds tout comme un homme qui n'a que 5 pieds 7 pouces. Le canon fait tout« [ed. Taysen. p. 129]. Ferner wird eine Lektüre der Instruktionen aus Friedrichs Zeit zeigen, daß auch unter ihm die Größe der Leute keineswegs außer Augen gelassen worden ist.

Der zweite Punkt, der aufzuklären ist, betrifft die taktische Ueberlegenheit der Preußen durch »schnelles Feuern« der Infanterie: I. 323: Anm. Abgesehen davon, daß Broglie die entscheidenden Ausdrücke an der angeführten Stelle aus Belle Isles Depesche an Amelot ausläßt »ils tirent *en détail*«, hätte er sich auch aus den Exercier-Reglements und Instruktionen über die Art des Feuerns orientieren können. Die Frage, wie oft die preußische Infanterie damaliger Zeit wirklich geschossen hätte, ist falsch gestellt; das ist entschieden relativ verschieden gewesen. Wie erreichten die Preußen aber ihre Fertigkeit im Schießen und ihre Suprematie über die Waffen anderer Staaten? und weiter welche Feuerart wurde in den einzelnen Fällen gewählt, um ein möglichst ununterbrochenes Feuern der Truppe zu erhalten? Diese Frage haben wir Material und Veranlassung zu beantworten; wenn wir das wissen, dann kann uns schließlich gleichgültig sein, ob aus dem Rahmen des Bataillons, das vor dem Marschall Belle Isle i. J. 1741 im preußischen Lager seine Exercitien im Feuer zeigte, »en détail« in der Minute 12, oder nur 10 oder 8 Schuß abgegeben worden sind. — Vielleicht legt Verf.

die so formulierten Fragen mit einer verbesserten Abschrift des Belle Isles Berichtes seinen Experten von Neuem vor: dann geht es ihm sicher nicht wieder so, daß »Niemand ihm Auskunft geben kann«.

Neben den Fragen des inneren Dienstes hat Friedrich auch das regste Interesse schon als Konprinz gehabt sich in den höheren strategischen Aufgaben auszubilden: namentlich durch das Studium der allerjüngsten Kriegsgeschichte. — Die französische Armee, die er 1734 den Reichstruppen gegenüber gesehen, wünschte er gern auch im Frieden kennen zu lernen. — Das wird auch von Broglie gestreift: Das Straßburger Begegnis Friedrichs mit dem Marschall Broglie (1740) sieht er als Ausgangspunkt der schlimmen Differenzen an, die 1742 auf den Gang der Ereignisse in Böhmen entscheidend einwirkten.

Als Nachkomme des damaligen Gouverneurs von Straßburg glaubt Verf. sich im Vorteil, einen genauen, augenblicklich niedergeschriebenen Bericht zur Berichtigung der Tradition mitteilen zu können; er gestatte mir einen Hinweis auf eine Publikation des verstorbenen sächsischen Archivdirektor Karl v. Weber; derselbe sagt: »Der Marschall v. Broglie erstattete übrigens seiner Seits über den denkwürdigen Besuch unter dem 26. Aug. 1740 eine ausführliche, uns in Abschrift vorliegende, Relation nach Paris, in welcher er aber die von uns erwähnten Details über sein Benehmen gegen den König mit Stillschweigen zu übergehen für angemessen erachtet hat: er erzählt dagegen . . .¹⁾. Verf. dürfte sich danach mit seinem »Amte eines Untersuchungsrichters« erst gegen die bei Weber auch sonst verwendeten gleichzeitigen Berichte zu wenden haben. Wir unsererseits möchten nicht auf den Verlauf des Zwischenfalles, der wiederholt erzählt worden ist, über den wir auch in allerletzter Zeit in de Catts Journalen einen weiteren Bericht finden²⁾, von Neuem eingehn: vielleicht wird in diesem Zusammenhang noch eine andere Stelle beachtet. Auch Broglie erzählt, wie damals das Gerücht sich verbreitete, der König Friedrich wolle nach Paris. Fleury schreibt nun am 29. Nov. 1740 an den Kardinal Tencin, dem er selbst unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses Nachrichten zukommen läßt: »Er [Friedrich II.] hatte eine Reise hierher machen wollen; aber ich fand das Mittel es zu ver-

1) K. v. Weber, aus 4 Jahrhunderten, Neue Folge 1. 2. 8°. Leipzig 1861. p. 268.

2) Unterhaltungen mit Friedrich dem Gr.: Mem. u. Tagebücher v. Heindr. de Catt. hrsg. v. R. Koser. — 8°. Leipz. 1884. p. 333 u. p. 486: die Litteratur-Angaben.

hindern«¹⁾. In einer späteren Notiz bei den Depeschen von Belle Isle im Pariser Archiv hat Ranke die Worte gefunden: »Mr. de Broglie avoit marqué quelque disposition, à le [Friedrich II.] faire arrêter«²⁾. Hat der Gouverneur von Straßburg irgend eine Weisung von Paris aus gehabt, wie er sich einem eventuellen Besuch gegenüber zu verhalten hätte, — oder hat Fleury Broglies Benehmen später soweit gebilligt, daß er sich Tencin gegenüber dasselbe auf sein Conto schrieb? — Oder habe ich die Stelle mißverstanden, trotz ihrer Klarheit?

Des Marschall von Broglie Leistungen im letzten [italienischen] Kriege (1734) hat schon Koser gegenüber des Verf. Behauptungen auf ihren wahren Wert zurückgeführt. Ich möchte noch eine weitere Seite neben dem Mangel an Feldherrntalent und dem gebrechlichen Alter hervorkehren, die für das Verständnis der Jahre 1741/2 nicht ohne Wichtigkeit ist, wenn es sich nämlich darum handelt festzustellen, was hat die französische Regierung gethan, um die Wiederkehr solcher Mißstände im Oberkommando zu verhindern. — Bei dem französischen Heere in Italien waren bei der Abberufung Broglies (1735) Zustände, wie sie schlimmer nicht gedacht werden können: an seine Stelle wurde Noailles hingesandt; er »fand die französischen Truppen in einem beklagenswerten Zustande, decimiert durch Krankheiten, desorganisiert durch Disciplinlosigkeit und Desertion, ohne Magazine, ohne Lieferungen [der nötigen Sachen in Kost und Kleidung], ohne Hospitäler, zum Teil von Plünderung und Diebstahl lebend. Das Uebel hatte seit 1733 begonnen, vielleicht weil der Marschall Villars zu alt war um Unregelmäßigkeiten, die vom Klima und der Landesnatur begünstigt wurden, entgegen treten zu können. Man ließ die Vergehen unbestraft, und begünstigte damit die Leidenschaften des Soldaten, der sich den schrecklichsten Excessen hingab. Der neue Kommandeur sollte also zuerst sich damit abgeben seine Armee zu reorganisieren und die Lücken zu füllen« — Schon am 9. Jan. 1735 war Noailles zum Kommando bestimmt: Coigny kam zur Armee in Deutschland, Broglie nicht. Von Pajol wird an dieser Stelle noch auf einen andern Grund angespielt, den die Versailler Regierung gehabt habe, Broglie abzurufen: »Noailles würde sich besser mit dem verbündeten König von Sardinien verständigen«³⁾. Das Einvernehmen mit den Generalen der verbündeten Truppen hatte unter Broglies Kommando empfindlich ge-

1) In den Auszügen aus den Depeschen Fleurys und Amelots an Card. Tencin: in Hénault, Mém. 8°. Paris 1855. p. 343.

2) Ranke. 12 Bücher preuß. Gesch. S. W. 27/28. p. 304 Anm. 2.

3) Pajol, les guerres sous Louis XV. I. p. 561, 559.

litten: das halte sich gegenwärtig, wer Broglies Absendung nach Böhmen verstehn will (1741). —

Hatte Friedrich so in Straßburg aus eigener Anschauung die französischen Truppen kennen gelernt, so soll nach Broglie für sein Urteil in dieser Beziehung noch weiter maßgebend gewesen sein, was Oberst Camas ihm Ungünstiges aus Paris über das französ. Heer und die französ. Verwaltung meldete: — kennt Verf. die schriftlichen Berichte von Camas an den König? Sie sind im Berliner Archiv erhalten; aber auf sie dürfte sich Verf.s Behauptung nicht beziehen. Camas berichtete auch mündlich, und davon wissen wir nichts. Thatsache ist freilich, daß Beauvau über Berichte Camas' sich aussprach, wie Broglie angibt: auch in Belle Isles Memoiren wird die Behauptung bestimmt ausgesprochen. Aber ich möchte nicht glauben, daß Friedrich II. im Anfang der Regierung wirklich eine so schlechte Meinung über das Heer und die Verwaltung von Frankreich gehabt hat: sonst hätte er sich schwerlich ernstlich um Frankreichs Bundesgenossenschaft bemüht und hätte in der hist. de mon temps schwerlich die erste Stelle unter den europäischen Staaten Frankreich zugewiesen. Hätte er ganz völlig schon Ende 1740 Einblick gehabt in die Kalamitäten, wie sie in den folgenden Jahren an die Oberfläche traten: er hätte sich schwerlich im Vertrag vom 5. Juni gebunden. »Frankreich besaß im Anfang des Jahres 1741 nicht mehr als 100,000 M. Inf. und 20,000 Pferde«¹⁾. Dabei beliefen sich die Landeseinwohner auf ca. 15 Millionen. Preußens Einwohner mochten ca. 2¹/₄ Millionen betragen: Dabei betrug die gutgeschulte Armee 83,000 M. Danach dürfte Broglie ihr wohl mit Unrecht das Prädikat »klein« beilegen (I. 75). Dazu kam, was ihre Stärke vielleicht über diejenige der französischen Armee hinaushob, daß die Kriegsbereitschaft der Truppen durch volle Magazine und Armeedepots weit rascher zu erzielen war, als anderswo. — Verf. zeigt sich sehr wenig orientiert, wenn er den König Friedrich, nach den Rheinsberger Beschlüssen mit Schwerin und Podewils, die Organisation seiner Armee auf Kriegsfuß mit einer gewissen Feierlichkeit dem Fürsten von Anhalt-Dessau anvertrauen läßt: ist ihm das Verhältnis zwischen beiden so schlecht bekannt? In vernünftig geleiteten Staaten vertraut man sonst die Mobilmachung der Armee nicht demjenigen an, der gegen den in Aussicht stehenden Feldzug sich ausgesprochen hat und noch ausspricht.

Die moralische Entrüstung des Verf. über Friedrichs Einbruch in Schlesien wird sicher nur noch gesteigert werden, wenn er in den

1) Cam. Rousset, Correspond. de Louis XV. et du M^{al} de Noailles. 8°. Paris 1865. I. p. XIV.

Akten des Pariser Archives einmal auf die Verhandlungen zwischen Brandenburg und Frankreich aus den Jahren 1688 kommt, wo tatsächlich Ludwig XIV. den Kurfürsten Friedrich auf eine Bereicherung mit schlesischem Boden hingewiesen hat. Es geschahen französischerseits damals Schritte, um den General von Schöning zu bestechen, daß er den Kurfürsten zu einem Angriff auf Schlesien und dessen Eroberung bewegen sollte. Die dem General in Aussicht gestellte Belohnung würde in ihrer Größe der Wichtigkeit des Dienstes entsprechen, der dem König von Frankreich damit geleistet würde¹⁾.

Das 1. Kapitel dürfte danach, abgesehen von der Tendenz und der Methodik auch in der Darstellung empfindliche Schwächen zeigen. — Gleich ausführlich gegen das Uebrige vorzugehen ist nicht zweckmäßig; nur solche Punkte wollen wir hervorheben, wo noch mit nicht publiciertem oder nicht verwertetem Material über Broglies Resultate hinauszukommen ist.

Friedrich der Große meint, den Krieg müßte man, um seinen Gegnern die blutigsten Schläge zu versetzen, nach den Principien der Politik führen. Hat man danach verfahren, als mit dem Hingang Karls VI. im Pariser Conseil eine Frage zur Entscheidung stand, wie sie für Frankreich seit Nov. 1700 nicht so schwer wieder vorgelegen hatte? — »Wie Frankreich interveniert«, war der Vorwurf für das 2. Kapitel. »Wie es hätte intervenieren sollen nach den heutigen Interessen«, wäre der richtige Name für Broglies Ausführungen. Wir erwähnten schon, daß nach dem Verf. die französische Politik, wie sie von Franz I. bis Ludwig XIV. gewesen, nicht hätte erneuert werden sollen (I. 152). Aber die adeligen Kreise, die sich am Hof in Versailles aufhielten, die durch eines Ludwig XIV. Macht hätten zurückgehalten werden können, drängten vorwärts: »ein neues kriegerisches Geschlecht . . . brannte vor Begierde seinerseits auf der Scene zu erscheinen und in einem Kriege, der sein Werk wäre, Ruhm zu erwerben« (I. 157—9). Als Hauptrepräsentant, als das verkörperte vorwärtstreibende Element galt Belle Isle. Verf. meint irrtümlich, daß dessen Pläne nur durch den Friedensschluß im letzten Krieg nicht verwirklicht wurden (I. 172): sie waren von Marschall Berwick verworfen worden. — Wie stand es aber um die leitende Regierung? Ranke sagt in einer Schilderung des Wiener Hofes: »Es erweist sich häufig als ein Irrtum, wenn man in den Monarchieen die Einheit des Willens voraussetzt, die der Begriff

1) Ludwig XIV. an Gravel 4. Nov. 1688. — Pariser Archiv. — Cf. H. Prutz, Brandenburg u. Frankreich 1688: Raumer hist. Taschenbuch. VI. Folge. 4 Jhrg. 1885. p. 270—1.

dieser Staatsverfassung in sich schließt«. Dasselbe trifft auch für Frankreich zu. Auf Grund einer langjährigen Erfahrung im Verkehr mit demselben schreibt Friedrich II.: »En France, il y a un roi qui dirige chaque branche à part. C'est le ministre qui préside, soit aux finances, soit à la guerre, soit aux affaires étrangères. Mais le point de ralliement manque, et ces branches, n'étant pas réunies, divergent, et les ministres ne sont chacun occupés que des détails de leur département, sans que personne réunisse à un but fixe l'objet de leur travaux.« — Darin liegen die Schwächen angedeutet, die dieser Zeit anhaften: Ressort-Wesen der Minister und im Anschluß hieran bei der Persönlichkeit des Königs Ludwig Mangel der Oberleitung, — Cliques-Wesen in der Armee und im entsprechenden Maaß Mangel an Disciplin und Arbeitssamkeit; das sind aber auch die Schwierigkeiten für ein Verständnis dieser Zeit.

Handelte es sich für Frankreich wirklich nur um den scheinbar bescheidenen Teil österreichischen Landes, auf den sich andere Ansprüche geltend machen konnten? — Frankreich hatte seit der Erschöpfung durch den spanischen Erbfolgekrieg während einer langen Friedenszeit und durch die Erfolge des polnischen Thronfolgestreits sich zum Schiedsrichter in der Entscheidung europäischer Fragen aufgeschwungen. Bekannt ist — ob auch dem Verf.? — des Kronprinzen Friedrich von Preußen Flugschrift aus dem Jahre 1738, die darauf hinauslief, die französische Suprematie müßte gebrochen werden, vor Allem wären die Seemächte zu warnen, nicht auch noch in das Kielwasser Fleurys zu geraten. Ist es nicht, als ob der Kardinal von des jungen Prinzen Flugschrift, die im Manuskript unvorsichtigerweise an Voltaire geschickt worden war, Kenntnis bekommen hätte, wenn er an Tencin schreibt: »je sais que son [Friedrichs] système favori est que la France est trop puissante et qu'il faut travailler à l'abaisser«¹⁾.

Jetzt saß dieser Prinz nun auf dem Thron und konnte zur Verwirklichung seines »Lieblingssystems« die praktischen Maßnahmen treffen. Schon Ende November 1740 meldet Fleury an Tencin: »Il [Friedr. II.] a assemblé un corps de 30,000 h. avec un train d'artillerie, et toutes les apparences sont, qu'il veut tomber sur Bergues et Juliers«. Das schlagfertige Heer Preußens, seine übrigens weit überschätzten Schätze im Tresor: werden sie der Königin von Ungarn, Marie Theresia, und ihrem Gemahl, dem Großherzog von Toskana, zur Verfügung stehn? wird mit solcher Hilfe, trotz Baierns Ansprüche, jene auch Königin von Böhmen werden, wird dieser, der

1) Kard. Fleury an Kard. Tencin, 29. Nov. 1740: in den Auszügen der Dep. bei Hénault, *Mém.* p. 343.

ehemalige Herzog von Lothringen, auch Kaiser werden? — In Franz Stephan hat der Verf. lange nicht das gewürdigt, was die Mitglieder des damaligen französischen Conseil in ihm sahen. Friedrichs II. Bemerkungen an Camas, vom 29. Okt. 1740¹⁾ trafen vollkommen zu: »La perte que ce Prince a faite, contre son gré et d'une manière forcée, de son ancien patrimoine, lui tint trop à coeur pour qu'il ne doive songer un jour à s'en venger, et à y rentrer s'il est possible«. Aus dem Grunde, weil Frankreichs späteres System sich mit dem Kaiser Franz vertrug, nun schließen wollen, daß es schon 1740 gegangen wäre, heißt nicht Geschichte schreiben. Fleury wußte sehr gut, daß die Wunde noch nicht vernarbt war: »Ce grand-duc nous hait mortellement, par la raison que nous lui avons enlevé le patrimoine de ses pères«, schrieb er an Kardinal Tencin am 15. Dec. 1740²⁾. Auch Belle Isle hebt in seinen Memoiren diesen Grund hervor: Verf. hätte nicht nach den Worten — der französische Ministerrat hätte einstimmig sich gegen Franz von Lothringen als künftigen Kaiser erklärt, weil dieser aus persönlichem Haß es soweit treiben könnte in Lothringen einzufallen — den Satz aus diesen Memoiren zu unterdrücken brauchen »et de faire valoir bien d'autres prétentions d'autant plus dangereuses qu'elles seraient formées par un Prince très-puissant«. Belle Isle hat sich über die vermeintlich anderen Ansprüche, abgesehen von denen auf Lothringen, in einem ausführlichen Gutachten geäußert³⁾: »Würde man zulassen, daß der Großherzog von Toskana zum Kaiser gewählt werde, so würde dieser auch gar bald versuchen, . . die spanische Linie des Hauses Bourbon aus Neapel zu verjagen und die alte Allianz gegen Frankreich zu erneuern, die auch gegen den spanisch-französischen Handel gerichtet sei. Man müßte sich erinnern, daß der Großherzog sein Geschlecht von Karl d. Gr. herleite, noch im Jahre 1711 sei . . der Rechte auf Frankreich gedacht worden, die demselben daher entsprangen: auch auf Provence und Bretagne erhebe er Ansprüche«.

Gegen die Wucht solcher Befürchtungen, daß sich diesem geborenen und noch gereizter gewordenen Feinde sein persönlicher Freund, der König von Preußen, »in intimer Vereinigung mit der Großherzogin Maria Theresia« hinzugesellen könne, kam jedes andere Gefühl nicht auf, selbst nicht, daß man sich gegen irgend eine Macht schon verpflichtet hatte. Frankreichs Politik erreicht das

1) Pol. Cor. I. 78 u. 79.

2) Fleury an Tencin: in den Dep.-Auszügen bei Hénault. Mém. p. 346.

3) Ms. des Britischen Museums. — cf. Ranke S. W., 27/28. p. 382 f.

Ende ihres ersten Stadiums erst, nachdem das »Räthsel« von Friedrichs Einfall in Schlesien sich gelöst hat.

Die Ziele Frankreichs in dieser Zeit treten bei Brogie teils in den Hintergrund, teils sind sie falsch dargestellt. — Wenn vom französischen Standpunkt die Geschichte dieser Jahre geschrieben werden soll, so darf der Konflikt zwischen Maria Theresia und Friedrich II. mit nichten im Vordergrund stehn. — Es bestanden lange zwischen Frankreich und Baiern Verträge, durch welche des letzteren Ansprüche auf österreichischen Boden gesichert waren. Wir wollen nicht erörtern im Einzelnen, welchen Zweck Frankreich damit verfolgt hat, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Bundesgenossen mit nicht geringem Länderbesitz jenseits des schwäbischen und fränkischen Kreises, im Rücken der vorderösterreichischen Besitzungen zu haben. — Fleury schloß nun aber trotz dieser Verträge und ihrer Erneuerung mit der bekannten *reservatio* »unbeschadet der Rechte eines Dritten« auch mit Oestreich wegen der Garantie der pragmatischen Sanktion einen Vertrag. — Daß sich beide Verbindlichkeiten gegen Baiern und gegen Oestreich ausschlossen, that damals nichts zur Sache. Schlimmer war schon, daß Fleury, als die Erbfolge nun zur Thatsache geworden war, um die bairischen und östreichischen Bemühungen wegen Anerkennung ihrer Rechte sich herumdrückte und so zur Unklarheit der politischen Situationen das Größtmögliche beitrug. Jeder glaubte sich von ihm begünstigt und Beide waren die Dupierten. Für Fleury handelte es sich in diesem Augenblick um Etwas anderes, als um Erfüllung eingegangener Verpflichtungen. Soll das Deutsche Reich einen »starken« Kaiser bekommen, oder soll Oestreichs Macht vom Kaiserthron zurückgedrängt werden: im letzteren Fall wird den »Bourbonen« der dominierende Einfluß in Deutschland sicher zufallen. So wird für die folgenden Monate bis zum Januar 1742 der Hauptpunkt seiner politischen Agitationen die Frage der Kaiserwahl. Sie ist die Dominante für alle Tonarten und Lieder, die von französischer Seite angestimmt werden. Alle andern Verträge, Handlungen wie Unterlassungen, Verleumdungen wie Drohungen, und was sonst noch in dieser Zeit gegen die öffentliche Meinung losgelassen wird, Alles hat seinen Brennpunkt in der Kaiserwahl. — Es ist wahr, in der Handelspolitik drohete noch eine andere Frage in den englischen Begehlichkeiten bei dem spanisch-englischen Konflikt: aber hier im Westen lag noch keine Thatsache vor, wie jenseits des Rheins, mochte auch die Nachricht von einem Unternehmen auf Kartagena einen englisch-französischen Krieg in nahe Aussicht stellen.

Das »Centrum« für Frankreichs diplomatische Angriffslinie war

also nach Deutschland verlegt. Auf dem rechten und linken Flügel verhielt sich Fleury zuwartend, bis die Entscheidung in Deutschland erfolgt ist. Es muß auffallen, wie wenig Frankreich von dem Mittel einer Diversion in der Flanke von Oestreich und dessen Bundesgenossen damals Gebrauch macht, wie sehr es sich dagegen sträubt, auf dem »linken Flügel«, wie Preußen wünscht, Schweden zur Aktion gegen Rußland zu drängen; wie es auf der andern Seite vermeidet, von Südosten her durch die Türkei Unannehmlichkeiten für Oestreich heraufzubeschwören. Gleich Anfangs, in den Konferenzen des Januar 1741, hatte Belle Isle auf die Mitwirkung der Türken, des Tartarenkhans, der Schweden, der Polen und der Protestanten Ungarns hingewiesen — cf. sein Mémoire vom 22. Jan. 1741 sub No. 9 —; man hatte aber von Allem Abstand genommen. Auch aus einer Depesche Fleurys an Tencin, vom 30. Jan. 1741 ersieht man, daß an die Türken als Aktionsmittel gegen Oestreich gedacht worden ist. — Friedrich II. hat damals noch nicht an eine indirekte Hülfe von Südosten her erinnert; erst ein Jahrzehnt später suchte er durch Frankreichs Vermittelung eine Annäherung an die Türkei. — Frankreich kannte die Handhabe hier schon lange, vermied aber von hier aus Lärm zu machen. Der französische Gesandte in Konstantinopel hatte im März um Verhaltensbefehle gebeten; da Villeneuve bald abgerufen wurde, so erhielt statt seiner Castelane von Amelot unter dem 2. April die nötigen Instruktionen: Man sehe aus allem, daß es gefährlich wäre, offen gegen die Türken sich auszusprechen. Denn sie würden die Gelegenheit benutzen, um den Wiener Hof einzuschüchtern und vorteilhaftere Bedingungen zu erreichen, ohne doch die Absicht zu haben, den Krieg von Neuem anzufangen. Die Annäherungsversuche des Großveziers dürfe man sich indeß nicht den Anschein geben zu verachten; er solle also erklären, der König werde sich an den Erbstreitigkeiten in Deutschland nicht beteiligen; man sähe gern, wenn Baiern zur Kaiserkrone käme, im Uebrigen aber wäre die Situation für einen bestimmten Plan noch zu unklar¹⁾. — Und doch waren in dieser Zeit schon mit Preußen Verhandlungen eingeleitet, die ein Neutral-Bleiben zu allererst ausschlossen. Es scheint danach, als habe das französische Ministerium alle Verwickelungen vermeiden wollen, die retardierend auf den Gang der deutschen Politik hätten wirken können: Denn das war klar, sah sich Oestreich von der Türkei her bedroht, dann rief es sicher auch die Engländer und Holländer gegen Frankreich auf.

1) Copie de la lettre de Mr. Amelot, du 2 Avril 1741, reçue aux Dardanelles le 13 Mai 1741 et envoyée à Mr. de Castelane. — National-Bibl. Paris.

Frankreichs Absichten mit den Geschicken Deutschlands kleidet der Verf. mit schlecht angebrachter Ironie in die Worte: »Durch die eine Thatsache, daß die französische Politik sich verleiten ließ, ich will nicht sagen eine Partei zu ergreifen, sondern nur einen Wunsch in den Angelegenheiten Deutschlands zu äußern, sicherte sich Friedrich einen Vorteil« (I. 190). Wenn es bloß das wäre, wenn sich die Dinge wirklich so verhalten hätten, wie es bei Broglie steht, dann würde Frankreichs Politik ein ewiges Rätsel bleiben. Marschall Belle Isle schrieb nach durchgesetzter Kaiserwahl Karls VII. an Kardinal Fleury: »Eure Eminenz haben unter Ihrem ruhmreichen Ministerium ein größeres Werk unternommen und durchgeführt, als je Einer Ihrer Vorgänger seit mehreren Jahrhunderten, indem Sie Frankreichs Rivalen und Feind vernichteten und ihm zur selben Zeit die Kaiserkrone nahmen, um sie unter den Fürsten des Reiches demjenigen zu geben, der Frankreich am aufrichtigsten und treuesten zugethan ist«¹⁾.

Zuerst hatte der Tod Karls VI. den Kardinal »in ein Chaos von Geschäften gestürzt«; man hatte gefürchtet, Franz von Lothringen würde auf sich bei der Bewerbung die Stimmenmehrheit vereinigen. Da hatte man gedacht, ihm als Kandidaten nicht Baiern entgegenzustellen, sondern Sachsen. Gleich im December war Marschall Belle Isle zum Wahlgesandten für Frankfurt ernannt worden; derselbe riet, Baiern die Versprechungen früherer Verträge auch zu halten. Ins Reich geschickt, horchte er mit großer Rückhaltung der eigenen Pläne, unter Versicherungen, daß die Wahl nicht beeinflußt werden sollte, an allen Höfen herum, die für die Kaiserwahl von Wichtigkeit waren. Die Geneigtheit des Kardinals für Sachsen und des letzteren eigene Wünsche nach der Kaiserkrone erzeugten die mannigfaltigsten Verwickelungen, zu deren Beseitigung durch feste Erklärungen Fleury am allerwenigsten beigetragen hat. Diese Windungen und Wandlungen der französischen Politik in der Wahlfrage an den verschiedenen kurfürstlichen Höfen kommen beim Verf. nicht zur Geltung; ebensowenig die Unschlüssigkeiten Frankreichs, zuerst wie es sich gegen Baiern verhalten soll, die Hinneigung zu Sachsen ganz und gar nicht, ebensowenig sein Wandel im Benehmen gegen Hannover, das im Neutralitätsvertrag von Sept. 41 mehr als rücksichtsvoll behandelt wird. — Und alle Teile sind doch notwendig, wenn wir Frankreichs »Wünsche in den Angelegenheiten Deutschlands« begreifen wollen: was nützt uns eine so ausführliche Darstellung, wie sie Broglie bringt, wenn doch die Unvollständigkeit

1) Belle Isle an Fleury 24. Jan. 1742. — Belle Isle Mem. IV. p. 6. 7.

aus allen Fugen herausblickt; wir wollen uns doch nicht an schönen Perioden und ausgefeiltem Styl nur ergötzen, wir wollen auch die Vergangenheit begreifen lernen, und wenn es noch so tieftraurige Einblicke in die Verkommenheit der staatlichen Einrichtungen Deutschlands uns kosten sollte.

Die allgemeine Politik Frankreichs gegen Deutschland, erschlossen sich die Zeitgenossen Fleurys aus seinen Handlungen, geht dahin, jenseits des Rheins keine dominierende Macht heraufkommen zu lassen; man vermutete, daß Frankreich speciell 4 Mächte sich gegenseitig in Balance wollte halten lassen. Für die erstere Ansicht — Ziel Frankreichs ist Machtlosigkeit Deutschlands — dürfte ein höchst interessanter Beleg sich in den Memoiren des Marschall Belle Isle finden, des Mannes, der eine der wichtigsten politischen Missionen von Versailles aus nach Deutschland angetreten hat. Derselbe verfolgt in seinen Memoiren die diplomatischen Verhandlungen in Frankfurt bis Ende Okt. 1741 und schickt sich nach einem kurzen Ueberblick über die Lage der übrigen Mächte Europas an, die kriegerischen Ereignisse seit dem Ende Juli nachzuholen: dort heißt es »il ne s'agissait donc que d'agir avec vigueur dans *l'Empire pour le forcer à ne point s'écarter du rôle humiliant que nous lui faisons jouer*, en un mot pour contenir toutes les puissances ennemies«.

Für die zweite Ansicht, von der Balance der vier Mächte in Deutschland, ist entscheidend, ob Frankreich wirklich die Absicht gehabt hat, Oestreich die Wunden beizubringen, an denen es sich verbluten mußte. Die Verpflichtungen dazu hatte es übernommen; das Ende Oestreichs schien auch gekommen, als die bairisch-französischen Truppen, bei denen sich der preußische G.F.M. Schmettau befand, im Herbst 1741 auf Wien in Anmarsch waren: der Vorstoß auf die fast wehrlose Hauptstadt hätte den Feldzug kurz beenden können. Da schwenkten plötzlich die Kolonnen vom Wege auf Wien ab, nach Böhmen zu: den Grund hat man in vielen Dingen gesucht; selbst dem Kurfürsten Karl Albert hat man Motive untergeschoben, trotzdem er nur der passive Teil dabei war (Heigel p. 203). Es ist nachgewiesen worden, daß der Wandel des Feldzugsplans auf die wiederholten Weisungen Belle Isles erst eingetreten ist. Aber den politischen Grund hat man bisher nur vermutet; der entscheidende Beleg für denselben findet sich im Brief Belle Isles an Mortagne, vom 27. Sept. 1741. Daraus teilt der erstere folgende Stelle mit: »je ne pensais pas qu'il convint de faire avancer la personne de l'Electeur et les drapeaux du Roy jusqu'à Moelk pour ensuite les faire revenir sur leurs pas, que *cette manoeuvre* serait sûrement prise en mauvaise part, et serait capable de redonner du courage aux

Autrichiens consternés, qu'elle *pourrait avoir son utilité, s'il était question de déplacer un ennemi et de lui faire prendre le change, mais qu'on n'était pas dans le cas*¹⁾.

Also zwei Ziele verfolgt Frankreich, nachdem es sich des gefährlichsten Reichsfürsten durch den Vertrag vom 5. Juni versichert hat: Oestreich muß die Kaiserkrone verlieren; es wird auch um Gebietsteile ärmer gemacht werden; aber man wird es nicht ganz herunter drücken, wenn auch Teilungsverträge, Verpflichtungen, Versprechungen dazu eingegangen sind. — Deutschland aber, ohne einen Kaiser mit genügender Hausmacht, ist dem Einflusse Frankreichs zu unterwerfen; es wird dann aber dafür zu sorgen sein, daß es sich »aus der erniedrigenden Rolle« nicht erhebt.

Heißt das beim Verf. einen »Wunsch in den Angelegenheiten Deutschlands« äußern? — Es wird mir im entferntesten nicht einfallen, aus solchen Thatsachen Waffen gegen das Frankreich von heute zu schmieden. Sorgen wir wenigstens dafür, daß unser westlicher Nachbar nicht wieder Gelegenheit findet, »innere Zwistigkeiten Deutschlands« (I. 263) in der Weise wie im 18. Jahrhundert auszubeuten: dann wird der Friede schon bestehn bleiben.

Merkwürdig erscheint in jener Zeit nur der Umstand, daß Frankreich diese seine Ziele nicht anders, nicht herrscher, gebietender verfolgt. — Broglie versichert zwar, daß dem Kurfürsten von Trier der Angstschweiß von der Stirn getropft sei (I. 281), als er sich dem Marschall Belle Isle, »dem lebenden Vertreter seines gefürchteten Nachbars«, des Königs von Frankreich, gegenüber gesehen habe. Nichts als Rhetorenkniff, denn auf der nächsten Seite gibt er ja den natürlichen Grund an. — Broglie versichert zwar weiter (I. 297), in Mainz sei Belle Isle direkt auf das Hindernis losgegangen, habe den Neffen des Kurfürsten einfach kommen lassen und ihm die Alternative gestellt: entweder du nimmst von Frankreich die Bestechungssumme an, wie sie dir Oestreich angeboten hat, oder im Fall eines Krieges wird der König es dir gedenken; — aber wir wissen auch aus Belle Isles Memoiren, daß die Sache lange nicht so einfach war. Es wäre eine gefährliche Dreistigkeit gewesen, wenn Belle Isle dem Grafen Eltz versprochen hätte, »wohl ebenso diskret« als Oestreich über die Bestechungssumme zu sein (298); in Wirklichkeit hat er »größere« Diskretion zugesagt. Wenn Belle Isle so hereingepolttert wäre in die Verhandlungen am Mainzer Hof, wie der Verf. angibt, dann wäre wahrscheinlich der Aufenthalt ein recht kurzer gewesen. Hier hieß es »sehr leise auftreten«, beobachten, Anhänger gewinnen, wo der österreichische Gesandte Colloredo ein gefährlicher

1) Nat. Bibl. Paris: Belle Isle, Mem. II. 574 f.

Gegner war; bei alledem glaubte Belle Isle sich nicht beeilen zu dürfen. Am 25. März war er in Mainz angekommen; erst zwei Tage vor seiner Abreise nach Sachsen, erst am 7. April konnte er sich entschließen die Sache mit dem Neffen des Kurfürsten in Fluß zu bringen¹⁾. Die Konferenz selbst lenkte nur mit großen Umschweifen auf den Kernpunkt hin. Aber noch am 8. April mußte Belle Isle von Neuem auf seine Anerbietungen zurückkommen. — Also so einfach, wie Broglie die Sache sich vorstellt, ist sie nicht gewesen. Er hätte, statt Friedrichs II. Darstellung der Weltlage i. J. 1740 einfach zu rekapitulieren, sich in den französischen Berichten umsehen sollen, wie in denen sich die Zustände des Deutschen Reiches abgesehen fanden: wie sehen das französische Ministerium und seine Delegierten in Deutschland die Wirrsale von Staaten und Zuständen jenseits des Rheines an. War das keine dankbarere Aufgabe für den Verf., als ein Auszug aus einem Kapitel der hist. de mon temps?

Man glaube keineswegs, daß die Schwäche Deutschlands in Frankreich unterschätzt worden ist. Das französische Ministerium rechnete, was wir uns kaum vorstellen können, einmal recht sehr mit der öffentlichen Meinung in Deutschland, und sodann fürchtete man nicht wenig den eingewurzelten Einfluß Oestreichs namentlich in den westlichen Teilen. Neben einem Reichskrieg fürchtete man besonders eine Association der vorderen Kreise. »Alle diese Sorten von Associationen, sagt Belle Isle (Mem. I. 76), sind immer das Vorspiel von Kriegen gewesen«. Oestreich hat sich angelegen sein lassen bei jedem wichtigen Vorfall solche Associationen zu erneuern. — Jetzt nun, in einem schlechten Gewissen über die Brandschatzungen Süddeutschlands während der Feldzüge 1733—35 — wie sollte Broglie auf solche Dinge eingehn? — fürchtete man eine solche Kreisassociation, sobald etwa das Gerücht laut werden sollte, es würden französische Truppen in's Reich kommen. Man sorgte dafür, daß in den Zeitungen bekannt wurde, die französischen Truppen würden Alles baar bezahlen, würden die strengste Mannszucht halten — aber wie haben sie nachher in Böhmen gewirtschaftet! —; es verstand keiner besser als Belle Isle auf solchem Wege unter der Hand zu wirken. Selbst die glänzende Feier des Ludwigs-Festes in Frankfurt a. M. mußte dazu dienen, Stimmung für Frankreich zu machen. 25—30 Meilen im Umkreis wurden die Notabilitäten dazu geladen. Belle Isle erzählt dann weiter [Mem. I. 740]: »un des premiers bons effets de cette assemblée [beim Ludwigsfest] fut d'y divulguer avec plus de précision et de circonstances l'extrême sa-

1) Schon der Umfang der Erzählung bei Belle Isle Mem. I. p. 171—184 könnte Broglies Darstellung widerlegen.

gesse et discipline des troupes du Roy dans leur marche«. — Damit dürften alle die veröffentlichten Briefe über die gute Haltung der Truppen ihren eigentümlichen Beigeschmack erhalten.

Noch eine Stelle aus einem Brief Belle Isles an Amelot, vom 6. Juni 1741, will ich für diesen Punkt heranziehen: der Marschall teilt darin mit, daß die Augmentation des schwäbischen Kreises am 1. Juli komplett sein soll, daß im fränkischen Kreis der Wiener Hof für den gleichen Zweck arbeite. Wäre erst eine französische Armee im Reich, so würden sich sofort Associationen bilden, wenn diese französische Armee nicht im Stande wäre durch ihre Stärke und ihre Erfolge zu imponieren. Würde Wien mit seinen alten, erprobten Mitteln aber erst Associationen erreichen, dann »nous éprouverions dans cette occasion ce que l'expérience nous a déjà fait voir tant de fois, que nous prenons toujours à l'ouverture d'une guerre l'Allemagne au dépourvû, mais que dans la suite c'est une hydre, d'où il sort des troupes de toutes parts et dont à la longue les ressources sont infinies« (Mem. I. 382--396). — Wie oft ist es dem Auslande gelungen, zwischen die »geharnischten Männer« das Steinchen der Zwietracht zu werfen.

So ungefähr dürften Frankreichs damalige »Wünsche« rücksichtlich Deutschlands, aber auch seine Befürchtungen gegenüber von Broglies Ausführungen und Weglassungen darzustellen sein. — Bezeichnend sind in dieser Richtung noch die Mittel und Wege, wie Frankreich kurz vor und nach der Kaiserwahl dafür sorgt, daß der Kaiser aus dem bairischen Hause auch die richtigen Diener im Rate fände. Selbst an die Gewinnung eines Oestreichers wie Bartenstein hat man gedacht. Konnte man es Frankreich verdenken, wenn es für Bestechungskosten, die es im Reiche ausgestreut, um zum Ziel zu kommen, auch dauernden Nutzen nach erfolgter Wahl zu ziehen suchte: nun mußte Karl VII. auch in Frankreichs Banden festgehalten bleiben. Wir ersparen uns eine Darlegung auf die Stelle, wo wir bei der Geschichte des Jahres 1743 später sehen werden, wie der Kaiser sich selbständig zu machen sucht.

Wir haben bis jetzt zurückgehalten, über die »Anklageakte« gegen die Person und Politik Friedrichs II., wie sie der Herzog v. Broglie erhoben hat, und ihre historische Berechtigung uns zu äußern; wir wollten erst das Werk als wissenschaftliche Leistung charakterisieren. Wir wissen nicht, ob in Etwas durch unsere Ausführungen das wissenschaftliche Gewicht des Buches erleichtert worden ist. Trotz anderer Mängel würden seine Behauptungen gegen Friedrich II. doch noch der Prüfung wert sein, schon um des Glaubens willen, den sie bis jetzt gefunden haben. Die Frage stellt

sich nach Broglies Behauptungen für uns so: hat König Friedrich, der mit Frankreich sich verbündet hat, ohne Veranlassung und ohne Grund seinen Verpflichtungen sich zu entziehen gesucht?

Vorher sei noch kurz berührt, was der Verf. über den angeblichen Mordanschlag auf den König von Preußen (Frühjahr 1741: I. 218) sagt: »Niemand maß der lächerlichen Verleumdung den geringsten Glauben bei«. Verf. ignoriert auch hier die ganze Litteratur, die darüber vorliegt, auch die völkerrechtliche Seite an dem Vorfall. Abgesehen von allen faktischen Unterlagen für Friedrichs Appell an das Rechtsgefühl der Gesellschaft und der Staatsregierungen: Thatsache ist jedenfalls einmal, daß man österreichischerseits die feste Absicht gehabt hat »des Königs Person oder Eskorte etwas beizubringen«, so lauten die eigenen Worte des Obersten Lentulus an General Neipperg, 28. Febr. 1741 [Arneht I. 385]; Thatsache ist aber weiter, daß bei Weitem nicht in dem Umfange, wie Broglie angibt, Mistrauen in die Worte Friedrichs gesetzt worden ist. Daß in österreichischen Kreisen die Behauptung des Königs von Preußen nicht geglaubt worden ist, braucht uns doch wahrhaftig Broglie nicht erst zu sagen. Hat man in französischen Kreisen, nach dem Bekanntwerden der Nachricht, wirklich sich so unglaublich geäußert, so mag Verf. doch die Gefälligkeit haben und uns die unmittelbar gleichzeitigen Berichte als Belege für seine höchst apodiktische Behauptung nicht vorenthalten. Bis dahin bleibt letztere eine Insinuation, die nur den Zweck haben kann, den Glauben der Zeitgenossen an die Worte eines Königs von Preußen als gleich null hinzustellen. Behauptungen solcher Art aufstellen, ohne daß er selbst an sie mit voller Ueberzeugung glaubt, würde Friedrichs Charakter auf ein Niveau herabdrücken, daß er nicht verdiente in der Geschichte »der Große« zu heißen. — Auf das Fehlen von Aeußerungen des »Nicht-Glaubens an die Worte Friedrichs« will ich wenigstens mit 2 Beispielen hinweisen. Der auswärtige Minister Frankreichs schreibt an seinen Gesandten in Konstantinopel, unter dem 2. April 1741: »on est cependant à la veille de voir les dissensions s'échauffer davantage, le Roi de Prusse prétend avoir découvert un complot formé par la cour de Vienne, pour le faire assassiner, et il a envoyé dans toutes les cours de l'Europe un rescrit pour faire notifier cet attentat, je joins ici une copie de ce rescrit, vous jugez bien que désormais les cours de Berlin et de Vienne doivent être irréconciliables« ¹⁾. Ich finde kein Wort des Spottes, des Unglaubens über eine »so lächerliche Verleumdung«. Man baut auf

1) National-Bibl. Paris: Copie de la lettre de Mr. Amelot . . . à Mr. de Castelane.

die entstehende Entfremdung der Höfe von Berlin und Wien. — Ein anderer Beleg über den Eindruck, den Friedrichs Kundgebung gemacht hat, findet sich bei Belle Isle: in seiner Audienz am Koblenzer Hof, am 18. März Abends. kam das Gespräch auch auf diesen Punkt: »l'Electeur me parla de l'écrit du roi de Prusse au sujet des assassins apostés contre lui par le Grand-Duc, dont il n'avait point eucore eu de copie, je lui montrai celle que j'avais prise sur l'original que M. Danckelmann avait remis à M. Blondel. — Ce Prince en fut fort surpris et chercha à excuser le Grand-Duc pour lequel il avait de la peine à cacher son dévouement«. — Hier also gar positive Entschuldigungen für den »lächerlich verleumdeten« Großherzog. — In Belle Isles Memoiren findet sich nichts, was dem Verf. hätte zu seiner Behauptung Anlaß geben können.

Die Hauptpunkte des Broglieschen Buches sind die Allianz Frankreichs mit Preußen: sofort nach Schluß derselben suche sich Friedrich ihr zu entziehen, — die Klein-Schnelleendorfer Konvention: Frankreich habe Alles gethan, um einen so schönen Verrat Friedrichs nicht nötig zu machen, — die Mährische Expedition: der Marschall Broglie habe sich hier vollkommen korrekt benommen, Friedrich vollkommen inkorrekt, — der Abfall Friedrichs II. im Frieden von 1742: nicht ein leiser Schein von Berechtigung könne aus Frankreichs Benehmen für den König von Preußen hergenommen werden.

Noch Manches andere könnte uns interessieren, stoßen wir mit unserer Untersuchung auf diese Kernpunkte. —

Aus Friedrichs politischen Korrespondenzen ist jetzt zur Gänze bekannt, daß der König ein so klarer Politiker — Verf. meint freilich das Gegenteil — in der Berücksichtigung der Sachlagen gewesen ist, daß er unter seinen Zeitgenossen schwerlich einen Rivalen gehabt hat. So um die Sache selbst besorgt ist er gewesen, daß er im Allgemeinen leere Demonstrationen mit Verträgen und Verhandlungen verachtete; gerade in diesen Punkten war er das Gegenteil der alten französischen Diplomaten vom Schlage Fleurys. Das »*toujours en vedette, les oreilles dressées, pour veiller sur leurs voisins, et prêts à se défendre d'un jour à l'autre contre les projets pernicieux de leurs ennemis*«, das er seinen Nachfolgern auf dem Thron ans Herz legt, hat er selbst unaufhörlich seine Richtschnur sein lassen. Mit schönen Worten ließ er sich nicht abpeisen, wenn er auch Versicherungen mehr als einmal zu eigenem Schaden Glauben geschenkt hat: gerade darin war die damalige französische Diplomatie Meisterin. Friedrich wußte, daß seine Macht für Frankreich mindestens derselbe wichtige Faktor bei den politischen Berechnungen

war, wie in seinen eigenen die Macht Frankreichs. — Das Schwanken der diplomatischen Anknüpfungen und Verhandlungen lassen wir unberührt. Nur hervorgehoben sei, daß Friedrich gleich vom ersten Anfang der Verhandlungen an, die zum Vertrag führen sollten und schließlich führten (5. Juni 41), der französischen Regierung darüber nicht den geringsten Zweifel gelassen hat, daß es ihm um praktische Hülfe zu thun sei. Man hat das in Versailles auch stets in Erinnerung behalten, wenn man's auch nach außen hin nicht wollte wissen lassen. Die beauftragten französischen Diplomaten, der ständige Gesandte M^{is} v. Valory und der außerordentliche Gesandte Marschall Belle Isle, waren von ihrer Regierung ermächtigt, wie aus den Akten des Berliner Archivs zu ersehen ist, rücksichtlich einer wirksamen Unterstützung seitens Frankreichs bindende Erklärungen abzugeben.

Erinnern wir uns der Streitkräfte, die Frankreich nach den im höchsten Grade kompetenten Urteil Cam. Roussets Anfang 1741 hatte: 120,000 i. Summa. Ende 1740 war vom Kardinal Fleury noch gesagt worden, Frankreich würde nicht um einen Mann seine Truppen vermehren. — Die Konferenzen in Berlin (Dec. und Jan.), in Schweidnitz (März) und im Feldlager in Schlesien (Ende April 1741) hatten trotz Belle Isles Reise keinen Erfolg gehabt: der letztere versicherte, der schwerste Vorwurf, der ihm hätte gemacht werden können, sei der gewesen, Frankreich sei nicht getüftet: und leider wäre derselbe gerechtfertigt. — Nach Belle Isles Abreise reichte Valory am 9. Mai 1741 eine Denkschrift ein, in welcher Friedrich daran erinnert wurde, daß die Seemächte, Sachsen und Rußland keine genügende Garantie für Preußen wären; Friedrich müßte eine Macht suchen, die ein gleiches Interesse mit ihm habe und die niemals ein Interesse haben könne, das preußische Haus zu erniedrigen: eine solche sei Frankreich. Was könne er von ihm hoffen: folgt nun eine Berechnung der beiderseitigen Streitkräfte: unter diesen würden 40,000 M. französische Truppen in Baiern, 60,000 M. französische Truppen gegen Holland, 40,000 M. französische Truppen in Diversion gegen Hannover zu Friedrichs Gunsten eingreifen. In Summa also: 140,000 M. französische Truppen würden sich für Friedrich in Bewegung setzen: vorhanden waren augenblicklich aber nur in ganz Frankreich 120,000. »V. Maj., fährt Valory fort, fait la réflexion que tout cela se peut que le projet paraît sûr, qu'elle y doit trouver tous ses avantages, mais que tout n'est pas prêt, et qu'avant que toutes ces forces soient en mouvement et en état d'agir efficacement, elle se trouvera accablée par l'armée combinée et la Prusse sera dévastée par les Russes«. Im Juli aber

frühestens könnten die Feinde eingreifen: und so lange würde sich Friedrich selbst halten; » . . . l'instant qui suivra la signature du traité, sera celui des efforts les plus considérables que fera le Roi mon maître, pour être en état de procurer de puissants secours« ¹⁾ — Jetzt war am 5. Juni der Vertrag zu Stande gekommen, die französische Ratifikation am 14. Juni erfolgt: wie kam Frankreich seinen Verpflichtungen nach?

In einem »Mémoire vom 14. Juli 1741«, das Marschall Belle Isle für Fleury ausarbeitete, nach Abschluß der Juli-Konferenzen des französischen Ministeriums, findet sich über die militärische Bereitschaft Frankreichs die Bemerkung: »Nach der beifolgenden Berechnung der Stärke der Infanterie läßt sich dies Projekt ohne Schwierigkeiten ausführen, wenn, wie man es versprochen hat, die Augmentation der Kavallerie und der Dragoner sofort vorgenommen wird und wenn man nicht ebenso verfährt, wie man es mit der Augmentation der Infanterie gemacht hat, die für den 1. Januar angesetzt war und erst seit 14 Tagen wirklich anbefohlen worden ist«. — Das gibt also als wirklichen Anfangstermin der Aushebungen für die Armee, die ins Feld rücken soll, den 1. Juli. Es waren da bereits 3 Wochen verflossen, wo nichts geschehen war. — Ja, wäre es nur das: in dieser Zeit machte sich die französische Regierung noch weit schlimmerer Dinge schuldig. Sehen wir einmal zurück bis auf den Anfang Juni.

Am 6. Juni 1741 schreibt Belle Isle, der sich damals am bairischen Hof aufhielt, an Amelot: er glaube, man müsse keinen Augenblick mehr verlieren, um sich über das, was den Kurfürsten von Baiern angienge, schlüssig zu werden; es sei schon zu viel Zeit verloren. Dann fährt er fort: »il n'est désormais pas possible, en ne perdant pas un seul jour, que l'armée du Roi joigne celle de l'Electeur et soit en état d'entrer en action avant le 15 octobre . . . Voilà donc, M^r, une première question à décider au conseil du Roi, s'il convient aux intérêts de Sa Majesté . . . d'envoyer à l'Electeur une armée. Si ce premier point est une fois décidé pour l'affirmative, je pense . . .« Ist es möglich, daß jetzt erst diese Punkte in Versailles entschieden werden sollen, wo die Unterzeichnung des bindenden Vertrages mit Preußen in Breslau bereits gestern stattgefunden haben? Also jetzt beraten, ob man überhaupt nach Baiern eine Armee schicken soll, für die man sich längst verpflichtet hat. Und welcher früheste Termin ist dabei angenommen, wo der Tanz in Oestreich wirklich losgehn kann! — da mag Friedrich zusehen, wie er allein fertig wird. — Aber Belle Isle ist ja nicht die Regie-

1) Berliner Archiv.

rung, die gewiß nicht so denkt. — Nein, so nicht; aber viel schlimmer noch. Ein wahres Kabinettsbild entrollt sich vor unsern Blicken in Amelots Antworten für Belle Isle. Am 18. Juni entschuldigt sich derselbe zunächst, nicht antworten zu können, »parce que tous les ministres étoient dispersés depuis huit jours«. »Später wurde die Verzögerung, sagt Belle Isle unmutig, der Ausdehnung und Wichtigkeit meiner Depeschen zugeschoben«. — Jetzt also, wo die Entscheidung im Feldlager von Schlesien gefallen ist, wo der junge König unruhig auf die Folgen des Vertrages wartet, er, dem man monatelang immer wieder gesagt hat, daß man gern mit ihm abschließen: jetzt ist in Versailles das Conseil nicht zusammenzubringen? — Noch merkwürdiger ist Amelots Depesche an Belle Isle vom 21. Juni [I. 473–81]: ». . . le traité [mit Preußen] est signé, la base du système est établie, il ne s'agit plus que de l'affermir sans rien omettre, ni rien précipiter. Rien n'est mieux pensé que le plan de campagne . . . et si la saison étoit moins avancée, le Roy n'hésiterait pas à l'adopter en entier . . . malheureusement l'irrésolution du Roy de Prusse a obligé de tout suspendre jusqu'à ce qu'on fut certain du parti que ce prince prendrait; . . . il n'est plus possible aujourd'hui d'espérer de remplir les vues que vous proposez; songez que nous sommes au 21 juin, qu'il n'y a encore nulles dispositions de faites, qu'il faut au moins 3 mois avant qu'un aussi gros corps d'armée . . . puisse . . . passer le Rhin«, die Länge des Weges bis Prag [nicht Wien!], Ende Nov. würde da sein, ehe man an die Belagerung denken könne: die Rekruten würden schwerlich die Strapazen erdulden . . . »Vous conviendrez que nécessité n'ayant point de loi, on se voit forcé, quoiqu'à regret, de renoncer pour cette année à un projet . . . S. Em. attend donc . . . , que vous lui proposiez un autre arrangement plus conforme à la situation . . . , qui ne semble pas pouvoir comporter d'autre projet pour cette année que de prendre des quartiers d'hiver soit en Bohême, soit dans la Haute Autriche . . . En attendant, S. M. a donné ses ordres pour faire passer au plutôt 20,000 ou 25,000 h. en Bavière, parmi lesquels il y aura 6,000 h. de cavalerie avec 30 pièces d'artillerie de camp. . . . Les engagements qui ont été pris avec le Roi de Prusse demandent qu'on fasse une diversion en sa faveur, S. M. y a déjà satisfait en partie, en faisant mouvoir la Suède, . . . il ne s'agit donc plus que de l'Electeur de Bavière, . . . le secours que le Roy se propose de lui envoyer, serait peut-être trop tardif pour remplir les désirs du Roy de Prusse, il est donc nécessaire de le mettre en état de commencer à agir tout seul, . . . pour cet effet S. M. a donné ses ordres pour faire payer à ce Prince 1 million compte des subsi-

des dont on conviendra, je viens d'en expédier l'ordonnance . . . Marmontel en remettra le montant incessamment à M. le P^o de Grimberghen . . . Der König wolle ihm gern die jährlichen Subsidien von 200,000 Thlr. auf 2 Mill. erhöhen, und dieselben mit dem letzten 1. Januar anfangen lassen »et si S. A. E. veut envoyer ses pouvoirs à M^r . . . Grimberghen, S. M. m'autorisera à signer le traité suivant les conditions dont on conviendra; en attendant S. M. veut bien lui faire payer un million d'avance«; . . . außer den 20—25,000 M. für Baiern gedenke Frankreich an der Mosel noch 30,000 im Lager aufzustellen, pour protéger les états du Roy de Prusse . . . Il [Friedrich] ne peut avoir aucun reproche à vous faire sur le manque d'exécution des paroles«.

Ist es nicht ein wahrer Hohn, angesichts solches Schriftstückes von preußischer Vertragsbrüchigkeit zu reden: »Wenn Ihr mir nicht haltet, was Ihr versprochen habt, sagt Friedrich dem französischen Gesandten, so erkläre ich von vornherein den Vertrag für null und nichtig« — Hat man französischerseits ihn gehalten; hat man geleistet, was man zu thun wiederholt versprochen hat, was man zu thun verpflichtet ist? Nein. — Belle Isles Bemerkungen zu dem Brief lauten so [Mem. I. 481. 484]: »Quelle foule de réflexions ne présente point à l'esprit la lecture de cette dépêche . . . l'on s'excuse sur l'irrésolution du Roy de Prusse, c'était la nôtre, comme on l'a vû, qui causait celle de ce Prince et après tout qu'est-ce que cette irrésolution avait de commun, cette irrésolution fût-elle un prétexte légitime avec la nécessité indispensable où nous étions d'augmenter notre infanterie et notre cavalerie«. Was hinderte den Kriegsminister an der Grenze die nötigen Vorbereitungen zu treffen? — An anderer Stelle: »De quels commentaires ne serait point susceptible une dépêche remplie d'autant de contradictions, à voir une pareille conduite, que peut-on penser, si ce n'est qu'elle est de gens qui ne cherchaient qu'à amuser l'Electeur de Bavière, incapables de prendre une résolution, et qui s'étaient flattés que jamais le Roy de Prusse ne s'allierait avec nous [!], et qu'ainsi ils ne seraient jamais réduits à en venir à exécuter ce qu'ils promettaient«.

Nun die Truppenzahl für Baiern: — der Kriegsminister Bréteuil schreibt am 21. Juni an Belle Isle, er könne sich das letzte Mal bei Angabe der Zahl in der Eile verschrieben haben, »je vois qu'on ne peut compter décidément que sur un corps de 22,000 h.«. — Was war aus Frankreichs Versprechungen geworden? 40,000 M. waren für Baiern versprochen: die Hälfte der versprochenen Mannschaften sollten aufbrechen. Von den übrigen 100,000, die man versprochen, die Anfang Juli mit eingreifen sollten, war noch kein

Drittel — an die Grenze designiert: vom Zug bis zur Weser keine Rede mehr. Wenn Friedrich II. nicht den schönen Worten der französischen Diplomaten allzugroßes Vertrauen geschenkt hätte, weil ein Vertrag ja vorausgegangen war: hier hätte er wohl Grund gehabt, sich für ledig aller weiteren Verpflichtungen zu erklären. — Hören wir, womit Belle Isle seine Reflexionen schließt: »Mais c'était des actions qu'il fallait à ce Prince, et non pas des paroles, et s'il eût su à quoi on réduisait les troupes destinées pour agir en Bohême et en Autriche, il eût encore bien plus crié qu'on le trompait sur tous les points«. [Mem. Belle Isle. I. 515].

Daß »die Gerüchte aus dem preußischen Lager« (I. 353) über Frankreich, mit ihm ließe sich nichts anfangen u. s. w., nur zu dem Zweck verbreitet wurden, um den wirklichen Abschluß zwischen Preußen und Frankreich zu verdunkeln, ist uns zwar ausdrücklich bezeugt, aber Broglie deutelt sich die Sache so zurecht: daraus könne heute noch Jeder deutlich sehen, wie unehrlich Friedrich in den Vertrag gewilligt. — Jedem kann es bei solcher Sachlage überlassen bleiben, ob er gegenüber den obigen Zeugnissen mit dem Verf. von »neuen Forderungen« (350. 355), von ausschweifenden Forderungen«, von »Vorwänden zum Vertragsbruch« (357), von »Phantasien« Friedrichs (355), die unerfüllbar waren (358), noch fernerhin wird sprechen wollen. — Jedenfalls steht nach dem hier Vorliegenden nun soviel fest, daß Frankreich nach der Ratifikation des französisch-preußischen Vertrages geschwankt hat, ja vielleicht schon fest entschlossen gewesen ist, die Bedingungen desselben nicht voll zu erfüllen. Es gehörten in den folgenden Wochen in den officiellen Schreiben Belle Isles an den König Friedrich noch manche Lügen dazu, um dem Alliierten den wirklichen Sachverhalt mit den rosigsten Farben zu verdecken: Der gute Glaube Friedrichs in die französischen Versicherungen, die glatte Gefälligkeit und verstellte Empfindlichkeit der französischen Diplomatie hat über die erste Krise hinausgeholfen. —

Wie treu und für die Interessen des verbündeten Frankreichs bedacht, wie offen über seine eigenen Ziele und Wünsche sich Friedrich dem Vertreter der französischen Regierung gegenüber gerade in diesen Tagen ausgesprochen hat, zeigen Valorys Berichte vom 1. Juli auf's schlagendste. Der eine derselben, an Belle Isle, ist schon durch Ranke veröffentlicht (S. W. 27/28. p. 590 f.); der andere, an Amelot, deckt sich in großen Partien mit jenem wörtlich, hat aber außerdem noch Sätze, die für das Verständnis auch der politischen Auffassung, nicht bloß der militärischen, des Königs Friedrich mir wichtig scheinen. Es sind das folgende 3 Absätze: »Il y

a 3 points sur lesquels il faut réfléchir, et à l'exécution desquels je mets le prix de ma constance inébranlable dans mes engagements. Le premier est que le Roi votre maître agisse de toutes ses forces cette année et promptement, . . . — Si le Roi votre maître aide puissamment l'Electeur de Bavière et qu'il fasse entrer une armée en Allemagne, qui hiverne en Bohême, ce sera une affaire de 6 mois, au plus d'une année, mais s'il ne fait cela, il perdra son crédit en Empire, et les Anglais prendront cette supériorité à laquelle ils aspirent et qui leur serait adjugée si cette gloire était remise aux suffrages de la plus grande partie des princes d'Allemagne; croyez, continua-t-il, que je ne vous dis pas tout cela sans connaissance de cause. En un mot voilà mes 3 articles. — Vous devez convenir que ces conditions sont tirées de ses [des Königs von Frankreich] véritables intérêts. Il ne laissera plus aucune ressource à la maison d'Autriche, il établira son crédit sans concurrence dans l'Europe, et fera une guerre courte qui ne peut qu'être suivie de succès dans la circonstance présente, où vous ne trouverez que peu ou point d'opposition. Il ne sera pas de même si vous laissez respirer la maison d'Autriche et ses alliés, et la France dans ce cas court risque d'avoir une guerre longue, et dont les succès peuvent devenir douteux . . . mandez tout ce que je vous dis, à M^r le Cardinal«. —

Nebenbei sei zweierlei bemerkt: den großen, weitreichenden politischen Blick des jungen Königs wird man hier in gleichem Maaße, wie seine Aufrichtigkeit bewundern müssen. Die Resultate der Kämpfe Frankreichs bis herab zum Aachener Frieden (1748) sind hier schon angedeutet; es ist Alles eingetroffen, was Friedrich einem zaudernden Frankreich in Aussicht stellt. — Es ist möglich, daß Belle Isle mit auf Grund dieses Berichtes nach Paris abgereist ist, wo dann die Konferenzen stattfanden, welche ein Wendepunkt in den bisherigen Verwickelungen, der Ausgangspunkt des österreichischen Erbfolgekrieges geworden sind. Diese so wichtigen Konferenzen am 11., 12., 13. Juli — also nicht bloß die vom 12. ist zu berücksichtigen, wie bisher allgemein gethan worden ist, — sind vom Verf. ganz unzureichend zur Darstellung gebracht. Wollte ich auf sie und die militärischen Ereignisse der folgenden Monate eingehn, so müßte das ein anderes 4. Kapitel abgeben. —

Die zweite Hauptklage gegen Friedrich II. ist das Klein-Schnelendorfer Abkommen, das nach des Königs eigenem Geständnis ihm sehr geschadet hat. Soll ich nun herkommen und ihn weißwaschen wollen, wo er sich selbst für einen Mohren gibt? — Eins kann ich wohl von einem Historiker, der die Sache zu schildern unternimmt, wie sie entstanden und wie sie psychologisch zu erklären ist, ver-

langen, daß er anders als Broglie verfährt. — Fünf Momente müssen dargelegt werden: wie waren Frankreichs Verhandlungen mit Oestreich und mit dem Großherzog in den Monaten Juli bis Oktober, — wie waren Frankreichs Beziehungen zu Sachsen, — wie diejenigen zu Hannover für dieselbe Zeit, — wie unterstützte Frankreich Baiern in dem aufgenommenen Feldzug, und der 5. und wichtigste Punkt: was hat Frankreich davon an Friedrich II. mitgeteilt, resp. was hat dieser darüber aus andern Quellen erfahren und so befürchten müssen? Erst wenn Broglie die Materialien hierfür uns in ausreichendem Maße beibringt, daß Frankreich in korrektester Weise den Stipulationen des Vertrages vom 5. Juni nachgelebt hat, erst dann kann ich ihn für berechtigt halten, nachdem er seine Pflicht als Historiker gethan, auch als moralisch besserer Mensch gegen den König den ersten Stein zu erheben. Er gibt uns ja eine so schöne Definition des Wortes »Verrath«, wie sie in allen Sprachen und Ländern der Erde gültig sei, daß es sich wohl verlohnt hätte, einmal bei Frankreich, dem einzigen Alliierten Preußens, zuzusehen, wie es mit dem »faire ses affaires, de concert avec ses ennemis, aux dépens de ses amis« bei ihm stünde (I. 107). Er hat es nicht für nötig gehalten: denn nach ihm verdienen die verschiedenen Entschuldigungen, welche eine wie die andere nichts taugen und sich übrigens widersprechen, nicht ernstlich behandelt zu werden«. (I. 106). — Nähere Ausführung, wenn nötig, vorbehalten, will ich wenigstens folgende Behauptungen aufstellen: Frankreichs Benehmen in der Frage der Hannöverschen Neutralität entspricht keineswegs in dem Maße, wie der Verf. angibt (II. 33), den vorhergegangenen Besprechungen zwischen Friedrich II. und dem französischen Ministerium; — Frankreichs Benehmen gegen Sachsen in allen Verhandlungen des Jahres 1741 widerspricht den Ansichten des alliierten Preußen; trotzdem werden die Verhandlungen mit dem Dresdener Hof und die Versprechungen an Ländergebiet für Sachsen, das noch nicht Verbündeter ist, auf Kosten Baierns und Preußens fortgesetzt, trotzdem Friedrich II. seine Misbilligung darüber ausspricht [ein Bericht unten]; — Frankreichs Unterstützung des Kurfürsten von Baiern durch Geld und Truppen ist nicht eine derartige gewesen, wie man bisher geglaubt, wie Belle Isle und Valory in Schreiben an den König behaupteten; die in Aussicht genommenen militärischen Maßnahmen gegen Oestreich widersprechen direkt den Zusagen, welche bei Eingehung des Vertrages vom 5. Juni gemacht und nachher wiederholt worden sind; — Frankreichs Verhandlungen mit Oestreich sind absolut nicht in der Weise, die der Verf. angibt, schroff abweisend gewesen: »le refus même d'entrer en pourparlers fut immé-

diat et catégorique« (II. 76). Weisen wir namentlich ab, daß Fleury den Gesandten Wasner wie angegeben behandelt habe. In einem Brief an Belle Isle, 29. Sept., teilt der Kardinal das Ergebnis einer Konferenz mit Wasner am 28. Sept. mit: weitgehende Angebote waren gemacht, Fleury beschränkt sich sie entgegenzunehmen, erklärt, er halte sie nicht für ernst. Wasner droht mit einem österreichisch-preußischen Abschluß, Fleury antwortet, »que l'Electeur était très modéré et très raisonnable et ne pousserait pas ses prétentions si loin, si la cour de Vienne lui faisait un parti convenable«, Das war deutlich gesprochen. — Ebenso nur geschickt zurecht gemacht vom Verf. ist die Darstellung der Konferenzen zwischen Belle Isle und Koch in Frankfurt (II. 79): Daß »Belle Isle seinerseits den Gesandten Koch mehrere Tage warten ließ, ehe er ihn empfing, und daß gleich in der Audienz, nachdem die ersten Worte gewechselt, Belle Isle ihn nicht habe ausreden lassen, sondern ihm gesagt habe: »Kennen Sie den Vertrag zwischen Frankreich, Preußen und Baiern«, sind ebenso viele Unrichtigkeiten, als Sätze. Belle Isle schreibt selbst an Amelot, den 7. Okt.: Der Unterhändler Koch wäre am 6. früh durch den Grafen v. Neuwied angemeldet worden; dieser hätte ihn am Abend, bei Eintritt der Nacht, bei ihm eingeführt. [Mehrere Tage warten lassen?] Fast 3 Stunden wäre Koch mit ihm allein zusammen geblieben; er, Belle Isle, habe alles ruhig mit angehört, habe ihn gebeten, ihm die Sachen schriftlich zu geben. Koch habe sich mit Hinweis auf seine Vollmachten für dazu im Stande erklärt und sein Wiederkommen am folgenden Tage zur selben Nachtstunde [d. h. am 7. Okt.: 2. Audienz] in Aussicht gestellt. — Am 7. erschien er auch zur festgesetzten Zeit, allein: der Gesandte Brandau wollte etwaiges Aufsehen vermeiden und kam nicht mit. In dieser 2. Audienz erklärt Belle Isle, er selbst habe keine Vollmachten, Koch verliest trotzdem sein Mémoire, dann gieng es zu den Bedingungen [10 Nummern; weitere 7 für Baiern]. Dann erst erklärt Belle Isle, es wäre vergebene Mühe: zwischen Frankreich und Preußen, zwischen Frankreich und Baiern bestünden Verträge [des Verf. Angabe wäre von Belle Isle eine Lüge gewesen: denn der bairisch-preußische Vertrag ist späteren Datums]. Dann ließen sich beide noch in eine längere Diskussion ein. — Nach 8 Tagen fand eine 3. Audienz statt, die mehr als 2 Stunden dauerte.

Wer freilich in der Weise des Verf.s die Depeschen verwertet, dürfte in der Geschichte schwerlich zu exakten Resultaten kommen.

Wie offen Friedrich II. in den Konferenzen mit Valory im Sept. 1741 sich über Sachsen aussprach, hat Verf. nicht die Güte gehabt uns mitzuteilen. Man dürfte überhaupt vergebens in seinen Abhand-

lungen die höchst zweifelhaften Schritte Fleurys am Dresdener Hof suchen. — Es handelte sich im Wesentlichen um Besitz und Grenzverhältnisse: gerade aber hier wollte Frankreich anders, als sein Alliierter verfahren. So berichtet Valory am 17. Sept. über eine Konferenz mit dem König Friedrich: »Où est la justice, disait ce Prince, que moi, qui ai tout fait dans cette affaire qui y ai mis mon argent et mes troupes, je dois travailler¹⁾ pour agrandir outre mesure une puissance [Sachsen] qui ne sera jamais attaché de bon coeur, et dont j'aurai toujours lieu de me méfier et qui s'est tenue les bras croisés jusqu'à présent, c'est, ajouta le Roi de Prusse, récompenser le vice, et je compte que nous faisons beaucoup, quand nous lui offrons à présent ce qui lui a été offert lorsque le M^{al} de Belle Isle a repassé à Dresde; il n'est pas du tout à propos qu'elle ait la Moravie, cette province l'agrandit plus qu'il ne convient et à l'Electeur de Bavière. Si nous étions dans le cas de ne pouvoir nous en passer, où si elle était dans la possibilité de prendre un autre parti que le nôtre, je conviendrais de lui faire un pont d'or, mais le cas n'existe pas et je vous répète, que nous l'aurons au prix que l'on voudra; n'est-elle pas trop heureuse qu'on lui cède la partie du Royaume de Bohême qui est en deça de l'Elbe et la Haute Silésie; si l'on y joint la Moravie, le Roi de Pologne sera en état de faire entrer les Russes en Allemagne²⁾ quand il voudra; en un mot . . . je me prêterai à tous les agrandissements de l'Electeur de Bavière et ce sera toujours contre mon gré qu'on passera les bornes que j'ai dites à M. le M^{al} et en vérité c'est plus qu'elle ne mérite, j'ajoute à tout ce que je vous ai dit qu'il me faut Neisse et Glatz et que je ne serai jamais tranquile, si je ne suis en possession des deux places. Il est même de l'intérêt du Roi votre maître, ainsi que de celui de l'Electeur de Bavière que j'en sois en possession. Car vous ne devez pas douter que la jalousie ne subsiste éternellement entre les deux maisons. Il convient que je sois en état d'aider l'Electeur de Bavière [gegen Sachsen-Oestreich], toute la mauvaise volonté de la Saxe sera sans effet, lorsque l'Electeur sera maître de la Moravie. — Tous ces discours, schreibt Valory weiter, ont été d'une force surprenante, et il m'a laissé entrevoir des soupçons qu'on ne fut pas dans la volonté de lui donner une entière satisfaction . . . je crois devoir vous faire observer, M^{gr}, que nous ne saurions apporter trop d'attention à ne pas justifier même en apparence les soup-

1) Ich habe, wohl falsch, in meiner Kopie stehn: j'ai travaillé; ändere deshalb wie oben, weil es ohne grammatische Korrektheit wäre.

2) Cf. die Aehnlichkeit gewisser Parteien dieser Depesche mit dem Brief Friedrichs an Belle Isle, 16. Sept.: Pol. Cor. I. p. 338, Abs. 2.

çons qu'on a tâché de lui donner de nous lorsqu'il balançait à contracter des liaisons avec le Roi; il m'a avoué qu'il a été seul de son avis et qu'on n'a cessé de lui prédire qu'il aurait lieu de s'en repentir, qu'enfin il avait été obligé de prendre le ton de maître et de dire qu'il voulait absolument et qu'on répondrait de sa tête de toutes les manoeuvres et intrigues qu'on ferait contre«.

Gerade Sachsen war mit Oestreich in ständiger Verbindung: in Dresden wurden gleich nach Abschluß der Konvention die Gerüchte und Behauptungen eifrig kolportiert; namentlich der Pater Guarini, des Königs Beichtvater, verfehlte nicht sie lebendig zu erhalten. Er war dazu »autorisiert durch die Briefe des H. Büнау, sächs. Gesandten in Preßburg, der geschrieben hatte, daß einer der eigenen Minister der Königin [von Ungarn] ihm soeben erklärt habe, daß die Königin nicht blos ein Abkommen geschlossen habe, sondern daß der Vertrag auch unterzeichnet und ratificiert wäre; er hatte ihm sogar Kopie gegeben, und H. Büнау hatte sie auf der Stelle durch einen Courier nach Dresden geschickt« [Belle Isle Mem. II. 286]. — Die französischen Staatsmänner waren gar nicht so aufgebracht, wie Verf. glaubt: Fleury erklärt sich den Abschluß einfach daraus, daß der König die Festung Neiße haben wollen. [an Tencin, 28. Nov. 1741]. Belle Isle legt den erklärlichen Grund in den Wunsch des Königs, endlich in die Winterquartiere zu kommen und Glatz zu besetzen [nicht Neiße? Broglie II. 362]. Die eigenen Verhandlungen mit Oestreich werden sie in ihrem Außersichsein etwas zurückgehalten haben. Denn keineswegs über Alles klärten sie ihren Alliierten, den König von Preußen, auf.

Es fand sich unmittelbar nach Abschluß der Klein-Schnellendorfer Konvention reichlich Gelegenheit für Friedrich II., den alten Verbündeten zu zeigen, wie Preußen mit Oestreich stünde. Der Erlaß vom 4. Nov war das offizielle Aufsagen des Abschlusses; der bairisch-preußische Vertrag, das Einrücken der Preußen in Böhmen und die damit geleistete Flankendeckung, die Weisungen an den preußischen Gesandten in Frankfurt waren wesentliche Hülfen für die Baiern und Franzosen. — Man vergaß in Frankreich die Gerüchte über das Kl.-Schnellendorfer Abkommen ganz, und als die Kaiserwahl im Sinne Frankreichs stattgefunden hatte, erklärte der auswärtige Minister Amelot im Schreiben vom 28. Januar 1742 dem Marschall Belle Isle: »qu'il fallait convenir malgré tous les défauts de ce Prince [*Friedrich II.*] qu'à notre égard il [*Friedrich II.*] avait rempli ses engagements avec la plus exacte fidélité«. ¹⁾

1) Belle Isle, Mem. III. p. 14: ist im Ms. unterstrichen.

War der auswärtige Minister Amelot nicht etwa kompetent dazu, über Friedrichs II. Verhalten im Jahre 1741 sich zu äußern? So also lautet sein Schlußurteil über den »Verräther an der gemeinsamen Sache«. Dürfen wir den Verf. fragen, warum er solches Urtheil uns vorenthält, da er den Brief kennt [II. 167 Anm.]? Hätte er nicht Grund gehabt, schrittweise nachzuweisen, wenn er das Gegentheil für richtig hält, daß sich der auswärtige Minister irrt?

Die 3. Anklage betraf die Mährische Expedition: des Marschall Broglies korrektes Verhalten. —

Der König von Preußen fand bald weitere Gelegenheit, sich den Verbündeten als unentbehrlichen Bundesgenossen weiter zu zeigen. Die Feinde bedrängten die in Liuz eingeschlossenen Franzosen, so daß man nur Rettung in einem vereinigten Vorstoß der Preußen, Sachsen und Franzosen von Böhmen her in die rechte Flanke der Oestreicher zu finden glaubte: statt seine Generale mit der Führung der Truppen zu betrauen eilte Friedrich selbst herbei. — Die berühmten Konferenzen in Dresden (19. 20. Jan. 42), in Prag (21. 22. Jan.), die weiteren Ereignisse in Mähren finden in Broglies 5. Kapitel eine völlig falsche Darstellung. — Es fehlten bisher noch manche Berichte der dabei beteiligten Personen; Verf. hat herzlich wenig darin zur Erweiterung unserer Kenntnisse beigetragen; so lautet mein Urtheil, wo ich übersehen kann, was er Alles hätte bringen können. So fehlte uns für die Dresdener Tage der Bericht des französischen Gesandten Desalleurs, der an allen Konferenzen teilgenommen hat: auch Broglie versäumt es, ihn zu bringen. Grünhagen hat nach dem Erscheinen von Droysens preuß. Politik die Berichte des hannöverischen Gesandten veröffentlicht: Auch diese kennt Verf. nicht, er folgt angeblich ruhig den Ausführungen Droysens (II. 198. Anm.), natürlich ohne Kritik, viele seiner Angaben sind direkt falsch (190). — Ich behalte mir vor, Desalleurs Bericht vom 20. Januar, sowie einige weitere Briefe über diese Tage, soweit dieselben wichtig für diese Zeit sind, aber bisher unbekannt waren, an anderer Stelle ganz zu bringen: durch dieselben wird des Verf. Bemühen, des Marschall Broglie Benehmen als gerechtfertigt hinzustellen, vollständig als nutzlos nachgewiesen werden. Marschall Broglie hat in seinem Verhalten in Böhmen während des Winters von 1741/2 nur dasselbe wiederholt, was ihn sein Kommando Anfang 1735 gekostet hatte: das Benehmen war nur die 2. verbesserte Auflage dessen, was die Armee und das Einvernehmen mit den Bundesgenossen damals in Italien ruiniert hatte. Nur der Schauplatz und die leitenden Personen waren andere geworden und der Schlußeffekt, die Abberutung des verdienten Generals, wurde auf das Jahr

1743 verschoben, als Friedrich II. nicht mehr zu den Mitleidenden gehörte: freilich hatte es Tausende braver Truppen, das Leben vieler Officiere aus den angesehensten Familien gekostet; wir wollen das schon hier hervorheben: mit einem unvergleichlichen Mut gaben sie sich, wenn nötig war, den feindlichen Kugeln preis; die Verlustlisten der französischen Officiere in diesem Krieg sind ein rühmlicher Beweis für den persönlichen Mut. Was half er: die Oberleitung war schlecht, die Disciplinlosigkeit war selbst unter den Officieren groß. So gieng erst Ober-Oestreich verloren, dann Böhmen, dann Baiern: bis hinein auf französischen Boden drängten die Oestreicher. Damals schrieb ein Zeitgenosse: »Brogliè kann sich glücklich schätzen, daß er nicht einem Staate, beispielsweise wie Schweden dient, wo die Generale den Reichsständen von ihrer Führung müssen Rechenschaft ablegen«¹⁾.

Auf Brogliès Abberufung hatte freilich schon der König von Preußen hingewiesen: ihm zu Liebe that man es schon lange nicht; der französische Gesandte Valory²⁾ hielt es »für seine Pflicht als Diener des Königs und als guter Staatsbürger« dem auswärtigen Minister Amelot wiederholentlich Vorstellungen zu machen, »daß es unzutraglich wäre, wenn der Marschall Brogliè an der Spitze der Armee des Königs von Frankreich in Böhmen noch länger verbliebe«: auch so geschah nichts. So lange Fleury noch lebte, war Brogliè gewiß sicher durch die Protektion des Kammerdieners beim Kardinal in Gunst zu bleiben. — Wenn man die einzelnen Züge des Benehmens von Brogliè und seiner militärischen Anordnungen genauer studiert, so wird es immer unbegreiflicher werden, wie ein Nachkomme dieses Generals nur eine Feder dazu ansetzen kann, den Marschall zu rechtfertigen. An dem Beispiel des Königs von Preußen hätte Verf. lernen können, wie man Fehler eingesteht und kritisiert.

Die 4. Anklage geht gegen den Abfall Friedrichs II. im Frieden von 1742. — Thatsache ist, daß sich der König nur durch die Verhältnisse beim französischen Heer in Böhmen veranlaßt sah, seinem Minister Podewils den Befehl zum Abschluß der Präliminarien zu übersenden. Verf. hätte allen Grund gehabt, uns erst zu beweisen, daß in Böhmen Alles in schönster Ordnung zugegangen sei. —

Welche Zustände aber beim französischen Korps in Böhmen herrschten, macht schon ein einziger, bisher nicht bekannter Bericht des Generalintendanten Séchelès klar. Die Situation war folgende. Gegen die Stellungen der Verbündeten operierten die Oestreicher mit 2 Armeen; diejenige unter Prinz Karl v. Lothringen war vom Kö-

1) Mercure hist. et pol. T. 114. Juni 1743. p. 653.

2) Valory an Amelot, 17. Febr. 1742.

nig Friedrich am 17. Mai bei Chotusitz geschlagen; diejenige unter Lobkowitz griff in den ersten Tagen des Juni die an der Moldau verteilten französischen Detachements an, warf sie und verfolgte die sich zusammenziehende französische Armee in der Richtung auf Prag. Zeuge dieser Flucht ohne Beispiel war auch ein preußischer Officier, der seinem König sofort Bericht erstattete; der König seinerseits schickte Weisung nach Breslau zum Abschluß der Präliminarien. Der gewiß kompetente Séchelles schreibt also an Belle Isle, 11. Juni Mitternacht: »Ich komme soeben von der Armee, wo ich die größte Bestürzung gefunden habe, Sie können sich die Verzweiflung der Officiere, die ihre Equipierungen vollständig verloren haben, den Zustand unserer unglücklichen Soldaten nach so langen Märschen bei der übergroßen Hitze nicht vorstellen; es sind Bataillone da von nur 100 Mann, Schwadronen, die nur 13 Mann zählen. Ich scheue mich nicht, Ihnen zu erklären, daß das keine Armee mehr ist. Ich bin von dem lebhaftesten Schmerz ergriffen. Marschall Broglie sagt zwar, daß er alle Truppenkorps zurückgeführt, daß er die Armee des Königs gerettet habe; er wußte nichts vom Feinde, und mehrere Officiere versicherten mir, daß sie seit 2 Tagen nichts vom Feinde gesehen hätten. Die größte Unordnung ist bei unserem Train durch die Schuld unserer eigenen Husaren, Soldaten oder Troßknechte, wegen Mangels an Anordnungen auf dem Marsche vorgekommen. Man schätzt den Verlust der Bagage auf ungefähr 3 Millionen; ich weiß, daß man damit übertreibt, aber der Verdruß (*dégoût*) ist so allgemein, daß schnelle und wirksame Hülfe nötig ist, falls man den Rest noch gebrauchen will. Skandalöse Reden werden gehalten, mehr als 200 Officiere verlangen nach Frankreich zurückzukehren, und 10 Generäle, die zu den besten zählen, wollen quittieren, die Sache ist eingeleitet, und nur Sie selber sind noch im Stande, die wirkliche Ausführung solcher Entschlüsse zu verhindern. Der gemeine Soldat plündert über alle Begriffe, im ersten Dorf zwischen Beraun und Prag habe ich mehr als 200 Frauen gefunden, die sich vor meinem Wagen unter Thränen niederwarfen, weil die Soldaten soeben das ganze Dorf geplündert hatten und die Beute im nächsten Wald unter sich verteilten«¹⁾.

Und mit solchen Truppen sollte Friedrich noch rechnen? — Was wurde aus ihm, wenn die beiden österreichischen Armeen sich, nachdem die Franzosen abgethan waren, vereint wieder gegen die Preußen wandten, die ihre Verluste der Schlacht von Chotusitz noch nicht wieder ausgeglichen hatten? Der Marschall Broglie wäre sicher

1) Mem. Belle Isle. V. Bd. p. 144—145. — Man vergleiche mit solchen Schilderungen Broglies Darstellung: II. 298.

nicht von Prag aus zu Hülfe gekommen. Dann war es um den Erfolg des preussischen Feldzuges von 1742 geschehen. — Die Flucht Broglies setzte aber auch die Truppen der Sachsen in die allerhöchste Gefahr: denn sie lagen im Saazer Kreis zerstreut, konnten so über den Haufen geworfen werden; und dann war das dahinter liegende Land Sachsen den österreichischen Truppen preisgegeben. — Die unmittelbaren Folgen für die übrigen französischen und bairischen Truppen waren nicht minder verhängnisvoll: die kostbaren Vorräte an Proviant, die mit unendlicher Mühe zusammengebracht, in den Magazinen lagen, giengen verloren.

Sofort wußte man in französischen Kreisen, daß ein solcher Schlag bei den Verbündeten seine Folgen haben werde: man fürchtete hier Friedrich schon lange. Thatsächlich hat dieser erst nach Empfang des Berichtes, den ihm Willich über den Rückzug Broglies zugehn läßt, an Podewils den Befehl geschickt, die Präliminarien zu schließen. — Die Folgen bei den Sachsen erfuhr der Marschall Belle Isle, der sich in Dresden gerade aufhielt, um den weiteren Feldzugsplan zu beraten: die Minister erklärten ihm, daß man auf die sächsischen Truppen für diese Kampagne nicht weiter rechnen könne¹). — Der Eindruck in Paris, im Conseil war durchschlagend: man hatte den Marschall Broglie soeben erst für die »Schlacht von Sabay«, nach andern Zeugnissen ein bloßes Arrière-Garden-Gefecht, zum Herzog gemacht, und jetzt erfuhr man solche Leistungen. Ehe noch bekannt, was der König von Preußen thun würde — denn erst am 16. Juni erfuhr Darget, Valorys Sekretär, im Lager von Kutenberg von dem Befehl zum Abschluß der Präliminarien; am 21. Juni konnte also unmöglich schon davon Etwas in Paris bekannt sein — also ehe noch bekannt geworden war, was Friedrich II. wirklich gethan hatte, faßte man den Beschluß »Frieden um jeden Preis zu schließen«: Der Befehl dazu an Marschall Belle Isle steht im Brief Amelots vom 21. Juni. Der Kriegsminister schickte an Harcourt den Oberstkommandierenden der französischen Truppen in Baiern den Befehl, sich bis hinter die Isar zurückzuziehen, falls er sich dort nicht sicher glaubte, aber selbst bis Ingolstadt zurückzugehen, um sich auf die Vereinigung mit der böhmischen Armee vorzubereiten. — So die Maaßnahmen in Baiern. — Für Böhmen lautete Amelots Weisung, nach der Angabe des Marschall Belle Isle, wie folgt: »Nous ne devons plus songer désormais qu'à faire la paix à quelque prix que ce soit, et c'est où doivent tendre nos vœux«²). — Schon am 9. Juni hatte Fleury in

1) Belle Isle an Amelot, 11. Juni 1742: — Mem. B. J. V. p. 112–119.

2) Belle Isle, Mem. V. p. 252. 258.

Briefen an Belle Isle und Broglie gesagt: »Je n'attends rien du Roi de Prusse non plus que du Roi de Pologne, et je souhaite fort me tromper, mais je vous avoue entre nous que je ne suis édifié ni de l'un ni de l'autre«; »je vous avoue que je n'augure pas bien des effets qu'il [Belle Isle] fera auprès de ce Prince [Friedrich] pour le porter à agir¹⁾.

So also hatte Jeder der Verbündeten selbständig seinen Entschluß gefaßt. — Aber die Franzosen hofften dem König Friedrich doch noch mit dem wirklichen Abschluß zuvorzukommen, Amelot hatte dem Marschall Belle Isle außer dem Befehl zum Abschluß mit den Oestreichern auch noch empfohlen, »so viel er könnte«, für die Sachsen zu sorgen. Auch das war deutlich. — Wie die Verhandlungen wirklich geführt wurden, erzählt erst der Anfang von Broglies »Frédéric II. et Louis XV.«.

Noch manche Einzelheiten hätte ich gern erwähnt. Es sei genug mit dem Gegebenen. »Alles zu sagen ist langweilig«. Es kam mir darauf an, die einzelnen Partien auf ihren wissenschaftlichen Wert zu prüfen; wo es gieng, habe ich Einiges nebenbei eingestreut, was ich zum Verständnis dieser Jahre für nötig halte, was aber noch nicht bekannt war. — Das Schlußurteil kann danach, mit Rücksicht auf die vorangehenden Motive kurz so lauten: politisch dürfte das Werk ohne Nachwirkung bleiben; als historische Arbeit ist es ein Unicum in der Form, ein Unding in der methodischen Behandlung des Stoffes; rücksichtlich der Resultate wird jede fernere Arbeit, die direkt an die Akten herantritt, die diplomatischen Studien Broglies nur immer mehr in die wohlverdiente Vergessenheit geraten lassen. Auf dauernden wissenschaftlichen Wert haben sie keinen Anspruch. — Möchte recht bald einer der historischen Forscher Frankreichs, wie es deren auch für diese Zeit so manche dort gibt, mit der Achtung, die Jeder dem großen König entgegenbringen kann, ohne Schmeichler zu sein, uns endlich ohne Scheu und Rückhalt, ohne tendenziöse Verheimlichung und Zuspitzung mitteilen, was an Zeugnissen der Zeitgenossen über Friedrichs des Großen Politik und sonstiges Streben in den Archiven von Paris vorhanden ist. Das Jahrhundert, das seit dem Tode Friedrichs im nächsten Jahr wird verflossen sein, darf nicht abgeschlossen werden mit einer Arbeit Broglies.

1) Belle Isle, Mem. V. 172. 173.

Quellen zur Frankfurter Geschichte herausgegeben von Dr. H. Grotefend. Erster Band: Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters bearbeitet von Dr. R. Froning. Frankfurt a. M. Karl Jürgels Verlag 1884. XLIV und 492 SS. Lex. 8°. Preis: 10 Mark.

»Frankfurt besaß gleich der ganzen Wetterau im Mittelalter keinen Geschichtschreiber«. Dieses harte Wort, mit dem Böhmer 1836 die Vorrede zu seinem Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt einleitete, behält auch fast heute noch seine Gültigkeit, wenn man den Begriff der Geschichtschreibung nur auf die von höherem, allgemeineren Standpunkte ausgehende Geschichtsdarstellung beschränkt und die naiven Aufzeichnungen und Notizensammlungen davon ausschließt. Für die reichsstädtische Politik, für diplomatische Aktionen wird man daher vergebens ein zuverlässiges und ausge dehntes Material in dem vorliegenden Bande suchen, wenn auch, wie selbstredend, im Einzelnen manche Angabe sich findet, um so reicher ist aber der Ertrag, den die Kultur- und Verfassungsgeschichte davon trägt. Vielleicht ist kein Archiv im Laufe der Zeiten für kulturgeschichtliche Zwecke so ausgeforscht, wie das Frankfurter, aber gleichwohl bietet der Sammelfleiß der Herausgeber vorliegender Quellen dennoch eine reiche Ausbeute von bisher nie Benutztem; aus allen Teilen des Stadtarchivs sind die chronikalischen Notizen gesammelt, aus den entlegensten Winkeln ist manches hervorgeholt — und damit sind denn endlich die an sich ja sehr verdienstlichen älteren Druckwerke zur Frankfurter Geschichte, welche großenteils diese Quellen bislang uns vermitteln mußten, als Quellenwerke überflüssig gemacht und in die Reihe der Darstellungen zurückgetreten.

Der vorliegende Band ist der erste einer großen Publikation, mit der der Stadtarchivar Grotefend einen großen Teil der noch ungelösten Aufgaben, welche Böhmer im ebenerwähnten Vorwort vor nahezu 50 Jahren stellte, erledigen will. Ein zweiter Band soll die Chroniken des 16. Jahrhunderts enthalten, drei weitere Bände sind für die Regesten, welche im Anschluß und zur Ergänzung des Böhmerschen Urkundenbuches bis 1500 reichen sollen, in Aussicht genommen. Aber nicht allein die geistige Anregung verdankt die vorliegende Publikation Böhmer, sondern sie erscheint auch unterstützt durch seine im Testament für wissenschaftliche Publikationen ausgesetzten Geldmittel. Es ist ein weiteres Denkmal, das Böhmer sich und seiner Vaterstadt setzt; und es ist ein schönes Zusammentreffen, daß der erste Band dem nun auch dahingeschiedenen Manne zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum überreicht werden konnte, dem Böhmer mit die Sorge um die Erfüllung seiner wissenschaftlichen Wünsche übertrug, und der als

Nestor der Freunde der Geschichte seiner Heimatstadt ein treuer Hüter Böhmerscher Traditionen war, dem Justizrat Dr. L. H. Euler.

Die Arbeit des Herausgebers war eine außerordentlich schwierige, da gerade die älteren Quellen fehlen, die meisten Stücke jüngere Uebearbeitungen und Kollektaneen sind, so daß der ganze Quellenbestand den Eindruck macht, als wäre einmal das alles durcheinandergeschüttelt und eine Entwirrung unmöglich. Mit scharfem Blicke schied der Herausgeber, der zuerst in seiner Dissertation: »Die beiden Frankfurter Chroniken des Johannes Latomus und ihre Quellen« (auch im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst Bd. VIII) dem wandesten Punkte der bisherigen Darstellung der Frankfurter Geschichtschreibung sein Interesse zugewandt hatte, den ganzen Bestand in Quellen, die aus bürgerlichen Kreisen hervorgingen, und solche, deren Ursprung in geistlichen Stiften und Klöstern zu suchen ist. Bei der einzigartigen Stellung des Bartholomäusstiftes hätte man dort eine große umfassende Geschichtschreibung voraussetzen können, kam doch kein Stift, kein Kloster so oft und in so wichtigen Momenten mit dem deutschen Königshofe in Berührung als dieses. Aber von einer reichsgeschichtlichen Darstellung hat sich wenigstens nichts erhalten, nur der älteste und jüngste von den Historikern des Stiftes haben einen weiteren Blick; aber Johannes Latomus der jüngste gehört bereits ganz dem 16. Jahrhundert an. Der älteste: Baldemar von Peterweil hat einmal den Anlauf zu einer solchen Darstellung genommen in der bewegten Zeit Ludwigs des Bayern und in den Tagen Günthers; nach ihm tritt wieder der engere Standpunkt des Bartholomäusstiftlers in den Aufzeichnungen hervor. Auf Baldemar muß ich nachher zurückgreifen. Der Standpunkt der andern Quellen und Notizen, welche mit großem Fleiß aus den verschiedenen Handschriften des Stiftes gesammelt sind, ist eng genug. Die Geschichte des Reiches wird eigentlich nur berücksichtigt in den Angaben über Wahlen, Einzüge u. s. w. der Könige, und bei diesen Anlässen spielt das Stift selbst immer die Hauptrolle. Daneben sind am meisten Baugeschichte, kirchliche Ereignisse und Streitigkeiten, Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz beachtet; für eigentlich städtische Interessen findet man nichts, was sich da nicht direkt auf das Stift bezieht, sind meist Nachrichten über andere Kirchen und Klöster. Es ist unmöglich hier eine Charakteristik der einzelnen Stücke zu geben, schon die Aufzählung der etwa 30 verschiedenen Quellen ist zu weitgehend.

Als älteste Quelle tritt neben die Annales Francofurtani (1306—1364), dessen ältestes Stück bis 1342 reicht, nun die Aufzeichnung des Baldemar von Peterweil, Kanonikus am Bartholomäus-

stift, dessen Darstellung (mindestens von 1338—1349 reichend) in den Werken des Johannes Latomus, in den Kollektaneen Ph. Schurgs († 1601) und bei den Annales eines Anonymus, der früher unter dem falschen Namen Kaspar Camentz bei Böhmer Fontes IV erschien,¹⁾ benutzt sind und jene rein lokalen Annales bedeutend an Wert übertreffen. Deutsche Annalen von 1306 bis 1343 sind uns nur in überarbeiteter Form erhalten. Ueber Baldemar von Peterweil auch hier in den Quellen Nachrichten über sein Leben und seine sonstige schriftstellerische Thätigkeit zu geben, hätte der sonst ja nicht so raumgeizende Herausgeber nicht versäumen sollen.

Von Baldemar stammt auch der älteste, wenigstens in einem Auszuge erhaltene: *Modus regem Romanorum electum Frankfurdie introducendi et exaltandi*, der eine jüngere vollständigere von 1411 angehängt ist. Bei Erklärung des Rituals in den Anmerkungen hat sich der Herausgeber begnügt auf die Vulgata zurückgehend die Psalmverse zu bestimmen, anstatt im Rituale beziehungsweise Missale die Quellen zu suchen. Eine solche Erklärungsweise führt aber nur irre. Wenn z. B. zu dem Spruche: »domine exaudi oracionem« in der Anmerkung »Ps. 101« citiert ist, so wird jeder glauben, daß der ganze Psalm, der zu den Bußpsalmen gehört, zu beten wäre, wo es sich doch nur um die Responsorien »Domine exaudi oracionem meam« »et clamor meus ad te veniat« handelt. Aehnliche Versehen begegnen da mehrere. Für den Empfang der Könige sind dann weiter von Bedeutung die Auszüge aus dem inhaltreichen Protokollbuch des Bartholomäusstifts, in denen für spätere Fälle die Erfahrungen, die man bei diesen Festen gemacht hatte, niedergelegt sind. Demselben Gegenstand widmet auch Johannes Latomus sein Augenmerk, der auch die Wahl und Krönung Maximilians II. in seinen *Antiquitates* genau beschreibt. *Antiquitates* und *Acta* erscheinen im Spaltdruck nebeneinander. Für die *Acta* konnte der Herausgeber das Original selbst, das vom Stadtarchiv vor kurzem vom Pfarrer Almenröder in Oberbiel bei Wetzlar angekauft wurde, zu Grunde legen.

Neben dieser doch immerhin reichen Thätigkeit des Bartholomäusstiftes bleibt es auffallend, daß in Frankfurt die Bettelorden so schweigsam sich verhalten. Nur von einem Dominikaner Petrus Herp, der um 1495 lebte, sind uns Kollektaneen enthalten, die aber freilich von verhältnismäßig geringem Wert sind, und keine älteren Aufzeichnungen aus dem Dominikanerkloster voraussetzen. Nicht

1) Diese Aufzeichnungen gehören nicht einem Kaspar Camentz an, noch auch dem Johann Camens, wohl aber dessen Witwe Katharina Schöffler, die später einen Hert Weiß von Limburg heiratete. Den Beweis soll der 2te Band liefern.

völlig aufgeklärt sind die Beziehungen einer Chronik, die einen Geistlichen Gerlach Weiß zum Verfasser haben soll, zu den Annales des Anonymus; aber endlich ist doch in den wesentlichen Punkten ein sicherer Boden geschaffen. Wie groß der Fortschritt gegen früher ist, ersieht man am Besten aus den Vorreden zu den Ausgaben mehrerer der auch hier erscheinenden Quellen im 4ten Bande der Böhmerschen Fontes.

Bedeutend umfangreicher und wohl auch wichtiger, als diese Arbeiten Geistlicher, sind die in Bürgerkreisen entstandenen Geschichtsquellen, die sich aber doch von den meisten »Städtechroniken« von Grund aus unterscheiden. Hier sind es immer rein persönlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen: Tagebücher oder, wenn man will, Memoiren, nur die eine Quelle ist eine Familienchronik; also auch hier keine Darstellung der städtischen Politik, aber dafür das naive Bekenntnis des Lebens eines jungen Patriciers in den Memoiren des Job Rorbach († 1502), der sorgfältig notiert, wann er seinen neuen Mantel zum ersten Male trug, um später, als er Kanonikus an St. Bartholomäus geworden war, das wieder zu streichen, die Erzählungen des Bernhard Rorbach († 1482, Jobs Vater), eines ehrenfesten Patriciers, die von ihm verfaßte Geschichte seiner Familie, die aus den niederen Ständen hervorgegangenen Klatschgeschichten des Johann Herse († vor 1495). Zu ihnen fand noch während des Druckes Grottefend unbedeutende Aufzeichnungen Heinrichs vom Rhein. Eine überreiche Fülle von kulturgeschichtlichen Angaben sind in diesen Werken vereint, von denen der liber gestorum des Bernhard Rorbach bis 1482 und die Aufzeichnungen des Johannes Herse bis 1493 hier zum ersten Male voll veröffentlicht sind. Leider mußte der liber gestorum aus allerhand Abschriften zusammengestellt werden, obwohl Fichard noch das Original benutzte. Desselben Verfassers Stirps Rorbach sowie seines Sohnes Job Tagebuch konnte nach dem Original gegeben werden. Auf Einzelheiten einzugehen würde zu weit führen.

Was die erklärende und deutende Edition angeht, so ist in dieser Beziehung vom Herausgeber bedeutend mehr geschehen, als bislang in Ausgaben selbst in den Städtechroniken gebräuchlich war. Jede einzelne Nachricht ist auf ihrer Glaubwürdigkeit geprüft, Akten und Urkunden aus dem Stadtarchiv in reichem Maße verwendet und mitgeteilt, auf die Bearbeitungen hingewiesen; aber gar zu weit geht es doch, wenn auch bei bekannten Orten die Lage in so genauer Weise bestimmt ist. Einem andern Vorwurf hat der Herausgeber in der Einleitung vorgebeugt, daß er gar zu unbarmherzig mit der Schreibweise der Rorbachschen Werke umgegangen sei, der allzu-

früh begonnene Druck hat außer diesem auch das verschuldet, daß in der Einleitung manches zum Text nachzutragen, bez. richtig zu stellen war.

Dem Werke sind angehängt mehrere Beilagen. Die erste über Fehden der Stadt Frankfurt im 15. Jahrhundert bringt außer Untersuchungen über den Zusammenhang derselben auch eine Reihe von Berichten, Beschwerdeschriften u. s. w. Die beiden folgenden beruhen im Wesentlichen auf Vorarbeiten Fichards: die eine gibt Nachrichten über Familienbesitz und andere Verhältnisse der Familie Rorbach, ergänzt aus Urkunden und Protokollen die Geschlechterbücher dieser Familie, die zweite bringt 30 Stammtafeln der wichtigsten Patricierfamilien für das 15. Jahrhundert, die auf die Fichardschen zurückgehen, aber durch Benutzung der Fichard nicht bekannten Ratsverzeichnisse und anderer Quellen ein Werk des Herausgebers wurden.

Ein nach Stichproben zu urteilen vortreffliches Namen- und Sachregister schließt das Werk ab, das für die Zukunft nebst dem zu erwartenden Urkundenbuch die Grundlage der Geschichte der Stadt Frankfurt im 14. und 15. Jahrhundert bleiben wird. Aus früherer Zeit hat sich keine historische Aufzeichnung erhalten, das Material für die älteste Geschichte Frankfurts ist und bleibt ein überaus dürftiges. Diese Zusammenfassung lateinischer und deutscher Aufzeichnungen, wie sie der vorliegende Band bringt, wäre nach dem ursprünglichen, strengen Programm in den Städtechroniken unausführbar gewesen. Wer aber diesen Band durchblättert und z. B. bei Job Rorbach latein und deutsch oft Zeile für Zeile abwechselnd findet, wird mit mir übereinstimmen, daß das Festhalten am ursprünglichen Programm der Städtechroniken unhaltbar gewesen wäre, wenn nicht die Stadt selbst die Herausgabe ihrer Chroniken übernommen hätte, bevor das große nationale Werk dazu kam.

Donaueschingen (Karlsruhe).

Aloys Schulte.

(Schluß des Jahrgangs 1885.)

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.
Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (Fr. W. Kaestner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1885
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. K. von Amira in Freiburg i. Br. 158.
- Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 329.
- Professor Dr. A. Bezenberger in Königsberg i. Pr. 905.
- Pastor Dr. A. Bielenstein in Doblén (Kurland). 361.
- Professor Dr. H. Blümner in Zürich. 867.
- Professor Dr. S. Brie in Breslau. 888
- Professor Dr. A. von Brinz in München. 513.
- Professor Dr. F. Dahn in Königsberg i. Pr. 309.
- Direktor Dr. W. Deecke in Buchweiler i. Els. 433. 871.
- Professor Dr. A. von Druffel in München. 403.
- Professor Dr. E. Dümmler in Halle a. S. 713.
- † Professor Dr. A. Enneper in Göttingen. 52.
- Professor Dr. B. Erdmann in Breslau. 688.
- Professor Dr. R. Eucken in Jena. 620.
- Professor Dr. G. Gerland in Straßburg i. Els. 625.
- Professor Dr. J. Gottschick in Gießen. 598.
- Professor Dr. A. von Gutschmid in Tübingen. 233.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1885

by unknown author

Göttingen; 1885

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1885
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. K. von Amira in Freiburg i. Br. 158.
- Professor Dr. A. Bachmann in Prag. 329.
- Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 905.
- Pastor Dr. A. Bielenstein in Doblén (Kurland). 361.
- Professor Dr. H. Blümner in Zürich. 867.
- Professor Dr. S. Brie in Breslau. 888
- Professor Dr. A. von Brinz in München. 513.
- Professor Dr. F. Dahn in Königsberg i. Pr. 309.
- Direktor Dr. W. Deecke in Buchweiler i. Els. 433. 871.
- Professor Dr. A. von Druffel in München. 403.
- Professor Dr. E. Dümmler in Halle a. S. 713.
- † Professor Dr. A. Ennepner in Göttingen. 52.
- Professor Dr. B. Erdmann in Breslau. 688.
- Professor Dr. R. Eucken in Jena. 620.
- Professor Dr. G. Gerland in Straßburg i. Els. 625.
- Professor Dr. J. Gottschick in Gießen. 598.
- Professor Dr. A. von Gutschmid in Tübingen. 233.

- Gymnasialprofessor Dr. J. Häussner in Karlsruhe in Baden. 429.
 Professor Dr. G. Hartmann in Tübingen. 145.
 Professor Dr. P. Hasse in Kiel. 171.
 Professor Dr. K. Th. Heigel in München. 746.
 Professor Dr. E. Herzog in Tübingen.
 Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg i. Pr. 770.
 Privatdocent Dr. J. Hoffory in Berlin. 11.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 396. 510. 836. 948.

 Professor Dr. V. John in Czernowitz. 824.
 Prediger Dr. Jülicher in Rummelsburg bei Berlin. 415.

 Professor Dr. F. Kattenbusch in Gießen. 591.
 Professor Dr. D. Kaufmann in Budapest. 436. 832.
 Professor Dr. Kawerau in Magdeburg. 585.
 Generalmajor z. D. G. Köhler in Breslau. 351.
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 650. 660. 752. 790. 899.

 Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 57.
 Dr. L. Laistner in München. 632.
 Gymnasiallehrer Dr. H. Landwehr in Charlottenburg. 976.
 Professor Dr. K. Laßwitz in Gotha. 667.
 Professor Dr. M. Lenz in Marburg i. H. 741.
 Professor Dr. F. E. von Liszt in Marburg i. H. 896.
 Privatdocent Dr. P. Lotmar in München. 580.

 Dr. E. Mareks z. Z. in Paris. 114.
 Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 813.
 Professor Dr. J. Minor in Wien. 267. 964.
 Professor Dr. H. Morf in Bern. 849.

 Professor Dr. P. Natorp in Marburg i. H. 190.
 Professor Dr. B. Niese in Breslau. 238.
 Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. Els. 753.

 Bibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle a. S. 339.
 Docent Dr. C. af Petersens in Lund. 303.
 Dr. F. Peukert in Berlin. 473. 985.
 Professor Dr. R. Pischel in Halle a. S. 757.
 Dr. O. Puchstein in Berlin. 179.

 Professor Dr. F. Regelsberger in Göttingen. 873.

- Professor Dr. A. Schönbach in Graz. 143.
Archivsekretär Dr. A. Schulte in Donaueschingen. 1035.
Professor Dr. L. Schulze in Rostock. 610.
Professor Dr. W. Schuppe in Greifswald. 673.
Professor Dr. Chr. von Sigwart in Tübingen. 185. 709.
Oberlehrer Dr. W. Soltau in Zabern i. Els. 252.
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 716.
- Privatdocent Dr. Tupetz in Prag. 670.
- Professor Dr. A. Ubbelohde in Marburg i. H. 151.
- Professor Dr. K. Vollmöller in Göttingen. 281.
- Professor Dr. H. Wagner in Göttingen. 953.
Professor Dr. G. Waitz in Berlin. 321. 401.
Contreadmiral z. D. R. Werner in Wiesbaden. 1.
Gymnasiallehrer Dr. G. Willenberg in Spremberg. 471.
Professor Dr. W. Wilmanns in Bonn a. Rh. 291. 841.
Professor Dr. C. Winkelmann in Heidelberg. 260. 793.
- Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 370.
Dr. K. Zeumer, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, in
Berlin. 97.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

<i>Abhandlungen</i> , Straßburger, zur Philosophie — sieh <i>Windelband</i> . von Amira, Karl, Nordgermanisches Obligationenrecht. Leipzig 1882. Band I. [A. von Brinz].	513
Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. Jahrgang IV. [R. Werner].	1
Nordiskt medicinskt Arkiv. Band XV. Stockholm 1883. [Th. Husemann].	510
— — — Band XVI. Stockholm 1884. [Th. Huse- mann].	948
Baron, J., Geschichte des Römischen Rechts. Erster Teil. Ber- lin 1884. [P. Lotmar].	580
Baumann, Franz Ludwig, Akten zur Geschichte des deut- schen Bauernkriegs in Oberschwaben. Freiburg i. Br. 1877. [A. von Druffel].	403
Beard, Charles, Die Reformation des 16. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum modernen Denken und Wissen. Ber- lin 1884. [F. Kattenbusch].	591
Bezenberger, Adalbert, Lettische Dialektstudien. Göttin- gen 1885. [A. Bielenstein].	361
Borkowsky, E., Die englische Friedensvermittlung im Jahre 1745. Berlin 1884. [K. Th. Heigel].	746
Borooah, A Comprehensive Grammar of the Sanscrit lan- guage. Vol. III. Part I. Calcutta and London 1884. [Th. Zachariae].	370

- Bourgeois, Émile, *Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise* (877) Paris 1885. [E. Dümmler]. 713
- Brasch* — siehe *Ueberweg*.
- Braunfels, Ludwig, *Der sinnreiche Junker Don Quijote von der Mancha von Miguel de Cervantes Saavedra*. Uebersetzt, eingeleitet und mit Erläuterungen versehen. Stuttgart 1883. [K. Vollmöller]. 281
- von Brinz, A., und E. Hölder, *Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte*. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884. [A. Ubbelohde]. 151
- Brogie, duc de, Frédéric II. et Marie-Thérèse. Zwei Bände. Paris 1883. [F. Peukert]. 985
- Brugsch, Heinrich, *Religion und Mythologie der alten Aegypter nach den Denkmälern bearbeitet*. Erste Hälfte. Leipzig 1884. [O. Puchstein]. 179
- Buchwald* -- siehe *Poach*.
- Carrière, Justus, *Die Sehorgane der Tiere*. München und Leipzig 1885. [W. Krause]. 752
- von Czoernig, Carl, *Die alten Völker Oberitaliens*. Wien 1885. [W. Deecke]. 433
- Dierauer, Johannes, Müller Friedberg, *Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755—1836)*. St. Gallen 1884. [G. Meyer von Knonau]. 813
- Dufour, Théophile, *Giordano Bruno à Genève (1579)*. Genève 1884. [C. Sigwart]. 709
- Euler, Leonhard, *Einleitung in die Analysis des Unendlichen*. Teil I. Uebersetzt von *H. Maser*. Berlin 1885. [A. Enneper]. 52
- Fahlbeck, Pontus-E., *La royauté et le droit royal francs durant la première période de l'existence du royaume (486—614)*. Lund 1883. [K. Zeumer]. 97
- Förhandlingar, *Upsala Läkareförenings*. Band XIX. Upsala 1884. [Th. Husemann]. 836
- Fränkel, Arthur, *Studien zur römischen Geschichte*. Heft I. Breslau 1884. [W. Soltau]. 252
- Froning, Richard, *Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters*. Frankfurt a. M. 1884. [A. Schönbach]. 143

- Gering, Hugo, Islendzk Æventýri. Zwei Bände. Halle a. S. 1882. 1884. [C. af Petersens]. 303
- Grotefend, H.*, — sieh *Quellen*.
- Gundlach, Wilhelm, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Innsbruck 1884. [E. Steindorff]. 716
- Hallwich, Hermann, Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Proceß Wallenstein. Leipzig 1883. [M. Lenz]. 741
- Haupt, Richard, Die Vizelinskirchen. Kiel 1884. [P. Hasse]. 171
- Havet, Ernest, Le Christianisme et ses origines. Tome IV. Paris 1884. [Dr. Jülicher]. 415
- Heigel, Karl Theodor, Quellen und Abhandlungen zur neuen Geschichte Bayerns. München 1884. [Th. Tupetz]. 670
- Heisterbergk, L., Name und Begriff des Ius Italicum. Tübingen 1885. [W. Deecke]. 871
- Heller, August, Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit. Band II. Stuttgart 1884. [K. Laßwitz]. 667
- Hölder, E.*, — sieh *Brinz*.
- Jahresbericht, einundsechzigster, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1884. [W. Krause]. 650
- Journal, the American, of Archeology. Vol. I. No. 1. Baltimore 1885. [H. Blümner]. 867
- Keith-Falconer, G. N., Kalilah and Dimnah or the Fables of Bidpai. Cambridge 1885. [Th. Nöldeke]. 753
- Keller, Julius, Der Ursprung der Vernunft. Heidelberg 1884. [B. Erdmann]. 688
- Kinzel, Karl, Lamprechts Alexander herausgegeben und erklärt. Halle 1884. [W. Wilmanns]. 291
- Knauer, Vincenz, Grundlinien zur aristotelisch-thomistischen Psychologie. Wien 1885. [R. Eucken]. 620
- Koch, Adolf, Hermann von Salza, Meister des deutschen Ordens. Leipzig 1884. [J. Häussner]. 429
- Kurschat, Friedrich, Littauisch - deutsches Wörterbuch. Halle a. S. 1883. [A. Bezzenberger]. 905
- Lamprecht* — sieh *Kinzel*.
- Lattes, Mosè, Miscellanea postuma. Fasc. I. Milano 1884. [D. Kaufmann]. 832
- Legrelle, A., Louis XIV. et Strasbourg. 4^{me} edition. Paris 1884. [E. Marcks]. 114

- Lipps, Theodor, Grundthatsachen des Seelenlebens. Bonn 1883. [P. Natorp]. 190
- Loewy, Emanuel, Inschriften griechischer Künstler. Leipzig 1885. [G. Hirschfeld]. 770
- Mannhardt, Wilhelm, Mythologische Forschungen. Herausgegeben von *H. Patzig*, mit Vorreden von *K. Müllenhoff* und *W. Scherer*. Straßburg 1884. [L. Laistner]. 632
- Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XXVII. Hannover 1885. [G. Waitz]. 401
- Müllenhoff, Karl, Deutsche Altertumskunde. Band V, Abteilung 1. Berlin 1883. [J. Hoffory]. 11
- Nissen, Heinrich, Italische Landeskunde. Teil I. Berlin 1883. [B. Niese]. 238
- Neumann, C., und Partsch, S., Physikalische Geographie von Griechenland. Breslau 1885. [H. Wagner]. 953
- Orthographia gallica. Herausgegeben von *J. Stürzinger*. Heilbronn 1884. [G. Willenberg]. 471
- Pajol, Le Comte, Les Guerres sous Louis XV. Vol. I—III. Paris 1881—1884. [F. Peukert]. 473
- Partsch* — siehe *Neumann*.
- v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum. Zweite Abteilung. Stuttgart 1884. [E. Winkelmann]. 260
- — — Acta pontificum Romanorum inedita. Zweiter Band. Stuttgart 1884. [E. Winkelmann]. 260
- Philippi, F., Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV. Münster i. W. 1885. [E. Winkelmann]. 793
- Philodemi de musica librorum quae exstant edidit *Ioannes Kemke*. Lipsiae 1884. [H. Landwehr]. 976
- Piniński, Leo, Graf von, Der Thatbestand des Sachbesitzererwerbs nach gemeinem Recht. Band I. Leipzig 1885. [F. Regelsberger]. 873
- Poach, Andreas, handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luthers, herausgegeben von *Georg Buchwald*. Band I, erste Hälfte. Leipzig 1885. [Kawerau]. 585
- Pöhlmann, R., Die Uebervölkerung der antiken Großstädte im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung städtischer Civilisation. Leipzig 1884. [V. John]. 824

- Probebibel.** Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers. Erster Abdruck der im Auftrage der Eisenacher deutschen evangelischen Kirchenkonferenz revidierten Bibel. Halle a. S. 1883. [P. de Lagarde]. 57
- Quellen zur Frankfurter Geschichte,** herausgegeben von Dr. H. Grotefend. Band I. Frankfurt a. M. 1884. [A. Schulte]. 1035
Don Quijote — siehe *Braunfels*.
- Redolfi, A.,** Die Lautverhältnisse des bergellischen Dialekts. Halle a. S. 1884. [H. Morf]. 849
- Regnaud, Paul,** La Rhétorique Sanskrite. Paris 1884. [R. Pischel] 757
- Rödiger, Max,** Kritische Bemerkungen zu den Nibelungen. Berlin 1884. [W. Wilmanns]. 841
- Rupp, Erwin,** Der Beweis im Strafverfahren. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884. [F. E. v. Liszt]. 896
- Schmidt, Hermann,** Die Kirche. Leipzig 1884. [J. Gottschick]. 598
- Schubert, Rudolf,** Geschichte der Könige von Lydien. Breslau 1884. [A. von Gutschmid]. 233
- de Spinoza, Benedicti,** Opera quotquot reperta sunt. Recognoverunt J. van Vloten et J. P. N. Land. Volumen posterius. Haag 1883. [Ch. Sigwart]. 185
- Spitzen, O. A.,** Thomas à Kempis als Schrijver der Navolging van Christus. Utrecht 1881.
- — — Nalezing op mijn Thomas à Kempis als Schrijver etc. Utrecht 1881.
- — — Les Hollandismes de l'Imitation de Jésus-Christ et trois anciennes versions du livre. Utrecht 1884.
- — — Nouvelle défense de Thomas à Kempis spécialement en réponse au R. P. Denifle. Utrecht 1884. [L. Schulze]. 610
- Stoerk, Felix,** Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Wien 1885. [S. Brie]. 888
- Stoll, Otto,** Zur Ethnographie der Republik Guatemala. Zürich 1884. [G. Gerland]. 625
- Strohal, Emil,** Succession in den Besitz nach römischem und deutschem Recht. Graz 1885. [F. Regelsberger]. 873

Stürzinger — sieh *Orthographia Gallica*.

- Theile, Friedrich Wilhelm, Gewichtsbestimmungen zur Entwicklung des Muskelsystems und des Skeletts beim Menschen. Halle a. S. 1884. [W. Krause]. 790
- Ueberweg, Friedrich, Schiller als Historiker und Philosoph. Herausgegeben von M. Brasch. Leipzig 1884. [J. Minor]. 964
- Ulmann, Heinrich, Kaiser Maximilian I. Band I. Stuttgart 1884. [A. Bachmann]. 329
- Uppström, Wilhelm, Om domstolarnas inrättning och dermed sammanhängande ämnen. Stockholm 1884. [K. von Amira]. 158
- — — Oversight af den svenska processens historia. Ebenda 1884. [K. von Amira]. 158
- Urkundenbuch des Bistums Kulm. Bearbeitet von Dr. C. P. Woelky. Heft I: Urkunden no. 1—357. Danzig 1884. [M. Perlbach]. 339
- Virchow, Rudolf, Ueber alte Schädel von Assos und Cypern. Berlin 1885. [W. Krause]. 660
- Vogt, Wilhelm, Die Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Arzt von Augsburg aus den Jahren 1524—1527. Augsburg 1883. [A. von Druffel]. 403
- Voss, Wilhelm, Republik und Königtum im alten Germanien. Leipzig 1883. [F. Dahn]. 309
- Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vierter Band, zweite Auflage. Berlin 1885. [Selbstanzeige]. 321
- Warfvinge, F. W., Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1883. [Th. Husemann]. 396
- Weinitz, Franz, Des Don Diego de Aedo y Gallart Schilderung der Schlacht von Nördlingen. Straßburg 1884. [G. Köhler]. 351
- Weisbach, A., Die Serbokroaten der adriatischen Küstländer. Berlin 1884. [W. Krause]. 899
- Windelband, W., Beiträge zur Lehre vom negativen Urteile. [Aus »Straßburger Abhandlungen zur Philosophie«]. Freiburg und Tübingen 1884. [W. Schuppe]. 673
- Wlassak, Moritz, Kritische Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klassischen Juristen. Graz 1884. [G. Hartmann]. 145
- Woelky — sieh *Urkundenbuch* des Bistums Kulm.

- Zarncke, Friedrich, Christian Reuter der Verfasser des Schelmuffsky. Leipzig 1884. [J. Minor]. 267
- Zunz, L., Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstage des Dr., herausgegeben durch das Curatorium der Zunzstiftung. Berlin 1884. [D. Kaufmann]. 436
-